

Arnold Esch
Ludwig Schmugge

Menschen in ihrer Gegenwart

Die Fülle spätmittelalterlichen Lebens
im Spiegel der Apostolischen Pönitentiarie

HEIDELBERG
UNIVERSITY PUBLISHING

Menschen in ihrer Gegenwart

Arnold Esch, Ludwig Schmugge

Menschen in ihrer Gegenwart

**Die Fülle spätmittelalterlichen Lebens
im Spiegel der Apostolischen Pönitentiarie**

mit einer Einleitung von Tobias Daniels

HEIDELBERG
UNIVERSITY PUBLISHING

ORCID®

Arnold Esch  <https://orcid.org/000-0002-2089-7789>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-SA 4.0
veröffentlicht. Die Umschlaggestaltung unterliegt der Creative-
Commons-Lizenz CC BY-ND 4.0.

Publiziert bei Heidelberg University Publishing (heiUP), 2024.

Universität Heidelberg / Universitätsbibliothek
Heidelberg University Publishing (heiUP)
Grabengasse 1, 69117 Heidelberg
<https://heiup.uni-heidelberg.de>

Die Online-Version dieser Publikation ist auf den Verlagswebseiten von Heidelberg
University Publishing <https://heiup.uni-heidelberg.de> dauerhaft frei verfügbar (Open Access).
URN: urn:nbn:de:bsz:16-heiup-book-1345-5
DOI: <https://doi.org/10.17885/heiup.1345>

Text © 2024. Das Copyright der Texte liegt bei den jeweiligen Verfasser:innen.

Satz: werksatz · Büro für Typografie und Buchgestaltung, Berlin

ISSN (Print) 2700-144X
ISSN (Online) 2700-1458

ISBN 978-3-96822-261-5 (Hardcover)
ISBN 978-3-96822-262-2 (PDF)

Inhalt

Vorbemerkung	1
Tobias Daniels	
Einleitung	3
Ludwig Schmugge	
<i>Poenitentiaria Apostolica. Die Institution und ihr Funktionieren</i>	19
<i>Auf dem Weg zur wissenschaftlichen Anatomie. Leichen für Heidelberg, Tübingen und Köln</i>	35
<i>Der Papst und die Ärzte. Medizinische Gutachten in den Entscheidungen der Pönitentiarie</i>	45
<i>Im Kindbett gestorben. Ein kanonistisches Problem im Alltag des 15. Jahrhunderts</i>	63
<i>Heinrich Institoris, Pfarrer Johannes Molitor und die tägliche Kommunion in Augsburg (1480–1482). Der Autor des „Hexenhammer“ schließt sich ein</i>	75
<i>Über die Pönitentiarie zur Universität</i>	91
<i>Die Abenteuer eines Kölner Kaufmanns auf Zypern (ca. 1472–1481)</i>	105
<i>Eheprozesse vor der römischen Pönitentiarie</i>	117
<i>Luther in Rom und das deutsche kuriale Umfeld</i>	137
<i>Die <i>Causa Lutheri</i> in der Pönitentiarie. Was Supplikanten über die Reformation in Deutschland berichten</i>	155
<i>Die Jubiläen von 1450 und 1475 im Spiegel des Archivs der Pönitentiarie</i>	173

Inhalt

Arnold Esch

Grosse Geschichte und kleines Schicksal. Historische Ereignisse beschrieben in den Gesuchen beteiligter Menschen	189
Der Mönch als Soldat. Selbstzeugnisse entlaufener Mönche (ca. 1440–1500)	209
Ein Ketzer in der Leibgarde des Borgia-Papstes (1501). Aus den Appellationen gegen die spanische Inquisition in den Registern der Poenitentiaria Apostolica 1478–1503	221
Kinderspiele, Wurfspiele, Zielschießen, Wettkämpfe, Fußball, Glücksspiele, Kartenspiele, beschrieben in Absolusions-Gesuchen an die Poenitentiaria Apostolica (ca. 1440–1500)	237
„Wir könnten uns zwar importiertes Olivenöl leisten, aber ...“. Import, Konsum und Ablehnung von Olivenöl in Mitteleuropa im 15. Jahrhundert	265
Frauen nach Jerusalem. Weibliche Pilger zum Heiligen Grab in den Registern der Poenitentiaria Apostolica 1439–1503	275
Neue Quellen zu Handel und Umgang zwischen Christen und Muslimen im Mittelmeerraum (ca. 1440–1500)	295
Die Frühgeschichte der portugiesischen Expansion in Einzelschicksalen. Atlantikinseln und afrikanische Küste in Gesuchen an den Papst (ca. 1440–1510)	311
Spätmittelalterliches Umgangsslatein. Direkte Rede und empfundene Sprache in den Pönitentiarie-Suppliken	337
Abkürzungen	377
Archivalische Quellen	379
Literatur	381
Liste der Erstveröffentlichungen	415

Vorbemerkung

Die in diesem Band zusammengestellten Beiträge vereinigen Forschungsergebnisse, die sich aus einem inzwischen abgeschlossenen Langzeitprojekt des Deutschen Historischen Instituts in Rom ergaben: der Bearbeitung der Supplikenregister im Archiv der *Penitentia Apostolica*. Und da ein Institut, das viele Quellen ediert, immer selbst schon vorführen sollte, was aus diesen Quellen-Editionen für die Geschichtsschreibung herauszuholen ist, seien hier einige solcher Ergebnisse vorgelegt.

Es handelt sich um Gesuche, die Menschen aus allen Teilen der Christenheit an den Papst richteten, wenn sie Verstöße gegen Bestimmungen des Kirchenrechts begangen hatten, die nur von Rom gelöst werden konnten. Der Papst übergab diese Suppliken um Absolution oder Dispens zur Behandlung an die Pönitentiarie, das oberste Buß- und Gnadenamt der Kirche, wo die Fälle registriert und entschieden wurden. Die Fälle aus dem Reich sind von Ludwig Schmugge, der dieses Projekt leitete und durchführte, für 11 Pontifikate im *Repertorium Poenitentiariae Germanicum* des Instituts in Regestenform veröffentlicht worden, viele der folgenden Kapitel verwerten die Gesuche aus ganz Europa.

Da die Gesuche den eigenen Fall ausführlich darlegen mussten, ergibt sich daraus ein willkommener Einblick in zahllose Einzelleben weit über das kirchliche Leben hinaus, denn die mittelalterliche Kirche durchdrang den Alltag auch der Laien. Einblicke, die man in solcher Intensität nicht erwartet hätte. Denn während Register-Überlieferung im allgemeinen recht einheitlich in den Aussagen ist, die sie dem Historiker macht (Register sammeln die Anordnungen des Papstes, oder die Gesuche um Pfründen, oder registrieren Einnahmen und Ausgaben), ist das bei diesen Registern anders. Was die Gesuche, oft umständlich und bis ins banale Detail, aus persönlichen Problemen und Lebenssituationen erzählen, reicht tief in den Menschen hinab. Da sprechen Menschen zu uns, die sonst nie eine Chance gehabt hätten, in eine historische Quelle hineinzufinden und darin auch noch zu Worte zu kommen; ja sprechen so persönlich, dass man lange Zeit meinte, auf einigen dieser Gesuche könne das Beichtgeheimnis liegen, und sie darum der Forschung verschlossen hielt. Wo erfährt man sonst – nicht in Traktaten abgehandelt, sondern persönlich erzählt – die Umstände von Sterbehilfe, Selbstmord, Demenz, Depressionen. In keiner mittelalterlichen Quelle kommt man dem Menschen so nahe wie hier.

Und darauf haben wir es abgesehen. Da uns aus diesen Registern eine solche Fülle von Wirklichkeit entgegenstürzt, sei hier einmal nicht die Pönitentiarie als Institution – ihre Vollmachten, ihre Arbeitsweise, ihr Personal – dargestellt (aber, als notwendige Voraussetzung für das Verständnis alles Folgenden, in einem ersten Kapitel konzise

erklärt), sondern die Wirklichkeit in den Blick genommen, mit der es die Pönitentiarie zu tun bekam. Die Anlässe, die zu den Verfehlungen geschildert werden, umfassen die ganze Spannweite menschlicher Aktivitäten, Handel und Krieg, Handwerk und Weide, Studium und Magie und medizinische Versorgung – und eben auch Lebenskrisen, Glaubenszweifel, unerwiderte Liebe. Da geht es, in Zehntausenden oft lebensvoll erzählter Episoden, in denen meist Schlimmes geschieht, Verfehlung und Unglück in Vergrößerung wiedergegeben sind, um Probleme im Zusammenleben der Menschen: die Tochter, die sich heftig gegen den ihr zugesetzten Bräutigam sträubt; die demente alte Mutter, die nach Santiago pilgert und schließlich Selbstmord begeht; wir sehen, wie Ehen zerbrechen, und warum Frauen sich an die Pönitentiarie wenden.

Wir sehen, wie medizinische Fakultäten sich Leichen von Gehängten für anatomisches Sezieren besorgen; erleben Verbannte, die auf fernen, eben erst entdeckten Inseln verrecken; hören von den Schwierigkeiten des Mittelmeerhandels zwischen christlicher Nord- und muslimischer Südküste; sehen Frauen nach Jerusalem ziehen und Mönche zu Soldaten werden; erfahren von weltgeschichtlichen Ereignissen wie der Eroberung von Konstantinopel 1453, der Schlacht von Pavia 1525 oder der Plünderung Roms 1527 aus der niedrigen Augenhöhe gewöhnlicher Menschen, die da hineingeraten waren, und sehen, wie erste Klagen über den „lutherischen Sturm“ dem Papst vorgelegt werden. Wir erleben sogar ein Fußballspiel (in der vielleicht frühesten Beschreibung eines solchen Spiels) und hören das dahergeredete Umgangsslatein in Streit, Zuneigung und Schrecken.

Rom verwahrt auch das unscheinbare Leben bis an seine äußersten Ränder, denn um das Heil vermitteln zu können, muss das Drumherum an Welt in Rechnung gestellt werden. Wieviel eine einzige vatikanische Quellengattung herzugeben vermag, das zu zeigen ist der gemeinsame Nenner der folgenden Beiträge: spätmittelalterliche Lebenswirklichkeit in ihrer ganzen Fülle.

Die im Folgenden zusammengestellten Beiträge sind mit Ausnahme des ersten Beitrags von Ludwig Schmugge als Artikel in den Jahren 1989–2020 an diversen Stellen veröffentlicht und gegebenenfalls überarbeitet; so sind einige Beiträge um – inzwischen bearbeitete – Pontifikate weitergeführt und entsprechend stark vermehrt worden; sind allen lateinischen Sprüchen im Beitrag „Spätmittelalterliches Umgangsslatein“ Übersetzungen beigefügt. Auf die Beigabe eines Registers wurde wegen der elektronischen Veröffentlichung verzichtet.

Rom, im Januar 2024

Arnold Esch, Ludwig Schmugge

Einleitung

Abstract

This volume of selected essays by Ludwig Schmugge and Arnold Esch, the fruit of over thirty years of research, deals with sources from the archives of the Apostolic Penitentiary, the Catholic Church's supreme tribunal of penitence and mercy – more precisely, with the registers that this 'dicastery' kept on petitions from all regions of Latin Christendom, which were positively decided upon by it. What are these sources and why should they be studied? How were they discovered and made accessible? How did Ludwig Schmugge and Arnold Esch analyse them? What research currently exists on them, and what should be done in the future? The following remarks are intended to provide some suggestions and answers to these questions.

Dieser Band mit ausgewählten Aufsätzen von Ludwig Schmugge und Arnold Esch aus über dreißig Jahren Forschungsarbeit hat Quellen zum Gegenstand, die aus den Beständen der Apostolischen Pönitentiarie stammen, des obersten Buß- und Gnadenamts der katholischen Kirche – genauer gesagt Register, die diese 'Behörde' über von ihr positiv beschiedene Bittschriften (Suppliken) aus allen Regionen der lateinischen Christenheit führte. Was sind das für Quellen und warum sollte man sie studieren? Wie wurden sie entdeckt und erschlossen? Wie haben Ludwig Schmugge und Arnold Esch sie analysiert? Welche aktuellen Forschungen gibt es zu ihnen und was wäre in Zukunft zu tun? Zu diesen Fragen sollen die nachfolgenden Ausführungen einige Antworten und Anregungen geben.

1 Die Quellen und ihre Aussagemöglichkeiten

Die Register, die Arnold Esch und Ludwig Schmugge intensiv ausgewertet haben, werden heute im Palazzo della Cancelleria, ganz in der Nähe des Campo de' Fiori, aufbewahrt.¹ Die Aktenbände, die sie enthalten, entstammen der Tätigkeit eines seit dem

1 URL: <http://www.penitenzieria.va/content/penitenzieriaapostolica/it.html> (9. 2. 2024).

13. Jahrhundert bestehenden kurialen Gerichtshofs, dessen Name sich von *poenitentia* herleitet – Buße.² Die Pönitentiarie verhandelte Fälle von Menschen, die gegen das Kirchenrecht verstoßen und sich deshalb mit einem Schreiben an den Papst gewandt hatten, meist unter Zuhilfenahme eines Rechtsbeistandes. Wurde dem Anliegen stattgegeben, erteilte die Behörde Absolution oder Dispens in Form einer Urkunde (*littera*). Auch wurden spezielle Erlaubnisse (Lizenzen) und Erklärungen ausgegeben. Den Inhalt der Gesuche, die bewilligt wurden, kopierte man in die erwähnten Bände. Erhalten sind sie seit dem 15. Jahrhundert.

Die Fälle, mit denen sich die Pönitentiarie befasste, betrafen allesamt Sachverhalte, mit denen sich die Bittsteller tatsächlich außerhalb der kirchlichen Norm gestellt hatten oder durch die sie fürchteten, gegen kirchliche Normen zu verstoßen. Darunter befanden sich nicht selten gravierende Vergehen und Konflikte, die als schwere Störung der sozialen Ordnung nach einer Befriedung verlangten, aber auch Tatbestände, die eher auf einen inneren Antrieb und drängende Gewissensnöte als Auslöser der eingereichten Suppliken schließen lassen. In den Gesichtskreis der Pönitentiarie gerieten Kleriker wie Laien.

Für Kleriker galten kirchenrechtlich definierte Bedingungen des Zugangs zu kirchlichen Ämtern, von denen nur der Papst dispensieren konnte, und für einige Vergehen konnten sie allein beim Papst Absolution erlangen; abgesehen davon wandten sich viele wegen geringerer Verstöße gegen die Normen der Amts- und Lebensführung an die Pönitentiarie. Zu den Voraussetzungen kirchlicher Ämter, für die von den Kandidaten Dispense verlangt wurden, zählten die eheliche Geburt, die körperliche Unversehrtheit, ein Mindestalter für bestimmte Weihen und die Bereitschaft, sich die für ein Amt notwendigen Weihen geben zu lassen; zu den größeren und kleineren Vergehen und Verstößen, mit denen Kleriker die Pönitentiarie beschäftigten, gehörten Tötung und Körperverletzung an Geistlichen und Laien, Bruch des Zölibats, Missachtung des Interdikts durch Messehören oder -lesen, Klosterwechsel bzw. -flucht, unerlaubte Ämterhäufung oder mangelnde Bezahlung der für die Übertragung einer Pfründe fälligen Gebühren.

Aus heutiger Sicht überraschender als die klerikalen Anliegen mag scheinen, dass in den Pönitentiareregistern Beziehungs- und Eheprobleme in all ihren Formen begegnen, neben vielen Eheschließungen ohne Rücksicht auf die kirchenrechtlichen Vorschriften auch Inzest, Impotenz, Betrug, Ehebruch, Trennung, gleichgeschlechtliche Beziehungen, Sodomie, usw. Schließlich gab es noch eine breite Palette an Sachverhalten, in denen Angehörige aller Gesellschaftsschichten (wenn auch bevorzugt Adelige und wohlhabende Bürger) sich an die Pönitentiarie wandten, um sich von religiösen Verpflichtungen be-

2 Zur Einführung: Salonen / Schmugge, A Sip.

freien zu lassen oder Erleichterungen im Alltag zu erwirken. Sie ließen Eide aufheben, Gelübde – etwa für Wallfahrten – in andere fromme Werke umwandeln, Fastenvorschriften abmildern, die Wahl eines persönlichen Beichtvaters oder einen Tragaltar gewähren.

An den Papst schrieben Kleriker und Laien, Frauen und Männer (in der Tat kommen im RPG mehr Frauen vor als im RG), aus dem gesamten *Orbis Christianus*, häufig in Fällen, die von der lokalen Gerichtsbarkeit (Bischof, Offizial, oder päpstliche Legaten) nicht lösbar waren. Die meisten Angelegenheiten waren Routinesachen, für die es Formulare gab, etwa für die Eheschließung von Personen, die nach den kirchenrechtlichen Vorschriften zu nahe verwandt waren, die Lösung vom Makel der unehelichen Geburt, die Gewährung von Fastenerleichterungen (sog. Butterbriefe), Beichtvaterwahl und Tragaltären, und andere Dinge mehr, und so wurden sie seriell registriert. Andere Fälle waren derart komplex und individuell, dass die Menschen ihre Geschichten in großem Detailreichtum und Tiefgang erzählten, um vor dem Papst Gnade zu erlangen. Schließlich ging es ihnen um ihr Seelenheil oder essentielle Fragen ihres diesseitigen Lebens. Sie hofften, dass Dinge, die aus der Bahn geraten waren, durch Gnade wieder ins rechte Lot gebracht werden könnten. Die erhaltenen Schreiben belegen Fälle, in denen sich zumindest diese Hoffnung erfüllte.

Die Verfasser sind nicht nur, aber überwiegend Menschen, die in keiner anderen Überlieferung vorkommen, und das macht die Register der Pönitentiarie außergewöhnlich und bedeutsam: Sie geben Menschen ein Gesicht und Schicksal, die ansonsten in der Anonymität von Bevölkerungsgruppen, Schichten-Modellen, Statistiken oder einer leicht dahingeworfenen Nebenbemerkung eines Chronisten subsummiert werden. Neben der Qualität der Register muss man sich deshalb auch ihre schiere Masse vor Augen führen: Überliefert sind für den Zeitraum von 1409 bis 1890 ganze 760 Bände mit registrierten Bitschriften an den Papst, 163 von ihnen für die Zeit vor 1569. Die Bände sind zunächst um die 300 bis 400 Folien stark (ca. 600 bis 800 Seiten), vom Beginn des 16. Jahrhunderts an haben viele von ihnen um die 1 500 Folien (ca. 3 000 Seiten). Allein für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, also für knapp 50 Jahre, sind weit über 100 000 Fälle gezählt worden. Ihr Hauptanteil (knapp ein Drittel) betrifft die Ehegerichtsbarkeit, etwas weniger machen Fälle mit längerer Darstellung des Sachverhaltes in verschiedenen Materien aus, gefolgt von kirchenrechtlicher Illegitimität.³ Beginnend mit dem 16. Jahrhundert, sind die Bestände weitestgehend unausgewertet und noch nicht bezifferbar.

Selbst vom Standpunkt der an Datenmassen gewöhnten Neueren und Neuesten Geschichte sowie der Zeitgeschichte her betrachtet, ist das eine große Fülle; in den Maßstäben von Mittelalter und Früher Neuzeit sind es fast unglaubliche Zahlen, be-

³ Salonen/Schmugge, A Sip, S. 19; Esch, Die Lebenswelt, S. 15 f.

denkt man, dass hinter jeder von ihnen ein menschliches Schicksal und eine persönliche Geschichte stecken – und zwar oftmals selbst erzählt! Das ist exzeptionell, weil in der heute so genannten Vormoderne diese Art von Quellen äußerst rar überliefert ist, im Unterschied zu herrscherlichen Erlassen, Verträgen usw. Aber nicht nur vom überlieferungsgeschichtlichen Standpunkt her sind diese Quellen bedeutend, sie sind es auch inhaltlich. In ihnen sprechen – oft in persönlicher Rede – Menschen von sich, ihrem Leben und den sie umgebenden Ereignissen, ihren Gefühlen, Sorgen, Nöten, Zielen und Ambitionen, bis in die intimsten Lebensbereiche: Man lernt also bei der Lektüre manchen Aspekt der Geschichte kennen, der sonst im Verborgenen bleibt.

Dies betrifft die gesamte *conditio humana*, im Personellen wie im Zwischenmenschlichen. Das zeitliche Spektrum reicht von der Kindheit bis ins Alter; wir hören von Lebenszielen, Scheitern und Neuorientierung, legitimer und illegitimer Sexualität und Ehe, menschlichen Handlungsweisen und emotionalen Zuständen in all ihrer Bandbreite, Gefühlen von Liebe und Hass, Gemütslagen von Seelenfrieden bis zu Zweifeln, Depressionen, Psychosen, Demenz, von Selbstmord und Sterbehilfe; es geht von Frömmigkeit bis zum Gotteszweifel; von Gewalt zu Mitgefühl; zu lesen ist auch von Krieg und Seuchen, Eroberung, Flucht und Vertreibung, Wirtschaft und Handel, Raub, Betrug und Fälschung, Ernährungsgewohnheiten, medizinischer Praxis, Magie, Wunderglauben und Häresie, in kleinen wie in weiten Räumen.

Das ist für das Einzelschicksal bedeutsam, wenn Historiker eine Verantwortung auch für die viel zitierten gewöhnlichen Menschen, den kleinen Mann oder die kleine Frau, übernehmen wollen, aber es ist auch für das wissenschaftlich rekonstruierte Bild von Geschichte an sich von großer Bedeutung. Seit der historiographiegeschichtlichen Wende des *social turn* in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg wurde – mit der Schule der *Annales* – gefordert, statt der traditionellen Verengung der Betrachtung auf Herrschaft den strukturellen und sozialen Aspekten der Geschichte mehr Raum zu geben, mithin dem Leben der Masse der Bevölkerung: Das ist leichter gesagt als getan, denn wo hat der gewöhnliche Mensch schon eine Chance, in eine mittelalterliche Quelle zu kommen oder gar: darin zu Wort zu kommen? Hier ist die Quelle. Das Desiderat ist mit ihr in einem bisher nicht bekannten Ausmaß einlösbar, und zugleich werden durch sie die Dimensionen von Struktur- wie Mikrogeschichte bei weitem übertroffen, insofern, als dass sie menschliches Leben in verschiedensten Kontexten im gesamten europäischen und teils globalen Raum ausleuchtet.

Es wäre natürlich vermessen zu glauben, die *narrationes* der längeren Sachverhaltsdarstellungen würden nun ein objektives Gesamtbild des Lebens ihrer Zeit zeichnen, denn erstens waren sie von den Verfassern mit einer Intention erzählt, zweitens stellen sie (auch als Massenquelle) nur einen Ausschnitt aus den Lebensverhältnissen der Vergangenheit dar – und hier beginnt das abwägende und einordnende Geschäft des

Historikers. Nicht jedes Paar hat im Mittelalter seine Ehe legitimieren oder sich scheiden lassen, nicht jeder Student einem anderen ein Messer in den Rücken gestochen und dann beim Papst erfolgreich Gnade erwirkt, nicht jeder um eine Dispens ersucht, um in der Fastenzeit Butter, Fleisch oder Alkohol zu genießen oder von einem Pilgergelöbnis erlöst zu werden. Aber dennoch stellen die Pönitentiariesuppliken erhebliche – und oft unvermutete – Teile der Lebenswelt der damaligen Zeit dar, sie helfen, sich ein genauereres, teils auch ein neues Bild zu machen, und sie verdeutlichen, was in einer Welt, die nach heutiger Vorstellung von rigiden Normen durchdrungen gewesen ist, realiter möglich war. Sie zeigen auch, dass kirchenrechtliche Schriften, die solche Fälle erwogen, nicht lediglich gelehrte Kasuistik waren, sondern einen Sitz im Leben haben.

Mithin stellen die Pönitentiarieregister auch manche altbekannten, doch immer noch populären Klischees in Bezug auf die Vergangenheit bzw. die Vormoderne und im Speziellen das Mittelalter nachhaltig in Frage: etwa die seit den 1980er Jahren negierte irrite Vorstellung, es habe keine Konzeption oder Realität der Kindheit gegeben, die Menschen hätten sich vor allem kollektiv in ihrer Zugehörigkeit zu Gruppen, nicht aber als Individuen mit eigenen Zielen verstanden, seien kaum zu tieferen Gefühlen oder gar zur Liebesheirat fähig gewesen, sie hätten sich lediglich in lokal wie geistig eng umgrenzten, homogenen Kontexten bewegt, Kontexten, die häufig unter dem Stichwort der Alterität, also der Andersartigkeit in Bezug zu der modernen Wirklichkeit verstanden und didaktisch wertgeschätzt wurden. Hingegen bieten die Pönitentiarieregister Erzählungen von menschlichen Schicksalen, in denen wir heutigen uns wiederfinden können. Das ist nicht vollends neu, wird aber in dieser speziellen Quellengattung ganz besonders intensiv deutlich, nicht nur im Einzelschicksal, sondern in der Masse der Fälle. Damit gibt sie schließlich auch aktuellen Fragestellungen viel Material an die Hand, sei es, um neue Aspekte vertrauter Themen, wie des monastischen Lebens oder der Kulturen des Religiösen, auszuleuchten, sei es, um über die kurialen Quellen hinausführende Ansätze zu verfolgen, etwa Marriage Patterns, Migration und Mobilität, Interkulturalität, Kriminalität, Devianz, Diversität, Gender, Körpergeschichte, Disability-Studies, Gerontologie, Food History, Human Animal Studies, Geschichte der Gefühle, Globale Verflechtungen, Grenzen und ihre Überschreitung – um nur einige aufzuzählen. Es lohnt sich also sehr, die Pönitentiariesuppliken zu studieren.

2 Forschungsgeschichte

All dies ist umso bemerkenswerter, weil die Existenz dieser Quellen bis vor einigen Jahrzehnten nahezu völlig unbekannt war. Die Pönitentiarie als vatikanisches Dikasterium und ihr Wirken werden seit Langem erforscht und haben zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine umfangreiche ‚behördengeschichtliche‘ Darstellung erhalten.⁴ Ihr Autor, Emil Göller, schrieb noch in Unkenntnis des Archivs, wurde allerdings ein Jahr nach der Publikation im Vatikan darauf aufmerksam gemacht, dass sich die durch Napoleon 1809 zeitweilig nach Paris gebrachten und verloren geglaubten Bestände tatsächlich in Rom befänden. Über einen kurzen Einblick in das Material, den man ihm für wenige Stunden gewährte, schrieb er 1913 einen enthusiastischen Bericht, den er mit den Worten schloss, es stehe kirchenrechtlich „nichts im Wege, dass die Register der Pönitentiarie ... der Forschung zugänglich gemacht werden.“⁵ Es sollten allerdings noch Jahrzehnte vergehen, denn zunächst überwogen die Zweifel, dass in den Beständen Gegebenheiten enthalten wären, die gebeichtet waren und somit dem Beichtgeheimnis unterlagen. Erste Schritte zu einer inhaltlichen Erschließung machte der Archivar der Pönitentiarie, Filippo Tamburini, der sich in einer ungedruckten *tesi di laurea* an der Pontificia Università Lateranense 1969 mit dem Archiv und dem ersten darin erhaltenen Register beschäftigte sowie einige Aufsätze zu diplomatischen Aspekten vorlegte. Nachdem im Pontifikat Johannes Pauls II. 1983 die Konsultation ermöglicht wurde, wies Tamburini verschiedentlich auf die Auswertungsmöglichkeiten hin; im Jahr 1995 veröffentlichte er eine Monographie mit dem Titel *Santi e peccatori* zu ausgewählten Aspekten und mit 100 im Anhang gedruckten Quellen.⁶ Durch dieses Buch wurden schlagartig der Reichtum und die Qualität des bis dato fast völlig unbekannten Quellenmaterials deutlich.⁷ Zugleich kamen erneut Fragen darüber auf, ob mit derlei Studien das Beichtgeheimnis

⁴ Göller, Die päpstliche Pönitentiarie; zur Forschungsgeschichte: Schmugge, Kirche, Kinder, Karrieren; ders. / Hersperger / Wiggenhauser, Die Supplikenregister, S. 4–21; Salonen / Schmugge, A Sip, S. 3–8; Saraco, La Penitenzieria Apostolica; ders. (Hg.), La Penitenzieria Apostolica e il suo archivio.

⁵ Göller, Das alte Archiv der päpstlichen Pönitentiarie, S. 19.

⁶ Tamburini, L’Archivio della Penitenzieria Apostolica, auch in Kurzform: ders., Il primo registro di suppliche; ferner: ders., Note diplomatiche alle „litterae“ del cardinale penitenziere; ders., Note diplomatiche intorno a suppliche; ders., Le dispense matrimoniali come fonte storica; ders., La penitenzieria apostolica durante il papato avignonese; ders., Suppliche per casi di magia; ders., Santi e peccatori; ders., Appunti per una storia inedita.

⁷ Siehe z. B. die Einschätzung bei: Ingesmann, The Apostolic Penitentiary and the Nordic Countries; zur Historiographiegeschichte auch: Salonen, La documentazione della Penitenzieria Apostolica.

gelüftet würde, was später kirchenrechtlich geklärt und verneint wurde, aber zunächst wurde der Zugang zu dem Archiv wieder eingeschränkt.⁸

Es war Ludwig Schmugge, der – nach einem Hinweis von Hermann Diener – in den 1980er Jahren erste systematische Studien in diesem Archiv durchführen und sie in ein drittmittelgestütztes Erschließungsprojekt der historischen Grundlagenforschung überführen konnte. Als früh schon bester Kenner des eben erst zugänglich gewordenen Materials wurde Schmugge auf einen Beiratsbeschluss des Deutschen Historischen Instituts in Rom hin vom damaligen Direktor, Arnold Esch, im Jahr 1992 damit beauftragt, in Parallel zum *Repertorium Germanicum* die deutschen Betreffe der Pönitentiarie-Register zu erschließen. Dank der Tatkraft von Ludwig Schmugge gelang es, dieses Großprojekt binnen 22 Jahren (1996–2018) in 11 Bänden abzuschließen.⁹

Einen Zeitraum von fast 100 Jahren abdeckend (1431–1523), sind die Regestenbände nach Pontifikaten geordnet. Alle sind jeweils durch eine Einleitung mit Beschreibung der Bände und des Materials, Erläuterungen zur Einrichtung der Regesten und einer Erfassung der Amtsträger ausgestattet. Die Regesten selbst sind nach den internen Ordnungskategorien der Pönitentiarierregister eingerichtet; der lateinische Text ist nach den Kriterien des „*Repertorium Germanicum*“ gekürzt und wird durch umfangreiche Personen-, Orts- und Sachregister erschlossen. Auf Initiative des Direktors Michael Matheus hin wurden und werden die Bände in die online konsultierbare Datenbank „*Romana Repertoria*“ eingespeist, die Lektürehilfen und verschiedene Recherchetools bietet.¹⁰ Der aktuelle Direktor Martin Baumeister urteilte im Jahr 2014, man könne das „*Repertorium Poenitentiariae Germanicum*“ „mit gutem Recht als exemplarisches Projekt bewerten, das Legitimität und Sinn sog. Grundlagenforschung auch in aktuellen Zeiten erweist.“¹¹

Zum Gelingen des Projekts trug seine großzügige Finanzierung durch die Stiftung für wissenschaftliche Forschung an der Universität Zürich, die Gerda Henkel Stiftung sowie den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft bei, durch die auch Nachwuchsförderung im Projekt betrieben werden konnte. Getragen wurde es auch durch beständigen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen sowie Institutionen im Vatikan, Rom, Deutschland und weltweit, unter anderem mit dem Stephan Kuttner Institute of Medieval Canon Law und der University of California in Berkeley. Als bedeutsam erwies sich ebenfalls die frühe Nutzung digitaler Tools wie UNIX, X-Step

8 Dazu, mit einer Würdigung Tamburinis: Ludwig Schmugge, Vorwort, in: Tamburini/Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum, S. 7–14.

9 Zu den einzelnen Bänden, URL: http://dhi-roma.it/index.php?id=rep_poen_germ (9. 2. 2024).

10 URL: <http://romana-repertoria.net/993.html> (9. 2. 2024).

11 Einleitung RPG IX, S. VII.

und TUSTEP. Dabei hat Ludwig Schmugge es verstanden, auf internationaler Ebene fähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, die dann meist als junge Forscherinnen und Forscher ihrerseits die Bestände der Pönitentiarie für weitere Studien genutzt haben, teils in Qualifikationsschriften, vor allem an der UZH Zürich.¹² Die so entstandenen Arbeiten zielten damit von Anfang an auf den europäischen Horizont ab. Systematisch erfassende Editionen bzw. Regestenwerke erstellten Paolo Ostinelli zu Como,¹³ Jennifer Rebecca McDonald zu Schottland,¹⁴ besonders umfassend Peter D. Clarke und Patrick N. R. Zutshi zu England und Wales,¹⁵ außerdem Sara Risberg und Kirsi Salonen zu der Kirchenprovinz Uppsala.¹⁶

Ludwig Schmugge selbst veröffentlichte parallel zu der Erschließungsarbeit zuerst 1989 den auch hier abgedruckten Aufsatz „Leichen für Heidelberg und Tübingen“, kurz darauf widmete er sich dem ersten größeren Komplex der Illegitimität, besonders den Dispensen vom Geburtsmakel, die er auch im Rahmen eines Aufenthalts am renommierten Historischen Kolleg in München erforschte, wiederum schon früh nicht in rein deutschem Horizont, sondern in europäischer, weiterer Perspektive.¹⁷ Er befasste sich mit Petentinnen,¹⁸ Raumkonzeptionen,¹⁹ immer wieder mit landesgeschichtlichen Aspekten²⁰ und Kanonistik²¹ (und ist dabei international gefragt, das meiste ist in diesem

12 Zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Projekts siehe die Vorworte der RPG-Bände. Aus dem Material und Themenkreis entstanden in Zürich unter anderem die Lizentiatsarbeit von Wiggenhauser, Illegitimität in der Diözese York, sowie die Dissertationen von Hersperger, Kirche, Magie und „Aberglaube“ und Svec Goetschi, Klosterflucht. Die erste Dissertationsschrift zu den Pönitentiariequellen stammt von Salonen, *The Penitentiary*. Im Zusammenhang mit der Pönitentiarie entstand auch die Augsburger Habilitationsschrift von Müller, *Die Abtreibung*.

13 Ostinelli (Hg.), *Le suppliche*.

14 McDonald, *The Papal Penitentiary and Ecclesiastical Careers*.

15 Clarke / Zutshi, *Supplications*.

16 Risberg / Salonen (Hg.), *Auctoritate papae*.

17 Schmugge, *Leichen für Heidelberg*; ders., *Schleichwege*; ders., *Illegitime Magdeburger*; ders., *Schleichwege* (Schriften des Historischen Kollegs); ders. (Hg.)/Wiggenhauser (Bearb.), *Illegitimität*; Schmugge, *Kirche, Kinder, Karrieren*; ders./Braun, *Dispense und Legitimierungen*.

18 Schmugge, *Female Petitioners*; hierzu gehört auch: ders., *Im Kindbett gestorben*; ders., *Costrette*.

19 Ludwig Schmugge, *Centro e periferia*.

20 Schmugge, *Das Bistum Chur im Spätmittelalter*; ders., *Eheprozesse aus dem Erzbistum Trier*; ders., *Mainzer Suppliken*.

21 Schmugge, *Kanonistik in der Pönitentiarie*; ders., *Suppliche e diritto canonico*; ders., *Boyle and Boniface*; ders., *Kanonistik*; ders., *Barbara Zimmermann's Two Husbands*; ders., *Aspetti della morte*.

Bereich auf Englisch publiziert, wie auch die fundamentale Einführung „A sip from the well of grace“ mit Kirsi Salonen 2009), von daher auch mit der Gelehrtengeschichte und Prosopographie.²² Ab den 2000er Jahren interessierten ihn verstärkt die Quellen zur Ehe. Seine Beschäftigung mit ihnen mündete 2008 in die Monographie „Paare der Renaissance“ (engl. Übers.: „Marriage on trial“ 2012).²³ Außerdem bearbeitete er das große Themenfeld „Häresie und Luthertum“, zu dem er 2000 einen Band mit Filippo Tamburini herausgab.²⁴ Es ist ein Charakteristikum der Forschungen von Ludwig Schmugge, dass er die Pönitentiariequellen immer auch mit Blick auf die lokale Überlieferung analysierte.²⁵ Zuletzt hat er modellhaft eine Auswertung für eine Stadt am Beispiel Sienas vorgelegt.²⁶

Arnold Esch hat sich der Pönitentiarie seit den 2000er Jahren gewidmet und 2010 eine erste große Monographie über „Wahre Geschichten aus dem Mittelalter“ aus dem durch Schmugge regestierten Material publiziert.²⁷ Vier Jahre später ließ er ihr eine weitere, umfassende Abhandlung zur gesamten europäischen Lebenswelt des Spätmittelalters aus größtenteils ungedrucktem Material folgen.²⁸ Beide Bücher, die Publikumserfolge wurden, zeigen die ganze Bandbreite und Tiefe dieser Quellengattung auf; sie demonstrieren, dass sie zu sämtlichen erdenklichen Lebensbereichen eindrückliche Informationen vermitteln kann. Daneben entstand eine Fülle von Aufsätzen, die von Fremden in Rom, von Fälschungen, Medizin, dem Pilgerwesen, christlich-muslimischem Handel, den osmanischen Eroberungen, den so genannten Entdeckerfahrten und sogar dem berühmten *Sacco di Roma* 1527 im Spiegel der Pönitentiariequellen berichten.²⁹

22 Schmugge, Über die Pönitentiarie zur Universität.

23 Schmugge, Ehen vor Gericht. Siehe jetzt auch: Salonen, How to get legally rid of.

24 Tamburini / Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum.

25 Programmatisch: Schmugge, Penitentiary Documents from Outside.

26 Schmugge, Le suppliche dei senesi, dazu meine Besprechung in: Schepunkte 22 (2022), Nr. 5 (15. 5. 2022), URL: <http://www.schepunkte.de/2022/05/36375.html> (9. 2. 2024).

27 Esch, Wahre Geschichten.

28 Esch, Die Lebenswelt.

29 Esch, Il riflesso; ders., Tedeschi nella Roma; ders./ Esch, Frauen nach Jerusalem; Esch, Der Handel; ders., Die kleine Welt; ders., Dalla Roma del primo Rinascimento; ders., In captione; ders., Throwing Games; ders., Medicina; ders., Il pellegrinaggio a Santiago de Compostela; ders., La storia del Regno; ders., New Sources; ders., Potremmo senz'altro permetterci; ders./ Esch, Spätmittelalterliches Umgangsslatein; Esch, The Early History of the Portuguese Expansion; ders., Ein Ketzer in der Leibgarde; ders., Le invasioni turche.

Leistungsfähigkeit und Innovationskraft der Grundlagenforschung an einem Auslandsinstitut, getragen von persönlichem Enthusiasmus, gemeinschaftlicher Energie, Perseveranz und der spürenden Nase für das Besondere, haben nicht nur das Projekt ermöglicht, sondern auch die hier präsentierten Aufsätze mit ihren erstaunlichen, teils gänzlich unerwartbaren Ergebnissen hervorgebracht.

3 Die Aufsätze in diesem Band

Die Aufsätze von Ludwig Schmugge und Arnold Esch – eingeleitet durch eine gemeinsame Hinführung – stellen einen Ausschnitt aus ihrer breiten Beschäftigung mit der Pönitentiarie dar, sind jedoch repräsentativ für den forscherschen Weg, der begangen wurde. Zudem eignen sie sich als Einführung in den Reichtum der Quellengattung und der historischen Zugänge zu ihr. Sie behandeln folgende Themenfelder:

Ludwig Schmugge widmet sich zunächst kirchenrechtlichen Grundlagen, Funktionsweise von Amt und Geschäftsgang. Er zeigt auf, wie man die Pönitentiariequellen liest und auswertet (1); nachfolgend geht es von der medizinisch-anatomischen Praxis und der Geschichte der Universitäten Tübingen, Heidelberg und Köln (2) zur Gerichtsmedizin, ihrer Bewandtnis für forensische Entscheidungen und die Personengeschichte der Mediziner (3); am Falle des Todes von Schwangeren im Kindsbett bzw. verstorbener Kinder werden die lebensweltlichen Dimensionen des Kirchenrechts erläutert, mit ihren pastoralen Folgen bis hin zur Bestattungserlaubnis (4); am Wirken eines berüchtigten Inquisitors (Heinrich Kramer, genannt *Institoris*, Autor des sog. „Hexenhammer“) in Augsburg wird deutlich, wie es von einem scheinbar kleinen Anlass (der täglichen Kommunion) in einer drastischen Eskalationsspirale vor Ort bis zu Häresievorwürfen und Handgreiflichkeiten mit dem kurialen Emissär kommen konnte und gar gefälschte Dokumente vor die Pönitentiarie getragen wurden (5); im Bereich der Gelehrten geschichte wird klar, dass Religiöse zu Studienzwecken von ihrer Residenzpflicht entbunden werden konnten und somit in großer Anzahl viel mobiler waren, als es die Regel der *stabilitas loci* vermuten lassen könnte, außerdem, dass studentischer Eifer an Universitäten bis zu Straßenschlachten führte – wobei ‚die Braven‘ eher nicht von der Überlieferung begünstigt werden (6). In außergewöhnliche Kontexte von Wirtschaftsgeschichte, Migration und Mobilität führt die abenteuerliche Geschichte des Kölner Kaufmanns Heinrich von Harff, der über Venedig und Zypern im östlichen Mediterraneum (und den Nachfolgerherrschaften der Kreuzfahrer) Geschäfte machen will, allerdings in lokale Heiratskonflikte eingebunden wird, die sogar die letzte Königin von Zypern, die Venezianerin Caterina Cornaro, betreffen – besonders bemerkenswert ist dabei, dass die lange Erzählung des Kölner Kaufmannes (deren Ziel eine Bescheinigung war, dass Harff nicht

verheiratet sei!) keinerlei Spuren in der lokalen Überlieferung hinterlassen hat (7); Eheprozesse, 6 387 an der Zahl, werden im Verhältnis der Überlieferung in Rom zu jener *in partibus* beschrieben und Originalschreiben ausfindig gemacht; Gewalt, Zwang, Deflorationen, intime Vorgänge schildert Schmugge, mitunter manche filmreife Szene – vom Hochadel bis hin zu Dienstleuten (8); zwei Beiträge sind der *Causa Lutheri* in Rom gewidmet: der erste betreibt eine archivalische Fahndung nach Luther in den Quellen der Pönitentiarie, spürt ihm in den Menschenmassen nach, die sich mit dem Wunsch nach einer Generalbeichte oder im Zuge von ‚Weihetourismus‘ nach Rom begaben, und grenzt den Kreis der potentiellen Kontakt Personen vor Ort (u. a. die Minderpönitentiare) ein (9); der zweite zeichnet die Schicksale von Menschen nach, die beichteten, den „lutherischen Irrtümern“ bzw. „Luthers Sekte“ (so der römische Sprachgebrauch) verfallen zu sein; auch in diesen Erzählungen kommt es zu Handgreiflichkeiten, Bildersturm und Bauernkrieg (10); der letzte Beitrag zeigt auf, welchen Mehrwert die Pönitentiarie-Quellen zur Geschichte der Jubiläen 1450 und 1475 liefern; nicht lediglich Frömmigkeit und massenhafter Andrang auf Rom in den Heiligen Jahren stehen hier im Vordergrund, sondern kleine Diebstähle von ‚Souvenirs‘, Malaria und Pest, Furcht vor Osmanen und Straßenräubern sowie Versuche zur Umwandlung des Pilgergelübdes (11).

Arnold Esch geht es um das Spannungsfeld von großer Geschichte und kleinem Schicksal: Er zeigt, wie einzelne Menschen und Gruppen das Kriegsgeschehen 1453, 1480, 1525, 1527 erlebten und welche Auswirkungen dies auf ihren weiteren Weg hatte, in Osteuropa, Spanien, Italien, der Schweiz (1); wir erfahren, wohin es führen konnte, wenn Mönche oder Nonnen ihr Gelübde brachen: manche von ihnen schlossen sich gar Truppenkontingenten an (2); wir lesen, dass Anhänger heterodoxer Bewegungen wie der im Baskenland populären Häresie von Durango es bis zum Leibgardisten des Borgia-Papstes Alexander VI. bringen konnten (3); sehen Kinder beim Spiel: Werfen, Schießen, Fußball, sogar mit einer frühen Beschreibung des Dribbelns – aber immer mit bösem Ausgang (4); Esch spürt auch den Import und Export von Olivenöl nach, vor allem im Norden, und den Nachwirkungen seines Genusses: Manchem Menschen nördlich der Alpen wurde davon ganz schwindelig (5); ebenso folgen wir Frauen auf dem Weg nach Jerusalem – und zwar solchen, die nicht lediglich mit ihren Männern mitreisten, sondern als eigenständige Pilgerinnen, teils im Alter von über 80 Jahren (6); wir werden Zeugen, dass es dem kirchenrechtlichen Verbot des Handels zwischen Christen und Muslimen zum Trotz dennoch eine ganze Reihe an päpstlichen Lizzenzen dafür gab, die maritime Mobilität und interreligiöse Kontakte ermöglichen – der Schlüssel dazu waren teils gewagte kaufmännische Argumentationen (7); von der portugiesischen Expansion in den Atlantik und an die westafrikanische Küste hören wir aus dem Munde einiger Beteiligter: Sie schildern nicht glorreiche Entdeckungen, Eroberungen und Horizonterweiterungen, sondern veritable Strafexpeditionen mit schrecklichen Erlebnissen in karger, angstein-

flößender Flora und Fauna, mit unbekannten drachenartigen Echsen, die vermeintlich Menschen fressen, aber auch die Entstehung von Sklavenmärkten kommt zur Sprache (8); schließlich werden die Möglichkeiten linguistischer Analysen aufgezeigt, denn die Suppliken offenbaren auch die Alltagssprache der Menschen und ein grobes Küchenlatein, dessen Krafausdrücke und Vulgaritäten teilweise noch heute zu hören sind (9).

4 Aktuelle und zukünftige Forschungen

Angesichts der Monographien und Aufsätze von Arnold Esch und Ludwig Schmugge könnte die Frage auftreten, ob damit nicht alles gesagt sei. Doch selbst in seiner reichen „Lebenswelt“ betont Arnold Esch, dass er sich auf eine Auswahl der Fälle stützt, nur einen Bruchteil des Materials auswertet.³⁰ Die Forschungsansätze, die in den oben kurz skizzierten, sich kongenial ergänzenden Aufsätzen und Monographien eingeführt worden sind, können und sollten somit dazu anspornen, weiterzuforschen und sich den Pönitentiariequellen in Zukunft deutlich ausgeweitet zu widmen.

In der Tat haben sich auch jüngere Forschergenerationen mit der Pönitentiarie beschäftigt: Die umfangreiche Monographie von Arnaud Fossier zur Verwaltungspraxis des 13. und 14. Jahrhunderts in der Pönitentiarie von 2018 stellt praktisch eine Aktualisierung des Göller dar,³¹ Philipp Thomas Wollmann ging der Überlieferung von Originalen *in partibus* unter Zuhilfenahme der Digital Humanities nach,³² Jasmin Hauck der Ehegerichtsbarkeit in Florenz, gestützt auf eine äußerst reiche lokale Überlieferung.³³ Einige gangbare Wege der Forschung sind 2016 auf einem Kongress in Rom vorgestellt worden.³⁴

Da die ‚deutschen‘ Betreffe nunmehr in Regestenform vorliegen, führt der Pfad der Erschließung zweifelsohne nach Europa und in die weitere Welt. Die Suppliken eignen sich hier für unterschiedlichste Ansätze, sowohl solche, die auf Quantität und Masse zielen, als auch Einzelinterpretationen. Dem komparativen Element käme hier große Bedeutung zu. Nimmt man allein den Bereich der Matrimonialdispense, so liegt in ihnen großes Potential zur Auswertung auf europäischer Ebene; die Pönitentiarie kann Fragen nach dem European Marriage Pattern ein immenses Material an die Hand geben, wenn

30 Esch, Die Lebenswelt, S. 9 und 15.

31 Fossier, Le bureau des âmes.

32 Wollmann, „Litterae“ der Apostolischen Pönitentiarie.

33 Hauck, Ehen mit Hindernissen.

34 Nykiel / Taraborrelli (Hg.), L’archivio della Penitenzieria Apostolica.

es insgesamt erschlossen wird. Dabei müssten auch die Beobachtungen von Schmugge und Esch verfolgt werden, dass es Anzeichen für unterschiedliche Behandlungen der Sachverhalte, etwa des Ehebruchs, gibt.

Für Regionen außer den schon genannten (vor allem Reich und Großbritannien) wurde das Material allerdings noch kaum, bzw. meist lediglich ausschnittsweise bearbeitet.³⁵ Darüber hinaus wären vertiefte Untersuchungen entlang der Laufzeit des RPG in ebenso großem Detail notwendig.³⁶ Hier bieten sich Frankreich³⁷ und die Iberische Halbinsel³⁸ an, ganz abgesehen von Italien. Lohnenswert wären Studien zu Städten (was bisher für Florenz³⁹ und Siena⁴⁰ gezeigt wurde), vor allem dort, wo eine konsistenteren lokale Überlieferung zusätzlich herangezogen werden könnte, beispielsweise in Genua, Lucca oder Venedig.⁴¹ Ein bisher wenig behandelter Aspekt betrifft an der Wende zum 16. Jahrhundert auch handfeste Dinge wie etwa Mietverhältnisse, die aufschlussreich für die Urbanistik sind.⁴²

Die Suppliken sind zum einen durch die religiösen und kirchenrechtlichen Normen verursacht, aber auch durch individuelle Gewissensnöte: Insofern kann ihre Auswertung gerade in der geographischen Breite und langen Dauer zur Geschichte des ‚Individuums‘ beitragen (wie analog Untersuchungen zur Beichtpraxis, Gewissenserforschung u. a.). Die Suppliken können außerdem als ‚Texte‘ verstanden werden, das heißt sie können im Hinblick auf narratologische Strategien untersucht werden (analog zu Analysen von Historiographie); dies ist insofern interessant, als sie einerseits gewissen Vorgaben ge-

35 Den besten Gesamtzugriff bietet hier Esch, *Die Lebenswelt*. Siehe im Einzelnen: Brucker, Religious Sensibilities; Haren, Social Structures; Erdélyi, *A Sacra Poenitentiaria Apostolica*; Salonen/Krötzl (Hg.), *The Roman Curia*; Jaritz/Jørgensen/Salonen (Hg.), *The Long Arm of Papal Authority*; Jaritz/Jørgensen/Salonen (Hg.), „.... et usque ad ultimum terrae“; Ingesmann, *The Apostolic Penitentiary and the Nordic Countries*; Lala, *Violence and the Clergy*; Radzimski, *Dyspensy de diversis formis*; Saczynska-Vercamer, *Uncommon Everyday Married Life*; dies., Władza i grzech; Fedele, *From the Army of King Matthias*.

36 Hinweise bei Esch, *Die Lebenswelt*, vor allem S. 249–293 und 399–425.

37 Pieyre, *L'apporto dei „Registri matrimonialium et diversorum“*; Lusset, *Da Troyes a Roma*; dies., *Licentia standi extra*.

38 Aznar Gil, *Die Illegitimen auf der Iberischen Halbinsel*; Schmugge, *Salmanticensia Poenitentiae*; Lusset, *Faire son salut*.

39 Daniels/Esch, *Casi fiorentini*; Daniels, *Florenz und die Florentiner*.

40 Schmugge, *Le suppliche dei senesi*.

41 Zu Venedig die Anhaltspunkte in: Esch, *Die Lebenswelt*, S. 265–277; Cristellon, *La carità e l'eros*.

42 Daniels, *Florenz und die Florentiner*, S. 212.

horchen und vielfach von Experten (Prokuratoren) formuliert wurden, andererseits aber doch jeweils individuelles erzählen (gerade unter der Rubrik *De diversis formis*); es gälte also, in größerem Maßstab die Relation von Formelhaftigkeit / Topoi und individuellem weiter zu ergründen.⁴³

Zum zeitlichen Horizont ist anzumerken, dass das erste Register (1409–1410) noch immer keine inhaltliche Gesamterschließung erfahren hat.⁴⁴ Ungeklärt ist für die bearbeitete Zeit ebenfalls die administrative Vermischung der Dikasterien, die im Vergleich mit dem *Repertorium Germanicum* sowie der Konsultation der übrigen vatikanischen Serien deutlich wird: Gerade für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts sind beispielsweise Matrimonialdispense auch in den Supplikenregistern erhalten, was bisher noch nicht insgesamt aufgearbeitet worden ist, ebenso wenig wie die Geschichte der Dikasterien in der Zeit der großen Kirchenkonzilien.⁴⁵ Eine neue Prosopographie der Angestellten der Pönitentiarie steht ebenso aus; sie könnte sich verstärkt Fragen der *intellectual history* widmen.⁴⁶

In puncto Diplomatik ist die Überlieferung *in partibus* noch weiter zu ergründen, insbesondere unter Verwendung der Digital Humanities.⁴⁷ Originale liegen für das 16. Jahrhundert massenhaft im Archiv der Pönitentiarie selbst vor.⁴⁸ Zu klären wäre da-

43 Hinweise bei Esch, *Die Lebenswelt*, S. 235–248. Hier bietet sich ebenfalls der vergleichende Blick in das 16. und 17. Jahrhundert an. Siehe z. B.: Fosi, Sovranità, patronage e giustizia; dies., „Beatissimo Padre ...“; dies., *Rituali della parola*. Im Archiv von Santa Maria dell’Anima (Rom, ASMA, E I, tom. 3, 4 und 5) finden sich massenhaft Bitsuppliken, teils in Gedichtform, aus dem Zeitraum.

44 Tamburini, *L’Archivio della Penitenzieria Apostolica*; Maillard-Luypaert (Hg.), *Les suppliques*; Fossier, *Tra burocrazia papale e casi particolari*.

45 Einen guten Ansatzpunkt dafür bietet das Bullarium von Felix V., *Archivio di Stato di Torino*, *Bollario di Felice V*, hier Bd. 8, 166v–167r, „dilecto filio Angelo de Pisis canonico ecclesie Montis-regalis litterarum penitenciarie nostre scriptori ...“ (7. Januar 1447). Siehe allgemein: Mongiano, *La Cancelleria di un Antipapa*.

46 Siehe beispielhaft: Schmugge, Von Fritzlar nach Rom; ders., *Die Prokuratoren der Pönitentiarie*; Salonen, *Cardinals and the Apostolic Penitentiary*. Einige Ansatzpunkte in Bezug auf *intellectual history* auch in: Daniels, *Die Bibliothek der Apostolischen Pönitentiarie*.

47 Weigl, „quibus ... presentes“; Märkl u. a., *Digital Humanities*; Wollmann, „Litterae“ der Apostolischen Pönitentiarie. Vielversprechend sind hier auch die Archive von Kaufmannsbankiers. Siehe: Daniels, Florenz und die Florentiner, S. 205, Anm. 8, zu einem eigenhändig unterzeichneten Originalschreiben des Kardinalgroßpönitentiars Domenico Capranica vom 15. Mai 1458, aus: New Haven, Yale University, Beinecke Library, Spinelli Archive, GEN MSS 109, box 628, folder 8864. Zum Pontifikat Martins V. siehe z. B. Kassel, Universitätsbibliothek, 2 ms. iurid 58, fol. 256r–258v.

48 Schmugge, *Kirche, Kinder, Karrieren*, S. 122; Einleitung RPG X, S. XV; Mantegna, *Le suppliche originali*.

bei auch das Verhältnis von vatikanischer und lokaler Gerichtsbarkeit, vor allem (aber nicht nur) in geistlichen Dingen (Stichwort: Offizialatsgerichte) – hier eröffnet sich ein weites Feld.⁴⁹ Was die Quellengattungen betrifft, wäre die Hinzuziehung von notariellen Akten⁵⁰ oder auch der gelehrten Gutachten (*Consilia*) vielversprechend.

Ein großes Desiderat ist schließlich die Erweiterung der Studien auf das 16. und 17. Jahrhundert sowie darüber hinaus; damit kommen nicht nur die konfessionellen Auseinandersetzungen, sondern auch solche Themen noch stärker in den Blick, die mit der so genannten „Europäischen Expansion“, also dem globalen Kontext, verbunden sind – und es bieten sich Integration und Vergleich mit Beständen weiterer vatikanischer Behörden an, von jenen der Inquisition (*Congregazione per la Dottrina della Fede*) bis hin zur Datarie.⁵¹ Zu erwarten ist, dass dies den Charakter der Pönitentiarie als Dikasterium *sui generis* noch stärker herausstellen wird.

Schließlich sei, in Anlehnung an ein bekanntes Bonmot Jacob Burckhardts in seinen „Weltgeschichtlichen Betrachtungen“, nochmals auf die Bedeutung der fortgesetzten

49 Auf die besonders dichte Überlieferung des Freisinger Offizialatsgerichts (43 Bände aus den Jahren 1424/64–1525 mit je 180–230 Fällen) hat Ludwig Schmugge hingewiesen, beispielsweise in dem Aufsatz: Dachser gegen Planck. Ein Projekt unter der Leitung von Claudia Märkl hat dazu eine Datenbank entwickelt, URL: <https://www.eheprozesse-freisingeroffizialat.geschichte.uni-muenchen.de/index.html> (9. 2. 2024). Zu einigen Ergebnissen: Hahn, Der Eheprozess; Henderson, Der unglückliche Bund; ders., Ein Tag am Freisinger Offizialatsgericht; Kast, Malerarbeiten am Kloster Ebersberg; ders., Arbeitsverhältnisse vor Gericht.

50 Dazu beispielsweise: Meyer, Quellen zur Geschichte. Ein weiteres Beispiel liefern die bisher unausgewerteten Imbreviaturen des Notars Petrus Johannes Viterbiensis für die Jahre 1530–1538, der offensichtlich im Umfeld der Pönitentiarie arbeitete (Rom, Archivio Storico Capitolino, Sezione I, 397.6, etwa: fol. 11–v, 23. November 1530, „Actum in Urbe Roma in palatio Penitentiarie apostolice in cubiculo Reverendi in Christo patris Antonii Puccii episcopi Pistoriensis...“; fol. 21, 23. Oktober 1530, „in Palatio sacre Penitentiarie apostolice in camera sigilli dicte Penitentiarie, presentibus ibidem Cipriano de Marianis clero cognugato Aquinatensis diocesis et Francisco de Ripa laico Taurinensi et in presentia mei notarii suprannominati Reverendus dominus Banchus de Iuntinis scriptor et sigillator sacre Penitentiarie gratioso mutuo concessit et dedit in prompta et numerata pecunia magistro Antonio Furnario S. D. N. scuta quinquaginta...“; fol. 2v–3r, 23. Februar 1531, „In palatio Penitentiarie apostolice in aula predicti domini episcopi Pistoriensis...“ u. v. a. m.). Zum Kardinal Antonio Pucci (1485–1544), Bischof von Pistoia, Vannes, Teilnehmer am Fünften Laterankonzil, Nuntius in der Schweiz und seit 1529 Großpönitentiar: Arrighi, Pucci; D’Arista, The Pucci of Florence.

51 Einige Ansätze dazu: Schmugge/Tamburini, Häresie und Luthertum; Sodi/Ickx (Hg.), La Penitenzieria Apostolica; Manfredi/Rusconi/Sodi (Hg.), Penitenza e penitenzieria; Sodi (Hg.), Penitenza e Penitenzieria nel „secolo“ del Concilio di Trento; Albani/Danwerth/Duve (Hg.), Normatividades e instituciones; URL: <https://graceful17.hypotheses.org/> (9. 2. 2024). Zu Berührungs punkten zwischen Pönitentiarie und Datarie: Schmugge/Hersperger/Wiggenhauser, Die Supplikenregister, S. 48–51; Schmugge, *Et componat cum datario*.

Erschließung und Auswertung dieser besonderen reichen Quelle hingewiesen, lässt sich doch vermuten, dass die Pönitentiarierregister auch Dinge enthalten, deren Wert erst zukünftige Generationen erkennen werden.⁵²

ORCID®

PD Dr. Tobias Daniels  <https://orcid.org/0000-0002-5560-7251>

52 Burckhardt, Weltgeschichtliche Betrachtungen, S. 28: „Es kann sein, daß im Thukydides z. B. eine Tatsache ersten Ranges liegt, die erst in hundert Jahren jemand bemerken wird.“

Ludwig Schmugge

Poenitentiaria Apostolica

Die Institution und ihr Funktionieren

Abstract

The present volume includes some articles published previously to draw attention to the treasure trove of petitions (and supplications) registered in the Apostolic Penitentiary. These spontaneous declarations made by people from all estates offer historians new material for their research and provide surprising insights into almost all areas of interest. What are these texts, why and by what means of communication of those times did petitioners from all parts of Christendom turn to the Pope in Rome, and how did supplications come about?

1 Kirchenrechtliche Grundlagen

An erster Stelle ist hier die Entfaltung des kirchlichen Rechts (*ius canonicum*) im Laufe des 11. bis 13. Jahrhunderts zu nennen. Sie hat das religiöse wie das alltägliche Leben sowohl von Geistlichen wie von Laien durch Vorschriften und Reglemente in steigendem Maße betroffen. Zugleich festigte sich in der Kirche die Vorstellung von der absoluten Stellung des Stellvertreters Petri, dem unbeschränkte Macht zustand, die *plenitudo potestatis*. Das Kirchenrecht verbreitete sich über die Hohen Schulen sehr rasch und uniform. Nach einer ersten systematischen Zusammenstellung, dem „Decretum Gratiani“ (um 1140, abgekürzt DG), wurden weitere Sammlungen des Kirchenrechts (die *compilationes antiquae*) angelegt. Raimund von Penafort fasste im Auftrag Papst Gregors IX. diese Sammlungen zusammen und korrigierte sie. Als „Liber extra“ (abgekürzt X), nämlich außerhalb des „Decretum Gratiani“, ist sie 1234 höchstoffiziell anerkannt und den Universitäten von Paris und Bologna zugestellt worden. Die fünfteilige Gliederung des *ius canonicum* nach den merkversartigen Leitworten *iudex, iudicium, delrus, sponsalia, crimen* hat hier ihre Grundlage. Diese systematische Ordnung wurde auch von den folgenden Sammlungen beachtet, dem 1298 von Bonifaz VIII. auf Bitten der Universitäten promulgierten „Liber sextus“ (abgekürzt VI.), das sechste Buch weil auf den fünfeiligen „Liber extra“ – folgend, sowie den Anfang des 14. Jahrhunderts zusam-

mengestellten und ständig erweiterten *Extravagantes communes*, also in Ergänzung der bisherigen Rechtssammlungen.

Das Aufblühen der Universitäten überall in der Christenheit, von Bologna über Salamanca, Oxford und Cambridge bis Köln und Uppsala, sorgte mit den dort installierten Fakultäten des kanonischen (und des römischen) Rechts zu einer weiten Verbreitung der Kenntnisse beider Rechte. Durch die im *ius canonicum* enthaltenen Reglemente schützte die Kirche primär den Status ihrer Kleriker, deren körperliche Unversehrtheit, normierte aber auch deren Amtsausübung, Karrieren (Weihe, Ämtervergabe) und Einkünfte (*beneficia*). Jeder Übergriff gegen ihr Leben unterlag päpstlicher Gerichtsbarkeit ebenso wie jeder Verstoß gegen Regeln der Ordination, die Ausübung eines geistlichen Amtes oder beim Empfang einer Pfründe. Die Kirche regelte im *ius canonicum* auf der Basis der zehn Gebote sowie der sieben Sakramente aber auch weite Bereiche des Lebens von Laien, seien es Männer oder Frauen. Insbesondere die Ehe war ihrer Jurisdiktion unterstellt. Ehedispense, also Ausnahmegenehmigungen für eine kanonisch nicht erlaubte Verbindung, machen den größten Teil aller überlieferten Suppliken der apostolischen Pönitentiarie aus.

Die Übertretung kanonischer Vorschriften hatte in vielen Fällen zur Folge, dass die fehlbare Person, sei es ein Geistlicher oder ein Laie, mit dem Ausschluss aus der kirchlichen Gemeinschaft bestraft wurde, der Exkommunikation. Diese war oft bereits allein durch die Tat ohne ein Gerichtsverfahren wirksam (*excommunicatio ipso facto*). Damit war einem Laien der Kirchgang und der Empfang der Sakramente verboten. Ein exkommunizierter Kleriker war *irregularis* (irregulär) und *inhabilis* (ungeeignet) geworden, durfte sein Amt nicht wahrnehmen und keine Einkünfte aus seiner Pfründe beziehen, bevor der Papst oder ein anderer von ihm damit Beaufragter ihn absolvierte, das heißt in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufnahm.

Die meisten der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie verzeichneten Suppliken gehen auf eine Übertretung kanonischer Vorschriften zurück. Die schuldige Person bat daher den Papst als obersten Beichtvater um Absolution, ein Kleriker musste darüberhinaus auch um Dispens nachsuchen, um sein Amt weiterhin ausüben zu können. Ferner boten päpstliche Lizenzen bzw. Indulgenzen für Kleriker und Laien die Möglichkeit, Sondergenehmigungen zu erhalten, etwa Fastengebote zu umgehen oder Beicht- und Altarprivilegien zu erhalten. Im Unterschied zur päpstlichen Kanzlei und Kammer führte die Pönitentiarie keine Auslaufregister ihrer Entscheidungen, sondern registrierte (oft in verkürzter Form) nur die Suppliken, und zwar nur die genehmigten. Die Anzahl der abgelehnten Bittschriften ist daher nicht bekannt. Die Supplikenregister sind mit großen Lücken seit 1410 überliefert. Die signierten und genehmigten Bittschriften wurden den Petenten in Briefform, in einer *littera*, zugestellt, aber – wie gesagt – in Rom leider nicht registriert. Ebenso wie eine *littera ecclesiae*, die Gnadenerteilung für in Rom

anwesende Petenten durch einen Minderpönitentiare, können *litterae* der Pönitentiaie heute nur noch in den Empfänger-Archiven gefunden werden. Eine systematische Sammlung dieser Quellen, die keine besonders hohe Chance der Überlieferung hatten, würde eine willkommene Ergänzung zu den Supplikenregistern bilden.¹

Um so höher ist der einzigartige Quellenwert der Pönitentiaie-Suppliken zu bewerten. Er besteht darin, dass hier (insbesondere in den Rubriken *De diversis et de declaratoriis*) Menschen zu Wort kommen, von denen der Historiker ansonsten selten andere Informationen besitzt.² Ein Bittsteller wendet sich an den Papst und berichtet – zum Teil in wörtlich wiedergegebener Rede und in ausführlicher Darstellung des inkriminierten Vorgangs (der *narratio*) – die genauen Umstände seines Vergehens und bitten den Papst darum, Gnade vor Recht ergehen zu lassen. Um den Wahrheitsgehalt der nicht seltenen einseitigen Darstellung des Petenten zu überprüfen, verweist das Amt die Entscheidung oft an einen Kommissar zur Überprüfung der Angaben des Petenten zurück. Und die Schlange der Petenten wurde im Laufe des 14. Jahrhundert immer länger.³

2 Die Entwicklung des Amtes

Um die Suppliken besser verstehen und in ihrer Entstehung verfolgen zu können, wird In diesem Abschnitt eine knappe Zusammenfassung der Organisation und der Arbeitsweise der Apostolischen Pönitentiaie gegeben.⁴ Im Laufe des 12. Jahrhunderts und dann vor allem in den Jahren des großen Juristen-Papstes Innozenz III. (1198–1216) wuchs die Zahl der Gesuche um Dispens, Absolution bzw. Lizenz in Folge der „Zentralisierung des kirchlichen Bußwesens“⁵ derart an, dass sie den ordentlichen Geschäftsgang der Kurie in Kammer und Kanzlei sehr belasteten und daher die Errichtung einer neuen Behörde erforderte.

Anfang des 13. Jahrhunderts wird erstmals ein Kardinal genannt, der für den Papst Beichten abnahm, *qui confessiones pro papa tunc recipiebat*.⁶ Dieser vom Papst bestellte

1 Schmugge, *Le supplique nell'archivio della Penitenzieria Apostolica*.

2 Siehe dazu den Artikel von Arnold Esch „Große Geschichte und kleines Schicksal“ in diesem Band.

3 Zur zeitlichen und regionalen Auswertung der Suppliken vgl. Salonen / Schmugge, A Sip.

4 Eine vorzügliche Übersicht über die Organisation der Pönitentiaie bei Clarke / Zutshi, *Supplikations*, Bd. I, S. XIII–XX mit der älteren Literatur; ausserdem Salonen / Schmugge, A Sip, S. 69 ff. Ebenso auch bei Fossier, *Le bureau des âmes*.

5 Göller, *Die päpstliche Pönitentiaie*, Bd. I, I, S. 75.

6 Göller, *Die päpstliche Pönitentiaie*, Bd. I, I, S. 82.

Beichtvater wird später Großpönitentiar (GP) genannt, er stand bald einem gut organisierten Dikasterium vor.⁷ Sein Amt erlosch als einziges nicht mit dem Tod des Papstes. Seine Stellvertreter wurden *locumtenentes* oder *regentes* genannt und standen im Bischofsrang. Der Papst verlieh dem GP besondere Vollmachten (sogenannte Fakultäten), nämlich in seinem Namen Absolutionen, Dispense, Lizenzen, Indulte oder Privilegien zu erteilen, und zwar *ab omni peccato et crimine et iuris canonici et decretalium ..., que non est contra ius divinum*.⁸ Darauf verweist die übliche Signatur der Suppliken *Fiat de speciali [facultate pape]*, welche auf der Generalvollmacht des Papstes an den GP beruht. Die Signatur, welche für bestimmte Fälle aufgrund eines Spezialmandats des Papstes erteilt wurde, lautet im Register des 15. Jahrhunderts *Fiat de speciali et expresso* (also mit ausdrücklicher Genehmigung).

2.1 Die Funktionäre des Amtes

Dem GP zur Seite standen ein Dutzend Minderpönitentiare (MP) an Sankt Peter, seit dem Schisma (1378–1417) gab es MP auch an anderen Basiliken Roms, ihre Zahl konnte in Zeiten besonderen Pilgerandrangs (etwa in den Heiligen Jahren) vermehrt werden, sodass wesentlich mehr Beichtiger tätig sein konnten. Die MP sollten verschiedenen Nationen angehören, um die an die Kurie gekommenen Büßer in ihrer Muttersprache anzuhören, und waren zumeist Angehörige eines Bettelordens, im 15. Jahrhundert erhielten viele von ihnen den Bischofsrang. Ein MP empfing den in Rom anwesenden Büßer bzw. Pilger zur Beichte, erteilte ihm Absolution im Gewissen (*in foro conscientie*) für sein Vergehen und übergab ihm eine schriftliche Bestätigung (die bereits genannte *littera ecclesiae*), in welcher aber die gebeichtete Sünde nicht genannt wird.⁹

Außer dem GP und den Regenten existierten weitere, mit besonderen Aufgaben betraute Amtsträger in der Pönitentiarie, der *auditor*, *sigillator*, *distributor*, *taxator*, *corrector*, *ingrossator*, *scriptor*, *procurator*. Dem *auditor poenitentiariae* war die juristische Überprüfung der *litterae declaratoriae* (eine Art Unschuldserklärung) aufgegeben, er musste promovierter Kanonist sein.¹⁰ Für die Besiegelung aller Briefe war der Siegler (*sigillator*)

7 Die Großpönitentiare bis in die Zeit Eugens IV. bei Göller, Die päpstliche Pönitentiarie, Bd. II, I, S. 86–97; Tamburini, Per la storia dei Cardinali Penitenzieri Maggiori; Ickx, *Ipsa vero officii majoris poenitentiarii institutio*.

8 Eugen IV. 1438. Göller, Die päpstliche Pönitentiarie, Bd. I, I, S. 101.

9 Dazu Göller, Die päpstliche Pönitentiarie, Bd. I, I, S. 197–197, und II, I, S. 38–57.

10 Göller, Die päpstliche Pönitentiarie, Bd. I, I, S. 161 ff.

zuständig. Zwei aus der Gruppe der Schreiber gewählte *distributores* verteilen die genehmigten Suppliken zur Reinschrift an die Schreiber, die *scriptores*. Sie üben auch das Amt des *taxator* aus, der die zu zahlende Verwaltungsgebühr festlegt. *Correctores* kontrollieren die von den Schreiberkollegen aufgesetzten Reinschriften der *Litterae*, *ingrossatores* bearbeiten die *Litterae* abschließend, die vor der Absendung an den Bittsteller in verkürzter Form in die Register eingetragen werden. Die Schreiber, seit Martin V. 24 an der Zahl, waren kollegial in einem *consortium*, einer Art Gewerkschaft, organisiert.¹¹ Eine Bittschrift an die Pönitentiarie durfte nur über bestimmte vom Amt akkreditierte Anwälte (*procuratores* oder *sollicitatores* genannt) eingereicht werden. Der Prokurator setzt den Text einer Bittschrift auf und übersetzt dabei natürlich auch die ihm vom Petenten gegebene Schilderung seines Anliegens in kuriales Latein. Die Zahl der Prokuratoren schwankt zwischen zwölf und einem Vielfachen. Das Amt eines Schreibers wie eines Prokurators wurde im späten 15. Jahrhundert wie viele andere Ämter der päpstlichen Kurie käuflich.

Der Name des Schreibers wie des Prokurators wurde auf der *Littera* vermerkt. Einige Register Pius II. und alle Bände ab dem frühen 16. Jahrhundert nennen den Prokurator zusammen mit der Taxe auch vor jedem Regest. Manche deutschen Prokuratoren wie Johannes Weythas († 1495) in den Jahren 1459/1460 oder der illegitim geborene Johannes Buren aus Fritzlar (1467–1524) konnten auf eine sehr erfolgreiche Karriere an der Kurie zurückblicken und betreuten mehrere Hundert Petenten.¹² Die Prokuratoren hatten für den Petenten die stets an den Papst adressierte Supplik gut lesbar (*de bona littera grossa et distincta*) aufzusetzen und reichten diese dann dem Amt zur weiteren Bearbeitung ein. Aufgrund der Supplik wurde der Fall bearbeitet, in die Register aufgenommen und datiert. Der Prokurator nahm für seinen Klienten nach einer positiven Entscheidung auch die fertige *Littera* entgegen.¹³ Sowohl die Prokuratoren wie auch die anderen Amtsträger der Pönitentiarie benutzten für das korrekte Auffassen der Suppliken Formularsammlungen.¹⁴ Aus den Taxlisten der Apostolischen Kammer lässt sich ablesen, was das Gesuch den Petenten gekostet hat und wieviel ein Pönitentiarieprokurator verdient hat. Der bereits genannte Johannes Buren hat während des kurzen Pontifikats Hadrians VI. (1522–1523) allein aus den Taxen seiner Petenten 250 Gulden eingenommen. Der *sigillator*

11 Göller, Die päpstliche Pönitentiarie, Bd. I, I, S. 206, und II, I, S. 66 f.

12 Schmugge, Von Fritzlar nach Rom.

13 Göller, Die päpstliche Pönitentiarie, Bd. I, I, S. 183–202, und II, I, S. 71.

14 Pagano, *Formulari di suppliche*; Meyer, Die Pönitentiarie. Diese Sammlung enthält fast 1200 Vorlagen für Suppliken der diversen Materien.

Gerardus Hominis konnte im selben Zeitraum nur aus dem Taxanteil der von ihm betreuten deutschen Petenten Einkünfte von 110 Gulden verbuchen.¹⁵

Jeder Bittsteller erhielt also auf seine Petitionen hin, wenn sie in Rom positiv bechieden wurden war, über den Prokurator eine Littera zugesandt, in welcher ihm der GP die Erteilung der Gnade mitteilte. Wenn indes die Pönitentiarie eine zweite Sicht auf den Fall für angebracht hielt, wurde der Fall vor der Entscheidung einem oder mehreren *commissarii* übersandt. Der Kommissar hatte den Auftrag, den Wahrheitsgehalt der Supplik zu überprüfen und gegebenenfalls die erbetene Gnade im Auftrag Roms zu erteilen. Kommissare konnten Kleriker jedes Ranges sein vom Bischof bis zu den Pfarrgeistlichen.¹⁶ Es lohnt in jedem Fall bei kommissionierten Litterae, mögliche Verbindungen zwischen dem Prokurator und den *commissarii* zu untersuchen. Vermutlich konnte ein gewiefter Petent (bzw. sein Prokurator) dem Amt auch Kommissare vorschlagen. Dann ist davon auszugehen, dass der Petent bzw. sein Prokurator den Kommissar kannten und sich vielleicht eine komplikationsfreie Überprüfung des Falls erhofften. Dafür werden im nächsten Kapitel Beispiele gegeben.

2.2 Die Anliegen der Petenten

Mit welchen Anliegen reichten Laien wie Kleriker in Scharen ihre Bittschriften dem Heiligen Vater in Rom ein? An erster Stelle in den Registern stehen die Ehedispense (*dispensationes matrimoniales*), Suppliken mit dem Ziel, ein kanonisches Ehehindernis zu beseitigen. Ehewillige suchten um Dispens, weil sie im 3. bzw. 4. Grad miteinander verwandt waren (durch Blutsverwandtschaft, *consanguinitas*, bzw. Schwägerschaft, *affinitas*) oder durch das Ehehindernis der Taufpatenschaft verbunden waren. Ein Dispens wurde benötigt, um die Weitergabe des Vermögens in der Sippe zu sichern und den Kindern durch die Formel *cum legitimatione proli* den Status ehelicher Geburt.¹⁷ Kleriker waren bemüht, eine fehlerhafte Ordination oder den durch Simonie, also Geldzahlung belaste-

15 Schmugge, Von Fritzlar nach Rom, S. 239 ff. Zum Taxwesen und zu den *compositiones* der Pönitentiarie ausführlich Göller, Die päpstliche Pönitentiarie, Bd. II, I, S. 132–189 und Müller, Die Gebühren der päpstlichen Pönitentiarie.

16 Göller, Die päpstliche Pönitentiarie, Bd. I, I, S. 200.

17 Die Gesamtzahl der Ehedispense zwischen 1455 und 1492 beträgt 42 691, Salonen / Schmugge, A Sip, S. 19.

ten Erwerb einer Pfründe zu bereinigen.¹⁸ Priestermörder wie in Raufhändel verstrickte Geistliche mussten gemäß der Dekretale *Si quis suadente*¹⁹ eine Bußpilgerfahrt unternehmen und nach öffentlicher Buße in Rom Absolution erbitten. Mönche und Nonnen, die ihr Kloster oder ihren Konvent verlassen hatten (Apostaten) oder das vorhatten, sandten ihre Suppliken nach Rom. Berühmte Händler und Kaufleute begegnen als Bittsteller, weil sie mit Muslimen von der Kirche verbotene Geschäfte gemacht hatten. Darunter fallen etwa der Wiener Großkaufmann und Ratsbürger Simon Potel oder Mariano Chigi aus Siena, der Vater Agostino Chigis, auf.²⁰ Ebenso suchten Fälscher von Papstbriefen um Vergebung durch den Papst nach. Wer auch immer eine ihm angelastete Untat nicht begangen haben wollte, bemühte sich in Rom um eine Unschuldserklärung, eine *litterae declaratoria*.²¹ Unehelich Geborene erstrebten Dispens vom Makel des *defectus natalium*, um ordiniert zu werden oder ein Amt in der Kirche erhalten zu können.²² Im Laufe des 15. Jahrhunderts wird Laien auch die Befreiung vom Pfarrzwang durch das Privileg, sich einen persönlichen Beichtvater zu wählen oder die Errichtung einer eigenen Kapelle vom Papst als Lizenz gewährt.²³

2.3 Regionale Schwerpunkte

Bei der geographischen Herkunft der Suppliken fallen gewisse regionale Schwerpunkte auf: 47 % aller Ehedispense stammen aus Italien. Von den unter den Rubriken *De diversis* und *De declaratoriis* registrierten Bitschriften kommen 30 % aus Italien, fast 25 % aus Frankreich und 20 % aus dem deutschsprachigen Raum. Mehr als die Hälfte der Bitten um Legitimierung von unehelich Geborenen (*De defectu natalium*) gingen an der Kurie aus Spanien und Deutschland ein. Fast die Hälfte der Weihedispense kamen von italie-

18 Suppliken „De promotis et promovendis“, Gesamtzahl 1455–1492: 8 977, Salonen / Schmugge, A Sip, S. 19.

19 Liber Extra, C. 17 q. 4 c. 29.

20 Pötel (Potel, Potul): RPG I 226 und 331; Weigl, *Ambulans per plateam*, S. 113. Mariano Chigi: Schmugge, *Le Suppliche dei Senesi*, S. 55.

21 Von 1455 bis 1492 waren das insgesamt 27 999 Fälle, registriert unter dem Titel „De diversis formis et de declaratoriis“; Salonen / Schmugge, A Sip, S. 19.

22 Von 1455 bis 1492 insgesamt 22 585, registriert unter dem Titel „De defectu natalium et de uberiori“; Salonen / Schmugge, A Sip, S. 19.

23 Von 1455 bis 1492 insgesamt 13 662, registriert unter dem Titel „De confessionalibus“; Salonen / Schmugge, A Sip S. 19.

nischen Petenten. Bei den Gesuchen um einen Beichtbrief (*littera confessionalis*) macht der französische Anteil 52 %, der deutsche 21 % aus. Doch sei man bei der Verwendung statistischer Auswertung vorsichtig, zu groß sind die Lücken in den Registern.²⁴

2.4 Besondere Bittschriften: *litterae declaratoriae* von Studenten

Als besonders aussagekräftig und voll von anderswo nicht überlieferten Details erweisen sich Suppliken aus den Universitäten, deren Lehrer und Studenten ja oft geistlichen Standes gewesen sind.²⁵ Zwischen jungen und testosteron-getriebenen Studenten kommt es oft zu Raufereien, nicht selten mit tödlichem Ausgang, In einer Supplik aus Basel (1510) berichtete der Priester und Magister Artium Johannes Gaspar,²⁶ er sei seinerzeit als Student vor dem Hause seines Vaters von einem gewissen Johannes Franck hinterrücks mit dem Schwert angegriffen worden.²⁷ Gemeinsam mit zwei anderen Studenten, Laurentius Digenler und Johannes Bertz,²⁸ habe er sich gewehrt und den Johannes Franck dabei versehentlich – wie er betont – tödlich verwundet. Um der Gerichtsbarkeit des zuständigen Konstanzer Bischofs zu entgehen, war er nach Rom gereist, hatte der Pönitentiarie seinen Fall dargelegt und vom Minderpönitentiar Franziscus Berthelay die Absolution erhalten.²⁹ Die in der Supplik genannten Personen lassen sich – wie hier gezeigt – auch in den Quellen vor Ort nachweisen, die begangene Untat wird dort jedoch nicht erwähnt.

Aus Suppliken hören wir ebenfalls von vergleichbaren Eskapaden deutscher Studenten an italienischen Universitäten. So bekannte Vitus de Rothenberg (Rechenberg), Subdiakon und als adliger Kanoniker in Eichstätt befreundet, er sei 1473 als Student am Sieneser *Collegium sapientie* in eine Rauferei mit tödlichem Ausgang verwickelt gewesen. Ein *marescalcus* der Stadt sei zusammen mit anderen bewaffneten Funktionären (sie wer-

24 Dazu Salonen/Schmugge, A Sip.

25 Dazu Beispiele aus Wien bei Weigl, *Ambulans per plateam*, S. 120–123.

26 Gaspar wurde 1508 in Basel immatrikuliert und 1509 zum *magister artium* promoviert, Wackernagel/Triest (Hg.), Die Matrikel der Universität Basel, Bd. 1, Nr. 18, S. 218: „dominus Johannes Caspar de Tettnang Const. dioc. – VI 8“.

27 „Johannes Franck de Wyla Const. dioc. – VI 8“ so lautet sein Matrikeleintrag 1491 an der Universität Basel unter dem Rektor Andreas Oudorp, Wackernagel/Triest (Hg.), Die Matrikel der Universität Basel, Bd. 1, Nr. 20, S. 287.

28 Bertz wurde 1508 immatrikuliert, Mayer (Hg.), Die Matrikel der Universität Freiburg, Bd. 1, Nr. 21, S. 290 und Nr. 25, S. 293. Laurentius Digenler 1509, ebd., Bd. 1, Nr. 11, S. 299.

29 RPG IX 1565.

den *saldati* genannt) widerrechtlich in das *Collegium* eingedrungen und bei der darüber entstandenen Schlägerei umgekommen.³⁰ Vitus, von dem wir nur hier erfahren, dass er in Siena studiert hat, wurde fünf Jahre später in Eichstätt Dekan des Kathedralkapitels.

Auch die adligen Brüder Richard und Eberhard von Greiffenklau (Richard wurde 1511 zum Erzbischof von Trier befördert) hatten um 1491 in Siena studiert, was bisher nicht bekannt war.³¹ Beide konnten ihr Studium aus einer Präbende am Domstift von Trier finanzieren. Aus ihrer Supplik erfahren wir, dass sie eines Nachts durch die Stadt streifend ohne Grund von bewaffneten Laien (*armigeris*) angefallen worden seien. Die Studenten (offenbar auch sie bewaffnet) wehrten sich, und in dem Kampf sei einer der Angreifer ums Leben gekommen. Von ihrer Dispens und Absolution und dem von Rom als Kommissar in diesem Fall bestellten Rektor der Universität Heinrich von Silberberg wird noch die Rede sein.³²

Nicht immer zeigte sich die Pönitentiarie sofort entgegenkommend. Bisweilen hatte ein Student große Schwierigkeiten, das Amt davon zu überzeugen, dass er an einem Zwischenfall mit blutigem Ausgang unschuldig gewesen ist. Auch manch adliger Scholar durchlebte wilde Zeiten wie Thilo von Trota, der 1514 als Bischof von Merseburg starb. Die folgenden biografischen Details sind nur seinen Suppliken zu entnehmen. Er hatte sein Studium 1449 in Leipzig begonnen, wechselte nach Perugia und sah sich genötigt, nach einem blutigen Konflikt die dortige Hohe Schule eilig zu verlassen. Er erhielt von der Pönitentiarie mit *fiat ut in forma* zwar Absolution (1455/1456), wollte aber auch dispensiert werden. So begab er sich 1457 nach Rom, wo er sich (trotz fehlender Dispens) 1459 zum Subdiakon weihen ließ. Er folgte Pius II. nach Siena an die Kurie und erreichte in einer dritten Supplik 1460 endlich sein Ziel: Ihm wurde durch einen Minderpönitentiar *per fiat de speciali et expresso* Absolution und Dispens erteilt, allerdings durfte er drei Monate lang nicht am Altar dienen. In Rom war Thilo der Anima-Bruderschaft beigetreten, 1466 wurde er zum Bischof von Merseburg ernannt.³³

30 Die Einzelheiten sind im RPG VI 3503 enthalten. Zu Vitus vgl. auch RG IX 6255; RG X 266, 2358, 10413, 10526. Im RAG wird er nicht genannt.

31 Zu Eberhard: RAG-ID: ngFV7I072GX8rubNzFeurDrE), URL: <https://resource.database.rag-online.org/ngFV7I072GX8rubNzFeurDrE>. Zu Richard von Greiffenclau, URL: <http://d-nb.info/gnd/11901954X> (9. 2. 2024).

32 RPG VII 2622. Silberberg findet im RAG keine Erwähnung.

33 RPG III 40 und 242; RPG IV 1236. RG VII 2738. RG VIII 5558 und IX 5845. Märtl, Neues zum Studium Thilos von Trota. Siehe auch Egidi (Hg.), *Liber confraternitatis*, S. 31; zu Tilmann von Trotha RAG-ID: ngCS1X577C637ryQwCVr5AoP, URL: <https://resource.database.rag-online.org/ngCS1X577C637ryQwCVr5AoP> (9. 2. 2024).

3 Die langen Wege zum päpstlichen Gnadenbrunnen

Angesichts der Möglichkeit, in Rom Absolutionen, Dispense, Lizenzen und Indulte zu erwerben, nimmt es nicht Wunder, wenn man die Pönitentiarie mit einem Gnadenbrunnen verglich, ein englischer Kleriker nannte sie „A well of grace“. Doch auf welchen Wegen gelangten die Anliegen tausender Menschen aus allen Ländern der Christenheit, von Island bis Zypern, von Polen bis Portugal zum römischen Gnadenbrunnen? Wer persönlich zu Fuß, auf einem Esel oder Pferd den Pilgerweg der via Francigena benutzte, wanderte auf einem erprobten Pfad, der (ebenso wie die Wege nach Santiago di Compostela) mit Pilgerhospizen bestückt war, und benötigte einige Wochen für die Reise. Für den Fußweg darf man eine durchschnittliche Tagesleistung von etwa 30 km annehmen. Ein Pilger aus Mainz war also mindestens einen guten Monat unterwegs nach Rom. Es gab auch Karten für die Route. Rompilger konnten relativ sicher unterwegs sein, unterstanden sie doch dem ausdrücklichen Schutz der Kirche. Das hinderte manchen Räuber nicht daran, sie zu überfallen, wie man in den Supplikenregistern lesen kann: Ein Stephan Goeth aus Passau, der mit einer Bande Rompilger ausgeraubt hatte, musste selbst nach Rom und um Absolution nachsuchen.³⁴ Sogar Adlige beteiligten sich an diesem offenbar lukrativen Geschäft wie die Kölner Georg von Virneburg und Friedrich von Brambach.³⁵ Friedrich Kempf, Propst von St. Ursen in Solothurn, wusste genau anzugeben, wo ihn drei bewaffnete Räuber auf seinem Weg nach Rom überfallen hatten: in den Bergen zwischen Viterbo und Ronciglione, den waldreichen Monti Cimini.³⁶

Doch den wochenlangen, beschwerlichen Fußweg oder einen Ritt nach Rom traten nur wenige Bittsteller an, und diese hatten triftige Gründe. Das änderte sich nur in den Heiligen Jahren, in denen der Papst den Gläubigen, welche die Apostelgräber in Person aufsuchten, den Jubiläumsablass versprach. Für die Jubiläen von 1450, 1475 und 1500 weist die Statistik der Suppliken Höchststände aus, jeder fünfte Bittsteller war persönlich nach Rom gekommen. Obwohl während des Jahres 1450 in vielen Regionen Europas die Pest herrschte, summierten sich allein die in der Pönitentiarie registrierten Suppliken um Befreiung vom *defectus natalium* auf 2 139. Im nächsten Heiligen Jahr 1475 überstiegen diese knapp die Marke 1 000, ebenso im wiederum pestgeplagten Jahr 1500.³⁷ Diese

34 RPG VI 2219 (1473). Ebenso RPG VI 2412 (1474).

35 RPG VII 1563 und 1564 (1485).

36 RPG VIII 3412 (1499).

37 Vgl. die Graphik bei Schmugge, Kirche, Kinder, Karrieren, S. 174 f. und unten den Artikel Nr. 11: Die Jubiläen von 1450 und 1475.

Rompilger nahmen nicht nur den Jubelablass, sondern auch noch die Legitimierung ihrer Geburt mit nach Hause.

Schneller und bequemer als eine Wanderung an die Kurie, war die Reise zu Wasser, wenngleich wegen der Stürme und Piraten nicht weniger gefährlich.³⁸ Rom besaß ja einen Hafen, was leicht vergessen wird. Pilger kommen zu Schiff von Barcelona, Marseille, Savona, Palermo, sogar portugiesische Verbannte fahren, wenn sie mit ihrem Absolutionsgesuch die römische Kurie aufsuchen, vor allem vom marokkanischen Ceuta ab. Selbst aus der neuen Kolonie Madeira und aus dem noch entfernteren Sao Tome kamen Petenten nach Rom.³⁹ Zur See reisende Pilger wie Kaufleute berechneten Distanzen nach Reisetagen, nicht nach Kilometern. So wird die Fahrt von London oder Akkon nach Venedig per Schiff auf 33 Reisetage kalkulierte, nicht viel weniger wird veranschlagt, wenn Rom das Ziel ist.⁴⁰

Kann man an seiner Supplik erkennen, ob sich der Petent persönlich nach Rom begeben hatten? Durchaus, denn die Anwesenheit eines Antragstellers an der Kurie lässt sich aus bestimmten Formulierungen in den registrierten Bitschriften ablesen. Beginnt die Supplik mit dem Präsens (*supplicat*) und der folgenden Nennung des Namens, kann auf die Anwesenheit des Bittstellers geschlossen werden. Ebenso darf das angenommen werden, wenn die Kommission an einen Minderpönitentiar oder einen Kurienbischof verfügt wird. Eine Rom-Präsenz des Antragstellers ist aber ganz sicher, wenn im Text die Formel *presens in curia* auftaucht. Wird aber das Passiv verwendet und heißt es am Anfang *supplicatur pro parte NN*, dürfte der Petent nicht persönlich nach Rom gekommen sein.

Bleibt der Gesuchsteller daheim, dann ergibt sich die Frage: Wie kommt seine Supplik etwa aus Rostock⁴¹ an der Ostsee oder aus Waldshut⁴² im Schwarzwald nach Rom und in die Apostolische Pönitentiarie? Wie findet ein heiratswilliges, womöglich der Schrift und des Latein unkundiges Paar irgendwo in Deutschland einen Prokurator? Auf welchen Wegen gelangt der Sachverhalt der Gnade, um die nachgesucht wird, einem römischen Prokurator zur Kenntnis?⁴³

Der Sachverhalt muss durch irgendeinen Träger mündlich oder in einer schriftlichen Form nach Rom mitgeteilt worden sein. Dabei kommt es, wie an zahlreichen Beispielen

38 Auch nach Santiago konnte ein Pilger den Seeweg nehmen, vgl. Herbers, Jakobus und das Meer.

39 Esch, Von Rom bis an die Ränder der Welt, S. 231–232 und 323–336.

40 Esch, Von Rom bis an die Ränder der Welt, S. 308.

41 RPG X 716, 1138, 1449, RPG XI 614–615.

42 RPG V 1228, RPG VI 2632.

43 Esch, Wege nach Rom.

aufgezeigt werden kann, zu Verwerfungen in den Suppliken: Namen und Orte werden im Register verballhornt, im Italienischen oder Lateinischen geschulte Schreiber in Rom geben ihnen genannte deutsche Namen auf ihre Weise wieder. Aus dem Namen des Steyrer Patriziers Bartholomeus Kriechbaum macht der Registerschreiber B. Kriechpuwinn de Stiri,⁴⁴ aus dem Marburger Bürger Georg Fretzenpart wird in der Supplik Bretscheperdt.⁴⁵ Im günstigsten Fall finden sich für Petenten der Pönitentiarie auch Quellen in lokalen Archiven, dann lassen sich Verschreibungen korrigieren. Im November 1457 suchte eine Gruppe von Klerikern und Laien aus *Ovoso Pataviensis diocesis* gemeinsam um einen Beichtbrief nach.⁴⁶ Wo waren diese Bittsteller zu Hause? Der erstgenannte Petent, ein gewisser Johannes Katzpeck, ist als Kaplan der Kirche Maria am Anger in Enns in Oberösterreich nachweisbar und war mit einem der anderen Petenten namens Panhalm geschäftlich verbunden, wie Herwig Weigl aus lokalen Ennser Quellen nachweisen konnte.⁴⁷

4 Die Rolle der Prokuratoren

Bei der Frage, auf welche Weise eine Supplik nach Rom gelangte, kommt dem Prokurator daher eine Schlüsselrolle zu, sowohl dem am Heimatort des Bittstellers tätigen wie dem römischen an der Pönitentiarie aktiven. In den Registern werden die Namen der Pönitentiarie-Prokuratoren erst seit Julius II. verzeichnet. Davor findet man diese nur auf den originalen Litterae des Amtes, die – wie gesagt – nur vor Ort erhalten sein können. Oftmals lassen sich dann enge Beziehungen zwischen beiden Vermittlern feststellen, wenn nämlich ein von Rom bestellter Kommissar auch als Prokurator des Antragstellers identifiziert oder wenigstens vermutet werden kann. An Hand der folgenden Beispiele wird ersichtlich, wie die Beziehung zwischen einem römischen Prokurator und dem in der Heimat des Petenten bestellten Kommissar das Zustandekommen einer Supplik erklären kann.

Der erste eindeutige Fall, bei welchem ein Kommissar ausdrücklich von den Petenten bestellt wurde, fällt in das Jahr 1453 und betrifft das Stift Herrenberg.⁴⁸ Die Herren-

⁴⁴ Weigl, *Ambulans per plateam*, hier S. 112.

⁴⁵ RPG VI 2510 (1475). Weigl, *Ambulans per plateam*, S. 114.

⁴⁶ RPG III 1007.

⁴⁷ Weigl, *Ambulans per plateam*, S. 111. Eckhart / Hageneder / Grüll, Enns.

⁴⁸ RPG II 999 (1453). Wendehorst / Benz, Verzeichnis der Säkularkanonikerstifte, S. 84.

berger Kanoniker bitten darum, in einer Streitsache den apostolischen Protonotar Georg vom Stein, ihren Propst, als Kommissar einzusetzen. Georg war lange Zeit in Rom tätig gewesen und darf als Verfasser der Supplik gelten.⁴⁹

Auch die bereits erwähnte Bittschrift der Trierer Kanoniker und Studenten in Siena, Richard und Eberhard von Greiffenklau, kann als Beispiel dienen. Die genannten Kleriker erbaten 1491 eine deklaratorische Littera, die ihnen die Unschuld an dem Tod eines städtischen Beamten bescheinigen sollte.⁵⁰ Als Kommissar wird von Rom Heinrich von Silberberg eingesetzt, damals Vizerektor der Universität Siena, der seinen Landsleuten die Supplik auch aufgesetzt haben dürfte. Silberberg, seit den 1470er Jahren an der Kurie und in Siena aktiv, Familiar des Kardinals Francesco Todeschini, *licentiatus in decretis*, starb laut dem Mitgliederverzeichnis der Anima-Bruderschaft am 4. April 1493.⁵¹

Mit dem Pontifikat Alexanders VI. wächst die Anzahl der in den Suppliken namentlich genannten Kommissionsempfänger stark an, sodass weitere Belege für den Nachweis ihrer Beteiligung an der Abfassung einer Bittschrift gesammelt werden können.⁵² Der in den folgenden Bittschriften deutscher Petenten federführende römische Prokurator Johannes Buren hat bis zu seinem Tod 1523 mehr als 30 Jahre an der Kurie verbracht. Dort ist er als angesehenes Mitglied der deutschen Anima-Bruderschaft (seit 1496) vielen der in den Suppliken bestellten Kommissare, von denen fast alle eine „Römische Vergangenheit“ hatten, begegnet. Diese Kommissare haben – auf ihre Pfründen in Deutschland zurückgekehrt – am Heimatort ihrer Klienten deren Anliegen auf den Weg nach Rom gebracht. Sie gewannen Johannes Buren als römischen Prokurator und wurden dann – auf dessen Vorschlag hin – wieder als Kommissare berufen.

In großen Städten war es nicht schwer, einen Kleriker zu finden, der dank seiner Verbindungen ein Gnadengesuch auf den Weg nach Rom zu bringen wusste. Christoph Zigeler und Margareta Utensperk, Bürger von Erfurt, die ihre gegen die kanonischen Regeln verstößende eheliche Verbindung sanieren wollten, hatten sich 1521 hilfesuchend an den in der Stadt residierenden Vertreter des zuständigen Mainzer Erzbischofs (den *sigillifer*) gewandt. Dieser hatte ihr Dispensgesuch an Johannes Buren

49 RG VI 1445 und RPG VII 682.

50 RPG VII 2622, Schmugge, *Le suppliche dei Senesi*, S. 60.

51 RG X 3692, Egidi (Hg.), *Liber confraternitatis*, S. 43.

52 Georg von Rundsperg, Kanoniker von Regensburg, RPG VIII 2375 und 2377 (1494). Brunoldus Warendorp, Kanoniker von Lübeck, RPG VIII 2981. Hermannus Schuten, Kanoniker von Verden, RPG VIII 3116. Johannes Kaltamarkter, Kanoniker von Passau, RPG VIII 3228. Vinzenz Schenck, Kanoniker von Freising, RPG VIII 2782.

übermittelt und ist dann von Rom als Kommissar eingesetzt worden.⁵³ Seinem Amt (Offizialat und *sigillifer*) wurden regelmässig Kommissionen aus Erfurt und Umgebung überwiesen.⁵⁴ Einige Offizialen hatten Bischofsrang. Der Konstanzer Suffraganbischof Melchior Veltin führte den Titel „Bischof von Ascalon“, residierten aber in Erfurt.⁵⁵ Als Offizial und im Auftrag der Pönitentiarie hat er 1521 den beiden Erfurter Bürgern die erbetene Dispens erteilt.⁵⁶

Für eine erste Dispens vom Geburtsmakel (*in prima forma de defectu natalium*) haben drei Kölner Scholaren und Brüder namens Klaphecke, Söhne eines Priesters und einer Ledigen, den Dekan des Chorherrenstiftes von Meschede, Johann Kotmann, bemüht, der sich an Buren wandte und die Supplik der drei Scholaren nach Rom sandte und deshalb wieder als Kommissar von der Pönitentiarie vorgeschlagen wurde.⁵⁷ Dem Dekan von St. Walburgis hatte die Pönitentiarie schon unter Papst Julius II. mehrere Suppliken aus dem Erzbistum Köln kommissioniert.⁵⁸

Wie gelangten sieben Ehedispense aus Matrei (und Umgebung) im Erzbistum Salzburg nach Rom? Dort war wiederum Johannes Buren mit der Bearbeitung befasst. Ursprungsort ist nicht Matrei am Brenner, sondern ein Gebiet in Osttirol, denn sowohl dieses Matrei (früher Windisch Matrei) wie die anderen Heimatorte der Supplikanten (Villgraten, Defreggen, Dölsach, Stall und Millstatt) liegen in Kärnten. Deshalb wurde für alle sieben Petenten von der Pönitentiarie derselbe Kommissar bestellt, der *archidiaconus Superioris Carinthie Salzburg diocesis*, der alle Dispense auf den Weg gebracht haben dürfte.⁵⁹ Als Archidiakon von Oberkärnten amtete von 1510 bis zu seinem Tod im Jahr 1527 der aus dem salzburgischen Golling stammende Vinzenz Vitztum, die genannten Orte gehörten in seinen Sprengel.⁶⁰ Über seinen Aufenthalt an der Kurie ist leider nichts bekannt. Die Beziehungen zwischen dem Salzburger Suffraganbistum Gurk in Kärnten und der römischen Kurie gestalteten sich indes nach der Wahl Matheus Langs

53 RPG X 385.

54 Vgl. zum Beispiel RPG IX 45, 62, 173, 400, 406, 550, 562, 2591. RPG X 75, 1887, 2143.

55 RPG X 150, 787, 2143.

56 *Hierarchia catholica*, Bd. III, S. 119.

57 RPG X 1986 (1521). Hengst (Hg.), *Westfälisches Klosterbuch*, Bd. I, S. 586 (Manfred Wolf); Köster, *Zur Vermögensverwaltung des Stifts Meschede*.

58 RPG IX 993 (1511) und 2043 (1506).

59 RPG XI 1–6 und 8 (1523?).

60 Granitzer, *Das Archidiakonat Oberkärnten*, S. 102–108. Ich danke Herrn Archivar Peter Tropper für die Auskunft und Herwig Weigel, Wien für seine Hilfe.

zum Bischof (1501) sehr eng, weil romerfahrene Kleriker aus Salzburg und Gurk in seine Dienste traten.⁶¹

In zwei Ehedispenzen aus Frammersbach (1522) bzw. aus Bibrach (1523) im Erzbistum Mainz, beide in Rom vom Prokurator Johannes Buren dem Amt eingereicht, wird als Kommissar der Dekan des Stifts St. Peter und Alexander in Aschaffenburg bestellt. Bereits in zwei früheren Suppliken aus dem Pontifikat Julius II. (1512) wird der Propst des Stifts als Kommissar bestellt und so begründet: er sei gewöhnlich für die Prüfung der Ehedispenze zuständig (*cui spectat ex consuetudine examinatio causarum matrim. dicti opidi*).⁶² Zehn Jahre später wird zur Begründung für die Kommission an Dekan und Propst desselben Stifts angeführt, dass die Bittsteller ihren weit entfernten Ordinarius nicht bequem aufsuchen könnten.⁶³ 1512 wie 1522 ist die Propstei in den Händen der Grafen von Henneberg, Heinrich von Henneberg ist durch Innozenz VIII. in das Amt gekommen, als Dekan amtete ein Martin Goel.⁶⁴ Für einen guten Draht von der Kurie zum St. Petersstift sorgte besonders der Aschaffenburger Kanoniker Johannes Fabri, der die Einkünfte der Scholastrie bezog, aber in Rom lebte.⁶⁵ Als Mitglied der Anima-Bruderschaft wird er Buren sicher gekannt haben.

Anders als die bisherigen Supplikanten waren die Petenten der folgenden drei Bittschriften gezwungen, persönlich den Weg nach Rom anzutreten, weil sie einen Totschlag auf dem Gewissen hatten.⁶⁶ Dort hat Buren als ihr Prokurator die Supplik aufgesetzt. Für alle ist als Kommissar vor Ort der Minderpönitentiar Jacob Nagel bestellt worden, denn Buren und Jacob Nagel kannten sich, zumal beide der Anima-Bruderschaft angehörten. Ebenso hatten sich im Frühjahr 1523 drei unehelich geborene Scholaren aus Salzburg, Mainz sowie Speyer persönlich an die Kurie nach Rom begeben, um Dispens zu erwerben, auch sie hatten Johannes Buren als Prokurator gewinnen können.⁶⁷ Der verwies alle drei an seinen betagten Landsmann, den Bischof von Terracina, Johannes Copis (1522–1527), der an der Kurie residierte. Die lange Karriere von Copis in Rom hatte bereits in den 1470er Jahren begonnen. Er stammte aus Lüttich, hatte in Löwen studiert, wurde

61 Vgl. RPG IX 1191, 1916, 1927, 1928.

62 RPG IX 1131 und 1134 (1512).

63 RPG XI 149 (1522) und 377 (1523). Amrhein, Die Prälaten und Kanoniker. Frammersbach ist nur 38km von Aschaffenburg entfernt, das Stift wäre in einer Tagesreise gut zu erreichen.

64 Amrhein, Die Prälaten und Kanoniker, S. 73 und 92.

65 Amrhein, Die Prälaten und Kanoniker, S. 107 f.

66 RPG XI 386, 412, 648.

67 RPG XI 773, 775 und 797.

päpstlicher Notar und 1480 an der Kurie durch den Auditor Antonius de Grassis zum Doktor des Kirchenrechts promoviert. Es versteht sich, dass auch er Anima-Mitglied war. In den Unruhen während des *Sacco di Roma*, der Plünderung Roms durch die Truppen Karls V., verlor Copis sein Leben.⁶⁸

Zum Verständnis der Funktionsweise der Apostolischen Pönitentiarie ist – wie gezeigt – eine Identifikation der an der Abfassung der jeweiligen Suppliken beteiligten Prokuratoren, sowohl in der Heimat wie in Rom, unerlässlich. Erst die genaue Kenntnis der Netzwerke, in die zahlreiche deutsche Kleriker nach einem Romaufenthalt eingebunden waren, lässt uns die Beziehungen zwischen den Petenten der Pönitentiarie und ihren Helfern vor Ort wie an der Kurie verstehen.⁶⁹ Ohne diese Netzwerke hätte der Historiker auf die ungewöhnlichen Einblicke in das alltägliche Leben der Männer und Frauen aus allen Gegenden der Christenheit, die uns in den folgenden Artikeln ihre Geschichten erzählen, verzichten müssen.

68 RG X 4922–4925. *Hierarchia catholica*, Bd. III, S. 310; Anima-Mitglied: Egidi (Hg.), *Liber confraternitatis*, S. 45 (Kanoniker in Lüttich). Er erhielt noch 1525 Handgelder aus Basel von Franz Gerster für dessen Benefiz am Hochstift, Dürr / Roth (Hg.), *Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation*, Bd. 1, Nr. 501b, S. 452.

69 Jüngst hat Andreas Rehberg am Beispiel eines Sankt Galler Benediktiners nachgewiesen, dass trotz des Ideals der *stabilitas loci* auch ein Benediktinermönch permanent zwischen Rom und den partes unterwegs sein konnte: Rehberg, *Der St. Galler Jurist Johannes Bischoff*.

Ludwig Schmugge

Auf dem Weg zur wissenschaftlichen Anatomie

Leichen für Heidelberg, Tübingen und Köln

Abstract

Medical doctors in France and Italy have been doing anatomical dissections of the human body since the thirteenth century. In the fifteenth century medical faculties in the German Reich attempted to catch up with their Mediterranean colleagues. In 1482 physicians from the University of Tübingen were granted a privilege by the Apostolic Penitentiary to perform dissections of corpses. Those in Cologne obtained a licence from the emperor in 1497. In Heidelberg, the elector of the Palatinate's personal physician had already done „extra-university research“ on his own initiative, and performed dissections, and therefore had to ask for absolution and dispensation.

1

Am 27. September 1299 erließ Papst Bonifaz VIII. eine Bulle, welche für die Entwicklung der Medizin weitreichende Folgen hatte. Mit der Bulle *Detestandae feritatis*,¹ welche – in die *Extravagantes communes* aufgenommen – kirchenrechtliche Maxime wurde,² wandte sich der Papst gegen eine im 12. und 13. Jahrhundert weit verbreitete Praxis, die Körper von Verstorbenen zu zerlegen und die Knochen von den Eingeweiden und den Muskeln durch Abkochen zu trennen, damit beim Tod fern der Heimat wenigstens die Gebeine in heimischer Erde begraben werden konnten. Der Papst belegte derartige Praktiken mit der Strafe der automatischen Exkommunikation (*ipso facto*). Trotz des päpstlichen Verbots

1 Regesta pontificum Romanorum, bearb. von Potthast, Nr. 24.881. Les registres de Boniface VIII, hg. von Digard u. a., Nr. 3409.

2 Friedberg, (Hg.), Corpus Iuris Canonici, Bd. 2, 1273 unter dem Datum der zweiten Ausgabe vom 28. Februar 1300.

beweisen zahlreiche Beispiele, dass diese Methode der Konservierung von Leichen auch weiterhin angewandt wurde.³

In der Folge wurde diese Dekretale, die nicht direkt gegen anatomische Praktiken gerichtet war, dahingehend interpretiert, dass auch die seit dem 13. Jahrhundert aufgekommenen Sektionen zum Zwecke anatomischer Studien, wie sie an manchen medizinischen Fakultäten bereits durchgeführt wurden, prinzipiell diesem Verbot unterlagen, zumal sich auch Mediziner der Praxis des Leichenabkochens bedienten, um am Skelett Studien zu betreiben. Guido da Vigevano, der um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Paris lehrte, behauptete jedenfalls in seiner um 1345 entstandenen *Anatomia*, die Kirche habe die Sektion am menschlichen Körper verboten.⁴

Sinngemäß wird auch in der *glossa ordinaria zu Detestandae feritatis* jeder *abusus corporum humanorum* untersagt, insbesondere die Öffnung des Leichnams (*intestina per incisionem corporis non debere extrahi*).⁵ Nach den Dekretalen Gregors IX. war es Inhabern der höheren Weihen untersagt, die *ars chirurgica* in Verbindung mit Sektionen (*incisionem*) auszuüben.⁶ Die kirchenrechtlichen Bestimmungen waren eindeutig. Gleichwohl wurde die Praxis anatomischer Sektionen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zumindest in Italien gepflegt. Schon Friedrich II. hatte im Jahre 1240 für seine Universität Neapel eine anatomische Ausbildung zur Voraussetzung für die Approbation als Arzt gemacht.⁷ In den Statuten des Herzogs von Anjou für Montpellier, einer Hochburg der Medizin seit dem 12. Jahrhundert, wird alle zwei Jahre eine *anathomia corporalis* vorgeschrieben (um 1340).⁸

Wie aber sollten sich die angehenden Ärzte anatomische Kenntnisse aneignen, wenn die Beschaffung von Leichen für die Sektionen schwierig war? An der Universität von Bologna z. B. war es jedem untersagt, einen Leichnam zu anatomischen Studien ohne Einwilligung des Rektors zu erwerben, selbst für die Studenten und Magister der Medi-

3 Zu den Hintergründen des Erlasses dieser Bulle zuletzt Brown, *Death and the Human Body*, S. 246–250; zur Praxis bei verstorbenen Kardinälen vgl. Paravicini Baglioni, *I Testamenti dei cardinali*, S. CVIII–CXII; generell auch Schmidt, *Die Grablege Heinrichs des Löwen*.

4 Vgl. Artelt, *Die ältesten Nachrichten*; ferner Niven Alston, *The Attitude of the Church*, S. 225 mit Anm. 19; Wickersheimer, *Anatomies*, S. 72.

5 CIC, *Glossa ordinaria* s. v. *Improbanda* und *Exenterant*.

6 CIC X 3,50,9.

7 Niven Alston, *The Attitude of the Church*, S. 225.

8 Niven Alston, *The Attitude of the Church*, S. 229 mit Anm. 34.

zin.⁹ In gleicher Weise standen die jungen Hochschulen nördlich der Alpen wie Tübingen oder auch das 90 Jahre ältere Heidelberg vor dem Problem, Leichen für medizinische Zwecke zu erhalten. Die Studia des Reiches wollten den Anschlus nicht verlieren, zumal in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts anatomische Sektionen mittlerweile an fast allen europäischen Universitäten vorgenommen wurden, in Prag seit 1460, in Paris seit etwa 1470.¹⁰

Die Bulle des Papstes Bonifaz VIII. führte nicht zu einem generellen Verbot der medizinischen Anatomie. Papst Clemens VII. z. B. erlaubte im Jahre 1386 den Chirurgen in den Königreichen Leon und Kastilien, zu Studienzwecken Leichen sezieren zu dürfen.¹¹ Der Weg zu Leichen für den Anatomieunterricht führte über den Gnadenweg, denn der Papst konnte selbstverständlich von Regeln des Kirchenrechts dispensieren. Auch in Tübingen und Heidelberg beschritt man diesen Weg. In Köln hingegen handelte der Kaiser zugunsten der Hochschule.

2

Dass die medizinische Fakultät der Universität Tübingen nicht lange nach ihrer Gründung im Jahre 1477 eine Bulle Papst Sixtus IV. erhalten hatte, in welcher ihr die Erlaubnis zur Sektion von Leichen zu Unterrichtszwecken gegeben wurde, ist seit langem bekannt.¹²

Im „Magazin vor Aerzte herausgegeben von Ernst Gotfried Baldinger“ aus dem Jahre 1778 (?) ist ein Dispens der Pönitentiarie Papst Sixtus IV. abgedruckt, welcher in der einschlägigen Literatur fälschlich als Papstbulle angesehen wurde.¹³ Es ist zutreffend,

9 Niven Alston, *The Attitude of the Church*, S. 227 f. Noch im 16. Jahrhundert holten sich angehende Mediziner ihre Leichen auf abenteuerlichste Weise: Thomas Platter beschreibt in seinem Tagebuch den Raub dreier Leichen vom Friedhof in Montpellier im Dezember 1554, die er des nachts zusammen mit einigen Kommilitonen mit den bloßen Händen ausgegraben hatte, um an ihnen heimlich anatomische Studien zu treiben. Vgl. Platter, *Tagebuchblätter*, S. 110–112.

10 Coturri, *L'insegnamento dell'anatomia*, S. 140.

11 Coturri, *L'insegnamento dell'anatomia*, S. 137, Anm. 28.

12 Haeser, *Lehrbuch der Geschichte der Medicin*, Bd. I, S. 746; Coturri, *L'insegnamento dell'anatomia* S. 140 f.: „A Tbinga si ha notizia di una dissezione nel 1482 e sembra sia stata autorizzata da Sisto IV. con una bolla diretta ai medici e agli studenti della citta“.

13 Eine Kopie des Artikels findet sich in der UB Tübingen 17 B 1650, Nr. 88, siehe Anhang I. Das Original findet sich im Universitätsarchiv Tübingen AS 20/7 a, Nr. 1. Ein spitzovales, rotes Siegel an einer Hanfschnur ist angehängt. Die etwas fehlerhafte Transkription des 18. Jahrhunderts ist in einem Artikel von Schultz, *A Fifteenth-Century Papal Brief*, teilweise verbessert worden (Text S. 53–

dass der gelehrte Papst der Tübinger Hohen Schule die Erlaubnis zur anatomischen Sektion von Leichen gegeben hat, auch wenn dieses in der Literatur bisweilen bestritten worden ist.¹⁴ Die Urkunde ist aber kein päpstliches Schreiben, sondern ausgestellt von *Iulianus episcopus Sabinensis auctoritate domini Pape cuius penitentiarie curam gerimus*. Der Kardinal der Sabina, Giuliano della Rovere, der spätere Julius II., vom 19. April 1479 bis zum 31. Januar 1483 Kardinalbischof der Sabina, hatte in jener Zeit das Amt des Grosspönitentiars inne, und an die Pönitentiarie haben sich- ordnungsgemäß wie man anmerken muss – die Tübinger auch gewandt. Tatsächlich findet sich in den Registern dieser päpstlichen Behörde unter dem 6. April 1482 eine dem oben erwähnten Brief (*litera*) entsprechende Supplik, in welcher *Rector, doctores ac universitas studii universalis opidi Tuwingen* den Papst um Erlaubnis bitten, die Leichen hingerichteter Verbrecher im Anatomieunterricht sezieren zu dürfen.¹⁵

Die Vermittlung dieser Dispens hatten die Tübinger Mediziner ihrem Landesherrn zu verdanken. Graf Eberhard im Bart von Württemberg war Mitte Februar 1482 nach Rom aufgebrochen, um am 17. März, dem Sonntag *Laetare*, von Papst Sixtus feierlich die Auszeichnung der goldenen Rose zu erhalten.¹⁶ In der etwa 60 Pferde umfassenden Reisegesellschaft befanden sich auch der Gründungsrektor der Tübinger Hochschule, Johannes Vergenhans, gen. Nauclerus, sowie Gabriel Biel und Johannes Reuchlin, vielleicht auch der in Pavia zum Dr. med. promovierte Tübinger Professor und Leibarzt des Grafen, Johann Widmann, gen. Salicetus.¹⁷

Kurz vor dem Abschluss seines mehrwöchigen Romaufenthaltes begab sich Graf Eberhard am 28. März nochmals zur Audienz bei Papst Sixtus, und hier ist mit Sicherheit auch über das junge Studium in Tübingen gesprochen worden, denn die *universitas* erhielt damals eine päpstliche Bulle in Sachen der Pfründen des Tübinger Georg-Stifts.¹⁸ Wir dürfen annehmen, dass auch das Anliegen der Mediziner nach diesen Gesprächen in die

54, mit einer Fotokopie des Originals). Kopien der Dokumente und Artikel verdanke ich Tilmann Schmidt, Tübingen, der auch den Text erneut kollationiert hat. Im Anhang I findet sich das Ergebnis.

14 Vgl. dazu Schultz, A Fifteenth-Century Papal Brief, S. 51 mit Anm. 5–10.

15 PA 31, fol. 174r, Text im Anhang II. Die Supplik ist durch den Regens Julius genehmigt. Julius oder Julianus de Matteis war von 1477 bis 1505 Bischof von Bertinoro und Regens der Pönitentiarie. Vgl. Göller, Die päpstliche Pönitentiarie, Bd. II,2, S. 191 und II,1, S. 58, nach *Hierarchia catholica*, Bd. II, S. 124.

16 Cornides, Rose und Schwert, S. 98. Vgl. ferner den Ausstellungskatalog Fischer / Amelung / Irtenkauf (Hg.), Württemberg im Spätmittelalter, Nr. 14, S. 24–27 mit der älteren Literatur, insbesondere Haller, Die Anfänge der Universität Tübingen.

17 Haller, Die Anfänge der Universität Tübingen, Bd. I, S. 134 f.

18 Teufel, *Universitas Studii Tuwingensis*, S. 129 f.

korrekte Form einer Supplik an den Papst gegossen worden ist, und Graf Eberhard die Bulle bei seiner Abreise aus Rom am 16. April im Gepäck mitführen konnte, welche den Anatomie-Unterricht an seiner Landesuniversität sichern sollte.

Durchaus in Übereinstimmung mit den medizinischen Curricula an anderen *studia* sahen in Tübingen die ältesten erhaltenen Statuten von 1497 für den Kandidaten der *chirogia* vor: *quod anathomiam sive corporis dismembrationem fieri viderit*. Diese *dismembratio* war laut Statut *De anathomia fienda* allerdings nur alle 3 bis 4 Jahre vorgesehen und kostete pro Teilnehmer einen rheinischen Gulden.¹⁹ Dennoch scheint sich die praktische Anatomie am Neckar nicht allzu gut entwickelt zu haben, jedenfalls wurde anlässlich einer Visitation der Hochschule am 15. April 1584 festgehalten, die Medizinstudenten würden mit Recht *anatomias* verlangen. Diese würden, so antwortete die Fakultät, gelehrt, sooft man Leichen habe.²⁰ Der päpstliche Dispens allein garantierte noch keinen ordnungsgemäßen Anatomieunterricht.

3

Der Weg, welchen die Mediziner der Universität Tübingen 1482 eingeschlagen haben, um sich ihre Leichen für den Anatomieunterricht zu beschaffen, stand im Prinzip jedem offen. Nur musste man mit den Reglementen, Formularien und dem Geschäftsgang der kurialen Behörden vertraut sein. Andere *doctores* haben sich offenbar ihre Leichen auch ohne päpstliche Erlaubnis zu verschaffen gewagt. Über einen solchen Fall gibt ein Dokument Auskunft, welches ebenfalls aus dem Archiv der Pönitentiarie stammt und einen bekannten Heidelberger Arzt, Konrad Schelling, betrifft.²¹

In einer Supplik an Papst Innozenz VIII. vom 29. Mai 1487 bekennt Schelling, *in medicinis doctor*, in drei Fällen *ad perfectionem medicinalis scientiae acquirendam* den Auftrag zur Sektion von Leichen gegeben zu haben. Da dieses offenbar ohne entsprechende päpstliche Genehmigung geschehen war, galt Schelling automatisch als exkommuniziert. Aus diesem Kirchenbann suchte er sich mittels einer Supplik an die für Gnaden und Dispense in erster Linie zuständige Pönitentiarie wieder zu befreien, und zwar mit Erfolg, wie aus dem Text hervorgeht. Dass der Heidelberger Mediziner bei den von ihm veranlassten anatomischen Sektionen nicht selbst Hand angelegt zu haben scheint (*interfuit*), entspricht den spätmittelalterlichen, auch an den Universitäten geübten Traditionen,

19 Roth (Hg.), Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen, S. 305 f.

20 Teufel, *Universitas Studii Tuwingensis*, S. 132.

21 PA 36, fol. 201r, Text im Anhang III.

nach denen die ärztliche Autorität der Prozedur erklärend und kommentierend vorsitzt, aber nicht selbst Hand anlegt.

Wer war dieser Heidelberger Mediziner? Konrad Schelling (Cerdonis) hatte zunächst in Heidelberg, dann bis 1464 in Padua Medizin studiert. Von dort kehrte er 1465 frisch promoviert zurück. Wahrscheinlich las er darauf an der Heidelberger Universität, deren medizinische Fakultät aber nicht bedeutend gewesen zu sein scheint. Bis 1482 gab es hier nur einen einzigen hauptamtlichen Lehrer, der dazu noch vielfach durch seine Verantwortung als Leibarzt des Kurfürsten von seinen Aufgaben als Professor abgehalten wurde. Für alle Landeskinder aber, die Ärzte werden wollten, bestand die Verpflichtung, Medizin in Heidelberg zu absolvieren, denn Bischof Erhard von Worms hatte bereits 1404 der Universität in seinem Sprengel das Approbationsmonopol bestätigt.²²

Schon bald knüpfte Schelling Kontakte zum Pfalzgrafen Philipp, auf dessen Geheiß er zusammen mit Erhard Knab 1469 die „Heidelberger Pharmakopoe“ verfasste.²³ Am bekanntesten wurde Schelling durch seine Schriften gegen die Pest und gegen die Syphilis, die im 16. Jahrhundert mehrfach gedruckt worden sind. Von 1476 bis zu dessen Tod im Jahre 1508 diente er dem Pfalzgrafen als Leibarzt, sechs Jahre später starb er in Heidelberg. Über die letzten Lebensjahre Schellings ist nur wenig bekannt.

In den Codices BAV Pal. lat. 1251 und 1295 sind uns zwei wahrscheinlich noch während des Studiums in Padua geschriebene Handschriften aus Schellings Besitz erhalten, in weiteren Manuskripten der ehemaligen Heidelberger Bibliothek finden sich zahlreiche Glossen von seiner Hand.²⁴

Schellings Beziehungen zur Heidelberger Fakultät scheinen zeitlebens nicht die besten gewesen zu sein. Dort lehrten nach dem Tode Eberhard Knabs 1481 Rantz von Wiesensteig und Jodocus von Gengen als Ordinarien, nicht jedoch der Leibarzt des Kurfürsten, der mit den Universitätsmedizinern offenbar auf Kriegsfuß stand.²⁵ Da an der Universität damals Sektionen überhaupt nicht oder nur höchst selten vorgenommen wurden oder er (aus Neid?) zu diesen nicht zugelassen wurde, hatte Konrad Schelling – vielleicht

22 Stübler, Geschichte der medizinischen Fakultät, S. 1–31; Ritter, Die Heidelberger Universität, S. 446 f.; Schuba, Die medizinische Fakultät, S. 176 und 181.

23 Stübler, Geschichte der medizinischen Fakultät, S. 15 nennt als Datum der Abfassung 1471. Anders Jeudy/Schuba, Erhard Knab und die Heidelberger Universität, S. 68–72.

24 Schuba (Hg.), Die medizinischen Handschriften, S. 286 f. und 376 f. Ferner Sudhoff, Schellig.

25 Stübler, Geschichte der medizinischen Fakultät, S. 18 f.

durch Vermittlung des Hofes – sich seine Leichen selber besorgt, ohne jedoch zuvor den nötigen Dispens einzuholen.²⁶

Es ist nicht auszuschließen, dass ihn ein Neider deshalb angeschwärzt hatte. Er suchte sich daher durch eine Supplik von der Exkommunikation zu befreien. Da er sich auf dem Rechtswege die Dispensvollmacht der Kirche bemühte und sich auch bei den Exequien des Leichnams nach der Sektion korrekt verhalten hatte, war ihm der Erfolg sicher. Interessant ist, dass im Text der Supplik ein Zitat aus der Dekretale *Detestandae feritatis* vorkommt und damit ihre Gültigkeit für diesen Fall ausdrücklich vorausgesetzt wird.

4

Unsere Dokumente zeigen deutlich, dass sich die Tübinger Mediziner schon kurz nach Gründung der Universität erfolgreich um einen modernen und praxisnahen Anatomieunterricht bemühten und dabei die Unterstützung des Landesherrn fanden, der ihrer Supplik auf seinem Romzug zum Erfolg verhalf. In Heidelberg wurde Anatomie hingegen zur gleichen Zeit außerhalb der Universität vom Leibarzt des Kurfürsten von der Pfalz in „außeruniversitärer Forschung“ betrieben. Die römische Kirche hat sich den Sektionen trotz der Bulle *Detestandae feritatis* in der Praxis offenbar nie widersetzt.²⁷ Sie ist zwar auf diesem Gebiet nicht aktiv geworden, hat aber allen denen, die es verstanden, den juristisch korrekten Weg zu beschreiten, den nötigen Dispens nicht versagt, wie am Beispiel der hier vorgelegten Fälle aus Tübingen und Heidelberg ersichtlich wird.

5

Die Universität Köln hatte einen anderen Weg gewählt, der ihren Medizinern das Studium des menschlichen Körpers gestatteten sollte, sie wandten sich nicht an Rom, sondern den deutschen Kaiser. In Konkurrenz mit dem Heiligen Vater beanspruchte auch der Kaiser das Recht, Notare zu ernennen, Nobilitierungen vorzunehmen und – wie in diesem Fall – gegen den Wortlaut einer Dekretale der Hochschule einer Reichsstadt das

26 Stübler, Geschichte der medizinischen Fakultät, S. 24, wonach Anatomie in Heidelberg nur nach den Lehrbüchern des Mondinus und Galens gelehrt worden ist.

27 Niven Alston, The Attitude of the Church, S. 221–238; ferner Singer, The Evolution of Anatomy und Schultz, A Fifteenth-Century Papal Brief, S. 51.

Recht zu anatomischen Studien zu gewähren. Auf einem Reichstag in Graz im Mai 1479 erlaubte Kaiser Friedrich III. „Bürgermeistern und Rat der Stadt Köln, den *meistern* und Doktoren ... der dortigen Universität alljährlich zwei Leichname von verstorbenen ... oder hingerichteten Personen ... zu anatomischen Studien zu übergeben“ wie es an anderen Universitäten üblich sei.²⁸ Die an der Kölner Hochschule lehrenden Professoren waren die Vorreiter auf dem Weg zu einer wissenschaftlichen Anatomie. Die Mediziner in Heidelberg und Tübingen konnten und wollten hinter ihren Kölner Kollegen nicht zurückstehen.

28 Regesten Kaiser Friedrichs III., hg. von Koller u. a., Heft 7 (Köln), Nr. 627, S. 321 f. Breidbach, Zur Logik der Forschung.

Anhänge

Anhang I

Tübingen, Universitätsarchiv AS 20/7, Nr. 1

Iulianus miseratione divina Episcopus Sabinensis. Dilectis in Christo, Rectori, doctoribus ac scolaribus universitatis studii generalis opidi Tubingen, Constantiensis diocesis salutem in Domino. Ex parte vestra fuit propositum coram nobis, quod vos, ut docti et experti in arte medicinae efficiamini, cupitis corpora sive cadavera nonnullorum malefactorum, qui propter eorum demerita ultimo suppicio per iustitiam secularem contigerit morte subsecuta de loco, ubi vita functi erunt, recipere ipsaque corpora sive cadavera secundum medicorum canones et praxim scindi et dismembrari facere, idque vobis minime permittitur absque sedis apostolicae dispensatione seu licentia speciali. Quare supplicari fecistis humiliter vobis super hiis per sedem eandem nunc provideri. Nos igitur auctoritate Domini Pape, cuius penitentiariae curam gerimus, et de cuius speciali mandato super hoc vive vocis oraculo nobis facto, ut corpora sive cadavera huiusmodi ex ipsis locis recipere ipsaque secundum canones et praxim huiusmodi scindi et dismembrari facere possitis et valeatis vobis tenore praesentium veris existentibus premissis liberam concedimus facultatem ac vobiscum super hiis nunc dispensamus, proviso, ut condemnatos huiusmodi, postquam scisi et dismembrati fuerint, prout tales sepiliri consueverunt, sepeliri faciatis. Datum Rome apud Sanctum Petrum sub sigillo penitenciarie iij Non. Aprilis Pontificatus Domini Sixti Pape IIII Anno undecimo.

Anhang II

PA 31, fol. 174r.

In margine: Rome IIII nonis Aprilis – Constant. dioc.

Rector, doctores ac universitas studii universalis opidi Tuuingen Constantiensis diocesis, quod ipsi et facultas dicte universitatis medicine et alie facultates inibique doctores magistri in medicinis (et) aliarum facultatum praxi antomie corporum mortuorum etiam in vita ad supplicium et mortem pro maleficiis dampnatorum et qui mortem subierunt postquam iudicium de ipsis factum et executioni demandatum extitit, de locis dampnatis et suppicio huiusmodi recipi possint etiam defunctos deponi facere et receptos demum juxta dictorum medicorum ... et praxim scindi etiam dismembratim dividere possint pro ipsorum et ipsa facultate et studio studentium studio et informatione valeant misericord-

iter indulgere et concedere et cum ipsis dispensari dignemini de gratia speciali. Fiat de speciali, Julius Ep. Bertinoricensis Regens.

Anhang III

PA 36, fol. 207 r.

In margine: Rome IV Kl iunii – Wormat. dioc.

Conradus Schelling in medicinis doctor Wormatiensis diocesis exponit, quod ipse olim ad perfectionem medicinalis scientie acquirendam quedam tria corpora humana cadavera dilacerari eaque *membratim et infrastru*²⁹ scindi iussit et premissis sic factis interfuit, sententiam excommunicationis per constitutionem etc. ita incurrendo. Cum autem dictus exponens ad scientie medicinalis professionem, ut praemittitur, acquirendam et ut talia corpora juxta morem et consuetudinem nobilium et ingenuorum rite ... sepelirentur praemissa sic fieri iusserit, supplicat quatenus ipsum a dicta sententia absolvi mandare dignemini de gratia speciali. Fiat de speciali. Julius Episcopus Bertinoricensis Regens.

29 Zitat aus der Dekretale *Detestandae feritatis*.

Ludwig Schmugge

Der Papst und die Ärzte

Medizinische Gutachten in den Entscheidungen der Pönitentiarie

Abstract

The papal curia made use of medical expertise to give themselves „scientific“ backing when granting clemency. In the course of the second half of the fifteenth century, as can be seen from the papal registers, the Penitentiary based its decision to grant or refuse a requested grace, in many cases, on medical reports, as had been common practice in forensic medicine in Italy since the thirteenth century. This was so for applications for food licences, manslaughter in self-defence, medical malpractice, priestly ordination despite castration, the dissolution of marriages due to impotence and requests from nuns for licences for baths.

„Innovationen“ im Bereich der Professionen mit universitärem kurrikularem Hintergrund, also der Theologen, Juristen und Mediziner, hat im Spätmittelalter nicht zuletzt der Ärztestand erfahren. Damals beginnt die Heilkunst, sich langsam von ihren antiken, hippokratischen aristotelisch-arabischen Wurzeln zu lösen und zu einer Erfahrungswissenschaft zu werden. Chirurgen studieren nicht nur an den medizinischen Fakultäten den menschlichen Körper auf der Basis von Sektionen und anatomischen Praktika. Schon seit dem 14. Jahrhundert werden in Südfrankreich und in Venedig¹ gerichtsmedizinische Untersuchungen vorgenommen und Ärzte von weltlichen Gerichten zu Gutachten über Todesursachen herangezogen.² In Bologna und anderswo erstellen Mediziner Gutachten über Wunden und Verletzungen, die zum Tode führen konnten oder geführt hatten, um eine eventuelle strafrechtliche Verantwortung fest zu stellen.³ Selbst in einer kleinen oberitalienischen Stadt wie Novara verlangt das örtliche *collegium medicorum* von seinen

1 Vgl. generell Naso, *Medici e strutture sanitarie*; Talbot, *Medicine in Medieval England*.

2 Vgl. Shatzmiller, *The Jurisprudence of the Dead Body* mit der älteren Literatur.

3 Vgl. Ortalli, *La perizia medica; zur Neuzeit: Pastore, Il medico in tribunale*.

Mitgliedern bereits seit 1458 den jährlichen Nachweis eines anatomischen Praktikums.⁴ Nicht mehr allein aus der Analyse des Urins, sondern aus der Betrachtung des ganzen Körpers ziehen die Ärzte ihre Diagnosen. In Deutschland setzt diese Modernisierung erst etwas später ein. Die Universität Tübingen erhält 1482 das Recht, Leichen zu medizinischen Zwecken zu sezieren.⁵ Auch der Leibarzt des Pfalzgrafen, Konrad Schelling, hatte etwa zur gleichen Zeit ebenfalls Leichen seziert, aber ohne Genehmigung, und wurde dafür noch exkommuniziert.⁶

Im Laufe des 15. Jahrhunderts, als führende Vertreter des Humanismus gerade auch an der päpstlichen Kurie tätig waren, kam es zu einer „Annäherung zwischen ärztlichem Diskurs und den *studia humanitatis*“.⁷ Während die Gerichtsmedizin sich in Italien schon vor der großen Pest in den Kommunen fest etabliert hatte, trug die päpstliche Kurie diesem Entwicklungsschub in der Professionalisierung des Ärztestandes bei den Verfahren ihrer Gnadenerteilung nun Rechnung. Papst Sixtus IV. gab dem stadtrömischen Ärztebund 1471 mit der Bulle *Variis quamquam distracti curis* eine professionelle Ordnung. Das römische *collegium artium et medicine doctorum* mit dem *prothomedicus* an der Spitze erhielt das Prüfungs- und Selbstergänzungsrecht für den gesamten Kirchenstaat, um unqualifizierte Scharlatane ohne akademischen Titel von dem Beruf fernzuhalten.⁸

Jenseits des Tibers nutzte die päpstliche Kurie ärztliches Fachwissen auf ihre Weise, vor allem deshalb, um sich bei der Gnadenerteilung „wissenschaftlich“ abzusichern. Im Laufe der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, so lässt sich anhand der päpstlichen Register zeigen, machten päpstliche Tribunale ihre Entscheidung, eine erbetene Gnade zu gewähren oder zu verweigern, in vielen Fällen von einem medizinischen Gutachten abhängig, wie sie in Italien seit dem 13. Jahrhundert in der Gerichtsmedizin üblich waren. Auch das erwähnte römische Ärztekollegium zum Beispiel übte richterliche Funktionen aus in Streitfällen zwischen Arzt und Patient oder bei „medical malpractice“, wie

4 Esposito, Note sulla professione medica, S. 22 Anm. 8.

5 RPG VI, 3266 (1482).

6 RPG VII, 1848 (1487); dazu Schmugge, Leichen für Heidelberg; in diesem Band Text Nr. 2.

7 Dazu Bergdolt, Zwischen „scientia“ und „studia humanitatis“, Zitat S. 12.

8 AAV Reg. Vat. 660, fol. 93v–94v, Esposito, Note sulla professione medica, S. 21 mit Anm. 1. Das Kollegium umfasste Ende des 15. Jahrhunderts wahrscheinlich 12 Mitglieder, das Examen kostete 40 Dukaten, Esposito, Note sulla professione medica, S. 24. Sixtus IV. bekräftigte seine oben genannte Bulle am 21. Mai 1476, AAV Reg. Vat. 582, fol. 159r–v und weitete sie auf Apotheker und *barbitonores* aus, Esposito, Note sulla professione medica, S. 26; zur Durchsetzung gegenüber anderen „Heilergruppen“ in Paris und Wien siehe Wagner, *Doctores*.

man heute zu sagen pflegt. Es bestrafte Kurpfuscher bzw. ohne Lizenz praktizierende Kollegen.⁹

Dass sich Ärzte in großer Zahl in den päpstlichen Registern finden lassen, kann nicht verwundern, denn die meisten Mediziner besaßen als ehemalige Studenten den Klerikerstatus, oft auch die niederen Weihen. Daher waren sie auf dem Markt der Benefizien und an der päpstlichen „Pfründenbörse“ aktiv. Die vatikanischen Kanzlei- und Kammerregister weisen Dutzende von Pfründeninhabern auf, die einen akademischen Titel in der Heilkunst angeben (*licentiatus, magister* oder *doctor medicinae*), darunter nicht zuletzt die Leibärzte von Königen, Fürsten und Bischöfen. So ersuchten z. B. Nikolaus Wydemann und Stephan Aychler, Leibärzte Kaiser Friedrichs III. und seiner Gattin Eleonore, um die Lizenz, neben ihren Pfründen (ein Kanonikat in Passau der eine, eine Pfarre mit 32 rheinischen Gulden als Einkünften der andere, die durch Substituten versehen wurden) *artem medicine docere et in ea legere ac eius practicam in personam imperatoris exercere*. Wollten sie an der Universität Wien lesen? Sie baten ferner darum, die für Kuratbenefizien erforderliche Priesterweihe aufschieben zu dürfen.¹⁰

An dieser Stelle soll auf die Kanzlei- und Kammerregister nicht weiter eingegangen werden, die anderen dort vorkommenden Ärzte sind im *Repertorium Germanicum* ausgewiesen. Vielmehr soll am Beispiel der Supplikenregister der Pönitentiarie erläutert werden, warum und bei welchen Gelegenheiten die Verwalter des päpstlichen Gnadenbrunnens sich der Hilfe ärztlicher Gutachten bedienten. Dabei werden die folgenden sieben Punkte kurz erörtert:

1. Speiselizenzen
2. Totschlag in Notwehr
3. Medical malpractice
4. Priesterweihe trotz Kastration
5. Eheauflösung bei Impotenz
6. Bäderbesuch von Klosterfrauen
7. Besondere Arzt-Suppliken

9 Vgl. die Belege bei Esposito, *Note sulla professione medica*, S. 30 f.

10 RG IX 4910 und 5632.

1 Speiselizenzen

Abstinenzvorschriften der Kirche schränkten insbesondere in der Quadragesima den Genuss von Speisen ein, zu den verbotenen Nahrungsmitteln gehörten auch Laktizienien (Milch, Eier, Butter, Käse). Durch sogenannte Butterbriefe konnten sich Individuen wie Gemeinschaften (ganze Regionen, Städte und Dörfer) durch den Papst vom Abstinenzgebot befreien lassen. Dabei führen sie zur Begründung an: dass Olivenöl, welches zu verwenden die Kirche erlaubte, in nordalpinen Gegenden nicht (oder nur ranzig) zu erhalten war,¹¹ und dass nach Ansicht der Ärzte das als Ersatz verwendete Lein- und Rapsöl für den Menschen äußerst ungesund sei.¹²

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wird von den Petenten ferner zur Begründung ihrer Bitte auf eine ärztliches *consilium* verwiesen, sie könnten sich ohne Laktizienien nicht bei Gesundheit halten. Es heisst regelmässig *secundum medicorum assertionem* dürfe der Petent nicht auf Laktizienien verzichten. Adrian von Hee, ein ehemaliger Kurialer und Lütticher Kanoniker, weist den Papst in seiner Bittschrift darauf hin, dass er an *liquositas* und *podagra* leide und daher *secundum medicorum assertionem* Fleisch, Eier und Laktizienien essen müsse.¹³

Wer waren diese Bittsteller? Die große Mehrheit der geistlichen wie weltlichen Petenten um einen Butterbrief gehörte, wie Adrian von Hee auch, der Oberschicht an. Darunter befinden sich etwa die Herzöge von Sachsen und Braunschweig-Lüneburg, die Grafen zu Solms und Leiningen, Bischof David von Burgund und Heinrich von Schwarzburg, Bischof von Münster, der Kanzler des Bischofs von Konstanz Martin Prenninger, Edmund Frunt, Kanzler der Stadt Köln, Kanoniker von Bamberg, Breslau, Mainz, Speier und Worms ebenso wie Bürger aus Göttingen, Goslar, Hamburg, Köln, Memmingen oder Würzburg, Männer wie Frauen, darunter viele Ehepaare. Im Anhang findet sich eine Liste aller Gesuche um einen Butterbrief aus dem Deutschen Reich zwischen 1453 und 1500 mit einer Berufung auf ein Arztzeugnis.

Mönche und Nonnen waren durch Ordensregel und *consuetudo* ihrer Konvente und Klöster weitreichenden Einschränkungen bei der Ernährung und Kleidung unterworfen. Auch Religiosen supplizieren daher nicht selten beim Papst um die Erlaubnis, Fleisch essen bzw. besondere Kleider tragen zu dürfen. Von Rom wird dann regelmäßig die Einschränkung gemacht, das Gutachten eines Arztes sei Voraussetzung (*fiat de con-*

11 Dazu Ettlin, Butterbriefe.

12 *Oleum lini et raparum, quo in partibus illis utuntur, corporibus humanis valde insanum existit*, RPG VI 2152 (1472).

13 RPG VI 2138 (1472).

*silio medicorum*¹⁴) und die Lizenz gelte nur außerhalb des Refektoriums bzw. Klosters. So erhielt der Abt von Altenberg mit Zustimmung eines Arztes vom Großpönitentiar Domenico Capranica die Lizenz, außerhalb des Klosters auf Reisen Fleisch essen zu dürfen, wenn kein Fisch aufzutreiben sei.¹⁵ Auch die adelige Äbtissin von Neuss, Ricarda von Reifferscheid, und die Vorsteherin von Kaufungen, Elizabeth de Waldeck, durften mit Genehmigung der Pönitentiarie Fleisch essen und Leinengewänder tragen, wenn ihre Ärzte es ihnen vorschrieben.¹⁶

Wurden die Angaben der Petenten überprüft? Nun, das Prinzip der *veritas precum* galt auch hier, und nicht alle derartigen Bitten werden von Rom nach dem Prinzip des Reskriptes *tale quale* bewilligt. Dem Abt des Zisterzienserklosters Pielenhofen (im Text Pullenhusen), Diözese Regensburg, der darum gebeten hatte *lacticiniorum, vestitu pannorum lini ac usu lecti plume, iuxta medicorum assertionem* benutzen zu dürfen, wird die Einschränkung auferlegt *extra tamen refectorium respective et dormitorium*.¹⁷ Ebenso erging es der Äbtissin der Benediktinerinnen in Säckingen, Diözese Konstanz¹⁸ und der Pröpstin des Kanonissenstifts Verden, die zwar Laktizinien essen durften, aber keinen Käse und nur ausserhalb des Refektoriums (*dempto caseo et extra refectorium*).¹⁹

2 Totschlag in Notwehr

Wenn Kleriker in eine gewaltsame Auseinandersetzung verwickelt waren, bei der durch ihre Schuld Blut geflossen oder gar jemand zu Tode gekommen war, hatte das für sie schwerwiegende Folgen. Sie verfielen der *irregularitas* und *inabilitas*, konnten keine Weihen empfangen, verloren eventuell ihre Pfründen und durften nicht mehr am Altare dienen und Messe lesen. Die Dekretale *Si furiosus* machte jedoch im Fall von Notwehr (*vim vi repellendo*) eine Ausnahme.²⁰ Wenn also ein Kleriker einen Gegner (in Notwehr oder nicht) verwundet hatte, kam es darauf an nachzuweisen, dass die Wunde bei richtiger Behandlung nicht zum Tode führen müssen. Hier kommen nun ärztl-

14 RPG III 378 (1456) und RPG IV 1245 (1460).

15 RPG II 346/347 (1449). Ferner RPG II 467 (1450).

16 RPG II 837 (1451) und RPG III 378 (1456).

17 PA 44, fol. 204r (1495), desgleichen RPG VI 2262 (1473).

18 RPG VI 2906 (1479).

19 PA 43, fol. 230r (1494).

20 Clementinen 5.4.1.

che Gutachten zum Zuge. In dem ersten Fall dieser Art absolviert der Großpönitentiar Nicolaus de Albergatis 1442 einen Kanoniker vom Totschlag unter der Bedingung *si vulnus illatum per exponentem iuxta iudicium medicorum non erat letale*.²¹ Acht Jahre später spricht der Auditor Berardus Eroli von Narni den Propst von Sankt Ludger in Verden vom Totschlag frei *si iudicio medicorum seu peritorum vulnus letale non fuit*, ließ ihn aber trotzdem nicht mehr zum Altardienst zu.²² Entscheidungen unter Berufung auf ein ärztliches Gutachten werden nicht häufig, aber doch mit einiger Regelmäßigkeit gefällt.²³ Der Augustinereremitt Petrus Nikolai aus Würzburg hatte einen Laien verletzt, dem die Ärzte verboten hatten *ne carnes salsas comederet*, was der Verletzte trotzdem tat und daraufhin verstarb, Petrus durfte Priester bleiben.²⁴

Allerdings kommen in den Bitschriften erstaunliche Argumente vor. Ein Lütticher Priester, der einen Laien am Kopf verletzt hatte, behauptete gegenüber der Pönitentiarie zu seiner Entschuldigung, der Verwundete habe sich um den Rat der Ärzte nicht gekümmert und sogar mit Frauen geschlafen (*uti consilio medicorum non curavit ... etiam commiscendo se mulieribus*), worauf er nach 40 Tagen gestorben sei.²⁵ Selbst mangelnde ärztliche Sorgfalt bei der Wundbehandlung wird in den Suppliken geltend gemacht, und bei der Absolution für einen Kleriker aus Leslau vom Totschlag anerkannt, falls der Tod *ex mala cura medicorum* eingetreten sei,²⁶ oder bei der Absolution für einen Kleriker aus Lüttich, ebenfalls vom Totschlag, falls der Tod *per medici indebitam curam* eingetreten sei.²⁷ In jedem Fall machten die geistlichen Richter ihre Gnadenerteilung vom Gutachten eines Mediziners abhängig.

21 RPG I 726 (1442).

22 RPG II 133 (1450).

23 Weitere Fälle, in denen der Freispruch vom Gutachten eines Mediziners abhängig gemacht wurde: RPG II 834 (1450, Mainz); RPG III 465 (1457, Posen); RPG IV 1637 (1463, Speier); RPG IV 1791 (1461, Gnesen); RPG IV 1806 (1461, Regensburg); RPG IV 1807 (1461, Gnesen); RPG V 2000 (1466, Konstanz).

24 RPG IV 1260 (1460).

25 RPG I 646 (1441).

26 RPG VII 2452 (1484).

27 RPG VII 2653 (1492).

3 Medical malpractice

Erstaunlich häufig ist in den Bitschriften von einem Phänomen die Rede, das heute in den USA als medical malpractice bezeichnet wird. Im Kern geht es auch bei diesen Geschichten um eine päpstliche Unschuldserklärung (*littera declaratoria*) für einen Kleriker, der in einen Totschlag oder eine Verwundung mit tödlichem Ausgang verwickelt war, wie an einigen Beispielen erläutert werden soll.

Johannes Elsynck, Vikar in Groningen und *decretorum doctor*, hatte in Bologna studiert und dort einem Rechtsprofessor gedient. Bei Tisch verletzte er sich die Hand mit Splittern eines zerbrochenen Glases. Die Wunde bereitete ihm ein halbes Jahr lang große Schmerzen, sodass er einen *barbitonsor cirurgicus* aufsuchte. Dieser Bader (Johannes qualifiziert ihn als *imperitus*) „schnitt die Hand bis auf die Nerven auf“, um die Splitter zu entfernen. Weil das nicht half, ging Johannes zu einem anderen Chirurgen, der durch einen Assistenten ein *emplastrum frigidum* auf die Wunde legen ließ. Die Folge war, dass ein dritter Arzt (diesmal angeblich ein *magister in medicina expertus*) die Behandlung übernehmen musste, der die Wunde schließlich heilte, aber den Zeigefinger der rechten Hand amputierte. Johannes durfte trotz dieser Behinderung die Priesterweihe empfangen.²⁸ Der Halberstädter Kleriker Hinrich Adenstede hatte einen anderen Geistlichen namens Roland an der Hand verwundet mit dem Ergebnis, dass zwei seiner Finger gekrümmmt blieben. Als der Verwundete einen Arzt um Rat anging, wandte dieser Doktor die folgende Kur an: Er führte Roland zu einem heißen Ofen, um den Arm und die Finger zu erwärmen. Dann versuchte er, die Finger mit Gewalt gerade zu ziehen. Durch diesen Zug, so liest man in der Supplik, seien „die Nerven gerissen und die Wunde wieder aufgeplatzt“. Dadurch verlor Roland derart viel Blut, dass er nach sieben Tagen verstarb.²⁹ Die medical malpractice dieses Arztes wird dem Hinrich Adenstede nicht als schuldhaft angerechnet, er darf das Priesteramt weiterhin wahrnehmen. Neben der Unfähigkeit der Ärzte wird bisweilen bedauert, dass an tüchtigen Medizinern überhaupt Mangel herrsche.³⁰

28 RPG VI 2580 (1475).

29 RPG II 877 (1451): *Medicus ipse dictum Rolandum ad quandam stufam calidam duxit, et cum ibi dicti digiti et brachium calefacti fuissent, medicus Rolandum per digitos traxit volens digitos per vim extendere, ex qua tractione nervi digitorum, qui fuerant propter vulnus incurvati, fracti fuerunt taliter, quod vulnus de novo raptum factum fuit, ex quo vulnera de novo facto tanta abundantia sanguinis emanavit, quod Rolandus ex effusione sanguinis adeo debilitatus extitit, quod infra spatium septem dierum vitam suam finivit.*

30 ... et licet vulnus letale non fuerit, tamen incuria et negligentia ipsius Marci ac bonorum medicorum parentia postquam per aliquos dies ipse Marcus se fatigasset ac de novo sanguis ex vulnere erupuisset ac

Eher ein Kurpfuscher scheint auch der nächste Doktor gewesen zu sein, obwohl er als *famosus et expertus* galt. Der Prager Kanoniker Johannes Raczeck hatte ihm eine Gönnerin geschickt, die an einer *carnositas circa guttur struma appellata* litt (vielleicht einem Kropf). Der Doktor öffnete die Geschwulst in Anwesenheit des Kanonikers, worauf die Frau verstarb. Johannes bat den Papst um eine *littera declaratoria*, dass er am Tod der Frau nicht mitschuldig sei.³¹ Das nächste Beispiel betrifft einen Chirurgen: Nikolaus Pfeffer war vor seiner Priesterweihe einem solchen *cirologus* behilflich gewesen, der *quendam iuvenem calcalosum incidere cepisset*. Der junge Mann starb nach wenigen Tagen. Ein anderer junger Patient, dem Nikolaus geraten hatte, sich ebenfalls von diesem Arzt, seinem „Chef“, behandeln zu lassen, verstarb wenig später ebenfalls an einer *incisio*. Später war Nikolaus bei einem weiteren Arzt als Assistent tätig, dem nach einer *incisio* drei Patienten verstarben. Nikolaus wollte deswegen vom Papst *ad cautelam* absolviert werden, um die höheren Weihen empfangen zu können.³² Ulrich Viti hatte sich im Alter von fünf Jahren den Arm gebrochen, der *per incuriam medicorum* verkrüppelt geblieben war, sodass er Dispens für die Priesterweihe in Rom einholte.³³ Das Unvermögen eines anderen Heilpraktikers wird in einer Supplik aus Ratzburg äußerst drastisch ausgemalt, damit dem Petenten keine Schuld am Tode des durch ihn Verletzten gegeben werden konnte.³⁴ Kluge Petenten verwiesen in ihrer Bittschrift darauf, dass sie selbst ein ärztliches *consilium* über die Wunde des von ihnen Verwundeten verlasst hatten.³⁵

Mit ärztlichem Unvermögen versuchte mancher Bittsteller Unmögliches zu entschuldigen: Der Passauer Prämonstratensermönch Erasmus Pardlinger hatte einem Mitbruder das Messer in die Brust gestossen, worauf der einen Tag später starb. Erasmus besaß die Chuzpe, den Tod in seiner Supplik auf die *impericia medicorum* zurückzuführen.

sanguis restrictus non fuisse ipseque Marcus tandem diem vite sue clausit extremum, PA 47, fol. 418r (1499).

31 RPG VI 3603 (1476).

32 RPG II 880 (1451).

33 RPG V 1444 (1467).

34 ... *laicus percussione non obstante negotia sua eadem die sanus exercuit et sequenti die vulnus cuidam cirurgico curanti procuravit, sed cirurgicus vulnus quodam instrumento ferreo perscrutari volens ferro dicto vulneri altius ultra modum inmissio vulnus ipsum dilatavit et cerebri pelliculum incautus confregit, qua confractione laicus paulo post exspiravit*, PA 49, fol. 464r (1501).

35 *Postmodum vero [exponens] cum eodem laico concordavit et nonnullos medicos sive cirurgicos ad vulnus videndum, qui illud si bene curatum fuisse letale non fuisse responderunt, superinduxit*, PA 50, fol. 490r (1502). Vgl. auch PA 44, fol. 246r (1494): *Ac etiam physici sive cirurgici, qui dictum vulnus inspexerunt, eundem ex illo decidere non debere iudicarunt, idcirco ex quadam alia infirmitate post 3 menses exspiravit*.

ren! Die Pönitentiarie absolvierte ihn zwar, gestattete ihm jedoch nicht mehr, am Altar zu dienen.³⁶

Nicht wenige Priester gaben in ihren Bittschriften an, vor dem Erhalt der *ordines* als Ärzte praktiziert zu haben und deshalb möglicherweise am Hinscheiden mancher Patienten schuldig zu sein, was ein Hindernis für die Priesterweihe sein konnte. Das Kirchenrecht verbot nämlich Klerikern und Mönchen generell, in weltlichen Geschäften tätig zu werden sowie den Klerikern mit höheren Weihen insbesondere als Chirurgen zu praktizieren, vor allem *incisiones* waren ihnen untersagt.³⁷ Johannes Schouwenborch hatte, bevor er sich zum Priester weihen liess, im Bistum Halberstadt eine Apotheke geführt und damals sowie auch noch später als Priester Kranken Heilmittel verabreicht, in der Absicht ihnen zu helfen. Auch er bat darum, *ad cautelam* absolviert und dispensiert zu werden.³⁸ Hildebrand Günter, Dekan von Sankt Marien in Erfurt und Kanoniker in Meißen († 1483), *in arte phisica eruditus*, hatte mehrere Jahre als Arzt praktiziert bevor er Kleriker wurde. Vor dem Empfang der höheren Weihen war es für ehemalige Ärzte und Chirurgen, die *incisiones* vorgenommen hatten, angeraten, sich vom Papst wenigstens *ad cautelam* absolvieren zu lassen, was auch Hildebrand tat.³⁹

Die Idee, dass der Seelenarzt und der Mediziner zusammenwirken sollten, war bereits auf dem IV. Laterankonzil diskutiert worden.⁴⁰ Das lag bei befründeten Klerikern mit einer medizinischen Ausbildung besonders nahe. Wegen des soeben erwähnten kanonischen Inzisions-Verbots war der Gedanke in der Praxis jedoch nur mit einem päpstlichen Dispens in die Tat umzusetzen. Auch der Utrechter Kleriker Heinrich Spyker,

36 RPG V 1908 (1471).

37 Liber extra 3,50 (Rubrik): *Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant.* X 3,50,9: *Nullus clericus ... ullam chirurgiae artem ... exerceat, quae adustionem vel incisionem inducit*, Friedberg, (Hg.), Corpus Iuris Canonici, Bd. 2, Sp. 657 und 660.

38 RPG II 875 (1451): *secundum medicorum consilia et etiam de propria scientia et practica diversis infirmis diversas confecit medicinas sperans et credens bonum inde evenire et utile egrotantibus, licet ut timetur forte contrarium evenit.* Weitere Suppliken ähnlichen Inhalts RPG III 382 (1457), 549 (1458), 2122 (1458), RPG IV 1963 (1465), RPG VI 3483 (1473).

39 RPG VI 3169 (1481): *iuxta ipsius artis traditionem cum diligentia exhibuit medicinam, licet pluries in contrarium successerit.* Zu Günter: Pilvousek, Die Prälaten des Kollegiatstiftes, S. 166–168.

40 Concilium Lateranense IV c. 22: *Quod infirmi prius provideant animae quam corpori. Cum infirmitas corporalis nonnumquam ex peccato proveniat ... precipimus medicis corporum, ut cum eos ad infirmos vocari contigerit ... inducant, quod medicos advocent animarum*, also den Beichtvater rufen sollten (Conciliorum oecumenicorum decreta, hg. von Alberigo u. a., S. 245–246); Prosperi, Tribunali della coscienza, S. 469 ff., hat nachgewiesen, dass Pius V. mit dem *motu proprio* von 1566 *Super gregem dominicum* die Ärzte für die Inquisition einspannte, indem eine medizinische Behandlung erst nach der Beichte gestattete.

Magister der Artes und der Medizin, wollte den Arzt- und den Priesterberuf miteinander verbinden. 25 Jahre lang hatte er in Deutschland und Italien als Mediziner praktiziert. Jetzt (1470) im Besitz einer Seelsorgspfründe in Neumagen im Erzbistum Köln, will er die Priesterweihe erhalten und ersucht zugleich um die Erlaubnis, weiterhin in der Stadt auch als Arzt tätig sein zu dürfen.⁴¹ Eine andere Begründung brachte Melchior Bus, Pfarrrektor im Bistum Konstanz, *in arte medicinae magister*, in Rom vor: Seine Pfründekünfte seien so gering, dass sie kaum zum Leben ausreichten. Da er in der Kunst der Chirurgie Erfahrung habe (*in arte chirurgica expertus existat*), wolle er, nicht aus Gewinnsucht, sondern aus Mitleid mit den Kranken (*non tamen causa precipua lucri, sed pietatis causa*), praktizieren und eventuell ihm für seine Kunst gegebene Geschenke behalten. Ohne die Erlaubnis des apostolischen Stuhles dürfe er das aber nicht tun, daher bat er den Papst um Dispens. Die Antwort des Regens war zwar positiv, schloss aber gemäß dem kanonischen Inzisionsverbot bestimmte chirurgische Tätigkeiten ausdrücklich aus: *Fiat de speciali citra membrorum amputationem.*⁴²

4 Priesterweihe trotz Kastration⁴³

Das Kirchenrecht verlangte von einem Weihekandidaten neben bestimmten geistigen Fähigkeiten, die überprüft wurden, auch die körperliche Integrität: *Illiteratos aut aliqua parte corporis imminutos nullus presumat ad clerum promovere ... Similiter, qui se ipsos abscidunt*, so bestimmte Gratian nach einem Brief des Papstes Gelasius aus dem Jahre 494 (D. 36 c. 1). Deshalb wurde die päpstliche Pönitentiarie nicht selten vor die Frage gestellt, ob ein körperlich versehrter Mann zum Priester geweiht werden dürfe. Die häufigsten Behinderungen waren eingeschränkte Sehkraft und Verkrüppelung der Hände oder Füsse, doch es gab auch andere Weihehindernisse.

Mehrere Weihekandidaten besaßen nur noch einen Hoden, weil ihnen auf ärztlichen Rat hin während einer Krankheit der andere entfernt worden war.⁴⁴ Sogar Selbst-

41 RG IX 2144 (1470).

42 PA 48, fol. 479r (1500).

43 Browe, Zur Geschichte der Entmannung; Bergdolt, Kastration; zuletzt Tuchel, Kastration im Mittelalter mit der Auswertung vor allem literarischer Quellen, wichtige Beobachtungen zur Arbeit von Browe, S. 20 f.

44 *Clericus Cracoviensis in iuvenili etate infirmitatem pestilentialem in femore pateretur, propter infirmitatem unum ex genitalibus sibi fuit abscisum*, RPG I 449 (1439). *Acolitus Poznanensis quadam infirmitate tempore pueritie ad recuperandam sanitatem iuxta consilium medicorum unum ex vasis se-*

kastrationen wurden vor dem Gnadentribunal der Pönitentiarie zur Sprache gebracht. Berthold von Korbach, Priester an Sankt Bartholomä in Frankfurt, hatte sich *cum nimis stimulo carnis uretur* eines der Genitalien abgeschnitten, um enthaltsam leben zu können.⁴⁵ Gegen das kanonische Recht erlaubt der Papst dem Berthold, seine Priesterfreunde weiterhin behalten zu dürfen. In anderen, weniger problematischen Fällen, machen die Entscheidungsträger der Pönitentiarie regelmäßig das ärztliche Gutachten zur Bedingung für die Erteilung der Gnade. Jodok Mayer aus Speier hatte sich das *testiculum dextrum, quem sibi devastaverat equum equitando*, entfernen lassen; er darf Priester werden *si fecit de consilio medicorum*.⁴⁶ Bei manchen Bittschriften wird erwähnt, dass der chirurgische Eingriff bereits im Kindesalter vorgenommen worden war. Dem Christian Schimpflin aus Rottenbach hatten die Eltern *ex causa fletus* durch einen erfahrenen Chirurgen beide *vasa seminalia* abschneiden lassen.⁴⁷ Auch dem Johannes Cerdonis aus Worms waren im Knabenalter *consilio quorundam medicorum* beide Testikeln entfernt worden, desgleichen dem Johannes Bleich, einem Kleriker aus Mainz.⁴⁸ Der adelige Pfarrer Johannes de Platea aus der Stadt Visp im Bistum Sitten hatte sich die *vasa seminaria* erst nach der Priesterweihe amputieren lassen. Alle genannten Bittsteller dürfen mit dem Segen der Pönitentiarie ihr Seelsorgeamt weiter ausüben.⁴⁹

5 Eheauflösung bei Impotenz

Impotenz wird bis heute von der Katholischen Kirche als einer der wenigen Gründe anerkannt, weshalb eine gültig geschlossene Ehe annulliert werden kann. Im Spätmittelalter sprachen sowohl bischöfliche wie päpstliche Gerichte *divortia* wegen erwiesener

minariis abscidi fecit, RPG I 640 (1441). *Presbiter Gnezenensis pubertate quadam infirmitate causante, que in genitalibus suis supervenerat, consilio surgici unum ex genitalibus sibi abscisum fuit et sanitatem recuperabat*, RPG II 40 (1449). Weitere Fälle dieser Art RPG IV 1651 (1463), 1829 (1463), 1902 (1459) und 2901 (1459), ferner PA 45, fol. 271r und fol. 274v (1496).

45 RPG II 1050 (1453).

46 RPG V 1307 (1466). Weitere Beispiele RPG V 1346 (1467), 1674 (1469). RPG VI 2031 (1471), 2041 (1471), 2248 (1473), 3411 (1484), 6547 (1475). RPG VII 2330 (1491), 2359 (1492), 4265 (1490), ferner PA 45, fol. 274v (1496) und fol. 298v (1496).

47 RPG VI 6578 (1475).

48 RPG VI 6604 (1476), ferner PA 48, fol. 473v (1500).

49 PA 44, fol. 204v (1495).

impotentia coeundi aus.⁵⁰ Dabei werden zwei Arten der Impotenz unterschieden, die *impotentia ex defectu* und jene *ex delictu* bzw. *ex maleficio*, nämlich Impotenz aufgrund von Zauberei. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wird der Nachweis eines derartigen Ehehindernisses mehr und mehr den Ärzten überlassen und nicht mehr durch den sogenannten Siebenhändereid geführt, den noch Gratian vorgeschrieben hatte.⁵¹ Dafür nur zwei Beispiele: Im Jahre 1491 zog eine Anna ihren Mann Jakob vor das Gnesener Offizialatsgericht, weil ihre Ehe wegen Impotenz des Mannes zwei Jahre nach der Hochzeit noch nicht durch die *copula carnalis* vollzogen worden war. Der Bischof trennte die Ehe, nachdem er ein ärztliches Gutachten über die besondere sexuelle Befindlichkeit des Mannes zur Kenntnis genommen hatte.⁵²

Derartige Gutachten waren auch im Reich zu dieser Zeit längst üblich. Unter den Freisinger Offizialatsakten findet sich ein ärztliches Gutachten über den von seiner Frau Barbara für impotent gehaltenen Leonard Witte aus Teyting. Barbara hatte auf Scheidung ihrer Ehe geklagt. Der Münchener Doktor der Medizin und der *artes* Baldasar Mansfelt hatte auf Anordnung des Freisinger Offizials den Mann untersucht und dem Eherichter, dem Kanoniker Johannes Heller, am 13. November 1471 das Ergebnis schriftlich mitgeteilt. Leonard sei für „die eheliche Umarmung nicht geeignet“ und seine Impotenz sei nicht auf ein *maleficium* zurückzuführen. Der Arzt hatte festgestellt, dass Leonard „von Natur impotent sei“ und sein Befinden „schwer zu beseitigen“. Er überlässt dem Eherichter abschließend die juristische Entscheidung der Klage Barbaras. Da „Verhexung“ ausgeschlossen wurde, dürfte Heller die Frau für eine weitere Ehe freigegeben haben.⁵³

6 Bäderbesuch von Klosterfrauen

Seit dem Spätmittelalter war für Nonnenklöster eine strenge Klausur vorgeschrieben. Sie war weder für die Klosterfrauen, also von innen, noch für deren Angehörige von außen leicht zu überwinden. Die von Papst Bonifaz VIII. promulgierter und in den „*Liber sextus*“ aufgenommene Dekrete *Periculoso* verbot allen Nonnen strikt, ihr Kloster zu verlassen, es sei denn eine Krankheit mache einen Aufenthalt außerhalb der Mau-

50 Schmugge, Ehen vor Gericht, S. 157–166.

51 Dazu Schmugge, How the Penitentiary Handled Cases of Impotence.

52 RPG VII 2623 (1491): *ordinarius cognita viri impotentia medicorum eorum iuramento eosdem divortiavit.*

53 Archiv des Erzbistums München und Freising, München, Heckenstallersammlung Band 216, fol. 198r–v; eine Kopie des Briefes bei Schmugge, Ehen vor Gericht, S. 166, Abb. 10.

ern notwendig.⁵⁴ Diese Ausnahme nutzten rechtskundige Klosterfrauen, um mit Hilfe ärztlicher Gutachten zum Beispiel in die Naturbäder (*balnea naturalia*) zu gehen. Die Grazer Dominikanerin Anna Daegerin reichte gleich zweimal ein solches Gesuch bei der Pönitentiarie ein, weil die Ärzte ihr bescheinigt hatten, sie könne ohne den Besuch eines Naturbades nicht gesund werden.⁵⁵ Den gleichen Weg beschritten zwei Frauen des Dritten Ordens der Franziskanerinnen aus Zutphen im Bistum Utrecht.⁵⁶ Sie gingen *ad balnea naturalia consilio medicorum*. Die Belege für einen Bäderaufenthalt von Religiösen ließen sich noch vermehren.

7 Arzt-Gutachten bei anderen Gnaden

Wer erkannt hatte, dass für den Erwerb einer römischen Gnade die Mithilfe von Ärzten nützlich sein konnte, setzte deren *peritia* auch zur Erlangung anderer Erleichterungen als der bisher genannten ein. Mit Hilfe seiner Doktoren ließ sich der Dekan des Domstifts von Konstanz, Barthold Breysacher, von der Teilnahme am nächtlichen Stundengebet dispensieren, das dem alten Mann offenbar zu mühsam war.⁵⁷ Ursula Kunzelmennin, Nonne des Augsburger Augustinerinnen-Konvents, erreichte mit Hilfe ihrer Ärzte ebenfalls, von den nächtlichen Stundengebeten befreit zu werden.⁵⁸

Sogar eine Profess ließ sich so rückgängig machen. Wilhelm Hug, Predigermönch in Hagenau, wurde nach dem Eintritt bei den Dominikanern von einer unheilbaren Augenkrankheit befallen, *quod iuxta medicorum consilia ab eis liberari non poterit*. Da er für das Ordensleben untauglich sei, wollte Wilhelm aus dem Orden austreten, von der Profess entbunden werden und im Hause seiner Verwandten leben. Der Regens der Pönitentiarie bewilligt mit Zustimmung des Papstes durch die Signatur *Fiat de speciali et expresso* das Gesuch.⁵⁹ Auch zur Umwandlung eines Pilgergelübdes konnte ein ärztliches Gutachten helfen. Johannes von Alefeld, ein Adliger aus Schleswig, hatte feierlich gelobt,

54 Liber sextus 3.16.1; vgl. dazu Makowski, Canon Law and Cloistered Women.

55 RPG III 334 (1456) und 486 (1457): *secundum medicos* (bzw. *secundum medicorum assertionem*) *absque balneis naturalibus ab infirmitatibus liberari non potest*.

56 RPG VII 2262 (1491).

57 RPG VI 3342 (1483): *debilis complexionis et senio confractus a peritis medicis consultitur, quod a visitatione matutinarum ... abstineat, aliter imminaret periculum mortis*. Zu Barthold Breysacher vgl. Kundert/Degler-Spengler, Die Dignitäre, S. 820 und Reinhardt, Die Archidiakone, S. 870.

58 RPG VII 1648 (1486).

59 PA 47, fol. 405r (1499).

nach Jerusalem zu pilgern, war aber auf der Reise erkrankt und konnte nach Ansicht seiner Ärzte die Pilgerfahrt nicht fortsetzen. Er bat darum, einen Mietpilger für sich zum Heiligen Grab senden zu dürfen, was ihm von der Pönitentiarie auch gewährt wurde.⁶⁰

Eher ganz am Rande unseres Themas ist das Schicksal eines bischöflichen Leibarztes angesiedelt. Johannes Conrad, ein *clericus coniugatus* aus Mainz, hatte über mehrere Jahre dem Würzburger Bischof Johann von Grumbach († 11. April 1466) als Leibarzt gedient.⁶¹ Nach dessen Tod ließ ihn der Nachfolger, Rudolf von Scherenberg, einkerkern und beschlagnahmte seinen Besitz, obwohl der Arzt auch ihm seine Dienste angeboten hatte. Erst nach einem Eid, dagegen nicht vor Gericht zu gehen, kam Johannes wieder frei, reiste dann nach Rom und liess sich von dem im Gefängnis abgelegten Eid, gegen Scherenberg keine Regressansprüche zu stellen, *ad effectum agendi* befreien.⁶²

Conclusio

Die Einbindung des Ärztestandes in das von der Kirche kontrollierte universitäre Bildungssystem hat im Laufe des Spätmittelalters dazu geführt, dass den Medizinern von der päpstlichen Kurie eine entscheidende Mitwirkung bei der Erteilung bestimmter Gnaden eingeräumt wurde. Speiselizenzen, Unschuldserklärungen (*litterae declaratoriae*), Weihegenehmigungen, Ehescheidungen bei Impotenz, Bäderbesuche von Klosterfrauen, Dispense vom Stundengebet, Austritt aus dem Kloster konnten von einem ärztlichen Gutachten abhängig gemacht bzw. von den Petenten unter Berufung auf ein ärztliches *consilium* erbeten werden. Um den Kontrast dieser voraufklärerischen Einheit von päpstlichem Lehramt und Ärzteschaft gegenüber der heutigen Zeit zu verdeutlichen, stelle man sich nur einmal vor, Papst Benedikt XVI. würde Entscheidungen über Abtreibung, künstliche Befruchtung oder Empfängnisverhütung dem Urteil von Ärzten überlassen.

60 RPG VI 3421 (1484).

61 Zu Grumbach vgl. Fouquet, Das Speyerer Domkapitel, S. 544 mit Anm. 4.

62 RPG V 1646 (1469).

Anhang

Gesuche um einen Butterbrief mit Berufung auf ein ärztliches *consilium* im RPG (1453–1500)

- Petrus Schilling, Vikar am Dom zu Mainz, II 1056 (1453).
Ein *armiger* aus Mainz, III 377 (1456).
Margarita, Herzogin von Sachsen, IV, 943 (1459).
Ewald Faulhaber, Mainzer Kanoniker, IV 1369 (1461).
Wilhelm Herzog von Sachsen und seine Frau Catherina, VI 2152 (1472).
Heinrich Herzog von Schlesien, V, 1099 (1466).
Priester aus Hildesheim, V 1455 (1467).
Otta Harias, Propst in Northausen, V 1656 (1469).
Philipp von Herda und Gattin, V 1657 (1469).
Nikolaus Haldebrant, Laie aus Mainz, V 1707 (1469).
Adam Wyssar und Gattin, V 1787 (1470).
Johannes von Helmstadt, *domicellus* und Gattin aus Speier, V 1788 (1470).
Reinhard von Helmstadt, Speirer Kanoniker, V 1935 (1471).
Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg und Frau, V 1803 (1470).
Petrus von Schwarzenberg, Mainzer Domkanoniker, V 1858 (1471).
Johannes Sartoris, Trierer Priester, V 1859 (1471).
Otto Graf zu Solms und Frau Anna, V 1867 (1471).
Meinward von Coppenstein, Mainzer Adliger, V 1874 (1471).
Georg von Hofgarten, Mainzer Ritter und Frau, V 1903 (1471).
Heinrich Steffinoel, Pfarrer in Orlamünde, V 1927 (1471).
Conrad Gorre, Kanoniker in Frankfurt, V 1937 (1471).
Heinrich Hoch aus Göttingen und Frau, V 1941 (1471).
Adrian de Hee, ehemaliger Kurialer und Lütticher Kanoniker, VI 2138 (1472).
Jordanus, Vikar am Dom von Halberstadt, VI 2246 (1473).
Theoderich Franke und Johannes Meynhart aus Halberstadt, VI 2427 (1475).
Leonard Polner, Kleriker aus Naumburg, VI 2651 (1476).
Bodde de Boddenhusen, *domicellus* aus Mainz, VI 2843 (1478).
Johannes Weiart, Laie aus Lüttich, VI 2863 (1478).
Konrad Berdersheym, *commendator* der Johanniter in Thüringen, VI 2887 (1478).
Adam, Pfarrrektor von Bochelnau, Diözese Speier, VI 2966 (1479).
Johannes Svidva, Baron, Kastellan von Gnesen, VI 2984 (1479).
Heinrich Lossen und Frau, Meissen, VI 3016 (1480).
Sebald Bunlack, Bewohner von Venedig, VI 3022 (1480).

- Tilmann Waldoeral, Bürger von Lüttich, VI 3029 (1480).
Alex Schonow aus Leslau, VI 3072 (1480).
Gerhard Roesch und Frau aus Köln, VI 3111 (1480).
Elisabeth von Gablentz, Naumburg, VI 3228 (1482).
Johannes Arenstein, Bürger von Würzburg, VI 3236 (1482).
Wichmann Glinzemberg, Mainzer Priester, VI 3247 (1482).
Heinrich Donsebach, Pleban in Arreschan, Bistum Mainz, VI 3276 (1482).
David von Burgund, Bischof von Utrecht, VI 3317 (1482).
Margarete, Witwe Heinrichs von Rantzau, Schleswig, VI 3383 (1483).
Johannes Rantzau und sein Bruder, *nobiles*, Schleswig, VI 3418 (1484).
Nikolaus Eckstein, Pleban in Aldorf, VI 3400 (1484).
Johannes Bockholt, Lübecker Laie, VI 3416 (1484).
Leonard von Preising und Frau Dina, Lavant, VI 3429 (1484).
Laurentius Hemmersbach, *lic. decr.* und Frau, Bürger von Münster, VII 1503 (1485).
Jacobus Gladax, Kanoniker von Sankt Martin in Heiligenstadt, VII 1524 (1485).
Johannes Welder, Pleban von Mariengraden in Mainz, VII 1548 (1485).
Aleydis, Frau von Till Dickmann, Hildesheim, VII 1554 (1485).
Antonius Rotchan, Kanoniker von Sankt Stephan in Bamberg, VII 1565 (1485).
Johannes Emler, Augsburger Priester, VII 1688 (1486).
Johannes Goldamers, *proconsul* von Grevenstein, Mainz, VII 1689 (1486).
Elisabeth, Gattin Conrads von Haidessen, Hildesheim, VII 1700 (1486).
Nicolaus de Silva und Frau, Worms, VII 1809 (1487).
Hildegunde von Bronchorst, Adlige aus Utrecht, VII 1884 (1487).
Elisabeth von Bronchorst, *canonissa* von Cosmas und Damian in Assinden, Köln, VII 2368 (1492).
Konrad Swond, *miles* aus Zürich, VII 1899 (1487).
Konrad Schwesternmüller, *med. doctor* und Frau, Brandenburg, VII 1798 (1487).
Johannes Vechlin und Frau aus Memmingen, VII 1915 (1488).
Heinrich Pimzeyinger, Pleban von Naispach, Mainz, VII 1920 (1488).
Martin Brenninger (Prenninger, † 1501) Kanzler des Bischofs von Konstanz, *doctor iur. utr.* und Frau, VII 1959 (1488).
Johannes de Wertdorff und Frau, Trier, VII 1985 (1488).
Johannes Vaget, adliger Laie, Köln, VII 2003 (1488).
Barbara Clementina, Culm, VII 2045 (1489).
Donatus Herwigi, Laie aus Merseburg, VII 2067 (1489).
Elisabeth, Witwe des Johannes Cop, Mainz, VII 2097 (1489).
Nicolaus Desborn, *proconsul* der Stadt Hamburg, VII 2114 (1489).
Wilhelm, Abt von Wiltzburg, Eichstätt, VII 2124 (1490).

- Heinrich von Schwarzenburg, Bischof von Münster, VII 2162 (1490).
Erasmus Zeilhoffer, Laie aus Salzburg, VII 2203 (1491).
Johannes Stalle und Frau Dorothea aus Danzig, VII 2219 (1491).
Brando von Bortvelde, Kanoniker von Hildesheim, VII 2290 (1491).
Konrad Eussel, Kanoniker von Sankt Andreas, Worms, VII 2311 (1491).
Hermann Byntren, Kanoniker von Mariengraden, Köln, VII 2334 (1491).
Heinrich Fleck und Frau Katharina aus Wehen, Mainz, VII 2350 (1492).
Johannes Frauenschuh, *clericus coniugatus, art. et med. doctor*, seine Frau Barbara und ihr Seelsorger Nikolaus Lorber, VII 2353 (1492).
Tile van Harfenraden, Laie aus Riga, VII 2366 (1492).
Johannes Dolch und Frau, Ermland, VII 2421 (1492).
Simon Graf von Leiningen und Rixingen und Frau Mathea, Metz, VII 2441 (1492).
Nicolaus Merbothi, *decretorum doctor*, Kanoniker von Breslau, PA 42, fol. 201v (1493).
Albertus Brambecke, Laie aus Leslau, PA 42, fol. 206v (1493).
Bertoldus Back, Herr von Asten, Lüttich, PA 42, fol. 219v (1493).
Johannes Scholtz, Bürger von Breslau, PA 43, fol. 180v (1493).
Maria Schenkin von Erpperg, Äbtissin, und Genopheva Schenkin von Erpperg,
Henricus Fressel und Frau, Bürger von Lübeck, PA 43, fol. 267v (1494).
Leonard Blancke und Frau Magdalena aus Nysse, Breslau, PA 45, fol. 284r (1496).
Petrus de Grimen und Frau, Einwohner von Goslar, PA 46, fol. 179v (1497).
Cristoforus Hermsdorff und Sigismundus de Warymberch, Adlige aus Prag, PA 46,
fol. 188v (1497).
Sachza Mitis, Frau aus Bremen, PA 46, fol. 241v (1498).
Alexander Marolf von Rotenburg, *doctor med.* und Frau, PA 46, fol. 299v (1498).
Greta Gattin des Eberhard Rabbeke, Minden, PA 46, fol. 303v (1498).
Emund Frunt, Kanzler der Stadt Köln, PA 47, fol. 223v (1498).
Anna Poggewisch, Gattin des Adligen Hartwich Poggewisch aus Peine, PA 47, fol. 252v
(1498).
Ludovicus Rongarter, Bürger von Ulm, PA 47, fol. 293r (1499).
Christan Strigel und Frau aus Passau, PA 48, fol. 419r (1500).
Wenceslaus Emerich, Bürger von Görlitz, PA 48, fol. 463v (1500).
Ludmilla de Metelstio, Adlige aus Prag, PA 48, fol. 485r (1500).
Wiglaus und Magdalena von Hespergk, Würzburg, PA 49, fol. 261v (1500).
Wilhelmus Echinger und Frau Elizabeth, Augsburg, PA 49, fol. 278r (1500).
Jacobus Beyman und Frau Katherina, Worms, PA 49, fol. 301v (1500).
Barbara, Witwe des Ludwig Conratter, Augsburg, PA 49, fol. 340v (1500).

Ludwig Schmugge

Im Kindbett gestorben

Ein kanonistisches Problem im Alltag des 15. Jahrhunderts

Abstract

In mid-November of the Holy Year 1450, a papal scribe entered two unusual petitions in the Penitentiary's registers. One concerned the question of whether a child who came into the world dead might be buried in the church. The relevant canonistic theories as well as religious practices performed in many places in the fifteenth century are compared and contrasted.

Während die Historiker kanonistische Voraussetzungen der päpstlichen Gnadenerteilung im allgemeinen oft nicht klar genug erkannt haben, kümmerten sich Gelehrte des mittelalterlichen Kirchenrechts nur selten um den Sitz im Leben ihrer Disziplin oder um die konkrete Anwendungen einzelner Dekretalen in historischen Dokumenten. Indes existieren genügend mittelalterliche Quellen, die eine Herausforderung für beide Disziplinen darstellen, die im Kirchenrecht theoretische verankert sind und zugleich eine praktische Bedeutung besitzen. Das in den Pönitentiareregistern gesammelte Material zum Beispiel bedarf sowohl der historischen wie der kanonistischen Interpretation, ein guter Grund ein kleines Beispiel aus diesem fast unerschöpflichen Quellenbestand zu unterbreiten.

Durch die Öffnung des historischen Archivs der Pönitentiarie lässt sich nämlich der Sitz im Leben vieler ansonsten nur theoretischer Fragen der Kanonistik neu bestimmen. Zu Recht betont James Brundage über die praktische Wirkung des *ius canonicum* „From baptism to burial canon law was a major presence in everyday life from top to bottom of the social scale“.¹ Grundlage der Gewährung von Dispensen, Absolutionen und Indulten durch die Pönitentiarie, das oberste päpstliche Buß- und Gnadenamt, war ja stets eine Norm des kirchlichen Rechts, gegen welche der Petent verstoßen hatte oder von der er im Einzelfall befreit werden wollte. Die große Zahl der im Laufe des Hochmittelalters angewachsenen Reservatdelikte machte für nicht wenige Gläubige des späten Mittelalters,

1 Brundage, Medieval Canon Law, S. 96.

Laien wie Kleriker und Mönche, den Schritt an die römische Kurie notwendig, um sich durch den Papst von Exkommunikation, Irregularität, Inabilität oder einem anderen den Status des jeweiligen Bittstellers belastenden Zustand befreien zu lassen.² Der Weg zum römischen Gnadenbrunnen wurde insbesondere nach dem Ende des Schismas wieder sehr häufig begangen. Allein während der sechs Jahre des Pontifikats Pius' II. sind in die Register der Pönitentiarie über 15 000 Suppliken eingetragen worden. Hinzu kommen noch die nicht schriftlich erfassten, direkt durch die Minderpönitentiarie vorgenommene Gnadenerteilungen.³ Ein besonders intensiver Andrang herrschte in Rom naturgemäß zu Zeiten des Perdono, während der Heiligen Jahre. In diese besondere Gnadenzeit fallen auch die beiden Fälle, um welche es in diesem Beitrag geht.

Gegen Mitte November des Heiligen Jahres 1450, im Abstand von wenigen Tagen, trug ein päpstlicher Skriptor zwei ungewöhnliche Bittschriften in die Register der Pönitentiarie ein.⁴ In beiden Fällen ging es nicht – wie in tausenden anderer Suppliken – um eine Befreiung vom Geburtsmakel (allein 1720 Petenten aus dem Gebiet des Deutschen Reiches suchten unter Papst Nikolaus V. um eine derartige Dispens vom *defectus natalium* nach).⁵ Es ging auch nicht um Absolution von Übergriffen gegen geistliche Personen, um Mord oder Totschlag, um die Gewährung eines persönlichen Beichtvaters, eine Ehe-dispens, die Genehmigung zu einer Pilgerfahrt nach Jerusalem oder eine Fastendispens, einen sogenannten „Butterbrief“. In den beiden hier zur Debatte gestellten Bittschriften ging es um traurige, aber im Alltag des Spätmittelalters keineswegs selten anzutreffende Vorkommnisse: es ging um werdende Mütter, die im Kindbett verstorben waren.

Die gesundheitlichen Gefahren von Geburt und Niederkunft waren für Mutter und Kind gleichermaßen hoch. Wenn nicht selten beide während der Niederkunft verstarben, kam das Kind oft tot auf die Welt. Ein totgeborenes Kind, dem wegen der fehlenden Taufe das ewige Heil verschlossen blieb, brachte für die Eltern und vor allem für die Mutter zum Unglück des Verlusts ihrer Leibesfrucht auch noch die Verzweiflung über das Verbleiben des Kindes im Limbus, zwischen Paradies und ewiger Verdammnis angesiedelt (Dante). Im Spätmittelalter war deshalb, wie Oskar Vasella hervorgehoben hat, „die Sitte allgemein verbreitet, wirklich oder vermeintlich totgeborene Kinder zum Gnadenbild

2 Siehe zur Einführung Brundage, Medieval Canon Law, Anm. I, Kap. 4: Canon Law and Private Life.

3 RPG IV; zur Auswertung des Pönitentiariematerials unter dem Piccolomini-Papst vgl. Schmugge / Hersperger / Wiggenhauser, Die Supplikenregister.

4 Die Regesten der Texte in RPG II 464 und 474. Die Suppliken datieren vom 15. bzw. 12. November 1450.

5 Vgl. zu den Geburtsmakeldispensen Schmugge, Kirche, Kinder, Karrieren, *passim*.

einer Wallfahrtskirche zu bringen, um die Fürbitte eines Heiligen oder einer Heiligen, vornehmlich aber der Mutter Gottes zu erflehen, damit das Kind so lange zum Leben erweckt würde, dass es getauft und nach seinem rasch wieder eintretenden Tod in geweihter Erde begraben werden konnte⁶. Vornehmlich die Marienwallfahrtsorte Oberbüren im Kanton Bern, Tschengels im Vintschgau und St. Gallen sind im späten Mittelalter von verzweifelten Müttern mit ihren totgeborenen Kindern aufgesucht worden. Die Bischöfe versuchten, diese von theologischen Gesichtspunkten her gesehen diskutablen, aber aus der Not der betroffenen Mütter verständlichen Praktiken zu verbieten oder wenigstens einzuschränken. In manchen Gegenden suchte die kirchliche Gesetzgebung dem Heilsbedürfnis der Eltern für ihre Kinder zu entsprechen. So gestatteten z. B. die Basler Synodalstatuten von 1503 beim Tode der Mutter während der Geburt das Kind auch auf operative Weise (etwa durch Kaiserschnitt⁷) zur Welt zu bringen, damit es sodann getauft werden konnte.⁸

In unseren Suppliken ging es nicht nur um totgeborene Kinder, sondern um das Hinscheiden beider, von Mutter und Kind und die pastoralen Folgen dieses Unglücks. In der nüchternen Sprache der Kanonisten allerdings handelte es sich um eine Frage des kirchlichen Begräbnisrechtes.⁹ Gesuchsteller waren im ersten Fall die Pfarrkinder der Johanneskirche eines Elrich genannten Ortes. Es handelt sich um Bürger der Stadt Ellrich, Kreis Nordhausen, im heutigen Bundesland Thüringen, südlich des Harzes im Eichsfeld gelegen. Ellrich gehörte damals zum Erzbistum Mainz. Obwohl die Diözese im registrierten Text nicht angegeben wird, geht dieser Sachverhalt aus einer anderen Supplik hervor, nämlich aus einer Bitschrift um eine Pfründenreservation, die ein gutes Jahr zuvor ein Mainzer Kleriker namens Hermannus Mißener für die Ellricher Pfarrkirche St. Johann eingereicht hatte.¹⁰ Auch unsere Supplik stammte also aus diesem Ort. Vielleicht stehen beide Bitschriften in einem gewissen Zusammenhang; sie zeigen auf jeden Fall, dass man in Ellrich zu dieser Zeit Kontakte nach Rom besaß, und eine Bitschrift an die Pönitentiarie nichts Außergewöhnliches darstellte.

Im zweiten Fall, bei welchem es um das gleiche Anliegen geht, werden als Bittsteller die Frauen einer Stadt Ebnek, ebenfalls im Gebiet des Erzbistums Mainz gelegen,

6 Vasella, Über die Taufe ungeborener Kinder. Vasella stützt sich auch auf Pfleger, Zur Taufe toter Kinder, der Beispiele aus dem elsässischen Wallfahrtsort Tann und von anderen Kirchen anführt.

7 Vgl. Bergdolt, Kaiserschnitt.

8 Concilia Germaniae, hg. von Schannat / Hartzheim, Bd. 6, S. 10 f. Zitat bei Vasella, Über die Taufe ungeborener Kinder, S. 56 Anm. 5.

9 Der Text der beiden Suppliken findet sich im Anhang.

10 RG VI 2204 vom 4. Februar 1449. Zu Ellrich vgl. Gresky, Ellrich.

genannt, die sich mit einer fast gleichlautenden Bitte an Papst Nikolaus V. wandten. Eine Stadt dieses Namens ist in den Repertorien nicht auszumachen, aber Verballhorungen von deutschen Namen und Orten waren an der päpstlichen Kurie ein bekannter Vorgang.¹¹ Es dürfte sich indes um eine Verschreibung von Einbeck (der berühmten Bierstadt) handeln. Einbeck liegt etwa zwei Tagesreisen von Ellrich entfernt.¹² Auch in Einbeck bestanden damals Kontakte (vor allem über die Kanoniker des Alexanderstiftes) zur römischen Kurie.¹³ Die nahe beieinander liegenden Signaturdaten der Suppliken und der beiden gemeinsame Inhalt lassen auf eine hinter dem ganzen Vorgang wirkende Hand schließen. Einbeck und Ellrich sind auf der Reisekarte des Erhard Etzlaub aus dem Ende des 15. Jahrhunderts als Etappenorte auf dem Weg Bremen-Erfurt-Alpen-Rom eingezeichnet, Ellrich in der Namensform Oelrich.¹⁴

Wenn auch mit etwas unterschiedlichen Worten ersuchten die Petenten um die gleiche Sache. Sie bat um Erlaubnis, Schwangere, die im Kindbett vor Austritt des Kindes verstorben waren, kirchlich bestatten zu dürfen.¹⁵ Auf beide Bitten erhielten die Supplikanten eine positive Antwort, jeweils unter der auf den ersten Blick merkwürdigen Bedingung „falls bei ihnen Zeichen der Reue erschienen sind.“¹⁶ Wer die Suppliken in Rom eingegeben hatte, geht aus dem Register nicht hervor, auch ein wahrscheinlich an der Abfassung des Textes beteiligter lokaler Prokurator wird nicht genannt.

Der Sachverhalt der Bitschriften umschrieb ein alltägliches Problem. Häufige Mortalität schwangerer Frauen und ihrer Kinder im perinatalen Zeitraum stellte im Alltag des Spätmittelalters ein leidvolles und keinen sozialen Stand verschonendes Problem dar. Eine Säuglings- und Kindersterblichkeit von bis zu 50 % (noch im 18. Jahrhundert erlebten statistisch gesehen 25 % der Neugeborenen das zweite Lebensjahr nicht) scheint nicht ungewöhnlich gewesen zu sein.¹⁷ Davon war auch der Hochadel trotz seiner privi-

11 Vgl. Schmugge, Kirche, Kinder, Karrieren, S. 127 mit Anm. 236.

12 Zu Einbeck vgl. Harland, Geschichte der Stadt Einbeck, und zuletzt die Artikel von Plümer, Einbeck, und Fahlbusch, Einbeck.

13 Vgl. RG VI 1173, 1216, 3127; RG VII 937. Möglicherweise hatte der deutsche Kuriale Johannes Rode hier seine Hand im Spiel, der zeitweise Dekan des Stiftes war. Zu ihm zuletzt die Quellen zusammenstellend Schwarz, Petenten, Pfründen und die Kurie.

14 Vgl. die Wiedergabe der Karte bei Esch, Il giubileo di Sisto IV, S. 117.

15 Die Formulierung der Petition lautet in RPG II 474: *ut possint tradere ecclesiastice sepulture mulieres mortuas in partu sine extractione filiorum*, in 464: *quatenus possint mulieres pregnantes decadentes fetu in corpore adhuc existente et non extracto tradi ecclesiastice sepulture*.

16 Der Text lautet in beiden Fällen gleich: *si in eis apparuerunt signa contritionis*.

17 Vgl. dazu Imhof, Geschichte sehen, S. 115 f.

legierten Lebensverhältnisse nicht verschont: Von den fünf Kindern, die Eleonore von Portugal ihrem Gemahl Kaiser Friedrich III. († 1493) gebar, verstarben drei noch als Kleinkinder¹⁸ Es existierten sogar Familien (sogenannte „Hochrisiko-Familien“)¹⁹ bei denen kein Kind bis ins Erwachsenenalter gelangte. Geburten, die intergenetischen Intervalle in der Terminologie der Demographen, lagen zwei bis drei Jahre auseinander. Die Geburtenintervalle von 19 ausgewählten westdeutschen Hochadelsfamilien betrugen um 1500 zwischen 15 und 40 Monaten.²⁰ Unabhängig davon wie hoch der Anteil der im Kindbett verstorbenen Frauen im Spätmittelalter tatsächlich war, der Umstand schuf nicht nur Trauer und Leid für die Angehörigen. Der Kirche stellte sich in einem solchen Fall auch ein Problem praktisch-pastoraler Art, nämlich das der Zulässigkeit eines Begräbnisses in geweihter Erde.

Das Begräbnisrecht der römischen Kirche hatte sich im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts verfestigt.²¹ Eine Reihe von Prinzipien waren für ein christliches Begräbnis zu beachten. Im „Liber extra“ ist deshalb ein eigener Titel dem Begräbnisrecht gewidmet, entsprechend auch in den folgenden päpstlich approbierten Dekretalensammlungen.²² In geweihter Erde durften nach geltendem kanonischen Recht Ungetaufte bzw. Exkommunizierte nicht bestattet werden.²³ Aus diesem Umstand erklärt sich, wie wir sogleich sehen werden, das Anliegen der Bittstellerinnen und Bittsteller aus Ellrich und Einbeck sowie die auf den ersten Blick sonderbare, ja scheinbar unsinnige Bedingung für den positiven Bescheid der Pönitentiarie: *si in eis apparuerunt signa contritionis*.

Christen, die in nicht geweihter Erde bestattet worden waren, mussten auch der geistlichen Fürbittenden Zuwendung durch ihre Hinterbliebenen entbehren. Seelgerätschaftungen, Messen am Todestag eines Verstorbenen und die Gebete und das fromme Gedenken der Angehörigen schienen, so die damalige *communis opinio*, für einen nicht in geweihter Erde Bestatteten nichts zu bewirken. Indes findet sich im Canon 12 des Titels *De sepulturis* ein Ausweg aus dieser scheinbar so ausweglosen Situation für die Seelen, welche als Exkommunizierte oder Ungetaufte ohne den Beistand kirchlicher Fürbitten blieben und deren Körper nicht auf einem Friedhof bestattet werden durften: in geweiht-

18 Perger, Kaiser Friedrich III. und Katharina Pfinzing, S. 88.

19 Imhof, Geschichte sehen, S. 117.

20 Spiess, Familie und Verwandtschaft, S. 439–440.

21 Zur Kulturgeschichte des Leichnams vgl. zuletzt die Aufsätze im Band 7 der Zeitschrift *Micrologus* (1999), von denen indes keiner das hier angeschnittene Problem direkt tangiert.

22 X 3.28; vgl. dazu Brundage, Medieval Canon Law, S. 90. Ferner VI 3.12 und Clem. 3.7.

23 Vgl. Henricus de Segusio, Summa, Liber tertius, De sepulturis c. 4: *Quibus interdicatur ecclesiastica sepultura*, fol. 167v.

ter Erde durften diejenigen bestattet werden, die *in articulo martis ecclesiae reconciliati* verstorben waren. Es wurde dabei weiterhin vorausgesetzt, dass die Verstorbenen bzw. deren Angehörige den von ihnen Geschädigten *satisfactio* (Canon 14) geleistet hatten. Das galt vor allem in den Fällen, in denen eine Exkommunikation des Verstorbenen vorausgegangen war. Diese Meinung vertritt bereits Hostiensis in seiner *Summa aurea*, wenn er bei der Aufzählung derer, denen das christliche Begräbnis versagt werden müsse, als Ausnahme resumiert: *ergo si reconciliati essent vel certa signa penitentie apparent, sepeliendi erunt, sed heredes tenentur pro ipsis satisfacere.*²⁴ In vielen einschlägigen Suppliken der Pönitentiarierregister findet sich daher die auch in unseren Fällen aus Ellrich und Einbeck gemachte Bedingung der *signa contritionis*, damit auf diese Weise bei dem Verstorbenen eine wenigstens im Geiste noch ersehnte *reconciliatio* erschlossen werden konnte und somit einer christlichen Bestattung nicht mehr im Wege stand.²⁵

Ist es indes nicht widersinnig, im Fall der von den Petenten aus Einbeck und Ellrich vorgebrachten Anliegen, also bei Schwangeren, die mit ihrem Kind bei der Geburt verstarben, die gleiche Bedingung wie bei Exkommunizierten zu stellen? Die Antwort ist nicht leicht zu geben, soviel kann jedoch mit Sicherheit gesagt werden: die verantwortlichen Signatare in der Pönitentiarie haben mit dieser Formel den Bittstellern eine Lösung angedeutet. Natürlich waren die schwangeren Frauen getaufte Christen, ihre vor der Geburt stehenden Kinder indes noch ungetauft. Letztere konnten auch keine *signa contritionis* von sich geben (für was denn auch?). Man darf aber annehmen, dass die Pönitentiarie diesen Sachverhalt keineswegs verkannte, den Petenten aber eine Brücke bauen wollte. Wenn die Frauen während der Wehen Christus, Maria oder die Heiligen um Beistand in ihrer Not anriefen, dann durfte dieser Glaubensakt sozusagen als eine Art stellvertretender Begierdetaufe der Mütter für ihre ungeborenen Kinder interpretiert werden und beide, Mutter und das ungeborene Kind, in geweihter Erde bestattet werden.

Das in den beiden hier angezogenen Bittschriften benannte Problem wurde bereits seit dem 13. Jahrhundert von den Kanonisten diskutiert, nicht erst seit der „Liber extra“ den Universitäten von Bologna und Paris 1234 durch Papst Gregor IX. zum Studium in den Schulen übersandt worden war. Die akademische Kommentierung nahm danach erst recht breite Formen an und knüpfte an zwei Canones Gratians in seinem Traktat *De consecratione* (Decretum Gratiani C 37 c. 27 und 28) sowie einen Canon im Liber Extra 3.40.7: *De consecratione ecclesie vel altaris, Consuluisti*) an. An dieser Diskussion nahmen viele Größen der Kanonistik teil, wie etwa Johannes Teutonicus, Huguccio, Hostiensis,

24 Henricus de Segusio, *Summa*, fol. 167v.

25 Vgl. RPG IV 908 und 1657. In der Signatur von RPG IV 908 ist zu lesen: *Fiat de speciali, si in eo ante mortem signa contritionis apparuerint et heredes satisfaciant.*

Gottfried von Trani. Bei anderen Kanonisten, so zum Beispiel in der um 1235/36 entstandenen Dekretalensumme des Johannes Hispanus Compostellanus, wird im Kommentar zum Liber extra 3.40.7 auf die verstorbenen Schwangeren nicht eingegangen.²⁶

Um diese Diskussion zu umreißen, gehen wir von einem Beitrag des 13. Jahrhunderts aus, der einen gewissen Abschluss brachte und die Lösung des in unseren Dekretalen aufgeworfenen Problems bereits im Sinne der Pönitentiarie vorschlug. Zu den weit verbreiteten und hoch angesehenen Interpretationen der soeben angesprochenen Dekretalen gehörte die 1239 begonnene und in ihrer ersten Fassung um 1250 vollendete *Summa aurea* des Heinrich von Segusio, der nach seiner 1261 übernommenen Titelkirche *Hostiensis* genannt wurde.²⁷ Bereits im Rahmen der Diskussion der Personen, denen ein christliches Begräbnis zu verwehren sei, hat Heinrich von Segusio auf das Problem der verstorbenen Schwangeren hingewiesen und auf den entsprechenden Abschnitt in *De consecratione ecclesie* verwiesen.²⁸ Auf den eigentlichen Gegenstand, das Problem der Bestattung Schwangerer in der Kirche, kommt der gelehrte Kanonist im Zusammenhang seines Kommentars zu *De consecratione ecclesie vel altaris* (X 3.40) zu sprechen und stellt unter Punkt 8 der Rubrik die Frage: *Mulier pregnans si sepulta est in ecclesia nunquid potest consecrari ea non abiecta.*²⁹ In diesem Zusammenhang diskutiert er dann das in den Suppliken aufgeworfene Problem in extenso und allegiert auch die Meinungen seiner Zeitgenossen zu dem Thema. Der Text bei Hostiensis lautet:³⁰

Quid si mulier pregnans sepulta est in ecclesia, numquid potest consecrari ea non abiecta?
*Dicit Hu(guccio) quod sic, dicit etiam quod sine incisione poterit sepeliri, quia periculum fetoris imminere posset, si scinderetur. Et Jo(hannes) idem dixit, nam et partus pars viscerum est ff De ven. inspi. l.l par. 1.*³¹
et ideo potest cum matre sepeliri arg. ff De sta. ho. Qui in utero³², et Instit. De ingenuis §Sufficit³³; attamen in veritate partus baptizatus non est De cons. Dist. 4 Si quicquid

26 Vgl. dazu Bertram, E Gallegia eduxi originem.

27 Zu Hostiensis vgl. Brundage, Medieval Canon Law, S. 214, und Brieskorn, Henricus de Segusio.

28 Henricus de Segusio, Summa, fol. 167v.

29 Henricus de Segusio, Summa, fol. 183–185. Ich danke Martin Bertram für den Hinweis.

30 Henricus de Segusio, Summa, fol. 184r–v.

31 D 25.4.1.1.

32 D 1.5.7.

33 Inst. 1.4.

est in homine³⁴. Et hoc innuit Hug(uccio) verum esse etiam si partus vivificatus sit, nec obest si opponas, quod partus baptizatus non est, sic non videtur sepeliendus, ut patet in bis q. no. sed est versiculo Item cemiteria, quia secundum hoc sequeretur, quod nec mulier pregnans parto vivificato posset intrare ecclesiam, recipere eucharistiam et quedam alia, que paganis denegantur cum paganum habeat in utero; quod tamen constat falsum esse, ergo sicut in vita admittitur ab ecclesia cum partu in utero, sic et in morte supra De sepul. Ex parte in fine³⁵ et hanc opinionem approbavit Goff(redus).

Alii dicunt, quod mulier scindi debet, et si partus vivat baptizetur, si mortuus est extra cemiterium sepeliatur, quia talis non debet poni in cemiterio, ut notatur supra eodem versiculo Item cemiteria, et talis baptizatus non est De consecra. distin. iiiii Si quicquid est in homine³⁶ et c. Si qua mulier pregnans³⁷ et duobus capitulis precedentibus, arg. pro his. ff De evic. Si pregnans³⁸ et l. vacce. (Vacarius ?) ff De usura Si aliena in fine. Opinio Hu(guccionis), scilicet quod mulier sepeliatur cum partu vivo non placet mihi, quia posset committi homicidium, immo proculdubio committeretur, si partus viveret, ut patet in his, que notatur infra de homicidio paragr. Quid sit homicidium versiculo finali et precedente. Secunda (Scindere?) etiam non videtur approbanda indiscriminate, quia qua ratione admittitur mulier pregnans ad baptismum, sicut dicunt capitula pro ipsis allegata supra eo versiculo Alii; eadem ratione potest admitti et ad sepulturam, ut si partus et si in veritate baptizatus non sit, habeant tamen pro baptizato, quantum ad hunc articulum pertinet ne incisio sine utilitate facta est, puta quod constat quod partus mortuus est errorem inducat arg. ff de rei vendi. Que religiosis infra eodem Quod in dubiis.³⁹

Dicas ergo quod si pro certo constat mortuum esse partum, non incide sed cum partu sepelietur, et in hoc casu dicas veram esse sententiam Hug(uccionis); nec obstant iura, que nolunt quod paganus sepeliatur in cemiterio intelligo quando paganus separatus ab utero matris christiane vel in utero matris pagane ibidem sepultus fuit; secus si in utero matris christiane, quia nec tunc commode discerni posset, et sic non est exhumandus, ut patet in his que supra eodem versiculo Item cemiteria.

Si autem certum est, quod partus vivit vel dubitatur, in hoc casu omnino locum habet secunda opinio, et hoc aperte dixit lex regia, que vetat, quod non sepeliatur antequam

34 De consecratione d. 4 c. 35.

35 X 1.28.5.

36 De consecratione d. 4 c. 35.

37 De consecratione d. 4 c. 116.

38 D 21.2.42.

39 D 6.1.43 und 50.17.56.

*excidatur, quam non inveni per aliquem dictorum magistrorum allegatam. Hanc legem invenies ff de mortuo inferendo. Negat regia lex, ad idem ff de penis pregnantis, ff de sta. ho. Imperator.*⁴⁰

Quid respondebo, si quis me consulat in hoc casu? Queram: est mortus partus? Si dicat quod non, causa pietatis et humanitatis sine metu alicuius irregularitatis possum respondere: Pone cito baculum in ore mulieris et consulas chirurgicum peritum, infra de homicidio Tua nos. Si vero dicat, quod mortuus est partus, queram: qualiter es certus? si respondeat: certus sum, dicere potero: si hoc certum est, sepeliri non prohibeo, sed nec precipio, sed tu etiam cave tibi, quia si partus vivat tamquam homicida essem puniendus, si eam sepelires sicut etiam dixit lex regia superius allegata.

In der Diskussion des Hostiensis spielt die Meinung Huguccios eine wichtige Rolle. Wahrscheinlich verweist Hostiensis auf dessen Hauptwerk, die wohl im letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts kompilierte *Summa decretorum*.⁴¹ In dieser Schrift kommentiert Huguccio auch *De consecratione* und kommt in der Auslegung von D 1 c. 27 und 28 auf unser Problem zu sprechen. Sein Kommentar lautet⁴²

Ex hoc enim videtur colligi, quod femina pregnans puero iam vivo, si non debet sepeliri in cimiterio nec poni in ecclesia nec missa pro defunctis debetur cantari, nisi prius fetus extrahatur de ventre eius, quod quidam dicunt et affirmant; ergo si in eos fetus debet extrahe de utero matris mortue, vivus vel mortuus, vivus baptizetur, mortuus sepeliatur extra cimiterium et tunc corpus feminine potest poni in ecclesia et esse ibi in officio misse et sepeliri in cimiterio, aliter corpus eius non debet portari in ecclesiam nec in cimiterio sepeliri. Ego autem credo omnia ista esse nulla et credo, quod femina pregnans, si moriatur etiam fetu iam vivo, licite portetur in ecclesiam ac licite cantetur ei missa et licite sepeliatur in cimiterio. Si enim ideo, quia habeat infantem paganum et non christianum in ventre, ut debent ista fieri, ergo eadem ratione femina pregnans fetu iam vivo non deberet intrare ecclesiam vel audire missam vel accipere corpus et sanguinem Christi vel sepeliri in cimiterio; non enim mater in hoc participat infanti nec infans matri, ut quod matri facit hec ille intelligatur facere, si enim, quod facit mater, ille intelligatur facere et si id,

40 D 1,5,8

41 Zu Huguccio vgl. jetzt zusammenfassend Müller, Huguccio.

42 BAV Lat. 2280, fol. 330v.

quod fit vix, etiam dicatur fieri multe secuntur absurditates, ut in D 4 Si quidquid⁴³, Si ad matris, Qui in maternis, Si qua.⁴⁴

Die andere von Hostiensis kurz allegierte Autorität ist die zwischen 1241 und 1243 datierte *Summa super titulis decretalium* des Gottfried von Trani.⁴⁵ Er bezieht sich dabei auf eine allerdings nur sehr kurze Bemerkung Gottfrieds zu X 3.40, wo dieser hinsichtlich unseres Themas bemerkt:

Sed quid si in ecclesia non consecrata sepulta sit mulier pregnans, numquid poterit ecclesia consecrari ea non electa? Respondeo sic, quia fetus pars viscerum est, ut De consecratione dist. III Si quid et ff De ventre inspi. l. 1 § 1.

Die letzte von Hostiensis herangezogene Meinung eines Kanonisten stammt aus der Glossa Ordinaria des Johannes Teutonicus zu Canon 28 der ersten Distinctio von *De consecratione*, der dort bereits die Frage angeschnitten hatte:

Sed quid dices de muliere pregnante mortua? Quidam dicunt, quod sepelietur in ecclesia, quia fetus est pars ventris, infra d III Si quid, ff De ve inspi l. 1 § 1 (D 25.4.1.1: Partus enim antequam edatur, mulieris portio est vel viscerum). Consuevit tamen aperiri et fetus extra et extra cemiterium sepeliri, ad hoc fac extra de sep. sacris.⁴⁶

Die beiden hier untersuchten Suppliken geben zu zahlreichen Fragen Anlass und lassen zugleich fast noch mehr offen. Sicher scheint zu sein, dass um 1450 in dieser Gegend die Pest gewütet hat. Jedenfalls ist ihr Auftreten um diese Zeit für Goslar, Hildesheim, Hannover und andere niedersächsische Städte belegt. Dadurch mag sich die Situation, von der in den Suppliken die Rede ist, noch zugespitzt haben. Auffällig ist zudem, dass die Bittstellerinnen im Fall Einbecks die Frauen, und zwar alle Frauen der Stadt sind, im anderen unter den Pfarrkindern der Johanneskirche von Ellrich wohl auch und insbesondere die Frauen zu verstehen sind. Laien als Supplikantinnen sind in den Registern der Pönitentiarie in den Ehedispensen sowie bei den Gesuchen um Beicht- bzw. Fastenprivilegien nicht selten zu finden. Dass die Laien hier in einer sie in ihrem Seelenheil

43 De cons. d. IV c. 35.

44 De cons. d. IV c. 104–106.

45 Gottofredo da Trani, *Summa*, S. 324; zu Gottfried vgl. Bertram, Der Dekretalenapparat des Goffredus Tranensis.

46 De cons. d. 1 c. 28 s. v. *celebrare*.

zentral treffenden Frage vereint sind, ist dennoch ungewöhnlich. Kann als Hintergrund ein Konflikt mit einem vielleicht eher konservativ eingestellten Stadtklerus angenommen werden? Waren die Pfarrherren gegen die Bestattung Schwangerer, die im Kindbett verstorben waren, auf ihren Friedhöfen? In diesem Fall waren die Frauen, denen akademische Bildung ja nicht zugänglich war, bestens beraten und fanden in der Pönitentiarie volles Verständnis.

Wie aus dem kurzen Ausschnitt der einschlägigen Debatte führender Kanonisten des 13. Jahrhundert weiterhin resultiert, teilten die Rechtsgelehrten schon lange vor der Zeit unserer beiden Suppliken der Meinung der Pönitentiarie und rieten mit guten theologischen und rechtlichen Gründen dazu, im Kindbett verstorbene Frauen in geweihter Erde zu bestatten. Was aber in akademischen juristischen Zirkeln kein Problem mehr war, beschäftigte die Männer und Frauen von Einbeck und Ellrich (in konfliktualer Gegenüberstellung) noch im 15. Jahrhundert. Vielleicht verbirgt sich hinter den Suppliken auch das Phänomen einer kulturellen und bildungsmäßigen Differenz zwischen dem Klerus einer Mainzischen Landstadt und universitären Hörsälen?

Anhang

PA 3, fol. 169r (Regest in RPG II 464):

Supplicant parochiani ecclesie Sancti Johannis Baptiste oppidi Elrich [Maguntinensis diocesis]: quatenus possint mulieres pregnantes decedentes fetu in corpore adhuc existente et non extracto traditi ecclesiastice sepulture. Fiat de speciali, si in eis apparuerint signa contritionis D[ominicus Capranica cardinalis] Sancte Crucis. Rome XVII Kl. decb. anno quarto.

PA 3 170r (Regest in RPG II 474):

Supplicant mulieres oppidi Ebnek Maguntinensis diocesis: ut possint tradere ecclesiastice sepulture mulieres mortuas in partu sine extractione filiorum. Fiat de speciali, si in eis contritionis signa apparuerint D[ominicus cardinalis] Sancte Crucis. Rome II Id. nov. anno quarto.⁴⁷

⁴⁷ Für die hier angeschnittenen Probleme und ihre weitere Geschichte in der Neuzeit vgl. Labouvie, Andere Umstände, bes. S. 176–197 (zu den *Sanctuaires à répit*), sowie Struckmeier, Vom Glauben der Kinder.

Ludwig Schmugge

Heinrich Institoris, Pfarrer Johannes Molitor und die tägliche Kommunion in Augsburg (1480–1482)

Der Autor des „Hexenhammer“ schießt sich ein

Abstract

An unusual case of frequent communion reception is reported from the city of Augsburg between 1480 and 1482. The priest of the Mauritius Church Johannes Molitor (1435–1482) came into conflict with the inquisitor Heinrich Institoris, author of the infamous „Malleus Maleficarum“ (Hammer of Witches). The case of Institoris v Molitor reveals how useful the Roman sources can be for illuminating regional court cases. This opens up a wide field for research, and not just about the Inquisition.

Das Wirken des Inquisitors Heinrich Institoris hat in der Geschichte des 15. Jahrhunderts hässliche Spuren hinterlassen. Berühmt-berüchtigt geworden ist der Dominikaner vor allem als Verfasser des im Jahre 1487 erschienenen *Malleus maleficarum*, des „Hexenhammer“, einer Art Handbuch für die Arbeit seinesgleichen.¹ Das Werk ist Programmschrift und Erfahrungsbericht einer achtjährigen Tätigkeit als päpstlicher Inquisitor in Oberdeutschland. Ganz am Anfang seiner Tätigkeit wurde Institoris in Augsburg mit einem Phänomen praktischer Frömmigkeit unter Laien konfrontiert. Im Verlauf dieser Auseinandersetzung, in deren Mittelpunkt Johannes Molitoris, der Pfarrherr von St. Moritz, stand, lief noch nicht alles nach den Wünschen und Vorstellungen des Verfassers des „Hexenhammer“.

Die Umstände des Falles waren schon den Zeitgenossen nicht ganz klar. Um so mehr tut sich der Historiker schwer, Phänomene der Religiosität spätmittelalterlicher Menschen begrifflich zu erfassen; zu vielschichtig, diffus und widersprüchlich manifestiert sich ihr Verhalten in den Quellen. So hat man jüngst von einer „normativen

¹ Zusammenfassend Merzbacher, Institoris, mit der älteren Literatur, sowie jüngst Segl, Heinrich Institoris. Zu seinen Schriften Schnyder/Worstbrock, Institoris.

Zentrierung von Religiosität, Theologie und Ikonologie im Spätmittelalter“ gesprochen, aber auch festgestellt, dass im 15. Jahrhundert zugleich eine „normative Reduktion der (religiösen) Vielfalt“ zu beobachten sei.² Was auch immer dieses konkret bedeutet haben mag, es dürfte nicht zu bestreiten sein, dass selbst die Frömmigkeit spätmittelalterlicher Stadtbewohner zu messen und zu bewerten kein leichtes Unterfangen ist. Deutlicher ablesbar an den Quellen ist hingegen der allgemeine Hang zu einer Individualisierung religiöser Praxis.³ Generell darf die Sorge um das eigene Seelenheil, die Andacht am Altar der eigenen Bruderschaft, die Stiftung von Altären und Seelgeräten in der heimatlichen Pfarrkirche als ein allgemeiner Trend der Religiosität im Deutschen Reich vor der Reformation bezeichnet werden. In vielen Städten suchten Gläubige insbesondere der städtischen Mittel- und Oberschicht überdies um päpstliches Beichtprivileg nach, die es ihnen erlaubten, ihre Sünden nicht notwendigerweise bei dem seit dem IV. Laterankoncil zuständigen *sacerdos proprius*, dem Ortsfarrer, sondern einem von ihnen gewählten Priester beichten zu dürfen.⁴ Zahlreich lassen sich ferner in den päpstlichen Registern auch Bitten um das Messehören in Zeiten des Interdikts finden, mit denen die Petenten das mit dieser kanonischen Strafe einhergehende Verbot geistlicher Handlungen in Städten und Territorien umgingen und ihre religiösen Bedürfnisse stillen konnten.⁵

Während Messen und Andachten, Pilgerfahrten und Prozessionen in der Wertschätzung nicht nur der Stadtbewohner ganz oben standen, war der Empfang der Sakramente, der Beichte und Kommunion, soweit wir heute wissen, in der Regel auf wenige hohe Feste beschränkt. Die Beichte verlangte die Kirche gemäß dem bereits zitierten Lateranensischen Konzilskanon von den Gläubigen einmal im Jahr. Der häufige oder gar der tägliche Kommunionempfang galt als unüblich, obwohl Gratian im Anschluss an Augustinus ihn als indifferent durchaus in Betracht gezogen hatte.⁶ Doch erregte die tägliche Kommunion im Spätmittelalter eher Aufsehen oder gar Verdacht.⁷

2 Hamm, Normative Zentrierung; Zitat aus dem Titel des Aufsatzes und S. 202.

3 Vgl. hierzu Heimpel, Das Wesen des deutschen Spätmittelalters.

4 Derartige Gesuche sind in den Supplikenregistern der Pönitentiarie unter der Rubrik *De confessionalibus perpetuis* registriert, gelegentlich auch in den Supplikenregistern der Kanzlei enthalten.

5 Vgl. dazu RPG IV 828, 842, 843, 1107 aus Mainz und RPG IV 1368, 1411, 1572, 1597, 1682 aus Münster sowie RPG IV 925, 926 aus Minden.

6 Decretum Gratiani, *De consecratione II*, 13: Rubrik: *Eucharistie communionem, qui cottidie accipit, nec reprehenditur, nec laudatur*; Friedberg (Hg.), *Corpus Iuris Canonici*, Bd. 1, Sp. 1318.

7 Vgl. dazu Dublanchy, *Communion Eucharistique*; Browe, Die häufige Kommunion (zum Fall Molitors S. 36–38, in den historischen Details nicht korrekt: dass Barbo bereits 1474 als Legat in Augsburg gegen Molitor eingeschritten sei, ist durch das weiter unten diskutierte Breve Sixtus' IV. nicht

Ein solch ungewöhnlicher Fall häufigen Kommunionempfangs wird in den Jahren 1480 bis 1482 aus der Stadt Augsburg berichtet. Im Mittelpunkt der Geschehnisse standen einige Gläubige der Mauritiuskirche in Augsburg und ihr damaliger Pfarrer Johannes Molitor (ca. 1435–1482). Dieser war kein durchschnittlicher Pfarrektor, sondern, wie es sich für die bedeutende Reichs und Handelsstadt Augsburg gehörte, ein studierter Geistlicher, Magister der *artes liberales* und Lizentiat des Kirchenrechts, Dichter lateinischer Sequenzen, Besitzer einer nicht unbedeutenden Bibliothek und Förderer der Rosenkranzbruderschaft.⁸ Seine Familie stammte wahrscheinlich aus Dillingen, wo er – seiner späteren akademischen Karriere nach zu urteilen – um 1435 geboren sein muss. Gemäß dem humanistischen Brauch der Zeit führte er seinen Familiennamen „Müller“ in der latinisierten Form. Molitors Karriere vor seiner Augsburger Tätigkeit ist nur lückenhaft zu verfolgen und sein Universitätsstudium im Deutschen Reich wegen des Allerweltssamens schwer zu belegen, obwohl er einen Magister-Titel führt.⁹ Dank der Datenbank der Studenten des Deutschen Reiches ist es sehr wahrscheinlich, dass unser Johannes Molitor sich 1450 als *Johannes Fronmühlner de Dillingen* in Wien immatrikulierte und 1458 als *Johannes Mollitoris de Dillingen* in Leipzig seine Studien fortsetzte und dort eventuell auch den Magistergrad erwarb.

Besser als für seine artistischen Studien gelingt der Nachweis für seine juristische Ausbildung, denn diese wurde ihm in Bologna zuteil. Ein *Johannes de Dillingen, plebanus de Prenz*, ist in den Jahren 1466–67 an der bekannten Juristenhochburg als Student belegt, amtete im Jahre 1467 als Prokurator der deutschen Nation und erwarb am 8. Juni 1469 das Lizentiat in *decretis*. Die Identifikation mit dem späteren Augsburger Pfarrer gleichen Namens steht außer Zweifel, denn er heißt in Bologneser Akten *Johannes Molitoris de Dilingen de Alamania* und die Pfarrei in Brenz wird er später resignieren.¹⁰ Es scheint, dass seine weitere Karriere dann über Rom geführt hat.¹¹

belegt). Duhr, *Communion fréquente*. Meyer, *Eucharistie*, S. 208–247: Von Gregor VII. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts. Nichts für unsere Fragestellung ergibt Rubin, *Corpus Christi*. Der Augsburger Fall kommt (außer bei Browe) in der hier genannten Literatur nicht vor.

8 Die wichtigsten Daten zu seiner Biographie und seinen Büchern sind bei Haemmerle, *Die Canoniker der Chorherrenstifte* (ich habe das Exemplar der Zentralbibliothek Zürich eingesehen) zusammengestellt, dort auch weitere ältere Literatur. Zu seinen Schriften und seiner Bibliothek jetzt Hägele, *Honorius Augustodunensis*.

9 Koeniger, *Ein Inquisitionsprozeß*, S. 13 Anm. 15 nennt namensgleiche Studenten in Heidelberg und Freiburg, die nicht unser Mann sein können.

10 Knod, *Deutsche Studenten in Bologna*, Nr. 647, S. 93. Ich danke Rainer Schwinges, Bern, für die Suche in der Berner Datenbank der Graduierten (RAG).

11 RG IX 3452.

Am 28. November 1469 hatte ein gewisser Thomas Mader, ehemaliger Familiar des Kardinals Peter von Schaumberg,¹² des am 17. März 1469 gestorbenen Bischofs von Augsburg und Kardinals von S. Vitale, sein Amt und seine Pfründe als Kanoniker und Pfarrer von Sankt Mauritius in Augsburg gegen eine Pension von 40 rheinischen Gulden zugunsten unseres Johannes resigniert. Das Geschäft wurde für die beiden beteiligten Kleriker in Rom von einem Augsburger Kleriker namens Alexander Monsterlin (Meisterlin) als Prokurator erfolgreich abgeschlossen.¹³ Für Johannes wurde am 18. und für Thomas am 20. Dezember 1469 über die Providierung bzw. Pensionszahlung eine Bulle ausgestellt. Die entsprechende Annatenzahlung für seine neue Augsburger Pfründe lässt Molitor bezeichnenderweise durch einen Mitarbeiter des Hauses Fugger in Rom, den Johannes Pelholcz bzw. Besolez, leisten.¹⁴

Die Pfründen der Mauritius-Kirche waren bereits seit den 1450er Jahren unter Augsburger Kurialen strittig.¹⁵ Durch die Erhebung des Augsburger Bischofs Peter von Schaumberg zum Kardinal und nach dem Empfang des roten Hutes im Heiligen Jahr 1450 gerieten die Pfründen der Stadt generell in den Blickpunkt kurialer Interessenten. Der (Buch)Wert des Leutpriesteramtes an St. Moritz wird in Molitors Supplik mit 18 Mark Silber angegeben, was etwa 90 rheinischen Gulden entspricht, wovon Johannes seinem Amtsvorgänger 40 Gulden Pension zu zahlen hatte. Nicht in den 90 Gulden enthalten waren die „Nebeneinnahmen“ aus dem Amt, die sogenannten Stolgebühren, welche sich mindestens nochmals auf etwa den gleichen Betrag belaufen haben dürften.¹⁶

12 Zu ihm vgl. Zoepfl, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe, S. 380–452.

13 Zu Meisterlin / Monsterlin RG IX 128 und sub Indice sowie Zoepfl, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe, S. 480.

14 RG IX 3452 und 5885. Der Aufstieg der Fugger in Rom begann in den 1460er Jahren. Das Haus Fugger hatte damals mit Marcus Fugger, *magister artium*, einen der Ihren unter den Kurialen, er hatte das Amt eines Supplikenschreibers inne (RG IX 4343), für die Geschäftsbeziehungen des Hauses eine nicht unwichtige Position. 1468 ersuchten ein Lucas Fugger und seine Frau Anna aus Augsburg um einen Beichtbrief an der Kurie, RPG V 4445.

15 Vgl. RG VIII 4596, wo auch Thomas Mader genannt wird, sowie RG IX Index sub voce August., s. Mauritii; vgl. zum Stiftspersonal Haemmerle, Die Canoniker der Chorherrenstifte, zu Johann Molitor: S. 85; ferner Liebhart, Stifte, Klöster und Konvente; bei Haemmerle, Die Canoniker des Hohen Domstiftes (Ich habe das Exemplar Bibl. Apost. Vat. V: RG Storia III 2315 eingesehen), S. 220: Bei den Pröpsten (Dekanen, Pfarrern und Canonikern) des Chorherrenstiftes St. Moritz zu Augsburg fehlt der Name Molitors.

16 Vgl. dazu für Köln Janssen, Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter, Bd. II, I, S. 401–405.

Wie bereits erwähnt, besaß Molitor zum Zeitpunkt der Übernahme der Mauritius-Pfarrei noch ein weiteres Seelsorgeamt, die Pfarrei in Brenz (Prenz)¹⁷ im Donauried, dem nördlichsten Zipfel der Diözese Augsburg, sowie zwei weitere inkompatible Benefizien. Für alle genannten Pfründen erhielt er am 28. November 1469 die notwendige päpstliche Dispens. Nach vier Jahren (am 16. November 1473) resigniert er jedoch in Übereinstimmung mit den Regeln des kanonischen Rechts die Brenzer Pfarrei, deren Einkünfte zudem deutlich geringer waren als die der Augsburger, nämlich nur 8 Mark Silber (etwa 40 Gulden). Die Resignation hatte für ihn kein anderer als Marcus Fugger als Prokurator besorgt, der damals als Schreiber der Supplikenregister der päpstlichen Kanzlei in Rom tätig war.¹⁸ Durch die Hände Marcus Fuggers lief auch die Annatenzahlung des Nachfolgers in der Brenzer Pfründe.¹⁹ Der Vorgang erscheint wenig verwunderlich, denn schließlich waren die Fugger im Sprengel von Sankt Mauritius ansässig.²⁰

Hat unser Johannes Molitoris nicht nur in Bologna studiert, sondern auch einige Zeit in Rom verbracht? Einen direkten Beleg für seinen Romaufenthalt gibt es bisher nicht, es sei denn, man identifizierte ihn mit dem Johannes Molitoris, der 1465 als Familiar des Kardinals Roderich belegt ist. Der genannte Kardinal führte mindestens zehn deutsche Kleriker auf der Gehaltsliste seiner *familia*. Als Vizekanzler Papst Pauls II. war er auf eine tüchtige „Mannschaft“ angewiesen, die wiederum von der Tätigkeit am Hofe des zweitwichtigsten Mannes der Kurie profitierte. Das konnte auch für den Juristen Molitor von Vorteil sein.²¹ Im Verzeichnis der deutschen Anima-Bruderschaft fehlt er als Beitragszahler, doch ist zu bedenken, „daß man der Bruderschaft erst dann beitrat, wenn man bereits Besitzer eines Kurienamtes war, und dies oft schon seit vielen Jahren“.²²

So ungesichert der (denkbare) Romaufenthalt des Johannes Molitor auch sein mag, ohne Zweifel hat er seine Augsburger Pfarrstelle bald nach der Übertragung Ende des Jahres 1469 auch wirklich angetreten und sich nicht durch einen Vikar vertreten lassen.

17 Vgl. Bühler, Brenz. Für St. Moritz war seit 1409 der Augsburger Bischof ordentlicher Kollator. Aus den Einkünften dieser Pfründe, die auch in den Bologneser Matrikellisten angegeben wird, hat Johannes gemäß der Dekretale „Cum ex eo“ Papst Bonifaz' VIII. sein Studium im teuren Bologna finanziert; vgl. dazu Boyle, *The Constitution Cum ex eo*.

18 Marcus Fugger, *magister artium* starb als Schreiber der Kanzlei im Alter von 30 Jahren 1479 in Rom, vgl. Schlecht, *Päpstliche Urkunden für die Diözese Augsburg*, S. 54 f., Nr. 19–19a.

19 Das Regest auch bei Scherg, *Bavarica* aus dem Vatikan, Nr. 215, S. 29.

20 Vgl. Liebhart, *Stifte, Klöster und Konvente*, S. 196.

21 RG IX 3451 sowie Index sub voce Rodericus tit. s. Nicolai. Zu den Deutschen an der Kurie generell Schuchard, *Deutsche an der päpstlichen Kurie*.

22 Vgl. Schuchard, *Die deutschen Kurialen und die Anima-Bruderschaft*, Zitat S. 35.

Nach allem, was wir erschließen können, scharte er während seiner mehr als zehn Jahre währenden Tätigkeit als Pfarrer in St. Moritz offenbar eine treue Gemeinde um sich und wirkte seelsorgerisch vorbildlich. Allerdings kam es dann zu einem schweren Konflikt, der sowohl den Bischof wie den Papst und nicht zuletzt den schon genannten Inquisitor beschäftigte. Nach einem späteren Prozessbericht hatte Molitoris nämlich bereits kurz nach seinem Amtsantritt in seiner Gemeinde für einen häufigen Kommunionempfang geworben, und viele Gläubige waren ihm in der frommen Praxis gefolgt.²³ Das Verhalten der St. Moritzer Pfarrkinder rief schließlich den päpstlichen Inquisitor auf den Plan und veranlasste den Augsburger Bischof, Johann II. von Werdenberg, den Papst zu bitten, die tägliche Kommunion in seinem Bistum verbieten zu lassen.

Der Inquisitor Heinrich Institoris stammte aus dem Elsass, war wohl etwas älter als Molitor und hatte seine Karriere an der päpstlichen Kurie begonnen. Möglicherweise kannten sich die beiden aus gemeinsamen römischen Tagen und waren schon damals einander nicht grün. Heinrich hatte (1458) unter Papst Pius II. einen Platz in der *familia* des Kurienbischofs Jacobus de Feo gefunden.²⁴ Über seine Karriere zwischen 1458 und der Übernahme des Amtes eines Inquisitors für Oberdeutschland im Jahre 1479 finden sich nur wenige Zeugnisse. Später, als Familiar des Großpönitentiars Filippo Calandrini, Kardinalpriester von San Lorenzo in Lucina, seit dem 14. Oktober 1468 Kardinalbischof von Albano, bemühte er sich ab dem Jahre 1465 um Pfründen im Erzbistum Mainz. In Rom erhielt er 1469 eine Stelle als *serviens armorum* des Papstes.²⁵ Zwischen dem Jahr 1472, in welchem er als Familiar des Papstes firmiert, und 1477 gibt es mehrere Belege in Kanzlei- und Kammerregistern für seinen Aufenthalt an der Kurie.²⁶ Auch im Heiligen Jahr 1475 scheint er noch in Rom gewesen zu sein, vielleicht als zusätzlicher Beichtvater, eventuell auch als Minderpönitentiar an einer der Basiliken der Stadt, da

23 Zoepfl, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe, S. 478; Koeniger, Ein Inquisitionsprozeß, S. 14 mit Anm. 16. Der Prozeßbericht ist von Koeniger nach einer Augsburger Quelle (Stadtarchiv, Kath. Wesensarchiv B 7, 2) veröffentlicht worden. Schröder, Die tägliche Laiencommunion, hat die Lesarten einer zweiten, unabhängigen Handschrift des Textes (München, Bayerische Staatsbibliothek cml 1721, S. 199–212) bekannt gemacht.

24 RG VIII 1870. Zur Vita Heinrichs auch Schlecht, Andrea Zamometric und der Basler Konzilsversuch, S. 130 f.

25 RG IX 1994.

26 1472 suppliziert er um die Mainzer Pfründe eines verstorbenen Kardinalsfamiliars, 1474 übernimmt er eine Annatenzahlung für einen anderen Kardinalsnffen, 1476 erhält er eine *portio* des Johannesaltars der Kirche San Lorenzo in Lucina, 1477 suppliziert er um eine weitere Mainzer Pfründe und wird als Familiar des Kardinals Johann Bapt. Cybo von Santa Cecilia bezeichnet. Vgl. RG X. Register sub voce „Henricus Institoris“.

man zum Perdono wie bereits 1450 wiederum einen großen Pilgerandrang erwartete.²⁷ 1477 zählte er zu den Familiaren des Kardinals von Santa Cecilia, Johann Baptist Cybo.

Doch wenden wir uns nach dem Blick auf die römische Karriere Institoris' wieder der Kontroverse um die häufige Kommunion zu. Im Laufe des Jahres 1480 müssen Heinrich Institoris und Johannes Molitoris in Augsburg aufeinandergetroffen sein. Am 13. März 1479 nämlich hatte Papst Sixtus IV. den Dominikaner als Inquisitor für Oberdeutschland eingesetzt.²⁸ Wann genau Heinrich sein neues Amt *in partibus* angetreten hat, wissen wir nicht. In einer seiner ersten belegten Amtshandlungen nahm er sich jedenfalls des Falles der häufigen Kommunion in Augsburg an und eröffnete ein förmliches Verfahren gegen den Pfarrherrn von St. Moritz (von dem bestritten wird, dass es ein Inquisitionsprozeß gewesen sei, sondern vielmehr nur eine *denuntiatio evangelica*).²⁹

Institoris bestellte neben den *ex officio* einzuladenden Personen (dem Generalvikar und dem Augsburger Dominikanerprior) den Pleban von St. Moritz, Johannes Molitoris, und vier seiner Pfarrkinder auf den 13. September 1480 zu einer ersten Anhörung ein.³⁰ Vor dem Inquisitor legte Molitoris die Gründe für sein Handeln dar und verteidigte die häufige Kommunion als orthodoxe katholische Praxis mit dem Hinweis auf das Kirchenrecht und insbesondere auf die Schriften des Thomas von Aquin. Die im wesentlichen auf die Zitation von Kirchenvätern gestützte Argumentation beider Seiten führte zu keiner Verständigung,³¹ aber auch zu keiner Verurteilung. Der Inquisitor mißbilligte zwar die Praxis des häufigen Kommunionempfangs und verbot sie, aber er sprach Molitor und die mitangeklagten Frauen nicht schuldig.

Zur Rechtfertigung seines Vorgehens fertigte Institoris ein Protokoll des Verhörs und der folgenden Ereignisse an, welches in zwei Handschriften erhalten ist. Als am Tag nach dem Verbot ein Teil der angeklagten Frauen in St. Moritz wiederum zur Kommunion ging, kam es offenbar in Anwesenheit des Generalvikars und des Inquisitors zu einer tälichen Auseinandersetzung zwischen dem Pfarrer und Institoris, *manus violentas in me iniecit* behauptete der Inquisitor gemäß dem Augsburger Text des Prozeßberichtes,

27 Vgl. zum Hl. Jahr 1475 Esch, Il giubileo di Sisto IV; Esch, L'economia nei giubilei und Schmugge, Die Jubiläen von 1450 und 1475; unten Nr. 11.

28 Ernennung bei Wibel, Neues zu Heinrich Institoris.

29 Schröder, Die tägliche Laiencommunion, S. 610 f.; Segl, Heinrich Institoris, S. 109 f.

30 Die erste zusammenfassende Darstellung des Falles findet sich bei Koeniger, Ein Inquisitionsprozeß, und wurde in wesentlichen Einzelheiten korrigiert von Schröder, Die tägliche Laiencommunion; zur Eröffnung Koeniger, Ein Inquisitionsprozeß, S. 20.

31 Vgl. aber die kritische Analyse der rabulistischen Argumemation Institoris bei Segl, Heinrich Institoris, S. 111.

bzw. *manus in me misissent violentas, si non aufugissem*, wie in der Münchener Handschrift zu lesen ist.³²

Als erfahrener Kanonist hatte auch der Pfarrer von Sankt Moritz umgehend auf die schweren Vorwürfe des Inquisitors reagiert. Die Reaktion liegt uns in der Form einer Supplik an die Pönitentiarie vor und ist an der Kurie unter dem Datum des 29. November 1480 registriert worden. In dem Schreiben (Anhang 1) wird die Geschichte der täglichen Kommunion kurz dargestellt. Daraus geht hervor, dass der Pfarrer einer kleinen Gruppe von 15 bis 20 seiner Parochianen beiderlei Geschlechts seit etwa sieben Jahren nach vorausgegangener Beichte täglich die Kommunion gereicht habe. Als dem Bischof von Augsburg diese Praxis bekannt geworden sei, habe er Molitoris die tägliche Kommunionausteilung untersagt. Daraufhin, so fährt er in seiner Supplik fort, habe er eine *Littera* der Pönitentiarie erbeten und erhalten, in welcher ihm die tägliche Kommunionspendung auch gegen das bischöfliche Verbot gestattet wurde. Als er nun diese Praxis, gestützt auf die Erlaubnis der Pönitentiarie, wieder aufgenommen hatte, habe *quidam frater ordinis predictorum, qui in illis partibus se gerit pro inquisitore heretice pravitatis* (eben Heinrich Institoris) zusammen mit dem bischöflichen Vikar dieses als häretisch unter Androhung der Exkommunikation der Beteiligten verboten. Als Molitoris den Inquisitor dagegen auf die päpstliche *Littera* verwies, habe der ihn öffentlich als Häretiker bezeichnet *in vilipendium et contemptum sedis apostolice et clavium atque vestre sacre penitentiarie*. Damit fährt Molitoris ein schweres kanonistisches Geschütz, den Vorwurf des *contemptus clavium*, gegen seinen Gegner auf. Er suppliziert darum, vom Vorwurf der Häresie freigesprochen zu werden und das Kommunionprivileg der Pönitentiarie weiterhin benutzen zu dürfen.

In Rom reagiert man positiv. Der Regens der Pönitentiarie, Bischof Julius von Berinoro, heißt die Bitte des Augsburger Pfarrers nach Prüfung des Sachverhalts durch den Auditor, den Bischof von Nocera, Johannes de Ceretanis,³³ gut mit dem besonderen Expeditionsvermerk, die *Littera* sei als offener Brief und *informa gratiosa* allen Interessierten zuzustellen. Auf die *Littera* der Pönitentiarie wird die Kurie später wieder zurückkommen, wie wir noch sehen werden. Wir dürfen indes vermuten, dass die Supplik noch vor dem Zusammenstoß zwischen den beiden Kontrahenten in Augsburg am 14. September nach Rom gesandt worden ist, denn von dem Eklat und von Handgreiflichkeiten ist in der Supplik noch keine Rede.

32 Koeniger, Ein Inquisitionsprozeß, S. 33 bzw. Schröder, Die tägliche Laiencommunion, S. 614. Schröder bezeichnet den Augsburger Text als Entwurfsschrift; eine Diskussion des Protokolls jetzt auch bei Segl, Heinrich Institoris, S. 109–113.

33 Hierarchia catholica, Bd. I, S. 205.

Ohne eine Antwort auf seine Supplik abzuwarten, hat Johannes Molitoris es offenbar für nötig gehalten, unmittelbar nach dem heftigen Eklat die Stadt Augsburg zu verlassen, um sich eiligst nach Rom zu begeben. Warum war der Pfarrer von St. Moritz Hals über Kopf nach Rom gereist? Heinrich Institoris hatte sofort nach dem Verhör Molitors und einiger seiner Pfarrkinder am 13. September 1480 und den Handgreiflichkeiten am Tage danach sein oben erwähntes Protokoll nach Rom gesandt.³⁴ Molitor sah sich gezwungen, dem zuvorzukommen und gegen die Gefahr einer drohenden *inabilitas* und *irregularitas* sowie des daraus resultierenden Verlustes von Amt und Pfründe persönlich in Rom zu appellieren. In einen Inquisitionsprozeß gezogen zu werden, konnte überdies nicht nur das Ende seiner seelsorgerischen Tätigkeit, sondern auch Gefahr für Leib und Leben bedeuten, obwohl der Scheiterhaufen Ende des 15. Jahrhunderts noch nicht so schnell angezündet wurde wie ein Jahrhundert später. Molitors Abreise erfolgte obendrein, wie wir sogleich sehen werden, ohne die Genehmigung des Bischofs und des Dekans von St. Moritz. Auf jeden Fall befand er sich bereits spätestens Anfangs des Jahres 1481 in Rom. Zur finanziellen und juristischen Absicherung seiner Romfahrt supplizierte er unter dem 2. Januar 1481 *sine Licentia decani et capituli pro nonnullorum iurium suorum defensione ad curiam Romanam projectus* um die Lizenz, während seines Kurienaufenthalts weiterhin die Grundeinkünfte seines Augsburger Kanonikats beziehen zu dürfen.³⁵

Johannes nutzt den Kurienaufenthalt auch noch für eine andere Aktion zugunsten seiner Pfründeinkünfte. Offenbar hatte er seit etwa 1477 mit dem Dekan des Stifts, Jakob Konzelmann, wegen der Stolgebühren im Streit gelegen.³⁶ Auf Grund einer weiteren, bisher unbekannten Supplik vom 20. Januar 1481 wurde ihm durch den Regens der Pönitentiarie eine *Littera declaratoria* ausgestellt, mit welcher ihm ein Eid gegenüber Dekan und Kapitel seiner Kirche St. Moritz erlassen wurde, welcher ihn ungerechtfertigterweise verpflichtete, jährlich eine Summe von 52 Pfund Pfennigen an das Kapitel zu zahlen.³⁷ Interessanterweise wird dieser Fall dem Bischof von Eichstätt kommittiert und nicht seinem eigenen Ordinarius, dem Bischof von Augsburg. Als Begründung erfahren wir, dass der Bittsteller seinem eigenen Bischof nicht traut *cum exponens habet ordinarium suum suspectum*. Das kanonische Recht lässt eine solche prozessuale Ausnahme durchaus zu,

³⁴ Koeniger, Ein Inquisitionsprezeß S. 39–56, korrigiert durch Schroeder, Die tägliche Laienkomunion.

³⁵ Schlecht, Päpstliche Urkunden für die Diözese Augsburg, Nr. 94, S. 77; Scherg, Bavaria aus dem Vatikan, Nr. 524, S. 71.

³⁶ Vgl. zu Konzelmann Haemmerle, Die Canoniker des Hohen Domstiftes, S. 34.

³⁷ Text Nr. 2 im Anhang.

und der gewiefteste Rechtskenner bedient sich dieser Figur zu seinem Vorteil. Es ist nicht ganz unverständlich, dass Molitoris das Verhältnis zu seinem Bischof wohl wegen der vorangegangenen Ereignisse als belastet ansah.

Wie reagierte nun die römische Kurie auf den Vorgang der häufigen Kommunion, nachdem Anklage durch Institoris erhoben worden war? Nach Eingang des Berichts des Augsburger Inquisitors in Rom erging am 8. Januar 1481 ein Breve Sixtus' IV.³⁸ Es ist an Johannes Molitoris in seiner Eigenschaft als Pleban von St. Moritz gerichtet und in einem „nicht unfreundlichen“ Ton gehalten.³⁹ Ihm werde vorgeworfen, so schreibt der Papst, wie es scheint unter Berufung auf den Bericht des Inquisitors, seinen Pfarrkindern die tägliche Kommunion empfohlen zu haben, was in Stadt und Umland bei anderen Geistlichen als *scandalum* empfunden werde. Um einer Verschärfung dieser Situation vorzubeugen, befiehlt ihm Papst Sixtus, sich spätestens zwei Monate nach Erhalt dieses Breve nach Rom zu begeben, damit er angehört und geeignete Maßgaben getroffen werden könnten. Bis dahin habe er die Praxis der täglichen Kommunion in St. Moritz als *res inusitata* zu suspendieren.

In dem Bericht des Inquisitors, den Johannes Molitoris ohne Zweifel dem Inhalt nach gekannt haben muss, hat auch der bereits geschilderte Zwischenfall vom 14. September in Augsburg Erwähnung gefunden, in welchem Molitoris seinen Gegner bedroht oder vielleicht auch tätlich angegriffen hatte. Wie es scheint, war Molitoris bei dieser Gelegenheit gegen den Inquisitor handgreiflich geworden und hatte ihn wohl mit Gewalt aus der Sakristei gewiesen.⁴⁰ Gegen diesen Vorwurf seines Gegners supplizierte er persönlich an der Pönitentiarie, um sich von dem gefährlichen Vorwurf der *injectio manuum* zu reinigen, die Exkommunikation, Inabilität und Irregularität (das bedeutete konkret den Verlust von Amt und Pfründen) nach sich ziehen konnte. In den Supplikenregistern der Pönitentiarie ist diese Bittschrift des Plebans von St. Moritz am 4. Februar 1481 registriert, in welcher er um Absolution von der *injectio manuum* nachsucht sowie von

38 Der Text, dessen Regest zuerst Schlecht, Päpstliche Urkunden für die Diözese Augsburg, Nr. 107, S. 80 veröffentlichte, ist als Anhang II bei Koeniger, Ein Inquisitionsprozeß, S. 56–57 im vollen Wortlaut abgedruckt; das Regest auch bei Scherg, Bavaria aus dem Vatikan, Nr. 580, S. 78; Segl, Heinrich Institoris, S. 113. Das Datum 1481 für das Breve würde besser in die Chronologie der Ereignisse passen. Der Text ist bisher nur aus einer Florentiner Handschrift bekannt; zum Breve allgemein vgl. Frenz, Die Kanzlei, S. 164 f.; ferner auch Pitz, Diplomatische Studien, S. 30 f. Breven Papst Sixtus' IV. sind in den heutigen Vatikanischen Archivbeständen nur lückenhaft überliefert. Meine Nachforschungen im einschlägigen Band Archivio Apostolico Vaticano Indice 732 sowie in den Armadi Band XL,1 haben das Breve nicht an den Tag gebracht.

39 Koeniger, Ein Inquisitionsprozeß, S. 34.

40 So Koeniger, Ein Inquisitionsprozeß, S. 33, der die Quellen noch nicht kannte.

den *excessus*, die er als automatisch Exkommunizierter begangen hatte.⁴¹ Blut sei zwar nach Aussage des Supplikanten nicht geflossen, aber der Dominikaner Heinrich Institor wird als Opfer des Angriffs namentlich genannt. Der Fall wird durch den Regens der Pönitentiarie dem Minderpönitentiar Paulus de Roma zur Absolution überwiesen. Mit dieser Absolution war die Gefahr eines Verlustes von Amt und Pfründe vorerst beseitigt.

Wie entwickelte sich die Angelegenheit weiter? Wann hat der Augsburger Pfarrer die positive Antwort auf seine Supplik vom 29. November 1480 und das Breve Sixtus IV. vom 8. Januar 1481 zu Gesicht bekommen? Noch während seiner Anwesenheit in Rom oder erst als er wieder nach Augsburg zurückgekehrt war? Wir haben darüber bisher keine direkten Quellen. Aus einer dritten bisher unbekannten Quelle, welche uns ebenfalls die Supplikenregister der Pönitentiarie liefern, erkennen wir jedoch einer Verhärtung der Haltung der Kurie. Unter dem Datum des 17. Dezember 1481 erging nämlich ein in dieser Form äußerst seltenes Schreiben der Pönitentiarie, signiert wiederum vom Regens Julius von Bertinoro, ein *Motu proprio*. Diese bisher nur aus der Kanzlei bekannte Briefform, welche nicht auf eine Supplik, sondern auf eine eigene Initiative des Papstes zurückgeführt wird, fand offensichtlich auch in der Pönitentiarie Anwendung.⁴²

Aus dem Wortlaut des *Motu proprio*⁴³ geht hervor, dass sich Johannes Molitoris in Beantwortung des an ihn ergangenen Breve auf die bereits in seiner Supplik vom 29. November 1480 erwähnte *Littera* der Pönitentiarie berufen haben muss. In dem *Motu proprio* wird ihm vorgeworfen, er habe die päpstliche Lizenz beansprucht, seinen Pfarrkindern täglich und sogar mehrmals täglich (*singulis diebus non solum semel sed pluries in eadem die*) die Kommunion reichen zu dürfen. (Wie wir aus der Supplik vom 29. November wissen, war bei Molitoris nur von täglicher Kommunion nach vorausgegangener Beichte die Rede). Seitens der Pönitentiarie wird indes in Zweifel gezogen, dass das Amt jemals eine *Littera* derartigen Inhalts konzediert habe (*non credimus tales litteras tali cum tenore a nobis emanasse nec illas taliter concessisse*), sondern dass (wenn eine solche *Littera* tatsächlich existieren sollte) es sich um eine Fälschung handeln müsse (*quinimmo illas falsas fore reputamus*). Um Schaden für das Seelenheil der Gläubigen abzuwenden und *scandala* zu vermeiden, werden der Bischof von Augsburg sowie der Inquisitor für Oberdeutschland, eben der bereits genannte Heinrich Institoris, im Namen des Papstes (*super hoc vive vocis oraculo nobis facto*) aufgefordert, dem Johannes Molitoris bei Strafe der Exkommunikation zu untersagen, sich auf diese *Littera* zu berufen und sich das Exemplar von ihm

41 PA 30, fol. 17v, Text Nr. 1 im Anhang.

42 Vgl. zum *Motu proprio* Frenz, Papsturkunden, S. 31.

43 Text Nr. 3 im Anhang.

aushändigen zu lassen. Ferner sollen sie den genannten Pfarrer so lange festsetzen, bis er den Befehlen des Papstes gehorche und sich ihm wieder unterwerfe.

Der Fall des Augsburger Pfarrers hatte (auf Intervention des Inquisitors hin?) nach dem noch recht versöhnlichen Breve vom 8. Januar 1481 eine dramatische Wende genommen. In seiner Antwort auf die Fragen des Papstes hatte sich Molitoris, wie bereits in der Supplik vom 29. November 1480 auf eine *Littera* der Pönitentiarie berufen, welche ihm gestattet haben soll, seinen Pfarrkindern häufig oder gar täglich die Kommunion zu spenden. War dieses Privileg wirklich eine Fälschung, wie die Kurie behauptete, war Molitoris gar selbst ein Fälscher oder war er einer Fälschung aufgesessen? In jedem Fall enthält das *Motu proprio* des Regens der Pönitentiarie einen gravierenden Vorwurf an die Adresse unseres Pfarrers. Noch in der Signatur der Supplik vom 29. November hatte ja der gleiche Regens das Vorgehen des Augsburger Pfarrers gutgeheißen!

Andererseits kann man aus dem Schreiben an den Bischof von Augsburg und den Inquisitor ablesen, dass sich die Pönitentiarie in einiger Verlegenheit befand. Das Amt konnte nicht mit absoluter Sicherheit angeben, dass ein solcher Brief, der die tägliche Kommunion erlaubte, nie ergangen sei. Erst die Prüfung der im Besitze Molitors befindlichen Urkunde hätte zu einer Klärung führen können. Die Pönitentiarie führte nämlich – im Unterschied zu Kanzlei und Kammer – keine Register der ausgegangenen *Litterae*.⁴⁴ Falls die im *Motu proprio* erwähnten Angaben Molitors zutrafen, hätte sich zumindest eine Supplik in dieser Angelegenheit finden lassen müssen. Sicherlich hat der Großpönitentiar seine Registerschreiber nach einer solchen – ohne Erfolg – suchen lassen. Nach dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und der Durchsicht der entsprechenden Register des obersten Gnadenamtes (PA Band 7 bis 33) können wir bestätigen, dass eine entsprechende Bittschrift Molitors in den Supplikenregisterbänden der Pontifikate Pius' II., Pauls II. oder Sixtus' IV. nirgends aufzufinden ist.

In der Tat existiert meines Wissens kein Gnadenbrief der römischen Kurie, in welchem einem Laien ausdrücklich die tägliche Kommunion oder gar der Empfang des Altarssakraments mehrmals am Tage gestattet worden wäre. Seitens der Pönitentiarie wurden zwar individuelle Lizenzen für Laien erteilt, die Sakamente aus der Hand eines anderen Priesters als ihres *sacerdos proprius* empfangen zu dürfen. Typische Beispiele dafür sind die Suppliken der Katharina Pirckheimer aus Nürnberg vom 17. Oktober 1453,⁴⁵ der Geschwister Westhoffen aus Straßburg vom 4. November 1470⁴⁶ und der Alberta

⁴⁴ Vgl. zur Registrierung Frenz, Papsturkunden, S. 46–52.

⁴⁵ RPG II 1051.

⁴⁶ RPG V 1834.

Tielmandi aus Köln vom 6. Juli 1471.⁴⁷ Es scheint kein Zufall zu sein, dass die gesteigerte Eucharistiefrömmigkeit, für die es gerade aus dem Pontifikat Sixtus IV. in den Pönitentiarierregistern zahlreiche Beispiele gibt, besonders bei Frauen verbreitet war.

So kann der Historiker heute dem Augsburger Pfarrer Johannes Molitoris in seinem Streit mit der römischen Kurie um die tägliche Kommunion einiger seiner Pfarrkinder nach der Aktenlage nicht Recht geben. Wahrscheinlich war die von ihm allegierte *Littera* der Pönitentiarie wirklich eine Fälschung. Ob Molitoris (wie es das *Motu proprio* wollte) daraufhin ins Gefängnis gekommen ist, lässt sich nicht überprüfen. Augenfällig jedoch ist sein baldiger Tod, der in dem Augsburger Kalender des Peter Wagner mit dem 6. Juni 1482 angegeben wird.⁴⁸ Am 30. Juli 1482 jedenfalls wird die Augsburger Pfründe des Johannes Molitoris an der römischen Kurie bereits als durch sein Hinscheiden vakant bezeichnet.⁴⁹

Auch sein Gegner, der Inquisitor Heinrich Institoris, sollte in jenen Monaten nach dem Willen der römischen Kurie eingesperrt werden. Offenbar hatte er bei seiner inquisitorischen Aktivität keine ganz weiße Weste behalten. Anfang April 1482, als der Fall Molitors bereits abgeschlossen war, ersuchte Papst Sixtus IV. Bischof und Kapitel von Augsburg darum, den Dominikaner, falls er durch Stadt und Bistum reise, ohne Aufsehen zu erregen, festnehmen zu lassen (*occulte capiant*) und so lange einzukerkern, bis das von ihm gesammelte Geld, das er bei einer Witwe, welche die Heslerin genannt wird (vielleicht die Mutter der Gebrüder Hessler), deponiert habe, dem Augsburger Kanoniker Ulrich Pfister zur Überweisung nach Rom ausgehändigt worden sei.⁵⁰

Ein Inquisitor schießt sich ein. Heinrich Institoris hatte in den Jahren seines Wirkens in Augsburg offenbar, wie der Fall des Johannes Molitor zeigt, sein „Handwerkszeug“ noch nicht richtig im Griff. Bis zum „Hexenhammer“ ist noch ein weiter Weg. Der Casus Institoris gegen Molitor offenbart aber auch, wie nützlich die römischen Quellen für die Ausleuchtung regionaler Prozesse sein können. Hier öffnet sich noch ein weites Feld für die Forschung, nicht nur zur Inquisition.

47 RPG V 1922.

48 Haemmerle, Die Canoniker des Hohen Domstiftes, S. 86; Segl, Heinrich Institoris, S. 113 Anm. 53. Das Todesdatum nach Hägle, Honorius Augustodunensis, S. 175 mit Anm. 23.

49 Scherg, *Bavarica* aus dem Vatikan, Nr. 606, S. 82. Am 23. Februar 1482 soll ein Johannes Molitoris *familiaris* des Papstes geworden sein und eine Pfründe in Kerkern in der Diözese Lüttich erhalten haben, Koeniger, Ein Inquisitionsprozeß, S. 35 nach Schlecht, *Päpstliche Urkunden für die Diözese Augsburg*, Nr. 108, S. 81. Es dürfte sich bei dieser Person wahrscheinlich nicht um unseren Augsburger Pfarrer handeln.

50 Schlecht, *Päpstliche Urkunden für die Diözese Augsburg*, Nr. 111, S. 82; Scherg, *Bavarica* aus dem Vatikan, Nr. 592, S. 80; vgl. auch Schlecht, *Andrea Zamometric und der Basler Konzilsversuch*, S. 137.

Anhang

1. PA 30, fol. 180r:

Johannes Molitoris licentiatus in decretis presbiter plebanus collegiate ecclesie Sancti Mauricii Augusten. [exponit], quod cum ipse olim nonnullis devotis ex parochianis suis dictie ecclesie utriusque sexus, de quorum puritate conscientiarum per eorum frequentem confessio- nis auditionem sibi constabat, et illos fervore devotionis accensos esse et propterea eucharisticie sacramentum sibi cottidie ministrari devota cum humilitate et instantia potentibus numero circiter 15 aut 20, ex eorum tamen confessionibus per dictum exponentem semper prius au- ditis seu reconciliationis penitentia, credens prout adhuc credit, salva tamen determinatione sanctitatis vestre, id sibi licere, huiusmodi euchariste sacramentum per 7 annos vel circa quotidie administrasset, cumque postmodum per reverendum patrem dominum episcopum Augusten. seu eius in spiritualibus vicarium ne decetero nisi singulis mensibus id facere sibi inhibitum fuisse, tunc exponens ad maiorem cautelam per certas litteras vestre sacre penitentiarie apostolice quod predictis suis utriusque sexus parochianis vere penitentibus et confessis in communione fidelium ecclesiasticorumque sacramento cum participatione et sancte matris ecclesie unitate existentibus totiens quotiens etiam omni die eucharisticie sacramentum hui- usmodi, si illud peterent et habere sive recipere vellent, cum debita reverentia et honore sine sui ordinarii aut cuiuscumque alterius super hoc licentia dare et administrare ac eos communi- care libere et licite posset ac valeret sibi licentiam impartiri ac liberam concedi facultatem obtinuit prout in ipsis litteris plenius continetur.

Et deinde cum dictus exponens huiusmodi licentia et facultate prout sibi licebat uter- et, prefatum eucharistie sacramentum singulis diebus dictis suis parochianis illud sumere et recipere volentibus et potentibus vero tamen confessis, contritis et penitentibus ministrando, quidam frater ordinis predictorum, qui in illis partibus se gerit pro inquisitore heretice pravitatis, asserens hoc erroneum et de heresi suspectum, et cum eo vicarius dicti domini episcopi Augusten. eidem exponenti, ne de cetero id faceret, sub excommunicationis pena rursus inhibuerunt; et licet hoc facto dictus exponens supradictas litteras dicte penitentiarie apostolice per eum super hoc ut premititur obtentas et sibi concessas propterea tunc ibidem solemniter publicaverit, nichilominus idem frater assertus inquisitor propterea nimio furore accensus nescitur quo spiritu ductus eundem oratorem ex eo quia dictis litteris ac facultate et licentia sibi super hoc in hac parte auctoritate apostolica concessa usus fuerat et utebatur ut prefetur, hereticum esse publice denuntiavit et publicavit in vilipendium et contemptum sedis apostolice et clavium atque vestre sacre penitentiarie et litterarum predictarum perni- tiosumque exemplum plurimorum necnon fame, honoris et persone dicti exponentis dedecus, preiudicium, gravamen et detrimentum; ad ora igitur ipsius fratris et talium et aliorum eidem exponenti forsitan super hoc in futurum obloqui volentium emulorum obstruenda:

supplicat quatenus ipsum propter premissa hereticum non esse, sed premissis non obstantibus litteris ac licentia et facultate predictis libere et licite uti potuisse atque posse alio non obstante canonico declarari mandare dignemini ut in forma.

Fiat ut infra Julius episcopus Brictonorien. regens; et dirigatur littera declaratoria huiusmodi universis et singulis ipsas litteras inspecturis in forma gratiosa et non commissoria, fiat Julius. Videat eam dominus episcopus Nucerin., Julius. Declaret ut petitur. Rome apud s. Petrum 29. nov. 1480.

2. PA 30, fol. 17v:

Johannes Molitoris presbiter canonicus et plebanus Sancti Mauriti collegiate ecclesie Augusten. licentiatus in decretis [exponit], quod ipse olim [in] quandam fratrem Henricum Institoris presbiterum professum ordinis fratrum predicatorum inquisitorem heretice pravitatis manus violentas citra tamen sanguinis effusionem et alio excessu difficiili iniecit, propter quod etc. [excommunicationis incurrit sententiam]: [petit] quatenus ipsum a dicta sententia et excessibus huiusmodi misericorditer absvoli mandare dignemini ut in forma

Fiat in forma Julius episcopus Brictonorien. regens, et committatur in Sancto Petro fratri Paulo de Roma. Rome apud s. Petrum 4. febr. 1481.

3. PA 30, fol. 16r:

Johannes Molitoris canonicus et plebanus collegiate ecclesie Sancti Maurici Augusten. licentiatus in decretis [exponit], quod cum olim de certis canonicatu et prebenda ac plebania dicte ecclesie tunc certo modo vacantibus, apostolica auctoritate provisum sibi fuisse ac propterea desideraret in ipsius ecclesie canonicatum et plebanium recipi, dictus exponens antequam ad canonicatum et prebendam ac plebaniam huiusmodi per capitulum ecclesie prefate admitteretur, iudicatus fuit, ut quandam ordinationem in statutis ipsius ecclesie minime contentam, neque descriptam, seu verius corruptelam inter alia continentem, quod quilibet canonicus et plebanus dicte ecclesie in sua nova receptione canonicatum et prebendam ac plebaniam, ad quos tunc admittitur in alicuius manibus ad hoc facultatem habentis simpliciter vel ex causa permutationis sine prefati capituli consensu resignare et contra vicarios ecclesie predicte occasione oblationum ad altare ipsius ecclesie pertinente quicquam innovare aut illos quominus oblatas huiusmodi ad se recipient et in suos usus convertant impedire non possit ac pensionem annuam quinquaginta duorum librarum monete partium illarum in certis ad hoc in dictam ordinationem statutis terminis ordine capitulo annuatim persolvi et cum iuramento promittere teneatur observare promisit et iuravit; prout etiam idem exponens predictam pensionem postquam receptus fuit, prefato capitulo per multos annos integre persolvit; cum autem pensio huiusmodi dicta auctoritate apostolica constituta et reservata non fuerit ordinataque sine corruptela prefata et alia premissa in ipsius exponentis et dicte eccle-

sie magnum preiudicium cedant et gravamen dictusque exponens propterea enormiter iesus existat ac cupiat ad rescissionem huiusmodi iuramenti iusticia mediante agere: [petit] quatenus ipsum a temeritate iuramenti huiusmodi absolvi sibique dictum iuramentum quoad effectum agendi dumtaxat relaxari et deinde ipsum a dicti iuramenti observantia quoad dictum effectum non teneri declarari mandare misericorditer dignemini de gratia speciali.

Fiat de speciali, quoad effectum agendi Julius episcopus Brichtonorien. regens, et committatur episcopo Eisteten., cum exponens habet ordinarium suum suspectum. Rome apud s. Petrum 20. ian. 1481.

4. PA 31, fol. 155v:

Motu proprio etc. Ad aures nostras nuper pervenit, quod quidam Johannes Molitoris plebanus ecclesie Sancti Mauriti Augusten. quibusdam sub nostro nomine concessis litteris utitur easque a nostro officio impetrasse asserit, quod quascumque personas ad eum accedentes singulis diebus non solum semel sed pluries in eadem die alicuius licenta super hoc minime requisita communicare seu eis eucharistie sacramentum parare possit; verum quia non credimus tales litteras tali cum tenore a nobis emanasse nec illas taliter concessisse, quinimmo illas falsas fore reputamus, super quibus de oportuno providere remedio prout nostro incumbit officio, ne dictorum accendentium animarum saluti aliquid inde periculum proveniat et propterea aliqua orientur scandala, idcirco auctoritate domini pape de speciali eius mandato super hoc vive vocis oraculo nobis facto reverendum patrem dominum episcopum Augusten. vel heretice pravitatis tocius Alemanie superioris generalem inquisitorem requirimus et mandamus, quatenus visis presentibus dicto Johanni, ne huiusmodi litteras utatur donec per nos aliud vobis significatum fuerit, sub excommunicationis pena late sententie inhibeatis et ab eidem Johanne vobis dictas litteras tradi faciatis; quas cum habueritis nobis sub bona custodia transmittatis quodque, si dictus Johannes premissis obedire contempserit, ipsum capi faciatis et tamdiu eum detineatis, quounque huiusmodi mandatis nostris cum effectu paruerit et circa predicta vos taliter habeatis, quod possit de obedientia sedis apostolice commendari.

Fiat de speciali Julius episcopus Brichtonorien. regens. Rome apud s. Petrum 17. decb. 1481.

Ludwig Schmugge

Über die Pönitentiarie zur Universität

Abstract

The DHI archives offer valuable and mostly unknown biographical information about scholars, magisters and university members from the territory of the German Reich, with the „job offers“ of the medieval church the largest „employer“ of the Middle Ages, giving all „academics“ career opportunities. Graduates were interested in the church's „pool of benefices“, since the *ius canonicum* gave them preferential treatment in the allocation of benefices. This is shown by the example of those bound by religious vows engaged in studies, dispensed from the obligation of residency, and by the frequent supplications after „town and gown“ conflicts in university cities.

Die Erforschung der mittelalterlichen Universitäten ist durch die Arbeiten von Rainer Christoph Schwinges wesentlich vorangebracht worden. Insbesondere seine Analysen der Matrikelverzeichnisse sowie der Listen von Graduierten und Promovierten haben unsere Kenntnisse von den Konjunkturen des Ansturms auf die *studia generalia* im Spätmittelalter sowie das Wissen um die Karrieren von Scholaren und Magistern auf eine ganz neue Basis gestellt.¹ Gleichwohl dürfte es dem Jubilar willkommen sein, wenn in diesem Beitrag auf eine weitere, von den Universitätshistorikern bisher recht stiefmütterlich behandelte Quellengattung aufmerksam gemacht wird: die Registerserien der päpstlichen Behörden vornehmlich des 15. Jahrhunderts. Die Repertorien des Deutschen Historischen Instituts (DHI),² in denen diese Quellen für den gesamten deutschsprachigen Raum ausgewertet werden, bieten wertvolle und bislang größtenteils unbekannte bio-

1 Stellvertretend seien hier nur genannt: Schwinges, Deutsche Universitätsbesucher, ferner das zusammen mit Wriedt herausgegebene Bakkalaureatregister der Artistenfakultät der Universität Erfurt, sowie der von Schwinges betreute Band: Gelehrte im Reich.

2 Es handelt sich um das Repertorium Germanicum (RG, 10 Bände, die Zeit von 1378 bis 1482 abdeckend), sowie das Repertorium Poenitentiariae Germanicum (RPG, 11 Bände, die Zeit von 1431 bis 1523 abdeckend). Als ersten Einstieg in die Auswertungsmöglichkeiten vergleiche man: Das Repertorium Germanicum, EDV-gestützte Auswertung vatikanischer Quellen, sowie Schmugge / Hersperger / Wiggenshäuser, Die Supplikenregister.

graphische Informationen über Scholaren, Magister und Universitätsbesucher im Gebiet des Heiligen Römischen Reiches.³

Aus welchem Grund kommen Scholaren und Magister aus dem deutschen Sprachraum in päpstlichen Registern vor? Dieses kann mehrere Ursachen haben, eine der wichtigsten dürfte die Karriere sein. Welche Motive auch immer einen jungen Mann zur Aufnahme eines Studiums bewogen haben mögen, einmal an einem *studium generale* eingeschrieben, lernte er über die Beziehungsnetze und Kontakte seiner Kleingruppe (oftmals landsmännischer Natur) sehr bald einzuschätzen, welche „beruflichen“ Möglichkeiten sich ihm öffneten. Das „Stellenangebot“ der mittelalterlichen Kirche als dem größten „Arbeitgeber“ des Mittelalters bot neben den Positionen an Kanzleien und Höfen von Städten, Fürsten und Königen für alle „Akademiker“ die primäre Karrieremöglichkeit. Insbesondere Graduierte waren am „Pfründenpool“ der Kirche interessiert, weil ihnen aufgrund eines Studiums, erst recht eines akademischen Abschlusses, durch das *ius canonicum* eine Bevorzugung bei der Vergabe von Benefizien in Aussicht gestellt wurde. In erster Linie also war es das Interesse an Benefizien, welches sowohl Scholaren wie Magister mit der Bitte um Expektanzen und Reservationen nicht nur bei den ordentlichen Kollatoren, sondern seit dem beginnenden 14. Jahrhundert immer häufiger auch an der päpstlichen Kanzlei vorstellig werden ließ. Es sei hier nur auf die Rotuli ganzer Universitäten bzw. Fakultäten verwiesen, die seit der avignonesischen Zeit in den Registern der päpstlichen Kammer und Kanzlei auftauchen. Auf diese für die Prosopographie mittelalterlicher Hoher Schulen wesentlichen Quellen soll hier jedoch nicht eingegangen werden.⁴

Neben den Supplikenrotuli besitzen die individuellen Bittschriften einzelner Scholaren und Magister einen noch höheren Informationswert für die Sozial- und Universitätsgeschichte. Da für eine erfolgreiche Supplizierung um ein Benefizium neben dem Datum die *veritas precum*, welche nicht in Rom oder Avignon, sondern vor Ort zu überprüfen war, entscheidende Bedeutung besaß, gaben die Petenten in ihren Suppliken in der Regel immer auch den Ort ihres Studiums bzw. den Grad ihres Abschlusses an.⁵ Die Repertorien (sowohl das RG wie das RPG) enthalten demnach zahlreiche Informationen über Studienort und Fakultät deutschsprachiger Supplikanten.

3 Wegweisend Diener, Die hohen Schulen; Hesse, St. Mauritius in Zofingen, besonders S. 150–174; Wiggenhauser, Klerikale Karrieren, besonders S. 186–195.

4 Vgl. Watt, University Clerks; Schmutz, Erfolg oder Misserfolg. Mustergültig für Köln: Meuthen, Die alte Universität, S. 61 f.

5 Zu den kanonistischen Voraussetzungen und Komplikationen einer erfolgreichen Pfründensupplik vgl. Meyer, Zürich und Rom, S. 25–114.

In diesem Beitrag geht es darum, noch weitere Aspekte der in den Repertorien ausgewerteten Quellen zu betrachten, die bisher kaum beachtete Informationen zur Geschichte der spätmittelalterlichen Universitäten und ihrer Mitglieder enthalten. Dabei werden drei Themenbereiche untersucht: Das Studium von Religiosen, Dispense von der Residenzpflicht aufgrund der Dekrete *Cum ex eo* und Beiträge zum täglichen Leben an den hohen Schulen.

1 Das Studium von Religiosen

Die drei Gelübde von Armut, Keuschheit und Gehorsam binden alle Religiosen nach der Profess an ihren Orden, ihren Abt und ihr Kloster. Die *vita religiosa* sollte eine Verbindung von „Wissenschaft und Gottverlangen“ (Leclercq) sein. Nicht zuletzt bei den Bettelorden gehörte der Erwerb universitärer Bildung zum Ordensprogramm. Angehörige der grossen religiösen Gemeinschaften zählten seit dem 13. Jahrhundert zu den Spitzenvertretern der Scholastik und haben nicht nur die Universität von Paris ganz entscheidend geprägt.⁶ Auch in den benediktinischen Gemeinschaften wurde von den Äbten immer wieder verlangt, befähigten Mönchen ein Studium zu ermöglichen. An manchen *studia generalia* haben die alten Orden deshalb eigene Studienhäuser eingerichtet. Bei einer grösseren Anzahl von Mönchen wurden bisweilen sogar Quoten angegeben, wieviele zum Studium zu entsenden seien. Der Zisterzienserabt Heinrich von Aeduvert (Bistum Münster) bat 1465 um Derogation der Ordensstatuten, nach denen bei einer Konventsgrösse von 30 Mönchen einer und ab 40 zwei zum Studium zu entsenden seien.⁷

Dennoch war es in der Praxis offenbar nicht immer ganz leicht für einen studienwilligen Mönch, die Erlaubnis seiner Oberen zum Studium zu erhalten. Gab der Abt seine Einwilligung nicht, bestand noch die Möglichkeit, sich entweder an den Papst bzw. seinen Legaten zu wenden oder sich trotz des Gelübdes einfach über den Willen des Klostervorsteigers hinwegzusetzen. Der Augustiner Wilhelm de Kessel aus Neuss erhielt die päpstliche Genehmigung für sieben Jahre *sine licentia superioris*.⁸ Für die Fakultäten eines Legaten sei auf Kardinal Bessarion hingewiesen, der 1460 für seine Legationsreise nach Deutschland die *facultas* erhielt, bis zu 50 Mönchen oder Regu-

6 Vgl. die Synthese von Elm, Studium und Studienwesen der Bettelorden.

7 RG IX 1815; vgl. dazu Schneider, Studium und Zisterzienserorden.

8 RPG II 420 (1450). Ein weiterer Fall PA 33, fol. 142v.

larkanonikern ein Studium zu genehmigen.⁹ Dass diese Möglichkeiten einer Dispens durch den Legaten genutzt wurden, zeigt der Fall des Karmeliters Johannes Tinctoris de Weissenburg, welcher im gleichen Jahr in Wien eine Legatendispens für vier Jahre erhalten hat.¹⁰ Der Fall des Benediktiners Johannes Lutifigulus aus dem österreichischen Kloster Sankt Lambert beweist zudem, dass es einem tüchtigen Prokurator gelingen konnte, selbst das Veto des Abtes und sogar eine vom Papst selbst signierte negative Entscheidung durch die Pönitentiarie zu überwinden.¹¹ Andere Mönche zogen es vor, sich über das Verbot hinwegzusetzen und als Apostaten ohne Lizenz ein Studium aufzunehmen. So verliess der Benediktiner Volpertus Kamerina sein Kloster Abdinghof in Paderborn ohne Erlaubnis, um in Köln zu studieren.¹² Johannes Nuremberger, Priestermonch aus dem Salzburgischen Benediktinerkloster Admont, studierte ohne das Einverständnis seines Abtes in Erfurt.¹³ Erschwerend kam für Religiosen noch hinzu, dass ihnen das Studium des kanonischen und des römischen Rechts verboten war. So erklären sich die nicht seltenen Gesuche um Studienerlaubnis im Kirchenrecht beziehungsweise im Zivilrecht.¹⁴

Unter den Suppliken der Pönitentiarie findet man seit der Zeit Papst Eugens IV. (1431–1447) mehrere Bittschriften von Mitgliedern der alten Orden wie auch der Mendikanten, die gegen den Willen ihres Abtes eine Genehmigung zum Studium durch eine päpstliche Littera zu erhalten suchten. Ein Benediktiner aus dem Kloster Kahlenberg in der Diözese Krakau wurde am 23. Juli 1438 bei der Pönitentiarie vorstellig, um die Genehmigung zum Studium der Theologie oder des Kirchenrechts zu erbitten; er erhielt die Erlaubnis nur unter der Bedingung, dass sein Abt oder Prior zustimme. Offenbar hat er das Studium auch aufgenommen, denn zwei Jahre später, am 25. Oktober 1440, bittet er darum *in quocumque studio generali* nun im Kirchenrecht promovieren zu dürfen und bittet um weitere fünf Jahre Studienerlaubnis, die ihm auch bewilligt werden.¹⁵ Aus einem Bettelmonchskonvent kommt Nicolaus Altspur, Dominikaner in Speyer, der

9 RG VIII 513.

10 RG VIII 3731 (1460).

11 RPG IV 1058, 1059 und RG VIII 3207; vgl. Schmugge, Kanonistik in der Pönitentiarie, S. 157–161.

12 RPG III 278 (1456).

13 RPG V 1154.

14 Vgl. z. B. RPG II 335; V 937, 1128, 1687. RG VIII 1584.

15 RPG I 147 und 547.

mit päpstlicher Erlaubnis in Köln Theologie studieren durfte, obwohl er noch nicht die Priesterweihe besaß.¹⁶

2 Dispense von der Residenzpflicht

Aus der Übernahme eines kirchlichen Benefizes, zumal eines solchen mit *cura animarum*, ergab sich gemäß Kirchenrecht die Verpflichtung zur Residenz am Dienstort der Pfründe, damit die täglichen seelsorgerischen Aufgaben durch den jeweiligen Geistlichen, der im Besitz der Priesterweihe sein musste, erfüllt werden konnten. Von dieser gegen den Pluralismus gerichteten Norm, die auf dem II. Konzil von Lyon 1275 in dem Dekret *Licet canon*¹⁷ erneut eingeschärft worden war, indem von einem *rector parochialis ecclesiae* die Priesterweihe spätestens ein Jahr nach Erhalt des Benefizes verlangt wurde, hatte Papst Bonifaz VIII. eine wichtige Ausnahme gemacht, um bepfündeten Klerikern ein Studium an einer Universität zu gestatten. Seine diesbezügliche Dekretale *Cum ex eo*¹⁸ hat eine weitreichende Wirkung gehabt, die Leonard Boyle in einem magistralen Aufsatz würdigte.¹⁹ Weil die Kirche zu ihrer Leitung gebildete Männer benötige (*ad sui regimen viris litteratis per maxime noscitur indigere*), gestattet der Papst den ordentlichen Kollatoren, insbesondere den Bischöfen, studierende Kleriker bis zu sieben Jahre vom Empfang der Priesterweihe zu dispensieren (*ad septennium litterarum studio insistentes promoveri minime teneantur*), sofern diese sich innert Jahresfrist die Subdiakonatsweihe erteilen ließen und die Seelsorgeaufgaben inzwischen *per bonos et sufficientes vicarios* wahrgenommen würden. Dafür sei den Vikaren ein Anteil der Einkünfte, die während des „Studienurlaubs“ dem studierenden Pfründeninhaber zukamen, abzugeben (*de ipsarum ecclesiarum preventibus necessaria congrue ministrentur*). Nach dem Studium sollten die Dispensierten dann innerhalb von zwölf Monaten die Diakonats- und Priesterweihe erwerben.

Das Dispensrecht kommt gemäß *Cum ex eo* also in erster Linie den Bischöfen zu, die es auch anwandten (und fiskalisch zu nutzen wussten). Dieses Geschäft hatte im Spätmittelalter derartige Ausmaße angenommen, dass seit der Gutenberg'schen Revolution der Buchdruck für das Erstellen solcher Ausweise genutzt wurde. Enno Bünz hat jüngst ein solches (fälschlicherweise als Einblattdruck bezeichnetes) Exemplar bekannt gemacht, eine Dispens *de non residendo* für den Würzburger Kleriker Heinrich Grosz,

16 RG IX 4654.

17 Conciliorum oecumenicorum decreta, S. 321 f. VI 1.6.14.

18 CIC VI 1.6.34.

19 Boyle, The Constitution *Cum ex eo*.

ausgestellt am 22. Februar 1487 durch den Generalvikar.²⁰ Indes haben selbstverständlich auch die kurialen Dikasterien und aufgrund ihrer Fakultäten päpstliche Legaten *Cum ex eo-Dispense* erteilt.²¹ Die genannten Repertorien bieten zahlreiche einschlägige Beispiele.²²

Diese Suppliken beinhalten mehrere prosopographische Daten der Bittsteller: stets den Namen und die Diözese, manchmal auch die Universität und oft das Studienfach des Begünstigten. Die Petenten supplizieren gemäß der Dekrete Bonifaz' meist um eine Frist von sieben Jahren, doch kommen auch andere Werte vor; als Grund wird neben dem Studium oft auch ein Kurienaufenthalt angegeben: Der Mainzer Subdiakon Henricus Reymer, Kantor der Erfurter Marienkirche, suppliziert 1464 *de non promovendo ad 5 annos stando in curia vel loco studii*.²³ Manche Petenten reichen Suppliken ein, deren Absichten mit dem Geist der bonifazianischen Dekrete kaum noch in Einklang zu bringen waren. Der Rektor der Pfarre von Krainburg im Patriarchat Aquileia und *decretorum doctor* Caspar Spawr zum Beispiel war bereits für sieben Jahre Studium von der Präsenz in seiner Pfarrkirche dispensiert worden und hatte dann für weitere fünf Jahre einen Weiheaufschub erhalten. Im Jahre 1466 suppliziert er um einen Aufschub um weitere sieben Jahre.²⁴

Nicht immer wurden solch überzogene Forderungen von der Kurie auch genehmigt. Als der in Padua studierende Mainzer Kleriker Johannes Steinberg 1467 für sein Sinekuren-Vikariat in Duderstadt eine Dispens für zehn Jahre erbat, wurden ihm (gemäß *Cum ex eo*) nur deren sieben gewährt.²⁵ Eine zeitliche Reduzierung erbetener Dispense für Studienabsenzen seitens der Kurie häufen sich insbesondere im Pontifikat Pius' II. und Pauls II.²⁶

20 Bünz, Die Druckkunst. Das verwendete Formular ähnelt dem der Pönitentiarie, vgl. etwa RPG IV 1012 und RPG V passim s. v. *defraudare* und *percipere*.

21 Eine solche wird in RG VIII 2198 als *facultas* und in IX 656 als erhaltene Dispens erwähnt.

22 Vgl. etwa RG VIII, 109, 880, 924, 1087, 1238, 1388, 1452, 1753, 1970, 1992, 2056, 2095, 2236, 2544, 2689, 2858, 3304, 3349, 3544, 5006, 5169, 5232, 5287, 5367, 5469. RG IX, 388, 676, 830, 952, 1031, 1140, 1319, 1445, 2237, 2704, 3619, 3827, 6043.

23 RG IX 2090.

24 RG IX 676.

25 RG IX 3868.

26 Vgl. etwa RG VIII 1452, 1992 und 3544 (von 5 auf 3 Jahre), RG VIII 2544 (nur 2 Jahre); RPG IV 1638 und 1668; RG IX 6043 (von 7 auf 3 Jahre). Ferner RPG V 1289, 1370, 1546 (5 statt 7), 1547, 1652 (5 statt 7), 1839, 1877, 1878, 1930, 1931; dazu auch Wiggenhauser in: Schmugge/Hersperger/Wiggenhauser, Die Supplikenregister, S. 173 f.

Aufschlussreicher als die sehr knappen Regesten des RG sind die Texte im RPG. Aus den im vollständigen Wortlaut edierten Suppliken der Materien *De diversis* und *De declaratoris* geht hervor, dass die Bestimmungen der Dekretale *Cum ex eo* vielen Klerikern im Reich durchaus bekannt waren. Die Bittsteller geben in der Regel die Pfründe, welche sie innehatten und deren Einkünfte sie für das Studium nutzen wollten, an und nehmen in ihren Bittschriften oft auf die genannte Dekretale ausdrücklich Bezug.²⁷ In der Signatur der Pönitentiarie wird regelmäßig die kanonistische Voraussetzung einer Dispens (Subdiakonatsweihe innert Jahresfrist)²⁸ unterstrichen sowie ein Studium entweder in Theologie oder im kanonischen Recht gestattet. Ferner wird die Auflage gemacht, dass ein Stellvertreter während der Abwesenheit des Dispensierten das Seelsorgeamt übernimmt.²⁹ Diese Auflage wird in die Worte gekleidet *dummodo [ecclesia] divinis officiis non defraudetur* oder seit Sixtus IV. *dummodo ecclesia debitis non fraudatur obsequiis*.³⁰ Für die Einkünfte aus der Pfründe verweist die Signatur in der Regel auf das Kirchenrecht: *de fructibus agatur prout de iure* oder einfach *de fructibus prout de iure*.³¹

Warum aber wenden sich studierwillige, bepfründete Kleriker an den Papst, um eine Dispens für ihre Abwesenheit vom Pfründenort zu erhalten, wo doch gemäß dem Wortlaut der bonifazianischen Dekretale der Bischof, der *ordinarius loci*, die Dispenskompetenz besaß? Die Antwort darauf ist an vielen Suppliken abzulesen. Manche Petenten suchen in Rom um eine Verlängerung des Studienaufenthaltes nach, nachdem sie bereits sieben Jahre mit bischöflicher oder päpstlicher Dispens studiert hatten.³² So bittet Johannes Muler, Vikar einer Kirche im Bistum Strassburg, *qui vigore dispensationis sibi auctoritate ordinaria concessi per septem annos absens extitit*, im Jahre 1477 in Rom um Studiendispens für weitere sieben Jahre.³³ Andere Kleriker wollen Zivilrecht studieren, was nach einer Dekretale Honorius' III. Klerikern mit einer Personatpfründe oder einer mit Seelsorgeverpflichtung verboten war.³⁴ Wieder andere, und das waren offenbar nicht

27 Vgl. z. B. RPG II 873 und 882; RPG V 1642.

28 Vgl. RPG V 1068, 1289, 1647, 1740.

29 Vgl. RPG V 1158, 1189, 1194, 1238, 1399, 1547, 1647.

30 So in RPG IV 1012 bzw. PA 24, fol. 197v.

31 RPG V 1158, PA 28, fol. 266v.

32 Ein solcher Fall liegt vor in RPG IV 1662 bzw. RPG V 951.

33 PA 26, fol. 106v.

34 X 3,50,10. Boyle, The Constitution *Cum ex eo*, S. 279; vgl. auch die Suppliken RPG V 1571 sowie PA 20, fol. 169r; 22, fol. 144r; 26, fol. 127v; 29, fol. 20r.

wenige, hatten vom Ordinarius bzw. ihrem Ordensoberen³⁵ keine Studienerlaubnis erhalten oder waren nur Vikare, keine Pfarrrektoren, und versuchen nun bei der höheren Instanz der Kurie ihr Glück in Form einer Lizenz.

Zu welchen Konflikten es zwischen einem studienwilligen Pfründeninhaber und seinem Ortsbischof kommen konnte, geht beispielhaft aus einem Fall hervor, über welchen unter dem Datum des 13. Dezember 1481 in den Pönitentiarierregistern berichtet wird: Ein gewisser Johannes Schonmann, *rector parochialis ecclesie* von Schluderns im Bistum Chur, hatte sich zum Studium nach Bologna begeben, wie es scheint ohne Einwilligung seines Bischofs.³⁶ Der Ordinarius, Ortlieb von Brandis, so referiert Johannes in der Narratio seiner Supplik, liess die Pfründeinkünfte sperren (*episcopus Curiensis fructus, redditus et proventus dicte ecclesie sub certo sequestro detineri mandavit*). Als Johannes deshalb offenbar seine Einkünfte nicht mehr erhielt, begab er sich nach Chur. Dort erklärte ihm Bischof Ortlieb, er, Johannes, habe das Bistum ohne seine Genehmigung verlassen und obendrein einen Laien (als Diener?) mitgenommen und somit die *iurisdictio temporalis* des Churer Ordinarius verletzt. Johannes Schonmann wies die Anschuldigungen zurück und erwiderte, er habe rechtens in Bologna studiert: einmal auf Grund der den Studenten gewährten Privilegien (*vigore privilegiorum concessorum scolaribus ibidem pro tempore studentibus*)³⁷, zum anderen wegen einer ihm durch die Pönitentiarie gewährten *facultas* (*cuiusdam facultatis auctoritate apostolica sibi per officium penitentiarie super hoc specialiter facte*). Er stelle sich aber einem rechtlichen Verfahren.

Johannes führt in seiner Supplik weiter aus, Bischof Ortlieb von Brandis habe drafthin einige Familiaren damit beauftragt, ihn gefangen zu nehmen. Er sei deshalb an einen sicheren Ort geflohen und habe von dort gegen die ihm vom Bischof zugefügten *gravamina* vor einem *notarius publicus* und vor Zeugen an den Apostolischen Stuhl appelliert. Um dem Bischof die Appellation zukommen zu lassen und sich dann an die römische Kurie zu begeben, sei er in eine Stadt des Bistums gegangen, wo er gefangen genommen und vor den Bischof in einem seiner Kastelle geführt worden sei. Dieser stellte ihm Kerkerhaft in Aussicht, wenn er nicht umgehend 40 Rheinische Gulden zahle und das offenbar übliche Dokument unterzeichne (*quandam scripturam consuetam in partibus illis*), in welchem er auf alle Rechtsmittel gegen den Bischof bei einer Strafe von weiteren 200 Gulden eidlich verzichten musste. Johannes unterzeichnete aus Furcht (*per talem*

35 Vgl. Boyle, The Constitution *Cum ex eo*, S. 282–296; siehe auch RPG V 1640, die Supplik eines Johanniters, der ohne Erlaubnis in Paris studiert hatte.

36 Sein Fall findet sich nicht bei Vasella, Untersuchungen.

37 Zu den Privilegien der Universitäten auf Pfründenbezug ihrer Studenten vgl. Pegues, Ecclesiastical Provisions; für Köln vgl. Meuthen, Die alte Universität, S. 66.

vim et metum, qui cadere poterant in constantem), wie er als guter Jurist die Dekretalen³⁸ zitierend betonte, ein solches *instrumentum publicum* und wurde aus der Haft entlassen. Er begab sich daraufhin nach Rom und ersuchte bei der Pönitentiarie um Befreiung von diesem erzwungenen Eid *ad effectum agendi*. In diesem Zusammenhang wurden die erwähnten Umstände zu Protokoll genommen.³⁹

Die noch im Wortlaut der Supplik zum Ausdruck kommende Empörung des Churer Pfarrers gegenüber dem Verhalten seines Bischofs ist nur zu verständlich, denn er befand sich im Recht. Mochte sein Ordinarius ihm das Studium auch einst verweigert haben, Schonmann hatte zehn Monate zuvor, am 17. Februar 1481⁴⁰, durch die Pönitentiarie die Lizenz erhalten, die Einkünfte seiner Pfründe während eines Studienaufenthaltes beziehen zu dürfen und während dieser Zeit zur Residenz nicht verpflichtet zu sein. Der Regens des Amtes hatte die Genehmigung rechtskonform für sieben Jahre erteilt und die uns bereits bekannte Formel über den Pfrundbezug hinzugefügt: *de fructibus prout de iure*. Man darf vermuten, dass dieser päpstlichen Lizenz die Verweigerung des Studienaufenthalts für Schonmann durch den Churer Bischof vorausgegangen war und der Bischof sein Recht mit dem fiskalischen Mittel der Sperrung der Pfrundeinkünfte durchzusetzen versuchte. Die Schludernser Pfarre, die zwei Kapläne hatte, konnte als ansehnlich gelten, werden doch die Einkünfte des Plebans um 1500 auf 80 Gulden taxiert.⁴¹

Der Konflikt mit seinem Ordinarius, den Johannes Schonmann hier unter Angabe aufschlussreicher Details schildert, dürfte kein Einzelfall gewesen sein. Zahlreiche in den Pönitentiarierregistern verzeichnete Gesuche um Pfründenbezug bei Studienabsenz sind offensichtlich deshalb an der römischen Kurie eingereicht worden, weil der für *Cum ex eo*-Dispense primär zuständige Ortsbischof die Genehmigung verweigert hatte. Diesen Verdacht hatte bereits Boyle in seinem grundlegenden Aufsatz geäußert. Es fehlt eine umfassende Untersuchung dieser Zusammenhänge. Aus dem Fall des Johannes Schonmann wird aber auch deutlich, dass die Bischöfe mit dem Mittel der Sperrung von Pfründeneinkünften ihre Kleriker zu disziplinieren versuchten, um unerwünschte Absenzen und ein Ausufern der Vikariate zu verhindern.

Welche Studienorte wählten die in den Pönitentiarie-Registern genannten Kleriker? Die von den Supplikanten aufgesuchten *studia generalia* verteilen sich über das gesamte

38 Vgl. Liber extra 1.40.4 und 4.1.15.

39 Alle Fakten dieses Abschnitts in PA 31, fol. 152r (13. Dezember 1481).

40 PA 30, fol. 17r.

41 Vasella, Geistliche und Bauern, S. 586 und 592.

Reich. Köln⁴² und Erfurt⁴³ scheinen in der Gunst der Studenten vorne zu liegen. Wien,⁴⁴ Basel,⁴⁵ Freiburg,⁴⁶ Rostock,⁴⁷ Heidelberg,⁴⁸ Leipzig,⁴⁹ Greifswald⁵⁰ und Löwen⁵¹ werden ferner als Studienorte genannt. Wenn deutsche Studenten ins Ausland gingen, das ergibt sich wenigstens aus der Analyse ihrer Dispensgesuche um Studienabsenz, aus den Weihedispensen sowie anderen Suppliken in den päpstlichen Registern, zog es sie zu italienischen Universitäten, vor allem nach Bologna,⁵² aber auch nach Siena,⁵³ Pavia,⁵⁴ Padua⁵⁵ und Perugia⁵⁶ sowie an die römische Kurienuniversität.⁵⁷ Paris fällt gegenüber den italienischen Hochschulen ab,⁵⁸ Krakau wird sehr selten genannt.⁵⁹

Für den Nachweis eines Studiums deutscher Scholaren außerhalb des Reiches eignen sich die Weihedispense besonders gut. Nach den kanonischen Vorschriften hatten nämlich Pfründeninhaber spätestens ein Jahr nach der Übernahme eines Kuratbenefizes die

42 RG VIII 1174, 1518, 1584, 2367, 2506, 2848, 2866, 3339; RG IX 1205, 1580, 1612, 1625, 1700, 1962, 2135, 2153, 2966, 3249, 3492, 3808, 4654, 4681, 4714, 5239, 6043, 6112, 6207; PA 23, fol. 119v.

43 RG VIII 185, 932, 1140, 1584, 2027, 2028, 2651, 3154, 3700, 5609; RG IX 545, 913, 1220, 1249, 1468, 3031, 3921, 4101, 4251, 4973, 5454, 5806; RPG V 2107.

44 RG VIII 2730, 2966, 3085, 4525; RG IX 1115, 2432, 5646, 6178; RPG II 94, 1052, 1053; IV 1762.

45 RG VIII 2526, 5238; RG IX 361, 3193.

46 RG IX 749, 901, 5429; RPG V 2136.

47 RG IX 3830, 4218; RPG II 835; IV 1798; V 1964, 2173; PA 31, fol. 158v.

48 RG VIII 1069, 2419, 2628, 2801, 3003, 4061, 5136; RG IX 797, 1147, 5298, 5442.

49 RG IX 2565.

50 RG IX 785; RPG V 1774, 1822; PA 30, fol. 18r.

51 RG VIII 1821; IX 1605, 1900, 2060, 5796; PA 31, fol. 164v.

52 RG VIII 174, 3264, 3874, 5507, 5585, 5810; IX 934, 1428, 1901, 3438, 5091, 5915, 6167; RPG III 61; IV 1668, 3124, 3319; V 1157, 2184, 3834, 3865; PA 20, fol. 188v; 21, fol. 15v; 28, fol. 275v.

53 RG VIII 551, 2529, 2784, 3830; RPG V 951.

54 RG VIII 1081, 1296, 2270, 3085; IX 640, 2398, 3619, 3763, 4290; RPG V 2182; zu den deutschen Studenten in Pavia vgl. Sottili, Lauree pavesi, sowie Ludwig, Südwestdeutsche Studenten in Pavia.

55 RG VIII 1319, 2502, 2516, 2922, 3981, 4156, 4560; IX 1492, 2484, 2794, 3099, 3581, 3868; RPG III 103; IV 838, 3109; V 3915 PA 20, fol. 273v.

56 RG VIII 1316; IX 626, 2237, 2624, 3315, 3600; RPG III 242; IV 1774; V 3843, 3844.

57 Beim Aufenthalt in Rom ist nicht immer deutlich, ob das Hauptinteresse einem Studium oder einer an der Kurie verfolgten Pfründenkarriere galt, oftmals wohl beidem. Die Betreffe finden sich in den Indices von RG und RPG sub voce ‚Urbs‘ und ‚studium‘.

58 RG VIII 1144, 1575, 2015, 2223, 3670, 4483, 4907; IX 1344, 2207, 4227; RPG III 54, 346; V 1640.

59 RPG IV 1840.

Priesterweihe durch ihren Heimatbischof zu empfangen, um den seelsorgerischen Verpflichtungen ihrer Pfründe nachkommen zu können. Wer aber etwa in Italien studierte, suchte den langen Weg über die Alpen zu vermeiden und supplizierte beim Papst um die Erlaubnis, die Weihe am Studienort empfangen zu dürfen, was durchweg gewährt wurde. Georg Giseler zum Beispiel, Kleriker der Diözese Mainz, studierte in Bologna Kirchenrecht und hatte ein Kuratbenefiz, die Göttinger Pfarrkirche St. Jakob, in Aussicht. Er bat zuerst (noch nicht 23 Jahre alt) am 1. Juli 1471 in der Kanzlei um eine Dispens zum Erhalt eines Kuratbenefizes und der Weihe,⁶⁰ sodann am 9. März 1472 bei der Pönitentiarie um die Erlaubnis eines fünfjährigen Studienaufenthaltes und ferner um die Lizenz *propter longam distantiam* die Subdiakonatsweihe, zu welcher er gemäß der Dekretale *Cum ex eo* verpflichtet war, in Bologna zu empfangen, die Weihe zum Diakon und zum Priester während der fünf Jahre seines Studiums in Bologna aber nicht empfangen zu müssen.⁶¹

3 Beiträge zum täglichen Leben an den hohen Schulen

Abgesehen von den eher trockenen Nachrichten über Universitätsbesuch und Dispensgesuche für ein Studium, enthalten die Supplikenregister der Pönitentiarie aber auch eine beträchtliche Anzahl von „Geschichten aus dem täglichen Leben“, in denen zumeist Konfliktfälle geschildert werden, in welche Universitätsbesucher verwickelt waren. Diese Geschichten sind deshalb in den päpstlichen Registern verzeichnet, weil die Beteiligten gegen das kanonische Recht verstossen hatten. Die Folgen der berichteten Handlungen (zumeist *excommunicatio ipso facto*) drohten nämlich ihre weitere Laufbahn als Kleriker zu gefährden. Die Petenten waren deshalb gezwungen, Exkommunikation sowie *inabilitas* und *irregularitas* durch Absolution bzw. eine *littera declaratoria* beseitigen zu lassen.⁶²

Es ist ein bekanntes Faktum, dass zwischen *town and gown* (wie der treffende englische Ausdruck lautet) in vielen Universitätsstädten ein gespanntes Verhältnis bestand.⁶³ Bei den häufigen Rangeleien wurden nicht nur Steine geworfen und Knüppel eingesetzt, sondern beide Seiten waren schnell mit einem Messer oder Dolch zur Hand, obwohl

60 RG IX 1428.

61 PA 20, fol. 188v; RPG VI 2080.

62 Zu den unter den Rubriken *De diversis formis* und *De declaratoriis* registrierten Suppliken vgl. auch Schmugge / Hersperger / Wiggenhauser, Die Supplikenregister S. 96–185.

63 Vgl. dazu Cobban, The Medieval English Universities, S. 257–274. Zur „studentischen Rauflust“ in Köln vgl. Meuthen, Die alte Universität, S. 1061.

den Universitätsangehörigen das Waffenträgen eigentlich verboten war.⁶⁴ Die *Narratio* der um eine deklaratorische *Littera* nachsuchenden Studenten ist allerdings, so scheint es, keine objektive Schilderung eines Tathergangs, sondern die sehr parteiliche Darstellung der Vorgänge aus der Sicht des Bittstellers. Das verwundert nicht, denn die Supplikanten waren in der Regel auf eine päpstliche Erklärung aus, die ihnen mit Hinweis auf die Dekretale *Sifuriosus*, bescheinigte, in Notwehr gehandelt zu haben.⁶⁵ Aus diesem Grund verwenden die Bittsteller bzw. ihre Prokuratorien vielfach den Wortlaut der genannten Dekretale, um ihre „Unschuld“ zu unterstreichen.

Hochmut und Arroganz konnte schnell zu heftigem Streit unter den Herren Studenten führen: Der Adlige Anthonius Stonevelt aus Ratzeburg, der 1460 in Perugia studierte, hatte, als er noch in Greifswald als Student der Rechte eingeschrieben war, eine Auseinandersetzung mit dem Artisten-Bakkalar Henricus Bernd. Als er diesen als *domine bacularie* hänselte, kam es zum Handgemenge, man zückte die Messer und dabei schnitt Anthonius seinem Gegner einen Daumen ab. Dieser Zwischenfall hat seine Karriere nicht behindert, Anthonius erhielt die päpstliche Unschuldserklärung und wurde Dekan der Domkirche von Schwerin.⁶⁶ Der Unschuldsbeweis gelang nicht immer: Henricus Balck, der von einem Mitstudenten beim Bischof von Kammin des Mordes und anderer Verbrechen angeklagt worden war, wurde von der Universität Greifswald gewiesen und in den Kerker gesteckt.⁶⁷

Auch in Rostock kam es wiederholt zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Studenten untereinander bzw. mit Einwohnern der Stadt. Ein Leslauer Kleriker namens Varnhaldus Stake nahm im Jahre 1450 in Rostock an einem Abendessen teil, in dessen Verlauf ein Kommilitone von einem einen anderen Kleriker schwer verletzt wurde.⁶⁸ Friedrich Swensson und einige seiner Kommilitonen töteten 1461 in der Hansestadt einen Laien, der sie mit einem Stein angegriffen hatte.⁶⁹ Johannes Mileke, seit 1462 Propst in Güstrow, erbat 1465 eine päpstliche Unschuldserklärung, weil er fürchtete, man könne ihm *irregularitas* und *inabilitas* vorwerfen, worauf er seine Pfründen hätte verlieren können. Als Student in Rostock war er nämlich einst zugegen gewesen, als ein Laie von

64 Vgl. Schwinges, *Der Student in der Universität*, S. 208 f.

65 Clementinen 5.4.1., Friedberg, (Hg.), *Corpus Iuris Canonici*, Bd. 2, Sp. 1184.

66 RPG IV 1774; zu Anthonius vgl. auch RG IX 296 (Haupteintrag) und 1790. Er scheint um 1470 auf einer Jerusalem-Pilgerreise gestorben zu sein.

67 PA 30, fol. 181 (1480).

68 RPG II 835.

69 RPG IV 1798.

Mitstudenten bei einem Streit um die Bezahlung einer Zeche ums Leben gekommen war.⁷⁰ Der Lübecker Scholar Franciscus Grambeken, auch er Student in Rostock, hatte bei einem Handgemenge dem Bremer Kleriker Joachim Munster mit einem Messer zwei Finger der rechten Hand abgetrennt.⁷¹ Aus der Supplik des Studenten Johannes Bremer aus der Diözese Verden vom Jahre 1470 erfahren wir, dass es in Rostock eine von der Universität eingesetzte „Studentenpolizei“ gab, in der Supplik *homines vigiles universitatis* genannt. Diese wollten eines Abends eine offenbar ausser Rand und Band geratene studentische „Party“ (*scolares inter se contentiones et rixas verbales habuissent*) zur Vernunft bringen. Im Verlauf der Auseinandersetzungen wurde einer dieser *vigiles* von den Studenten getötet.⁷²

In Wien scheint das Verhältnis zwischen Bürgern und Studenten der Universität im 15. Jahrhundert besonders gespannt gewesen zu sein. In der Jahrhundertmitte hatte die Zahl der Immatrikulationen mit 678 (1449), 641 (1450) und 771 (1451) einen Höhepunkt erreichte.⁷³ Anlässlich eines Gastmahls der Stadt zu Ehren von König Friedrich III. im Jahre 1451 versuchten einige Studenten den Festplatz zu stürmen; es kam zu Verhaftungen und einer wochenlangen Kontroverse zwischen König, Universität und Stadtrat.⁷⁴ Hierbei gingen beide Seiten nicht zimperlich mit den Gegnern um. Udalricus Ettlinger, ein Kleriker der Diözese Freising, war mit seinen Komilitonen ausserhalb der Stadt von einigen Laien mit Schwertern angegriffen worden.⁷⁵ Henricus Erasmi de Porsperck hatte des Nachts *in platea* einen Laien umgebracht und von Papst Eugen IV. Absolution erhalten.⁷⁶ Georgius Hechhemmer de Werdea, ein Wiener Artes-Student aus Augsburg, bekannte, *rixas et discordias* mit Kürschnern in der Stadt ausgetragen zu haben, in deren Verlauf zwei von den Handwerkern umkamen.⁷⁷ An diesen Scharmützeln hatte auf Seiten der Studenten und ihrer Landsleute auch der Freisinger Kleriker Gregorius Eginger teilgenommen, wofür er eine *littera declaratoria* für seine Unschuld erbat.⁷⁸ Drei Jahre später begab sich Jacobus Hoffman, *magister artium* und Würzburger Kleriker, zusammen mit

70 RPG V 1964; zu Mileken (Miliken) vgl. auch RG VIII 3271 sowie RG IX 3441 und 4670.

71 PA 31, fol. 158v (1481).

72 RPG V 2173.

73 Vgl. Hovorka-Baumgart, Die Wiener als Studenten, S. 12.

74 Uiblein, Die Universität Wien im Mittelalter, S. 417 f.

75 RPG II 94 (1449).

76 RPG II 107 (1449).

77 RPG II 444 (1450).

78 RPG II 137 (1450).

Wilhelm Weyssenburg aus dem Bistum Eichstätt sogar persönlich nach Rom, um für einen Zwischenfall, bei welchem in Wien zwei mit den Studenten verfeindete Handwerker (*laici mechanici eorumdem studentium inimici*) nach Kämpfen in der Stadt gestorben waren, eine Unschuldserklärung zu erhalten.⁷⁹ Heftige Zusammenstösse zwischen Studenten und Bewohnern der Stadt Wien scheinen also an der Tagesordnung gewesen zu sein. Sigmundus Pest war, wie er in seiner Supplik vom 15. Dezember 1459 angibt,⁸⁰ eines Nachts *cum nonnullis constudentibus* mit einigen Einwohnern aneinandergeraten, wobei ein Mitstudent durch einen Pfeil zu Tode kam. Wer nach solchen Zusammenstößen bzw. Krawallen *in platea publica* von den *custodes civitatis* gefasst wurde und mit dem Karzer davonkam, konnte also noch froh sein, wie Johannes Funificis aus Schorndorf, der dafür nur von der Wiener Universität verwiesen wurde.⁸¹

Zwar wäre es verfehlt, von den hier erwähnten Konflikten auf alle Studenten zu schließen, denn die Braven unter ihnen haben keine Geschichte und tauchen auch in den päpstlichen Registern, um deren Auswertung für die Universitätsgeschichte es hier allein ging, nur selten auf. Dennoch, was der Jubilar bereits treffend formuliert hat, bestätigt sich trotz aller Vorbehalte vor zu schnellen Verallgemeinerungen zumindest für die Scholaren unserer Beispiele: „Studenten lärmten und raufen, huren und saufen, singen und tanzen ... provozieren Bürger, Zunftgesellen und Stadtknechte, tragen Waffen und nutzen sie auch“.⁸²

79 RPG II 1052 und 1053 (1453).

80 RPG IV 1762.

81 RG IX 3060 (1465).

82 Schwinges, *Der Student in der Universität*, S. 206.

Ludwig Schmugge

Die Abenteuer eines Kölner Kaufmanns auf Zypern (ca. 1472–1481)

Abstract

Under the date of 18th June 1481, a papal scriptor entered in the Penitentiary's supplication register an unusually comprehensive petition, addressed to Pope Sixtus IV. In it, to justify an application for a *littera declaratoria*, a certain *Henricus de Harff, mercator Coloniensis diocesis*, relates his adventurous experiences at the court of the King of Cyprus in the years 1472 to 1475, which can be seen in connection with the story of the marriage of King James II of Lusignan (1462–1473) with the Venetian Caterina Cornaro (1454–1510).

Unter dem Datum des 18. Juni 1481 hat ein päpstlicher Scriptor in das Supplikenregister der Pönitentiarie eine außergewöhnlich umfangreiche, an Papst Sixtus IV. gerichtete Bittschrift eingetragen. Darin referiert ein gewisser *Henricus de Harff, mercator Coloniensis diocesis*, zur Begründung eines Gesuchs um eine *littera declaratoria* seine abenteuerlichen Erlebnisse am Hofe des Königs von Zypern. Am Ende bat Heinrich den Heiligen Vater darum, ihm zu bescheinigen, dass er nicht verheiratet sei. Wir werden sehen, warum er diesen päpstlichen Gnadenbrief haben möchte. Seine Geschichte, zu deren Überprüfung wir (fast) keine andere Quelle besitzen, wirft ein bezeichnendes Licht auf den Umgang der königlich zypriotischen Administration mit fremden Kaufleuten, ihre Skrupellosigkeit gegenüber den *mercatores*, der Text lässt indes auch eine gewisse Naivität des Kölner Kaufmanns zu Tage treten. Wer war dieser Mann und warum hatte er dem Papst eine Supplik unterbreitet?

Jedermann, der den Namen von Harff hört, denkt – sofern er mit dem mittelalterlichen Pilgerwesen einigermaßen vertraut ist – sogleich an Arnold von Harff (1471–1505), den bekannten „Weltreisenden“, der einen vielzitierten Bericht über seine in den Jahren 1496–98 unternommene Reise von Köln nach Rom, Jerusalem und Santiago (und angeblich weit darüber hinaus) hinterlassen hat.¹ Auf seinem Grabstein in der Pfarrkirche

1 Zu Arnold vgl. Heyd, Harff; Lahrkamp, Harff; Groote (Hg.), Die Pilgerfahrt des Ritters Arnold von Harff; Ganz-Blättler, Andacht und Abenteuer, S. 397 f. (Literatur).

zu Lövenich (Kreis Erkelenz) im Herzogtum Jülich ließ er die Pilgerzeichen aller von ihm besuchten Sanktuarien abbilden. Ob Heinrich ein Verwandter des Arnold von Harff gewesen ist, habe ich allerdings nicht herausfinden können.

Kann man einen Heinrich von Harff wenigstens unter den Kölner Kaufleuten ausmachen? Handelsleute dieses Geschlechtsnamens sind in den Kölner Quellen des 15. Jahrhunderts mehrfach zu finden. Im Rechnungsbuch des Johann van Nuyss (1427–1448) heißt es etwa: *Hervur hait gesegelt Heinrich van Harve ind Reincken van Hoemen.*² Ein *Gerart van Harve* erscheint zwischen 1468 und 1481 mehrmals als Kölner Bürger im Akziseregister mit einer Aufzählung der von ihm gehandelten Waren (1477 Mai 17: 2 Stück; 1477 Mai 31: 21 Stück; 18 Pfund Muskat, 225 Pfund *nael*, 1803 Pfund Seide, 2035 Pfund Wolle; 1 Fass, 7 Fardel, 29 Pfund Wurmkraut, 3 Sack Wolle). Ebenso wird er wiederholt zwischen 1478 und 1480 auch im Verzeichnis von Gütern der Eisenwage genannt.³ 1486 versandte Gerhard van Harve im Auftrag des Frankfurters Stephan Grimberg 9 Ballen Kupfer nach Dordrecht.⁴ Im Jahre 1489 gab er die Kölner Bürgerschaft auf, um seine Interessen in fremden Ländern sicherer verfolgen zu können.⁵ In ihrem Testament vom 1. Dezember 1477 vermachten Gerhard van Harve und dessen Frau Katharina seinem Bruder Heinrich van Harve 200 Gulden; das Ehepaar wohnte in der Stadt Köln im Haus *Wijngart* gegenüber den Frauenbrüdern.⁶

Ein (anderer?) Gerhard van Harff ist 1491 mit einer Leibrentquittung belegt,⁷ handelte im gleichen Jahr mit Kupfer⁸ und steht zwischen 1493 und 1495 mit weiteren Gütern (Seide, Pfeffer, Wolle) in den Kölner Akziserechnungen.⁹ Dieser (?) Gerhard van Harve macht am 27. November 1508 mit seiner Frau Margarete ein Testament.¹⁰ Darin wird erwähnt, dass Gerhard ebenfalls einen Bruder namens Heinrich hatte, welcher zum Zeitpunkt des Testaments bereits verstorben war. Dieser Heinrich soll sein *legerknecht* in Venedig und an anderen Orten gewesen und dem Bruder Gerhard 3.000 Gulden

2 Kuske (Hg.), Quellen zur Geschichte des Kölner Handels, Bd. 4, S. 28.

3 Kuske (Hg.), Quellen zur Geschichte des Kölner Handels, Bd. 3, S. 57 und 75.

4 Kuske (Hg.), Quellen zur Geschichte des Kölner Handels, Bd. 2, S. 611. Irsigler, Die wirtschaftliche Stellung der Stadt Köln, S. 148, Anm. 155.

5 Kuske (Hg.), Quellen zur Geschichte des Kölner Handels, Bd. 2, S. 573.

6 Kuske (Hg.), Quellen zur Geschichte des Kölner Handels, Bd. 3, S. 259, Nr. 109.

7 Kuske (Hg.), Quellen zur Geschichte des Kölner Handels, Bd. 3, S. 375.

8 Kuske (Hg.), Quellen zur Geschichte des Kölner Handels, Bd. 2, S. 611 f.

9 Kuske (Hg.), Quellen zur Geschichte des Kölner Handels, Bd. 3, S. 145.

10 Kuske (Hg.), Quellen zur Geschichte des Kölner Handels, Bd. 3, S. 260, Nr. 110.

schuldig geblieben sein.¹¹ Wenn wir annehmen, dass Gerhard zweimal verheiratet war, zuerst mit Katharina und dann mit Margarete, dann könnte sein Bruder Heinrich der Bittsteller unserer Supplik gewesen sein. Ein *Heinrich von Harff der Junge* ist als Mitglied der Salve-Regina-Bruderschaft an Sankt Marien im Kapitol belegt.¹²

*Gerardus de Harwen*¹³ nannte sich ein Kölner Kleriker, der (seit 1460 nachweisbar) an der römischen Kurie eine bescheidene Karriere gemacht hat, seit 1464 als *capellanus et secretarius* des Kardinals Jacobus Tebaldi († 1465). Nach dem Tode seines Protektors verfolgte er diverse Pfründeninteressen im Kölner, Trierer und Utrechter Raum. Gerardus behauptete von sich *per multos annos curiam secutus est et de presenti sequitur* (1469) und gibt sich damals als *palatii apostolici causarum notarius* aus. Noch in den 1470er Jahren hielt er sich (mit den Einkünften eines Kanonikats in St. Stephan in Mainz ausgestattet) in Rom auf, wie seine Weihe zum Subdiakon dort am 21. September 1471 und verschiedene Pfründenprozesse ausweisen.¹⁴ Ob er der Familie des Gerhard von Harff zuzurechnen ist, kann nur vermutet werden. Gute Kontakte zur römischen Kurie müssen wir angesichts der nach allen Regeln des *stilus curiae* aufgesetzten Supplik bei Heinrich von Harff, der 1481 persönlich in Rom gewesen sein dürfte, voraussetzen. Die Präsenz eines Mitglieds der eigenen Sippe am päpstlichen Gnadenbrunnen würde diese formvollendet verfasste Supplik erklären.

Kein Zweifel besteht über die engen Verbindungen der Kölner Kaufmannschaft nach Venedig in diesen Jahren. Die Serenissima war der bedeutendste Handelspartner Kölns in Italien, vielleicht sogar im ganzen Mittelmeerraum.¹⁵ Und in Venedig begann auch das sogleich zu schildernde Abenteuer Heinrichs von Harff. Gegen die Importe von Gewürzen und Seide lieferten die Kölner Tuche aller Art, auch aus England,¹⁶ Stoffe verschiedenster, aber teurer Qualität wie Goldbrokat, Samt und Barchent wurden häufig umgeschlagen.¹⁷ Und Tuche sind es auch, um die es bei Heinrich von Harff und seinem „Geschäft“ mit den Leuten des Königs von Zypern geht, wie wir sehen werden. Die deutschen „Venedigfahrer“ hatten im *Fondaco dei Tedeschi*, dem von der Serenissima ein-

11 Zu Heinrich und Gerhard von Harve auch Günter Hirschfelder, Kölner Fernhandel, und ders., Die Kölner Handelsbeziehungen, S. 73.

12 Militzer (Bearb.), Quellen zur Geschichte der Kölner Laienbruderschaften, Bd. 2, S. 968 Nr. 52.

13 Vgl. RG VIII 1506 und RG IX 1610, dort alle Belege.

14 Ich habe Dr. Thomas Bardelle, DHI in Rom, dem Bearbeiter des *Repertorium Germanicum Papst Sixtus' IV.*, für diese Auskünfte zu danken.

15 Zum Kölner Italienhandel Hirschfelder, Die Kölner Handelsbeziehungen, S. 53–102.

16 Vgl. dazu jüngst Esch, Köln und Italien; Wirtz, Köln und Venedig.

17 Vgl. Esch, Köln und Italien, S. 18 ff.

gerichteten Handelszentrum für deutsche Kaufleute, feste Kammern.¹⁸ Auch der Pilger Arnold von Harff berichtet davon, er selbst durfte dort 1497 die Gastfreundschaft des Kölners Anton Paffendorp genießen, der Arnold in seiner Kammer im *Fondaco* beherbergte.¹⁹ Der *Fondaco* in Venedig diente sicherlich auch unserem Heinrich von Harff als Anlaufstelle.

Die Beziehungen Kölns zu Venedig hatten sich gerade im Verlauf des 15. Jahrhundert intensiviert, die Venedigfahrer waren eine wichtige Gruppe innerhalb der Kölner Kaufmannschaft. Unter ihnen spielte (nach Irsigler) in den 1470er Jahren ein Gottschalk van Gilse eine „tonangebende“ Rolle.²⁰ Neben den Kaufleuten zählte in der Lagunenstadt auch die Präsenz mehrerer tausend weiterer *Alemanni* und ihrer Familien (Bäcker, Schuster, Weber, Ärzte und allerlei Hilfspersonal): 1471 werden von 39 venezianischen Bäckermeistern deren 32 als Deutsche bezeichnet.²¹ Kölner Buchdrucker waren seit den 1470er Jahren auch in Venedig tätig.²² Viele der Kölner Kaufleute verfügten über ständige Handelsbeauftragte in der Lagunenstadt, die gewiss nicht zu den ärmsten Deutschen gehörten. So hatte der Kölner Alf van der Burg am Rialto einen Prokurator namens Henricus Frigidihospicii; dieser vermachte vor seinem Tode 1461 der römischen Kirche von Ara Coeli 200 Dukaten für eine Seelgerätstiftung.²³

In der Serenissima begegnen wir auch unserem Heinrich von Harff. Wir erfahren aus seiner Supplik, die für das Folgende unsere Quelle sein wird²⁴, dass er sich in Venedig aufhielt (wann wird in den Bittschriften üblicherweise nicht mitgeteilt, ergibt sich aber bald aus seinen Ausführungen) mit der Absicht, seine Handelsbeziehungen nach Osten auszubauen (*ad partes orientales suas mercantias expedire cupiebat*). Es traf sich, dass zur gleichen Zeit eine Gesandtschaft des Königs von Zypern auf Brautschau (*causa sibi ducendi uxorem*) in der Lagunenstadt weilte. Hier erhalten wir eine erste recht präzise Zeitangabe: König Jakob II. Lusignan (1462–1473) hatte im Sommer 1468 (am 10. oder nach einer anderen Quelle am 30. Juli) durch seinen Prokurator in Venedig eine

18 Vgl. Esch, Köln und Italien, S. 31; zum *Fondaco* Braunstein, Erscheinungsformen, und zusammenfassend Kellenbenz, Fondaco dei Tedeschi.

19 Wirtz, Köln und Venedig, S. 52.

20 Irsigler, Die wirtschaftliche Stellung der Stadt Köln, S. 221 und 312 f.

21 Braunstein, Appunti per la storia.

22 Hirschfelder, Die Kölner Handelsbeziehungen, S. 93–99.

23 Dazu Esch, Köln und Italien, S. 21; ferner Esch, Überweisungen an die apostolische Kammer, S. 382; zu Frigidihospicii auch Hirschfelder, Die Kölner Handelsbeziehungen, S. 69 f.

24 Die Supplik findet sich unten im Anhang. Wesentliche Passagen des Textes sind in den Text kursiv in Klammern eingefügt.

Eheschließung mit Caterina Cornaro (1454–1510) vertraglich vereinbart. Seit Ende 1467 hielt sich Filippo Mistahel zu diesem Zweck als Jakobs Botschafter in der Stadt auf und blieb dort offenbar bis zum Abschluss des Ehevertrages.²⁵ Da Caterina (aus politischen Gründen) erst viel später, nämlich im November 1472 nach Famagusta kam, wo die Hochzeit in der Kathedrale *per verba de presenti* gefeiert wurde²⁶, ist nicht klar, bei welcher Gelegenheit Harff mit den Leuten des Königs in Verbindung trat, bereits 1468 oder erst 1472 (was eher anzunehmen ist).

Heinrich suchte also von Venedig aus, neue Märkte im Osten zu erschließen. Wie er mit dem König von Zypern ins Geschäft zu kommen hoffte, geht wiederum aus den Worten seiner Supplik hervor: König Jakob II. habe im Zusammenhang mit der Eheschließung mit Caterina einige Galeeren nach Venedig geschickt. Seine Abgesandten seien aber schlecht ausgerüstet und noch schlechter gekleidet gewesen (*multum indigenes, male in ordine et peius induti*), sie hätten deshalb über Mittelsmänner (*per interpositas personas*) Heinrich von Harff inständig gebeten, ihnen zu helfen (*ut eis in eorum necessitatibus subveniret*). Heinrich habe schließlich, ihrem Drängen nachgebend, die Ritter mit Stoffen, Kleidern und Geld ausgerüstet in der Hoffnung, vom König später dafür entschädigt zu werden (*sub spe illas recuperandi a prefato rege*), wie ihm versprochen worden war. Heinrich reiste daraufhin mit den königlichen Galeeren und Waren im Gegenwert von, wie er angab, 1.500 Dukaten nach Zypern. Der König – von seinen Botschaftern über den Umfang der Hilfeleistung Heinrichs informiert – zitierte ihn an seinen Hof, dankte ihm für seine Hilfe und versprach ihm die Rückerstattung seiner Auslagen (*promittens eum bene seu habundanter recompensare*) mit den folgenden Worten der Supplik: *Petas a nobis quid vis et obtinebis.*

Heinrichs Antwort auf diese königlichen Worte bestand offenbar nicht in der Präsentation einer Rechnung über 1.500 Dukaten, sondern (vermutlich wollte er mehr erreichen als die Begleichung seiner Rechnung) in der Bitte um ein Privileg: Er bat um die gleichen Handels- und Zollprivilegien wie sie die Venezianischen Kaufleute auf Zypern genossen (*petit gaudere privilegiis in eundo et traficando suas mercantias per gabellas et partes Cypri, quibus gaudebant alii mercatores Veneti*). Wie der Hof darauf reagierte, geht aus der Supplik Heinrichs nicht klar hervor.²⁷ Vorerst war man in Famagusta offenbar

25 Zu dem Ehevertrag vgl. zusammenfassend Hill, A History of Cyprus, Bd. 3, S. 634–638.

26 Zu Caterina Cornaro Kretschmar, Geschichte von Venedig, Bd. 2, S. 389–391; Hill, A History of Cyprus, Bd. 3, S. 640–642; Colasanti, Caterina Corner.

27 Jede Supplik stellt den Sachverhalt aus der Perspektive des Petenten dar. Oder hat das Gedächtnis nach sechs oder sieben Jahren Heinrich genarrt? Fried, Der Schleier der Erinnerung, meint zu dieser alten Frage der Geschichtswissenschaft jetzt auch die Hirnforschung bemühen zu sollen.

froh darüber, 1.500 Dukaten gespart zu haben. Aus der Sicht des Kölner Kaufmanns indes wurde nun eine böse Intrige gegen ihn gesponnen.

Heinrich beklagt sich darüber, dass man es auf sein Vermögen abgesehen hatte, und deshalb dem König geraten worden war, ihn durch eine Heirat im Lande zu halten. Auf seine Bitte um Gleichstellung mit den Venezianern habe ihm Jakob II. deshalb geantwortet *hoc nihil est quod petis, immo scio quod tibi deberent maiora*. Er habe ihm vorgeschlagen, eine Dame namens Maria, die Tochter eines Alonso Lubya,²⁸ die Heinrich vorher nie gesehen zu haben vorgab, zu ehelichen; er werde, so fuhr der König fort, ihm ferner Land (*quatuor villas cum eorum pertinentiis*) zu Lehen geben und ihn zum Ritter machen, so dass er sich der Mühe des Kaufmannsdaseins nicht mehr unterziehen müsse (*eum eximere a laboribus traficandi mercantias et eum facere militem*). Heinrich versuchte Zeit zu gewinnen und redete sich vorerst heraus, dass eine solche Heirat seinen Eltern nicht passen würde.

Doch nach einigen Tagen ließ der König den Kölner erneut zu sich rufen (*post aliquos dies idem rex iterato mandavit pro ipso mercatore*), angeblich durch einige ihm übel Gesonnene angestachelt, die es auf sein Vermögen abgesehen hatten (*per malivolos ... melius instructus, qualiter ipsum exponentem* [= Heinrich] *circumveniret, immo potius suis bonis et rebus privare possit*). Heinrich wagte es nicht, das Angebot des Königs auszuschlagen, er fürchtete andernfalls sogar um sein Leben (*formidans ... periculum non solum bonorum immo etiam corporis sibi imminere*). Der König hatte auch die genannte Maria an den Hof kommen lassen und befahl dem Kölner, mit ihr die Ehe zu schließen (*mandavit, quod exponens cum illa contraheret matrimonium*). Nun war Heinrich in einer schwierigen Lage. Gemäß den Aussagen in seiner Supplik habe er dem *matrimonium* nicht zugestimmt, habe aber auf Drängen des Königs ihre Hand berührt (*ad mandatum et impulsu ipsius regis manum dicte Marie tetigit*) ohne jedoch irgendwelche Worte auszusprechen, die zu einer (gültigen) Eheschließung gehörten. Dennoch scheint man bei Hofe eine Heirat als vollzogen betrachtet zu haben. Es wurden danach alle Tuche des Kaufmanns (vom Schiff?, von seiner Herberge?) an den Hof gebracht und dort ein Hochzeitsfest mit Musik und Gauklern gefeiert.

Heinrichs Verhalten bei diesem Fest wird in seiner Supplik nicht näher beschrieben, er bezeichnete sich als *magis turbatus* und suchte den Hof zu verlassen. Als er schließlich

28 Eine Person dieses Namens ist in den mir zugänglichen Quellen nicht zu finden. Falls der Name verballhornt sein sollte: Linbia ist eine Siedlung auf Zypern ca. 25 km südlich von Nicosia. (Ob es sich bei der Maria um eine uneheliche Tochter aus dem Hause Lusignan handelt, ist offen Lybia verballhornt aus Lusignan?). Vgl. zu den Lusignans auf Zypern Collenberg, *Les Lusignan de Chypre*, wo allerdings von einer Maria in der fraglichen Zeit keine Rede ist. Hier tritt nur eine Maria als Tochter eines Harion in Erscheinung, S. 246.

(wann wird wiederum nicht angegeben) zu seinem *hospitium* ging, folgten ihm mehrere Männer, welche ihm unter Drohungen und mit der Behauptung, seine *sponsa* Maria schulde ihnen Geld, mehr als 200 Dukaten abnahmen. Die drohenden Worte dieser Männer werden wiederum wörtlich angeführt. Heinrich erwog daraufhin alle Möglichkeiten, nach Köln entfliehen zu können (*cogitavit studio ferventi, qualiter ad propria recedere posset*). Schließlich versuchte er es mit einer List: er bat den König um die Erlaubnis, nach Hause zu reisen, angeblich um weitere Waren nach Zypern zu bringen (*fingens coram rege repatriare velle causa ducendi plura alia bona et mercantias de suis partibus*). Jakob zögerte (*quam [licentiam] rex vix dare noluit*), ließ Heinrich aber dann doch mit zwei Bewachern ziehen (*rex deputavit sibi duos custodes, qui de eo curam haberent et redirent*). Sie segelten also los und kamen nach Rhodos, wo Heinrich nach einigem Zaudern den Johannitern und anderen Kaufleuten, die er auf der Insel antraf, seine unerfreulichen Erlebnisse erzählte (*causam sue doloris seriatim enarravit*). Die Johanniter jagten zuerst die beiden Bewacher mit Schimpf und Schande von der Insel. Dann kehrte auch Heinrich nach Hause zurück *sine spe redeundi*.

Das zypriotische Abenteuer des Heinrich von Harff, von dessen Hergang wir wohlgemerkt nur die Version Heinrichs aus seiner Supplik kennen, war damit vorerst zu Ende. Die Chronologie der Vorgänge bleibt noch einmal zu rekapitulieren und die Frage nach möglichen anderen Quellen für dieses merkwürdige Abenteuer zu stellen. Alles, was sich bisher ereignet hat, muss sich vor dem plötzlichen Tod Jakobs II. von Lusignan abgespielt haben, der in der Nacht vom 6. auf den 7. Juli 1473 starb.²⁹ Die weitere Geschichte des Lusignan-Herrschers und seiner Gattin Caterina, die nach dem Tode Jakobs II. am 28. August einen Sohn, Jakob III. (1473–1474), gebar, spielt für unsere Geschichte keine Rolle mehr. Ihre Heirat hat immerhin zum „Anschluss“ Zyperns an das venezianische Imperium geführt, denn Caterina dankte 1489 zugunsten ihrer Heimatstadt ab.³⁰

Doch kehren wir zu unserem Heinrich von Harff zurück. Erst lange Zeit nach dem Tode Jakobs II., nämlich 8 Jahre später, am 18. Juni 1481, datiert seine im Anhang abgedruckte Supplik, die er offenbar selbst an der Kurie anwesend über einen kanonistisch gut versierten Prokurator an Papst Sixtus IV. gerichtet hat. Er bittet darin um eine *littera declaratoria*, das heißt eine durch den Inhaber der *plenitudo potestatis* ausgestellte Becheinigung des Inhalts, dass zwischen ihm und der genannten Maria zu keiner Zeit eine Ehe bestanden habe und er für eine andere Heirat frei sei. Er begründet seine Supplik damit, dass am Königshof in Zypern alles inszeniert worden war, um ihn um seine Waren

29 Hill, A History of Cyprus, Bd. 3, S. 651–653.

30 Vgl. dazu Hill, A History of Cyprus, Bd. 3, S. 657; Richard, Chypre du protectorat, S. 670; zuletzt Arbel, Colonie d'oltremare.

und sein Vermögen zu bringen (*premissa omnia sic acta fuere, ut ipse exponens bonis suis privaretur et depredaretur prout illis privatus et depredatus fuit*).

Es lässt den kundigen Leser jedoch stutzig werden, dass in dem Signaturformular durch den Regens der Pönitentiarie, Bischof Julius von Bertinoro, nicht nur eine Kommission des Falles nach Rom an den *vicarius Urbis* angeordnet wird (*committere placeat vicario Urbis Romae vel in eius officio locumtenenti*), sondern auch darauf verwiesen wird, dass die oben genannte Maria in dieser Sache einen Prokurator mit einem Spezialmandat nach Rom gesandt hat (*attento, quod dicta Maria se paravit ad discussiendum causam in Romana curia et ad hoc misit procuratorem cum speciali mandato*). Sollten die Angaben Heinrichs in der Supplik nicht der Wahrheit entsprochen haben, sondern von seinem Prokurator so aufgesetzt worden sein, dass eine Ehenichtigkeitserklärung mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erreichen war? War eine Ehe zwischen Heinrich und Maria auf Zypern in Tat und Wahrheit doch geschlossen worden?

Die Tatsache, dass die Supplik dem *vicarius Urbis*, dem Stellvertreter des Papstes in seiner Eigenschaft als Bischof von Rom committiert wurde, lässt aufhorchen. Leider sind im römischen Vikariatsarchiv heute keine Dokumente vor dem Jahr 1500 mehr erhalten, wie mir der Archivar Dr. Rocciali bestätigte. Immerhin hat Heinrichs zypriotische *sponsa*, wie sie in der Supplik genannt wird, die erheblichen Kosten eines speziellen Prokurators nicht gescheut, um an der römischen Kurie ihre Sicht der Dinge vorbringen zu lassen. Ein Urteil dieser *causa* durch den Regens ist nicht erhalten. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass in Heinrichs Supplik nur die eine Seite der Medaille aufscheint.

Für den Teil seines Berichts, der von der Flucht über Rhodos in die Heimat handelt, findet sich in den Quellen der Johanniter auf Rhodos immerhin eine Bestätigung seiner Angaben.³¹ Unter den Einnahmen des Ordens auf der Insel wird unter dem Datum des 4. Novembers 1474 eine Zahlung von 1.569 rheinischen Gulden verbucht, und zwar für den Unterhalt des Konvents. Die nicht unbedeutliche Summe wurden von dem *mercator Alamanicus* Heinrich von Harff geleistet.³² Die Zeit stimmt mit den in seiner Supplik genannten Daten (die leider sehr unpräzise sind, aber für die erbetene Gnadenerteilung auch nebensächlich waren) durchaus überein. Auf Rhodos wird Harff unter damals dort

31 Zu den Johannitern auf Rhodos vgl. Poutiers, Rhodes et ses chevaliers, sowie Luttrell, The Hospitalers in Cyprus.

32 Sarnowsky, Macht und Herrschaft, S. 570. Ich danke Jürgen Sarnowsky für die Übersendung einer Kopie der betreffenden Quittung (NLMalta Arch. 382, fol. 170v–171r) und für sein consilium et auxilium bei der Interpretation der Quelle.

lebenden etwa 450 Brüdern sicher auch einige deutsche Landsleute angetroffen haben.³³ Offenbar hat er sich nach seiner Flucht von Zypern über einen längeren Zeitraum bei den Johannitern aufgehalten, bevor er – wahrscheinlich über Venedig – wieder nach Köln gelangte. Um nicht alles Bargeld auf der nicht ungefährlichen Seereise mitführen zu müssen, übergab er es auf der Insel in der Form eines Darlehens den Johannitern, welche ihm in dem Dokument die Rückzahlung des Betrages am 24. Juni 1475, und zwar in Frankfurt am Main, zusichern. Hier, nahe der Heimat, wird Heinrich von Harff seine Gulden wieder in Empfang genommen haben. Wie wir sehen, ist der Kölner auf Zypern doch nicht aller Barschaften beraubt worden!

Unser (offenbar noch junger) Kölner Kaufmann scheint bei seinem Bemühen, sich die Märkte der Welt zu erschließen und die Handelskontakte nach Osten auszubauen, einiges an Lehrgeld gezahlt zu haben. Sicher, kein Handelshaus, keine Bank war – wie die Geschichte lehrt – vor einer Insolvenz bzw. der Zahlungsverweigerung von Fürsten und Königen gefeit. Der Kaufmann sah sich auf Gedeih und Verderben in die Hand der Mächtigen gegeben. Dennoch, ein gutes Stück Naivität werden wir dem Heinrich von Harff aus Köln nicht absprechen können: Der König von Zypern und seine Ritter haben ihn sowohl in Venedig wie dann auf der Insel ordentlich über den Tisch gezogen! Erst die klugen Johanniter von Rhodos haben ihm aus seiner Patsche geholfen.

33 Die Zahl 450 bei Sarnowsky, Macht und Herrschaft, S. 508–511, der für das Jahr 1476 die Anwesenheit von 16 deutschen Brüdern auf Rhodos angibt.

Anhang: Die Supplik des Heinrich von Harff

PA 30, fol. 200r-v, Regest im RPG VI 3731. Der Text in [...] wurde nach dem üblichen kurialen Formular ergänzt.

Henricus de Harff mercator Coloniensis dioecesis. Beatissime pater, cum olim bone memorie rex Cypri mandaret certas galeas cum armigeris et aliis ambasioribus Venetiis causa sibi ducendi uxorem, ipsi armigeri multum indigentes, male in ordine et peius induiti magna cum instantia et per interpositas personas insteterunt et precibus rogaverunt devotum oratorem vestrum Henricum de Harff mercatorem Coloniensis dioecesis, qui ad partes orientales suas mercantias expedire cupiebat, ut eis in eorum necessitatibus subveniret. Qui tandem eorum precibus et instantiis inclinatus illis armigeris confidenter subvenit in pannis, indumentis ac pecuniarum summis sub spe illas recuperandi a prefato rege, ut sibi extitit promissum, et cum dictis galeis et ambasioribus ac suis mercantiis ad valorem 1500 ducatorum et ulterius in regnum Cypri proficiscens applicuit.

Qui rex habita relatione ab ipsis ambasioribus, qualiter exponens suis armigeris in eorum necessitatibus subvenisset, pro ipso exponente, ut ad suam presentiam veniret, illico mandavit. Ipse exponens ad mandatum comperuit, cui rex egit gratias de obsequiis impensis suis ob reverentiam sue serenitatis et dictis suis armigeris promittens eum bene seu habundanter recompensare dicens eidem exponenti „Petas a nobis quid vis et obtinebis“. Qui exponens petiti gaudere privilegiis in eundo et traficando suas mercantias per gabellas et partes Cypri, quibus gaudebant alii mercatores Veneti. Et cum aliqui malivoli intellexissent, quod exponens esset opulentus et haberet multas facultates ad finem privandi eum illis aut forsan rapiendi instruxerunt regem, ut daret sibi quandam mulierem, videlicet Mariam filiam Alonsi Lubya, in uxorem, quam exponens numquam vidit, et ipsum cogeret ad contrahendum matrimonium cum ea.

Qui rex huiusmodi rei conscius ac respondens petitioni exponentis dicendo eidem „Hoc nihil est quod petis, immo scio quod tibi deberent maiora“, et quod vellet sibi dare uxorem et quatuor villas cum eorum pertinentiis et eum eximere a laboribus traficandi mercantias et eum facere militem cum multis aliis blandimentis et cautelis. Exponens se excusavit et quod sue serenitati hoc non displiceret, immo hoc faciendo ipse exponens displiceret maxime suis parentibus, quibus nequaquam displicere licet ullo pacto. Et post aliquos dies idem rex iterato mandavit pro ipso mercatore, dum per malivolos esset forsan melius instructus, qualiter ipsum exponentem circumveniret, immo potius suis bonis et rebus privare possit. Exponens formidans si recusaret facere voluntatem regis, quod tunc incurreret indignationem eius et forsan periculum non solum bonorum immo etiam corporis sibi imminere prout sic desuper bene erat informatus, et sic exponens turbatus ignorans quid ageret, rex statim fecit venire ipsam Mariam, quam multum laudabat coram exponente et mandavit, quod

*exponens cum illa contraheret matrimonium, in quam exponens minime aspicere neque consentire aut cum ea contrahere voluit prout illam non aspexit neque in eam consensit aut cum ea contraxit, sed ad mandatum et impulsu*m* ipsius regis manu*m* dicte Marie tetigit nullis verbis, que ad contractum matrimonii saltē per verba de presenti [pertinent] aut consensu aliter quam ut premittitur interveniente.*

Quo facto pannos de racho ipsius exponentis et alios pannos suos ibidem portarunt satis magne extimationis et locum cum eisdem ornarunt ac deinde in regis vel eorum usum retinuerunt, illico mime, tubiones et histriones curie dicti regis sonabant et festum faciebant de talibus nuptiis. Qui exponens magis turbatus a loco abire cupiens ad suum hospitium tandem abiit et insecutus per plures et diversos maliciosos et industriatos homines successive unus post alium sibi dicentes „Sponsa sive uxor tua mihi tenetur in tanta quantitate, de qua volo pecuniam, et incontinenti mihi satisfacias, alioquin inferiam tibi periculum“. Et sic cum talibus rationibus et minis illis quampluribus coactus fuit solvere quantum petierunt antequam intrare potuit suum hospitium, usque ad valorem 200 ducatorum et ultra solvit. Dictus exponens multis cogitationibus involutus cogitavit studio ferventi, qualiter ad propria recedere posset. Tandem alio tempore fingens coram rege repatriare velle causa ducendi plura alia bona et mercantias de suis partibus, et ad ipsum regem revertens petit licentiam recedendi, quam rex vix dare noluit, tandem dedit et concessit ad hoc, quod ipse rex deputavit sibi duos custodes, qui de eo curam haberent et redirent. Proficiscens igitur Rodum applicuit, ubi illi de militia et alii mercatores perceperunt ipsum exponentem multum contrastatum, et nolens dicere causam tandem importune per eos vexatus causam sue doloris seriatim enarravit. Et illi intelligentes illos duos esse custodes et ipsum exponentem apud eos fore quasi captivum, illos custodes cum ignominia et periculo ab insula Rodi expelli procurarunt. Exponens Altissimo et illis gratias agens sic liberatus fuit et recessit sine spe redeundi.

*Cum autem, pater sancte, ut ipse exponens credit, premissa omnia sic acta fuere, non ut ipse perversum matrimonium contraheret, immo potius ut ipse exponens bonis suis privaretur et depredaretur prout illis privatus et depredatus fuit, sed quia ipse exponens formidat, quod quamvis premissa quoad perversum contractum matrimonium erant penitus illusoria, sed tamen a nonnullis simplicibus etc. [et iuris ignaris] ipsum exponentem per premissa predicte Marie vinculo matrimonii fore et esse astrictum et cum nulla alia muliere decetero matrimonium contrahere posse et postquam contractum esset in eo libere et licite remanere neque prolem exinde suscipiendam legitimam esse debere, ad ora igitur etc. [taliu*m* obstruenda] supplicat, ut premissis non obstantibus nullo vinculo matrimonii cum prefata Maria fore astrictum, immo quod cum aliqua alia muliere nullo iure sibi prohibita matrimonium contrahere et postquam contractum fuerit in eo libere et licite remanere possit et valeat, prolemque exinde suscipiendam legitimam fore debere declarari mandare dignemini ut in forma.*

Fiat ut infra, Julius episcopus Brichtonoriens. regens; et attento, quod dicta Maria se paravit ad discussiendum causam in Romana curia et ad hoc misit procuratorem cum speciali mandato, committere placeat vicario urbis Rome vel in eius officio locumtenenti, fiat Julius. Videat eam dominus episcopus Nucerinen., Julius. Committatur et si vocatis vocandis invenerit premissa veritate fulciri, declaret ut petitur.

Rome apud Sanctum Petrum 18. iunii 1481.

Ludwig Schmugge

Eheprozesse vor der römischen Pönitentiarie

Abstract

In the Penitentiary's supplications there is often talk of requests for clemency in matrimonial matters and thus connected to trials concerning marriages. A statistical analysis for the pontificates of Callixtus III to Pius II shows that in the papal administration the Penitentiary was regarded as the primary office of grace in matrimonial matters. The 6,387 marital dispensations recorded here from the years 1455 to 1500 account for only about 5 % of all the marital court cases conducted at the German ecclesiastical courts. The supplications registered in Rome are ego-documents and at the same time testimonies of „legal realgeschichte“ (legal actual history). By happy coincidence of survival, it was possible to trace the prehistory of a supplication in the protocol booklet of the matrimonial judge Johann Hechinger from St. Gallen, who was commissioned by the head of the Constance ecclesiastical court. The „use of justice“ (Martin Dinges) was exercised by all layers of the population, from maids to high nobility. In 55 % of cases there is a blood relationship, in 30 % a relationship through marriage and in 15 % a marriage barrier due to guardianship.

Seit der Einrichtung des „Repertorium Germanicum“ vor mehr als hundert Jahren hat es keinen der an den Bänden beteiligten Historiker sonderlich interessiert, dass in den päpstlichen Registern unter diversen Materien neben den zahlreichen Pfründenangelegenheiten auch Eheprozesse erwähnt werden. Prozesse, so lautet die wohl auch heute noch gängige Meinung, wurden an der päpstlichen Kurie vor dem Tribunal der Rota geführt.¹ Das ist auch grundsätzlich richtig. Im 15. Jahrhundert wurden allerdings vor der Rota nur wenige Eheprozesse verhandelt, deren Inhalt wir leider nicht kennen. Inides, auch in den Kammer- und Kanzleiregistern sowie in noch größerem Umfang in den Supplikenregistern der Pönitentiarie ist von Gnadengesuchen in Ehesachen und damit

1 Zur Rota siehe Bertram, Das Repertorium Germanicum.

verbundenen Eheprozessen die Rede. Diese haben gerade in jüngster Zeit die Aufmerksamkeit sowohl der Mediävisten wie der Rechtshistoriker beansprucht.²

1 Zahlen

Fragen wir zuerst, wie sich die Anzahl der durch Kammer und Kanzlei erteilten Matrimonialdispense zu denen von der Pönitentiarie gewährten verhält. Exakte Zahlen gewinnen wir erst in den Pontifikaten, für die sowohl Pönitentiariesuppliken wie RG-Bände konsultiert werden können, das heißt von Papst Kalixt III. (1455–1458) an. Vor dieser Zeit bietet ein Vergleich wegen der geringen Anzahl bearbeiteter Quellen keine verlässlichen Daten. Allerdings deutet sich bereits unter Eugen IV. die Präponderanz der Pönitentiarie an. In dem gerade einmal knapp vier Jahre (1438–1442) abdeckenden ersten Band des RPG, einem Registerfragment aus diesem Pontifikat, werden an die 50 Matrimonialdispense, im gesamten RG V (1431–1447) nur eben 47 Dispense von der geistlichen Verwandtschaft und weitere 34 Dispense von anderen Ehehindernissen aufgeführt. Das RG VI Nikolaus' V. verzeichnet 59 Ehedispense, das RPG II desselben Papstes keine, denn die Materie der Matrimonialdispense ist, was die Pönitentiarie betrifft, für den Parenzucelli-Papst verloren. Dabei ist zu beachten, dass erst Papst Pius II. dem Großpönitentiar die ordentliche *facultas* gewährt hatte, von der *cognatio spiritualis* mit *fiat de speciali* zu dispensieren. Noch unter Eugen IV. und Nikolaus V. wurden diese Dispense nur durch die Kanzlei vergeben, seit Kalixt III. auch in der Pönitentiarie, aber mit der Signatur *fiat de speciali et espresso*, das heißt sie waren der Zustimmung des Papstes vorbehalten.³

Tab. 1: Ehedispense in RG und RPG 1455–1471

Kalixt III.	16	387
Pius II.	64	660
Paul II.	68	943

2 Schmugge, Ehen vor Gericht; Donahue, Law, Marriage, and Society; Seidel Menchi / Quaglioni (Hg.), I tribunali del matrimonio; d'Avray, Medieval Marriage; Deutsch, Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg; Korpiola, Between Betrothal and Bedding; Schwab, Das Augsburger Offizialtsregister; Erdö, Eheprozesse im mittelalterlichen Ungarn; Helmholz, Marriage Litigation.

3 RG V s. v. *de s. fonte levare*; RG VI, s. v. *levavit*; RG VII, s. v. *disp. sup. impedimento matrim.*

Auf der Basis der Bände VII, VIII und IX des RG lässt sich ein Vergleich anstellen über die absolute Menge der durch Kammer und Kanzlei einerseits und die Pönitentiarie (RPG Bände III, IV und V) andererseits während der Pontifikate Kalixts III., Pius' II. und Pauls II. (1455–1471) gewährten Ehedispense (Tab. 1). Das Ergebnis zeigt mit aller wünschenswerten Klarheit, dass die päpstliche Administration die Pönitentiarie als das primäre Gnadenamt in Ehesachen ansah. Für Kalixt ergeben sich die folgenden Werte: den in den Pönitentiareregistern enthaltenen und im RPG III edierten 387 Dispensen in Ehesachen stehen deren 16 im RG VII gegenüber. Unter Pius II. wurden in die Kanzlei- und Kammerregister nur 64 deutsche Matrimonialdispense eingetragen, während die durch die Pönitentiarie bewilligten sich auf 660 belaufen.⁴ Unter Paul II. nimmt dieses Verhältnis von etwa 10:1 noch weiter ab. Den 943 unter der Rubrik *De matrimonialibus* registrierten deutschen Gnadenbriefen des päpstlichen Bußgerichts stehen nur 68 in den Kanzleiregistern gegenüber; es sind dies 20 Fälle von *cognatio spiritualis*, 15 von *affinitas*, 22 von *consanguinitas* und 11 diverse. Es kam vor, dass Petenten sich zuerst an das eine päpstliche Amt und dann an das andere wandten, wie das Beispiel des Trierer Patriziers Wilhem von Burscheit, Wechslerhausgenosse und Luxemburger Ritterrichter, zeigt. Er hatte am 30. März 1461 Dispens von der geistlichen Verwandtschaft für seine Ehe mit Margareta von der Pönitentiarie erhalten. Knapp zwei Jahre später, am 26. Februar 1463 beantragte er bei der päpstlichen Kanzlei, seine Frau, gegen die er einen Prozess auf Ehezuweisung vor dem Trierer Offizial führte, weil sie ihn nicht heiraten wollte, in ein Kloster einzusperren, damit sie nicht mit einem Anderen die Ehe schließen könne.⁵ Die im RG und im RPG vorhandenen Ehedispense bedürften einer gesonderten Untersuchung.

Doch wenden wir uns nun den Ehedispenzen der Pönitentiarie zu. Die Apostolische Pönitentiarie, neben Kammer, Kanzlei und Rota eine der zentralen päpstlichen Behörden, die im 15. Jahrhundert etwa 200 Personen beschäftigte (vom Kardinalgroßpönitentiar bis zu den Schreibern), war der unumgängliche Gnadenbrunnen für alle Christen, die gegen allgemeines Kirchenrecht verstoßen hatten und deshalb päpstliche Absolution bzw. Dispens oder eine Lizenz benötigten. Tausende derartiger Bittschriften, Suppliken genannt, wurden in Rom registriert. Die Register sind seit der Mitte des 15. Jahrhunderts leider nicht lückenlos erhalten. Für den deutschsprachigen Raum werden sie seit 1996 in Regestenform im *Repertorium Poenitentiariae Germanicum* publiziert, welches vom DHI herausgegeben wird und heute bis zum Pontifikat Hadrians VI. gediehen ist.⁶

4 Dazu Schmugge/Hersperger/Wiggenhauser, Die Supplikenregister, S. 79 und 88.

5 RPG IV, Nr. 411; RG VIII Nr. 5833.

6 RPG VII–XI.

Unter der Menge der überlieferten Dokumente individuellen wie seriellen Charakters, finden sich 6 387 Ehedispense aus den Jahren 1455 bis 1500. Abb. 1 zeigt, wie sich die Suppliken auf der Zeitachse verteilen:⁷ Die „Ausreißer“ in der Tabelle erklären sich durch den Türkentag von Mantua (1459), die Heiligen Jahre (1475 und 1500) sowie die Verhandlungen über die Krönung Maximilians (1485–1487).

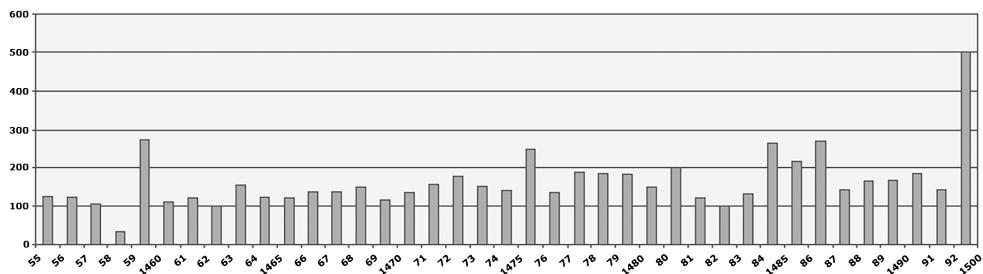


Abb. 1: Ehedispense 1455–1500.

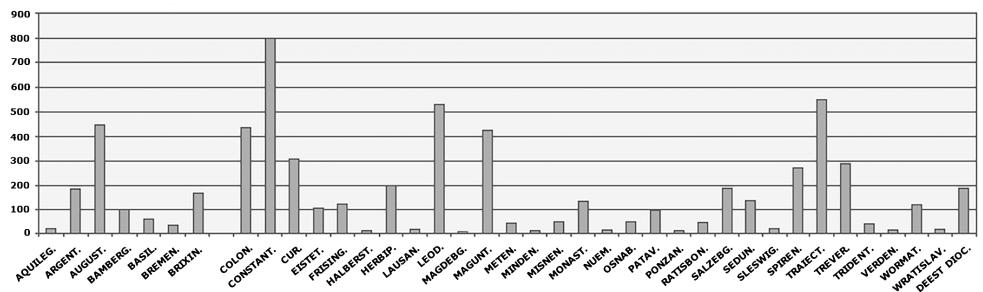


Abb. 2: Ehedispense 1455–1500 (pro Diözese).

Geographisch gesehen (Abb. 2)⁸ kamen etwa 80 % aller Suppliken aus den west- und süddeutschen Diözesen Augsburg, Köln, Konstanz, Lüttich, Mainz, und Utrecht. Das zeigt einmal mehr, wie sehr sich die Rombindung des deutschen Nordens und Ostens schon vor der Reformation gelockert hatte.

Die eigentliche Sensation liegt aber darin, dass die 6 387 päpstlichen Gnadenbriefe in Ehesachen nur etwa 5 % aller an den deutschen Offizialatsgerichten in den 45 Jahren

7 Vgl. Schmugge, Ehen vor Gericht, S. 16.

8 Schmugge, Ehen vor Gericht., S. 17.

zwischen 1455 und 1500 geführten Eheprozesse ausmachen. Ich schätze deren Zahl auf über 120 000 ein. Sie errechnet sich auf der Grundlage der in einigen Diözesen noch vorhandenen Offizialatsakten, etwa denen von Basel, Chur, Konstanz und Freising. Nach Rom gelangte ein Fall nur dann, wenn allein der Papst als Inhaber der *plenitudo potestatis* Absolution bzw. Dispens erteilen durfte und die Petenten gegen eine Entscheidung des Offizialats appelliert hatten. Wurde die erbetene Gnade an der Kurie bewilligt, erhielt der Petent eine *littera* genannte Pergamenturkunde des Großpönitentiar. Diese *litterae* besaßen jedoch nur eine minimale „Überlieferungschance“ (Esch)⁹. Einige wenige solcher Pönitentiarurkunden sind in unseren Archiven dennoch erhalten. Supplik und *littera* sind nie identisch, deshalb müssen beide Quellentypen gesondert studiert und stets miteinander verglichen werden.

Abb. 3 zeigt als Beispiel zuerst die in Rom registrierte Supplik eines Paares aus Prag vom Jahre 1455¹⁰ und dann die *littera* aus dem Archiv des Prager Metropolitankapitels, die ich der Vermittlung von Frau Kollegin Hledíková verdanke (Abb. 4). Während es sich beim Prager Beispiel um eine Abschrift handelt, zeigt Abb. 5 eine Original-*littera*.¹¹ Sie ist für die Adlige Guta von Wertheim ausgestellt und liegt im Stadtarchiv Rapperswil. Die der *littera* zugrunde liegende Supplik ist im RPG V¹² abgedruckt. Das adlige Paar, die genannte Guta und Albert von Rinach, hatte Ehebruch begangen; Albert hatte Guta dann nach dem Tode der ersten Frau klandestin geheiratet. Sie erbitten und erhalten von der Pönitentiarie Absolution und die Lizenz, in ihrer Ehe verbleiben zu dürfen sowie die Legitimierung ihrer Kinder.

Abb. 6 zeigt die Supplik der Nonne Barbara von Rischach aus dem Predigerkonvent in Diessenhofen, Diözese Konstanz, vom 8. Februar 1482, die wahrscheinlich heiraten und deshalb ihr Kloster verlassen wollte.¹³ Das folgende Foto (Abb. 7) gibt die an den Bischof von Konstanz adressierte *littera* der Pönitentiarie aus dem Staatsarchiv des Kantons Thurgau vom Jahre 1482 wieder mit dem gut erhaltenen Siegel der Pönitentiarie, thronende Jungfrau Maria mit dem Jesukind, darunter Wappenschild mit den gekreuzten Schlüsseln, dem Symbol der päpstlichen *plenitudo potestatis*.¹⁴

9 Esch, Überlieferungs-Chance.

10 PA 6, fol. 175r, Regest im RPG III 1688.

11 Stadtarchiv Rapperswil-Jona; Regest im RPG V 1906.

12 RPG V 1906.

13 PA 31, fol. 162v, Regest im RPG VI 3241.

14 Historisches Museum Thurgau (Schweiz), StTG 7'44'9 (B). Das Foto verdanke ich Frau Dr. M. Svec, Zürich.



Abb. 3: Supplik eines Paares aus Prag um Ehedispens, 1455.

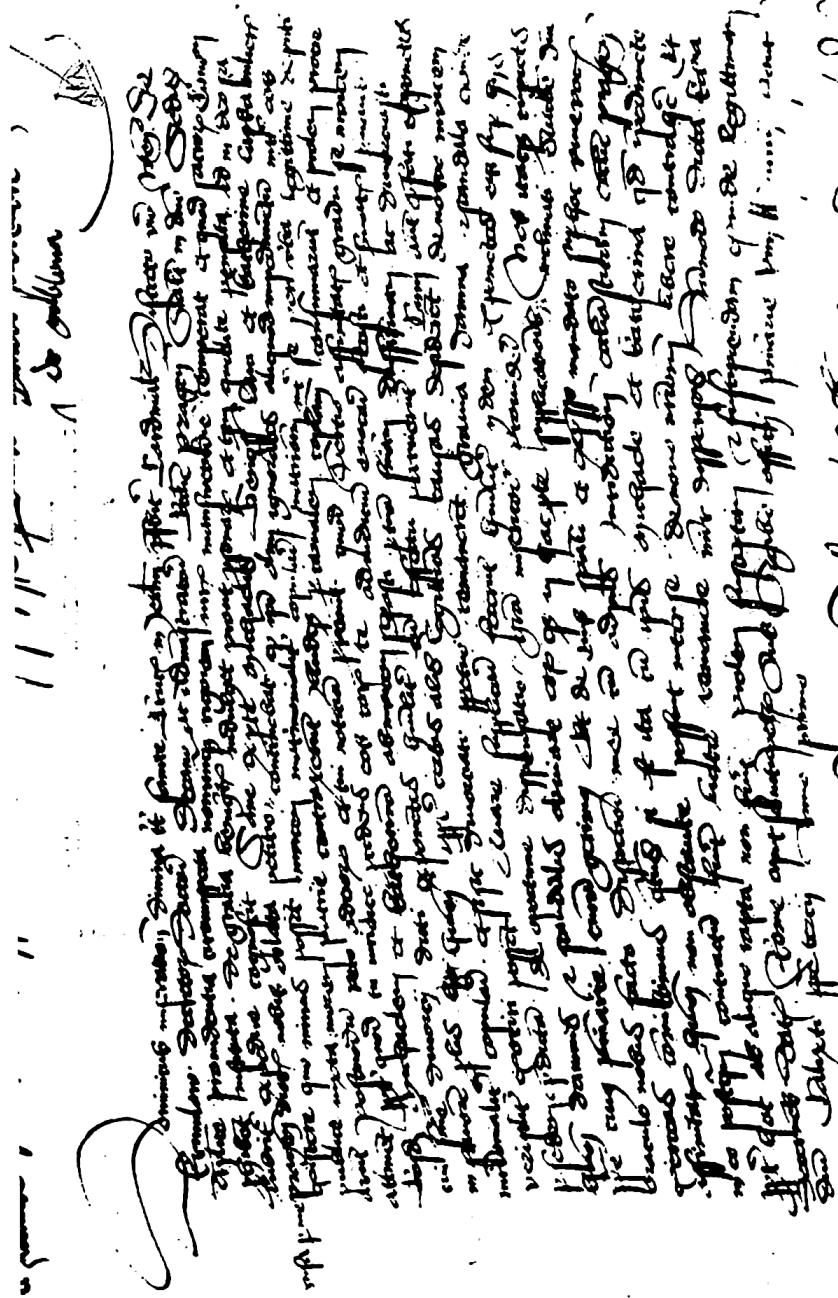


Abb. 4: Kopie der liturg. für das Prager Paar aus Prag. 1455.

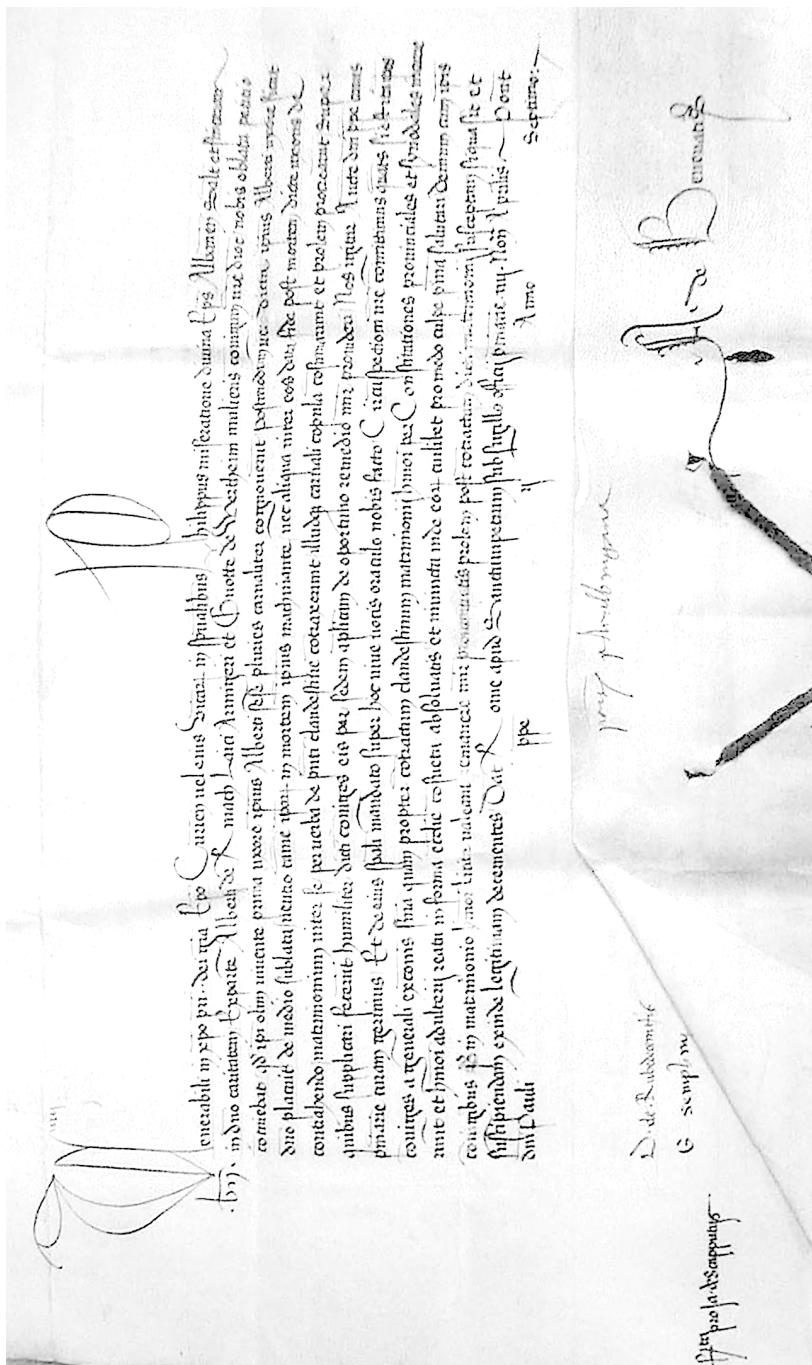


Abb. 5: Original der *littera* für Guta von Wertheim, 1471.

Abb. 6: Supplik der Barbara von Rischach, 1482.

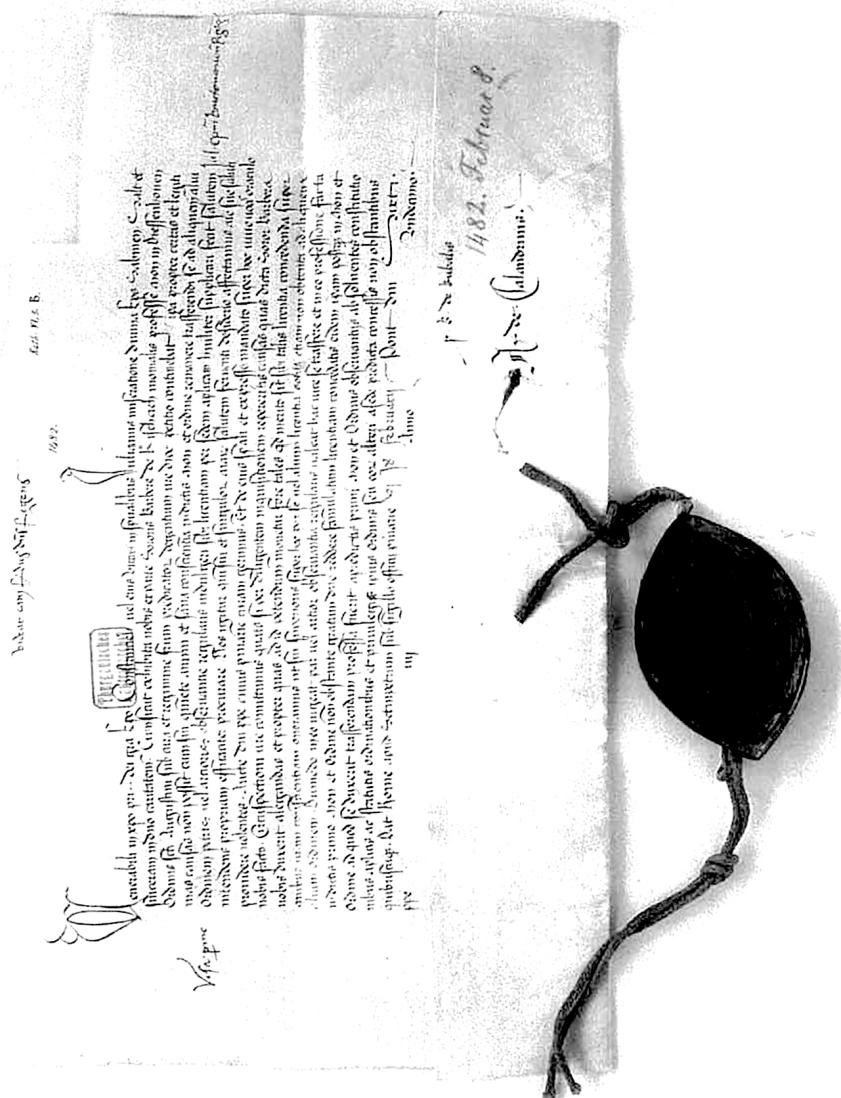


Abb. 7: Original der *littera* für Barbara von Rissach, 1482.

Nur in seltenen Ausnahmefällen hat sich eine von einem Bittsteller oder seinem Prokurator in Rom eingereichte Originalsupplik in den europäischen Archiven erhalten. Ein solches Beispiel stammt aus dem damals schwedischen Bistum Turku (Abb. 8).¹⁵ Die Originalsupplik eines gewissen Philipp Yverson, eines schwedischen Adligen, mit der Bitte um Dispens vom 4. Grad der Blutsverwandtschaft war von seinem Bischof Konrad Bitz von Turku anlässlich einer *visitatio liminum* bei Pius II. in Siena der Pönitentiarie am 21. Juli 1460 vorgelegt worden. Nach der *sola signatura* gewährten Gnade durch C. de Regio hat Bischof Konrad die Supplik wieder nach Schweden zurückgebracht, wo sie im Reichsarchiv aufzufinden ist. Für Yverson wurde daher keine *littera* über die erteilte Gnade ausgestellt, die heute in einem Archiv *in partibus* zu finden wäre. Dafür existiert in Rom die wesentlich kürzer gefasste Registratur der Supplik im Registerband 8 der Pönitentiarie. Die in den *litterae* der Pönitentiarie enthaltenen Mandate wurden von den bischöflichen Behörden (Generalvikar bzw. Offizial) ausgeführt. Ein solches Mandat des Konstanzer Bischofs zugunsten Graf Eberhards von Württemberg vom Jahre 1467 mag als Beispiel dienen (Abb. 9).¹⁶

2 Eheprozesse

Doch zurück zu den Eheprozessen. Warum haben die Pönitentiariesuppliken für die Erforschung spätmittelalterlicher Eheprozesse in der Geschichtswissenschaft einen so hohen Wert? Viele der in Rom registrierten Suppliken sind Ego-Dokumente von einzigartiger Bedeutung und zugleich willkommene Zeugnisse einer „juristischen Realgeschichte“ des 15. Jahrhunderts. Leider finden sich in den Archiven *in partibus* heute nur noch selten Akten über Prozesse vor dem Offizialatsgericht und noch seltener Akten der Prozesse, auf die in zahlreichen Suppliken der Pönitentiarie ausdrücklich verwiesen wird. Die folgende Geschichte von Johannes und Anna vom Jahre 1439 kennen wir nur aus römischer Quelle.¹⁷

Johannes Eysselin aus Augsburg war wiederholt in das Haus seiner Freundin Anna Burglin gegangen, um, wie er selbst angab, mit ihr zu schlafen. Eines Tages jedoch, als sich Hans und Anna erneut zum Stelldichein trafen, geschah etwas Unerwartetes: eine ganze Gruppe von Freunden und Verwandten Annas drang mit Waffen in der Hand in ihr Liebesnest ein. Sie packten Hans nach seinen eigenen Worten „beim Kragen und hielten

15 PA 8, fol. 63v; Salonen, The Penitentiary, S. 258.

16 HStA Stuttgart, A 602, Nr. 246 und 475; RPG V 269 und 320.

17 RPG I 207.

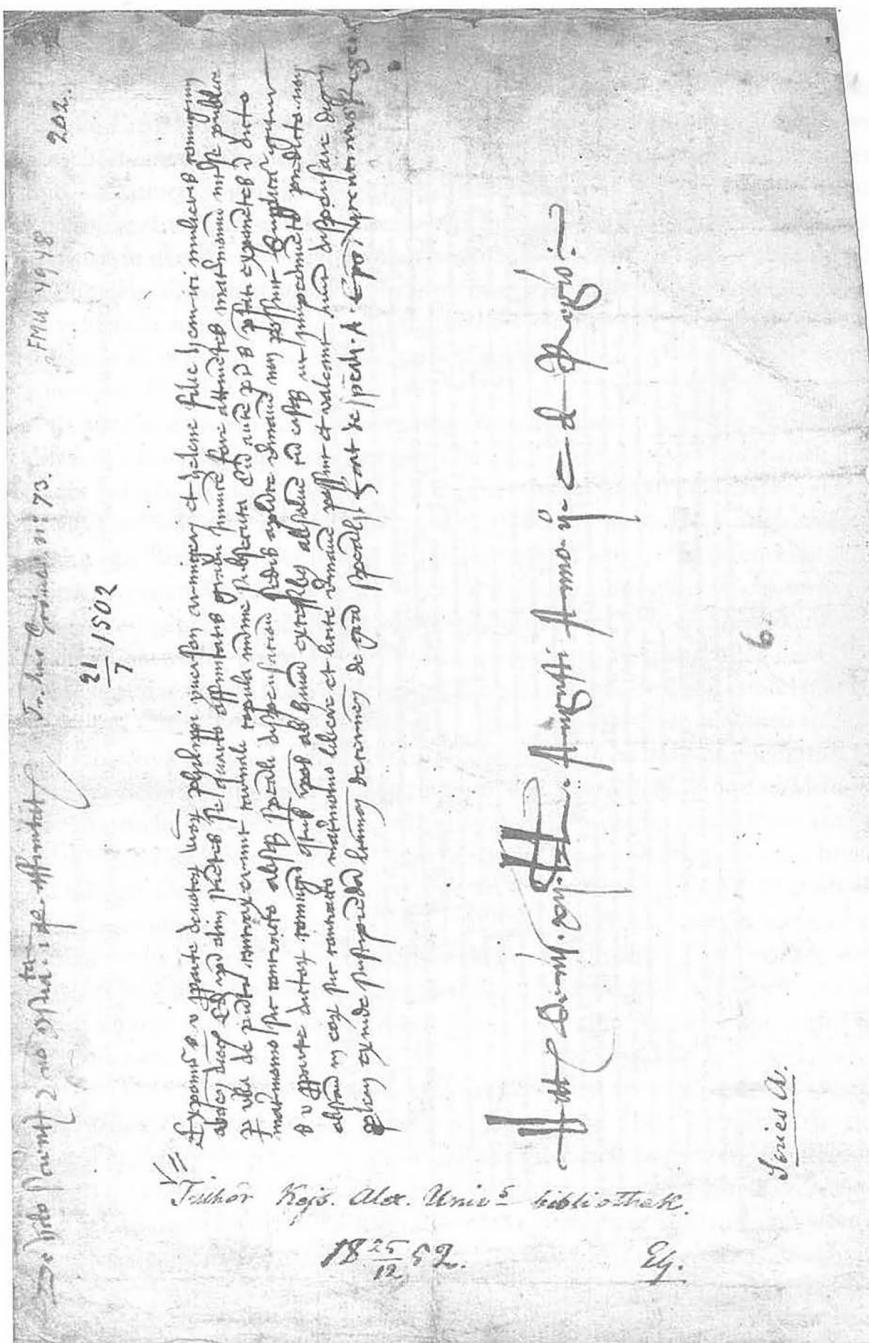


Abb. 8: Originalsupplik für einen Ehedispons, 1460.

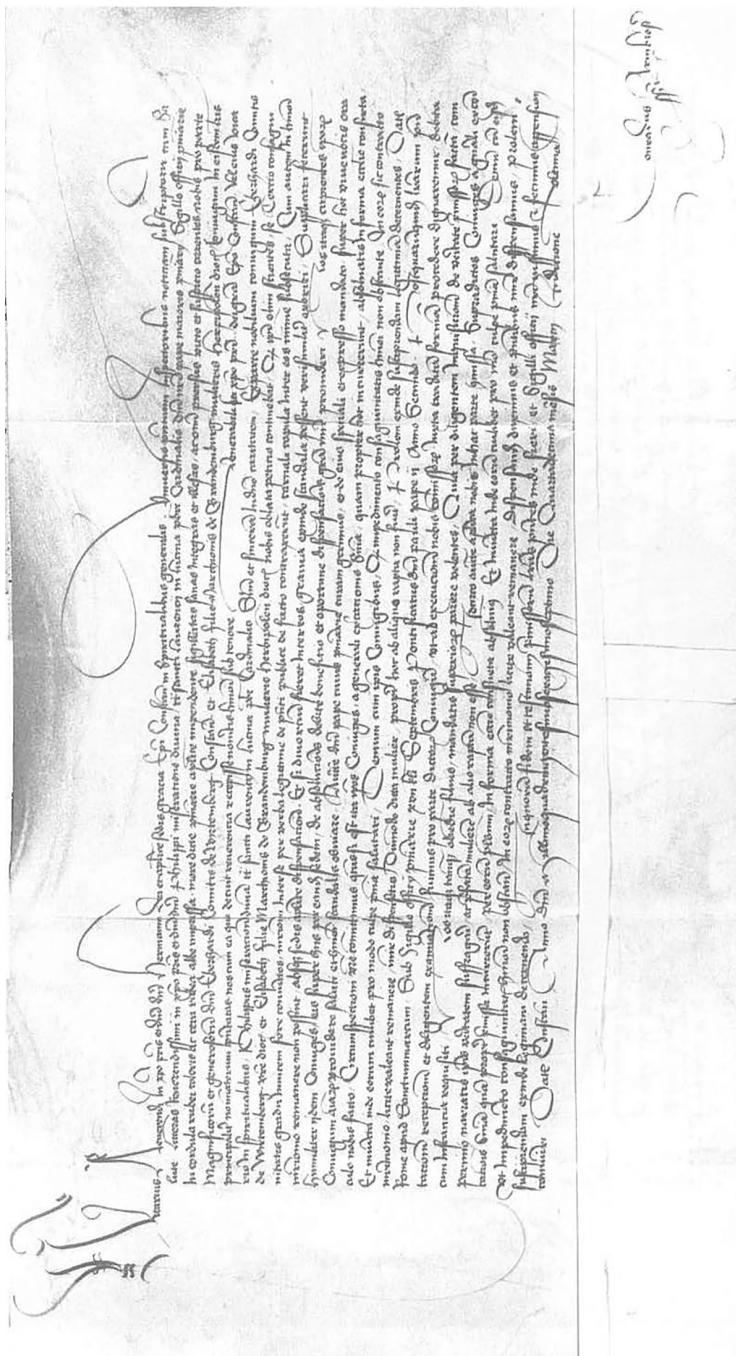


Abb. 9: Der Generalvikar des Bischofs von Konstanz führt ein Mandat der Pönitentiarie aus und erteilt Graf Eberhard von Württemberg Dispens für die Ehe mit Elisabeth von Brandenburg. 1467.

ihm zwei (nicht nur eines, nein zwei) gezückte Schwerter vors Gesicht mit den Worten: „Jetzt kannst Du wählen, entweder Anna auf der Stelle zur Frau zu nehmen, oder den Tod“. Die Lage, das wurde Hans blitzschnell klar, war ausweglos, es bestand nicht die geringste Chance zu entkommen. Also erhob er, wiederum wörtlich in seiner Bittschrift so aufgeschrieben, ihrem Drängen nachgebend seine rechte Hand, streckte schlitzohrig zwei Finger, nämlich den Zeigefinger und den Mittelfinger aus, nicht jedoch deren drei, wie es bei jedem ordentlichen Schwur im Mittelalter gebräuchlich war, und versprach unter Eid, mit Anna die Ehe schließen zu wollen. Damit nicht genug, zwangen die Eindringlinge das Paar noch, ihre Hände ineinander zu legen und die üblichen, nach Kirchenrecht vorgeschrivenen *verba de presenti* einer (wie sie meinten gültigen) Eheschließung nachzusprechen, also die vor dem Traualtar auch heute noch üblichen Worte „Ich Hans nehme dich Anna hiermit zur Frau“ und „Ich Anna nehme dich Hans hiermit zum Mann“.

So schien für Anna und ihre Verwandten alles noch einmal gut abgelaufen, Annas Ehre und die der Familie war wiederhergestellt, die Eindringlinge konnten ihre Schwerter wegstecken. Doch Hans erwies sich als gerissener als die Männer, die ihn so gern zu ihrem Schwager gemacht hätten. Von einem rechtskundigen Freund einschlägig beraten erwähnte er ausdrücklich, dass das Entscheidende nach dem dramatischen Überfall nicht mehr stattgefunden hatte. Zwar hatten Anna und er sich früher vielfach aneinander erfreut, den *actus fornicarius* vollzogen, jetzt aber nach der erzwungenen Eheschließung nicht mehr. Und genau das war der entscheidende Grund, warum sich dem Hans ein juristisches Schlupfloch öffnete. Er hatte, wie er in seiner Bittschrift darlegt, unter Zwang und Furcht (*vi et metu*) gehandelt. Sogar ein Zitat aus dem römischen Recht wird von seinem Prokurator fachkundig in die Supplik eingeflochten. Da jede Eheschließung nach Kirchenrecht aus freien Stücken und ohne Zwang (selbst durch die Eltern) zu erfolgen hatte, war seine von Annas Verwandten erzwungene „Hochzeit“ nicht gültig: *Libera matrimonia esse debeant*, „Ehen müssen aus freiem Willen geschlossen werden“, so zitiert er die Supplik Papst Gregors IX., der in einer 1227 getroffenen Entscheidung diesen Satz formuliert hatte, der 1239 als Kanon 29 in den ersten Titel des nur mit Ehesachen befass-ten 4. Buches des „Liber extra“ Eingang gefunden hat.¹⁸ Nach dem oben geschilderten Zwischenfall hatte Hans diese erzwungene „Eheschließung“ nie anerkannt noch, was sein Verhältnis zu einer gültigen Ehe gemacht hätte, erneut mit seiner Anna Geschlechtsverkehr gehabt.

Daher bat Hans den Papst um eine Erklärung (eine *littera declaratoria*), dass er durch den geschilderten Vorgang keine gültige Ehe mit Anna geschlossen habe und eine andere

18 Liber Extra 4.1.29.

Frau seiner freien Wahl heiraten und legitime Kinder zeugen könne. Dazu brauchte er sich nur von dem erzwungenen Eid entbinden zu lassen, ein juristisch absolut korrektes Verfahren. Zugleich wurde damit allen Gegnern, vor allem den Angehörigen von Annas Familie, „der Mund verboten“, die wahrscheinlich landauf und stadtab verkündet hatten, Hans habe vor ihren Augen mit Anna die Ehe geschlossen. Doch würde die römische Kurie seinem Antrag stattgeben? Am Tiber konnten die Juristen der Pönitentiarie ja nicht wissen, was sich da in Augsburg im Jahre 1439 wirklich zugetragen hatte. Das mussten sie auch nicht wissen, das Kirchenrecht hatte seit dem 12. Jahrhundert klare Prinzipien für das Zustandekommen einer gültigen Ehe geschaffen. Wenn Gewalt und Zwang (*vis et metus*) im Spiel waren wie bei Hans und Anna, dann war die Ehe von vornherein ungültig. So hatte die Pönitentiarie ein erprobtes Verfahren entwickelt, um in diesem und vielen ähnlichen Fällen ein kongruentes Urteil zu finden. Die Supplik wurde allein auf ihre formale Zulässigkeit, nicht auf die Wahrheit der Aussagen des Bittstellers, geprüft. Die Entscheidung der Behörde lautete nach der Kontrolle durch den Auditor demnach auch *fiat ut infra*, denn der Fall wurde nicht in Rom entschieden, sondern an das örtliche bischöfliche Gericht zurückverwiesen. Der Offizial in Augsburg wurde mit der Prüfung des Sachverhalts beauftragt. Erst wenn das geistliche Ehegericht in Augsburg die Partei Annas angehört und Zeugen zur Sachen vernommen habe, und wenn der Richter dann die Aussagen von Hans als zutreffend erkannt haben würde, dürfe er der Entscheidung der Pönitentiarie folgen und ihn für die Heirat mit einer anderen Frau freigeben.

Hätte Hans sich nicht nach Rom gewandt und den Papst um die Entbindung von seinem Eid ersucht, wüssten wir nichts über das filmreife Geschehen in Augsburg im Jahr 1439. Die entsprechenden Augsburger Quellen, die Akten des Offizialats über den von Rom angeordneten Prozess in Sachen Hans und Anna, sind verloren. Offizialatsakten sind in den Archiven der Fuggerstadt erst seit etwa 1511 erhalten, von einem Registerfragment aus den Jahren 1348/1352 einmal abgesehen.¹⁹ Wir dürfen indes auf der Grundlage ähnlich gelagerter Fälle mit einiger Sicherheit annehmen, dass das Augsburger Gericht keineswegs unbesehen im Sinne von Hans entschieden hat. Vor dem Bischof dürfte er nicht so glatt aus seiner Affäre mit Anna herausgekommen sein wie er es gerne gehabt hätte. Ihm wird zumindest das Kranzgeld wegen Defloration auferlegt worden sein und, falls Anna Mutter geworden ist, auch die Alimentenzahlung für das Kind. Über dem bischöflichen stand das erzbischöfliche Mainzer Gericht. Ob Hans bzw. Anna dieses angerufen haben, ist aus Quellenmangel ebenfalls nicht nachprüfbar. Für eine Stadt wie Augsburg, in der damals an die 20 000 Menschen lebten, war der geschilderte Vorgang zu alltäglich, um größere Spuren zu hinterlassen oder gar in die Stadtchroniken Eingang

19 Vgl. Schwab, Das Augsburger Offizialatsregister.

zu finden. Nur im fernen Rom, in den Archiven des obersten päpstlichen Buß- und Gnadenamtes, erfahren wir etwas von den dramatischen Vorgängen im Hause der Anna und dem (etwas niederträchtigen, aber keineswegs untypischen) Verhalten Hansens gegenüber seiner langjährigen Geliebten.²⁰

Nun mag man einwenden, dass die Interpretation privater, ja intimer Vorgänge einzig auf der Basis von Aussagen einer der beiden Parteien, hier nur des Hans und nicht der Anna, kaum dazu angetan sei, der Wahrheit auf die Spur zu kommen. Doch abgesehen vom Prinzip der *veritas precum*, das für alle Suppliken galt, wollen wir prüfen, ob die Konfrontation von Supplik und Prozess *in partibus* andere Ergebnisse erbringen kann. Dazu dient ein Fall, bei dem außer der in den Registern der Pönitentiarie überlieferten Supplik auch lokale Quellen *in partibus* noch vorhanden sind. Ein glücklicher Überlieferungszufall will es, dass die Vorgeschichte einer römischen Supplik im Protokollheft eines vom Konstanzer Offizial beauftragten Eherichters namens Johann Hechinger aus Sankt Gallen ihren Niederschlag gefunden hat. Das Geschehen hatte sich zwischen dem Sommer des Jahres 1454 und dem Herbst 1455 zugetragen. Dank dieser Quelle können die Hintergründe der kargen Worte in der Pönitentiariesupplik ausgeleuchtet werden.²¹ Was am Ende dabei herauskommt, ist eine Variante von Romeo und Julia, nur gut schweizerisch mit happy end.

Johann Schmid und Adelheid Tanner (im RPG ist ihr Name verschrieben) aus Huntwil im heutigen Kanton Appenzell hatten geheiratet, angeblich nicht um das zwischen ihnen bestehende Ehehindernis der Blutsverwandtschaft im 3. und 4. Grad wissend, das immerhin ein trennendes Ehehindernis war. Als der Konstanzer Offizial von diesem Verstoß gegen das Kirchenrecht erfuhr, so liest man in der Supplik, leitete er einen Prozess gegen das Paar ein und trennte die beiden (*divortium celebravit*). Daraufhin supplizierten sie an den Papst, in ihrer Ehe verbleiben zu dürfen, und baten auch darum, ihre Kinder für legitim zu erklären. Was verbirgt sich hinter der Entscheidung des Offizials?

Aus den in Sankt Gallen protokollierten Verhandlungen erfahren wir, dass der Konstanzer Offizial den Notar und Rechtsberater des Abtes des Gallus-Klosters, Johann Hechinger, mit der Untersuchung vor Ort beauftragt hatte.²² Dieser ließ seinerseits durch den Pfarrer in Huntwil Zeugen aufbieten, welche über die zwischen Johann und Adelheid bestehende Verwandtschaft Auskunft geben sollten. Bemerkenswert ist, dass Hechinger das ganze Zeugenprotokoll in Latein ausgeführt und keine Aussagen in Mundart aufgenommen hat, denn das Verhör fand sicher nicht in lateinischer Sprache statt. Aus

20 Zu weiteren Fällen von Zwangsheirat vgl. Schmugge, Ehen vor Gericht, S. 91–101.

21 RPG III 1713.

22 Zu Hechinger und seinen Aktivitäten Schmugge, Ehen vor Gericht, S. 194–204.

Hechingers Aufzeichnungen geht hervor, dass am 17. Dezember 1454 insgesamt 16 Zeugen in Sankt Gallen erschienen waren. Sie alle waren über den Pfarrer von Huntwil aufgeboten worden, ihr Name, die Heimatpfarrei, das Alter (zwischen 20 und 96 Jahren), die Vermögensverhältnisse und Verwandtschaftsbeziehung zu den Parteien sind stets genau angegeben, alle wurden auch vereidigt, legten den Kalumnieneid ab und versicherten, von den Parteien nicht bestochen worden zu sein.²³

Aus den Zeugenaussagen geht hervor, dass die Mitglieder der nicht unvermögenden Familien Schmid und Tanner über Einkünfte von 100 bis 400 Pfund Pfenningen verfügten. Das war nicht wenig, denn der Tagelohn eines im Baugewerbe tätigen, gut bezahlten Handwerkers betrug im Sankt Gallischen damals etwa 16 bis 20 Pfennige.²⁴ Es besteht der starke Verdacht, dass Johann und Adelheid die Ehe offenbar gegen den Willen ihrer Familien geschlossen hatten. Dafür spricht einmal die Heimlichkeit ihres Vorgehens sowie der Umstand, dass die ihnen am nächsten stehenden Zeugen sich alle für eine Trennung aussprachen, an der wegen der klar erwiesenen *consanguinitas* auch kein Weg vorbeiführte. Möglicherweise war der Offizial in Konstanz sogar von Mitgliedern der Familie über die regelwidrige und der Familie nicht genehme Verbindung instruiert worden. Angesichts der eindeutigen Rechtslage konnte das Urteil des Offizials nicht anders als auf Trennung (*divortium*) lauten. Damit aber wollten sich Johann und Adelheid nicht abfinden und wählten den Ausweg zum römischen Gnadenbrunnen. Sie supplizierten am 26. Juli 1455 mit Erfolg in Rom um Dispens, trotzdem verheiratet bleiben zu dürfen.²⁵ Der freie Wille und die Zuneigung des Paars hatte Dank der päpstlichen Gnade über die Familienaison gesiegt.

3 Ergebnisse

Welche Ergebnisse erbringt die Untersuchung der eingangs genannten 6387 Ehedispense im Hinblick auf unser Thema? Ich fasse die wichtigsten hier kurz zusammen.²⁶

Die bischöflichen Offizialate im Reich waren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts fast ausschließlich mit Eheprozessen befasst. Wir dürfen davon ausgehen, dass zwar

23 Bischöfliches Archiv Chur, Mappe 60, Blatt 22–28, hier Überschrift Blatt 22: *Causa matrimonialis super impedimento consanguinitatis coram officiali mota inter Johannem Schmid de Huntwil ex una et Adelhaidem Tannerin ibidem partibus ex altera*.

24 Sankt-Galler Geschichte, Bd. 2, S. 48.

25 RPG III 1713.

26 Dazu Schmugge, Ehen vor Gericht, S. 249–259.

die Kenntnis des kanonischen Eherechts im Reich überall verbreitet war, aber Norm und Wirklichkeit nicht zur Deckung kamen. Klandestine Ehen, das Zusammenleben von Paaren „ohne Trauschein“, erfreuten sich im spätmittelalterlichen Deutschland weiter Verbreitung und lebten keineswegs das Schattendasein einer „legal abstraction“ (Beatrice Gottlieb).²⁷ Obwohl seit Clemens V. (1305–1314) alle Paare, die in Kenntnis eines Ehehindernisses geheiratet hatten, als automatisch (*ipso facto*) exkommuniziert galten, behandelte die Pönitentiarie klandestine Ehen, nicht skandalöse Verhältnisse, wie eine normale Ehe und grenzte sie von der einfachen Unzucht (*fornicatio*) zwischen Ledigen wie vom klerikalen Konkubinat ab. Auch für die bis in die neueste Literatur wiederholt geäußerte Behauptung, durch die Berufung auf eine frühere klandestine Verbindung habe ein Verheirateter die Möglichkeit gehabt, eine bestehende, gültig geschlossene Ehe aufzulösen, findet sich in den deutschen Suppliken kaum ein Beleg.²⁸

Woran lässt sich ablesen, dass grundlegende Richtlinien des kanonischen Eherechts im 15. Jahrhundert überall im Reich bekannt waren? Dekretalenzitate und Rechtsnormen wie „Ehen dürfen nur aus freien Stücken geschlossen werden“ oder „Eine *affinitas superveniens* (Seitensprung mit einer verwandten Person) ist kein Ehetrennungsgrund“ sowie Berufung auf *vis et metus* gehörten zu Standardformeln in den Suppliken um eine Ehedispens. Selbst wenn die einschlägigen wörtlichen Rechtszitate in den Suppliken den Köpfen der Prokuratoren und nicht denen der Bittsteller entstammten, so verbreiteten die in tausenden *litterae* der Pönitentiarie zitierten Normen überall Kenntnisse des kanonischen Rechts. Und weil sowohl die Kirche wie die weltlichen Gewalten versuchten, das öffentliche Leben zu moralisieren, konvergierten kirchliche und kommunale Ehegesetzgebung bereits vor der Reformation. Gerade die geistlichen Gerichte legten im Volk die Basis für eine solide Rechtskultur. Die „Justiznutzung“ (Martin Dinges)²⁹ erfolgte zudem durch alle Schichten der Bevölkerung, von den Mägden bis zum Hochadel. Frauen konnten (allerdings nur, wenn sie kanonistisch gültige Beweise für einen Eheschluss vorlegten) die Anerkennung formlos geschlossener Ehen einklagen, zumindest aber eine finanzielle Entschädigung für Defloration und Kindsgeburt erreichen. Die bischöflichen Offiziale erwiesen sich, wie es die zahllosen Ehezuweisungsklagen im Reich an den Tag legten, als letzte Instanz für verführte und sitzengelassene Mädchen. Das ihnen vom geistlichen Gericht regelmäßig zugesprochene Kranzgeld verdoppelte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts. Schließlich möchte ich auch die Frage aufwerfen, ob nicht

27 Gottlieb, The Meaning of Clandestine Marriage, S. 82.

28 So noch Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 294, und Brundage, Sex and Canon Law, S. 39.

29 Dinges, Frühneuzeitliche Justiz.; ders., Justiznutzungen als soziale Kontrolle.

die Forderung des Kirchenrechts nach freier Eheschließung das Sexualverhalten junger Menschen, besonders der Männer, verändert hat.

Beim Vergleich der Matrimonialdispense der Pönitentiarie mit den Entscheidungen bischöflicher Offizialate im Reich, ergibt sich ferner, dass eine Klage in den Gravamina spätmittelalterlicher Reformschriften zutraf. Geistliche Gerichte trennten sehr viele Ehen wie diejenige von Johann Schmid und Adelheid Tanner aus Huntwil. Sie mussten es immer dann tun, wenn das vorliegende Ehehindernis ihre Dispens-Kompetenzen überstieg und die Richter nicht wagten, ein *tolleramus* auszusprechen (wie es bisweilen in manchen Diözesen geschah). Die römische Kurie dagegen hob auf Antrag Ehenichtigkeitsurteile, die *in partibus* wegen eines Ehehindernisses seitens eines diözesanen Gerichts ergangen waren, zugunsten der supplizierenden Paare regelmäßig wieder auf. Das Rechtsprinzip wurde gewahrt, aber die Epikie nicht vernachlässigt. Der Trennungsgrund in den Pönitentiariesuppliken war übrigens in 55 % der Fälle eine Blutsverwandtschaft, bei 30 % eine Schwägerschaft und bei 15 % eine *cognatio spiritualis*, also Tauf- bzw. Firmpatenschaft. Gleichzeitig legalisierte Rom die aus der nun sanierten Verbindung hervorgegangenen Kinder. In fast 4 000 der untersuchten 6 387 Suppliken, also bei fast zwei Dritteln aller Fälle, wird der Wunsch der Paare, ihre Ehe trotz eines kanonischen Hindernisses dank der päpstlichen Gnade fortsetzen zu dürfen, explizit zum Ausdruck gebracht und von Rom abgesegnet. Bei der ebenso häufig geäußerten Bitte um *legitimatio prolis* dürfte die Sorge um ein geregeltes Erbe eine Rolle gespielt haben.

Der päpstliche Gnadenbrunnen sprudelte noch im 15. Jahrhundert, zumindest für den Westen und Süden des Reiches, kräftig. Seine heilende und die sozialen Verhältnisse stabilisierende Kraft wurde von den Gläubigen begierig aufgenommen, bis Martin Luther ihn abstellte, indem er erklärte, die Ehe sei ein weltlich Ding.

Abbildungsnachweise

- Abb. 3, 6, 8: Archivio Apostolico Vaticano, Città del Vaticano.
 Abb. 4: Archiv der Prager Burg, Bibliothek des Metropolitankapitels, Prag.
 Abb. 5: Stadtarchiv, Rapperswil-Jona.
 Abb. 7: Historisches Museum Thurgau (Schweiz).
 Abb. 9: Hauptstaatsarchiv, Stuttgart.

Ludwig Schmugge

Luther in Rom und das deutsche kuriale Umfeld

Abstract

The magister from Erfurt, Martin Luther, was sent to the Curia in Rome in November 1510 or in the autumn of 1511 with John of Mechelen. Apart from the business of his order, what did he want to achieve for himself in Rome? Whom did he meet, with whom did he speak and in which offices? Did he personally seek clemency at the Curia? Luther's possible interlocutors are presented, among the hundreds of German curial officials and the suppliants from the Reich, who were documented to be in Rome at the time. Luther himself mentions in Table Talk a *licentiatus Liborius Magdeburgensis*, whom he may have met in Rome. According to the Rotamanualia (vol. 118, fol. 5v) a *Liborius Smid* can be traced at the Rota in the years 1519–1521.

Im Zusammenhang mit Streitigkeiten unter einigen Konventen der Augustinereremiten in der sächsisch-thüringischen Ordensprovinz wurde der Erfurter Magister Martin Luther (nach Ansicht der älteren Forschung, vor allem auf Böhmer basierend) mit einem namentlich nicht bekannten Ordensbruder im November des Jahres 1510 oder (so jüngst Schneider) mit Johann von Mecheln im Herbst des Jahres 1511 an die Kurie nach Rom geschickt.¹ Die wenigen, viel später zu Papier gebrachten Bemerkungen des Reformators und anderer Zeitgenossen über seine Reise in das Zentrum „Babylons“ und die in Italien und an der Kurie erhaltenen Eindrücke geben zur Identifikation möglicher Kontaktpersonen während des Romaufenthalts nicht viel her. Luther bezeichnet sich als frommen Pilger, der durch die Kirchen Roms gelaufen sei. Immerhin erwähnt er sehr positiv Santa Maria dell'Anima, obwohl er an dem Platz nur die riesige Baustelle der heutigen Hallenkirche vorgefunden haben kann: „Zu Rom im Spital ist die deutsche Kirche, die ist die

1 Boehmer, Luthers Romfahrt; Brecht, Martin Luther, S. 104 f. Leppin, Martin Luther, S. 57–61 mit der älteren Literatur (November 1510), anders Schneider, Contentio Staupitii, S. 35 f. und 39. Johann von Mecheln ist am 16. September 1511 noch in Wittenberg und am 25. Februar 1512 in Salzburg bezeugt; erneut dazu Schneider, Neue Quellen, S. 17 f. Nach Schneider hat Luther Johann von Mecheln nur auf der Hinreise nach Rom begleitet und zurück einen anderen Weg genommen.

beste, hat ein deutschen Pfarherr.“² Papst und Kardinäle, so beklagt er dagegen, hätten wenig Verständnis für ihn gehabt.

In diesem Referat werden die folgenden Fragen gestellt: Was wollte Martin Luther abgesehen vom Anliegen seines Ordens für sich selbst in Rom erreichen? Wen hat er dort getroffen? Mit wem hat er geredet? Bei welchen Ämtern hat er vorgesprochen? Hat er persönlich um Gnaden an der römischen Kurie nachgesucht?

Der römische „Gnadenbrunnen“ wurde von Luthers Zeitgenossen trotz der herrschenden kriegerischen Verhältnisse in Italien fleißig besucht, Bittsteller aller Stände, Männer und Frauen, Kleriker, Mönche und Laien brachten ihre Anliegen vor den Papst. Die päpstliche Kanzlei hat deren Bittschriften, sofern diese nicht nur als Pilger gekommen waren, in den Supplikenregistern gesammelt, allerdings sind sie für die Jahre 1510–1512 noch nicht erschlossen. Hingegen kennen wir Suppliken von über 30 000 Gläubigen aus allen Teilen der Christenheit, die in die Register der Pönitentiarie, des päpstlichen Buß-, Beicht- und Gnadenamtes eingetragen sind und im RPG IX (Julius II.) ediert werden. Alle Petenten mussten bzw. wollten sich wegen eines Verstoßes gegen das kanonische Recht an den Heiligen Vater, den Inhaber der *plenitudo potestatis*, wenden. Die 30 994 Bittsteller (in der Tabelle nach den Materien der Register geordnet) verteilen sich wie folgt auf die europäischen Regionen:

Tab. 1: Suppliken der Pönitentiarie im Pontifikat Julius' II.

Territorium	Matrimon.	%	Diversis	%	Promotis	%	Def. nat.	%	Confess.	%	Total	%
Italien	8160	56 %	2251	29 %	1460	26 %	353	12 %	51	23 %	12275	40 %
D. Reich	1250	9 %	819	11 %	386	7 %	834	29 %	33	15 %	3322	11 %
Frankreich	1851	13 %	1665	22 %	750	13 %	415	15 %	67	31 %	4748	15 %
Iber. Halbinsel	2219	15 %	2426	32 %	2833	50 %	923	33 %	55	25 %	8456	27 %
Britische Inseln	955	7 %	214	3 %	106	2 %	265	9 %	8	4 %	1548	5 %
Osteuropa	164	1 %	194	3 %	90	2 %	24	1 %	2	1 %	474	2 %
Nordeuropa	28	0 %	37	0 %	6	0 %	15	1 %	0	0 %	86	0 %
?	25	0 %	46	1 %	10	0 %	1	0 %	3	1 %	85	0 %
Total	14652	100 %	7652	100 %	5641	100 %	2830	100 %	219	100 %	30994	100 %

2 Martin Luthers Werke, Bd. 47, S. 425.

Die auf den ersten Blick imposante Zahl der von der Pönitentiarie im Namen des Rovere-Papstes erteilten Absolutionen, Dispensen, Lizenzen und Indulte gibt nicht einmal den ganzen Umfang aller Gnadengesuche wieder. Erstens wissen wir nicht, wie viele Bitten abgelehnt und daher nicht registriert worden sind. Zweitens weisen die Supplikenregister der Pönitentiarie grosse Lücken auf, es fehlen die Bittschriften des 2., 3. und 6. Pontifikatsjahres, das heißt etwa ein Drittel des Bestandes. Drittens gibt es über die von den kurialen Minderpönitentiaren nach einer Beichte gewährten Absolutionen für in Rom anwesende Bittsteller keinerlei Aufzeichnungen, sieht man einmal von den äußerst seltenen *litterae ecclesiae* ab. Für die Zeit der Romreise Luthers können wir feststellen, wer mit Bitten an den Papst herangetreten ist. Das waren in den Jahren 1510 bis 1512 fast 15 000 Männer und Frauen (PA Bd. 55: 4 887, Bd. 56: 4 455, Bd. 57: 5 078).³

Martin Luther und sein Begleiter sind vermutlich *per pedes apostolorum* und teilweise auf der *via francigena* durch Mittelitalien gewandert. Ob sie den Papst überhaupt zu Gesicht bekommen haben, hängt vom Reisetermin ab. Mit Sicherheit war Julius II. im Winter 1510/1511 in Rom nicht anzutreffen, denn er hatte die Ewige Stadt am 17. August 1510 per Schiff via Ostia nach Civitavecchia segelnd verlassen, kam von dort auf dem Landweg über Orvieto, Assisi, Foligno, Tolentino und Loreto ziehend nach Ancona und reiste von dort, wieder per Schiff, nach Rimini. Am 22. September 1510 traf er in Bologna ein, wo er bis zum 14. Mai 1511 verweilte. Dann zog er wieder nach Rimini, hielt sich dort bis zum 3. Juni auf, war am 5. in Ancona, am 11. in Loreto, am 17. in Foligno, am 20. in Terni. Erst am 26. Juni 1511 zog er wieder in Rom ein.⁴ Dort blieb Julius II. dann bis zu seinem Tode. Der genaue Zeitpunkt von Luthers Romreise ist aber für die folgende Untersuchung nicht von primärer Wichtigkeit.

1 Luthers Plan einer Generalbeichte

Im Zusammenhang mit seiner Romreise wird in der älteren Literatur vermutet, Luther habe in der Ewigen Stadt eine Generalbeichte abgelegt oder ablegen wollen.⁵ Das hätte in der apostolischen Pönitentiarie oder bei einem Priester seines Ordens geschehen können. Die Pönitentiarie wie auch die anderen Dikasterien der Kurie folgten dem Papst auf

3 Eine Übersicht über die Bestände unter Julius II. bei Schmugge, Kirche, Kinder, Karrieren, S. 481 f. Die Statistik verdanke ich Kirsi Salonen, Tampere.

4 Nach Pastor, Geschichte, Bd. 3,2, S. 783–810.

5 Brecht, Martin Luther, S. 105–110. Leppin, Martin Luther, S. 57–61 mit der älteren Literatur.

seiner Reise. Wenn Luther sich in den Wochen um die Jahreswende 1510/11⁶ in Italien aufgehalten haben sollte, hätte er die Pönitentiarie in Bologna angetroffen. In Rom waren nur einige Minderpönitentiare zurückgeblieben, um Pilgern die Beichte abzunehmen. So hätte Luther am Tiber durchaus einige päpstliche Beichtväter antreffen können, aber nicht den Papst. Wenn Luther, wie schon bei seinem Eintritt in den Erfurter Konvent Mitte August 1505,⁷ auch in Rom eine Generalbeichte abgelegt haben sollte, dann bei einem Ordensbruder oder einem Minderpönitentiar. Von dem Minderpönitentiar wäre darüber ein Dokument, eine *Littera*, ausgestellt worden.

Fragen wir zuerst, bei welchem Minderpönitentiar in Rom 1510/11 oder 1511/12 Martin Luther die Generalbeichte abgelegt haben könnte. Die päpstlichen Beichtväter, jeweils 12 an der Zahl in den drei Hauptbasiliken, zumeist einem Bettelorden angehörend, waren gebildete und sprachkundige Seelsorger. Es gab immer einen des Niederdeutschen und des Oberdeutschen mächtigen Pönitentiar an der Kurie. Dass diese Beichtväter „ungebildet und, wie er (Luther) meinte verständnislos“ (so Iserloh) gewesen sein sollen, dürfte kaum zutreffen.⁸ Der Senior unter den päpstlichen Pönitentiaren an Sankt Peter war ein Franzose, Franciscus Berthelay, *decretorum doctor* und seit 1499 Bischof von Milopotamos, der an der Kurie residierte.⁹ In dem uns interessierenden Zeitraum tritt er sehr häufig bei deutschen Supplikanten, die nach Rom gekommen waren, als Kommissar auf.¹⁰ Berthelay ist bis zum 31. Oktober 1510 in Rom nachweisbar, dann aber nach Bologna gereist. Bei ihm kann Luther 1510 eine Generalbeichte also nicht abgelegt haben, wohl aber in dem Zeitraum 1511/12.

In den Jahren 1510 bis 1512 wird nur ein deutschsprachiger Minderpönitentiar in den Pönitentiariesuppliken erwähnt, der Dominikaner Jakob Nagel.¹¹ Kaplan der päpstlichen

6 Brecht, Martin Luther, S. 106.

7 Martin Luthers Werke, Tischreden, Bd. 3, Nr. 3582; Weijenborg, Neuentdeckte Dokumente, S. 190 mit Anm. 1.

8 Nach Iserloh, Reformation, S. 21.

9 Hierarchia catholica, Bd. II, S. 192.

10 Siehe die Belege in RPG VIII (Alexander VI.) und RPG IX (Julius II.) im Index s. v. Signatare und Kommissare.

11 Unter Alexander VI. waren an der Kurie drei deutsche Pönitentiare tätig: Andreas Friesner, Andreas Oudorp und Johannes Mirle. Mirle dürfte allerdings um 1500 bereits wieder nach Deutschland zurückgekehrt sein. Er bat damals nämlich um Urlaub für 3 Jahre, PA 43, fol. 212v. Andreas Oudorp trat am 22. Mai 1498 in die Anima-Bruderschaft ein, vgl. Egidi (Hg.), *Liber confraternitatis*, S. 49. Alle befassten sich mit Petenten aus dem Reich. Friesner zum Beispiel absolvierte 1503 zwei Augsburger Laien vom Priestermord, PA 51, fol. 90r und fol. 185v (1503). Im selben Jahr trat er zusammen mit seinem Neffen Egidius der Bruderschaft vom Campo Santo bei, vgl. Schulz (Hg.), *Confraternitas Campi Sancti*, S. 179.

Beichtväter und zugleich Nachrücker als Minderpönitentiar (*minor penitentiarius suprumerarius*) war ein gewisser Petrus Pflueger, ebenfalls Dominikaner aus Frankfurt.¹² Nagel, Pönitentiar an Sankt Peter (bis 1523), trat 1509 der Bruderschaft vom Campo Santo bei und blieb bis 1518 Mitglied. Ihm wurden zwischen April 1510 und Oktober 1512 mindestens zwanzig Suppliken deutscher Petenten kommissioniert, bei denen Fälle von Weiheproblemen,¹³ Totschlag in Notwehr,¹⁴ illegitimer Geburt,¹⁵ Priestermord,¹⁶ Streit um Schulden mit Todesfolge¹⁷ und ein Spiel mit tödlichem Ausgang¹⁸ zu beurteilen waren.¹⁹

Da Luther des Lateinischen mächtig war hätte er für die Beichte auch einen Ordensbruder unter den Minderpönitentiaren konsultiert haben können, den spanischen *magister artium* Petrus Calahora. Das hätte aber im ersten Zeitraum nur in Bologna, geschehen können, weil Petrus Calahora von Oktober 1510 bis Mai 1511 nachweislich dort tätig war. Danach ist er wieder in Rom belegt. Auf jeden Fall hätte Luther nach erfolgter Beichte eine *littera ecclesiae* des betreffenden Minderpönitentiars erhalten.

Wie die über eine Generalbeichte ausgestellte *littera ecclesiae* aussah, lässt sich an einem Beispiel zeigen. Da diese in Rom ausgestellten Dokumente nicht registriert wurden, besaßen sie nur eine minimale Überlieferungschance. Ein rares Exemplar findet sich im Stockholmer Reichsarchiv,²⁰ ein anderes im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv.²¹ Die erste *littera* datiert vom 5. August 1449, ausgestellt durch den deutschen Minderpönitentiar Johannes Calp für einen Schweden, der dem Seelsorger seine Sünden gebeichtet hatte und darüber dieses Dokument als Beleg erhielt, in welchem aber der Charakter seiner Sünde nicht genannt wird. Nur durch ein entsprechendes Dokument könnte Luthers römische Generalbeichte sicher nachgewiesen werden. (Abb. 1)

12 Dazu Schulz/Schuchard, Handwerker deutscher Herkunft, S. 235. Petrus war auch Kaplan der Bruderschaft vom Campo Santo.

13 PA 55, fol. 155v.

14 PA 55, fol. 351v.

15 PA 55, fol. 810r.

16 PA 56, fol. 312r.

17 PA 56, fol. 435r.

18 PA 56, fol. 435v.

19 Schulz (Hg.), *Confraternitas Campi Sancti*, S. 210 f. und 248; Tamburini/Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum, Nr. 12, S. 62.

20 Das Dokument ist publiziert bei Risberg/Salonen (Hg.), *Auctoritate Papae*, Nr. 20, S. 165.

21 Ein weiteres Rarissimum vom Jahre 1446 ist jetzt publiziert in: Bizjak/Preinfalk (Hg.), *Thesaurus memoriae*, Nr. 237, S. 340 f. Den Hinweis darauf verdanke ich Herrn Kollegen Herwig Weigl, Institut für Österreichische Geschichtsforschung Wien.

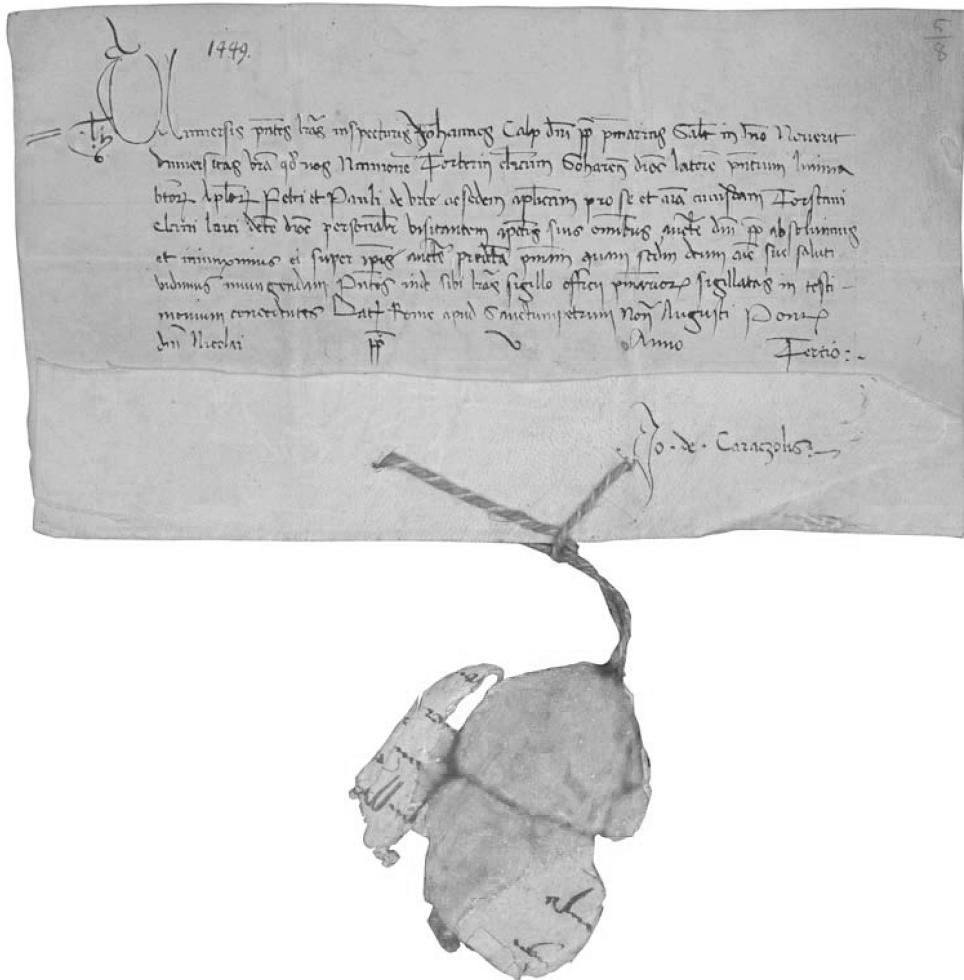


Abb. 1: *Littera ecclesiae* vom 5. August 1449.

2 Eine Supplik Luthers um Studienerlaubnis?

In der älteren Literatur wird mit Verweis auf eine Herzog Georg von Sachsen zugeschriebene Bemerkung vom Jahre 1531 und die Hildesheimer Chronik des Johann Oldecop (mehr als 50 Jahre nach Luthers Romreise verfasst) die Hypothese aufgestellt, der Reformatör habe die Absicht verfolgt „mit päpstlicher Erlaubnis den Ordenshabit abzulegen und sich zu Rom in weltlichen Kleidern für etwa zehn Jahre den humanistisch-religiösen

Studien zu widmen“.²² Oldecop will bei seinen Romaufenthalten (in den Jahren 1519 und 1523) sogar den „Offizial“ (eher wohl den Prokurator) getroffen haben, der die Supplik für Luther aufgesetzt haben soll.

Was lässt sich heute darüber in Erfahrung bringen? In den Jahren 1510/12 bemühten sich in Rom hunderte deutscher Petenten um die verschiedensten Gnaden. Im Prinzip waren am römischen Gnadenbrunnen alle Dispense, Lizzenzen und Indulte zu erlangen, die nicht gegen das göttliche Gesetz verstießen. Ich stelle Ihnen einige Petenten vor, die sich zeitgleich mit Luther in Rom aufgehalten und ihre Sache persönlich an der päpstlichen Kurie (in Rom bzw. in Bologna) vorgetragen haben. Sie baten etwa um Aufhebung einer Exkommunikation wegen nicht fristgemäß er Bezahlung von Schulden,²³ wegen blutiger Handgreiflichkeiten zwischen Klerikern,²⁴ zwischen Klerikern und Laien,²⁵ oder nach einem Streit um Fischereirechte²⁶.

Plebane, die ihre Haushälterinnen erschlagen hatten (der eine im Suff), wollten abserviert werden und ihr Amt behalten.²⁷ Ein anderer hatte über Jahre eine Konkubine in seinem Haus gehabt und diese dem bischöflichen Befehl zum Trotz nicht „entlassen“,²⁸ wieder ein anderer bekannte, seine Konkubine wiederholt zu einer Abtreibung gezwungen zu haben,²⁹ ein weiterer berichtete, eine Benediktinerin als Konkubine gehabt zu haben³⁰. Ein Pfarrer hatte dem Churer Domkapitel eine Steuer von 15 Pfund Pfenningen verweigert.³¹ Es kamen Mönche an die Kurie, die ihre Klöster verlassen wollten (darunter auch Augustiner), weil ihnen eine Pilgerreise nach Rom untersagt worden war³² oder ihr Kloster reformiert worden war³³. Wieder andere waren mit Zwang und Gewalt (vi

22 Weijenborg, Neuentdeckte Dokumente, S. 192 Anm. 1.

23 PA 55, fol. 8r; 56, fol. 41v.

24 PA 55, fol. 71r; 56, fol. 3v.

25 PA 55, fol. 98v, 125v, 182v, 205v, 428v, 435v; 57, fol. 9r: *committatur Jacobo Nagel*; 57, fol. 70r: *committatur Bernardo de Prato ofi:min. pape penitentiario*; 57, fol. 79v: *committatur fratri Jacobo Nagel o. pred. pape penitentiario*.

26 PA 55, fol. 113r.

27 PA 55, fol. 72r; 55, fol. 219v.

28 PA 57, fol. 46v.

29 PA 55, fol. 131r.

30 PA 55, fol. 221r.

31 PA 55, fol. 73r.

32 PA 55, fol. 276v, 283v, 391r.

33 PA 55, fol. 408v.

et metu) ins Kloster gesteckt worden.³⁴ Es kamen Priester, die einen körperlichen Defekt aufwiesen und um Dispens für den Altardienst baten wie Bartholomeus Roppe aus Magdeburg und Alexius Scherfman aus Freising, die sich wegen ihres *defectus corporis* von drei Kurienbischoßen inspizieren lassen mussten, um zur Priesterweihe zugelassen zu werden.³⁵ Es kamen Kleriker, die sich irregular, das heißt vor dem 25. Lebensjahr, hatten weihen lassen³⁶ oder vor ihrer Weihe als weltliche Richter tätig gewesen waren³⁷ oder die sich simonistischer Pfründengeschäfte schuldig gemacht hatten³⁸. Manche dieser Supplikanten wurden an Minderpönitentiare oder andere kuriale Kleriker verwiesen.

Ein Kleriker aus Minden, der in Rom die niederen Weihen ohne Erlaubnis seines Bischofs erhalten hatte, wurde von der Pönitentiarie zu dem deutschen Kurialen Johann Ingenwinkel geschickt.³⁹ Hunderte von Klerikern kamen aus Deutschland, um ohne über ein Benefiz zu verfügen (welches Voraussetzung für den Empfang der höheren Weihen war) sich in Rom weihen zu lassen.⁴⁰ Hier manifestiert sich ein regelrechter deutscher „Weihetourismus“. Nicht zuletzt kamen zahlreiche unehelich Geborene, um sich Dispens für die geistliche Laufbahn bzw. das Anrecht auf mehrere Pfründen geben zu lassen.⁴¹

Wie fast alle in Rom anwesenden Bittsteller dürfte auch Martin Luther, um eine eventuell von ihm angestrebte Supplik an den Papst zu einem guten Ende zu bringen, die Hilfe eines Prokurators in Anspruch genommen haben. Keine Supplik an den Heiligen Vater wurde ohne die Hilfe eines kanonistisch geschulten Anwalts an der päpstlichen Kurie aufgesetzt, der das jeweilige Anliegen gemäß den Formularien in das Latein des *stilus curiae* goss. Das Prokuratorat war einträglich und gehörte zu den käuflichen Kurienämtern. Prokuratoren besaßen nicht selten akademische Grade und unterhielten ein „Büro“ in der Umgebung von Sankt Peter. Viele führten einen personalintensiven Haushalt, dessen Zusammensetzung manchmal aufscheint. So hatte der französische Prokurator Magister Philippus de Agnallis einen aus Köln stammenden Familiaren namens

34 PA 56, fol. 71r-v.

35 PA 57, fol. 842r und 860r; ferner 55, fol. 715r, 755v, 768r.

36 PA 55, fol. 705v.

37 PA 56, fol. 57r.

38 PA 56, fol. 451v.

39 ... *committatur Johanni Ingenwinkel preposito colleg. eccl. s. Severini Colon. ad presens in R. cur. residenti*, PA 55, fol. 734r.

40 Vgl. PA 55, fol. 740v, ein Fall, der am 5. Juli 1510 sogar dem Papst vorgelegt worden war, ferner Schmugge, Zum römischen „Weihetourismus“, S. 417–436.

41 PA 55, fol. 774v, 778v, 779v, 787r–788v; 57, fol. 860v, 948v.

Adrian Godeman.⁴² Der Prokurator Magister Tamyre und sein Bruder Henricus Valtrini stammten aus Trier.⁴³ Möglicherweise dienten die deutschen „Angestellten“ dazu, dem Prokurator Landsleute als „Kunden“ zuzuführen.

Ohne die Hilfe eines Prokurators wäre auch Luther nicht zum Ziel gekommen. Unter Alexander VI. und Julius II. waren mehrere Deutsche als Pönitentiarie-Prokuratoren zugelassen, aber nicht nur für ihre Landsleute tätig.⁴⁴ Die Mehrheit der Prokuratoren unter Julius II. waren Italiener wie Antonius de Baschenis,⁴⁵ C. de Bardinis⁴⁶ und Clemens Petri de Epiphanis aus Fiesole, der um 1510 viele deutsche Petenten unter seinen Kunden aufwies.⁴⁷ Für deutsche Petenten waren auch die Italiener Johannes Colardi,⁴⁸ Johannes Petri de Simonetis⁴⁹ und Philippo Turrino⁵⁰ tätig. Das gilt auch für die Spanier Franciscus de Gomiel aus Burgos,⁵¹ Johannes de Contreras,⁵² Franciscus del Rosal,⁵³ Valleoleti und den in Rom eingebürgerten Katalanen und Doktor beider Rechte, Johannes de Via Campis⁵⁴ sowie den Franzosen Gerardus Gerbillon, der obwohl Kleriker, einen unehelichen Sohn hatte, den sein Vater im heimatlichen Verdun mit Pfründen versorgte.⁵⁵

Während der Abwesenheit Julius' II. in Bologna vom August 1510 bis Juni 1511 leitete der Jurist und Auditor Mercurius de Vipera die in Rom verbliebene Abteilung der Pönitentiarie. Mercurius signierte alle hier eingegangenen Suppliken, während in Bologna der Regens Johannes Barcelo unterzeichnete, wie die Registerbände zeigen.⁵⁶ Sollte sich Luther während der Abwesenheit Julius' II. in Rom an die Pönitentiarie gewandt haben,

42 PA 55, fol. 161r vom 9. April 1510.

43 PA 55, fol. 777v, er war ein Priestersohn.

44 Vgl. für Alexander VI. die Einleitung des RPG VIII, S. XXX.

45 PA 52, fol. 356v, 420r, 797v.

46 PA 52, fol. 769v.

47 PA 55, fol. 41v, 211r.

48 PA 52, fol. 553v.

49 PA 52, fol. 712v.

50 PA 53, fol. 246r.

51 PA 55, fol. 344v.

52 PA 55, fol. 827v.

53 PA 55, fol. 804r.

54 Rehberg (Hg.), *Il liber decretorum*. Nr. 54b, S. 125 f.

55 PA 55, fol. 763v, 814v.

56 Zu Mercurius de Vipera, Rotauditor, Regens der Pönitentiarie, der 1523 zum Bischof von Bagno-rea ernannt wird, vgl. *Hierarchia catholica*, Bd. III, S. 128; Göller, *Die päpstliche Pönitentiarie*, Bd. I, I,

hätte seine Bitschrift von Mercurius genehmigt werden müssen. Wer Luther dabei geholfen haben könnte und welche deutschen Landsleute er in Rom möglicherweise zu diesem Zweck kontaktiert hat, ist kaum zu eruieren. Da er als Augustinermönch wahrscheinlich Quartier in Sant'Agostino nahe der Piazza Navona und eher nicht bei der observanten Kongregation der Augustinereremiten an der Piazza del Popolo gefunden haben dürfte, könnte er zwei Ordensbrüder und Supplikanten der Pönitentiarie kennen gelernt haben, die ebenfalls in Sant'Agostino abgestiegen waren.⁵⁷ Der eine, Johannes Knoffer, Regularkanoniker aus Polling in der Diözese Augsburg, hatte seinen Konvent unerlaubt verlassen und sich nach Rom begeben, um die Erlaubnis für einen Wechsel in einen anderen Konvent zu erbitten, was ihm auch gewährt wurde.⁵⁸ Knoffer hatte den Dienst des Prokurators Gerardus Gerbillon in Anspruch genommen, er musste sich in Rom dem Minderpönitentiar Franciscus Berthelay, dem Bischof von Milopotamos, vorstellen. Der andere Augustinereremit, Caspar de Bodwitz aus dem Konvent Sankt Sigismund in Grimma in der Diözese Merseburg, hatte im Februar 1512 den Papst darum gebeten, krankheitshalber außerhalb des Konvents leben zu dürfen, was ihm sein Oberer verweigert hatte.⁵⁹

Ein dritter Bittsteller, der Augustinereremit namens Gerhard Hertzfelt, war wegen eines unerfüllten Gelübdes verbunden mit Apostasie nach Rom gekommen. Seine vom katalanischen Prokurator Viacampis aufgesetzte Supplik vom 31. August 1510 war ebenfalls dem Minderpönitentiar Franciscus Berthelay unterbreitet worden.⁶⁰ Gerhard hatte nämlich – wie Martin Luther – in Todesgefahr gelobt, Mönch zu werden, war dann aber von den Kreuzherren ohne Dispens zu den Augustinereremiten gewechselt. Die Pönitentiarie gestattete ihm durch die Signatur des Regens Mercurius de Vipera, bei den Augustinern zu bleiben und seine priesterlichen Funktionen weiterhin auszuüben. Mercurius hatte auch die Supplik Knoffers signiert.

Warum die beiden zuletzt genannten Bittsteller (beide Augustiner) in Rom nicht an ihren Ordensbruder Petrus Calahorra verwiesen worden waren, erklärt sich wie gesagt daraus, dass Petrus um die Wende 1510/11 mit der Pönitentiarie in Bologna tätig

S. 58 und II,2, S. 101 und 147 fund die von ihm signierten Suppliken bei Risberg/Salonen (Hg.), *Auctoritate Papae*, Index, S. 489.

57 Vgl. Leppin, Martin Luther, S. 57, und Jedin, Die römischen Augustinerquellen. Beide neigen zu Sant'Agostino als Quartier Luthers.

58 Knoffers Supplik datiert vom 14. Juni 1510, PA 55, fol. 267v.

59 PA 57, fol. 134r.

60 PA 55, fol. 366r.

war.⁶¹ Denkbar ist auch, dass Luther einen Erfurter Landsmann in Rom getroffen hat. Der Kleriker Valentin Reich war durch ein Laiengericht wegen des vielleicht unbegründeten Vorwurfs, er habe den Erfurter Bürger Rudolph Ziegler ermordet, verhaftet und vor Gericht gestellt worden. Erst durch die Intervention des Kardinalallegenaten Raymundus Peraudi († 1505) war er aus dem Kerker freigekommen, aber aus Stadt und Umland konfisziert worden.⁶² Am 6. Juni 1511 gewährte ihm die Pönitentiarie schliesslich die Rückkehr nach Erfurt. Ob sich die beiden Erfurter, Luther und Reich, am Tiber getroffen haben, hängt auch davon ab, wann Reich die Kurie aufgesucht hat. Die Supplik ist jedenfalls vom Prokurator Villareal aufgesetzt worden und an Franciscus Berthelay sowie nach Naumburg, wo Reich die Zeit seines Exils (immerhin 10 Jahre, wenn wir ihm Glauben schenken dürfen) verbracht hatte, kommittiert worden.

Doch was lässt sich – abgesehen vom Formalen – inhaltlich zu einer möglichen Supplik Luthers um Gewährung eines Studienaufenthalts sagen? Nach der Dekretale *Cum ex eo Bonifaz' VIII.*, promulgiert als Teil des Liber sextus im Jahr 1298,⁶³ konnte jeder Bischof den in seiner Diözese bestallten Seelsorgern einen Studienurlaub von maximal sieben Jahren gewähren. Während des Studiums waren Pfarrrektoren verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Seelsorge in ihrer Kirche durch einen Stellvertreter gesichert war, der aus den Einkünften ihres Benefizes zu bezahlen war. Den Rest der Pfrunderträge durfte der studierende Pfarrer für seinen Lebensunterhalt an der Universität verwenden.⁶⁴ Derartige Studienlizenzen wurden häufig von der Pönitentiarie vergeben. Die für deutsche Petenten ergangenen Lizenzen sind in den Bänden des RPG publiziert und für die Universitätsgeschichte ausgewertet worden.⁶⁵

Besonders für Inhaber einer Kuratpfründe wie für studierwillige Religiosen war es in der Praxis jedoch nicht immer leicht, vom Bischof bzw. dem Oberen eine Studienerlaubnis zu erhalten. Jeder Bischof bemühte sich um eine geordnete Seelsorge in seinem Sprengel und wollte keine häufig wechselnden Vertreter in seinen Pfarreien haben, während Abt oder Prior auf das Ideal der *stabilitas loci* verweisen konnten. Zur Zeit von Luthers Romaufenthalt haben zwei Religiosen, ein sächsischer Dominikaner namens Joachim Rurer, und ein Kreuzherr namens Arnold aus Köln, die Studienlizenzen in

61 Calahorra nahm sich am 17. Dezember 1510 in Bologna der Bitte eines Mainzer Laien um Absolution von einem Totschlag (PA 56, fol. 26r) und am 7. April 1511 einer Supplik des Pfarrers von Gengenbach im Elsass an (ebd., fol. 116r).

62 PA 56, fol. 357r.

63 Liber sextus 1.6.34, Friedberg (Hg.), *Corpus Iuris Canonici*, Bd. 2, Sp. 964–965.

64 Dazu Boyle, *The Constitution Cum ex eo*. Schmugge, Boyle and Boniface.

65 Vgl. Schmugge, Über die Pönitentiarie zur Universität; ders., Gelehrte und Studenten.

quocumque studio generali erhalten.⁶⁶ Dem Kölner war eine entsprechende Genehmigung von seinem Oberen verweigert worden. Beide haben die Dienste des französischen Prokurator Gerbillon in Anspruch genommen. Vom 23. Dezember 1510 datiert die Supplik eines Verdener Klerikers, Heinrich Hultzman, der ebenfalls sieben Jahre studieren und währenddessen seine Pfrundeinkünfte beziehen wollte.⁶⁷

Falls Martin Luther eine solche Studienlizenz, eventuell auch gegen den Willen seiner Erfurter Oberen, bei der Pönitentiarie erbeten haben sollte, dann wären ihm auf keinen Fall 10 Jahre Absenz gewährt worden. Sieben Jahre war gemäß der bonifazianischen Dekretale *Cum ex eo* die maximale Urlaubsdauer, unter Pius II. wurden nicht selten nur 5 Jahre oder sogar noch weniger gewährt. Ein Studienurlaub von 10 Jahren ist mir bisher nicht begegnet. Da sich keine entsprechende Supplik in den Registern finden lässt, kann man nur den Schluss ziehen, dass Martin Luther nie einen derartigen Urlaub erbeten hat oder dass dieser, wenn er sich auf 10 Jahre erstrecken sollte, gegen geltendes Recht verstieß und daher abgelehnt worden war. Suppliken, die von der Pönitentiarie nicht genehmigt worden waren, wurden auch nicht registriert. Ob sich die eingangs zitierte Bemerkung Oldekops auf eine Supplik Luthers um einen akademischen Grad bezogen haben könnte, wäre zu diskutieren.

3 Luthers potentielle Kontaktpersonen in Rom

Welchen Deutschrömern könnte Martin Luther bei seinem Aufenthalt an der Kurie begegnet sein? Rom war unter Julius II., anders als zu Zeiten Alexanders VI., eine relativ sichere Stadt. Luther rühmt Julius' II. „trefflich hart Regiment“.⁶⁸ Die „deutsche Gemeinde“ in der Ewigen Stadt zählte um die Jahre 1510/12 schätzungsweise mehrere hundert Seelen, darunter vor allem Handwerker und Kuriale, sowie vorübergehend immer wieder auch Pilger. Unter allen fest Ansässigen nahmen Kuriale und Bankiers den sozial höchsten Rang ein. Zu Zeiten Papst Alexanders VI. amteten in Rom allein 40 deutsche Rotanotare und fast doppelt so viele Substituten, allesamt hochqualifizierte Juristen wie der Mindener Kleriker Johannes Borger, der 30 Jahre (von 1507–1537) lang als Rotanotar und Prokurator nachweisbar ist.⁶⁹ Sie wohnten in den Häusern der Ani-

66 Joachim: PA 55, fol. 377r vom 5. September 1510; Arnold: ebd., fol. 463r vom 26. Februar 1510.

67 PA 56, fol. 37v.

68 Zitiert bei Pastor, Geschichte, Bd. III,2, S. 696.

69 Schuchard/Schulz (Hg.), Thomas Giese, S. 97 und 146. Vgl. auch Schuchard, Zu den Rotanotaren.

ma- bzw. Campo-Santo-Bruderschaft mitten unter den Römern. Im Borgo zum Beispiel lag das „Büro“ des Rotanotars Johannes Haltupderheide, das als Familienunternehmen von seinem Bruder Burkhard geführte wurde.⁷⁰ Der Rotanotar Johannes Sander hatte 1508 begonnen, ein neues Haus gleich neben dem Neubau der Deutschen Nationalkirche Santa Maria dell'Anima zu bauen.⁷¹ Christoph von Schirnding, ein anderer bekannter Rotanotar, wohnte direkt neben Sant'Agostino, jedoch dürfte ein Mann seines Standes ein Mönchlein aus dem benachbarten Konvent kaum begrüßt haben.⁷² Einige deutsche Kuriale besaßen nicht gerade den besten Leumund: Wolfardus Terlaen, als Scholaster von Sankt Gereon und Kanoniker von Sankt Andreas in Köln befründet, der an der Kurie ebenfalls als Rotanotar tätig war, wurde des sexuellen Verkehrs mit Frauen beschuldigt.⁷³ Lukas Conrater, Kanoniker an den Domstiften von Basel und Konstanz, *decretorum doctor* und langjähriger Kurialer, musste sich gegen den Vorwurf der Sodomie und weiterer Sexualdelikte verteidigen.⁷⁴

Andere deutsche Kuriale, die eher einer mittleren sozialen Gruppe zuzuordnen sind, verdienten ihr Brot als Schreiber in Kanzlei, Kammer und Pönitentiarie und betätigten sich neben ihrem Hauptamt häufig auch als Prokuratoren oder Finanzagenten an der Kurie.⁷⁵ Im Jahre 1503 gab es 45 Kardinäle, weitere 18 Purpurträger kreierte Julius II. zwischen 1503 und 1507. Jeder dieser Kardinäle hatte, sofern er an der Kurie residierte, eine *familia*, der bis zu 150 Personen angehören konnten. Unter den Familiaren befanden sich viele Deutsche, besonders in untergeordneten Positionen des Haushalts.⁷⁶ Dem späteren Papst Julius II. dienten während seiner Jahre als Grosspönitentiar mindestens 18 Kleriker aus dem deutschen Sprachraum: der Augsburger Johannes von Pleusingen,⁷⁷ Heinrich Beutz aus Worms,⁷⁸ Hubert Hainbuch aus Köln,⁷⁹ Sigismund Lenger aus Freising,⁸⁰ Jo-

70 Schuchard/Schulz (Hg.), Thomas Giese, S. 178; Schuchard, Zu den Rotanotaren, S. 813 f.

71 Schäfer, Johannes Sander von Northusen; Schuchard/Schulz (Hg.), Thomas Giese, S. 27; Schuchard, Zu den Rotanotaren, S. 815 f. Zuletzt die Beiträge von Luciano Palermo und Silvia Puteo in: Matheus (Hg.), S. Maria dell'Anima, sub indice Johannes Sander.

72 Schuchard/Schulz (Hg.), Thomas Giese, S. 12 f. und Index.

73 PA 57, fol. 88r.

74 PA 57, fol. 617v.

75 Schuchard, Zu den Rotanotaren, S. 805–828, hier S. 806 mit Anm. 4 und S. 812–821.

76 Kardinal Prospero Colonna († 1463) hatte einen deutschen Schreiber und einen deutschen Koch, RPG II 37, aber um 1450.

77 RPG VII 1758 und 1788 (1487); dazu Matheus, Roma docta.

78 RPG VII 3623 (1491).

79 RPG VII 3995 (1488).

hannes Mayerhoffer aus Passau,⁸¹ Splintirus Ghisberti aus Utrecht⁸² und Johannes Man aus Mainz,⁸³ Johannes Warmfonteyn aus Trier,⁸⁴ Achilles Jacobi aus Utrecht,⁸⁵ Guillerimus Marchaut aus Lüttich,⁸⁶ Matheus Lamblini aus Metz,⁸⁷ Johannes Prumeus aus Eichstet,⁸⁸ Codrinus Lupi aus Metz,⁸⁹ Sigismund Obenfur aus Passau,⁹⁰ Jodocus Royer und Johannes de Brabantia aus Lüttich,⁹¹ Thomas Michaelis aus Köln,⁹² Johannes Bode-tus aus Metz,⁹³ Gerardus de Doyer aus Lüttich.⁹⁴ Möglicherweise gehörten einige von diesen Männern der Kapelle des Kardinals an.

Deutsche Kleriker waren auch bei anderen Kurialen beschäftigt. Ein gewisser Martin Luffe aus Worms diente dem Kardinal Sixtus della Rovere († 1517) als *familiaris et continuus commensalis*,⁹⁵ Gerardus Stulen aus Münster dem Kardinal Ascanius Sforza⁹⁶ und gleichzeitig dem Pönitentiarieprokurator Johannes de Madrigal.⁹⁷ Paulus Stulzbecker aus Trier wird als Familiar des Kardinals Hieronymus della Rovere erwähnt.⁹⁸ Michael Deyninger, Kleriker der Diözese Freising, gehörte zum Haushalt des Minderpönitentia-
rs und Bischofs von Bertinoro.⁹⁹ Valentinus Schlap aus Worms hatte als Familiar des Gros-

80 RPG VII 4111 (1492).

81 RPG VII 4460 (1486).

82 RPG VII 4618 (1489).

83 RPG VII 4729 (1492).

84 RPG VIII 2170 (1493).

85 RPG VIII 2343 (1494).

86 RPG VIII 4998 (1495) und 6072.

87 RPG VIII 5423 (1495) und 6006 (1494).

88 RPG VIII 5935.

89 RPG VIII 5972.

90 RPG VIII 5995.

91 RPG VIII 6007 und 6221.

92 RPG VIII 6052.

93 RPG VIII 6345.

94 PA 51, fol. 198r.

95 PA 56, fol. 216r vom 18. Juni 1511.

96 RPG VIII 3427 (1500).

97 RPG VIII 3427 (1500) und 6384 (1500).

98 RPG VIII 4020 (1496).

99 PA 52, fol. 350v.

spönitentiars Ludovicus von San Marcello den Kardinal 1504 nach Neapel begleitet.¹⁰⁰ Selbst Schreiber und Pönitentiarieprokuratoren verfügten über eine Entourage, in der auch deutsche Kleriker Lohn und Brot fanden, wie Adrian Godeman aus Köln, Familiar des Magister Philippus de Agnelli in einem 17 Personen umfassenden Haushalt.¹⁰¹ Die Namen der hier genannten deutschen Familiaren sind vor allem in den Beichtbrief-Registern der Pönitentiarie überliefert.¹⁰²

So ließen sich also dutzende potentieller Kontaktpersonen für Martin Luther, die des Deutschen und Lateinischen mächtig waren, in der Ewigen Stadt benennen. Musste er seine Sandalen reparieren lassen, wird er einen der zahlreichen deutschen Schuster aufgesucht haben. Sein täglich Brot wurde mit Sicherheit von einem Bäcker aus seiner Heimat gebacken. Ebenso wird er bei der Kontaktaufnahme mit dem komplizierten Apparat der Kurie deutsche Familiaren von Kardinälen, mittleren Kurienkadern und Inhabern von Hofämtern kennengelernt haben. Die höhergestellten Kurialen trafen sich vornehmlich in der Bruderschaft von Santa Maria dell'Anima, deren Mitgliederliste sich wie ein „Who is who“ der deutschen Kolonie in Rom liest. Einige Handwerker gehörten der Konfraternität vom Campo Santo Teutonico an. Ein Kurialer aus Lübeck, Thomas Giese, zählt in seinem römischen Notizbuch der Jahre 1507 bis 1526 nicht wenige Mitglieder der deutschen Kommunität auf.¹⁰³ Luther kommt dort bezeichnenderweise nicht vor. Ich vermute, dass der Erfurter Augustinereremitt mit den „upper ten“ der deutschen Kolonie in Rom kaum in Kontakt gekommen sein wird.

Die Mitglieder der Campo-Santo-Bruderschaft, zum Beispiel Berthold Baldewini aus Salzwedel, Rota-Notar und später Lübecker Domherr,¹⁰⁴ Johann Knibe aus Hünefeld, der Lübecker Domherr und Kuriale Bernhard Schulz aus Lauenburg, der Prokurator Johann Schütz, Johann Schürmann aus Münster, Mauritius Ferber, Notar eines Rotauditors, oder Jacobus Huberti de Loemel, *causarum palatii apostolici notarius* und Familiar Wilhelm von Enckenvoirts waren dem Rompilger Martin Luther sozial weit entrückt.¹⁰⁵ Der zuletzt genannte, Leiter der Anima-Bruderschaft, später die rechte Hand Papst Ha-

100 PA 52, fol. 889v.

101 Schuchard / Schulz (Hg.), Thomas Giese, S. 136.

102 RPG VII 3352 (1489); VIII 4435 (1500), 4534 (1500), 4964 (1494), 5182 (1500), 5414 (1495), 5974, 6015, 6073, 6076, 6082, 6111, 6160, 6217, 6335, 6384, 6402, 6415, 6429; PA 55, fol. 161r.

103 Schuchard / Schulz (Hg.), Thomas Giese.

104 Schuchard / Schulz (Hg.), Thomas Giese, S. 12 f. und Index.

105 Tewes, Luthergegner, S. 345; zu den Genannten Schuchard, Zu den Rotanotaren, S. 816–820 und 827.

drians VI. und Kardinal, zählte mit Johann Ingenwinkel aus Köln,¹⁰⁶ der über 50 Jahre (von 1473 bis 1535) in verschiedenen Funktionen an der Kurie verbrachte, zu den „mächtigsten deutschen Kurialen“.¹⁰⁷ Auch zu den Akademien und *sodalitates* der Humanisten, wie etwa den Soireen des Prälaten Johann Goeritz aus Luxemburg,¹⁰⁸ „der in seinem Hause die ersten Künstler und Literaten des damaligen Rom vereinigte“.¹⁰⁹ wird Luther kaum gebeten worden sein, wengleich Goeritz Kontakt mit dem Augustinergeneral Egidius von Viterbo pflegte. Ob Luther über Goeritz einen Studienurlaub beantragt hat, wie Weijenborg vermutet, ja Goeritz der von Oldecop erwähnte „Offizial“ gewesen sei und die Supplik aber „von einem der Kardinäle zurückgewiesen wurde“, ist eine unbewiesene und den kurialen Geschäftsgang verkennende Vermutung.¹¹⁰

Schon eher wäre bei der Suche nach einer römischen Kontaktperson Luthers an den in den Tischgesprächen erwähnten *licentiatus Liborius Magdeburgensis* zu denken, von dem der Reformator behauptete, er sei 9 Jahre lang Notar der Rota gewesen.¹¹¹ Ein Liborius Magdeburk, allerdings Kleriker der Diözese Meissen, wurde in der Tat im Jahre 1517 in das Kollegium der Notare aufgenommen.¹¹² Im Tagebuch des Thomas Giese ist ein Liborius zum Jahre 1518 in Rom belegt. Der Name taucht jedoch weder unter den Mitgliedern der Bruderschaft vom Campo Santo oder der deutschen Nationalkirche noch in den Listen des römischen Census von 1517 und ebensowenig in den Registern der Pönitentiarie auf.¹¹³ Seine Tätigkeit an der römischen Rota ist dadurch gesichert, dass ein Liborius Smid auf fol. 5v in den Rotamanualia (Band 118) der Jahre 1519–1521 erwähnt

106 Frenz, Die Kanzlei, Nr. 1276, S. 376 und Nr. 1434, S. 391 sowie S. 250 (Abbreviator). Schuchard, Die Deutschen an der päpstlichen Kurie, S. 271 (63 Jahre an der Kurie); Schuchard/Schulz (Hg.), Thomas Giese, S. 101, Anm. 60.

107 Zu Enckenvoirt vgl. Munier, Willem van Enckenvoirt; Tewes, Luthergegner, S. 363.

108 Schuchard, Zu den Rotanotaren, S. 810; Pastor, Geschichte, Bd. III, 2, S. 904, 944 und 1029; zuletzt Ceresa, Goritz (Küritz), Johann, mit der älteren Literatur; zu den römischen *sodalitates* Matheus, Roma docta.

109 Pastor, Geschichte, Bd. III, 2, S. 944.

110 Weijenborg, Neuentdeckte Dokumente, S. 194 Anm.

111 Martin Luthers Werke, Tischreden, Bd. 4, Nr. 4785: *is novem annos Romae fuerat notarius rotae.* Den Hinweis verdanke ich Herrn Kollegen Hans Schneider, Marburg.

112 Schäfer, Deutsche Notare in Rom, Nr. 128, S. 734.

113 Schuchard/Schulz (Hg.), Thomas Giese, S. 106; Schulz (Hg.), Confraternitas Campi Sancti; Lee, Habitatores in Urbe.

wird.¹¹⁴ In Sachen eines Kanonikats von Sankt Andreas in Köln tritt er am 13. Januar 1518 als Prokurator eines Arnold Brockslinger (?) auf. Es ist demnach sehr wahrscheinlich, dass Liborius sich schon im Jahr von Luthers Rombesuch in der Tiberstadt aufgehalten hat, sonst wäre sein Aufstieg in die privilegierte Gruppe der Prokuratoren oder gar der Rotanotare des obersten kurialen Gerichts nicht zu erklären. Möglicherweise hat er an der Kurienuniversität studiert oder besass einen juristischen Titel, doch fehlen bekanntlich die Matrikel der römischen Universität.

Martin Luther wird auch kaum Anlass gehabt haben, mit den deutschen Vertretern des „big buisiness“ in Rom, wie mit Johann Zink, dem Faktor der Fugger in Rom, oder dem Deutschrömer und Doktor des zivilen Rechts Bernhard Arzt, dem Bruder des Augsburger Bürgermeisters und Vertrauten der Fugger-Bank in Verbindung zu treten.¹¹⁵ Schon eher dürfen wir annehmen, dass er regelmässig den im Auftrag der Bruderschaften der Schuster und Bäcker in der Kapelle der Heiligen Monika oder des Heiligen Nikolaus in der Kirche Sant'Agostino gesungenen Messen beigewohnt hat.¹¹⁶

4 Schluss

Fassen wir zusammen: Weder Martin Luther noch Johann von Mecheln haben in den Registern der Pönitentiarie irgendwelche Spuren hinterlassen. Über eine eventuelle Generalbeichte oder eine Supplik um Studienurlaub gibt es im Archiv der Pönitentiarie keine Nachrichten. Auch in den Quellenbeständen des Augustinerordens in Rom haben sich keine Hinweise auf Martin Luther ergeben.¹¹⁷ Die Landsleute, mit denen er in Rom in Kontakt gekommen ist, gehörten kaum der führenden Gruppe von Kurialen und Deutschrömern an, schon eher waren es deutsche Handwerker, Krämer und Pilger.

¹¹⁴ Freundlicher Hinweis von Christiane Schuchard, Berlin. Der Name Liborius kommt um 1500 im Magdeburgischen vor (Liborius von Bredow), vgl. Wentz / Schwincköper, Das Erzbistum Magdeburg, sub indice. Ferner Thomas Willich, Wege zur Pfründe, S. 75 und 491–493. Schäfer, Deutsche Notare in Rom kennt einen Liborius Magdeburck, Nr. 128, S. 734.

¹¹⁵ Zu ihm Tewes, Luthergegner *passim*. Auch unter den wenigen deutschen Mitgliedern der Heiligeist-Bruderschaft findet er sich nicht, Schäfer, Die deutschen Mitglieder der Heiligeist-Bruderschaft.

¹¹⁶ Die Gottesdienste der Monate August 1510 bis April 1511 sind verzeichnet in den Introitus der Sakristei von Sant'Agostino, AS Roma, Agostiniani in S. Agostino 109, fol. 67v–76v.

¹¹⁷ Die Durchsicht der Bestände AS Roma, Congr. religiose masc. soppr., Agostiniani a S. Agostino, 107–109: Entrate e uscite della Sagrestia; 183: Entrate e uscite del procuratore e del colletore (1504–1514) hat keine Ergebnisse zur Person Martin Luthers erbracht.

In deren Erinnerung hat der spätere Reformator keine Spuren hinterlassen. Als einzige namentlich bekannte Figur ist der in den Tischgesprächen erwähnte Rotanotar und *licentiatus* Liborius Magdeburgensis (Liborius Schmid?) als möglicher Gesprächspartner auszumachen.

Abbildungsnachweis

Abb. 1: Stockholm, Riksarchivet Or. Perg. (5. 8. 1449).

Ludwig Schmugge

Die *Causa Lutheri* in der Pönitentiarie

Was Supplikanten über die Reformation in Deutschland berichten

Abstract

In the registers of the Apostolic Penitentiary, the papal tribunal for penitence, confession and mercy, the name of „Luther“ appears in numerous supplications from German territories. These texts were written by contemporaries involved in one way or another in events related to the presence and doctrine of Luther in the German Reich. Most of these are „glimpses of modest lives“ (Arnold Esch). However, there are also traces left by some of the most important adversaries of the friar from Wittenberg (Johannes Fabri, Konrad Kling and Johannes Debneck, known as Cochlaeus).

1 Einleitung

Generationen von Historikern haben sich mit beträchtlichem Erfolg bemüht, alle römischen Quellen zur *Causa Lutheri* ans Licht zu bringen und die Dokumente aus der Apostolischen Kammer, der Kanzlei und der Rota auf Luther hin penibelst durchleuchtet. Kann es also nach 500 Jahren noch unbekannte, neue römische Quellen zum Wirken des Reformators geben? Durchaus, denn bis 1983 waren weder katholischen noch protestantischen Forschern die Register des päpstlichen Gnadenbrunnens, der Apostolischen Pönitentiarie, zugänglich. Bei der seither erfolgten Durchsicht der Suppliken wurde dort zwar bald ein „Martin Luther“ entdeckt, aber der ist nicht identisch mit dem Reformatör.¹ Durch ein Selbstzeugnis des Wittenberger Martin Luther ist sein Aufenthalt in der ewigen Stadt bezeugt (wahrscheinlich 1511/12). Dafür gibt es aber keine direkten Belege in den römischen Quellen.² In den Registern des päpstlichen Buß-, Beicht- und

1 Siehe Schmugge, Martin Luther, sowie die Richtigstellung von Borchardt, Martin Luther; englische Zusammenfassung: Luther Digest 7 (1999), S. 134.

2 Matheus / Nesselrath / Wallraff (Hg.), Martin Luther in Rom.

Gnadenamtes allerdings taucht der Name Luther in zahlreichen Suppliken aus deutschen Landen auf.³

Die Texte gehen nicht auf den Reformator zurück, sondern wurden von seinen Zeitgenossen geliefert, die in der einen oder anderen Form durch Ereignisse betroffen waren, die mit dem Auftreten Luthers im Deutschen Reich in Zusammenhang gebracht werden. Es sind zumeist „Streiflichter auf unscheinbares Leben“ (Arnold Esch).⁴ Die Ereignisse wurden dem Papst deshalb mitgeteilt und dafür aufgezeichnet, weil diese Menschen wegen eines Vergehens in Rom um Absolution bzw. Dispens bitten mussten. Und in der einen oder anderen Form bildet das Auftreten Martin Luthers den Hintergrund für das in den Suppliken Berichtete. Zwar werden die Einzelheiten der Lehre des Reformators praktisch nicht erwähnt, wohl aber wird sein Status als von der Kirche verurteilter Häretiker als bekannt vorausgesetzt, denn als ein solcher galt er in Rom seit der Bannbulle Leos X. von 1521.

2 Neue Zeugnisse für die *Causa Lutheri*

Die frühesten Suppliken, die einen Hinweis auf die *Causa Lutheri* enthalten, stammen nicht zufällig aus der Reichsstadt Augsburg und aus dem Territorium des Bistums.⁵ Der reformfreudige Bischof Christoph von Stadion hatte Klerus und Volk am 20. Oktober 1517 zu Beginn seines Pontifikats in einer programmatischen Synodalrede ein „schlichtes, vornehmlich biblisch bestimmtes Christentum“ ans Herz gelegt.⁶ Neben den üblichen Kontroversen zwischen Domkapitel und Bischof, Pfarr- und Regularklerus der 17 exemten Klöster in der Stadt stellt der Peters-Ablass einen besonderen Stein des Anstoßes dar. Das Verhör Luthers durch Kardinal Cajetan im Oktober 1518 hatte seiner Sache in Augsburg und im Umland viel Publizität verschafft. Die Lehre des Reformators fand in der bürgerlichen Führungsschicht und im Magistrat wachsenden Anklang, so dass „seit Anfang der dreißiger Jahre [eine] unangefochtene Überlegenheit der protestantischen Bevölkerungsschicht“ konstatiert wird.⁷

3 Vgl. Tamburini / Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum.

4 Esch, Die Lebenswelt, S. 9.

5 Vgl. Immenkötter, Kirche zwischen Reformation und Parität.

6 Immenkötter, Kirche zwischen Reformation und Parität, S. 392.

7 Bellot, Humanismus, S. 346, sowie Immenkötter, Kirche zwischen Reformation und Parität, S. 392; grundlegend Bickle, The Popular Reformation; Hamm, The Urban Reformation.

Ein einfacher Mann vom Lande, Thomas Bricher, der von einem Besuch der Fugger-Stadt in sein Dorf Brenz zurückgekommen war, hatte beobachtet, wie Anfang des Jahres 1524 in Augsburg die „verabscheungswürdige Doktrin Luthers überall gepredigt wurde“ (*detestabilem Lutherii doctrinam ubique predicari*). Thomas berichtete dies seinem Kaplan Michael Baumaister und beschrieb den religiösen Aufruhr, den er in Augsburg wahrgenommen hatte. Der Kaplan behauptete daraufhin, dass seiner Meinung nach an der Verbreitung der Häresie nicht der arme Klerus die Schuld trage, sondern die Prälaten.⁸ Wie dem auch sei: Thomas Brichers Eindruck war zutreffend: eine Mehrheit der Augsburger stand dem Klerus kritisch gegenüber und hegte deutliche Sympatien für die religiösen Neuerungen. Einige Ratsmitglieder der Stadt begünstigte Luther bald offen, und Drucker in Augsburg weigerten sich, die Bannandrohungsbulle des Papstes zu Papier zu bringen.⁹

Doch nicht nur in der Großstadt Augsburg kannte man Luthers Programm. Bereits um 1520 wurden die Lutherschen Thesen selbst in kleineren Orten wie Mindelheim von den Kanzeln verkündet. Einige dieser frühen Anhänger bereuteten das Eintreten für den Wittenberger unter dem Druck einer inquisitorischen Befragung durch den Ortsbischof bald wieder! Johannes Hayninger, Kaplan an der Mindelheimer Stefanskirche, bekannte in seiner Supplik vom 19. Juli 1522, „der Lutherischen Sekte und Lehre angehangen und den Gläubigen gepredigt sowie Luthers Buch gelesen zu haben“. Vor das bischöfliche Gericht in Augsburg zitiert, schwor Johannes der Lehre ab, wahrscheinlich auch um seine Kaplanei behalten zu dürfen.¹⁰

Mit ähnlichen Worten gestand vor Ende 1521 der Augsburger Priester Ludwig Metzger vor dem bischöflichen Offizial, „bereits zu Zeiten Papst Leos X. den lutherischen Irrtümern verfallen gewesen zu sein, Luthers Bücher gelesen zu haben und in der Stadt Gundelfingen über seine Lehre gepredigt sowie den Bannspruch und die Verbrennung der Schriften Luthers durch Papst Leo X. als dem Evangelium widersprechend kritisiert zu haben.“ Er betonte, (unter Verweis auf die Dekretale *Si quis suadente diabolo*) vom Teufel dazu verführt worden zu sein, aber nicht *in contemptum clavum* gehandelt zu haben. Metzger bat um Absolution und Dispens, um weiterhin sein priesterliches Amt und die Pfründe behalten zu dürfen. Die Pönitentiarie signierte positiv und verwies sei-

⁸ PA 72, fol. 117v–118v vom 11. Januar 1524; nicht bei Tamburini/Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum. Thomas und sein Kaplan gerieten wegen anderer Dinge in Streit, es kam zu Handgreiflichkeiten und dabei kam Thomas zu Tode, weswegen der Kaplan in Rom um Absolution und Dispens nachsuchen musste um seine Kaplanei behalten zu dürfen.

⁹ Vgl. Immenkötter, Kirche zwischen Reformation und Parität, S. 393 f.; Rem, Cronica, S. 137, 183.

¹⁰ RPG XI 485; Tamburini/Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum, Nr. 24, S. 80 f.

nen Fall zur Entscheidung an Bischof und Dekan von Augsburg sowie den Augsburger Kanoniker Gothard von Volstain.¹¹ In Gundelfingen scheint Luther zahlreiche Anhänger gefunden zu haben, denn aus Gundelfingen stammte auch Johann Seyfried, den die Neugläubigen von Sankt Georgen in Augsburg zu ihrem Pfarrer gewählt hatten.¹²

Die gleiche reumütige Unterwerfung brachte der 28jährige Petrus Lutteranus (!), Pfarrherr der Kirche in Perrenpach in der Diözese Augsburg, in seiner Supplik vom 18. September 1526 zum Ausdruck. Er hatte „öffentlich der lutherischen Sekte angehängen“ wie es in seiner Supplik heisst, aber *ad cor reversus* (wie die übliche Reueformel lautete) der Häresie in schriftlicher Form (*rubricavit*) abgeschworen und die ihm vom Bischof auferlegte Buße geleistet. Nun bat er in Rom um Absolution und Dispens, wollte er doch sein Pfarramt und seine Pfründe behalten.¹³

In der Fuggerstadt hatten nach Luthers Auftritt in der Zeit vom 7. bis 20. Oktober 1518 seine Ansichten breite Zustimmung im Volk gefunden, seine Anhänger unter dem Klerus wurden aber seitens der kirchlichen Autoritäten inquisitorisch scharf verfolgt, wie an den genannten Beispielen abzulesen ist. Auch Gaspar Adler, ein in Augsburg tätiger Priester, der aus einer angesehenen Kaufmannsfamilie stammte,¹⁴ bekannte am 27. Mai 1524 in seiner Supplik, er habe gegen die Verurteilung Luthers öffentlich in Predigten Stellung bezogen (*vanam et falsam doctrinam Lutherianam contra bullas seu litteras apostolicas et mandata cesaree maiestatis publice in partibus illis publicatas predicavit et in huiusmodi mala sua opinione plurimum perseveravit*). Später habe er *ad cor reversus* sich von Luthers Lehren distanziert (*a superstitione et opinione Lutheriana abiuraverit*). Auch Gaspar wollte weiter in seinem Amte tätig sein dürfen. Bemerkenswert ist der Umstand, dass am Rande der registrierten Supplik der Vermerk *absolutio pro Lutherano* zu lesen ist.¹⁵

Unter den Geistlichen des Bistums wurde offenbar heftig über die Lehre Luthers diskutiert und gestritten, manchmal mit tödlichem Ausgang. Bernhard Wydeman, Pfarrherr im Augsburgischen Zöbingen, war mit seinem Kollegen Leonard aus Tannhausen (Kreis Aalen), der Luther verteidigte, aneinandergeraten (*doctrinam seu verius opinionem fratris Martini Luthery veram et bene fundatam esse, canones vero Romanorum pontificum veritatis fundamentum carere coram ipso autore assereret*). Der Streit zwischen den beiden

11 RPG XI 392; Tamburini / Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum, Nr. 21, S. 75 f.

12 Immenkötter, Kirche zwischen Reformation und Parität, S. 396 und 411.

13 PA 73, fol. 1895v.

14 Kellenbenz, Wirtschaftsleben, S. 277 und 286.

15 PA 72, fol. 559r-v; nicht bei Tamburini / Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum.

Pfarrherren brach einige Zeit später anlässlich einer Kirchweih erneut auf, es kam zu Handgreiflichkeiten, bis die Messer gezückt wurden. Der Tannhauser Rektor kam dabei zu Tode, sodass Bernhard in Rom um Absolution und Dispens bitten musste. Er entschuldigte sich mit den Worten, *premissa in honorem et defensionem sedis apostolice et fidei catholice getan zu haben* und wurde absolviert.¹⁶

Zu blutigen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern des Wittenbergers und Altgläubigen war es auch anderswo gekommen. Der Priester Johannes Widenbruge, bepfändet an der Kirche der 10 000 Märtyrer in Lippstadt im Bistum Köln, war in einem Wirtshaus von Laien provoziert wurden. In Lippstadt gab es ein Augustinerkloster, dessen Mönche bereits früh Luthersche Thesen vertraten. Mit den Laien, die sich als Lutheraner ausgaben, geriet Johannes in Streit (*oratorem ut eundem provocarent verba ignominiosa ac Martini Lutheri sectam detestabilem confoventia proferre et ei contumeliis afficere ceperunt*). Bei der darauffolgenden tätlichen Auseinandersetzung starb der Wortführer der Lutheraner, ein Johannes Haerteken, den der Supplikant tödlich verletzt hatte. Widenbruge begab sich daraufhin selbst nach Rom, um Absolution und Dispens zu erhalten.¹⁷ Eine römische *absolutio ab homicidio ad cautelam* benötigte auch der Utrechter Priester Petrus Schillinck. Er hatte mit einem Laien, Thomas Meynartis aus Utrecht, in einem Gasthaus *ob certa verba altercatoria materiam Lutheranam tangentia* Streit bekommen und dabei seinen Kontrahenten erschlagen.¹⁸

Nicht nur in Augsburg, auch in anderen großen Städten wie Frankfurt, Konstanz und Straßburg wuchs die Zahl der Anhänger Luthers im Volk und unter dem Klerus stetig, besonders im Straßburger Thomasstift.¹⁹ Die Supplik eines bekannten Klerikers wirft ein helles Licht auf dieses Faktum. Laurentius Haell, Dekan und Kanoniker von Alt-Sankt-Peter in Straßburg, klagte am 10. November 1523 Papst Hadrian VI., er könne in der Stadt seines Lebens nicht mehr sicher sein, weil er dort mit aller Kraft gegen die sich ausbreitende lutherische Häresie wirke.²⁰ Er bat um die Erlaubnis, an einem anderen

16 15. September 1522, RPG XI 524; Tamburini / Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum, Nr. 25, S. 81–84.

17 5. September 1523; PA 70, fol. 759v; RPG XI 653.

18 PA 73, fol. 657v vom 10. April 1525.

19 Zur Reformation in Straßburg: Brady, Ruling Class; ferner Rott, Probleme der Straßburger Historiographie.

20 RPG XI 670: *quod ipse pro observanda christiana religione et sedis ap. reverentia nonnullis iniquitatis et inobedientie filiis tam clericis quam laicis heresi Lutheriane in civitate Argent. pro dolor vigenti adherentibus et dicte sedi ap. rebellantibus ac in ecclesiis in publicis concionibus predicantibus et docentibus populumque christianum a fide et eius sedis obedientibus forte resistit ac dictam heresim*

Ort residieren zu dürfen, aber das Einkommen aus seinen Pfründen weiterhin beziehen zu können.

Selbst in weniger zentralen Orten des Reiches breitete sich die Lehre des Reformators rasch aus. Der Dominikanermönch Andreas Purger aus Brandenburg an der Havel beklagt sich am 27. November 1523 in Rom, die Einwohner der Stadt hingen der Lehre Luthers an und gäben keine Almosen mehr. Viele Mönche irrten daher verarmt in der Welt umher. Solange die Irrlehre nicht mit Gottes Hilfe ausgemerzt sein werde, so schrieb er dem Papst, möchte er seinen Konvent verlassen und als Kaplan einem Adligen bzw. Prälaten dienen. Deshalb bat er um die *licentia standi extra*.²¹ Nach bisherigem Wissensstand kam die Reformation erst zwölf Jahre später in der Stadt Brandenburg zum Durchbruch.²²

Von aggressiven Anhängern der neuen Lehre berichtete der an der Marienkirche in Güstrow im nahen Bistum Cammin befreundete Laurentius Wilfraeken. Als er und einige andere Priester in einem Haus der Stadt versammelt waren, seien einige Laien vorbeigekommen, Anhänger Luthers, die ihn bedroht hätten (*laici Martini Lutheri vestigiis inherentes et illius sectam approbantes ... et proclamarunt, quod heresim dicti Martini Lutheri eis docere aut oratorem interficere vellent*). Sie beleidigten die versammelten Kleriker und griffen sie an. Auch dieses Handgemenge endete tödlich für einen der Angreifer. Das alles erfährt man aus der Supplik des Laurentius, der in Rom ebenfalls um Absolution und Dispens bitten musste.²³ Drei Jahre später kam aus derselben Gegend eine andere Bittschrift an die Kurie. Im Sommer 1526 hatte der Johanniter Cristian Mathis vor der Stadt Cammin einen ihm unbekannten Bauern mit seinem Schwert erschlagen, den er als *lutheriatus* bezeichnete (*extra civitatem Cammin. quidam rusticus lutheriatus sibi inconnitus*) und der ihn angegriffen hatte. Seine Supplik um Absolution *ad cautelam* datiert vom 1. August 1526, sie wurde vom Regens der Pönitentiarie genehmigt und an Propst und Kantor des Domstifts committiert.²⁴

Aus den Suppliken vom Beginn der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts geht deutlich hervor, dass Luther vor allem unter den Mitbrüdern seines Ordens breiten Anhang fand. Auf dem Generalkonvent der deutschen Augustiner in Wittenberg im Januar 1522 war den Mönchen der Austritt aus ihren Klöstern gestattet worden. Wer nicht der neuen

prout tenetur dampnat; [cum] in dicta civitate Argent. propter dictos ibidem dicte heresi adherentes et fautores aliasque legitimas causas non audeat neque tute valeat residere.

21 PA 72, fol. 9r; Tamburini/Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum, Nr. 26, S. 84 f.

22 Heinrich (Hg.), Berlin und Brandenburg, S. 143.

23 10. Dezember 1523, PA 72, fol. 45r-v.

24 PA 74, fol. 436v.

Lehre folgen wollte, hatte unter mehrheitlich der Lehre Luthers zugewandten Mönchen in seinem Kloster keinen leichten Stand. So erging es Georg Fuchs de Junigen, Priester im Augustinerkloster der bereits genannten Stadt Mindelheim. Er klagte dem Papst, die Mehrheit seiner Mitbrüder folge der häretischen lutherischen Lehre. Er könne deshalb dort nicht bleiben und habe das Kloster verlassen (*quod nonnulli in eo, quasi pro maiori parte, fratres dicti ordinis existentes heresi Lutheriane dampnabiliter adherent*). Und weil, so klagt Georg weiter, auch die anderen Ordenshäuser seiner Provinz von der Häresie infiziert seien (*cum autem orator in aliis illius provincie domibus dicti ordinis utpote dicta heresi infectis rite permanere et residere posse non speret*), bat er um die *licentia standi extra*. Er wolle in Zukunft als Weltpriester leben, ein Benefiz annehmen und ein schwarzes Gewand über seinem Ordenshabit tragen dürfen.²⁵

Auch aus den Niederlanden kamen Suppliken von Mönchen, die ihre Konvente verlassen wollten, weil dort die lutherische Häresie grassiere. So beklagt der Augustiner-eremita Cornelius Cornelii, der mit 17 Jahren in den Antwerpener Konvent eingetreten war und dann neun Jahre an der Universität Köln verbracht hatte, er könne nicht nach Antwerpen zurückkehren, weil der Konvent *heresi Lutheriana infectus* fast verlassen sei. Er bittet zu den Prämonstratensern übertragen zu dürfen, die von der Irrlehre noch nicht tangiert seien.²⁶ Der Antwerpener Augustiner-Konvent hatte sich unter dem Prior Jakob Propst bereits seit 1519 zu Luther bekannt. Heinrich von Zütphen wirkte dort 1522 mit grossem Erfolg bei den Einwohnern der Stadt, die ihn gegen die von der niederländischen Regierung angerufene Inquisition in Schutz nahmen. Er endete 1524 in Meldorf auf dem Scheiterhaufen, wobei der dortige Dominikaner-Prior Tomborch als selbsterannter Inquisitor eine üble Rolle spielte.²⁷

Ein weiterer Augustiner, Johannes Limen aus dem Konvent in Haarlem, Diözese Utrecht, behauptet, er könne wegen der grassierenden Irrlehre ohne Gefahr für seine Seele zu laufen, nicht dort bleiben (*exponit, quod ipse propter heresim Lutheranam, que ibidem plurimum viget, non valet absque anime sue periculo in dicta domo permanere*). Er bat um die *licentia standi extra*, welche ihm der Regens Mercurius de Vipera ausdrücklich

25 RPG XI 586; 10. April 1523, PA 70 378r; nicht bei Tamburini/Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum.

26 PA 72, fol. 686r-v, Supplik vom 27. Juni 1524; seine Begründung: *ipse, qui heresi nullo umquam tempore infectus fuit, dubitat si ad aliam dicti ordinis domum redire contigeret, heresi, que apud fratres ordinis adhuc in totum forsitan existit, infici posse.*

27 Gützow, Heinrich von Zütphen; Wentz, Das Augustinereremitenkloster in Wittenberg, S. 468 f. und 474 f.

genehmigt.²⁸ Nicht nur bei den Augustinern hatte die Häresie Erfolg. Die Schwestern Margarete und Aleydis aus dem Amsterdamer Sankt-Barbara Konvent der Franziskaner-Tertiärerinnen, Töchter eines Johannes Meynardi, hatten erfahren müssen, dass unter den Nonnen Streitigkeiten ausgebrochen waren, weil die Mehrheit der Konventsdamen sich zur lutherischen Häresie bekannten (*nonnulli ymo forsitan maior pars detestabili ac nephante heresi Lutheriane adherere pro dolor non expavissent*). Die Schwestern verließen deshalb ihr Kloster und wollten mit Erlaubnis der Pönitentiarie bei Eltern oder Verwandten leben, da auch andere Klöster von der Häresie ergriffen seien (*quia periculosa heresis monasteria ipsa latius serpat*).²⁹

Nicht ganz klar ist, was ein Augustinereremitt namens Johannes Inghen, ehemaliges Mitglied des Konvents in Dordrecht (Diözese Utrecht) mit seiner Supplik bezweckte. Dort wirkte Johann von Mecheln als Prior, der den Reformern zugerechnet wurde, und seit 1514 Heinrich von Zütphe als Subprior.³⁰ Johannes Inghen hatte vom *vicarius generalis dicti ordinis in inferiori Germania* die Lizenz *standi extra* erhalten. Er bat nun am 1. Oktober 1526 in Rom um die Bestätigung dieser Lizenz durch den Hl. Stuhl und wollte den Habit der Johanniter tragen dürfen, weil *ob delationem habitus o. fr. herem. s. Aug. secularibus personis, que in partibus illis fratres dicti ordinis, qui Lutherane secte vulgo fovere estimantur, odio maxime prosecuntur et scandalum aut murmurandi occasio generetur*. Deswegen möchte er *interim ... loco habitus ordinis huiusmodi habitum o. s. Job. sine preiudicio deferre*. Warum und für wen war der Habit der Augustiner eine Gefahr?

Die Sache erscheint indes in der Bittschrift des Franziskaner-Konventualen Nikolaus Kraus klar. Er hatte seinen Konvent in der Stadt Rothenburg im Würzburgischen, dem er 30 Jahre lang angehört hatte, verlassen, weil die Mehrheit seiner Mitbrüder zu Lutheranern geworden waren (und wahrscheinlich auch die charakteristische Kutte der Franziskaner abgelegt hatten). Nikolaus getraute sich nicht, seinen Habit unter den Leuten offen zu tragen, sondern nur versteckt unter einem Mantel.³¹

Zwei weitere Franziskaner, Michael Friesz aus dem Konvent in Heilbronn (Diözese Würzburg) und Johannes Salacher aus Nürnberg, behaupten in ihren Bittschreiben nach Rom vom 16. Oktober bzw. 5. November 1526 ebenfalls, ganz Deutschland sei von der

28 PA 72, fol. 724v–725r vom 10. Juli 1524; Tamburini/Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum, Nr. 28. Am Rande: *licentia standi extra propter heresim Lutherianam*.

29 PA 72, fol. 807v–809r vom 13. August 1524.

30 PA 74, fol. 614r; Wentz, Das Augustinereremitenkloster in Wittenberg, S. 473 f.

31 *causante perfidia Lutherana conventum exire et salutem fuga quaerere coactus fuit: supplicatur de lic. durante secta predicta standi extra et habitum suum in abscondito deferre*. PA 73, fol. 853v vom 17. Mai 1525.

Lutherischen Häresie befallen (*propter persecutionem et heresim Lutheranam, qua heresi tota fere Germania ... infecta existit*). Die Leute gäben keine Almosen mehr! Auch diese beiden baten um die *licentia standi extra*. Michael wollte überdies seine Kutte nicht offen, sondern nur unter einem schwarzen Mantel tragen dürfen.³² Offenbar blieben nur wenige Söhne des Heiligen Franziskus Rom treu, denn viele gerade der studierten Bettelmönche stellten ihre Fähigkeiten in den Dienst der neuen Lehre.³³ Wilhelm Rem dagegen meinte noch 1523 in Augsburg feststellen zu können *die andren minch, Prediger und Parfuosser, die waren wider den Luther.*³⁴

Die Dominikaner waren entgegen der Meinung Rems keineswegs immun gegen Luthers Thesen. In Bremen hätten die Lutheraner, angeführt vom bereits genannten Heinrich von Zütpfen, der 1521 mit Erlaubnis des Rates in Sankt Ansgar predigte, die verhassten Mönche aus Konvent (und Stadt?) vertrieben. So jedenfalls berichtete Johannes Caroli am 22. November 1526 an den Papst. Da er das gleiche Schicksal fürchtete, wollte er dem durch die *licentia standi extra* zuvorkommen.³⁵ In Luxemburg wurde der Dominikaner Mathias Domelagen ebenfalls von den Lutheranern aus dem Konvent gejagt, wie er am 9. Oktober 1527 in seiner Supplik schrieb (*persecutione luteriana causante*). Er bat um Absolution und Dispens, außerhalb des Konvents leben zu dürfen.³⁶ Schließlich wurden auch die Frauenklöster nicht von den Umwälzungen verschont. Dafür sei als Beispiel die Basler Dominikanerin Barbara von Clingenberg aus dem Kloster Maria Magdalena an den Steinen (*professa monasterii an den Stainen o. pred. Basel. dioc.*) herangezogen.³⁷ Sie bat in ihrer vom 26. Oktober 1526 datierenden Supplik um die *licentia standi extra*, weil die Seelsorge der Nonnen in dem Konvent *nonnullis presbiteris Lutheranis seu Lutherana labe infectis* übertragen worden war, sie aber dem alten Glauben treu bleiben wollte. Von den anderen aus dem Steinenkloster ausgetretenen Nonnen sind

32 PA 74, fol. 674r und ebd., fol. 735v. Die Worte *heresi Lutherana tota fere Germania ... infecta existit* scheinen bereits in das kuriale Formular aufgenommen worden zu sein.

33 „Man wird es als Ironie der Geschichte bewerten müssen, daß ... durch den frühen Übergang vieler Franziskaner zur Reformation dieser von Anfang an qualifizierte Prediger zur Verfügung stellte, die die neue Lehre eindrucksvoll verbreiten konnten“. Zu nennen sind – für das Gebiet der Saxonia – vor allem Friedrich Mykonius und Johann Fritzhan, daneben Johannes Briesmann, Johann Rothmeler und Johann Voit, vgl. Honemann, Geschichte der Sächsischen Franziskaner-Provinz, S. 709.

34 Rem, *Cronica*, S. 201.

35 PA 74, fol. 773v: *quam plures dicte domus fratres per nonnullos hereticos damnate et abhominabilis secte Lutherane a domo ipsa expulsi fuerant et ipse timet similiter ab ipsis Lutherianis expelli.*

36 Esch, *In captione*, S. 455.

37 Zimmer, St. Maria Magdalena an den Steinen.

keine Suppliken registriert. Der Rat der Stadt Basel hatte am 13. Februar 1525 den Dominikanern die Betreuung des Steinenklosters untersagt und den Nonnen den Austritt gestattet sowie Predigern Zugang verschafft, die Luthers Lehre folgten.³⁸

In den Suppliken der Pönitentiarie lassen sich auch Spuren des Bildersturms finden, zu dem es an vielen Orten seit der Bannung Luthers wiederholt gekommen war. Der aus dem Bistum Meissen stammende Leonardus Sydenbender hatte bis zu seinem Tode eine Kaplanei in der Heilig-Geist Kapelle in Reval innegehabt. Dort hätten Lutheraner nach Angaben seiner Freunde die Altäre zerstört und die Kapelle profaniert (*altaria demoliendo et loca sacra prophanando*). Sie zwangen Leonard, trotz dieses Sakrilegs an dem profanierten Ort weiterhin Messe zu lesen. Daraufhin wurde er vom Bischof der Stadt exkommuniziert und für irregulär erklärt, obwohl er nach den Worten der Supplik die Messe nach römischem Ritus gelesen hatte. Leonard verstarb als Exkommunizierter, worauf seine Freunde in Rom um nachträgliche Absolution nachsuchten (*quasi coactus, forsan pluries in eadem capella sicut prefertur violata missas secundum tamen ritum et consuetudinem Romane eccl. celebrasset, ... idem Leonardus propter premissa excom. et irregularis declaratus mortuus est*).³⁹

In einigen Bittschriften lässt sich ein Echo des Bauernkrieges vernehmen.⁴⁰ Die seit dem Frühjahr 1525 im Pfälzischen umherziehenden Scharen hatten auch Klöster nicht verschont. Als Spuren dieses Geschehens kann man die Suppliken um die *licentia standi extra* einiger Mönche interpretieren. Theobald Piscatoris de Rudeshem⁴¹ und Martin Siegel alias Schulwagel⁴², beide Priester aus der Diözese Worms, hatten das Augustinerkloster Frankenthal verlassen, welches *ad presens devastatum et ad paupertatem deductum extiit*. Tatsächlich ist das Kloster im Pfälzischen Bauernkrieg 1525 geplündert worden und steht seitdem nur noch in Teilen (Erkenbert Ruine).⁴³ Zerstörung und Plünderung hatten 1525 auch die Zisterzienserabtei Maulbronn betroffen, aus der Petrus Enkensuser geflohen war.⁴⁴ Vielleicht war das auch der Grund für Balthasar Mertenheymer, der das ebenfalls 1525 verwüstete und danach verarmte Zisterzienserkloster Otterberg verlassen

38 PA 74, fol. 715v; Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 3, S. 365; Zimmer, St. Maria Magdalena an den Steinen, S. 591.

39 PA 73, fol. 1333v vom 11. August 1525.

40 Aus marxistischer Sicht: Vogler, Der Bauernkrieg.

41 PA 73, fol. 1586r vom 13. Oktober 1525.

42 PA 73, fol. 1643v vom 27. Oktober 1526.

43 Worgull, Frankenthals romanische Kloster-Basilika.

44 PA 73, fol. 1587v vom 28. September 1525; Knapp, Das Kloster Maulbronn.

hatte.⁴⁵ Mit einer päpstlichen Lizenz konnten die Mönche als Weltgeistliche wirken, ohne dass sie durch ortsbischofliche Maßnahmen eingeschränkt waren.

3 Prominente Luthergegner

In den Pönitentiariesuppliken haben nicht nur Mönche, von denen in anderen Quellen nicht die Rede ist, sondern auch einige sehr prominente Gegner des Wittenbergers Spuren hinterlassen. Sie ermöglichen Einblicke in deren alltägliches Engagement in der *Causa Lutheri* und vermitteln Details, die anderswo nicht überliefert sind. Es handelt sich um Johannes Fabri, Konrad Klinge und Johannes Debneck alias Cocleus.

Johannes Fabri (1478–1541), Doktor beider Rechte und seit 1518 Generalvikar in Konstanz, war anfangs sowohl Luther wie Zwingli gegenüber positiv eingestellt, wurde indes nach der Leipziger Disputation neben Eck und Murner zum energischen Gegner der Reformation.⁴⁶ Sein später „Malleus in heresim Lutheranam“ genanntes Werk wurde 1522 zuerst in Rom gedruckt, es war während Fabris Romaufenthalt 1521/1522 entstanden. Er durfte für sein Pamphlet im April und Mai 1522 zahlreiche Handschriften der Vatikanischen Bibliothek benutzen, denn Fabri genoss die besondere Förderung seitens des Großpönitentiars Lorenzo Pucci.⁴⁷

Fabris Name erscheint in den Pönitentiarierregistern unter drei Suppliken (RPG XI 17 und 18, beide datiert am 1. April 1522, sowie RPG XI 87, datiert am 18. Juli 1522). Die erste war von einem Paar, Johannes Brelin und Anna Siglerin, eingereicht worden, die einen Ehedispens erbaten. Den Bittstellern wurde die vom Regens verfügte Kompositionszahlung mit der Begründung erlassen *quia pro Johanne Fabri, qui scripsit et scribit contra Martinum Lutherum*.⁴⁸ Bei der zweiten Dispens für Gregor Vugermeister und Walpurgis Maierin aus Merstetten wurde ebenfalls auf die Kompositionszahlung verzichtet *quia pro Johanne Fabri, qui venit ad papam*.⁴⁹

45 PA 73, fol. 1643r vom 27. Oktober 1526; Werling, Die Zisterzienserabtei Otterberg.

46 Immenkötter, Fabri, Johann.

47 Zu Fabris Romaufenthalt Kundert / Wackernagel, Das Basler Generalvikariat und Offizialat, S. 254 f., und Ottnad, Die Generalvikare, S. 558–560; Schottenloher, Johannes Fabri in Rom. Tamburini, Giovanni Eck e Giovanni Fabri; Fabri, *Malleus in haeresim Lutheranam*; zur Bekanntschaft mit Pucci: Tamburini, Giovanni Eck e Giovanni Fabri, S. 254 f.

48 RPG XI 17, siehe auch Tamburini, Giovanni Eck e Giovanni Fabri, S. 260 Anm. 52.

49 RPG XI 18, siehe auch Tamburini, Giovanni Eck e Giovanni Fabri, S. 260 Anm. 52.

Im dritten Fall war dem supplizierenden Paar, Georg Eckart und Apolonia Nythart aus dem Bistum Augsburg für eine Dispens im 2. Verwandtschaftsgrad (!) eine hohe Komposition auferlegt worden, was bei Ehedispensen dieses Kalibers nicht ungewöhnlich war. Die 60 Dukaten landeten aber nicht wie üblich in der Kasse des päpstlichen Datars. Fabri durfte mit Zustimmung der Kardinäle Pucci und Schiner das Geld für seinen Kampf gegen Luther einziehen (*debet ducatos 60 et dentur vicario ep. Constant., qui contra heresim [Lutheranam] pro fide laborat, M[atheus] card. Sedunensis, L[aurentio] card. Sanctorum Quattuor volente*).⁵⁰ Die Sonderverfügung war, was außergewöhnlich ist, nicht vom Regens des Amtes, sondern vom Großpönitentiar Lorenzo Pucci persönlich signiert worden. Als Prokurator zeichnete diese drei Suppliken ein gewisser Citadinus.⁵¹

Franziskaner, „die predigend und schreibend gegen die neue Lehre Luthers und seiner Anhänger vorgingen, sind selten“, wie Volker Honemann konstatierte.⁵² Konrad Klinge oder Kling, Konventuale im Erfurter Haus der Minderbrüder, war solch ein Luthergegner der ersten Stunde, der nicht – wie viele seiner Ordensbrüder – zum Wittenberger überging. Klinge wirkte von 1530 bis zu seinem Tode 1556 als Erfurter Domprediger. Der Guardian im Erfurter Franziskanerkloster hatte in seiner Stadt die sogenannten „Pfaffenstürme“ im Mai und Juni 1521 erlebt und die Verdrängung der Katholiken durch den mehrheitlich evangelisch gesinnten Erfurter Stadtrat im „Predigtkrieg“ (Bob Scribner) energisch bekämpft.⁵³ Zeitweise scheint er jedoch an seinem Erfolg gezweifelt zu haben. Vom 14. Januar 1525 datiert eine Supplik Klinges in den Pönitentiareregistern, worin er erklärte, wegen der Ausbreitung der Häresie Luthers Gefahr an Leib und Leben zu fürchten. Klinge bat deshalb, außerhalb des Konvents als Säkularpriester leben zu dürfen.⁵⁴ Honemann urteilt über ihn: „Seine Bedeutung für den Katholizismus in Erfurt ist größer, als man bisher annahm, zumal er zur Verteidigung des alten Glaubens eine Reihe von lateinischen Grundlagenwerken schuf, die nach seinem Tode ... veröffentlicht

50 RPG XI 87 und Tamburini / Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum, Nr. 23, S. 78–80; siehe auch Tamburini, Giovanni Eck e Giovanni Fabri, S. 260 Anm. 52.

51 Siehe dazu Schmugge, I Procuratori.

52 Honemann, Geschichte der Sächsischen Franziskaner-Provinz, S. 711.

53 Zum Pfaffensturm Weiß, Die frommen Bürger, S. 124–132; Peters, Erfurt ist Erfurt, zu Klinge S. 271–275.

54 *Conradus Klinge of: min. conventionalium domus Erfurden. Magunt. dioc., sacre theol. professor exponit, quod propter sectam Lutheranam in illis partibus vigentem vel ob aliam legittimam causam non speret absque vite periculo et anime offensione in dicti ordinis domibus permanere et habitum regularem gestare extra domos ...* Er will daher die *licentia standi extra* und als *presb. secularis* leben. PA 73, fol. 190v–191v. Nicht bei Tamburini / Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum.

wurden ... Klinges Predigtweise scheint von hoher, auch dem ungelehrten ‚Mann aus dem Volke‘ eingängiger Beredsamkeit gewesen“.⁵⁵

Offensichtlich sah sich Klinge nicht in der Lage, nach dem Pfaffensturm in Erfurt, bei welchem der Konvent geplündert worden war, weiterhin in diesem Haus leben zu können. Tatsächlich berichtet der Lutheraner und ehemalige Fuldaer Mönch Justus Menius, Konrad Kling sei in Erfurt von den „Kindlein auff der Gassen ... als einen wolff“ beschrien worden.⁵⁶ Deshalb bat er korrekterweise um die übliche *licentia standi extra*. Die Supplik ist mit *fiat de speciali et expresso* vom Regens signiert und dem Abt des Erfurter Schottenklosters sowie dem Propst in Ruchenburg in der Diözese Mainz kommittiert worden, die Taxe betrug 36 Turnosen und wurde ihm nicht erlassen!

Noch mehr im Mittelpunkt der Kontroversen um die *Causa Lutheri* bewegte sich der überaus aktive Luthergegner Johannes Debneck, genannt Cochleus (1479–1552).⁵⁷ Cochleus unterhielt privilegierte Beziehungen zur Kurie und zu Nuntius Aleander, hatte er doch im Herbst 1517 als Tutor und „Cicerone“ die Neffen Pirckheimers nach Rom begleitet und dort 1518 die Priesterweihe empfangen, ein Jahr später erhielt er eine Pfründe in Frankfurt, die er 1520 antrat.⁵⁸ Damals wurde er zum erbitterten Gegner Luthers. Cochleus hatte erkannt, dass bei der Auseinandersetzung mit dem Reformator der Zugang zu den damaligen Massenmedien, zum Buchdruck, von zentraler Bedeutung war. Cochleus, Magister der Theologie und Dekan des Sankt Marien Stifts in Frankfurt, sah sich in seinem publizistischen Kampf gegen Luther aber schwer behindert. Bereits ein Jahr zuvor hatte er beim Nuntius Aleander ein „sicheres Kommunikationssystem“ gefordert sowie „zum Schutz vor Verrat einen eigenen Briefbotendienst“.⁵⁹ Die bösen Erfahrungen eines Johannes Eck, dessen private Briefe in die Hände seiner Gegner gelangt waren, die ihn daraufhin als Säufer und Hurenbock verleumdeten, hatten Cochleus alarmiert.⁶⁰

In der *Causa Lutheri* wurde auf beiden Seiten mit allen modernen Mitteln gefochten. So hatte sich Cochleus bemüht, seine antilutherischen Traktate in Frankfurt zum Druck zu bringen. Doch das erwies sich als schwierig, denn je nach ihrer Parteinahme für

55 Honemann, Geschichte der Sächsischen Franziskaner-Provinz, S. 714 mit Anm. 506.

56 Zitiert bei Weiß, Die frommen Bürger, S. 215; zu Menius ebd., S. 322.

57 Siehe Müller/Kipf, Cochlaeus.

58 Die Korrespondenz mit Nuntius Aleander und anderen Kurialen ab 1521 bei Friedensburg, Beiträge zum Briefwechsel.

59 Tewes, Luthergegner, S. 326.

60 Vgl. dazu Tewes, Luthergegner, S. 327 f. mit den Quellenangaben.

oder gegen Luther suchten die städtischen Räte den Zugang zum Buchdruck zu behindern, wie das Augsburger Beispiel zeigt. Am 28. August 1520 waren die Ratsdrucker in Augsburg von Peutinger und Jakob Fugger im Namen des Stadtrates zusammengerufen und ihnen praktisch ein Druckverbot prolutherischer Schriften auferlegt worden. Mitte August war nämlich auch in Augsburg Luthers Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“, die heftigen Angriffe auf Fuggers Beteiligung am Ablasshandel enthielt, ohne Wissen der Stadtoberen gedruckt worden.⁶¹

Das intensive Bemühen Cochleus' um Unterstützung seines Kampfes gegen Luther durch die römische Kurie geht aus dem Briefwechsel mit Aleander im Jahr 1521 hervor. Auf dem Reichstag von Worms 1521 hatte Cochleus Luther vergeblich zu einer Disputation aufgefordert. Nun beklagte er in seinen Schreiben aus Frankfurt an den Nuntius und an den Papst immer wieder Angriffe und Verleumdungen seitens der Lutheraner, er deutete seine prekäre finanzielle Situation an und die Schwierigkeit, für seine Schriften Drucker zu finden.⁶² Wie es scheint, ging er dem Nuntius beträchtlich auf die Nerven, wie aus Aleanders „antwortenden Bemerkungen“ zum Brief des Cochleus vom Oktober 1521, die im Codex Vat. Lat. 8075 erhalten sind, ersichtlich ist. Aleander kündigte in seiner Antwort an, er werde sich, für Cochleus um die Gewährung des Rechts, seine Pfründe *in absentia* zu beziehen, bemühen.⁶³

Gegen Ende des Jahres 1521 begab sich der streitbare Luthergegner dann erneut an die Kurie. Er reichte eine Supplik ein und erhielt am 29. Juli 1522 eine vom Großpönitentiar persönlich signierte *Littera*, die als Antwort Roms auf seine wiederholten Klagen zu verstehen ist.⁶⁴ In Frankfurt, so hatte er sich in seiner Supplik beklagt, stand die Mehrheit

61 Immenkötter, Kirche zwischen Reformation und Parität, S. 393; Tewes, Luthergegner, S. 339 f.

62 Friedensburg, Beiträge zum Briefwechsel, S. 117 im Brief an Leo X.: *Nihil tamen edidi adhuc, quia multa me impediunt: fraus et perfidia impressorum, furor populi, convivia Lutheranorum atque vulgaris contemptus. nescio cui impressorum confidam, adeo sunt infecta omnia!* S. 123 im Brief an Aleander: *numquam adhuc habui annuos 50 ducatos, unde familiam sustentare vix possum. et impressores pene omnes sunt Lutherani occulite.*

63 Friedensburg, Beiträge zum Briefwechsel, S. 119–126; Aleanders Antwort: S. 126–131, besonders S. 129: *liceat tibi in rebus pontificis absenti proventus sacerdotis tui ac si praesens essem recipere.*

64 RPG XI 496. *Laurentius etc. Dudum siquidem relatu fidei digne accepimus, quod dilectus in Christo Johannes Debneck alias Coelus, in theologia magister, decanus et canonicus eccl. b. Marie Virginis in Monte oppidi Franckforden. Magunt. dioc., licet pro conservanda christiana religione ac obedientia et reverentia auctoritate et auctoritate sedis ap., nonnullos libellos contra Lutheranam heresim composuerit et scripserit, illos tamen in dicto oppido, in quo de presenti residet, impressioni exhibere et in publicum edere propter ibidem dicte heresi adherentium et faventium non audeat; nos igitur cupientes in premissis de opportuno remedio providere auctoritate ap. et de eius [pape] speciali [vive vocis oraculo] prefato Johanni, ut ad alium locum honestum et commodum se conferat,*

der Bewohner einschließlich der Drucker und des Rates auf Seiten Luthers. „Er wage es nicht“, so schreibt er an den Papst wörtlich, „die von ihm verfassten Pamphlete gegen die Irrlehre Luthers in seiner Residenzstadt drucken zu lassen“. Mit ausdrücklicher Genehmigung des Papste (wie die Signatur *fiat de speciali et expresso* zeigt) erhielt er deshalb die Lizenz, sich bei vollem Bezug seines Frankfurter Pfründeinkommens einen anderen Wohn- und Druckort zu suchen. Erst im Frühjahr 1526 erhielt er dann eine andere Pfründe, nicht wie erhofft in Löwen oder Köln, sondern ein Kanonikat an Sankt Viktor in Mainz, obwohl er die Mainzer Standesgenossen für heimliche Lutheraner hielt.⁶⁵

Dass Cochleus sich ab 1522 erneut in Rom aufhielt, war bisher nicht bekannt, geht aber klar aus einer Supplik in den Pönitentiarierregistern hervor. Sie stammt vom Frankfurter Vikar Johannes de Heil, der am 31. Januar 1524 um Absolution und Dispens wegen eines Tötungsdelikts nachsuchte. Johannes, an Sankt Bartholomeus befreundet, hatte sich nach Rom aufgemacht, um durch Absolution und Dispens seinen Status zu bereinigen und die Pfründe behalten zu können. Sein Fall war wie bei in Rom anwesenden Petenten üblich an zwei deutsche Minderpönitentiare committiert worden, an Jakob Nagel und Johannes *Cochleus s[anctitatis] v[estre] penitentiariis in Romana curia*.⁶⁶ Es ist anzunehmen, dass Cochleus den Bittsteller auch persönlich kannte.

Damit ist entgegen der älteren Literatur der Nachweis erbracht, dass sich Cochleus zwischen 1522 und 1524 erneut in Rom aufgehalten hat und dort zeitweise als Minderpönitentiar tätig gewesen ist. Seine gegen Luther gerichteten Schriften wurden hingegen nicht in Mainz, sondern in Straßburg gedruckt.⁶⁷ Für seinen Unterhalt in Rom hatte

in quo dictos libellos impressioni dare et in publicum edere securius valeat, necnon ut interea se commodius sustentare possit ... fructus cum eorum integritate recipere ... et ad residendum minime tenetur ... auctoritate et mandato supradictis concedimus et indulgemus secumque desuper misericorditer dispensamus [cum amplissima derogatione obstantium], proviso quod decanatus et alia beneficia debit is propterea non fraudulentur obsequiis et animarum cura in eis nullatenus negligatur [supra Jo. Buren procurator, taxa gratis intuitu et de mandato maioris penitentiarii; in margine lic. percipiendi fructus in absentia; supra in alto tempore assumpti apostolatus officii a domino Adriano VI. anno primo] (f.d.s. M. regens; et cum assistentia, que prout in forma latissima committatur abb. mon. o.s. Ben. s. Jacobi e.m. Magunt. et prepositis ac decanis eccl. s. Stephani intra muros Magunt. ac eccl. s. Gereonis Colon. cum clausula >Quatenus ipsi vel duo aut unus eorum etc. <, fiat M.) Rome apud. S. Petrum 29. iul. 1522. AAV, Arm. 32/61, fol. 498r. RPG XI 496.

65 Friedensburg, Beiträge zum Briefwechsel, S. 118: *Moguntiae vero qui peritiores sunt, Lutheri partes latenter fovent.*

66 PA 72, fol. 177v–178r; Tamburini/Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum, Nr. 27, S. 85–87.

67 Bei den in Frankfurt nicht zum Druck gekommenen Schriften könnten die folgenden Werke gemeint sein: *Glos vnd Comment. auff den 13 Artikel von rechten Meßhalten wider Luterische zwispaltung*, [Straßburg] 1523 [VD16 C 4320] MDZ (= Münchener Digitalisierungszentrum) München. Ein

ihm der Großpönitentiar, der auch den Luthergegner Fabri finanziell unterstützte, eine Stelle unter den Minderpönitentiaren zugewiesen.

4 Die *Licentia standi extra*⁶⁸

Warum haben auffallend viele Mönche und Regularkleriker, nicht nur Augustiner, in den 1520er Jahren in Rom um eine *licentia standi extra* gebeten? Im Januar 1522 war in Wittenberg auf dem Generalkonvent der deutschen Augustinerkongregation den Mönchen der Austritt aus dem Kloster gestattet worden. Warum sollte ein Austrittswilliger dann eine Supplik in Rom einreichen? Stehen die Austritte in einem Zusammenhang mit der *Causa Lutheri*? Lassen sich einige der hier aufgeführten Mönche vielleicht sogar als Lutheranhänger nachweisen? Auf jeden Fall wollten sich Regularkleriker und Mönche, die ihren Konvent bzw. ihr Kloster unerlaubt verlassen hatten, durch eine *licentia standi extra* gegen zu erwartende Repressalien des Bischofs oder der weltlichen Gewalt absichern. Nur mit päpstlicher Genehmigung konnten sie eine Existenz als Weltgeistliche außerhalb der Konvente und Klöster aufbauen und Pfründen annehmen. Gründe für ihren Austritt gaben die Petenten sehr selten an, und wenn eine Begründung erscheint (in der Liste in Klammern), ist diese oft allgemein gehalten und lässt keine Schlüsse auf Auseinandersetzungen um die Lehre Luthers zu. Im Anhang sind die Namen der Supplikanten, geordnet nach den Orden, aufgelistet, denn ein eventueller Zusammenhang mit der *Causa Lutheri* könnte nur auf landesgeschichtlicher Basis durch lokale Quellen weiter erhellt werden. Der in der Landesgeschichte nicht bewanderte Autor sieht sich dazu nicht in der Lage.

Spiegel der evangelischen freyheit, wie die Christus warhaftig gelert, und M. Luther yetz ... unnützlich fürgeben hat. Straßburg, 1523. MDZ München. *Antwort Joha[n] Coch. auff Martin Luth. freueliche Apellatio[n] Anno 1520. vo[n] Babst vff ein zukünfftig Concilium,* [Straßburg], 1524 [VD16 C 4254] MDZ München. *Ob Sant Peter zu Rom sey geweſen, Antwort Doctor Io. Cochlei auff Martin Luth. Disputationem, ob Sant Peter zu Rom sey gewesen,* [Straßburg], [Grüninger], 1524 [VD16 C 4255] MDZ München.

68 Vgl. dazu zuletzt Svec Goetschi, Klosterflucht.

5 Schluss

Sicherlich sind die hier vorgestellten Quellen zur *Causa Lutheri* nicht von weltbewegender Bedeutung. Sie erhellen jedoch schlaglichtartig die aufgerührte religiöse Stimmung in ganz Deutschland und zeugen vom raschen und landesweiten Erfolg der neuen Lehre. Wir können den Angaben der Petenten trauen, weil sie eine spontane Zustandsbeschreibung aus einer Notsituation heraus enthalten und nicht auf die Lehre Luthers bezogen waren. Sie dienten zur eigenen Verteidigung und zur Begründung für die Supplik an den Heiligen Vater. Ohne die Suppliken der Pönitentiarie hätten diese Personen, und das, was ihnen geschehen ist, keine Überlieferungschance gehabt.

Ludwig Schmugge

Die Jubiläen von 1450 und 1475 im Spiegel des Archivs der Pönitentiarie

Abstract

The Holy Years of 1450 and 1475 are considered from the perspective of the Penitentiary's supplication registers. According to a definition of Leo X, this was the place, *in qua morum censura et animarum precipue salus vertitur*. The evaluation of the petitions confirms that the rush of pilgrims in the Holy Year 1450 exceeded all expectations. In addition to the French, a particularly large number of Germans came to Rome. The amount of data allows a statistical evaluation, and the texts tell many fine stories from the everyday life of pilgrims to Rome. In 1475 – due to the plague and the Turkish expansion – only half as many pilgrims came. An analysis of the applications for exemption from birth defects reveals significant regional differences in where they originate. Around 1475, the north and east of the Reich were already further from the Roman Curia than the territories in the west and south.

1 Einleitung und Fragestellung

Die beiden Heiligen Jahre von 1450 und 1475 bilden die Höhepunkte der zyklischen römischen Jubeljahre des Spätmittelalters. Sie sollen hier aus einer besonderen Perspektive betrachtet werden, nämlich aus jener der Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie. Nach einer glücklichen Definition Leos X. war diese der Ort, *in qua morum censura et animarum precipue salus vertitur*.¹ Dank der weitsichtigen Einstellung des Großpönitentiar, Kardinal William Baum, und des Regens, Exzellenz de Magistris, stehen diese Quellen der kirchenhistorischen Forschung seit einigen Jahren zur Verfügung.² Welches Licht vermögen die dort verzeichneten Bittschriften von tausenden von Petenten aus allen Teilen der Christenheit, die beim römischen Gnadenbrunnen um Absolutionen,

1 In der im Jahre 1513 erlassenen Bulle *Pastoralis cura*, AAV Reg. Vat. 1200, fol. 428r.

2 Für den deutschsprachigen Raum Mitteleuropas werden die Supplikenregister in Regestenform publiziert in dem vom Deutschen Historischen Institut in Rom herausgegebenen RPG.

Dispense und Lizenzen nachsuchten, auf diese beiden *perdoni* zu werfen? Bieten diese Quellen überhaupt eine methodisch gesicherte Basis für Auskünfte zu den Heiligen Jahren?

Bevor diese Fragen beantwortet werden, sei zuerst ein summarischer Blick auf die bislang bekannten Fakten zu den Jubiläen von 1450 und 1475 geworfen. Die Überwindung des Schismas durch das Konstanzer Konzil 1417 und die nach dem Ende des Konzils von Basel endgültig wiedergewonnene kirchliche Einheit verlangten nach einem spirituellen „Schlussstrich“ unter die Periode der unseligen Kirchenspaltung. Papst Nikolaus V., der Humanist auf dem Stuhle Petri, entsprach diesem Anliegen. Gemäß der Bulle, mit welcher er das Heilige Jahr im Januar 1449 angekündigt hatte, sollten alle Christen, auch diejenigen, welche sich schwerster Vergehen schuldig gemacht hatten (*etiam gravissimis delictis obnoxii*), nach wahrer Reue und Beichte aufgrund der päpstlichen *plenitudo potestatis* in den Genuss des *Iubilei anni mysterium*, des vollkommenen Nachlasses ihrer Sünden, kommen, sofern sie die vier römischen Basiliken St. Peter, St. Paul, die Lateranbasilika und Santa Maria Maggiore besuchten.³ Dieses ganz besondere, nämlich auch die Vergebung vieler Reservatdelikte einschließende Angebot des *perdonio* wurde in unerwartet hohem Maße von Gläubigen aus der ganzen Christenheit angenommen und bewirkte, dass das Heilige Jahr 1450 zu einem überragenden spirituellen Ereignis wurde. Es sei bereits vorweggenommen, dass die Supplikenregister der Pönitentiarie genau diesen Umstand bestätigen.

Der alle Erwartungen des Papstes und der Kurie übertreffende Andrang der Pilger zum Heiligen Jahr 1450 wird in der Historiographie übereinstimmend betont.⁴ Die zeitgenössischen erzählenden Quellen bringen bereit zum Ausdruck, dass weder Pest noch Hungersnöte den Ansturm der Gläubigen zum *perdonio* eindämmten.⁵ Nach der Chronik des Römers Paolo dello Mastro seien die Höhepunkte des Pilgerandrangs in der Zeit vom Weihnachtsfest 1449 bis Ende Januar 1450, dann wieder von Ostern bis Himmelfahrt (5. April bis 14. Mai) und erneut nach der Pest (die Rom von Ende Mai bis

3 Schmidt (Hg.), *Bullarium Anni Sancti*, S. 42–44, nach AAV Reg. Vat. 408, fol. 106–109.

4 In alphabetischer Reihenfolge seien einige wichtige Werke aufgeführt: Berbée, *Die Romwallfahrt*; Brezzi, *Storia degli Anni Santi*; Davidson, *Pilgrimage in the Middle Ages*; D’Haenens, *Aller à Rome*; Herwaarden, *Opgelegde Bedevaarten*; Labande, *O Roma nobilis*; Miglio, *Il giubileo di Niccolò V*; Romani, *Pellegrini e viaggiatori*; Schmugge, *Deutsche Pilger in Italien*; Birch, *Pilgrimage to Rome*, behandelt den Pilgerverkehr nach Rom bis 1300.

5 Die Quellen für das Jahr 1450 sind zuletzt ausgewertet bei Miglio, *Il giubileo di Niccolò V*, S. 56–73. In erster Linie sind die Chronisten Giannozzo Manetti, Paolo dello Mastro, Stefano Infessura, Giovanni di Luzzo und Giovanni Rucellai zu benennen.

Oktober heimsuchte) in der Zeit von November bis Weihnachten 1450 zu verzeichnen gewesen. Diese Zeiten werden durch die Pönitentiarierregister bestätigt.

Die von den Chroniken mitgeteilten Zahlen sind indes nur mit großer Vorsicht statistisch zu verwerten: die angeblich 3 Millionen Pilger bei de Tummullis oder die tägliche Präsenz von 40 000 Wallern in Rom bei Enea Silvio Piccolomini sind nicht das Ergebnis einer auch nur halbwegs zuverlässigen Zählung, wie man sie damals an anderen Pilgerorten durchaus anwandte.⁶ In Einsiedeln, Köln oder Aachen pflegte man die Pilger mittels Erbsen oder Bohnen an den Stadttoren zu „registrieren“, außerdem wurde in manchen Pilgerorten Buch geführt über die Anzahl der verkauften Pilgerabzeichen. Die Zahlenangaben zu den römischen Jubiläen sind also durchaus in Zweifel zu ziehen. Der Florentiner Kaufmann und Rompilger Giovanni Rucellai will gemäß seinem Bericht über das Jubiläum von 1450 ganz buchhalterisch allein 1 022 *osterie che tengono insegnà* (Schildgasthäuser) gezählt haben.⁷ Unmittelbar vor dem *Sacco di Roma* weist der *catasto* von 1527 jedoch nur deren 250 aus.⁸ Eher im Bereich des Möglichen liegt die Zahl von 2 000 Pilgern aus Danzig, die Prof. Woityska erwähnt hat.⁹ Genauer belegt sind indes die Zahlen der Unglücksfälle. Am 18. Dezember 1450 wurden in einem Gedränge am Ponte Sant’Angelo 172 Menschen, 4 Pferde und ein Maulesel erdrückt (wie Paolo dello Mastro nüchtern aufzählt).¹⁰ Zweifelsohne lässt sich nur festhalten, dass Mittel- und Norditalien im Frühjahr und im Herbst des Heiligen Jahres entlang der *via Francigena*¹¹ von einer, wie es den Zeitgenossen schien, nicht abreißenden Menschenkette durchzogen wurde. Selbst die Spitäler von Vevey und Lausanne verspürten damals den Ansturm der Rompilger. Nach den präzisen Untersuchungen von Yves Renouard für das 14. Jahrhundert legte ein Pilger zu Fuß im Durchschnitt unter Berücksichtigung aller Etappen und unterschiedlich schwieriger Wegstrecken etwa 30 km pro Tag zurück.¹² Das dürfte auch für die Wallfahrer der beiden Heiligen Jahre von 1450 und 1475 gelten.

Unter den Wallern befanden sich neben Franzosen besonders viele Deutsche, Männer und Frauen jeden Standes, die in einer kleinen „Völkerwanderung“ über die Alpen zogen, der Augsburger Bischof Peter von Schaumberg zum Empfang seines bereits 1439

6 Die Belege bei Miglio, *Il giubileo di Nicolò V*, S. 67 mit Anm. 18.

7 Vgl. dazu Peyer, *Von der Gastfreundschaft*, S. 230 und 264.

8 Zitiert bei Ait / Esch, *Aspettando l’Anno Santo*, S. 397.

9 Vgl. Woityska, *La partecipazione polacca*, S. 443–465.

10 De Antonis (Hg.), *Memoriale di Paolo di Benedetto di Cola dello Mastro*, S. 18 f.

11 Stopani, *La Via Francigena*; vgl. auch Esch, *Römische Straßen*, und ders., *La via Cassia*.

12 Renouard, *Routes, étapes et vitesses*.

verliehenen Kardinalshutes ebenso wie entlaufene Mönche und arbeitsuchende Handwerker.¹³ Adlige Pilger (wie Herzog Johann von Cleve, Arnold von Geldern, Onno Tamminga, Jakob von Horne, Dirk von Bronkhorst und Graf Heinrich von Schwarzenberg) besuchten die Ewige Stadt mit einer mehr oder minder zahlreichen Begleitmannschaft.¹⁴ Einfache Leute wanderten zu Fuß, durch Stab und Tasche als Pilger gekennzeichnet.

Die Pönitentiarierregister bieten über die bisher bekannten Tatsachen hinaus zwei verschiedene Typen von Information: 1. eine solide Datenmenge, welche eine statistische Auswertung nahelegt und 2. so manche hübsche Geschichte aus der Alltagschronik von Rompilgern, deren Namen wir sonst nie erfahren hätten: Ein Mainzer Ritter, Matteus Mattei mit Namen, war wegen seines Sammelefers, sagen wir von Souvenirs, mit dem Kirchenrecht in Konflikt geraten; er hatte nämlich 1450 in Rom *quoddam cancellatum ferri* aus Sankt Peter und offenbar ein ähnliches Eisengatter aus Sankt Paul entwendet. In flagranti ertappt musste er sich von dem Minderpönitentiar Nikolaus von Alexandria wegen dieses Sakrilegs absolvieren lassen.¹⁵ Paulus Volpi aus Breslau geriet im August 1450 in einen Streit zwischen Pilgern und Römern, bei welchem er zu schlachten versuchte und dabei das Glied eines Fingers verlor. Nun ersuchte er um Befreiung vom *defectus corporis*, um zum Priester geweiht werden zu können. Er wurde den Bischöfen von Piacenza und Ancona zur Begutachtung seines Anliegens vorgestellt.¹⁶

Da das Heilige Jahr von 1450 unbestreitbar ein Erfolg gewesen war, ist es verständlich, dass man an der Kurie auf die Idee verfiel, den Abstand zwischen den Jubeljahren zu verkürzen. Mit der Bulle *Ineffabili providentia* vom 19. April 1470 reduzierte Papst Paul II. unter Hinweis auf die Kürze des menschlichen Lebens den Rhythmus des *perdono* auf 25 Jahre und kündigte schon für 1475 das nächste Heilige Jahr an.¹⁷ Der Barbo-Papst selbst konnte es nicht mehr begehen. Erst sein Nachfolger setzte es mit der Bulle

13 Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg, Bd. III, S. 105; Beispiele für entlaufene Mönche, die zum Jubiläum nach Rom kamen: RPG II (Nikolaus V.), Nr. 255: die Zisterzienser Mathias Grunwalt aus Baumgartenberg; Johannes Utsem aus Doberan; Nr. 367: Johannes de Bardenub, Konverse aus Erlach; Nr. 700: der Würzburger Conrad Saltemberg bzw. Egidius Folkesz aus Krakau, Nr. 701; Heinrich Chmeling aus Mainz, Nr. 710; der Benediktiner Johannes Snider aus Sankt Blasien im Schwarzwald, Nr. 744; drei Nonnen aus Mainz, Nr. 773; der Benediktiner Heinrich Holthusen aus Berge bei Magdeburg, Nr. 794.

14 Schaik, „Wer weite Reisen macht ...“.

15 RPG II, 362.

16 RPG II, 395.

17 Tomassetti (Hg.), *Bullarium Taurinensis*, Bd. V, S. 200–203; Schmidt (Hg.), *Bullarium Anni Sancti*, S. 45–50.

Salvator noster vom 26. März 1472 in die Tat um.¹⁸ Am 29. August 1473 suspendierte Sixtus IV. überdies mit der Bulle *Quemadmodum operosi* für die Zeit des kommenden Jubiläums alle Plenarablässe außerhalb Roms, um den römischen *perdono* nicht ihrer Konkurrenz auszusetzen.¹⁹

Sixtus IV. ging energisch und weitsichtig an die Vorbereitungen und suchte gezielt die (zum Teil bereits unter Nikolaus V. konzipierten) Ideen von einer *renovatio Urbis* in den Dienst des kommenden Jubiläums zu stellen. Rom schien damals (fast wie am Vorabend des Heiligen Jahres 2000) eine einzige Baustelle gewesen zu sein.²⁰ Aber trotz intensiver Vorbereitung und des Einsatzes der neuen Drucktechnik für die Verbreitung der Inaugurationsbulle (unter den Importen in die Stadt passierten auch zwei Druckerpressen den römischen Zoll!)²¹ kamen zu diesem Jubiläum, welches (wie schon das vorhergehende) zu Weihnachten des Jahres 1474 begann, weit weniger Pilger in die Ewige Stadt als erwartet. Der vielbeachtete Besuch König Ferrantes von Neapel im Januar 1475²² blieb ein Einzelfall, dem keine weiteren Pilgerfahrten prominenter Besucher mehr folgten. Dabei war vorgesorgt worden, dass es an nichts fehle: den Umfang des römischen Warenimports lassen die von Arnold Esch ausgewerteten Zollregister von 1475 ahnen: 6 130 registrierte Fässer (heute würde man Container sagen) wurden zu Land und 1 019 Sendungen zu Wasser eingeführt. Allein im April 1475 belief sich der Weinimport auf 2,1 Millionen Liter, doch der Rebensaft fand nicht die erhoffte Zahl von durstigen Pilgerkehlen. Immerhin gab es die üblichen liturgischen Höhepunkte mit großem Pilgerandrang. Zu Himmelfahrt 1475 empfingen 200 000 Gläubige den päpstlichen Segen, wie uns eine Quelle aus dem Gonzaga-Archiv in Mantua berichtet.²³ Das An- und Abschwellen der Besucherströme im Jahreslauf, welches bereits 1450 beobachtet worden war, wiederholte sich auch 1475. Es hat seinen Grund darin, dass der agrarische wie der liturgische Jahreszyklus die Wanderungen der *peregrini* bestimmte (so wie heute die Ferien- und Urlaubsordnungen). Ostern stellte einen ersten Höhepunkt des Pilgerandrangs dar, nach Ostern drängte die Arbeit auf den Feldern. Christi Himmelfahrt bot für die

18 Lora (Hg.), *Bollario dell'anno santo*. Dort ist die Bulle seines Vorgängers inseriert.

19 Zu den drei Bullen vgl. auch Fagiolo / Madonna, *La refondazione umanistica*, S. 21; vgl. auch Schimmelpfennig, *Römische Ablassfälschungen*.

20 Jetzt zusammenfassend zu 1475 Esch, *Il giubileo di Sisto V*; zu den architektonischen und urbanistischen Maßnahmen, den Restaurierungen und mäzenatischen Aktivitäten vgl. Fagiolo / Madonna, *La refondazione umanistica*, S. 25 f.

21 Esch, *Il giubileo di Sisto V*, S. 114, und ders., *Deutsche Frühdrucker in Rom*, S. 46.

22 Dazu Roth, *Studien zum frühen Repertoire*.

23 Esch, *Il giubileo di Sisto V*, S. 112 nach Pastor, *Geschichte*, Bd. IV,2, S. 490.

nicht von allzu weither kommenden italienischen Waller eine Gelegenheit, den *perdono* zu empfangen. Im Herbst des Jahres 1475 stieg wegen des ungewöhnlichen Hochwassers des Tiber und der damit verbundenen Furcht vor der Pest die Zahl der Waller nicht (wie 1450 geschehen) wieder an.²⁴ So klang des Heilige Jahre J475 insgesamt enttäuschend aus. Wir werden sehen, dass die Suppliken der Pönitentiarie diese Beobachtungen voll und ganz stützen und noch weitere, differenziertere Aussagen zulassen.

Für das Ausbleiben der Pilger gibt es Gründe: das Jubeljahr wurde begangen, während die Türkengefahr nach dem Fall von Konstantinopel 1453 und dem Scheitern der Kreuzzugspläne Pius' II. die Christenheit weiterhin stark beunruhigte. Im Juni 1475 erreichte die Nachricht vom Fall Caffas, der wichtigen Genoveser Handelskolonie, den Westen.²⁵ Fünf Jahre später sollte das Massaker der Bewohner Otrantos die Christen erneut aufschrecken. Die Zeitläufte luden im Jahre 1475 nicht gerade zum Pilgern ein. Vielleicht liegt hier ein Grund dafür, dass Sixtus IV. in den folgenden Jahren den Erwerb des *perdono* auch in anderen Städten gegen eine Pauschalsumme erlaubte.

Auch hierzu tragen die Pönitentiarierregister so manche Information bei. Neben den Türken, neben Krankheiten, Malaria und Pest, batte der *romipeta* unterwegs auch andere Gefahren, nicht nur auf der *via Francigena*, zu bestehen. Viele kehrten angesichts drohenden Unheils auf den Straßen einfach um, wie der greise Salzburger Jakob Pellificis, der in Bologna kehrtmarsch machte und nun sein feierliches Gelübde, die *limina apostolorum* aufzusuchen, von der Pönitentiarie in ein anderes frommes Werk umwandeln lassen musste.²⁶ Wer wollte es dem Salzburger verübeln? Zwar unterstanden alle Pilger seit dem 11. Jahrhundert generell dem kirchlichen Schutz, doch niemand konnte sie in abgelegenen Landstrichen, in Wäldern, Sümpfen und Tälern wirkungsvoll vor Räubern und Dieben schützen. Die Register der Pönitentiarie geben Kunde von Überfällen auf Rompilger, wenn die Missetäter. (von ihrem Gewissen geplagt oder ihrer Tat überführt) sich wegen dieses Reservatdeliktes an den Papst wandten. Ein Berardus Andree aus der Diözese Narni hatte 1450 einen nach Rom pilgernden Mönch erschlagen und ausgeraubt, er erhielt 1461 die Absolution.²⁷ Ein gewisser Hermann Morzak aus dem Bistum Aquileia²⁸ hatte ebenfalls Überfalle auf Rompilger begangen, und Georg Peterhofer, ein

24 Esch, *Il giubileo di Sisto V*, S. 119.

25 Zur türkischen Bedrohung vgl. jetzt zusammenfassend Cardini, *Il Perdono*.

26 PA I, fol. 67r: ... *de sua patria usque ad Bononiam peregre venit, nunc videns, quod propter viarum pericula et cum adeo senio gravatus existeret, quod dicta limina comode ulterius visitare non valeat*

27 PA 10, fol. 135v; weitere Fälle PA 11, fol. 143v und 205r; 17, fol. 102v; 18, fol. 113v; 21, fol. 109v; 22, fol. 131v.

28 RPG II, Nr. 511 vom 20. Dezember 1450.

Laie aus dem Bistum Passau, musste sich 1475 von der Pönitentiarie absolvieren lassen, weil er Rompilger ausgeraubt hatte.²⁹

Manche Pilger allerdings wussten sich durchaus zu verteidigen. Wenn die Räuber an den Falschen gerieten, konnte es ihnen selbst an den Kragen gehen. Auf dem Wege nach Rom, im *anno santo* des Jahres 1500, sahen sich der Propst des Solothurner Sankt-Ursen-Stiftes, Friedrich Kempff aus Laufen, und sein Begleiter auf einem Berg zwischen Viterbo und Ronciglione (wie sich die offenbar landeskundigen Pilger mit präziser Ortsangabe erinnern) plötzlich drei mit einer Armbrust bewaffneten Räubern gegenüber. Obwohl sie angegriffen, beschossen und verwundet wurden, ergriff Friedrich einen der Halunken und schlug ihn mit vier (nicht mit drei oder fünf!) Faustschlägen nieder, worauf dieser sein Leben aushauchte und die beiden anderen Räuber flohen. Durch die Pönitentiarie ließ sich der Propst bestätigen, *vim vi repellendo* nicht *inhabilis* und *irregularis* geworden zu sein, um sein geistliches Amt weiter ausüben zu dürfen, sonst wüßten wir von dem Zwischenfall nichts.³⁰

Ein feierliches Gelübde einer *peregrinatio* nach Rom war bindend. Wer eine feierlich gelobte Pilgerfahrt zu den Apostelfürsten nicht hatte antreten können, musste sich nach Rom wenden, bei der Kurie um *commutatio voti* nachsuchen und dafür dem Datar als *compositio* soviel zahlen, wie er für die Pilgerfahrt aufgewendet hätte.³¹ Wir haben das Beispiel des Jakob Pellificis, der in Bologna wieder umkehrte, schon kennengelernt. Eine solche Komposition wurde von der Pönitentiarie auch bei einer *commutatio voti* auferlegt und war nicht billig. Für eine von einem hanseatischen Bürger testamentarisch verfügte Fahrt von Lübeck nach Rom zum Beispiel mussten je nach Dauer zwischen 10 und 45 lübische Mark aufgewendet werden, die einem Mietpilger als Lohn gezahlt wurden. Etwa so hoch dürfte auch der Betrag der Komposition gewesen sein.³²

In der Ewigen Stadt stießen die Pilger aus den verschiedenen Teilen der Christenheit auf Landsleute und damit auch auf ein Zipfelchen Heimat. Pilger aus dem Reich fanden in Rom vor allem deutsche Schuster, Bäcker und Buchdrucker vor, die während eines *anno*

29 PA 23, fol. 90v: ... *nonnullos peregrinos Romipetas spoliavit*. Die Legenden des 12. Jahrhunderts bezeugen bereits, dass gelegentlich auch Pilger ihre Wandergefährten umbrachten; vgl. dazu Franz, Die Strafe der Pilgermörder.

30 PA 48, fol. 641v. Vgl. zu Kempf: Arnold, St. Ursus in Solothurn, S. 514, wo die hier mitgeteilte Information nachzutragen wäre. Kempf starb noch vor Ende des Jahres 1500, möglicherweise an den ihm auf der Reise zugefügten Wunden.

31 Vgl. dazu Celier, Les dataires, S. 153, nach einer Kompositionstabelle der Zeit um 1500.

32 Ohler, Zur Seligkeit, S. 89 und 97; Beispiele für *commutatio voti* im Jahre 1450: RPG II, 182 und 766.

santo gute Geschäfte machten.³³ Unter den gut 50 000 Einwohnern Roms (diese Zahl gilt für das Jahr 1527) lebten, abgesehen von den etwa 1 000 Klerikern aus dem Heiligen Römischen Reich,³⁴ etwa 500 deutsche Handwerker, besonders viele im Rione Parione.³⁵ Zwischen 1460 und 1500 arbeiteten etwa 40 Bäcker, 24 Schuhmacher und 15 Weber im Schatten von St. Peter. So mancher Handwerker dürfte hier als Rompilger „hängengeblieben“ sein. Das Bruderschaftsregister der Bäcker zum Beispiel weist für 1478 bis 1483 über 200 neue Mitglieder auf.³⁶ Deutsche Händler lieferten obendrein kistenweise Devotionalien wie Stuckmadonnen und Andachtsbilder an den Tiber.³⁷ Dazu kamen, wie gesagt, die Kleriker: 764 reichsdeutsche Personen allein befanden sich in Diensten des deutschfreundlichen Piccolomini-Papstes.³⁸ Der Präsenz der Deutschen und dem Pilgerandrang entsprach der bereits seit 1400 vorangetriebene Ausbau der Infrastruktur, die Errichtung eines Hospizes (bei S. Maria dell'Anima um 1400) und die Gründung von St. Andreas bereits für die zum Jubiläum von 1390 nach Rom kommenden Pilger.³⁹

2 Die Pilgerfrequenz nach den Pönitentiarierregistern

Läßt sich das Gedränge der Pilger in Rom in den Jahren 1450 und 1475 nicht noch genauer bestimmen? Wir wüßten gern, woher die Waller kamen, wes Landes Kind sie waren, wir hätten gern eine regional aufgeschlüsselte Statistik der *pellegrini* nach ihren Heimat- bzw. Herkunftsorten und -ländern. Die Literatur bleibt uns da die Antwort schuldig. Für England, dessen Pilgern in Rom zwei „nationale“ Hospize zur Verfügung standen (das St. Edmunds-Hospital in der Via Arenula und St. Thomas mit über dreißig Häusern heißt die Antwort schlicht: „It is impossible to say how many pilgrims came from England in 1450“.⁴⁰ Die Supplikenregister der Pönitentiarie helfen hier weiter.

33 Zu den Handwerkern Schulz, Deutsche Handwerkergruppen; zu den deutschen Druckern vgl. zuletzt Esch, Deutsche Frühdrucker in Rom.

34 Schuchard, Die Deutschen an der päpstlichen Kurie.

35 Schulz, Deutsche Handwerkergruppen, S. 5 f.

36 Schulz, Deutsche Handwerkergruppen, S. 8 f.

37 Vgl. dazu Esch / Esch, Die Grabplatte, S. 215; ferner Esch, Alla dogana romana.

38 Schuchard, Deutsche an der päpstlichen Kurie, S. 81–83.

39 Vgl. dazu zuletzt Berbée, Von deutscher Nationalgeschichte.

40 Vgl. Harvey, England, Rome and the Papacy, S. 60. Vgl. auch Parks, The English Traveller. Immerhin hat der englische Augustinermönch John Capgrave in seinem *Solace of Pilgrims* eine um-

Selbstverständlich blieb Rom auch während eines Heiligen Jahres das hochorganisierte, effiziente Zentrum der Kirche. Die kurialen Behörden arbeiteten wie eh und je, jetzt natürlich unter einem viel höheren Druck, denn die Zahl der Bittsteller wuchs mit derjenigen der Pilger. Das gilt nicht nur für Kanzlei und Kammer, sondern in ganz besonderem Maße für die Pönitentiarie. Gerade das oberste Buß- und Gnadenamt war ja Anlaufstelle für diejenigen Pilger, welche sich der von Papst Nikolaus V. genannten *gravissima delicta* schuldig gemacht hatten. Man vergleiche nur die zahlreichen Absolutionen von deutschen Pilgern im November und Dezember 1450, welche an *incendiis, spoliis et rapinis in locis sacris et non sacris* beteiligt gewesen waren, ein Vergehen, das die automatische Exkommunikation (*ipso facto*) nach sich zog.⁴¹ Eine Auszählung der im Juni und Juli 1475, zwei an sich nur durch schwachen Andrang von Pilgern gekennzeichneten Monaten, überlieferten Bitschriften weist in Kammer und Kanzlei insgesamt 1255 Registrationen, in der Pönitentiarie hingegen 697 auf.⁴²

Um wie vieles höher der Andrang der Bittsteller im Jahre 1450 gewesen sein muss wie stark die Administration der Pönitentiarie dadurch gefordert und zugleich überfordert war, zeigt die fieberhafte und untypisch flüchtige Registrierung der Bitschriften in den Bänden 3 und 4, in denen nur die Dispense *De diversis formis* und vom Geburtsmakel zusammengefasst sind. Dass man seitens der Pönitentiarie für 1475 erneut mit einem ähnlichen Massenandrang gerechnet hatte, beweist die von Sixtus IV. vorgenommene Erweiterung des Kollegiums der Pönitentiarie-Prokuratoren von bisher 24 auf 34 ordentliche Mitglieder im März 1473.⁴³

Der Pilgerandrang der Heiligen Jahre ist also, so möchte ich behaupten, unmittelbar an der Supplikenregistratur abzulesen, beides steht in einem direkten Verhältnis zueinander. Grundsätzlich bedeuten viele Suppliken auch eine hohe Zahl von Rombeschern. Jede registrierte Supplik muss ja in mündlicher oder schriftlicher Form an der Kurie eingereicht worden sein. Selbstverständlich kam nicht jeder Petent persönlich an die Kurie, indes muss seine Bitschrift zumindest durch Boten an einen der Prokuratoren gelangt sein, deren „Büros“ (*apothece*) sich vor den vier Basiliken befanden, welche ja alle Pilger aufsuchten.⁴⁴ Die Zahl der in Jubeljahren registrierten Suppliken bei Kanzlei,

fassende Beschreibung Roms zu Zeit des Jubiläums geliefert, vgl. Harvey, England, Rome and the Papacy, S. 63 f.

41 Eine besondere Häufung dieser Art von Suppliken in RPG II, 561–686.

42 Die Auszählung, welche ich Dr. Juliane Trede (Rom / Münster) und Michael Marsch MA. (Rom) verdanke, basiert auf den Supplikenregisterbänden AAV S 723–724 sowie PA 23–24.

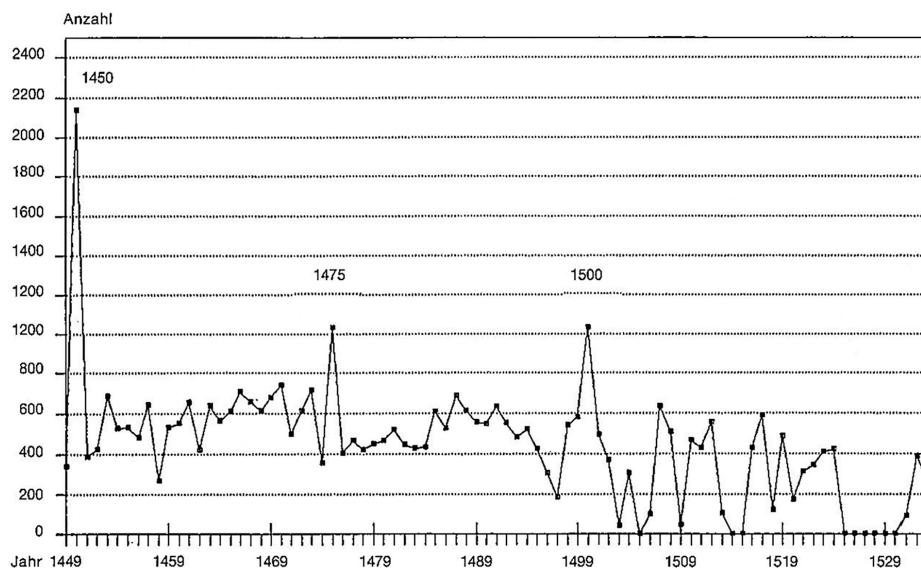
43 AAV Reg. Vat. 656, fol. 51–53; Göller, Die päpstliche Pönitentiarie, Bd. II,2, Nr. 10, S. 78.

44 Vgl. dazu Schmugge / Hersperger / Wiggenhauser, Die Supplikenregister, S. 41–48.

Kammer und Pönitentiarie darf also mit Fug und Recht als ein Spiegel der Pilgerströme interpretiert werden. Da ferner jeder Supplicant durch die Angabe seiner Heimatdiözese ausgewiesen ist, ergibt sich aus deren Auswertung eine diözesane oder auch nationale Aufteilung des Stromes der Bittsteller. Für die folgende statistische Auswertung habe ich die über 600 Diözesen der Christenheit in sechs geographische Räume zusammengefasst: Das deutsche Reich, Frankreich, die iberische Halbinsel, die britischen Inseln (Schotten und Iren mögen mir verzeihen!), Skandinavien und Osteuropa. Selbstverständlich wäre eine erst noch zu leistende, tiefergehende und differenzierte regionale Aufschlüsselung der registrierten Suppliken von großem Interesse.

2.1 Suppliken pro Jahr – Europa

Die Graphik 1 basiert auf einer Auszählung aller registrierten Suppliken um Befreiung vom Geburtsmakel, insgesamt knapp 38 000 Bittschriften *de defectu natalium et de uberiori gratia* der Jahre 1449 bis 1533. Es ergibt sich die eindeutige Feststellung, dass alle drei Heiligen Jahre von 1450, 1475 und 1500 als „Ausreißer“ hervorstechen. Die Suppliken um Befreiung vom Geburtsmakel lagen in Heiligen Jahren weit über dem Durchschnitt

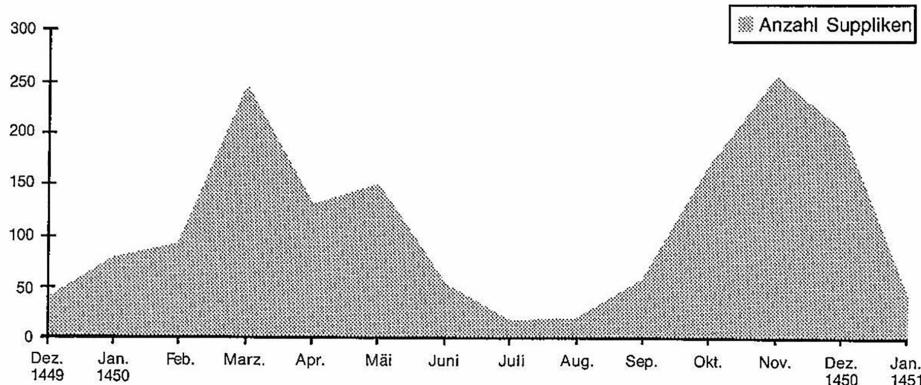


Graphik 1: Suppliken pro Jahr (Europa).

anderer Jahre. Zugleich geht aus der Kurve hervor, dass die Menge der eingereichten Bittschriften 1450 (insgesamt 2 139) um das doppelte höher lag als 1475 und 1500 (mit jeweils 1 031 bzw. 1 030 Suppliken). Darf man daraus nicht den Schluss ziehen, dass 1475 nur noch halb so viel Pilger nach Rom gekommen sind als 1450?

2.2 Jahreskurve der Suppliken 1450

Bevor wir diese Frage beantworten, betrachten wir zuerst die Graphik 2, die Jahresverteilung der 1450 aus dem alten deutschen Reich eingegangenen Suppliken: hier bestätigt sich genauer, was die eingangs zitierten römischen Chroniken über den Andrang zum *perdono* nur vage berichten. In diesem Heiligen Jahr wurden 44 % der in den Pönitentiarierregistern verzeichneten Bittschriften aus dem Reich in den Monaten März, April und Mai eingereicht (in den anderen Jubeljahren war es ähnlich). Die Kurve zeigt ferner ganz deutlich, wie die Pest in den heißen Sommermonaten Juni, Juli und August den Geschäftsverkehr der Pönitentiarie fast ganz zum Erliegen brachte. Der Papst hatte Rom verlassen, Pilger kamen nicht mehr in die Stadt. Erst im Oktober nahm der Pilgerstrom wieder zu, nachdem Papst Nikolaus und die Kurie an den Tiber zurückgekehrt waren, um im November einen neuen Höhepunkt zu erreichen. Derart präzise Angaben liefert uns keiner der Chronisten der Heiligen Jahre, auch nicht der Augsburger Hektor Mülich, der 1450 persönlich nach Rom gekommen war, indes nur von einer unbestimmt großen Menge von Pilgern spricht.⁴⁵



Graphik 2: Suppliken aus dem Heiligen Römischen Reich (Jahresverteilung).

45 Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg, Bd. III, S. 100–105.

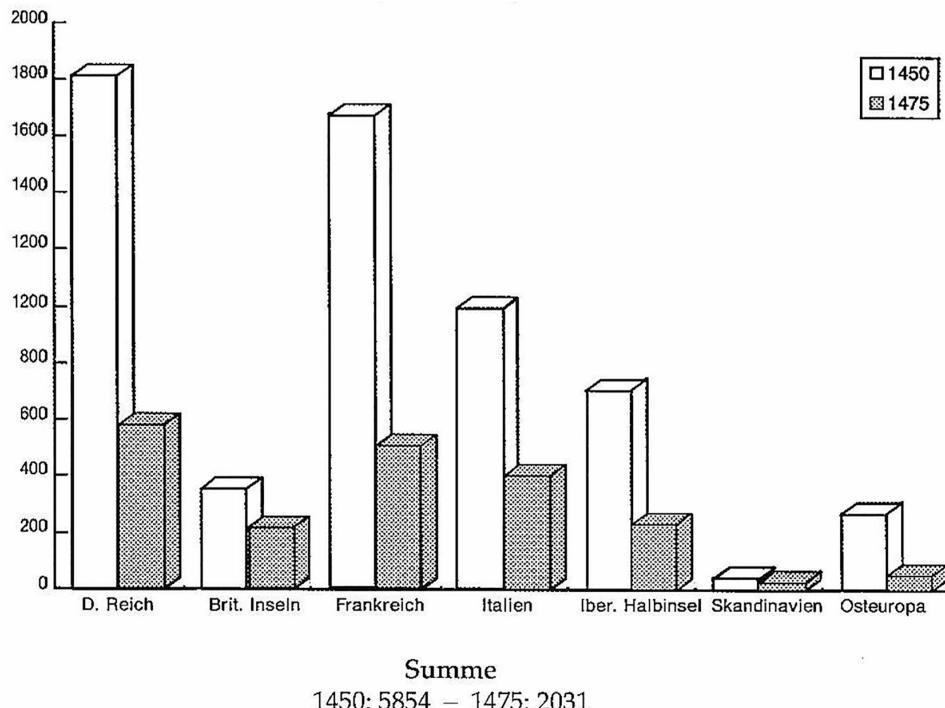
Auf der Basis der diözesanen Herkunft der „deutschen“ Supplikanten um eine Befreiung vom Geburtsmakel lassen sich die Angaben über die Pilgerströme noch weiter ausdifferenzieren (Tab. 1). Die Werte der einzelnen Bistümer (geordnet nach Kirchenprovinzen) zeigen einen deutlichen Trend: die aus den nordöstlichen Kirchenprovinzen des Alten Reiches eingehenden Suppliken nahmen auch in den Heiligen Jahren stark ab. Bis 1500 hat sich ihre Zahl in den drei rheinischen Erzbistümern und in Salzburg – von Köln einmal abgesehen – erheblich reduziert. Die Gläubigen im Reich schauten um 1500 nicht mehr mit der gleichen Erwartung nach Rom wie in den Jahren 1300, 1400 und noch 1450.

Tab. 1: Suppliken *De defectu natalium* (nach Diözesen)

	1450	1475	1500
Bremen	43	10	20
Köln	228	108	139
Magdeburg	45	25	137
Mainz	323	97	137
Salzburg	141	83	68
Trier	89	28	18
Gesamt	869	351	403

2.3 Dispense *de defectu natalium* und *de diversis formis* nach Nationen geordnet

Die Supplikenregister der Pönitentiarie bieten, wie jetzt zu zeigen sein wird, auch ein viel präziseres Bild vom Umfang und der „nationalen“ Verteilung der Pilgerströme als die bekannten Chroniken oder gelegentliche urkundliche Nachrichten über Einzel- oder Gruppenpilgerreisen. Betrachten wir Graphik 3, welche die in den Jahren 1450 und 1475 registrierten Suppliken um Befreiung vom Geburtsmakel und der Rubrik *De diversis formis* für die sechs genannten Großregionen einander gegenüberstellt. Die zuletzt genannte Rubrik enthält überwiegend Absolutionen, und zwar von Personen, die sogenannte Reservatdelikte begangen hatten, wie Übergriffe gegen Kleriker und Kirchengut, Ermordung von Geistlichen, Apostasie (Mönche und Nonnen, die ihrem Kloster den Rücken gekehrt haben) und Beteiligung an kriegerischen Handlungen. Zuerst einmal fällt auf, dass die absolute Zahl aller registrierten Bitschriften der beiden Materien im Jahr 1450 mit 5854 fast dreimal höher ist als 1475 mit 2031. Ich schließe daraus, dass die Zahl der *romipetae* unter Sixtus IV. nur rund einem Drittel! der von 1450 entsprach.



Graphik 3: Dispense – *De defectu natalium* – *De diversis formis* (1450/1475).

Für Frankreich, die iberische Halbinsel und das alte deutsche Reich liegt das Verhältnis bei über 3: 1 (Frankreich: 1 671 zu 511; Iberische Halbinsel: 705 zu 229; Deutsches Reich: 1 810 zu 581). Für Italien ist eine Relation von gut 1: 2 abzulesen (990 zu 404). Für das osteuropäische Gebiet liegt die Relation sogar bei etwa 5: 1 (275 zu 55 registrierte Suppliken). Für Skandinavien (bei allerdings sehr geringen Zahlen) beläuft sich das Verhältnis auf 4: 3 (44 zu 33). Einzig für die Britischen Inseln liegen die Zahlen für 1475 (358) etwa um die Hälfte höher als 1450 (218). Beachtenswert ist ferner, dass die Zahl der Suppliken der Rubrik *de diversis formis* aus Frankreich und dem Reich im Jahr 1450 mehr als viermal höher lag als im Jahre 1475, für Osteuropa sogar sechsmal höher. Der Andrang zum *perdono* dürfte entsprechend gewesen sein.

Aber können wir denn wirklich voraussetzen, dass alle in den Registern auftretenden Personen auch tatsächlich als Pilger persönlich in Rom gewesen sind? Für die 1453 „deutschen“ Suppliken *De diversis formis* und *De defectu natalium* des Jahres 1450 ist zugegebenermaßen nur in 82 Fällen eine Präsenz in Rom direkt aus dem Text der Suppliken ablesbar. Es heißt entweder *presens in curia* bzw. *committatur in curia* oder ähnlich.

Da eine solche Präsenz für 1475 in weit geringerem Umfang gegeben ist (nämlich bei keiner Supplik um Befreiung vom Geburtsmakel und bei nur 12 registrierten Bittschriften *De diversis formis*) zeigt dieser Umstand, dass die von mir angenommene Relation tatsächlich als Indikator für die Pilgerströme angesehen werden darf.

3 Schluss

Die Register der Pönitentiarie erlauben uns, präzisere Angaben über Anzahl und Herkunft der Rompilger in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu machen. Sie gestatten zudem eine regionale Auswertung der Petenten: Registrierung und Pilgerzahl stehen in Relation zueinander, so dass wir feststellen konnten 1450 war die Zahl der zum *perdono* an den Tiber geströmten Gläubigen aus Frankreich und Deutschland mindestens dreimal höher als 1475. Nur die Bewohner der Britischen Inseln kamen 1475 in größerer Zahl nach Rom als 1450. Dass unter den Rompilgern die Deutschen und die Franzosen den Hauptharst ausmachten, entspricht der besonders stark ausgeprägten Ablassfrömmigkeit in diesen Nationen. Das spirituelle Anliegen aller Rompilger, woher sie auch gekommen sein mögen, bestand ja im Erwerb des *perdono*, des seit dem Jahre 1300 beim Besuch von zuerst drei, dann fünf und seit 1575 sieben Basiliken zu erwerbenden Plenarablasses. Aber auch zahlreiche weitere Indulgenzen in den über 400 Kirchen Roms lockten, wenn sich der Pilger Zeit nahm, diese alle zu besuchen. Die Ablassfrömmigkeit darf als ein religiöses Grundbedürfnis des Spätmittelalters bezeichnet werden.⁴⁶ Dass Franzosen und Deutsche im Spätmittelalter besonders ‚pilgerfreudig‘ waren, bestätigt auch eine Auswertung der Pönitentiarie-Suppliken um Genehmigung für eine Pilgerreise zum Heiligen Grab in Jerusalem: Fast 60 % aller registrierten Pilgerlizenzen wurden für Jerusalemfahrer aus diesen Ländern ausgestellt.⁴⁷

Gewiss, eine noch feinere Auswertung der Suppliken nach Diözesen und Regionen wäre dringend erwünscht und versetzte uns in die Lage, die Menge der *peregrini* weiter zu untergliedern. Für das Gebiet des Reiches wird dieses Vorhaben mit der Publikation des *Repertorium Poenitentiariae Germanicum* durch das Deutsche Historische Institut in Rom erleichtert. Die Analyse der Gesuche um Befreiung vom Geburtsmakel ergibt be-

46 Eine typische Äußerung dieser Geisteshaltung bei Muffel, der die römischen Ablässe auf einen Gegenwert von 1.400 Gulden berechnet, Tellenbach, Glauben und Sehen, S. 886; vgl. auch die Liste der römischen Ablässe bei Schimmelpfennig, Römische Ablassfälschungen.

47 Das ergab eine Auswertung der Suppliken der Zeit von 1410 bis 1521, die ich im Einzelnen noch nicht veröffentlicht habe.

reits signifikante regionale Unterschiede. Der Norden und Osten des Reiches standen bereits um 1475 der römischen Kurie ferner als die anderen, später katholisch gebliebenen Gebiete, eine im Hinblick auf den Erfolg der Reformation Martin Luthers vielleicht nicht unwichtige Beobachtung.

Grosse Geschichte und kleines Schicksal

Historische Ereignisse beschrieben in den Gesuchen beteiligter Menschen

Abstract

Many supplications in the registers of the Poenitentiaria Apostolica – for a long time strictly locked away and inaccessible to research – contain allusions to historical events. Whoever had taken part in fighting as a clergyman (forbidden of course) might perhaps describe episodes, which do not unfold at just any time, anywhere and anyhow; they happen during the Turkish conquest of Constantinople in 1453, the siege of Rhodes in 1480 or the battle of Pavia in 1525. In such cases, the intimate connection between major history and minor fates, which usually has no chance of being handed down, for once becomes tangible: here, the generation lived by humans and the epoch conceived by historians coincide. Named in various supplications, whole historical horizons now emerge: the Ottoman Wars, The Hundred Years' War, the Burgundian Wars, the Wars of the Roses, the Hussite Wars, the Swabian War, the *Sacco di Roma* of 1527 by the troops of Charles V.

Die an den Papst gerichteten, im Archiv der Poenitentiaria Apostolica verwahrten Gesuche bieten tiefen Einblick in die Welt des späten Mittelalters: Die in den folgenden Kapiteln verwerteten Fälle sind das Ergebnis einer Durchsicht von rund 35 000 Suppliken aus den Pontifikaten von Eugen IV. bis Alexander VI. unter den Materien *De diversis formis* und *De declaratoriis*. Sie bewegen sich weit überwiegend auf der Ebene unscheinbaren, sehr persönlichen Lebens: Eheprobleme, Verstöße gegen den Zölibat, Arbeitsalltag, Leiden an Leib und Seele, Priester mit Laien im Konflikt, Streit und Totschlag und so fort – Streiflichter auf bescheidenes Leben im Rahmen des eigenen Hauses, des Klosters, des Dorfes, der Stadt, ohne eine historische Zuordnung. Manchmal aber ragen solche kleinen Schicksale hinauf in große historische Ereignisse, an denen die Gesuchsteller freiwillig oder unfreiwillig teilhatten oder in die sie einfach hineingeraten waren – Ereignisse, die die Menschen, auch die kleinsten, womöglich vor Entscheidungen stellten, denen sie sich, nach den Maßstäben des Kirchenrechts, nicht gewachsen zeigten, und die sie darum der Pönitentiarie darzulegen hatten.

„Als er in Konstantinopel war und die Stadt von den Türken erobert und er von den Türken gefangen abgeführt wurde, tat er in Todesangst das Gelübde ...“; „Als er im Kloster in Pera war und die Türken Konstantinopel eroberten, floh er ...“. Das ist große Geschichte erlebt und gesehen aus der niedrigen Augenhöhe kleiner Beteiligter, und damit stoßen wir in den Erzählmassen der Pönitentiarie-Gesuche auf eine Kategorie, die den Historiker in besonderer Weise anröhrt: Fälle, in denen nicht irgendetwas irgendwann irgendwo passiert, sondern in denen die Schilderung persönlichen Erlebnisses ausdrücklich Bezug nimmt auf große datierbare Ereignisse, weil sie unmittelbare Folgen für das eigene Leben hatten. Oder andersherum gewendet: die großen historischen Ereignisse, die in der Regel das Blickfeld des Historikers füllen und seine Gliederung der Geschichte bestimmen, werden hier abgesenkt auf die Ebene bescheidenen, individuellen Lebens, auf der sich das große Geschehen in Einzelschicksale auflöst. Der historische Kontext muss nicht erst rekonstruiert werden, er ist, so unbeholfen er auch ausgedrückt sein mag, in den Schilderungen selbst präsent und lässt uns auf sehr persönliche Weise erkennen, wo das vom Menschen gelebte Menschenalter und das vom Historiker gedachte Zeitalter zur Deckung kommen.¹

Solche historischen Ereignisse fallen umso mehr ins Auge, wenn sie in mehreren Suppliken genannt werden. Denn im Prinzip sind das ja alles individuelle Fälle und einzelne Gesuche. Aber manchmal fügen sich solche Fälle, indem sie auf dieselben Vorkommnisse anspielen, zu historischen Horizonten zusammen. Zum Beispiel die Türken-Einfälle über den Balkan und ihre Auswirkungen in den Diözesen Aquileia und Salzburg der späten 1470er und frühen 1480er Jahre: einem Mann „ist seine Ehefrau von den Türken gefangen und in ihre Lande hinweggeführt worden“, *uxor sua legitima per Turcos capta et ad infidelium partes ducta*; so musste er nun ohne Hilfe für sein Alter sorgen. Einem anderen war, bei einer solchen Razzia der Türken, gleichfalls die Ehefrau zusammen mit anderen Einwohnern entführt worden; nun hört er von einem Heimkehrer, sie sei „von einem Türken entthauptet“ worden, *per quendam Turcum decapitatum esse*, und möchte nun wieder heiraten dürfen. Ein Kanoniker in Kärnten möchte seinen Konvent wechseln dürfen (oder irgendwo eine Pfarrstelle zugewiesen bekommen), weil dieser Konvent schon mehrmals von den Türken angegriffen worden sei: *a perfidissimis Turcis pluries*

1 Esch, *Il riflesso*; ders., *Die Lebenswelt* (beide Aufsätze hier um 2 Pontifikate weitergeführt bis 1503); die Auszählung der Suppliken unter den Materien *De diversis formis* und *De declaratoriis* für die Jahre 1455 bis 1492 nach Salonen/Schmugge, A Sip, S. 19, 48, 57; für die Jahre 1439–1455 und 1492–1503 durch den Autor.

*impugnatur adeo quod in illo se commode sustentare non potest.*² Auch wenn die Anliegen ganz unterschiedlicher Natur sind (Schenkungsversprechen widerrufen, neue Ehe eingehen, Konvent verlassen), haben sie doch einen gemeinsamen historischen Nenner, ist der – das Anliegen auslösende – Anlass doch der gleiche.

Das ist der historische Horizont der verheerenden Türken-Einfälle, die noch zu Lebzeiten von Mehmed dem Eroberer mehrmals tief ins Veneto und nach Österreich geführt hatten: Friaul, Krain, Kärnten wurden damals heimgesucht – und wie das in das Leben Einzelner einschnitt, ersehen wir aus diesen Suppliken. In die Zeit türkischer Bedrohung unmittelbar nach der Eroberung Konstantinopels führt ein anderes Gesuch: zwei Karmeliter aus Nürnberg legen dar, sie seien, um sich am Kreuzzug gegen die Türken zu beteiligen, auf eigene Kosten nach Ungarn gezogen. Aber als sie dort ankamen, „fanden sie niemanden, der sie in den Krieg gegen die Ungläubigen geführt hätte“, und so kehrten sie nach Aufzehrung ihrer Mittel schließlich um (*neminem qui eos ad impugnationem infidelium conduceret invenientes, eorum substantia consumpta ad Romanam curiam reversi sunt*).³ Das Heer, mit dem der ungarische Regent János Hunyadi im Juli 1456 die Türken bei Belgrad schlug, hatte sich noch nicht formiert: so kehrten sie, nachdem ihre Mittel aufgezehrt waren, schließlich um. Aber da sie ein Gelübde geleistet hatten, mussten sie sich nun von Rom davon lösen lassen und darum, zu ihrer Rechtfertigung, erst einmal ihre Türken-Geschichte erzählen.

Nach der Eroberung von Konstantinopel dann das Ausgreifen der Türken ins Schwarze Meer und die Eroberung der italienischen Handelsstützpunkte auf der Krim. Ein Campofregoso aus der bekannten genuesischen Familie hatte bei der Belagerung von Caffa (*cum in civitate Caffe tunc a Turcis infidelibus obsessa existeret, das war 1475*) den Eintritt in einen Orden gelobt, „falls er den Türken heil entkomme“, *si a manibus dictorum Turcorum salvus evaderet*. Er entkam ihnen aber nicht, sondern wurde gefangen nach Konstantinopel verbracht, wo er ein neues Leben begann.⁴

Die Einfügung persönlichen Erlebnisses in historische Zusammenhänge mit ausdrücklicher Nennung datierbarer Ereignisse sei zunächst an drei Beispielen vorgeführt: dem Hundertjährigen Krieg zwischen England und Frankreich, den Kriegen Karls des Kühnen von Burgund, und den Hussitenkriegen.

2 PA 33, fol. 137r (ähnlich 48, fol. 490r, Diöz. Zagreb 1500); 31, fol. 124r; 24, fol. 164r (RPG VI 3423, 3765, 3594); Kloster in Pera: siehe unten den Beitrag „Die Frühgeschichte der portugiesischen Expansion in Einzelschicksalen“ in diesem Band, Anhang Nr. 3.

3 PA 5, fol. 256v–257r, RPG III, 296 (1456); Belgrad: Kovács, Il trionfo di Belgrado.

4 PA 34, fol. 157r (1485).

Der Hundertjährige Krieg, endend 1453, ist hier bereits in seine Schlussphase eingetreten.⁵ Jeanne d'Arc, die Orléans gerettet und ihren König zur Krönung nach Reims geführt hatte, war von den Engländern 1431 in Rouen verbrannt worden. Aber nun wendet sich das Blatt allmählich zugunsten Frankreichs. „Wegen der Engländer, die die alten Feinde Frankreichs sind“ (*propter Anglicos qui inimici antiqui sunt regni Francorum*) und hinterhältig „seine Kirche bzw. Befestigung“ (*ecclesiam sive fortalicum*) eingenommen hätten, habe er aus Angst sein Priestergewand abgelegt und zwei Monate lang unter Soldaten gelebt, schildert ein Priester die wechselvollen Kämpfe in der Île-de-France, um dann drei Jahre später in einem weiteren Gesuch zu berichten, wie er endlich selbst unter die Soldaten ging und die Befestigung zurückeroberte, wobei die Kirche in Flammen aufgegangen sei.⁶

„Zu der Zeit, als die Engländer dem König von Frankreich feind waren“, so oder ähnlich beginnen, der Pönitentiarie erst einmal die Großlage erklärend, manche Gesuche. „Als Philipp Herzog von Burgund sein Lager wider die Feinde vor Calais legte“, lokalisiert und datiert ein anderer – auf die erfolglose Belagerung des englischen Calais 1437 anspielend – sein Missgeschick, als er in Hoffnung auf Lösegeld einen Gefangen ergattert hatte, den ihm dann aber seine Genossen wegnahmen und töteten. „Als der erlauchte Fürst Karl (VII.) König von Frankreich mit großer Heeresmacht in das Herzogtum Aquitanien eindrang und Gebiete eroberte, die der erlauchte Fürst Heinrich (VI.) König von England dort besetzt hielt“ und der Bischof von Bordeaux darum allen Geistlichen gebot, sich zu bewaffnen ...⁷

Und so geht es weiter. „Als Krieg und Parteiung zwischen Franzosen, Bretonen und Engländern, die damals Teile der Normandie und der Gascogne besetzt hielten ...“; „bei der Vertreibung der Engländer aus dem Königreich Frankreich, vor allem aus seiner Heimat Maine“ habe er im königlichen Heer mitgekämpft, usw.⁸ Die Folgen reichen natürlich weit über das Kriegsende hinaus, so wenn ein Mann, der „damals, als die Engländer Frankreich besetzt hielten und Krieg zwischen diesen Königreichen war“, seiner

5 In knappem Überblick Contamine, La Guerre; Ehlers, Der Hundertjährige Krieg.

6 PA 2^{bis}, fol. 64v bzw. 362r-v (Diöz. Paris 1439 und 1442).

7 *Anglici inimici* etwa PA 3, fol. 100r-v (1450); 2^{bis}, fol. 154v-155r *campum contra suos inimicos ante villam Calasii Morinen. dioc.* (1440); Belagerung von Calais auch 2, fol. 75r-v (1439) ed. Clarke/Zutshi, *Supplications*, Nr. 132. Bordeaux (endgültig 1453) 2^{bis}, fol. 401v (1442), vgl. Renouard (Hg.), *Bordeaux sous les rois d'Angleterre*, S. 506 f. und 523-540.

8 PA 5, fol. 358v-359r Lösegeld-Fall mit vielen Namen, Bitte um Lösung vom Eid (Diöz. Nantes, 1457); 7, fol. 140r-v *in expulsione Anglicorum de regno Francie et maxime de partibus ipsius* (Diöz. Le Mans, 1459).

Frau entwichen war (*ab ea se devertit*) und nun nach Jahren vergeblichen Wartens von Frau und Tochter für tot erklärt wird.⁹

Und natürlich ging auch der Kaperkrieg weiter, so wenn Engländer in den Hafen von Boulogne-sur-Mer eindrangen und ein französisches Handelsschiff entführten. Ein Kleriker aus dem Pas-de-Calais berichtet (und dieser Fall sei, so wie in der *narratio* der Supplik, in aller Umständlichkeit erzählt):

„Als damals zwei französische Schiffe in den Hafen von Boulogne-sur-Mer (*Bolonia supra mare*) einliefen und zwei Wochen oder mehr im Hafen lagen, drangen einige Engländer, als sie das merkten, nachts in den Hafen ein und entführten eines der Schiffe mitsamt seiner Ladung. Leute die am Hafen wohnten und Geräusche hörten, fragten sich: ‚was ist da los, was ist da los?‘ (*Quid est, quid est?*). Einige antworteten: ‚Die Engländer sind in unserer Stadt!‘ Das hörte auch ein Verwandter [des Petenten], der auch ein beladenes Schiff im Hafen liegen hatte, rief ihn und sagte: ‚Nimm bitte Deinen Bogen und komm mit mir zum See-Hafen, ich fürchte, die Engländer führen mein Schiff mitsamt der Fracht weg!‘ Da nahm [der Petent] auf diese Bitte hin seinen Bogen und Pfeile in die Hand und lief mit ihm zum Hafen, wo sie aber niemanden antrafen. Sie hörten aber lauten Lärm vom anderen Teil des Hafens, ungefähr eine halbe Meile entfernt, und so gingen sie ein kleines Stück bis zur Küstenlinie des Hafens, bis die Engländer den Hafen verließen. Danach gingen sie dem Lärm nach dahin, wo sie die Franzosen, die das Schiff mit der Fracht verloren hatten, mit mehreren anderen Franzosen fanden. Da kam ein Priester hinzu und fragte: ‚Was ist los?‘ Dem antworteten die Franzosen, sie hätten ihr Schiff mitsamt seiner Ladung verloren. Da sagte der Priester: ‚Gehen wir und sehen, wo die Engländer hin wollen, *vel ad Angliam vel ad Calisiam*, ob nach England oder nach Calais.‘ Da ging er mit zwei anderen, um zu sehen, wo die Engländer hinwollten, wobei sie mit dem Bogen in der Hand immer weit vor diesem Priester hergingen. Da stieß er auf ein kleines Schiff mit zwei Engländern, die es steuerten; die hieß er an Land gehen; einen der beiden nahmen er und ein hinzugekommener Mann mit und ließen ihn später unversehrt laufen; der andere Engländer aber und noch ein Laie, der mitgekommen war, wurde von den Franzosen getötet.“¹⁰

Ein anderer historischer Horizont ergibt sich, wenn man die Fälle zusammenfügt, in denen – wieder bei ganz unterschiedlichen Anliegen der Gesuchsteller! – Karl der Kühne

9 PA 25, fol. 120v–121r (Diöz. Lisieux, 1476).

10 PA 12, fol. 97r–v Guivinus de Huii alias Livinet *clericus* (Diöz. Thérouanne, 1464).

von Burgund genannt wird. Denn Karls expansionistische Politik beunruhigte das benachbarte Frankreich, das Reich, die Eidgenossenschaft und schnitt, mit der dichten Folge militärischer Aktionen seiner Herrschaft (1467–1477), tief in das Leben der davon betroffenen Länder ein: Karls des Kühnen großer Schatten fällt auch über kleine Schicksale.¹¹

Da hören wir zum Beispiel, dass die Stadt Straßburg, die sich im Bund mit den Schweizer Eidgenossen den Expansionsgelüsten Karls entgegenstellte, in Erwartung einer Belagerung vorsorglich das Dominikanerinnenkloster St. Agnes vor den Mauern zerstört hatte, damit der Feind sich nicht darin festsetzen könne (*timentes ... monasterium predictum pro sua defensione contra eundem ducem valde fore nocivum*). Aber wohin mit den Nonnen? Einige hat die Stadt bei den Dominikanerinnen von St. Margarethen untergebracht. Aber die sind nicht reformiert: darum wollen die Nonnen der Observanz dort nicht hin, und man will sie dort auch nicht haben. So musste die Stadt mit Zwang vorgehen (*violenter*). Manche Nonnen haben sich schon in Klöster ihrer Wahl abgesetzt, andere sind ins Weltleben zurückgekehrt. Was ist zu tun? So wenden sich mehrere an Rom.¹²

Oder: Da läuft ein vierzehnjähriger Junge auf die Schlachtfelder Karls des Kühnen („wo damals Greise und Junge hinliefen“, sagt das Gesuch) – bis ihm seine kranke Mutter eröffnet, sie habe ihn dem Mönchsleben geweiht. Da tritt er ins Zürcher Franziskanerkloster ein. Aber die Leute werden sagen: wie kann denn der sein Leben Gott weihen, den haben wir doch vorher auf dem Schlachtfeld gesehen?¹³

Immer wieder wenden sich Geistliche, die zuvor im Heer Karls des Kühnen gekämpft hatten und nun ihren Weg zum Priesteramt davon nicht behindert sehen wollen, um Absolution an Rom, ohne die Kriegsschauplätze näher zu benennen. Manchmal stößt man auf ganze Nester solcher Anträge. Hier 8 Fälle aus dem Jahr 1470. Ein Kleriker aus der Diözese Arras hatte als Bogenschütze gedient und dabei Schlimmes erlebt, einer aus Amiens als Söldner. Ein anderer hatte im Dienst des burgundischen Vasallen Guillaume

11 Zum Konflikt zwischen Karl d. Kühnen und Ludwig XI. konzise Paravicini, Karl der Kühne, S. 69–78; im einzelnen Bittmann, Ludwig XI. und Karl der Kühne, Bd. II 1; zur näheren Umgebung Paravicini, Menschen am Hof.

12 PA 25, fol. 90v, 91r–v; 28, fol. 133r–v; 29, fol. 11v (RPG VI 2726, 2729, 2897, 2981, 1477–1479); vgl. Dollinger, La ville libre, S. 130; Rapp, Préréforme et humanisme, S. 187.

13 PA 30, fol. 188v, RPG VI 3718 (1481); andere Fälle in Esch, Wahre Geschichten, S. 175 f.

Rolin an Kämpfen teilgenommen.¹⁴ Ein Kleriker der Diözese Thérouanne hatte im burgundischen Heer als Söldner gedient, aber natürlich, wie sie alle, selbst nie einen Feind getötet – da will Rom erst einmal wissen, ob das ein gerechter Krieg gewesen sei: *quod bellum prefatum fuerit iustum declaret*. Ein anderer war Familiar eines im Heere Karls dienenden Bürgers von Autun gewesen.¹⁵

Besonders klein macht sich ein Geistlicher aus der Gegend von Tours: er habe

„in den Kriegen zwischen dem König von Frankreich und dem Herzog von Burgund, damals noch einfacher Kleriker, zusammen mit einem Ritter, der Herr von Ays genannt wurde, an vielen Kriegszügen teilgenommen, in denen Menschen getötet oder verwundet wurden – aber dabei einzig und allein (*solum et dumtaxat*) ein kleines Messer, ‚Dolch‘ genannt [man kann eine Waffe eben auch begrifflich verniedlichen] bei sich geführt, und einige Briefe an die Frau und die Familie dieses Ritters geschrieben, in denen aber nichts von militärischen Aktionen gestanden habe, sondern nur von Haushalt und Gelegenheitsdingen, und darin seien auch keine schlimmen Befehle gegeben worden.“¹⁶

Andere geben die Fronten ausdrücklich an: „Als in dieser Gegend Krieg zwischen dem König von Frankreich und dem Herzog von Burgund war“, musste in der Champagne ein Pfarrer bei der Verteidigung seines Dorfes mitmachen; musste in der Picardie ein Priester als Kaplan eines weltlichen Herrn eines Nachts an der Verfolgung von Plünderern teilnehmen; musste „eines Nachts – obwohl doch Waffenruhe herrschte, die allerdings schon mehrmals von beiden Seiten gebrochen worden war – als der Ruf aufkam, die Burgunder seien in der Nähe, ein Priester sein geistliches Gewand ablegen“ und bei der Verteidigung eingreifen.¹⁷

Auch der Kampf um Lüttich, der – in unfreiwilliger Gegenwart des französischen Königs – im Oktober 1468 mit der Vernichtung der Stadt endete, kommt in den Sup-

14 Arras PA 18, fol. 70r *archerius sub quodam capitaneo ilustrissimi domini Caroli ducis Burgundie*; Amiens fol. 73v; fol. 74r Guillaume Rolin (Herr von Beauchamp Dép. Saône-et-Loire) war der dritte Sohn des Kanzlers Nicolas Rolin (für diese und weitere Präzisierungen danke ich Werner Paravicini).

15 *Bellum iustum*: PA 18, fol. 103v; Autun: 18, fol. 80v. Weitere einschlägige Stellen (manche erst viele Jahre nach dem Anlass vorgebracht) etwa PA 34, fol. 180v (1484); 35, fol. 130r (1486); 39, fol. 291r (1490).

16 PA 18, fol. 116v (Diöz. Tours, 1470).

17 PA 22, fol. 85v–86r (Diöz. Reims, 1473); Plünderer: 24, fol. 158v (Diöz. Amiens, 1476); 22, fol. 104r (Diöz. Beauvais, 1474 *tempore treugarum Francie, eisdem treugis iam pluries utrimque ruptis*).

pliken vor.¹⁸ In einem Gesuch wird ein ganzes Tischgespräch wörtlich referiert, in dem, *in quadam cena ubi materia guerrarum Leodiensium narrabatur*, zwei Männer ihre kontroversen Meinungen über die jüngsten Kriege Lüttichs sich gegenseitig an den Kopf werfen: sozusagen der Mitschnitt eines politischen Gesprächs, das schließlich in eine tödliche Messerstecherei ausartet.¹⁹

Und so fort bis zum bitteren Ende: an dem Tage, an dem einem adeligen Geistlichen von Lüttich und Lehnsmann des Herzogs die Teilnahme an militärischen Aktionen nachgesehen wird, an diesem 5. Januar 1477 wird Karl der Kühne auf dem Schlachtfeld von Nancy von den siegreichen Eidgenossen erschlagen. Und gleich auf Karls Untergang, mit dem ein soeben sich bildendes Reich wieder untergeflügt wurde, folgt ein neuer Schub von Gesuchen, mit denen sich Parteigänger Burgunds, überzeugte und unfreiwillige, ihrer Vergangenheit entledigten.²⁰

Auch noch nach Jahren. Ein Priester aus der Franche-Comté lässt sich noch 7 Jahre nach dem Schlachtentod Karls des Kühnen, 16 Jahre seitdem er Kaplan eines Generalkapitäns wurde und als solcher auch bewaffnet an vielen Gefechten teilnahm, davon absolvieren: selbst getötet habe er zwar niemand (das kennen wir schon), aber – so fügt er ungewöhnlicherweise hinzu – er habe doch den Seinen den Sieg gewünscht, und dass sie möglichst viele töteten (*licet cuperet suos victoriosos esse et plures de adversariis interficere*).²¹

Wie in Frankreich die burgundischen Kriege zwischen Karl dem Kühnen und Ludwig XI., so ziehen in England die Rosenkriege zwischen den Häusern York (weiße Rose) und Lancaster (rote Rose) eine blutige Spur durch unsere Texte.²²

Hier eine Schlacht der Rosenkriege geschildert nicht in einem von Shakespeares Königsdramen, sondern aus der niedrigen Augenhöhe eines Klerikers der Diözese York. Johannes Halle legt dar,

„er habe zur Dienerschaft des verstorbenen Heinrich (VI., Lancaster) gehört, der damals als König von England auftrat (*tum pro rege Anglorum se gerentis*). Als nun Edward (IV., York), der gleichfalls behauptete, König von England zu sein, als Feind

18 PA 14, fol. 101v; 18, fol. 78r ein *cappellanus cuiusdam prelati illustrissimo duci Burgundie adherentis in exercitu contra Leodienses interfuit* (1470); 20, fol. 92v ein *scolaris* Diöz. Lyon *contra Leodienses et Francigenas* (1471); 21, fol. 126v ein Zisterzienser Diöz. Lüttich kämpfte gegen den Herzog (1473).

19 PA 33, fol. 168v–169r, RPG VI 3804.

20 PA 25, fol. 127v; 26, fol. 160v.

21 PA 33, fol. 137v (Diöz. Besançon, 1484).

22 Zu den Rosenkriegen Hicks, The Wars.

von König Heinrich kriegerisch in dessen Gebiet einbrach, zwang König Heinrich alle aus seinem Gefolge und alle seine Untertanen, so dass auch er – aus jener Furcht, die auch den Standhaften überkommen kann²³ – in Waffen mit König Heinrich gegen König Edward zog. Als er an der Stelle war, wo Edward und Heinrich zusammentrafen und es zur Schlacht kam, sei in seinem Blickfeld niemand getötet worden, ja er habe sich aus der Schlacht zurückgezogen. Da sei ihm, der ganz allein war, ein Mann von der Partei König Edwards bewaffnet entgegengekommen, vielleicht um ihn zu töten, und da habe er ihn in Notwehr mit einer Lanze gestochen, aber nur ein einziges Mal (*unica vice percussit*). Ob der Mann an diesem Stoß gestorben sei, wisse er nicht²⁴.

Wie sich am Rande des Schlachtfelds eine Schlacht in Einzelkämpfen auflöst, tritt in dieser Szene lebhaft vor Augen. Die Pönitentiarie wies sogar diesen Fall an den Ortsbischof: Wenn feststehe, dass der Mann tatsächlich in Notwehr gehandelt habe „und anders nicht habe fliehen oder dem Tod entrinnen können“, solle das Gesuch bewilligt werden – die Schlachten der Rosenkriege in bischöflicher Nachuntersuchung von Einzelkämpfen!

Und sogar die Königin tritt auf, die unglückliche Margarete von Anjou, neben ihrem regierungsunfähigen Gemahl Heinrich VI. das eigentliche Haupt der Lancaster-Partei und von Shakespeare in vier Königsdrämen hart porträtiert („O Tigerherz, in Weiberhaut gesteckt“)²⁵ und mit rasanten Auftritten geehrt. Hier bittet sie, „einst Königin von England, jetzt aber in den Händen ihrer Feinde“ (*olim regina Anglie nunc vero in manibus inimicorum suorum subcaptivata detenta*), aus dem Kerker den Papst um Milderung des Fastengebots.²⁶ Sie könne, am Ende ihrer Kräfte, das Fastengebot nicht mehr durchhalten. Auch die Großen erleben wir hier nicht in ihrer Stärke, sondern in ihrer Schwäche.

Und auch Margaretes (und Heinrichs VI.) Sohn wird genannt, der in der entscheidenden Schlacht von Tewkesbury getötete Edward, bei Shakespeare beklagt von seiner Mutter in dem bekannten, wahrhaft königlichen Monolog („Mein war ein Edward, doch ein Richard schlug ihn“).²⁷ Edward von Westminster war 1470 in Margaretes Anjou mit

23 Nach der Dekretale Innozenz' III. Liber Extra 140. 4.

24 PA 23, fol. 179r (Diöz. York, 1475); gemeint ist wohl die Schlacht von Barnett 1471 oder die Schlacht von Tewkesbury 1471.

25 Shakespeare, König Heinrich VI., Teil III, 1. Akt 4. Szene. Auftrgend in Heinrich VI. (alle 3 Dramen) und Richard III.

26 PA 24, fol. 95r, Clarke/Zutshi, Supplications, Nr. 2128, wegen *delicate et debilis complexionis* (1475); sie wurde endlich vom französischen König Ludwig XI., ihrem Vetter, freigekauft.

27 König Richard III., IV. Akt, 4. Szene.

der Tochter des (16th) Earl of Warwick Richard Neville, 'the Kingmaker' verheiratet worden, mit Anne Neville. Nun wendet sich, unmittelbar nach der Heirat, der Priester, der Edward und Anne getraut hatte, um Absolution an die Pönitentiarie, da die beiden im 3. Grad miteinander verwandt gewesen seien – denn es lag eine Dispens nur für den 4. Grad vor. Die verwitwete Anne Neville wird dann die Gemahlin Richards III. werden – und auch für diese Heirat findet sich die beantragte Dispens in den Registern der Pönitentiarie.²⁸

Aber es findet sich auch noch eine andere „englische“ Heirat von politischem Rang unter den Matrimonialsachen der Pönitentiarie, die von historischem Interesse ist und von Peter Clarke jüngst untersucht wurde, die Heirat Karls des Kühnen von Burgund mit Margarete von York, seiner dritten Frau. Denn niemand anderer als er verbirgt sich, als schlichter Eintrag beiläufig (*similem gratiam ...*) unter 7270 ebenso unansehnlichen Ehedispenzen allein aus diesem Pontifikat Pauls II., hinter *Carolo Burgundie Camera-censis diocesis et Margarete filie quondam Richardi Eboracensis diocesis*, denen unter dem 24. November 1467 von der Pönitentiarie die Dispens vom 3. und 4. Verwandtschaftsgrad erteilt wird; und auch Margarete ohne Adelsrang, dabei ist sie die Schwester des englischen Königs Edwards IV.!²⁹

Vom westeuropäischen in den osteuropäischen Raum. Einen breiten, düsteren Horizont bilden hier die Hussiten, sind immer noch die Hussiten Anlass vieler Gesuche. Zwar war der erste, eigentliche Hussitenkrieg beendet, als die Spaltung in gemäßigte Utraquisten und radikale Taboriten einen Kompromißfrieden mit den Gemäßigten möglich machte (Prager Kompaktaten 1433). Aber dieser vom Basler Konzil verhandelte Kompromiss wurde vom Papst nicht anerkannt, und als der Utraquistenführer und (seit 1458) böhmische König Georg von Podiebrad 1465 vom Papst abgesetzt und gebannt wurde, begann ein weiterer, abermals verheerender Hussitenkrieg, der durch das Eingreifen des Ungarnkönigs Matthias Corvinus, der Anspruch auf die Herrschaft in Mähren und die Nachfolge in Böhmen erhob, bald entschieden wurde.³⁰ Das ist der Rahmen der in den Gesuchen geschilderten Ereignisse.

Da gibt es Priester, die, gezwungen oder nicht, die Kommunion unter beiderlei Gestalt gereicht hatten und nun absolviert werden möchten: zweimal sei er deswegen schon eingekerkert worden, erklärt der eine; sonst hätten sie ihm seine Kirche zerstört,

28 Im einzelnen Esch, Die Lebenswelt, S. 526 Anm. 30–32.

29 PA 15, fol. 66r, Clarke, English Royal Marriages, S. 1016.

30 Umfassend Šmahel, Die hussitische Revolution, bis zu den Iglauer Kompaktaten 1436; für die Folgezeit (für unsere Zwecke vor allem Georg Podiebrad und die Päpste) Filip / Borchardt, Schlesien; aus der Perspektive deutscher Gesuche Esch, Wahre Geschichten, S. 183–187.

beteuert der andere. Andere hatten aktiv an den Kämpfen teilgenommen und erzählen davon. Die Atmosphäre des Mißtrauens und des Schreckens spürt man nicht nur in den erzählten Episoden aus Böhmen, sondern auch aus den angrenzenden Regionen, aus Deutschland und Österreich.

Und die Scheiterhaufen, auf denen Hussiten sterben. Ein Mönch aus Melk erzählt, wie er als Zehnjähriger mit vielen anderen Jungen dafür Feuerholz herbeigetragen und andere dazu aufgefordert habe. Dasselbe bekennt von sich, geschehen in seiner Heimatstadt Laa, ein weiterer Mönch aus Melk, der den Hussiten „die damals fast ganz Deutschland bedrängten“, dabei noch nachsagt, dass sie Priestern die Zunge herausschnitten und sie kastrierten.³¹

Wie sehr auch die persönliche Sphäre berührt sein konnte, zeigen mehrere Ehe-Fälle, darunter dieser. Ein Böhme erzählt in der sehr persönlichen *narratio* seines Gesuchs, wie

„er einst in Prag von den Ketzern wegen seines rechten Glaubens auf den Tod eingekerkert war und seine Genossen in dieser Gefangenschaft umgebracht wurden, und ... die Ketzer damals fast 600 Katholiken entthaupteten. Da kam eine Frau, eine böhmische Ketzerin, zu ihm in das Haus, wo er, gefesselt mit zwei anderen, entthauptet wurden, gefangen lag, und sagte: ‚Wenn Du mich nicht zur Frau nimmst, wirst auch Du entthauptet werden (*nisi ducas me in uxorem etiam decapitaberis*). Aber wenn Du mich zur Frau nehmen und mich heiraten willst, werde ich Dich aus dieser Lebensgefahr befreien‘. Und das tat sie. Da die beiden anderen ergriffen und entthauptet wurden, und nachdem er selbst ihr versprochen hatte sie zur Frau zu nehmen, versteckte sie ihn so, dass er nicht mit seinen Genossen entthauptet wurde“.³²

Auffallend ist die Massierung im Grenzsaum des nördlichen Ungarn, von den Diözesen Györ / Raab und Veszprém im Nordwesten hinüber nach Esztergom / Gran am Donauknie und weiter nach Eger im Nordosten. Die geschilderten Fälle beginnen früh (denn eine wirkliche Befriedung hatte es hier nicht gegeben), häufen sich aber seit den späten Sechzigerjahren.³³ „Als zwischen den Königreichen Ungarn und Böhmen Krieg war und

31 PA 3, fol. 253v–254r und 254^{bis}r, RPG II 880 bzw. 881 (1451).

32 PA 7, fol. 291v, RPG IV 1758 (Diöz. Prag, 1459); vgl. Dolezalova, „But if you marry me“; weitere Fälle in Schmugge, Ehen, S. 110 f.

33 *Jaurien. dioc.*: PA 21, fol. 118v (1473); *Vesprimen. dioc.*: 2^{bis}, fol. 212r (1441); 16, fol. 122v–123r (1468); *Strigonen. dioc.*: 15, fol. 173r (1467); 22, fol. 160v (1474); *Agrien. dioc.*: 3, fol. 370r (1453); 15, fol. 77r (1467) *tempore iuventutis sue*; *Bohemi heretici* auch 2^{bis}, fol. 363v; 9, fol. 246v–247r; 10, fol. 219r; 13, fol. 149r usw.

ketzerische Böhmen in Ungarn einfielen“ – und dann kommen die grausamen Details: da werden bei Verteidigung einer Burg gegen die *bohemi heretici* „14 Böhmen gefangen und dann hingerichtet“, oder „da ertränkten sie einige dieser Schismatiker in einem Fluss, andere nahmen sie gefangen mit sich und hängten sie dann auf“, „Als König Matthias von Ungarn im Krieg gegen die ketzerischen Böhmen lag ...“ usw.³⁴

In Italien ist es etwa der Kampf zwischen Alfonso von Aragon und René von Anjou um die Thronfolge im Königreich Neapel, endend mit Alfonso's siegreichem Einzug in Neapel 1442, der sich als Datenhorizont in den Gesuchen abbildet. Dabei tritt auch die andauernde Rivalität zwischen den Seemächten Aragon und Genua gut hervor. „Als König Alfonso von Aragon bei Gaeta stand“ (das er zum Stützpunkt seines Angriffs auf Neapel machte, aber durch Niederlage und Gefangennahme in der Seeschlacht bei Ponza 1435 zeitweilig an die Genuesen verlor), ließ der Gouverneur der Stadt, ein Genuese, eine Nonne foltern, die verdächtigt wurde, die Stadt an den König zu verraten, wie der Folterknecht dann in allen Einzelheiten berichtet. „Als König Alfonso von Aragon mit seinem Heer vor Piombino lag“, war er als Armbrustschütze dabei. „Als der Krieg zwischen dem verstorbenen König Alfonso von Aragon und den Genuesen ausbrach“, wurde die Galeere von den Feinden erobert, und er musste nun, „gegen seinen Willen rudernd“, für die andere Seite Dienst tun (*in remando contra eius voluntatem*), und sich nun sicherheitshalber von Rom bestätigen lassen, dass dieser Ruderdiens sein Eignung (*habilitas*) zum Priesteramt nicht beeinträchtige, berichtet verdrossen ein spanischer Geistlicher.³⁵ Und weitere in diesen Krieg verworbene Einzelschicksale.

Das in diesen Jahren besonders heftig umkämpfte Neapel kommt entsprechend oft in den einzelnen Gesuchen vor: so der Krieg zwischen König Ferrante und dem Papst³⁶ und der rasche Zug Karls VIII. von Frankreich 1494 nach Neapel, der für kurze Zeit das Gleichgewicht der italienischen Mächte (und eben auch das Leben einiger Menschen) durcheinander brachte. Ein Franziskaner hatte *tempore quo bella Gallorum illic vigebant* zu den Waffen gegriffen, ebenso ein Benediktiner; ein Deutscher findet anlässlich dieses Feldzuges in Rom seine Frau wieder, Franzosen requirieren Vieh.³⁷ Schweizer oder deutsche Söldner, die mit Karl VIII. nach Neapel gezogen waren und sich von Räubereien

34 PA 28, fol. 251v *in bello contra Boemos hereticos*, vgl. 22, fol. 100r Widerstand bei gewaltsamer Eintreibung einer von König Matthias [Corvinus] auf Siebenbürgen gelegten Sondersteuer (1474); weitere Episoden: PA 36, fol. 258r; 38, fol. 178v; 48, fol. 680r (RPG VII 1994, 2538, VIII 3434).

35 Folter PA 2^{bis}, fol. 352v–353r (1442); Ruderdiens: 9, fol. 256v–257r (1461), vgl. fol. 263r–v und 14, fol. 125v.

36 PA 36, fol. 148v und 183r; 40, fol. 189v, vgl. Esch, *La storia del Regno*.

37 PA 46, fol. 312v, 308r–v, 345v; 48, fol. 643v.

absolvieren lassen, können die – in solchen Fällen verlangte – Rückerstattung der Beute an die Beraubten natürlich nicht leisten, so begnügte sich die Kirche mit einer anderweitigen Schenkung *in pios usus* – was im Grunde gleichfalls eine Umverteilung von Gut nach Norden war.³⁸

Manche kommen dann, mehr als für die Feststellung des Falles erforderlich, ins Erzählen: nur um den Verlust eines Fingers zu melden (denn dafür brauchte es beim Priester eine Dispens), erzählt ein Geistlicher eine ganze venezianische Flottenexpedition die Küste Dalmatiens entlang: wie die Flotte ankam, wie die Galeerenruderer den bischöflichen Garten verwüsteten, usw.³⁹

Oder Zeitgeschichte von Bologna im Spiegel von Einzelschicksalen. Ein Bürger von Bologna hatte im Stadtrat seine Stimme für einen Entscheid abgegeben, der den Zorn des Papstes erregte. Eugen IV. belegte daraufhin alle Votanten kollektiv mit der Exkommunikation. Bologna hatte nämlich per Abstimmung die vollständige Demolierung des (immer wieder von Feinden und Verbannten besetzten) San Giovanni in Persiceto beschlossen – oder in den Worten der Supplik, sechs Jahre nach dem Ereignis: *Cum ... de consilio ipsius civitatis esset ..., vocem suam dedit et consensit ut solo equaretur ut factum fuit*, „dass [der Ort] dem Erdboden gleichgemacht werde“.⁴⁰ Oder da erfolgte die spektakuläre Befreiung eines von der Inquisition zum Tode verurteilten Priesters in Bologna am 27. Juni 1452, wie die lokale Chronistik breit berichtet: die erbetene Absolution eines Fluchthelfers findet sich in den Akten der Pönitentiarie unter dem 23. August 1452. Oder da werden, mit tödlichem Ausgang, übergroße Themen diskutiert: Da disputieren an der Universität Bologna – heftig, „wie unter Studenten üblich“ – französische und italienische Studenten über so delikate Fragen wie „die Ehrenhaftigkeit und Sauberkeit der Italiener“ und die „Schmutzigkeit und Unehrenhaftigkeit der Franzosen (*de sporcicia et in honestate Gallorum*).⁴¹ Das konnte nicht gutgehen.

Auch von der iberischen Halbinsel sind die Suppliken zahlreich, die sich mit überregionalen Konflikten begründen und datieren. „Als Krieg zwischen dem König von

38 PA 46, fol. 173v, RPG VIII 2619 (1497). Anwerbungen von Schweizer Söldnern werden vor allem für die Kriege Ludwigs XI. erwähnt: PA 38, fol. 273r, RPG VII 2574 (führt dem König 1 000 Söldner zu, 1489); PA 43, fol. 179r, RPG VIII 2256 (studierte arm in Paris, 1493): beides Graubündner.

39 PA 40, fol. 319r (Scutari und Hvar, 1491 zu 1484).

40 PA 3, fol. 18v (1449); nochmals fol. 33v; zur Abstimmung im Rat von Bologna am 9. Oktober 1443 über die Zerstörung des Platzes: Sorbelli (Hg.), *Corpus chronicorum Bononiensium*, Bd. IV, S. 119 f.

41 PA 3, fol. 328r-v (1452) Befreiung, siehe Sorbelli (Hg.), *Corpus chronicorum Bononiensium*, Bd. IV, S. 181 f.; PA 44, fol. 239r-v (1495) Disput.

Kastilien und dem König von Aragon war ...“, „In den Kriegen zwischen den Königreichen Kastilien und Navarra ...“, „Als Krieg war zwischen dem König von Navarra und seinem Bruder ...“; „Als Krieg war zwischen Heinrich (IV.) von Kastilien und seinem Bruder Alfonso“, „zwischen dem König von Aragon und seinen katalanischen Untertanen“; „als Ferdinand von Kastilien und Leon Burgos belagerte ...“, als Krieg war zwischen Kastilien und Portugal, zwischen Aragon und Navarra, und so fort⁴² – da habe ich, obwohl Geistlicher, mitmachen müssen (habe ich mitgemacht, möchte aber jetzt Priester werden; ist mir eine sichtbare Verletzung geblieben; habe ich Geistliche getötet oder gefangen; mussten wir die Stadt verlassen; wurde uns das Vieh weggetrieben usw.). Darunter Episoden, bei denen der pompöse Rahmen und die mickrige Szene ganz unverhältnismäßig sind: „Als einst in den Königreichen Kastilien und León Krieg war zwischen dem erlauchten Fürsten und König Heinrich, der damals mit seinem Hof in der Stadt Toro bei Zamora residierte, und einigen seiner Vasallen andererseits“ – da wurde mir mein Maultier gestohlen.⁴³ Und natürlich die Eroberung von Granada.⁴⁴

Und so werden Ereignisse von ganz unterschiedlicher Dimension miteinander verwoben, die Folgen großen Geschehens für das eigene kleine Leben sichtbar gemacht: Als die Türken Konstantinopel eroberten ...; als die Türken Rhodos belagerten und ich Artilleriebeobachter auf einem Turm war, der unter Beschuss über mir zusammenbrach (der in ganz Europa mit Bangen verfolgte Angriff auf die Johanniterfestung 1480) ...; als die Türken Otranto eroberten (die aufsehenerregende Landung in Italien und das Massaker von 1480; die 800 Abgeschlachteten wurden zu Märtyrern erhoben in dem Konsistorium, in dem Papst Benedikt XVI. seinen Rücktritt erklärte).⁴⁵

42 PA 2^{bis}, fol. 134v (Diöz. Valencia, 1440); 5, fol. 305v (Diöz. Pamplona, 1456); 5, fol. 444v (Diöz. Pamplona, 1458); 14, fol. 127v (Diöz. Palencia, 1466); 14, fol. 200r (Diöz. Tortosa, 1466); 28, fol. 251r (Burgos, 1479); 34, fol. 151r (Burgos, 1485); 39, fol. 205v (Diöz. Pamplona, 1490); 40, fol. 312r (Diöz. Tuy, 1491); 49, fol. 236r (Diöz. Viseu, 1500).

43 PA 18, fol. 119r (1470).

44 PA 39, fol. 246r, 252r; 40, fol. 186r (da sah er entsetzt soviele *corpora dilacerari*, „Körper zerfetzt werden“, dass er Mönch zu werden gelobte); 42, fol. 210v, 47, fol. 262v (15jähriger als Geisel in Granada); 50, fol. 39v eine Frau erfährt erst Jahre später, dass ihr entlaufener Mann bei den Kämpfen dort umkam, 1501); siehe auch den Beitrag „Der Mönch als Soldat“ in diesem Band.

45 Konstantinopel PA 5, fol. 265v (1456) und 34, fol. 141v, siehe den Beitrag „Die Frühgeschichte der portugiesischen Expansion in Einzelschicksalen“ in diesem Band, Anhang Nr. 3 in diesem Band; Rhodos 30, fol. 13v (1481); Otranto 32, fol. 193v (1483); 39, fol. 168v und 230v (1489, 1490); in Erwartung eines türkischen Überfalls auch auf Syrakus waren dort bereits drei Kapellen niedergelegt und ihre Steine zum Stopfen der Stadtmauer verwendet worden: 34, fol. 174r (1485); die drei Ereignisse ausführlicher in Esch, Die Lebenswelt, S. 330 f., 338 f., 339 f.

Und so sehen wir, weil in den Gesuchen ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, die europäischen Kriege an uns vorüberziehen und unscheinbare Menschen darin herumirren: den Markgrafenkrieg 1449/50, die Mainzer Stiftsfehde 1459–1463, den Schwabenkrieg 1499 *inter Suevos et Svytenses*;⁴⁶ die Kriege Friedrichs III. und Maximilians; sehen natürlich auch die breite Spur großer innerkirchlicher Ereignisse wie des Konzils von Basel. Oft sind die angeführten Ereignisse schon lange vorbei, *olim, alias, tempore iuventutis* und ähnlich.

Konkrete historische Anlässe werden auch sichtbar, wenn es um ein Interdikt geht. Wurde das Territorium einer Stadt oder eines Fürsten mit dem Interdikt belegt, waren alle Einwohner von der Messe und den Sakramenten ausgeschlossen, ja sogar der Umgang mit den Bewohnern konnte zur Exkommunikation führen.⁴⁷ Eine scharfe geistliche Waffe also, die weh tat und auch weh tun sollte, denn sie wollte ja die damit Bestraften zu raschem Einlenken bewegen. Nur dass eine mächtige Stadt, ein selbstbewusster Fürst, sich das nicht immer gefallen ließen und ihre Priester zwangen, das Interdikt zu missachten, was nun wiederum nicht nur die Laien, die bald Entzugserscheinungen zeigten, sondern auch die eingeschüchterten Priester dazu nötigte, um Absolution einzukommen: „Sie aus Kirchen und Gottesdiensten hinauszuwerfen habe er wegen ihrer Macht nicht gewagt“, bekennt ein französischer Priester, der nun natürlich von der Kirche disziplinarische Maßnahmen zu erwarten hatte; auch der Kaplan des Herzogs der Bretagne wagte im gebannten Nantes nicht, das Zelbrieren der Messe zu verweigern, als sein Herr es ihm befahl; und auch das mächtige Lüttich ließ sich das nicht bieten und befahl den Pfarrern bei Leibesstrafe, trotz des Interdikts Messe zu lesen.⁴⁸ Denn das hieß ja für die Bewohner, dass dem Sterbenden die Letzte Ölung verweigert, dem Gestorbenen das kirchliche Begräbnis versagt wurde. Häufig darum die vorsorglichen Anträge, auch bei Interdikt – allerdings hinter geschlossenen Kirchentüren – Messe hören zu dürfen, einmal sogar mit dem entwaffnenden Argument, die Stadt Salamanca (aus der besonders viele solcher Gesuche kommen) stehe ja oft unter Interdikt.⁴⁹ Ein Florentiner Kaufmann

46 PA 3, fol. 358^{bis}r, RPG II 1001, vgl. IV 1692; PA 14, fol. 107v, RPG V 1998; PA 48, fol. 530r–v und 567r–v, RPG VIII 2971 und 2590; Basel: vgl. Esch, Die Lebenswelt, S. 415 f.

47 Hinschius, Kirchenrecht, Bd. V, S. 493–562; Sägmüller, Lehrbuch, Bd. II, S. 361–378.

48 PA 3, fol. 366v Johannes Tailhardi *presb.* (Diöz. Bourges, 1453): *eosdem propter eorum potentiam de ecclesiis et divinis officiis expellere ausus non fuit, sed coram ipsis missas dixit; 13, fol. 175v: de mandato ducis Britanie, cuius cappellanus existit* (1464); Lüttich 14, fol. 101v: Zwei Pfarrern in *suburbiis* hatte die Stadt *sub diversis etiam carcerum et interfectionis corporum suorum ac aliis penis* Mißachtung des Interdikts befohlen.

49 PA 5, fol. 432v: *cum sepe contingat civitas Salamantina ecclesiasticis supponi interdictis* (1458).

rechtfertigt sich, er sei, wie jeder Kaufmann mal hierhin mal dorthin reisend (*more mercatorum qui huc et illuc discurrunt*), halt gerade in Venedig gewesen; ein anderer rechtfertigt sich mit mangelnder Information: er habe geglaubt (und das klingt doch überzeugend), mit der Beilegung des Konflikts sei das Interdikt nun aufgehoben, *credens iam per pacem confectam interdictum predictum sublatum extitisse*.⁵⁰

Dass Exkommunikation und Interdikt nicht nur zu innerkirchlichen, sondern (damals allerdings schwer auseinanderdividierbar) zu politischen Zwecken eingesetzt wurden, zeigte twa die Handhabung durch Pius II. Folgenreich für die Mitwelt war die Verurteilung, die Pius II. gegen den Habsburger Sigismund von Tirol wegen dessen Auseinandersetzung mit Nikolaus von Kues als Bischof von Brixen aussprach, und das Interdikt, das er auf Sigismunds Territorien legte. Denn wie sollte der Verkehr zwischen Norden und Süden über den Brenner wohl vor sich gehen, wenn man Etsch- und Eisacktal meiden musste? Diese Frage stellte sich vielen Reisenden, in beiden Fahrtrichtungen, wie mehrere Absolutionsgesuche zeigen: Der Mann aus Memmingen war auf dem Weg ins Veneto, der deutsche Student auf dem Weg nach Bologna; der englische Priester hatte, als er sich daheim in York zur Reise nach Rom rüstete, einfach nicht gewusst, dass Tirol gerade unter Interdikt stand. Und in umgekehrter Richtung: für den Kaufmann aus Verona war Tirol das nächste nichtitalienische Absatzgebiet.⁵¹

Und auch die Exkommunikation Sigismunds erscheint in einer sehr persönlichen Spiegelung. Ein deutscher Kleriker reißt in Rom ein Plakat von der Wand, auf dem die Verurteilung Sigismunds durch Pius II. geschrieben stand (*quandam copiam ... tum quodam muro impressam*) und nimmt das Stück mit – nicht aus Mißachtung des Papstes, rechtfertigt er sich, sondern um den Text genauer zu lesen (*causa informationis*). Dass damals, in einer Art von Plakat-Krieg, umgekehrt auch Sigismund Plakate in Rom anheften ließ, die dann heruntergerissen wurden, zeigt eine Depesche nach Mantua.⁵²

Noch einmal zurück zu den großen historischen Ereignissen, die hier als Rahmenhandlung eines kleinen Schicksals erscheinen: die Entscheidungsschlacht von Pavia 1525 und der *Sacco di Roma* 1527.

50 PA 34, fol. 147r (1485); 34, fol. 141r (Diöz. Brescia, 1485).

51 PA 22, fol. 164v (1474); deutsche Fälle in Esch, Wahre Geschichten, S. 182; 15, fol. 88v: *ad terras ducis Sigismundi cum quibusdam mercanciis et mercimoniis ivit* (1467); und weitere Personen aus Norditalien (9, fol. 177r: Diöz. Feltre 1461; 16, fol. 90v: Diöz. Ceneda 1468).

52 PA 28, fol. 137r–v, RPG VI 2903 (1479, also 18 Jahre nach dem Vorfall!); Sigismunds Plakate in Rom: Pastor, Geschichte, Bd. II, S. 150 Anm. 2.

Die Gefangennahme des französischen Königs Franz I., in der Schlacht von Pavia, aus dem Erleben eines Priesters von der Garonne, der Jahre später in seiner Supplik die ganze Geschichte seiner Jugend als Söldner erzählt:

„Er habe an verschiedenen Kriegen teilgenommen, unter anderem, im Alter von 17 Jahren, als Söldner im Dienst des allerchristlichsten Königs bei der Eroberung von Fuentarrabia ... Als der König dann nach Italien zog zur Belagerung von Pavia, folgte der Petent mit einigen Kameraden dem Heer, wo er in die Einheit eines *capitano* namens Julius aufgenommen wurde; er blieb in dieser Einheit bis zur Gefangennahme des Königs, in der gleichen Schlacht wurde auch er von den Feinden gefangen genommen. Mitten in der Schlacht gelobte er Gott, Priester zu werden, wenn er den Feinden heil entkomme.“⁵³

Schließlich ein historisches Ereignis von besonderer Dimension: der *Sacco di Roma*, die fürchterliche Plünderung Roms durch die deutschen und spanischen Truppen des Kaisers 1527⁵⁴ – ein Ereignis von solcher Wucht, dass seine Erinnerung eine gespaltene wurde: gespalten zwischen Tätern und Opfern, zwischen Deutschen, Spaniern und Italienern, zwischen Katholiken und Protestant. Umso wichtiger ist die Frage, welche zeitgenössischen Quellen dem Historiker zur Verfügung stehen.

Die Geschichte des *Sacco di Roma* ist weit überwiegend geschrieben worden aufgrund von literarischen und erzählenden Quellen, die den Sacco, mit der Sprachkraft der Humanisten, als apokalyptisches Ereignis, Rom als entzauberten Mythos schildern. Natürlich werden die Taten und Leiden des gemeinen Volkes in allen Berichten erwähnt: aber es ist das gewöhnliche Volk als Masse, man erkennt keine Gesichter.

Umso wichtiger der Blick auf den *Sacco* aus dem Mund gewöhnlicher Menschen, wie ihn die Pönitentiarie-Suppliken nun beitragen.⁵⁵ Diese Suppliken beginnen früh und werden unüblich rasch bewilligt: was blieb dem Papst – seit der Eroberung der Stadt am 6. Mai erst in der Engelsburg belagert, seit der Kapitulation am 7. Juni dort gefangen – auch anderes übrig? Kleriker bescheidenen Ranges und Laien – fast immer

53 PA 78, fol. 154v–156r (1531).

54 Miglio/de Caprio/Arasse/Asor Rosa, *Il Sacco di Roma*; Gouwens, *Remembering*; ders. / Reiss (Hg.), *The Pontificate of Clement VII; Reinhardt, Blutiger Karneval*; anhand nicht von erzählenden Quellen, sondern von Notarsprotokollen: Esposito/Vaquero Pineiro, *Rome During the Sack*.

55 Esch, 6. Mai 1527, S. 93–109.

56 Esch, *In captione*.

nur als Täter, als Beteiligte im kaiserlichen Heer – schildern ihre Verstrickung in den *Sacco* und bitten um Absolution. Von den Mönchen, die Soldaten wurden, auch beim *Sacco* zu Soldaten wurden und sich an den Plünderungen beteiligten, war bereits an anderer Stelle die Rede.⁵⁷ Aber es sind noch sehr viel mehr. Aus der gesichtslosen Soldateska, die die Ewige Stadt heimsuchte, werden einzelne Identitäten greifbar.

Bei solchem Ereignis an solchem Ort kann man Suppliken geradezu erwarten, sowohl von Seiten der Täter wie von Seiten der Opfer. Zunächst ein Opfer. Da berichtet ein Römer, wie er beim *Sacco*, *tempore calamitose dereptionis Urbis*, unter Todesdrohung ein Lösegeld-Versprechen von 2.000 duc. unter Verpfändung seiner Güter beiden musste.⁵⁸ Ganz anders stellen sich solche Lösegeld-Erpressungen aus der Sicht der Täter dar: das war nicht Lösegeld, das war Schutzgeld! Ein spanischer Student argumentiert in seiner Supplik,

„er sei vor kurzem mit dem kaiserlichen Heer gewaltsam in die Stadt Rom eingedrungen und habe ein Haus bzw. Häuser und Personen, von denen einige Verwandte des Kardinals von SS. Quattro Coronati waren [Kardinal Lorenzo Pucci, der damalige Großpönitentiar] und darin befindliche Güter zusammen mit anderen vor dem Zugriff der Soldaten (*ab armigerorum oppressionibus*) bewahrt, worauf er von denen spontan und reichlich (*sponte et liberaliter*) Geld empfangen habe. Um alle Gewissensskrupel zu beseitigen, bitte er für den Fall, dass doch Schuld vorliege ..., um Absolution und darum, diese ihm freiwillig geschenkten Gelder behalten zu dürfen“; ja er bittet um „eine Erklärung, dass er bei diesem Unglück Roms (*Urbis calamitate*) Häuser und Güter und Personen, soweit es an ihm lag, mit aller Menschlichkeit behandelt habe“ (*omni humanitate benigne tractasse*). Und es wird ihm bestätigt.⁵⁹

Erstaunlich ist, wie viele Priester, Kleriker, Mönche in den Krieg entlaufen waren und im kaiserlichen Heer an der Eroberung Roms teilnahmen (einer präzisiert sogar: „an der Eroberung der Engelsburg“, *in arcem sancti Angeli expugnando* – und darin saß ja der Papst!). Dass die Geistlichen überrepräsentiert sind, liegt in der Natur der Quelle – aber auch dann ist ihr Anteil bemerkenswert hoch. Mehrere der Petenten lassen deutlich erkennen, dass sie bereits an mehreren Feldzügen teilgenommen hatten und wahrscheinlich schon in der Schlacht von Pavia 1525 dabeigewesen waren, die Eroberung Roms für sie nur eine Episode war. Im übrigen bekommen wir hier sowieso nur diejenigen Mönche

57 Siehe den Beitrag „Der Mönch als Soldat“ in diesem Band, S. 218–210.

58 PA 77, fol. 139r–v (19. November 1531, also 4½ Jahre später).

59 Esch, In captione, Anhang Nr. 1, ebenso 2.

und Weltgeistlichen zu Gesicht, die es nach ihren Kriegserfahrungen wieder zurück in Kloster und Kirche zog: die vielen, die an Krieg und Welt Geschmack fanden und draußen blieben, erscheinen in dieser Quelle nicht. In zwei Fällen gedenken diese Krieger fortan als Eremiten zu leben: wie der Eremit in Grimmelshausens „*Simplicissimus*“, der sich des jungen Toren annimmt – und sich als ehemaliger Offizier erweist, der nach dem Schrecken der Schlacht die Welt flieht. Wer weiß, was diese Männer während der Kämpfe und während des *Sacco* erlebt hatten.

Und so geht es in den nächsten Wochen und Monaten weiter mit Gesuchen, die unmittelbar auf den *Sacco* Bezug nehmen: Bitten um Absolution, um nach Mord, Raub, Lösegelderpressung, Reliquiendiebstahl oder anderen genannten Missetaten doch Priester werden zu dürfen, Amt und Pfründen behalten, ins Kloster oder in die Eremitage zurückkehren zu können – 27 Suppliken sprechen allein davon.⁶⁰

Die Petenten sind fast ausschließlich Spanier, aus den unterschiedlichsten Regionen der iberischen Halbinsel; nur ein deutscher Landsknecht befindet sich darunter, Kleriker und Priestersohn, der nach Beteiligung „an der schrecklichen Zerstörung Roms (*horrende eversioni Urbis*) und verschiedenen anderen Kriegen sowohl diesseits wie jenseits der Alpen“ nun Priester werden möchte.⁶¹ Natürlich lässt sich dieses Zahlenverhältnis nicht als Argument in der Frage nach dem Anteil der Schuld am *Sacco* verwenden. Aber es fällt jedenfalls auf, wie immer man sich das erklären will. Ob die Tatsache, dass gewiss ein großer Teil der Landsknechte bereits der Reformation zuneigte und gar nicht mehr auf die Idee kam, sich überhaupt noch an eine päpstliche Behörde zu wenden, eine Erklärung sein könnte, bleibe dahingestellt.

Anders als die Spanier, treten die Deutschen in diesen Monaten des *Sacco* in ihren Gesuchen nicht als Krieger vor den Papst, sondern, ebenso gravierend, mit den Problemen des „lutherischen Sturms“. Waren dem gedemütigten Papst – erst als Belagertem, dann als Gefangenem – in der Engelsburg schon Gesuche von *Sacco*-Teilnehmern persönlich vorgelegt worden (wie die Notiz *in presentia domini nostri pape* zeigt), so drang nun auch die *causa Lutheri* in die Engelsburg, vor der einige Landsknechte bereits Luther zum Papst ausgerufen hatten und dessen Namen sie in ein Raffael-Fresko ritzten.⁶² Ein von seinen Mitmönchen gemobbter und darum aus dem Kloster entlaufener Minorit aus der Region der Maas, der dann „an einigen Kriegen ... als Söldner oder Soldat“ teilnahm und nun von den Soldaten gern zu den Mönchen (aber nicht in dieses Kloster) zurück möchte, schreibt in seinem Gesuch an den Papst:

60 Ebd., Anhang Nr. 1–27.

61 Ebd., Anhang Nr. 22.

62 Vgl. die Berichte bei Pastor, Geschichte der Päpste, Bd. IV 2, S. 278.

„Wegen des lutherischen Sturms (*propter luterianam tempestatem*) wage er in dieser Gegend seine Mönchskutte nicht öffentlich zu tragen, darum bitte er um die Erlaubnis, über dieser Mönchskutte, wenn er sie wieder angelegt habe, das ehrbare Gewand eines Weltpriesters, in Schwarz oder einer anderen ehrbaren Farbe, zu tragen und ein schwarzes Birett oder Kapuze.“⁶³

„Wegen der Verfolgung durch die Lutheraner“, *persecutione luteriana causante*, sagt in seinem Gesuch ein 13jährig in den Konvent in Luxemburg eingetreterer Dominikaner, habe er gezwungenermaßen das Kloster endlich wieder verlassen müssen, sei dann nach Italien gegangen und habe an einigen Feldzügen teilgenommen. Ins Kloster zurück will freilich auch er nicht.

All diese Einzelschicksale lassen den ungeheuren Sog erkennen, den die Kriege Karls V. auf die Menschen ausübten, auch auf Geistliche. Wer weiß, wie viele dieser Männer, die hier das Rom der Renaissance verwüsteten, dann in Mittel- und Südamerika die dortigen Reiche zerschlagen halfen. So wie Francisco de Carvajal erst Rom, dann das Reich der Inka. Und warum nicht auch einige seiner Soldaten? Für die Plünderung Roms erst einmal von der Pönitentiarie absolviert, zogen sie nun womöglich über den Atlantik zu neuen Abenteuern in neuen Welten.

Und so könnte man noch weitere historische Horizonte aus diesen Einzelschicksalen zusammenfügen: die Türkenkriege (da lassen sich Menschen vom Jerusalemfahrt-Gelübde lösen, denn da sei ja kein Durchkommen mehr, oder bitten um Aufschub „bis die Türkenkriege nicht mehr die Pilgerroute berühren“ (*quousque bella inter Turcos et Christifideles ab itinere huiusmodi sint remota*); die letzten Kreuzzugsunternehmen von Calixt III. bis Sixtus IV. (weil einzelne Kampfwillige nicht aufs Schiff kommen oder die Front nicht finden); oder die weltweiten portugiesischen Entdeckungen (denn viele Verbannte wenden sich von fernen, eben erst entdeckten Inseln an den Papst und erflehen die Heimkehr).⁶⁴ Auch das ist große Geschichte und kleines Schicksal.

ORCID®

Prof. em. Dr. Arnold Esch  <https://orcid.org/0000-0002-2089-7789>

⁶³ Esch, In captione, Anm. 33 und (der folgende Fall) 34; weitere Suppliken die Reformation betreffend (nicht aus diesem Jahr) bei Tamburini/Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum.

⁶⁴ Entdeckungen: siehe den Beitrag „Die Frühgeschichte der portugiesischen Expansion in Einzelschicksalen“ in diesem Band; Pilger z. B. PA 49, fol. 370r, siehe auch den Beitrag „Frauen nach Jerusalem“ in diesem Band; Kreuzzug: vgl. Esch, Die Lebenswelt, S. 358 f.

Der Mönch als Soldat

Selbstzeugnisse entlaufener Mönche (ca. 1440–1500)

Abstract

Among the monks who left their monastery without permission and returned to the secular world, there were also those who then took the bold step from monastic life to warrior life and became soldiers. Minor individual fates that emerge from the supplications then convey a completely different picture from that of the concept of the estates or social orders found in normative sources („the“ monk, „the“ soldier). What drove them out of the monasteries is sometimes the desire of young men to be active, who were put into a monastery by their father at an early age against their will, sometimes an argument or harassment and bullying in the monastery. And so men from diverse religious orders and countries report to us about their path into life as a soldier (or as a bandit), sometimes mentioning the wars they were engaged in (Louis XI against Charles the Bold, the Siege of Granada, even the *Sacco di Roma* against the Pope). Some returned to the monastery remorsefully, no longer accustomed to earning a living outside.

Das Leben im Kloster oder in der Eremitage und das Leben in der Welt galten als die am weitesten voneinander entfernten Pole menschlicher Lebensweise. Wenn sich in diesem Spannungsfeld etwas verschob, der Mönch dem Kloster entfloß oder gar zum Soldaten wurde (oder der Soldat zum Mönch), fiel das besonders ins Auge und forderte zu Be trachtungen, ja zu literarischer Darstellung heraus. Da gibt es den Mönch, der im Kloster bleibt und doch die Freuden der Welt auslebt, wie in Chaucers „Canterbury Tales“; den Mönch, der aus Familienrücksichten wieder aus dem Kloster geholt wird und sich in der Welt nicht in den elementarsten Verrichtungen zurechtfindet, wie in Balzacs „Contes drôlatiques“; den Mönch-Soldaten, der Truppen und Geschütz siegreich gegen den Feind führt und endlich noch Abt wird, wie in Rabelais’ „Gargantua“. Oder umgekehrt: der Einsiedler, der sich bei Grimmelshausen des jungen Simplizissimus annimmt, erweist sich als hoher Offizier und ‚heroischer Soldat‘, der sich nach verlorener Schlacht aus der Welt zurückgezogen hatte.

Die mittelalterliche Welt, wie sie uns in normativen Quellen geboten und dabei mit Typen ausgestattet wird – „der“ mittelalterliche Mönch, der Scholar, der Kaufmann, der

Soldat usw. –, zeigt in anderen Quellengattungen bekanntlich ein differenzierteres Bild, das die Stände nicht so säuberlich gegeneinander abgrenzt: Quellengattungen nämlich die nicht sagen wie es sein sollte, sondern wie es war; die die persönliche Lebenssituation, die individuellen Lebensbedingungen berücksichtigen und die Norm um Wirklichkeit ergänzen. „Kann der Historiker bei den Normen stehen bleiben?“ (Bünz). Nein, das kann er nicht.

Für den kirchlichen Bereich erweist sich dafür ein vatikanischer Archivfonds, der der Forschung lange Zeit verschlossen war, als besonders ergiebig: die Suppliken im Archiv der Apostolischen Pönitentiarie. Dabei musste der Petent erst einmal seinen eigenen Fall ausführlich darlegen – und das gibt uns willkommenen Einblick in zahllose Einzelleben. Menschen erzählen wichtige Episoden aus ihrem Leben, wie es auch in Aussagen und Verhören von Gerichtsakten begegnet (und auch die Pönitentiarie ist ja ein Tribunal).

Bei all dem ist zu bedenken, dass in den hier genannten Fällen die aus dem Kloster entlaufenen und zum Soldaten gewordenen Mönche nun wieder, nach Jahren oder gar Jahrzehnten, ins Kloster zurückstreben oder jedenfalls Reue zeigen und sich absolvieren lassen. Kanonistische Grundlage dafür, dass die Kirche einen rückkehrwilligen Religiosen nicht zurückweisen kann, ist der Satz: *Ecclesia nulli claudit gremium redeunti.*¹ Wer aber die *apostasia a religione*, den Schritt zurück in die Welt nicht bereute und kein Absolutionsgesuch an Rom richtete, von dem erfahren wir hier gar nicht erst. Und das dürften viele gewesen sein, gewiß mehr als die, die ins Kloster zurückfanden. Generalisierungen sind gleichwohl zu vermeiden, denn die Quellengattung der Pönitentiarie-Suppliken registriert ja gerade die Abweichungen vom Regelfall in zahllosen individuellen Varianten. Und eben darum geht es hier: nicht um die kirchenrechtliche Seite, die Strafe für Klosterflucht, sondern um das Leben danach, um menschliche Schicksale.² Die „gewesenen“ Mönche der Reformationszeit bleiben hier natürlich außer Betracht.

Soweit es Fälle aus dem Reich sind, ist Klosterflucht mit ihren Folgen von Milena Svec-Goetschi auf der Basis des von Ludwig Schmugge bearbeiteten *Repertorium Poenitentiariae Germanicum* dargestellt worden. Hier werden darum die – bisher nicht systematisch erfassten – spanischen, französischen, italienischen Fälle behandelt,

1 Friedberg, (Hg.), *Corpus Iuris Canonici VI 5.2.4*, Bd. 2, Sp. 1070.

2 Ich gebe im Folgenden, da für diese Thematik hinreichend, nur die Ordenszugehörigkeit, eine grobe Lokalisierung (Diözese des Klosters) und das Jahresdatum an (das Tagesdatum datiert nicht den geschilderten Vorgang, sondern nur die Bewilligung).

die uns in andere Verhältnisse, andere Kriege, ja bis unter die Mauern von Granada führen.³

Zunächst, immer anhand dieser Quelle, kurz die Frage, wie es dazu kommen konnte, dass ein Mönch den großen Schritt aus dem Kloster tat. Um ihre *apostasia* zu rechtfertigen oder doch zu erklären (unabhängig davon, was sie dann in der Welt taten), berichten diese entlaufenen Mönche von dem, was sie aus dem Kloster trieb, und nicht nur von dem, was sie aus dem Kloster sog.

Da ist die Rede von fürchterlichen Streitigkeiten innerhalb der Klostergemeinschaft, von wüsten Schlägereien, Anfeindungen, Verdächtigungen, die das Leben im Kloster verleideten und erst einmal erzählt sein wollten, wenn das Verlassen des Klosters oder der Wunsch nach Wechsel in ein anderes zu begründen war. Die Mitbrüder *noluerunt quod staret cum eis in dicto monasterio*, gegebenenfalls mit wörtlich referierten Anklage- und Verteidigungsreden (*domini atque fratres mei, propter invidiam me iniuste accusastis, semper conati estis nocere michi et odio me habuistis de quo satis miror*: „aus Neid habt Ihr mich ungerecht angeklagt, habt immer versucht mir zu schaden, und habt mich gehasst, und darüber wundere ich mich sehr“); Verfolgungsjagd treppauf treppab durch den Konvent; in einem Karmeliterkonvent in Genua wird ein Mönch wegen seiner dunklen Hautfarbe von den Mitbrüdern gehänselt.⁴ Und was sich sonst noch an Gift und Groll in einer Klostergemeinschaft aufstauen konnte: in einem Benediktinerkloster der Diözese Amiens wird sogar ein Anschlag entdeckt, mit dem ein Mönch den gesamten Konvent vergiften wollte: *dictos pulveres supra fercula aspersit ... compertum est huius modi pulveres venenum esse*,⁵ „diese Pulver streute er über die Gerichte ..., man erfuhr dass diese Pulver Gift waren“.

Mochte man innerhalb der Gemeinschaft solche Konflikte noch ertragen, so wurde das Leben im Konvent ganz unerträglich, wenn sich der Einzelne gezielt von seinem Abt oder Prior schikaniert fühlte. Solche Fälle werden häufig berichtet, und häufig führen sie zur Klosterflucht. *Propter nonnullas persecutiones et molestias* ist die immer wiederkehrende Formel, oder *propter molestias, et multa gravia et intollerabilia sibi per priorem illata*, die ihm der Prior antat. Wie solche beklagten Gehässigkeiten aussehen konnten, sei an einer geschilderten Szene gezeigt. Da sei der Abt in seine Zelle gekommen, und als er nicht sofort gehorchte, „zertrümmerte der Abt mit einem Stück Holz das Fen-

3 Zu Klosterflucht und Apostasie Bünz, Gezwungene Mönche; am englischen Beispiel Logan, Runaway Religious; nach den Fällen im RG: Rehberg, Der Ordensklerus, S. 345–347; nach den Fällen im RPG: Svec-Goetschi, Klosterflucht.

4 Esch, Die Lebenswelt S. 178–181 (Fälle bis 1484, Weiteres im Folgenden).

5 PA 46, fol. 253v (1498); ähnlich 45, fol. 311v–312r.

ter, warf die Blumen herunter“ (oder wie der gleiche französische Augustinerchorherr, in einer anderen Supplik auf dieselbe Szene zurückkommend, präzisiert: „räumte einige Veilchen weg, die er zu seiner Freude ins Fenster seiner Zelle gestellt hatte) und anderes dort, zerschlug den Spiegel“ und wurde dann auch noch tätig.⁶

So fühlt man sich *vexatus*, verläßt den Konvent *propter timorem sui superioris*, verteidigt sich bis zum Totschlag gegen dessen tätliche Übergriffe, oder sinnt womöglich auf Vergiftung des verhassten Abtes oder der Äbtissin.⁷ Dass man unter solchen Umständen (die Wirklichkeit, aber nicht Alltag wiedergeben, denn diese Quellengattung bringt das Schlimme in Vergrößerung) im Kloster nicht bleiben und auch nicht dahin zurückkehren mochte, wird zur Rechtfertigung des eigenen Verhaltens oder des Wunsches nach Wechsel in den Gesuchen immer wieder geäußert: solange dieser Kerl dort Propst ist, will ich dort nicht sein (*donec et quousque dictus prepositus eidem monasterio prefuerit*). Nach solchen Zusammenstößen mit Abt oder Prior landeten die Mönche im – stets gefürchteten – Klosterkerker. Nach Ende der Haft oder durch gewaltsamen Ausbruch freigekommen, gingen die meisten, ohne Erlaubnis (*illicentiatus*), stracks nach Rom, um Klage zu führen und Absolution zu erbitten. Dass der Abt sie vermutlich gar nicht wieder aufnehmen werde (und sie selbst auch gar nicht Wert darauf legten), wird in zahlreichen Suppliken gesagt. Viele werden sich gar nicht mehr an Rom gewendet haben, sondern nach solchen Erfahrungen lieber in der Welt geblieben sein. Wie auch immer: schon die gemeldeten, bereuten Fälle des *illicentiatus exivit* sind sehr zahlreich.⁸

Es konnte in diesen Jahrzehnten ernsthafter Klosterreform nicht nur in Deutschland auch vorkommen, dass bei Umwandlung des Klosters in eines der Observanz Mönche, die sich der strikteren Regel nicht anpassen mochten oder konnten (so argumentieren sie häufiger: *pro eo quod novam regulam strictioris observantie de novo introduci seque ad illam reformari non ferebant*) aus dem Kloster geworfen wurden (*illinc electi*) und nun sehen mussten, wo sie blieben. Doch klagen Nonnen darüber mehr als Mönche, meist ältere (die sich ein strengeres Leben nicht mehr zumuten mochten und dem manchmal empört

6 PA 39, fol. 231v: *nonnullas violas quas idem exponens* [= der Petent] *gracia recreationis apud quandam fenestram dicte celle retinebat*, Diöz. Rennes 1490; oder 47, fol. 444r: *fenestram quodam ligno laceravit ac flores et alia ibidem existentia disfecit speculumque fregit*, 1498; auch 48, fol. 614r-v und 616r, also viermal!.

7 Esch, Die Lebenswelt, S. 179–181; Gründe für die Klosterflucht in deutschen Fällen: Bünz, Gezwungene Mönche, S. 435–437; Svec-Goetschi, Klosterflucht, S. 147–206; Esch, Wahre Geschichten, S. 99–III.

8 Manchmal in dichter Folge, z. B. PA 48, fol. 568v, 569r, 572r-v. Auffallend die enorme Zahl von Fällen allein für (hier:) reguläres, beantragtes Verlassen des Klosters (Lösung von der Profess) in RPG X bes. nach 1517.

Ausdruck gaben) – aber auch solche, über deren Ansprüche die Reformer gewiß den Kopf geschüttelt haben wie bei dieser portugiesischen Klarissin: *in eventu reformationis*, bei Reform, wollte sie raus dürfen aus diesem Kloster, wegen Krankheit Fleisch essen, aber auch eine Magd haben, und über Geld verfügen, und in Federbetten schlafen (*in lectis penneis dormire*).⁹ Eine Prinzessin auf der Erbse als Klarissin.

Häufig begegnet auch die pauschale Formel, man könne „ruhig und guten Gewissens in diesem Kloster nicht länger bleiben“ (*non possit cum sui animi quiete et sana conscientia in monasterio predicto ulterius remanere*). Was immer sich hinter dieser Begründung verbarg (sie kommt auch gegenüber Klöstern wie Monteoliveto Maggiore oder Luthers Erfurter Augustinereremiten-Konvent vor¹⁰): sie galt meist dem Wunsch nach Wechsel in ein anderes Kloster und führte nicht schon in die Welt. Ähnlich beim häufigen Wunsch nach Wechsel auch des Ordens, besonders hin zu Benediktinern und Augustinerchorherrn: zu den Benediktinern will ein Zisterzienser, ein Dominikaner, ein Franziskaner, ein Kartäuser; ein Benediktiner zu den Zisterziensern, ein Zisterzienser in den Heiliggeist-Orden; zu den Augustinerchorherrn ein Dominikaner, ein Kartäuser; ein Augustinerchorherr zu den Augustiner-Eremiten, ein Augustinereremit zu den Johannitern; zu den Johannitern auch ein Dominikaner, und ein Franziskaner, ein Dominikaner zu den Karmelitern¹¹ und so fort – und das im Laufe weniger Monate.

Die Mobilität war größer, als man gemeinhin glaubt, zwischen den Orden und eben auch mit der Welt, so unterschiedlich die Begründungen waren, darunter auch wirklich spezifische Begründungen für (erlaubtes) Verlassen bzw. Wechsel des Klosters (das Klima ungesund, das Essen nicht bekömmlich, die Regel zu streng usw.), die im Zusammenhang unserer Thematik außer Acht bleiben können. Denn nicht über das genehmigte Verlassen des Klosters führt der Weg unserer Mönchs-Soldaten, sondern über die streng geahndete Apostasie, den Abfall vom Ordensstand¹² (*illicientiatus exivit*).

So waren sie nun in der Welt, die meisten *habitu derelicto* (unter Ablegung des geistlichen Gewands, und das galt als besonders verwerflich), und mussten, das versorgte Leben im Kloster gewohnt, eben zusehen, sich den Lebensunterhalt jetzt selbst zu verdienen. Angehörige der Bettelorden wussten natürlich, wie es draußen in der Welt zugeing;

9 PA 48, fol. 615r (Diöz. Braga, 1500).

10 PA 48, fol. 440r (1500) bzw. 42, fol. 239v (1493); RPG VIII 2210.

11 In der Reihenfolge der Nennungen: PA 48, fol. 524r; 48, fol. 443r; 49, fol. 260v; 48, fol. 370v; 49, fol. 298r; 48, fol. 620r; 48, fol. 379v; 48, fol. 620r-v; 48, fol. 573v; 49, fol. 279r; 48, fol. 502v; 48, fol. 577v; 49, fol. 342v.

12 Friedberg (Hg.), *Corpus Iuris Canonici* X 5, 9 cc. 5,6, Bd. 2, Sp. 791–792; zur kirchen- und ordensrechtlichen Seite Svec-Goetschi, *Klosterflucht*, S. 43–91.

aber nun waren auch sie in ganz anderer Lage. Wir hören von den unterschiedlichsten Tätigkeiten (um nur wieder Selbstaussagen, belegte Fälle aus den Pönitentiarie-Suppliken aller europäischen Länder zu nennen):¹³ einer praktiziert als Arzt, ein anderer schlägt sich als Glasmacher durchs Leben, oder als Handlungsgehilfe, oder als selbsternannter Almosenkollektor (das Geld endet natürlich in der eigenen Tasche und nicht beim vorgesuchten Kloster), oder als Fälscher von Urkunden (diese Befähigung hatten Geistliche ja den Laien voraus, davon lebte sich's gut wenn auch gefährlich); oder als Bettler und Vagabund. Und warum dann nicht als Soldat?

Eben dieser Fall – der Mönch wird zum Soldaten – sei aus den Möglichkeiten, die die Welt dem entlaufenen Mönch bot, hier ausgewählt und behandelt. Dabei sollte man nicht nur die Aussicht auf Sold und Beute in Rechnung stellen, sondern auch die Anziehung, die das Kriegshandwerk auf junge Männer ausübt. Viele von ihnen waren ja ganz gegen ihren Willen jung ins Kloster gesteckt worden. Einer erzählt, wie er mit 10 Jahren in einen Augustinereremiten-Konvent verbracht und, nach sofortiger Flucht, vom Vater gleich wieder zurückgeschafft wurde. Als er die Profess verweigert, dringen Verwandte mit List in den Konvent ein und drohen, ihn aufzuhängen (*eum suspendere velle*); endlich gelingt ihm die Flucht und er wendet sich an Rom.¹⁴ Auch viele andere waren schon mehrmals entflohen und vom Vater wieder zurückgebracht, und brannten nur darauf, das Klosterleben, das ihnen zuwider war, wieder zu verlassen.

Doch ist das nur eines unter vielen möglichen Motiven, von denen wir im einzelnen nicht wissen. Sicherlich war es oft berechnende Reue, nämlich die schiere Notwendigkeit, *paupertate oppressus*, rasch (und ohne Ausbildung, Beziehungen, Zunftzugehörigkeit!) eine Arbeit zu finden, von der man leben konnte: auch aus solchen Gründen streben sie ins Kloster zurück. Ein französischer Prior erklärt, sein Kloster sei durch ein Erdbeben beschädigt, er selbst von Räubern bedroht und beraubt worden, da sei er schließlich, „weil er anders keinen Lebensunterhalt finden konnte“ (*non valens aliter victum querere*), in die Dienste, auch Kriegsdienste seines Herrn getreten.¹⁵

Hier einige Fälle. Ein Zisterzienser aus dem Anjou hatte, 14 jährig, gleich nach der Profess sein Kloster verlassen und 10 Jahre unter den Soldaten gelebt. Schon jung hinaus zu den Soldaten war auch ein lothringischer Benediktiner gegangen; sehr viel später, *in maturiori etate*, zog es ihn wieder ins Kloster. Ein französischer Benediktiner verließ das Kloster und lebte zeitweilig *more stipendiariorum hominum armatorum*, ein anderer war

13 Arzt, Glasmacher usw. Esch, Die Lebenswelt, S. 187; Fälscher: ders., Die kleine Welt, S. 877–886.

14 PA 48, fol. 665r–v (Diöz. Speyer, 1500), RPG VIII 3423.

15 PA 17, fol. 244r–v, OSB (Diöz. Nizza, 1469).

zwischendurch 15 Jahre lang Soldat; ein Dritter, von den Mitbrüdern aus dem Konvent in Jumièges hinausgekelt, war 20 Jahre unter den Soldaten, nun will er zurück ins Kloster. Ein Priester aus dem Humiliatenorden legt sein geistliches Gewand ab und zieht in Raub und Krieg. Ein italienischer Benediktiner hatte sogar *bella in diversis locis et regnis* mitgemacht, bevor es ihn wieder ins Kloster zog. Ein Aragonese geht den Weg gleich zweimal: zuerst Soldat in aragonesischen Diensten, wird er Minorit, dann wieder Soldat; nun will er wieder ins Kloster. Derselbe Minorit reicht sein Gesuch wenig später noch einmal ein: nun erklärt er, er sei wegen Krankheit aus dem Konvent geworfen worden, habe darum nicht gewusst, wovon er nun leben sollte, und habe sich deshalb *animo lucrandi aliquid*, „um irgend etwas zu verdienen“, als Galeerensoldat verdingt *maxime ut habitum et pannos sibi emere posset*, „vor allem, um sich Kleidung und Tuche kaufen zu können“. Dann zog es ihn wieder ins Klosterleben.¹⁶ Ein Benediktiner aus Engelberg zog in den Krieg, gewiß in die nahen, siegreichen Mailänderkriege, und folgte damit der Schweizer „Feldsucht“ wie viele damals.¹⁷ Ihren Konvent verlassen und als Soldat kämpfen ein Augustiner-Eremit aus der Toskana, ein Benediktiner aus der Picardie, ein Augustinerchorherr aus dem Poitou, und so fort.¹⁸

Es ging auch umgekehrt, vom Soldaten zum Mönch, vom Krieg in den Orden. Ein Griech hatte vier Jahre in Italien gedient, nun trat er in Padua in den Drittorden der Franziskaner ein; ein Mann aus Cremona, der als Soldat sogar gegen die Kirche gekämpft hatte *cum quodam capitano tunc inimico ecclesie*, ist nun Augustinereremitt der Observanz. Bei einfachen Soldaten mochte das in der Regel gut gehen. Wenn aber ein hoher Ritter, der sich „in Frankreich im Krieg und in ehrenvollen Taten“ hervorgetan hatte, nun als Konverse in ein galizisches Zisterzienserkloster eintreten wollte mit dem Anspruch, auf ehelichen Verkehr mit seiner Frau deswegen nicht verzichten zu müssen, dann gab es Probleme.¹⁹

Einige Mönche dienten unmittelbar den Truppenführern: Ein Augustinereremitt aus Rom hatte sein Kloster verlassen und sich zehn Jahre lang bei Condottieri verdingt in der Hoffnung auf *aliquid temporale officium*; als daraus nichts wurde, strebte er in seinen Orden zurück. Ein ungarischer Benediktiner hatte zwischendurch Söldnerführern „teils

16 Esch, Die Lebenswelt, S. 188, und PA 3, fol. 209v (Diöz. Mailand, 1451); 37, fol. 159v (Diöz. Embrun, 1488); 43, fol. 274v (Tours 1494); 48, fol. 594v (Diöz. Turin, 1500). Ein Augustinerchorherr war sechs Jahre lang in *comitiva armigerorum* (44, fol. 145v–146r, Diöz. St. Malo, 1494).

17 PA 58, fol. 241r–v, RPG IX 1936 (1512); Esch, Mit Schweizer Söldnern.

18 PA 5, fol. 441v (Diöz. Arezzo, 1458); 36, fol. 165v (Diöz. Cambrai, 1487); 42, fol. 210r (Diöz. Poitiers, 1493).

19 Esch, Die Lebenswelt, S. 192 f.

als Kanzler, teils als Söldner“ (*partim ut cancellarius partim ut stipendiarius*) gedient, ein französischer Benediktiner als Kaplan: *cuidam capitaneo guerrarum deserviendo in divinis ut presbiter secularis*²⁰. In Irland ist sogar von einem Zisterzienser-Abt die Rede, „der ein großes Heer von Bewaffneten mit sich führte“, *qui magnum exercitum armigerorum secum ducebat!*²¹

Krieg und Wegelagerei, Soldat und Räuber gingen nahtlos ineinander über. Ein französischer Benediktiner verlässt unerlaubt sein Kloster, beteiligt sich an Krieg und Straßenraub. Gefangen genommen, werden seine Kumpane hingerichtet, während er sich als Mönch zu erkennen gibt, *se monachum reclamavit*, und in sein Kloster zurückkommt. Nun schreibt er sein Gesuch um Absolution aus dem Klosterkerker.²² Mit Robin Hoods Brother Tuck hätte die lokale Justiz vermutlich kürzeren Prozess gemacht.

Einen persönlichen Grund für den Schritt aus dem Kloster in den Krieg nennt ein Benediktiner: auf die Nachricht, sein Bruder sei getötet worden, sei er unter die Soldaten gegangen, um den Tod des Bruders zu rächen: *ut illius mortem vindicare posset*.²³ Für das Kirchenrecht natürlich kein Grund, das Kloster zu verlassen. So macht es ein Augustinerchorherr anders: er erbat und erhielt die Erlaubnis für eine Rom-Fahrt, nutzte diese Gelegenheit aber, das geistliche Gewand abzulegen, in den Krieg zu ziehen und eine Zeitlang in der Welt zu leben: *de licentia sui abbatis ut ad Urbem Romam veniret monasterium exivit et habitu derelicto guerras insequendo aliquamdiu damnabiliter in seculo evagatus existit*.²⁴

Und so gibt es noch viele weitere Fälle, die hier nicht behandelt seien. Auf die deutschen, im RPG enthaltenen Betreffe sei hier nur hingewiesen.²⁵ Alle diese Suppliken enthalten, fast ausnahmslos und formelhaft, die Beteuerung, der Petent habe in keinem der mitgemachten Kriege und Gefechte je einen Menschen getötet, verwundet oder auch nur Rat und Hilfe dazu gegeben. Schöne Soldaten! Manchmal wirkt das geradezu grotesk, etwa in der Formulierung *ipse olim in quibusdam bellis iustis, in quibus tamen nulli interfici sei mutilati fuerunt, armatus interfuit*. Natürlich wusste die Pönitentiarie Formel und Wirklichkeit zu unterscheiden: so schrieb ein Bearbeiter an den Rand einer Supplik, in der ein Franzose die Schlacht von Pavia und die Kriege um Navarra ohne

20 PA 5, fol. 136r (Rom, 1456), fol. 207r (Diöz. Neutra, 1456); 28, fol. 139v (Diöz. Tours, 1479).

21 PA 49, fol. 471v (Diöz. Cork, 1501).

22 PA 40, fol. 315v (Diöz. Rouen, 1491).

23 PA 42, fol. 246r (Diöz. Lüttich, 1493), fol. 387v nochmals derselbe Fall unter demselben Datum.

24 PA 43, fol. 251v (Diöz. Langres, 1494).

25 Svec-Goetschi, Klosterflucht, S. 198–206; Esch, Wahre Geschichten, S. 112–114.

jedes Blutvergießen durchgestanden haben wollte, ungerührt: *[absolucio] ab homicidio* („will Absolution von Mord“). Und auch bei einem Komtur des Johanniterordens, der beteuert, er habe in mehreren „gerechten Kriegen“ niemanden getötet oder verletzt und der dann gleichwohl *ad cautelam* um Absolution von Mord und Verletzung bittet, wird sich der Bearbeiter sein Teil gedacht haben.²⁶

Endlich einige Gesuche, in denen der Mönch den Krieg benennt, für den er zum Soldaten geworden war: bedeutende Kriegsschauplätze wie der französisch-burgundische Krieg, der Endkampf um das muslimische Granada, die fürchterliche Plünderung Roms im *Sacco di Roma*.

Den Truppen Ludwigs XI. von Frankreich gegen Karl den Kühnen schloß sich ein Zisterzienser an.²⁷ In den gleichen Krieg war, ohne viel zu fragen, auch der adelige Prior des Cluniazenserklsters St-Germain in Auxerre, Frater Antonius de Maillayo, gezogen, in mehreren Gefechten das geistliche Gewand unter der Rüstung tragend: *de nobili genere ex utroque parente procreatus olim vigentibus guerris inter regem Francie et ducem Burgundie armatus guerras absque sui superioris licentia adivit habitu sue religionis non publice sed occulce deferendo et in pluribus conflictibus ubi plures interfici et mutilati fuerunt interfuit, non tamen aliquem interficit nec mutilavit*²⁸: „von Vaters- und Mutters-Seite her adeliger Abkunft, zog er ohne Erlaubnis seines Vorgesetzten bewaffnet in die Kriege zwischen dem König von Frankreich und dem Herzog von Burgund, wobei er sein Ordensgewand nicht öffentlich, sondern verborgen trug; er war bei mehreren Gefechten, in denen mehrere Menschen getötet oder verstümmelt wurden, dabei, hat selbst aber niemanden getötet oder verstümmelt“. Hier waren vermutlich die Loyalitätsverpflichtungen einer adeligen Familie im Spiel, die den Prior so entscheiden ließen.

Inzwischen war die letzte Bastion des Islam auf der iberischen Halbinsel aufs äußerste bedroht, der zehnjährige Krieg der Katholischen Könige gegen Granada an sein Ende gekommen.²⁹ Ein französischer Benediktiner erzählt, wie er heimlich die Abtei St.-Leonard de Corbeil verließ (*illicentiatus exivit et ad seculum rediit*), nach Spanien ging und am *bellum iustum* des spanischen Königs gegen die Muslime von Granada teil-

26 PA 76, fol. 194r-v (Diöz. Agen, 1528) bzw. 48, fol. 571v (Pavia, 1500); grotesk: PA 48, fol. 496v, RPG VIII 2937.

27 PA 21, fol. 126v (Diöz. Lüttich, 1473).

28 PA 35, fol. 130r (Auxerre, 1486). Antoine de Mailly, wohl aus alter burgundischer Adelsfamilie (Mailly-le-Château, dép. Yonne, arr. Auxerre), nimmt gewiss Bezug auf die französischen Invasionen in den burgundischen Außenposten Auxerre 1471, 1472 und 1475 (freundlicher Hinweis von Werner Paravicini).

29 Nachrichten zu Granada aus den Suppliken der Pönitentiarie: Esch, Der Handel, S. 118–122.

nahm, *in obsidione regni Granate armatus interfuit* (natürlich ohne den Muslimen ein Haar zu krümmen, *neminem tamen interfecit seu mutilavit*: die übliche Formel sogar hier). Dass das Soldatsein nicht neues Lebensziel des Mönchs war, sondern nur eine Episode des Lebensunterhalts, zeigt sein weiterer Weg (und ähnlich kurvenreiche Lebenswege hören wir auch von Weltgeistlichen): Er wird dann Handlungsgehilfe (*mercantias ut famulus et servitor exercuit*), ernennt sich selbst – noch einträglicher – zum Abgesandten seines ehemaligen Klosters und sammelt als solcher Spenden ein, die er für sich behält (*ac nuntium dicti monasterii licet non esset se nominavit et multas elemosinas habuit et illas sibi appropriavit*). Schließlich heiratete er *de facto* eine Frau (*matrimonium de facto contraxit*).³⁰

Vier Wochen darauf wiederholt derselbe Mönch die Supplik mit signifikanten Änderungen: Nun ist er in der Benediktiner-Abtei St.-Léonard de Corbeil nicht mehr Priester, sondern nur *clericus monachus professus*, und vor Granada kämpft er nicht einfach als Soldat, sondern als Knappe eines (nicht genannten) Ritters, *hastam dicti patroni gestavit*; und er sammelt Geld ein – nicht mehr mit dem Brief eines päpstlichen Legaten, sondern mit einem Brief, den ihm ein *clericus secularis* gefälscht hat. Aber selbst das geht durch, *fiat de speciali et expresso*, also vielleicht (das kann *de expresso* bedeuten) nach Rücksprache des Pönitentiars mit dem Papst.³¹ Mit der letzten Phase von Granada hatte, aber unfreiwillig, auch ein Mann zu tun, der im Alter von 15 Jahren von einem Komtur als Geisel den Muslimen übergeben worden war und im Kerker von Granada für den Fall seiner Befreiung den Eintritt in den Franziskanerorden gelobt hatte: *infidelibus Saracenis civitatem Granaten. adhuc dominantibus obses nomine cuiusdam commendatoris de Sabiote nominati datus fuisset et in certo carcere sive loco dicte civitatis nomine eiusdem commendatoris per quosdam Sarracenos detineretur*.³²

Bemerkenswert ist schließlich die Präsenz entlaufener Mönche unter den Truppen Kaiser Karls V., die am 6. Mai 1527 Rom erstürmten: die anschließende Plünderung, der *Sacco di Roma*, in dem sich deutsche Landsknechte und spanische Soldaten gleichermaßen hervortaten, wird in Italien unvergessen bleiben. In den Akten der Pönitentiarie (die ihre Arbeit für vier Wochen einstellte, während Papst Clemens VII. in der Engelsburg belagert wurde) schlägt sich das Ereignis in der Weise nieder, dass nun auf einmal Suppliken zahlreich eingingen, in denen Teilnehmer an Eroberung und *Sacco* um Absolution baten – willkommene dokumentarische Ergänzung der mehrheitlich literarischen Quel-

30 PA 39, fol. 246r (Autun, 1490).

31 PA 39, fol. 252r (1490) (Granada wurde am 2. Januar 1492 übergeben).

32 PA 47, fol. 262v–263r (1499).

len, die das Ereignis in apokalyptischer Beleuchtung darstellen.³³ Die Petenten sind weit überwiegend spanische Geistliche, sowohl Priester wie Kleriker der niederen Weihen, darunter auch drei Mönche, und nur ihre Gesuche seien hier vorgestellt.

Da bekennt ein spanischer Trinitarier, er habe sein Kloster vor den Mauern von Sevilla unerlaubt verlassen (*aufugit*), sein Ordenshabit abgelegt und sei zum Heer Seiner Kaiserlichen Majestät in der Lombardie bzw. Mailand gestoßen und ungefähr drei Jahre dort geblieben, *ad exercitum cesaree maiestatis in Longobardia sive Mediolano existentem accessit et in eodem fere per triennium stetit* (was gewiß heißt, dass er 1525 an der entscheidenden Schlacht von Pavia teilnahm) ..., *et cum eodem exercitu ad Curiam Romanam devenit, in qua ad se in toto corde reversus, cupit ad dictum religionis habitum reverttere*. Nach der Erstürmung Roms also packte ihn die Reue, er möchte in seinen Orden zurück, aber nicht in einen Konvent, sondern im Hause von Verwandten oder Freunden oder *in aliquo heremitorio seu ecclesia* leben und sich als Eremit vom Betteln ernähren.³⁴ Anders als Grimmelshausens eingangs genannter Soldat wird er Eremit nach gewonnener Schlacht.

Während die Bearbeitung von Suppliken in der Regel mehrere Monate brauchte, wurde diesem Mönchssoldaten der (wie hier immer: positive) Bescheid bereits nach elf Wochen ausgestellt.³⁵ Was blieb dem Papst in seiner Situation auch anderes übrig, als der Soldateska, die noch monatelang in Rom wütete, alles zuzugeben? In die Stadt eingedrungen waren die Kaiserlichen am 6. Mai; der in der Engelsburg belagerte Papst kapitulierte am 7. Juni, bis zum 6. Dezember blieb er gefangen in der Burg und entwich dann nach Orvieto. Die Pönitentiarie datierte erst ab März aus Orvieto.

Ein anderer Mönch, mit Priesterweihe, hatte sein Benediktinerkloster in der Diözese Gerona verlassen und sich als Söldner dem kaiserlichen Heer angeschlossen (*ad seculum rediit, in quo exercitum cesaree maiestatis ut stipendiarius insequendo et secularibus ac prophanis negotiis se immiscendo per aliquos annos vagatus est*). Da habe ihn nach einigen Jahren (auch das weist wieder auf Teilnahme schon an den oberitalienischen Feldzügen, aus denen das kaiserliche Heer, unbesoldet und darüber rebellisch geworden, dann gegen Rom aufbrach) nach Rom geführt: „um die Stadt Rom und unseren Herrn Papst (das wird gestrichen und ersetzt durch:) die Engelsburg zu erobern“ (in der sich der Papst nämlich verbarrikadiert hatte) – und dann folgt eine ganze Kaskade von soldatischen Missetaten, die ihm wohl sein Prokurator vorsichtshalber als Formular hineinsetzte, und die er gar nicht alle (nur *eorum aliqua*) begangen hatte:

33 Im einzelnen Esch, In captione, Anhang Nr. 8, 23, 24.

34 PA 75, fol. 400v–402r (19. Juli 1527).

35 Darum gebe ich in den Fällen des *Sacco* auch das Tagesdatum der Bewilligung an.

ac cum eodem exercitu ad almam Urbem et [gestrichen: dominum nostrum papam] ac arcem sancti Angeli expugnando se contulit ac horrende eversioni ipsius Urbis necnon in pluribus aliis bellis, conflictibus et rixis, in quibus plurima homicidia, presbitericidia, violaciones, incendia, effractiones ecclesiarum, monasteriorum, hospitalium et aliorum piorum locorum ac adulteria, incestus, deflorationes, violentie, raptus et lese maiestatis eiusdem Sanctitatis Vestre ac sedis predicte necnon blasphemie et alia horrenda crimina perpetrata fuerunt, interfuit et eorum aliqua perpetratavit.³⁶

Also (um nur einiges aus dieser Missetaten-Systematik anzuführen) Mord, Priestermord, gewaltsames Eindringen in Kirchen, Klöster und Spitäler, Ehebruch, Inzest, Entjungferung, Vergewaltigung, Majestätsverbrechen, Blasphemie usw. und was ein Soldat sonst noch Schlimmes anrichten könnte.

Auch für diesen Mönch scheint das Erlebnis der *eversio Urbis* (*eversio* oder *direptio* wurde damals auch unterhalb der Literatur der meistverwendete Begriff für den *Sacco*) die persönliche Wende geworden zu sein. Nun will er ins Kloster zurück, aber zu den Augustinern. Ein Minorit der Observanz, Priester wohl aus derselben Gegend, war, seinen Konvent *illicientiatus* verlassend, anscheinend den gleichen Weg gegangen: *ut secularis ... diversis bellis et conflictibus et nuper expugnationi et direptioni Urbis ac aliarum civitatum et locorum ... interessendo incessit.*³⁷ Beide Fälle waren so gravierend, dass sie nicht aus der ordentlichen Vollmacht des Großpönitentiares entschieden wurden, sondern auf ausdrückliches Mandat (*de expresso*) des Papstes – und der saß bis zu diesem Datum gefangen in der Engelsburg!

Vom Mönch zum Soldaten. Die geschilderten Fälle mögen Einzelfälle sein, aber sie finden sich in den Registern der Pönitentiarie doch so zahlreich und in ihren Aussagen – mit soviel Drumherum an Welt, mit militärischem Einsatz sogar gegen den Papst – so gewichtig, dass sie eine glaubwürdige Ergänzung des Regelfalles bieten und davor bewahren sollten, die Grenzen zwischen den Ständen allzu schematisch, allzu un durchlässig zu sehen.

ORCID®

Prof. em. Dr. Arnold Esch  <https://orcid.org/0000-0002-2089-7789>

36 PA 76, fol. 310r–311v (9. Dezember 1527).

37 PA 76, fol. 308r–309r (7. Dezember 1527); ohne Ortsangabe, aber demselben Abt wie der vorige Fall übergeben.

Ein Ketzer in der Leibgarde des Borgia-Papstes (1501)

Aus den Appellationen gegen die spanische Inquisition in den Registern der Poenitentiaria Apostolica 1478–1503

Abstract

Rome often received appeals from the accused against the Spanish Inquisition, which had been imposed forcefully by Ferdinand and Isabella and initially watched with suspicion by the popes, because of its aggressive methods. And indeed, the popes initially protected the suspects (including many Jewish *conversos* and *marranos*). The description of their personal cases, demanded from the petitioners, gives a vivid – and often terrible – insight into the fates of these people and their parents, whereby there is talk not only of faith, but also of the „purity of blood“ (*limpieza de sangre*). Among those prosecuted by the Spanish Inquisition there is even a man from the closest vicinity of Alexander VI, a bodyguard accused of the so-called „heresy of Durango“ (rampant in the Basque region), and a woman in Bruges, who had traded there for years.

Im Jahre 1501 ging bei der Poenitentiaria Apostolica, dem höchsten Buß- und Gnadenamt der Kirche, ein Gesuch ein, das einmal nicht aus fernen Ländern der Christenheit kam, sondern aus Rom selbst, ja aus dem Gefolge des Papstes. Ein Baske in Rom, Martinus de Landaburu aus der Stadt Durango in der nordspanischen Diözese Calahorra beklagte, die in seiner Heimat tätigen Inquisitoren verdächtigten ihn früherer Häresie (*tamquam suspectum de heresi retroactis temporibus*) und lüden ihn vor, sich vor ihrem Tribunal zu verantworten. So bittet er den Papst, der in der Supplik gleich fünfmal direkt angesprochen wird (das ist für solche Suppliken ganz ungewöhnlich), um Schutz vor dieser Verfolgung. Also eine der zahlreichen Appellationen an den Hl. Stuhl, auf deren reichen Bestand im Folgenden hingewiesen werden soll – und doch ein besonderer Fall sogar in

zweierlei Hinsicht: die Stellung dieses Mannes zum Papst, und die ihm zur Last gelegte Häresie.¹

Er sei ja Söldner Seiner Heiligkeit (*stipendiarius Sanctitatis Vestre*), seit mehr als 10 Jahren aus der Heimat fort, und eben päpstlicher Söldner an der Römischen Kurie und in Sermoneta (*in Romana Curia vel Sermoneta*). Dass er neben Rom ausdrücklich Sermoneta nennt, gibt ihm noch größere Nähe zum engeren Kreis um den Borgia. Denn das feste Sermoneta, soeben den Caetani genommen, übergab Papst Alexander VI. eben damals, 1500, an seine Tochter Lucrezia als Gouverneurin (die dem Ort gleich ein neues Statut verpasste) und baute, wie Nepi und Civita Castellana im Norden, diese Burg am Wege nach Neapel beschleunigt zur Borgia-Festung aus.²

Hier, unter der Wachmannschaft in alltäglichem Kontakt mit der Familie Borgia, und im Vatikanischen Palast in Rom haben wir uns also Martinus de Landaburu vorzustellen. Mit seinen 50 Jahren und eben in seiner Stellung wolle er den weiten Weg vor die Inquisitoren nicht machen. Stattdessen könne er, *Pater sancte*, die ihm angelasteten *crimina* ja in die Hände Eurer Heiligkeit abschwören (*purgationis loco in manibus Sanctitatis Vestre detestari et abiurare ac eis renunciare paratus*): das schien ihm bzw. seinem mit den Möglichkeiten vertrauten, die Supplik aufsetzenden Prokurator der richtige Weg. Im übrigen wurden ihm, neben der Häresie, auch Vergewaltigung von muslimischen Frauen aus einem im Seekrieg geenterten Schiff und lose Reden über die Transsubstantiation vorgehalten: Was der Priester bei der Messe tue, „das sei doch nichts anderes als ein bißchen Weißbrot essen und Wein trinken und das dann auf den Abtritt befördern, und dies und nichts anderes sei das, was der Priester beim Zelebrieren der Messe tut“ (*nichil aliud esse nisi modicum panis albi comedere et vinum bibere et deinde illa ad secessum transmittere, et illud et non aliud esse quod sacerdos facit missam celebrando*). Und das war ja nun wirklich stark.

Die Pönitentiarie bewilligte sein Gesuch mit der Formel *de speciali et expresso*, was in der Regel Rücksprache des Pönitentiars mit dem Papst selbst anzeigt (*de speciali* wenn über die Generalvollmacht des Pönitentiars hinausgehend, *de expresso* wenn vom Papst ausdrücklich befürwortet).³ Sie machte aber die Auflage, dass er sich nach erfolgter *absolutio et purgatio* den Richtern dort noch persönlich präsentiere: charakteristisch für Alexander VI., der im Unterschied zu seinen beiden Vorgängern die Autorität der Spanischen Inquisition schonte und darin den spanischen Monarchen entgegenkam.

1 PA 50, fol. 14v–15v, 20. September 1501 *Martinus de Landaburu laicus opidi de Durango Calagurritane diocesis*.

2 Pesiri, Sermoneta, unter Verwendung auch der lokalen Archivalien.

3 Zu Institution und Praxis der Pönitentiarie Salonen / Schmugge, A Sip.

Und, zweitens, ist unter den in den Registern der Pönitentiarie überlieferten Appellationen, die weit überwiegend angebliche Fälle geheimen Festhaltens jüdischer Konvertiten an ihrem Glauben betreffen (die *Marranos* oder *Conversos*), diese Supplik ungewöhnlich auch durch die Häresie, derer der Gesuchsteller bezichtigt wird – oder in den Worten der Supplik: er sei „einer gewissen Ketzerei verfallen, der Sekte von Fra Alonso de Mella oder ‚von Zamora‘, zu seinen Lebzeiten ein Abtrünniger des Minoritenordens der Observanz“ (*ipsum incidisse in certum crimen heretice pravitatis sectam fratris Alfonsi de Meilla sive de Zamora apostate ordinis fratrum minorum de observantia dum viveret professi nuncupatorum*), oder wie diese Häresie in der Supplik weiter unten bezeichnet wird: *in dictam heresim dicti fratris Alfonsi ‚Tercerarum‘* [nämlich ‚der Terziarierinnen‘] *vulgo nuncupatam*.⁴

Es handelt sich dabei um eine häretische Bewegung, die – damals und in der Forschung heute – ‚Häresie von Durango‘ genannt wird, weil sie von dem 1439 gegründeten Kloster der Franziskaner-Terziarierinnen in dieser nordspanischen bzw. baskischen Stadt ausging. Große Wirkung hatten in dieser Klostergemeinschaft die Predigten eines Alonso de Mella aus Zamora, aus angesehener Familie (ein Bruder wird unter Calixt III. Kardinal⁵), früh in den Franziskanerorden eingetreten und schon in seinen frühen italienischen Jahren mit der Kirche in Konflikt. Sein Wirken in Durango, um 1440, schuf ihm vor allem unter den Frauen große Anhängerschaft, sprengte ganze Familien und rief bald sowohl den König wie die Kirche auf den Plan, die mit blutiger Repression gegen die ketzerische Sekte vorgingen. Diese Bewegung war letztlich einer der Anlässe, eine eigene spanische Inquisition für notwendig zu halten und endlich in Rom durchzusetzen.

Alonso de Mella lehrte, in ausgesprochen kritischer Haltung (in der man Nähe zu den Fraticellen spürt, mit denen er in seiner Jugend in Italien Kontakt gehabt haben mag) Gütergemeinschaft, persönliche Interpretation der Hl. Schrift, ein kommendes Zeitalter des Geistes; ja man warf ihm Ablehnung der Eucharistie, der Ehe, der Lehrgewalt der Kirche vor. Die Muslime seien (wie er König Juan II. von Kastilien in einem Brief über seine Lehre schrieb) keine „Ungläubigen“, sondern glaubten an den einen wahren Gott, ja Gott sei nicht nur der Gott der Christen, sondern der Gott aller, die richtig an ihn glauben, *non esse dumtaxat Deum christianorum sed esse Deum omnium illorum qui recte credunt in eum*.⁶ Trotz Alonsos Flucht (ins muslimische Granada!) und Tod mussten

⁴ PA 50, fol. 14v–15v.

⁵ Joannes de Mella, Kardinalspromotion 1456, zuvor Bischof von Zamora.

⁶ Gamero Rojas, Eretici di Durango; Bazán Diáz, Formas de disidencia; Pastore, Il vangelo, S. 34–37. Ich danke Mariano Delgado für gute Hilfe.

Anhänger oder Verdächtige noch lange bekämpft werden – und in diese Verfolgung reiht sich nun unser Fall von 1501 ein.

Dieser Fall ist nur einer aus zahlreichen Suppliken, die man als Appellationen an den Hl. Stuhl gegen Urteile der Spanischen Inquisition bezeichnen kann. Darum sei hier auf den reichen Bestand solcher Appellationen im Archiv der Poenitentiaria Apostolica hingewiesen. Der erste Leiter des (erst 1983 der Forschung geöffneten) historischen Archivs, Filippo Tamburini, hat als ausgezeichneter Kenner der Archivalien vielfach in die Materie eingeführt und auch das Verhältnis von Inquisition und Pönitentiarie aus diesem Material behandelt⁷. Aber systematisch bearbeitet ist diese Thematik noch nicht, und auch im Folgenden können nur Hinweise auf einzelne Aspekte und eben den Bestand als Ganzes gegeben werden. Dabei geht es hier nicht um die Spanische Inquisition als solche, sondern nur darum, zu zeigen, welche Probleme Rom mit dieser neu eingerichteten, nach Autonomie strebenden Behörde hatte, und was die Archivalien der Pönitentiarie für diese Thematik beitragen. Das sei in einer Typologie der meistgenannten Anklagepunkte vorgeführt, während die Identifizierung der Personen (und welcher Schicht sie angehörten), der räumliche und zeitliche Kontext der Verfolgung, der in den Königreichen unterschiedliche Rahmen geltender Gesetze usw. einer systematischen Bearbeitung des Materials vorbehalten bleiben muss. Dabei stehen die Pontifikate von Sixtus IV., Innozenz VIII. und Alexander VI. im Mittelpunkt, die zur Spanischen Inquisition eine unterschiedliche Haltung einnahmen.

Wieder erweist sich der besondere Wert dieser Pönitentiarie-Archivalien, die inzwischen in vollständigen Text- oder Regesten-Ausgaben für einzelne Regionen Europas veröffentlicht worden sind, am umfangreichsten die deutschen durch Ludwig Schmugge, der auch einzelne Fragestellungen mit diesem Material bearbeitet hat.⁸ Noch nicht systematisch erfasst sind die spanischen, französischen, italienischen Suppliken.

Mit der Einrichtung der Spanischen Inquisition,⁹ gewollt von den spanischen Königen Isabella von Kastilien und Ferdinand von Aragon und autorisiert durch Papst Sixtus IV. 1478 mit der Bulle *Exigit*,¹⁰ erhob sich für das Papsttum die Frage, wie das denn nun mit den Vorrechten der Römischen Kirche zusammengehen solle, konkret: wie das Nebeneinander von spanischer und römischer Inquisition, und wie das Verhältnis der Tribunale von spanischer Inquisition und römischer Poenitentiaria Apostolica zu

7 Tamburini, *Ebrei Saraceni Cristiani*; ders., *Inquisición*.

8 RPG, in 11 Bänden (1996–2018).

9 Zur Spanischen Inquisition umfassend: Pérez Villanueva / Escandell Bonet (Hg.), *Historia de la Inquisición*; konzise: López-Vela, *Inquisizione spagnola*.

10 Llorca Vives (Hg.), *Bulario Pontificio de la Inquisición Española*, Nr. 3.

gestalten wäre (wo doch sogar das Verhältnis zwischen den Tribunalen von römischer Inquisition und römischer Pönitentiarie noch in der heutigen Forschung diskutiert wird).

Der Hl. Stuhl sah die Einrichtung der spanischen Inquisition mit zwiespältigen Gefühlen, da der von Isabella und Ferdinand anvisierte weltliche Zweck offenkundig, das Vorgehen ihrer Inquisitoren rabiat war. Die Formel hieß *Inquisitores heretice pravitatis in illis partibus apostolica auctoritate deputati seu eorum subdelegati* (mit oder ohne Namensnennung): sie waren also vom Papst ernannt – aber ausgewählt waren die Inquisitoren von den spanischen Monarchen, die mit Eifersucht darüber wachten, dass der Spielraum „ihrer“ Inquisitoren nicht von Rom eingeengt werde. Daran entzündete sich nun ein dauernder Konflikt. Sixtus IV., der die absehbaren Auswirkungen auf die Autorität des Hl. Stuhls erfasste (denn was blieb dem Hl. Stuhl, was nicht schon delegiert worden wäre?), hielt mit der Bulle *Numquam dubitavimus* vom 29. Januar 1482 darum grundsätzlich fest, dass die von der spanischen Inquisition belangten Gläubigen an Rom appellieren und in letzter Instanz hier ihre Absolution erwirken konnten. Die Appellationen begannen denn auch sofort, wie gleich zu zeigen sein wird (eine weitere Bulle *Etsi Romani pontificis* vom 2. August 1483 nennt dabei ausdrücklich die Poenitentiaria Apostolica); ja Sixtus übte in deutlichen Worten mehrmals direkte Kritik an Exzessen und an Formfehlern der dort geführten Prozesse gegen Juden bzw. Marranen.¹¹

Auch Innozenz VIII. wich von der Linie genauer Kontrolle und mildernder Eingriffe grundsätzlich nicht ab, musste aber bereits in einigen Punkten nachgeben (z. B. statt Abschwörung geheim vor dem Beichtvater doch öffentlich vor dem Notar). Das änderte sich mit Alexander VI., der der spanischen Inquisition weit entgegenkam und den römischen Ausweg aus den Händen der spanischen Inquisition bisweilen verschloß oder verengte.¹² Da überrascht es nicht, wenn gleich nach Alexanders Tode Personen, die wegen *mores judaizantium* etwa in Córdoba im Kerker saßen, freigelassen wurden und in ihren Suppliken ihrer Genugtuung über den Tod dieses Papstes offen Ausdruck gaben: „Wie es dem Herrn gefiel, wurde dieser Alexander hinweggenommen, und Ferdinandus kam aus dem Kerker frei“ (*sicut Domino placuit, idem Alexander de medio sublatus fuit*,

11 Ebd., Nr. 4, 6, 14.

12 Tamburini, Inquisición, S. 210 f. und 217 f.; die entsprechenden Bullen und Breven Innozenz' VIII. und Alexanders VI. In: Llorca Vives (Hg.), Bulario Pontificio de la Inquisición Española. Doch konnten die spanischen Inquisitoren auch selbst den Angeklagten auf den Weg nach Rom verweisen: *novi inquisitores eidem exponenti ad sedem apostolicam veniendi ac habilitationem super premissis petendi licenciam concesserunt* PA 44, fol. 174v (Diöz. Calahorra 1495).

predictus Ferdinandus a carceribus liber extitit), und um eine entsprechende *littera* zur Verhinderung weiterer Verfolgung bitten.¹³

Wie sehr – zum Mißfallen der spanischen Monarchen und des Generalinquisitors hinter ihnen – davon Gebrauch gemacht wurde, zeigt eben das Archiv der Poenitentiaria Apostolica. Appellationen nach Rom waren zwar schon aus spanischen Archiven bekannt, werden aber vor allem im Archiv der Poenitentiaria Apostolica greifbar.¹⁴ Und sie beginnen gleich, kaum dass Sixtus IV. Bulle *Numquam dubitavimus* vom 29. Januar 1482 das Recht auf Appellation gegen die Urteile der Spanischen Inquisition ausdrücklich festgestellt hatte. Eine Frau aus Sevilla war bereits vorher prozessiert und exkommuniziert worden, weil sie, obwohl von christlichen Eltern geboren und getauft, *nonnullas ceremonias judaicas ... secrete* (einige jüdische Rituale geheim) ausgeübt hatte, und wird nun absolviert, ähnlich dann eine weitere;¹⁵ ein Mann aus Valencia *sectam et sinagogas ... secundum ritum judeorum intravit* und erscheint nun persönlich in Rom, ein Kleriker aus Ciudad Real war bereits, nach Rom gekommen, von Häresie und Apostasie absolviert worden und ist nun abermals denunziert, weil er „jüdische und heidnische Riten“, *ritus iudaicos et gentilicos* [sic] gelehrt habe.¹⁶

Eine andere Frau aus Sevilla sollte, auf allgemeine Anordnung von Fra Miguel de Morillo und Fra Juan de San Martín – zwei namhafte, von den katholischen Königen benannte Inquisitoren, die hier eigens genannt werden –, alle ihr bekannten Häretiker anzeigen (*revelare deberet*), was die Frau aber nicht getan hatte mit der bemerkenswerten Begründung, „dass sie sie nicht dem Feuertod oder anderen harten Strafen ausliefern wolle, wie sie das bei einigen anderen gesehen habe“ (*tum illos ne comburentur vel aliis duris penis affligerentur sicuti nonnullos alios comburi et affligi vidit revelare non curavit*) – und Rom löst sie von der Exkommunikation der spanischen Inquisitoren!¹⁷

13 PA 51, fol. 126v, ähnlich fol. 178v, vgl. Tamburini, Inquisición, S. 217 f.

14 Zu Spanischer Inquisition und Poenitentiaria Apostolica: Tamburini, Inquisición, und zuletzt Pavón Ramírez, La documentación. – Da es hier ausschließlich um die Spanische Inquisition geht, bleiben außeracht die zahlreichen weiteren Inquisitions-Fälle dieser Jahre in den Pönitentiarie-Registern („Waldenser“, „Arme von Lyon“, Hexenwesen, Magie u.a. vor allem aus den Westalpen, Piemont, Savoyen, Norditalien): Tamburini, Suppliche per casi di stregoneria; Esch, Die Lebenswelt, Kap. VIII.

15 PA 31, fol. 163r, Februar 1482 (Isabel Suárez), vgl. Pavón Ramírez, La documentación, S. 729; ähnlich eine weitere Frau aus Sevilla fol. 184r, Mai 1482 (Leonora Fernandi); war der Vorladung der Inquisitoren nicht gefolgt.

16 PA 31, fol. 185v und 191^{bis}v, März (?) und Juli 1482.

17 PA 32, fol. 94v Johanna Ferdinandi, September 1482; fol. 91v Sevilla, September 1482; vgl. Pavón Ramírez, La documentación, S. 730.

Und dann, noch in diesem Jahr 1482, eine regelrechte Explosion von Appellationen, die nun nicht mehr als Einzelfälle unter *De diversis formis*, sondern pauschal „hier [bloß] gezählt“ (*hic numerandi*) eingetragen und am Ende des Bandes eingeheftet wurden. Eindrucksvolle Zahlen von Menschen überwiegend aus Sevilla, die in diesem Augenblick auch noch in besonders schwieriger Lage waren, sozusagen zwischen zwei Feuern: denn sie waren vor der Pest, *propter pestem*, aus Sevilla geflohen und wurden nun an ihrem Fluchttort von jenen Inquisitoren wegen Häresie vorgeladen nach Sevilla, hatten also die Wahl zwischen Pesttod und Feuertod! Der Vorladung zu folgen hatten sie nicht gewagt, *non sunt ausi comparire*, waren darum (in dieser ihrer Lage!) wegen Nichterscheinens zusätzlich belastet (*aggravati et reaggravati*), konnten aber auch nicht deswegen alle nach Rom gehen. Rom absolvierte sie *cum ad locum delicti non sit tutus accessus*, weil sie keinen sicheren Zugang nach Sevilla hätten. Ihr *delictum* war, weiter dem jüdischen Glauben anzuhängen, einige waren bereits dem weltlichen Arm zum Feuertod überantwortet worden.¹⁸ Dann werden die Ausfertigungen notiert:

expedite pro personis LXXXXIII („ausgefertigt für 94 Personen“),
expedite pro personis LXXXVI,
expedite pro personis XI

und für weitere namentlich Genannte, meist mit Ehefrau: 10 aus Sevilla (und Diözese); 33 aus Córdoba; 1 Saragossa; 2 weitere Sevilla; 24 weitere Córdoba; 2 Sevilla.¹⁹

Die beiden folgenden Pontifikate bringen eine Fülle von Einzelfällen. Auf den 801 Blatt (oder 1602 Seiten) *De diversis formis* in den Supplikenregistern der Poenitentiaria im Pontifikat Innozenz' VIII. (1484–1492) sind 75, auf den 1671 Blatt (oder 2 342 Seiten) in denen Alexanders VI. (1492–1503) sind 65 solcher Fälle enthalten²⁰ – denn auch nach der Vertreibung der Juden aus Spanien 1492 ging die Verfolgung der Marranen ja weiter, weil man sie als nur vorgebliebliche Christen und geheime Juden verdächtigte. In diesen Suppliken wenden sich Geistliche wie Laien (darunter auch wieder Frauen allein), wegen Häresie oder Häresie und Apostasie angeklagt, an den Papst gegen die in ihrer Region tätigen Inquisitoren. Die Gesuche beginnen immer mit der Beteuerung, sie selbst seien, nach ihrem Wissen, nie vom christlichen Glauben abgewichen, hätten dann aber erfahren, dass seitens der für die Region zuständigen *inquisitores heretice pravitatis apostolica* (*et [oder seu] ordinaria*) *auctoritate*, manchmal auch *instante fidei procuratore*

18 Zu den *Marranos* oder *Conversos* siehe unten Anm. 21.

19 PA 32, fol. 271v und 272v–273r, beide 26. September 1482; fol. 272r, 4. Dezember 1482; fol. 271r, 11. April 1483, für bis zu 60 Personen (*dum tamen numerum LX personarum non excedant*); bei Tamburini, Inquisición, S. 215 noch die alte Blattzählung.

20 PA reg. 34–50, jeweils die Rubrik *De diversis formis*.

ex officio, Anklage wegen *heresis* oder *heresis et apostasia* erhoben worden sei gegen – und hier scheiden sich die Fälle in zwei Kategorien: entweder gegen die eigene Person des oder der Gesuchsteller; oder aber gegen die Eltern oder Voreltern mit Auswirkung auch auf den Gesuchsteller, wie noch gezeigt werden soll. Dabei wird das Vergehen manchmal zugegeben, oft aber (manchmal auch für die Eltern) entschieden geleugnet. Zu beachten ist, dass das verfügbare Datum den Bescheid der Pönitentiarie angibt, nicht aber – was für uns interessanter wäre – das Datum der Einreichung der Supplik oder gar das Datum der Verurteilung durch die Inquisitoren, die lange zurückliegen konnte.

Soweit für die Anklage ausdrücklich Gründe angegeben sind, ist es wieder überwiegend der – schon vorher im Zuge wachsender Ausgrenzung der Juden häufige – Verdacht, trotz Konversion weiter dem jüdischen Glauben anzuhängen (*observantes ritus et mores judeorum* oder *judaizantium*, oder *ritus et ceremonias judaicas*), also der bekannte Fall der *Conversos* oder *Marranos*, unter Druck oder gar Zwang bekehrter Juden und ihrer Nachkommen, die man verdächtigte, weiterhin insgeheim jüdische Riten zu praktizieren, und die entsprechend beunruhigt und verfemt lebten;²¹ „lieber ein Jude als ein Marrane“, *quod melius vellet quod de genere Judeorum esset*, bekommt ein solcher hier zu hören, schlägt zurück und muss nun vor die Pönitentiarie.²² Viele dieser Anschuldigungen gingen auf Denunziation zurück, ein Denunziant gibt ausdrücklich zu, er habe sich damit bloß an dieser Person rächen wollen (*animo ulciscendi et non alias*).²³ Alle im folgenden genannten Suppliken sind in Rom positiv, also im Sinne der Gesuchsteller beschieden worden.

In einigen Fällen geht es nicht um Kryptojudentum, sondern um Judentum. Ein Mann aus Sevilla bekennt, zum jüdischen Glauben übergetreten zu sein und sich haben beschneiden zu lassen, sieht sich aber nun von den Inquisitoren bedrängt und bittet Rom um Absolution.²⁴ Ein Priester der Diözese Calahorra hatte den jüdischen Glauben mit dem christlichen verglichen und nicht verurteilt mit der Äußerung, „die Synagoge sei ein Haus des Gebets, und ein guter Jude könne genauso errettet werden wie ein guter Christ“, *quod synagoga erat domus orationis et quod bonus ebreus ita posset salvari sicut bonus*

21 Poliakov, Geschichte des Antisemitismus; Roth, *Conversos*; Le inquisizioni cristiane. Zu der von der Spanischen Inquisition (und zumal dem Vertreibungs-Edikt von 1492) ausgelösten Fluchtbewegung nicht zuletzt auch in das päpstliche Rom: Esposito, *Gli Ebrei di Roma*; Foa, *Converts and Conversos*; Toaff, Alessandro VI.

22 PA 40, fol. 366r–v, Lamego / Portugal 1491.

23 PA 44, fol. 210r–v, Vincentius Jacobi *presb.*, Valencia 1495.

24 PA 34, fol. 152r, Fernandus de Villalobos *presb.*, Sevilla 1485.

*christianus*²⁵. Ein Priester aus der Diözese Osma hatte der Feststellung eines Predigers, dass Christus, „soweit Mensch, ein Jude war“, *quo ad humanitatem a Judeis ortum esse*, öffentlich zugestimmt – worauf das Volk dieses *scandalum* den Inquisitoren anzeigte, die den Mann zwar nicht inhaftierten, aber jahrelang vom Altardienst ausschlossen.²⁶

Und um weitere, allgemeine Probleme auch ohne Spanische Inquisition (aber nur wenn aus Spanien) zu nennen: Darf ein Jude Priester sein? Darf ein Jude Minorit sein?²⁷ Oder: darf man eine Heirat mit einer Frau lösen, wenn man glaubte, Tochter und Vater *vejos* [!] *catholicos christianos esse*, seien „altchristliche“ Katholiken, und erst jetzt erfährt, dass der Vater unter Anklage von Häresie und Apostasie stehe? Denn das würde – so argumentiert der Petent – ja auf Kosten der gemeinsamen Kinder gehen, weil *filii exinde nascituri non liberi sed potius servi dici possent*, nicht frei und handlungsfähig sein würden.²⁸

Auch auf die (bekanntlich schon damals verschiedentlich geforderte) *limpieza de sangre*, die „Reinheit des Blutes“ wird angespielt. Er sei *de bono et simplici sanguine non hebreorum mixto*, beteuert eingangs ein Priester, der wegen leichtfertiger Reden (*in Deum non credo*) ins Visier der Inquisition geraten war.²⁹ Die Konversion genügte nicht mehr, man musste auch „altchristliche Vorfahren“, *cristianos viejos* vorweisen können. Das gelang nicht immer oder nur zur Hälfte wie hier: ein Minorit, dem vorgehalten wurde, dass ein Jude nicht in den Orden aufgenommen werden könne (*certum statutum ... ne aliquis de genere Judeorum descendens in dicti ordinis [richtig: dictum ordinem] fratrum recipi valeat*), macht geltend, dass er vor allem von seiner Mutter erzogen worden sei, und deren Familie sei altchristlich.³⁰ Angesichts solch genealogischer Haftung musste man es mit den Namen besonders genau nehmen: ich bin nicht Didacus, ich bin Johannes; es

25 PA 45, fol. 248r, Didacus Sancii de Iubera *presb.*, ed. Tamburini, Ebrei Saraceni Cristiani, Nr. 15; Häresie und Luthertum, hg. von Tamburini/Schmugge, Nr. 10.

26 PA 50, fol. 15v–16r, Ferdinandus Gundisalvi *presb.* de Aranda, Diöz. Osma 1501.

27 PA 48, fol. 460v–461r, Sevilla 1500; Minorit siehe Anm. 30.

28 PA 48, fol. 411v–412r, Petrus Gometii *laicus* de Talavera Diöz. Toledo 1499. Schwierig der Fall: darf eine Jüdin, die mit einem Juden eine jüdische Ehe geschlossen hatte, dann aber, nach ihm, zum Christentum übergetreten war und schließlich von ihm verlassen wurde, noch auf der Gültigkeit der jüdischen Ehe bestehen? PA 48, fol. 649r–v, Anna Garsie und Alfonsus Martini *laicus*, Diöz. Salamanca 1500.

29 PA 40, fol. 186v, Petrus Sancii de Sibas *presb.*, Diöz. Osma 1490.

30 PA 48, fol. 366v–367v, Egidius Lopes *clericus*, Diöz. Tarazona 1499.

war nicht mein Großvater, dessen Gebeine verbrannt wurden, sondern mein Vater, und ähnliche Richtigstellungen.³¹

Oft ist ein Grund gar nicht angegeben. Ob *heresis* oder *heresis et apostasia* auch dann (wie zu vermuten) auf den jüdischen Glauben zu beziehen sei, ist nicht direkt zu ersehen und müßte jeweils aus dem lokalen Kontext (jüdische Familien bekannt in Saragossa oder Toledo) oder aus dem jüdischen Namen der Gesuchsteller ermittelt werden. Dass das verfolgte *crimen heresis* natürlich auch ganz anders begründet sein konnte, zeigt allein schon der Fall unseres baskischen Leibgardisten in Rom und Sermoneta. Im übrigen konnten die denunzierten Handlungen oder Äußerungen schon Jahrzehnte zurückliegen: ein 50-jähriger wird der Inquisition angezeigt, weil er als 17-jähriger Zweifel am Johannes-Evangelium geäußert habe: *quod dubitabat in evangelio Sancti Johannis*.³²

In sehr vielen Fällen ist aber eben nicht der Gesuchsteller selbst der direkt Verfolgte; es geht vielmehr um die Vorfahren, die von den Inquisitoren noch im Nachhinein zu Häretikern erklärt worden waren: die Eltern, Vater oder Mutter oder eben beide, oder erst die verstorbene Mutter, jetzt der verstorbene Vater – und damit gehe alles wieder von vorne los!³³

Oft ging es auch noch gegen die Großeltern: *avus, avus paternus, avos et avias tam paternos quam maternos*.³⁴ Sie waren als Häretiker verurteilt worden, viele lebend verbrannt, oder falls schon verstorben, *in effigie* verbrannt, also abbildlich in Gestalt einer Figur (*statua, statua seu imago; statuam seu memoriam igni tradi fecerunt*); ihre Gebeine wurden exhumiert (weil in geweihter Erde bestattet) und öffentlich dem Feuer übergeben, *ossa comburi fecerunt*. Um für solch häufiges Verbrennen, das vom weltlichen Arm vollstreckt wurde, überhaupt genügend Brennmaterial zu haben, waren die Inquisitoren auf die Mithilfe der Umstehenden angewiesen, für die der Scheiterhaufen bekanntlich ein Spektakel war. Ja für das Herbeitragen von Holz wurde sogar Ablass gegeben, wie Suppliken zeigen (man wünschte *certas indulgentias super hoc per inquisitores heretice pravitatis concessas consequi*).³⁵ Doch waren diese Gesuche nicht gegen die Inquisition gerichtet, waren keine Appellationen; vielmehr musste jeder, der am Tode eines Menschen schuldig

31 PA 48, fol. 627v–628r; 48, fol. 345r–v.

32 PA 44, fol. 174v, Alfonsus Roderici de la Palma *presb.*, Diöz. Calahorra 1495.

33 PA 44, fol. 178v, Manuel Gomes *presb.*, Mutter Leonata Gundisalvi, Vater Fernandez Gometii, Diöz. Badajoz 1495; 30 Jahre: PA 38, fol. 264v, Diöz. Palencia 1489. Dabei konnte der Tod der Eltern schon lange, ja 30 Jahre zurückliegen.

34 Häufig, z. B. PA 49, fol. 477v.

35 PA 48, fol. 523r–v, ähnlich 49, fol. 298r–v Didacus de Uchas *presb.* Diöz. Sevilla 1500 *tot dies indulgentiarum ex auctoritate apostolica concedebant*; sonst 36, fol. 198v; 40, fol. 194r–v u. a.

oder mitschuldig war, dann aber die Weihen anstrebte, die Absolution erlangen, darunter einer, der es als 12-jähriger getan hatte *prout alii pueri et homines faciebant*.³⁶ Dasselbe gilt, wenn sich künftige Geistliche nun nachträglich von ihrer Beteiligung an der Steinigung eines (z. B. wegen Geschlechtsverkehrs mit einer Christin) zum Tode verurteilten Juden absolvieren ließen.³⁷

Solche Verurteilungen verstorbener Eltern oder Großeltern hatten Folgen auch für die Lebenden, die Nachkommen – und eben darum geraten sie in die Akten der Pönitentiarie. Denn die Verfolgung der Ketzerei ging sozusagen bis ins letzte Glied. Für den Geistlichen bedeutete das, zeitweilig oder *perpetuo*, auf immer, *inhabilis* zu sein, d. h. den Ausschluss vom Altardienst und allen Ämtern und Pfründen (und somit auch von jedem Lebensunterhalt). Und so bitten sie, diese *irregularitas* aufzuheben, *inabilitatis et infamie maculam abolere, penas privationis, inhabilitationis, suspensionis* zu tilgen.

Bei Laien (und Geistlichen) war es neben dem Ausschluss aus der christlichen Gemeinschaft auch der Makel, nicht nur von allen Ämtern, sondern auch von allen Requisiten ehrenhaften Aufretens ausgeschlossen zu sein, wie immer wieder ausdrücklich aufgeführt wird, nämlich sich in Amt und Würden wählen zu lassen und diese ausüben zu dürfen, beritten aufzutreten, Waffen und Seidengewänder, Gold, Silber, Ringe, Gemmen und anderen standesgemäßen Schmuck zu tragen, an Universitäten studieren und promovieren zu dürfen usw.³⁸ Als Auflage nach der Freilassung konnte hinzugefügt werden, fortan befristet oder unbefristet ein Büßergewand tragen zu müssen (doch wird das hier erst seit 1500 genannt), das vorzeitig ablegen zu dürfen Rom häufig gebeten wird, bewilligt meist nur außerhalb der Diözese, nur mit Zustimmung der Inquisitoren.³⁹ Oder die Auflage, Ketzer zu denunzieren – was ja ohnehin erwartet wurde, hier aber offensichtlich auf einen bestimmten Kreis innerhalb Córdobas zielte.⁴⁰

Ausdrücklich wurde von den Gesuchstellern die Erwartung formuliert, fortan vor Verfolgung seitens der Inquisitoren geschützt zu sein (*ne ... capere aut molestare presumant*). Bemerkenswert als Begründung der Supplik ist das Argument, zwar seien die Voreltern nicht verurteilt und nicht verbrannt – aber das könne ja (in nicht abgeschlossenen oder künftigen Prozessen) noch kommen: „falls es geschehe, dass seine Großmutter später noch verurteilt werde“, *si contingat eius aviam ... condemnari in posterum; si con-*

36 PA 49, fol. 356v, Diöz. Córdoba 1501.

37 PA 49, fol. 469r–v, Diöz. Avila 1501, ed. Tamburini, Ebrei Saraceni Cristiani, Nr. 16, und weitere Fälle von Steinigung.

38 Häufig, ausführlich z. B. PA 49, fol. 304v–305r; 50, fol. 27v–28r.

39 Ab PA 48, fol. 585r: Toledo, mit zwei roten Kreuzen 49, fol. 466v.

40 PA 34, fol. 164v: Johannes Didaci *presb.*, Diöz. Córdoba 1485.

tingat alios eorum maiores ... dampnari. Oder: zwar sei nur ein Elternteil verurteilt – aber der andere könne ja vielleicht noch denunziert und angeklagt werden. Und selbst für diese Eventualfälle, die längst verstorbenen, aber noch gar nicht denunzierten oder angeklagten Eltern könnten vielleicht noch im Nachhinein denunziert und verurteilt werden, wünschten einige sich abzusichern! Sich abzusichern, dass sie dann nicht *inhabilis*, ohne Pfründe, dastünden und von den Inquisitoren noch behelligt und verurteilt werden könnten: *tamen dubitat ne in patrem suum seu matrem suam ... non accusatos ... ne imposterum forsan inquisitio per inquisidores ... formetur* („dennoch habe er Zweifel, ob nicht gegen seinen Vater oder gegen seine Mutter, gegenwärtig nicht angeklagt, vielleicht in Zukunft noch von der Inquisition ermittelt werde“) und ihm daraus die bekannten Nachteile entstehen würden; *dubitat pro eo quod inquisidores ... contra suam genitricem ... processerint, si contingat eam de eisdem criminibus damnari et condemnari, ex delicto materno penas privationis, inhabilitatis et suspensionis incurrisse*⁴¹. Es ist verständlich, dass sich gerade gegen diesen Erwartungs-Terror zahlreiche Bedrohte an Rom wendeten.

Soweit Rom die spanische Inquisition die Kontrolle spüren ließ, fühlten sich die von der Inquisition Verfolgten zur Appellation ermutigt, ja gaben dabei ihren Zweifeln und ihrer Aufsässigkeit ungewöhnlich offen Ausdruck. Denn nicht nur die Betroffenen und Rom selbst beklagten die Willkür mancher spanischer Inquisitoren (Sixtus und Innozenz hatten einige Inquisitoren darum sogar abgesetzt): auch von dem Infant Heinrich von Aragon kam 1486 ein Protest gegen willkürliche Verhaftungen ohne legitimen Grund: *sine causa saltem legitima frequenter capiuntur*.⁴² Die Suppliken sprechen dann von „angeblichen“ Inquisitoren (*assertus, asserens*), die sich „dafür ausgeben“ (*pro inquisitoribus se gerentes*); ja eine Costanza von Perpignan in Saragossa, die wegen Häresie und Apostasie angeklagt war, bezeichnet alle ihre Ankläger – jeden einzeln, und jede ihrer Handlungen, siebenmal – als „angebliche“ Inquisitoren, wirft ihnen Formfehler vor (verweigerter Einblick in die Liste der Belastungszeugen) und geht unter Mißachtung der Vorladung nach Rom, um sich von einem Minderpönitentiar in St. Peter absolvieren zu lassen: die darüber ausgestellte *littera* ist vom *Regens* der Pönitentiarie mit *Fiat de speciali et expresso*

41 PA 39, fol. 237v: Diöz. Toledo 1490; fol. 257r–v: Osma 1490; 44, fol. 228v: Diöz. Palencia 1495; fol. 238v: Calahorra 1495; 49, fol. 304v: Diöz. Toledo 1500, u. a.

42 PA 36, fol. 146v, ed. Tamburini, *Inquisición*, S. 220. Oder der Widerstand kam aus anderer Richtung: ein Vertreter des Ritterordens von Alcantara, Didacus Gundisalvi *presb.* de Zalamea de la Serena, weigerte sich, die ihm von Inquisitoren zugemutete Gefangennahme einer häresieverdächtigen Frau durchzuführen, denn dieses Gebiet sei Gerichtsbarkeit des Ordens: *quod non esset equum quod mulierem ipsam caperent in iurisdictione predicta absque licentia magistri generalis dicti ordinis et milicie*, PA 39, fol. 166r, 1489.

unterzeichnet, also nach ausdrücklicher Konsultation mit dem Papst.⁴³ In den gleichen Tagen gehen ihr Ehemann Manuel de Almacan und zwei Ehepaare aus Saragossa denselben Weg.⁴⁴ Auch dem großen Tomás de Torquemada wird einmal ein *pro ... inquisitore se gerens* angehängt!⁴⁵

Gegenüber diesen mächtigen Inquisitoren, die sich durch solche Bezeichnungen diffamiert (und durch die Absolution ihrer Angeklagten durch einen Minderpönitentiar in St. Peter desavouiert) fühlten mussten, war das doch eine unerhörte Sprache, die sich diese Personen in Rom leisteten. Manche hatten, *per metum personae sue*, der Vorladung gar nicht Folge geleistet und sich, wegen *contumacia* exkommuniziert, so in eine Lage gebracht, die sie erst recht auf Rom verwies. Aber man bemängelte in den Suppliken auch, dass der Zugang zur römischen Kurie – und der musste ja immer gewährleistet sein! – den Angeklagten nicht sicher schien. Und die Pönitentiarie ging auch auf dieses Argument des *tutus accessus* ein.

Ungewöhnlich unter diesen Suppliken ist der Fall einer volkssprachlichen Bibel. Der Supplicant erhält, obwohl die Inquisitoren in der Diözese Astorga allen *bibliam in vulgari scriptam apud se habentes* die Ablieferung zum Verbrennen der Bibeln befohlen hatten (und er diesem Befehl nicht nachgekommen war, weil er „am Lesen dieser Bibel viel Freude hatte“, *in lectione dicte biblie multum delectabatur*), die Erlaubnis, *bibliam ipsam retinere*, was ihm schon der Bischof gestattet hatte und nun die Pönitentiarie bestätigt.⁴⁶

Die Fälle verteilen sich ungleich in Raum und Zeit. Im Pontifikat Innozenz' VIII. kommen die weitaus meisten Appellationen, nämlich 47, aus Stadt und Diözese Saragossa; dann folgen Toledo mit 10 und Jaen mit 5; weitere 9 Diözesen bleiben unter 5 Fällen.⁴⁷ Unter Alexander VI. sind die meisten Appellationen, 11, aus Stadt und Diözese Toledo, dann folgen Calahorra mit 8, Palencia mit 7, Burgos, Jaen und Sevilla je 4,

43 PA 34, fol. 166v, Saragossa 1485.

44 Wie bereits Tamburini, Inquisición, S. 214 f. ausführlich gezeigt hat. Das *de expresso* auch unter Alexander VI. z. B. PA 44, fol. 221v, 228v, 238v.

45 PA 34, fol. 166r, Petrus de Villa regali, Diöz. Toledo 1485.

46 PA 49, fol. 393r–v, Rodoricus Burriquez Osorio *comes de Lennis*, Diöz. Astorga 1501.

47 Man könnte auch die nichtspanischen, aber Aragon zugewandten Städte wie Cagliari und Neapel hinzunehmen: ein *mercator* in Neapel PA 35, fol. 85r. Sonst erscheinen die großen Handelsstädte Spaniens in den Akten der Pönitentiarie bei Verstößen gegen das Verbot der Kirche, kriegswichtiges Material an die Muslime in Nordafrika und Granada zu liefern, was nicht in die Kompetenz der staatlichen spanischen Inquisition fiel: diese Embargo-Fälle behandelt in Esch, Der Handel; siehe den Beitrag „Neue Quellen zu Handel und Umgang zwischen Christen und Muslimen im Mittelmeerraum (ca. 1440–1500)“ in diesem Band.

weitere 17 genannte Diözesen bleiben darunter, auch so wichtige und große Diözesen wie Barcelona, Córdoba, Saragossa. Ob sich in diesen Zahlen die Aktivität der Spanischen Inquisition, die doch in Sevilla 1480 so heftig begann und in Ciudad Real und Córdoba so kräftig zugriff, in den richtigen Proportionen widerspiegelt, ist nicht sicher (man sollte darum mit Statistiken vorsichtig sein). Sie geben aber, bei zeitlicher Ballung, einzelne Kampagnen der staatlichen Inquisition zu erkennen.

Denn manchmal kommen die Appellationen in regelrechten Wellen: aus Saragossa 30 Fälle allein in der zweiten Hälfte des Jahres 1485,⁴⁸ dann wird wieder ein dicker Packen aus Saragossa im August bearbeitet (solche Massierung hängt vielleicht an einer Kampagne, vielleicht auch nur am Kurierdienst); dann monatelang gar nichts, da offensichtlich keine Verfahren liefen; im Juni darauf kommen mehrere Fälle aus der Diözese Jaen. Dann wieder ein Schwall aus einer anderen Region: auffallend eine Massierung wie Calahorra 1495, von wo zwischen Januar und September nicht weniger als 6 Appellationen bearbeitet werden, im ganzen Pontifikat Innozenz' VIII. hingegen keine einzige.⁴⁹ Das war wohl wieder ein rabiater lokaler Zugriff, für den die lokale Forschung Anlass und Rahmen ermitteln müßte.

Ob sich solch plötzliche Vermehrung aus einer Zunahme entdeckter Fälle erklärt oder nicht eher aus rabiaterem Zugriff des Staates (oder ob nicht bloß ein neuer Inquisitor durch sichtbare Effizienz Karriere machen wollte), läßt sich fragen. Wie dem auch sei: man stelle sich den Terror vor, der dann in einer solchen Stadt herrschte. Folge war die Flucht ganzer Familien; oder der überhastete Aufbruch an die römische Kurie (der immer wieder genannte – gefahrvolle und teure – „Pilgerweg“ nach Rom), der die Aussicht auf Absolution durch einen Minderpönitentiar in St. Peter und die entsprechende *littera* der Pönitentiarie gab, die vor weiterer Behelligung durch die Inquisition schützte.⁵⁰ Da war jeder Weg recht, um daheim den Inquisitoren und womöglich dem Scheiterhaufen zu entkommen. Wie solle man denn dem Verdacht und der Denunziation entgehen, wenn man durch seinen Beruf tagtäglich mit Juden zu tun habe, klagt ein Notar aus Talavera.⁵¹

Welche persönlichen Tragödien sich da abspielten, erfährt man beiläufig aus den *narrationes* mancher Suppliken. Ein Mann schildert, „wie er seine [vor dem Scheiterhaufen] fliehende Mutter an verschiedenen Orten zu verstecken versuchte, damit sie von der weltlichen Justiz nicht ergriffen werde, und ihr – wie sich das für einen Sohn gegenüber

48 Zwischen PA 34, fol. 166v und 35, fol. 104v.

49 PA 44, fol. 172r, 174v, 203r, 213r, 238v, 248r.

50 Z. B. PA 34, fol. 166r, 166v, 174v; 35, fol. 87r-v, 87v usw.

51 PA 35, fol. 153v: Fernandus Mendez *laicus*, Talavera Diöz. Toledo 1486 (dem die Ausübung seines Amtes nun natürlich entzogen war).

seiner Mutter gehört – das Lebensnotwendige zusteckte“ (*matrem suam sic fugientem in pluribus et diversis locis, ne per judices seculares seu alias personas caperetur abscondit eidemque necessaria vite prout filius debebat erga matrem ministravit*); nun fürchtet er, deswegen exkommuniziert zu sein.⁵² Und galt man als rückfällig (*relaxus, reaggravatus*, und das konnte tödlich sein), wenn man mit der häretischen Mutter *filiali caritate* doch noch Umgang hatte? Ketzerin, aber eben doch die eigene Mutter!⁵³ Und von was für Bestialitäten man sich da absolvieren lässt: da schlagen einige, die Holz herbeigetragen hatten, den Ketzer auf dem Scheiterhaufen bereits so brutal, dass er noch vor dem Feuer stirbt.⁵⁴ Dann wird der Täter Dominikaner.

Ein letzter Fall, der die *longa manus* der Spanischen Inquisition zeigt, und wie weit diese Hand über Spanien hinaus nach Osten und in die Geschäfte dieser Welt reichte, auch wenn der Untertan gar nicht im Königreich lebte (König: „Er war schon außer meines Reiches Grenzen“. Großinquisitor: „Wo er sein möchte, war ich auch“: Schiller, Don Carlos). Da wendet sich eine Blanca de Torregrossa von Valencia 1502 an den Hl. Stuhl mit dem folgenden Fall. Sie sei mit ausdrücklicher Zustimmung des Königs, *de licencia et expresso consensu regis Hispaniarum* in Verfolgung ihrer Geschäfte von Valencia nach Brügge gegangen (*ad partes Flandrie et civitatem Brugensem pro suis negotiis*), das damals bekanntlich noch der zentrale Platz für kommerzielle und finanzielle Transaktionen über ganz Europa war⁵⁵ und natürlich auch in Schiffsverkehr mit ihrer Heimatstadt Valencia stand, das von venezianischen, genuesischen und florentinischen Konvois regelmäßig angelaufen wurde. In Brügge lebe sie seit 14 oder 15 Jahren. Nun hätten die Inquisitoren von Valencia sie der Häresie verdächtigt, sie vorgeladen und, als sie wegen der Entfernung und aus Angst um ihre Person der Vorladung nicht Folge leistete, sie wegen Nichterscheinens exkommuniziert, zur Ketzerin erklärt und *in effigie verbrannt* (*ipsius statuam ignis incendio traddi fecerunt*). Die erbetene Absolution wird von der Pönitentiarie unter der Bedingung gewährt, dass Blanca *cessante metu*, „wenn die Furcht nachlässt“ (man denke!), vor dem Inquisitionstribunal noch erscheine (*ad judices ad se purgandam [se] conferat*).⁵⁶ Der Bescheid, der die Autorität der Spanischen Inquisition sichtlich schonte, erfolgte *de speciali et expresso*, also wohl auf ausdrückliche Anweisung Alexanders VI., dessen Heimatregion Valencia war.

52 PA 49, fol. 445r: Didacus de la Manuela *laicus*, Diöz. Palencia 1501.

53 PA 50, fol. 97r–v: Lopus de Molina, Diöz. Córdoba 1501.

54 PA 46, fol. 169v: Gundisalvus de Villumbonles.

55 Murray, Bruges; als Finanzplatz auch für Südeuropa Esch, *Economia, cultura materiale*, Kap. IX.

56 PA 50, fol. 447r–v; die *commissio* an den Dekan von St. Donat und den Prior des Dominikanerklosters in Brügge zeigt, dass Blanca weiterhin in Brügge war.

Der Fall des Martinus de Landaburu zeigt, dass sich die junge spanische Inquisition, gegen deren aggressives Vorgehen immer wieder an Rom appelliert wurde, nicht scheute, Ketzer sogar bis in die engere Umgebung des Papstes hinein zu verfolgen. Und dass schon der dritte Papst bereit war, die anfängliche Festigkeit Roms aufzugeben und dem Durchsetzungswillen der spanischen Inquisitoren, seiner Landsleute, und den spanischen Monarchen entgegenzukommen. Die nahende Ketzerei der Reformation ist – nicht zeitlich, aber von aller Vorstellung her – dem Borgia-Papst noch völlig fern. Denn Rom blickt in eine andere Richtung; blickt nur befremdet nach Norden (oder lieber gar nicht, weil man sich von dort nichts erwartet), schickt Ablasskommissare aus, die weniger erbringen als das Aufsehen, das sie machen.⁵⁷ Und als die große Ketzerei dann kommt – eine Ketzerei, die nicht nur ganze Regionen infiziert, sondern die Kirche sprengt –, da kommt sie aus einer Richtung, wo keine spanische Inquisition helfen konnte.

ORCID®

Prof. em. Dr. Arnold Esch  <https://orcid.org/0000-0002-2089-7789>

57 Esch, Aus dem Alltag eines Ablasskollektors.

Kinderspiele, Wurfspiele, Zielschießen, Wettkämpfe, Fußball, Glücksspiele, Kartenspiele, beschrieben in Absolutions-Gesuchen an die Poenitentiaria Apostolica (ca. 1440–1500)

Abstract

The petitions submitted to the Apostolic Penitentiary in Rome contain frequent references to – and sometimes even detailed descriptions of – various games, to which are often attached the local names. In order to gain absolution, the petitioners, almost exclusively clerics, first had to explain precisely their responsibility regarding the death of another person (here, caused by accidents during play). The source thus provides plenty of unexpected information on children's games, throwing games, ball games (even with an early description of a football game in the diocese of Glasgow, 1441!), mock fencing, tournaments, wrestling, bullfighting, shooting, swimming; but also dice and card games (then still recent) and other games from all European countries with many details on rules, arrangements, geographic distribution patterns and specific risks of late medieval ludic activities, often described vividly, sometimes even in direct speech („I won the game!“; „No, I did!“, „No, it was me!“). Religious plays (*sacra rappresentazione*) are also described.

„Er spielte mit einigen ein Spiel, das sie ‚Ziegenspiel‘ (*caprenare*) nennen. Die Spielregeln gehen so (*cuius ludi consuetudo est*): Zwei Spieler stellen ein zwei Handbreit langes Holz, das drei Füße hat und das sie ‚Ziege‘ nennen, auf eine ebene Stelle. Sie nehmen rund 6 Fuß von diesem hölzernen Dreifuß Aufstellung, jeder mit einem Stock von 3–4 Handbreit Länge in der Hand, und werfen ihn in der Reihenfolge erster, zweiter, dritter usw. Wer den Dreifuß trifft, verläßt das Spielfeld, stellt die Holzziege wieder auf und bleibt so lange außerhalb des Spielfelds oder der zugewiesenen Stelle, bis ein anderer mit seinem Stock dieses Holz trifft. Dann geht der erste wieder in das Spielfeld hinein, und der andere bleibt draußen und stellt die Ziege wieder auf, und so immer weiter. Da passierte es, dass, als Simon an der Reihe war und seinen Stock gegen die Ziege werfen wollte, der Stock erst den Boden berührte, dann wegen des

kräftigen Wurfs zurückprallte und einen mitspielenden, etwa 14-jährigen Jungen, der nicht nach den Spielregeln an seinem Platz geblieben war, sondern herumging, von hinten an den Schultern traf“ – mit schließlich tödlichen Folgen.

So beschreibt ein Simon Buchel, Priester im Augustinereremiten-Konvent von Konstanz in Deutschland, den traurigen Ausgang eines fröhlichen Spiels.¹ Da er als Priester nicht das mindeste mit Verletzung oder Tod eines Menschen zu tun gehabt haben durfte und der Bischof ihn von diesem Makel nicht lösen konnte, musste er sich an Rom wenden und seinen Fall dort erst einmal darstellen.

Dieser und die folgenden Fälle, die sogar die frühe Beschreibung eines Fußballspiels bieten, sind enthalten in Suppliken, die Menschen aus aller Christenheit an den Papst richteten, wenn sie gegen Bestimmungen des Kirchenrechts verstoßen hatten. Damit die Pönitentiarie den jeweiligen Fall beurteilen konnte, mussten die Gesuchsteller – zu unserem Glück – erst einmal genau schildern, bei welchem Spiel durch welches Unge- schick ein anderer Spieler verletzt oder gar zu Tode gekommen war. Diese einleitende *narratio* der Suppliken enthält manchmal nicht nur eine Beschreibung des Unfalls selbst. Um der Poenitentieria erklären zu können, wo das Fehlverhalten, der Regelverstoß und somit die Schuld lag, die zum Unfall (und so zur Notwendigkeit des Antrags auf Absolution oder Unschuldserklärung) führte, fühlten sich einige Petenten – wie der eingangs genannte – veranlasst, zunächst einmal das Spiel und seine Spielregeln zu erklären.

Für die Geschichte des Spiels² liegt die Bedeutung dieser Quelle darin, dass wir über Spiele im Mittelalter überwiegend aus normativen Quellen – aus Statuten, Verboten, Reglementierungen, Festordnungen – oder aus systematisch katalogisierenden Beschreibungen (*Juegos diversos*) erfahren, während in den Suppliken der Pönitentiarie die Spieler selbst über das Spiel sprechen, das Spiel sozusagen von innen beschreiben. Das ergibt eine

1 PA 14, fol. 113v–114r, RPG V 2000: *secundum ordinem primus secundus tertius et cetera proicientes; quis dictum lignum tripodem tangerit, parcum exit et dictum lignum capram erigit et extra parcum seu locum deputatum permanet, donec alius cum suo baculo dictum lignum tetigerit, et tunc ipse primus reintrat parcum, et alius foris erigendo capram remanet, et sic consequenter more puerorum ludunt* (1446).

2 Zum Spiel unter zahlreichen Aspekten Cavaciocchi (Hg.), *Il tempo libero. Über die große Rolle des Spiels im späten Mittelalter („Entre le XIII^e et le XVI^e siècle on assiste à une véritable „invasion ludique“)*: Mehl) ebd. G. Ortalli, S. 31–54 und J.-M. Mehl, S. 801–823. Allein 265 (!) Benennungen von Spielen (lateinische und latinisierte italienische Namen) verzeichnet Sella, *Glossario*, S. 322–336. Zu allen Spielen die normativen Quellen jetzt zusammengestellt in: Rizzi / Cardinali (Hg.), *Statuta de ludo*. Dazu die Beiträge in der Zeitschrift *Ludica*, hg. von G. Ortalli, wo im Bd. 21–22 (2015–2016) eine englische Vorfassung dieses Beitrags erschien.

ganz andere Perspektive. Zwar wird das Spiel hier fast immer *ex negativo* beschrieben: ein ungeschickter Wurf, eine Nicht-Einhaltung der Spielregel, ein unerwarteter Zuschauer, ein Streit über den Ausgang des Spiels – aber umso besser, denn so ist der Spieler gezwungen, desto umständlicher zu erzählen, den Regel-Fall und den Un-Fall zu schildern, Anlass und Rahmen des Spiels zu nennen. Darum seien, ohne besondere theoretische Einrahmung, die in den Registern der Pöniteniarie (ca. 1440–1500) genannten Episoden von Spielen hier einfach für die spezialisierte Forschung bekannt gemacht. Da es um die Spiele geht, wird im Folgenden auf die Nennung von Namen der Spieler oder Gesuchsteller verzichtet; für die Lokalisierung wird, wo es sinnvoll ist, wenigstens die Diözese genannt, für die Datierung das Jahresdatum (das Tagesdatum bezeichnet die Bewilligung, nicht die Einreichung der Supplik oder gar das Geschehen, und ist hier darum entbehrlich).

Begonnen sei mit Kinderspielen. Dabei ist in unseren Texten mit *ludere* in diesem Alter meist nicht ein Spiel nach festen Regeln gemeint, sondern (wie in unserem Sprachgebrauch bei Kinderspielen noch heute) ein Agieren, das der momentanen Lust oder Neugier folgt: Jungen spielen im Heu, *et extensis brachiis cum eo ludere cepit*, springen gemeinsam von einer Mauer, werfen mit Steinen nach Tauben.³ Was in den Gesuchen beschrieben wird, ist natürliches, kindgerechtes Spiel. Damals beginnt auch in der Malerei eine neue Art der Auffassung: das Kind (noch nicht irgendein Kind, sondern der kleine Jesus, oder sein Spielmutter, der junge Johannes der Täufer) dargestellt nicht als kleiner Erwachsener, sondern bei kindgemäßer Beschäftigung: im Laufställchen stehend, ein Buch zerblätternd, in den Ausschnitt der Mutter greifend, oder in der einen Hand ein Windrad, mit der anderen Hand sein Laufrad schiebend.⁴

Und so können wir in den Gesuchen beim Spielen dem Kindesalter aufwärts folgen: Der 5jährige, der beim Glockenläuten im Campanile ein Glockenseil fasst, davon hochgerissen wird und es dann vor Angst loslässt. Der 6jährige, der mit einem Stein nach einem Baum geworfen hatte, um Apfelsinen herunterzuholen. Der 7jährige, der von einem Berg einen Stein herunterrollen lässt, und der hörte nicht auf zu rollen.⁵ Oder die

³ Heu: PA 46, fol. 160v; RPG VIII 2606 (Diöz. Augsburg, 1497); Mauer: PA 16, fol. 161v (Diöz. Tarazona, 1468); Tauben: PA 7, fol. 207r (Diöz. Porto, 1459).

⁴ Hieronymus Bosch, Gang nach Golgatha, um 1490, Rückseite (Wien, Kunsthistorisches Museum); oder: Katharina von Kleve: die Hl. Familie bei der Arbeit (um 1440), Ausschnitt (New York, Pierpont Morgan Library, ms. 917).

⁵ Glocken: PA 9, fol. 246r–v (Diöz. Toledo, 1461); Apfelsinen: 22, fol. 142v *contra quandam arborem pro melarangiis debellandis* (Diöz. Fondi, 1474); Berg: 21, fol. 143v *lapis ille devolvendo alias ruitando usque ad pedem dicti montis ubi stabat quedam infatula* (Diöz. Burgos, 1472).

Kinder spielen Fangen, spielen Verstecken, spielen mit dem Kreisel, spielen gemeinsam mit Schnee (*ad nives simul solacierentur*).⁶ Oder sie spielen auf der Schaukel. Da wird eine Schaukel genau beschrieben (nicht einfach der Begriff gegeben, sondern Aufbau und Funktionieren erklärt), denn die Dominikaner in Lemberg wollen den Kindern, die zur Karnevalszeit zum Spielen in den Konvent kommen, doch etwas bieten:

„An der tiefsten Stelle eines Seiles, das mit Stricken an einem Balken befestigt war, hatte man, an dieser tiefsten Stelle dieses Seiles, ein Brett als Sitz angebracht. Als einige der Kinder auf diesem Sitzbrett saßen und sich von beiden Seiten mit der Hand am Seil abstießen und sich auch nach beiden Seiten mit diesem Seil vor und zurück bewegten“,

da bat ein weiterer Junge, er wolle auch mit drauf, und der Mönch setzte ihn auf das Sitzbrett. Und schon passierte es: ein anderer Mönch achtete nicht auf die Bewegung der Schaukel, der Junge fiel herunter und war tot. Denn alle diese Spiele gehen bös aus – eben deshalb werden sie ein Fall für die Pönitentiarie.⁷

Und was ein Kind beim Spielen sonst noch so alles anstellt, „nach Kinderart nicht bedenkend, was es so tut“ (*more puerili ignorante quid ageret*). Da erzählt einer,

„wie er in seiner Kindheit, noch nicht 7 Jahre alt, einmal mit anderen gleichaltrigen Jungen in einer Mühle spielte, die mit Pferden betrieben wurde. Da geschah es, dass ein Junge, der mit ihm spielte und sich auf den Mühlstein gesetzt hatte, durch die heftige Drehung des Mühlsteins herab- und gegen andere Hölzer geschleudert wurde und starb“.⁸

Ein anderer erinnert sich, wie er

6 PA 39, fol. 305v (Diöz. Wien oder Vienne, 1490).

7 Fangen spielen: *ad certum ludum quem vulgariter dicunt, les barres*‘ causa solacii iuxta ritum patrie, wobei sich ein Spieler nicht kriegen lassen will, *capi renitente* PA 24, fol. 94r (Diöz. Rennes, 1475); Verstecken: 25, fol. 108r (Diöz. Huesca, 1477); Kreisel: 34, fol. 216v *ad trotum sive trompam ludere* (Diöz. Toledo, 1485); oder einen eisernen Reifen treiben, *ferrum seu rotam ferream proicere et emittere*: 46, fol. 158r–v (Diöz. Aix, 1497); Schaukel: 2^{bis}, fol. 73r–v *cum aliqui ex eis in fundo unius corde que per trabem unam cum funibus colligata erat et quidam asser pro sedeli in eodem fundo eiusdem corde aptatus eset super eundem aserem sedissent et se ex utroque latere ad cordam cum manu remisent [sic] ac ad ambo latera etiam ante et retro per eandem cordam se movissent* (Lemberg/ Lwiw, 1439).

8 PA 5, fol. 337v und 12, fol. 118v, RPG III 419 und V 1968: *quidam puer secum conludens in rota molendini sedens* (Diöz. Bremen 1457 und 1465).

„in seiner Jugend, damals neunjährig, als dort [im Samland] Krieg war, auf einer [Zug]Brücke mit einem Jungen ungefähr gleichen Alters spielte, dieser Junge – wie das bei Jungen eben so ist, dass sie nicht absehen, was sie da tun – auf die Kette dieser Brücke kletterte, die Brücke dadurch hochging und das Gewicht der Brücke so unglücklich auf den Kopf des Knaben herunterfuhr, dass der sofort tot war“.⁹

Recht akrobatisch, aber „in Jungem-Alter aus Spaß“ (*in puerili etate solacii causa*) agiert ein Novize im Kloster Maulbronn: er macht einen Salto rückwärts, aber mortale, über drei Mitschüler hinweg, „zum Spaß sprang er rückwärts (*retrorsum*) über drei Schüler, die sich mit den Armen aneinandergehakt hatten (*sibi invicem brachiis coherentes*); sie fielen gleichzeitig um, und einer verletzte sich tödlich“.

Oder die Jungen spielen das, was sie dauernd ringsum vor Augen haben: sie spielen Krieg.

„Er war mit anderen Jungen in eine Gasse dieses Ortes gegangen, um mit einem Bogen in der Hand nach Jungenart) zu spielen. In diesem Ort, wo es Krieg gegeben hatte (*in quo guerre viguerant*) und die Jungen aus Gewohnheit Bögen hatten und haben und damit spielen, schoss er zum Spaß einen Pfeil irgendwohin ...“. Und schon ist es passiert.

Oder sie spielen mit „kleinen Armbrüsten“ (Spielzeug-Armbrüsten?), und natürlich mit Schleudern. Viele sagen, sie hätten in der Jugend beim Spiel ein Auge verloren, das wurde nun zum Weihehindernis.¹⁰

Kamen die Jungen beim Spielen der Kirche zu nahe, reagierten die Geistlichen zornig, fürchteten um ihre Kirchenfenster und um irgendwelche Streiche. Glockenläuten macht Spaß, und so taten Jungen das auch, wenn sie nicht dazu aufgefordert waren, und brachten damit den Pfarrer zur Weißglut. Weil in seiner Kirche bei Palestrina

„einige Jungen nicht aufhörten, die Glocken zu läuten, herumzuschreien, in der Kirche hin und her zu rennen (*campanas dicte ecclesie pulsare, vociferare et per ecclesiam ipsam*

9 PA 23, fol. 186r, RPG VI 3543: *ludendo ut puer super quodam ponte cum alio puero in simili etate* (Diöz. Samland, 1475); das Folgende PA 2^{bis}, fol. 161v, RPG I 528 (1440).

10 Krieg: PA 15, fol. 174r-v (Marche, 1467); 38, fol. 246v *pueri cum parvis balistis ludebant* (Diöz. Sorrent, 1489); Schleuder: 29, fol. 212v *cum aliis pueris ... cum quodam fundibolo* (Diöz. Astorga, 1480); Auge: z. B. 37, fol. 205r *tempore iuventutis in quodam ludo*; 38, fol. 171v *more iuvenum iocose ludentibus*, usw.

currere) und sonst noch Lärm in der Kirche zu machen und die Kirche mit Geschrei zu erfüllen, warf er sie aus der Kirche hinaus (*deiecit*). Als sie dann immer wieder kamen und in der Kirche genau so Lärm machten, und einige von ihnen zur Tür des Pfarrhauses gingen, an die Tür klopften um ihm irgendwie einen Streich zu spielen (*hostium pulsantes ei quodammodo illudere viderentur*), ging er hinaus, griff einen Stock“ – und dieser Stock wurde einem der Jungen zum Verhängnis.

In Florenz hatten ein 14jähriger Pandolfini und seine Kameraden sich in den Kopf gesetzt, im Kreuzgang von S. Maria Novella zu spielen:

„Er sei mit einer großen Menge anderer Jungen zur Kirche bzw. zum Konvent der Dominikaner in Florenz gegangen und habe mit dieser Schar von Jungen in den Kreuzgang von Kirche bzw. Konvent hineingewollt, wohl um zu spielen und sich zu vergnügen (*claustrum ... animo ut creditur ludendi et solaciandi intrare*). Weil aber die Tür, durch die es in diesen Kreuzgang geht, geschlossen war, stemmten sie sich in der Kirche dagegen, um sie zu öffnen (*impetum facere*)“ – und so kommt es zur blutigen Schlägerei mit den Mönchen.¹¹

Spiele von Kindern und Jungen – und Spiele mit Kindern. Er spielte am Fenster mit seinem 13 Monate alten Brüderchen, um ihn mit einem Apfel abzulenken, damit er nicht traurig sei, weil die Mutter nicht zuhause war: da fiel der Apfel unversehens hinab auf die Straße und der kleine Mauro gleich hinterher. Im Bergamaskischen spielt ein Priester mit seiner kleinen Nichte und zeigt ihr eine Haselmaus, aber sie flieht erschreckt vor diesem Tierchen und stürzt.¹²

Häufig genannt sind Ballspiele: *ludere ad pilam, pila ludendo, ad ludum pile* usw. Außer Jungen (die Schule einer kleinen Stadt spielt vor den Mauern)¹³ spielen Ball natürlich auch Erwachsene, auch Geistliche untereinander, und oft Laien und Geistliche. In Florenz spielen zwei Diakone im Kreuzgang von S. Lorenzo Ball, obwohl eine *motio generalis* des Erzbischofs das ausdrücklich verboten hatte: nun waren sie deswegen

11 PA 28, fol. 221r-v (Diöz. Palestrina, 1479); 3, fol. 258r (Florenz, 1451); ähnlich RG V 3876 ein *puer ballspielend in claustro* der Kathedrale von Metz (1436).

12 PA 31, fol. 98v (Neapel, 1481); 7, fol. 252r. *cum ipsa ludendo quoddam sibi animal „glis“ appellatum ludendo monstravit, de quo confusa volens fugere intra quoddam vas aque calide cecidit* (Diöz. Bergamo, 1459).

13 PA 46, fol. 329v, RPG VIII 3366 (Diöz. Münster, 1497, und öfter).

exkommuniziert.¹⁴ Vier Mönche des Benediktinerkonvents von S. Andrea in Mantua hatten für ihr Ballspiel (*ad pilam*) einen Spielplatz schon außerhalb ihres Klosters gesucht. Aber sie trugen bei diesem Auswärtsspiel nicht die (hier genau benannte) vorgeschriebene Mönchskleidung. Nicht das Ballspielen war das Problem, sondern ihr Auftreten draußen.

Ludentes ad pilam geraten die Spieler oft in Streit, über einzelne Aktionen („ob ein Stoß oder ein Ballwurf gültig sei“, *super validitatem unius ictus seu iactus pile*), oder über den Einsatz von Geld.¹⁵ Oder es gibt Streit um den Spielplatz wie auf diesem kleinen Pfarrkirchenfest in der Picardie: Einige tanzten, andere

„spielten Ball (*ad pilas*). Der Pfarrvikar und einige Priester und Laien warfen auf einem öffentlichen Platz mit Bällen (*cum ... globos in quadam platea publica iacerent*). Da hinderte ein Laie namens Tassinus, der dem Pfarrvikar schon immer feind war, ihn und seine Gefährten am Spiel und sagte ihnen, sie sollten da weggehen (*quod de illo loco decederent*). Da antwortete ihm ein Johannes Gosse, sie gingen hier nicht weg, denn das sei öffentlicher Grund (*locus communis*). Als Tassinus das hörte, fing er an zu fluchen und Gott zu lästern, sie müßten hier weggehen. Da sagte der Pfarrvikar zu ihm: ‚Wenn Du das möchtest, komm Du hierher zum Spielen, und wir gehen weg‘, nahm seinen Ball und warf ihn an eine andere Stelle des Platzes, um sich für den Rückzug eine Stelle zu verschaffen (*si videtur tibi bonum, venias ad ludendum huc et nos recedemus, ac arripiens globum suum et in alia parte dicte platee eum iecit ut locum sibi daret si recedere posset*). Tassinus fluchte aber weiter und sagte, sie sollten da weggehen, sonst werde er ihm die Augen auskratzen und ihm den Schädel einschlagen (*alias oculos erueret eidem exponenti ac caput sibi frangeret*)“; dann mischen sich noch andere ein.¹⁶

14 PA 26, fol. 139v: *monitio: ne quis in claustris ecclesie collegiate sancti Laurentii Florentini ad quemcumque ludum luderet*. Sie hatten aber dennoch *ad ludum pile* gespielt (1478); im Kreuzgang eines Klosters auch 50, fol. 136v. Verbote, in der Nähe von Kirchen(fenstern) zu spielen, waren häufig, vgl. *Statuta de ludo*: Nr. 1851–1872; Mantua: PA 5, fol. 357r–v (1457).

15 PA 46, fol. 230v; 47, fol. 462r–v.

16 PA 20, fol. 84v–85r (Diöz. Amiens, 1471). Derselbe Vorfall wird, aus der gleichen Perspektive und ziemlich ähnlich (hier die sinnvollere Version *oculos eis erueret*) von einem anderen *clericus* der Diöz. Amiens erzählt, ebd., fol. 85v.

Oder Episoden wie das Ballspiel von Pariser Studenten vor den Mauern von Paris, das von zwei Prostituierten gestört wird; der Junge, der nur noch ans Ballspielen denkt und den Vater damit zur Verzweiflung treibt.¹⁷

Vielleicht ein landesübliches Ballspiel ist der *ludus pilearum lupiarum* (?), der „von einigen Klerikern“ vor den Toren von Mallorca gespielt wird, und bei dem es zum Konflikt kommt, weil Zuschauer einem Spieler, „wie Passanten das manchmal tun“ (*ut aliquando a transeuntibus fieri solet*), Ratschläge geben, was die andern Spieler aber – damals wie heute – erzürnt.¹⁸ Und andere landesübliche Namen, die präzisierend genannt werden (*ludus pile sive stoffi; ad pilam sive palmam*), die aber uns manchmal nicht erkennen lassen, um was für ein Spiel es sich handelt (*ludus ,scangie‘ nuncupatus*).¹⁹ Hingegen scheint *bola, bula* kein Ballspiel, sondern ein Kugelspiel und wird darum unter Wurfspielen behandelt.

In diesen Suppliken findet sich sogar die frühe Beschreibung eines Fußballspiels: 1441. Für die frühe Geschichte des Fußballs liegt das Problem darin, dass bei ‚Ballspiel‘ fast nie erkennbar wird, ob der Ball mit der Hand oder mit dem Fuß bewegt wird, so dass ein früher Beleg für Fußball oft reine Vermutung ist. In unserem Fall aber ist die Sache eindeutig: gespielt wird *ad pilam pedalem*, ein Spieler *pilam currendo ad pedes habuit*. Es ist eine der frühesten (nicht bloß Nennungen, sondern sogar) Beschreibungen des Fußballspiels.

„Johannes Smyth Priester der Diözese Glasgow und persönlich an der römischen Kultur anwesend, legt Eurer Heiligkeit dar: Er habe neulich mit einigen anderen Priestern und Laien Fußball gespielt (*ad pilam pedalem*), und zwar, nach Gewohnheit dieses Landes, am Katharinentag aus Anlass dieses Festes. Da seien von beiden Seiten mehrere Geistliche und Laien gewählt [d. h. Mannschaften gebildet] worden, und man habe mit dem Spiel begonnen. Einer namens Robert Richards habe im Laufen den Ball am Fuß geführt (*pilam currendo ad pedes habuit*), da seien er selbst und ein John Patonson, Laie aus derselben Mannschaft, in der Absicht, Robert den Ball abzujagen, aus verschiedenen Richtungen hingelaufen. Als Robert das sah und einen Zusammenprall mit den beiden auf ihn Zustürmenden fürchtete, ließ er den Ball fahren und

17 PA 48, fol. 344r-v (1499); 41, fol. 297r.

18 PA 15, fol. 199r-v (1467). Ob ein *ludendum ad palotam* (dann *pallotam*) „ad maglio“ vulgariter *nuncupatum* und als typisch für die Gegend von Cajazzo bezeichnet, ein Ballspiel ist (vgl. *pelota*), ist nicht zu erkennen: PA 35, fol. 183r (Diöz. Cajazzo, 1486); *ludus ad palla, ad maglia‘ nuncupatus* auch 50, fol. 136v.

19 Z. B. *ludus pile sive staffi; ad pilam sive palmam*, PA 50, fol. 438v (Genf 1502); 46, fol. 230v (Rodez 1490); 46, fol. 184v (Florenz).

wich zurück. So kam es, dass er [John Smyth] und sein Mitspieler John Patonson, unfreiwillig und nicht böswillig, sondern ganz zufällig, jeder mit seinem Tempo (*cum impetu utriusque*) aufeinanderprallten, wobei der Laie, durch den Zusammenprall verletzt, sich vom Spiel zurückzog und kurz darauf starb.“

Das Gesuch wurde in Gegenwart des Großpönitentiars bewilligt, der Petent aber für 6 Monate vom Altardienst ausgeschlossen.²⁰

Der Fall gehört zu den damals vor allem in England verbreiteten Spielen, die zu Kirchenfesten oder in der Fastenzeit („shrovetide football“) zwischen Ortschaften oder Pfarrgemeinden ausgetragen wurden, und bei denen ein Ball zu einem Mal (z. B. die Pfarrkirche der Gegenseite) getrieben werden musste. Die ausdrückliche Bezeichnung als *Fußball* begegnet erst im frühen 14. Jahrhundert (London 1314, 1365, 1388 usw., dann auch bei Chaucer; Schottland 1424, 1457, 1471).²¹ Als früheste Beschreibung eines Fußballspiels mit Dribbling auf markiertem Spielfeld gilt ausgerechnet ein Mirakelbericht: Nottinghamshire um 1485, Wunder des – manchen als heilig geltenden – Heinrich VI., des regierungsunfähigen Königs der Rosenkriege, nach wüstem Zusammenprall von Spielern.²² Das ist um 1485, aber unser Fall ist von 1441. Die Erwähnungen von Fußball nehmen erst im 16. Jahrhundert stark zu, bekannt die Anspielung Shakespeares in der Komödie der Irrungen (wohl 1591/92), wo der Sklave Dromio von Ephesus sich „like a football“ von seiner Herrin hin und her getreten fühlt; dann solle sie ihn lieber erst in Leder einnähen.²³

Meistens sind es, wie auch bei anderen Spielen, Verbote, die uns davon wissen lassen (weil Fußball gefährlich sei, oder weil er vom nützlicheren Sport des Bogenschießens ablenke), also normative Quellen, während in unserem Fall das Spiel selbst beiläufig beschrieben wird, weil (das ist bei dieser Quellengattung Voraussetzung) ein Geistlicher mitwirkt, der dabei entweder am Tod eines anderen Spielers schuldig wird oder selbst ums Leben kommt. In unserem Fall ist von den Spielern (sie haben auch schon Namen, wie Spieler von *Celtic Glasgow* heute heißen könnten) der sich schuldig fühlende Priester persönlich nach Rom gekommen, um die Absolution *a reatu laicalis homicidii* (der tote

20 PA 2^{bis}, fol. 231r–v, siehe Anhang.

21 Magoun, Football in Medieval England; zuletzt: URL: [https://en.wikipedia.org/wiki/Football \(9.2.2024\)](https://en.wikipedia.org/wiki/Football_(9.2.2024)).

22 Magoun, Football in Medieval England, S. 43; dort auch der bisher früheste Beleg für *pila pedalis* um 1485, also später als unser Fall.

23 Shakespeare, The Comedy of Errors, II. Akt 1. Szene; vgl. *football player* in King Lear I. Akt 4. Szene.

Spieler war Laie, sonst wäre es *presbitericidio*) zu erreichen; sie wird ihm gewährt, doch wird er für 6 Monate vom Altardienst suspendiert.

Als lateinische Umschreibung eines leichten Fouls könnte man das Eingeständnis eines Florentiner Priesters verstehen, „er habe beim Ballspiel einen anderen einfach so, aber nur ein bißchen mit dem Fuß getreten“, *ludendo ad pilam quendam presbiterum dicte diocesis cum pede temere licet leviter percussit*.²⁴ Doch wird es sich hier – auch wenn der *Calcio fiorentino* nahe war (der trotz seiner rugbyähnlichen Regeln damals freilich eher Adels- als Volksvergnügen war) – nicht um Fußball gehandelt haben, und erst recht nicht bei den anderen, der Pönitentiarie vorgelegten Ballspiel-Szenen.

Am meisten passiert bei Wurf-Spielen. Darum sind sie in den Suppliken der Pönitentiarie gut vertreten. Denn bei Wurfspielen steht immer mal wieder ein Mitspieler oder ein Zuschauer an der falschen Stelle. Solche Wurf-Spiele werden aus verschiedenen Regionen Europas beschrieben, vor allem aus Spanien. Man werfe Stöcke nach einem Mal, das sei dort, in Nordspanien, ein bekanntes Spiel (das sagt man freilich gern, um die grundsätzliche Ungefährlichkeit zu beteuern), aber der Stock machte eine Drehung in der Luft (*revolutionem in aere fecit*) und landete darum woanders. Beim ‚Ziegelspiel‘, *ad teguli ludum*, sind es Ziegel, die man nach dem Mal wirft; oder mit etwas anderem, *cum quodam telo*, aber jedenfalls ein Wurfspiel, das auf einer Wiese am Fuß der Pyrenäen einige Geistliche spielen: „Wirf es uns bitte noch zurück“, rufen sie dem Weggehenden zu, aber leider geht es daneben.²⁵ Zwei spanische Zisterzienser hatten an ihrer Kirchentür ein Steinwurf-Spiel gemacht, das man dort *pellete* nannte, aber dabei ein kleines Mädchen getroffen.

Über ihren Friedhof führe schließlich kein öffentlicher Weg, rechtfertigt sich ein spanischer Geistlicher, der beim Spiel *ad tegulum ferreum* (Eiserner Ziegel) einen dort vorübergehenden achtjährigen Knaben tödlich getroffen hatte:

„Dieser Friedhof, Heiliger Vater, liegt nicht an der öffentlichen Straße ... und dieses Spiel spielen in jener Gegend seit unvordenlicher Zeit Kleriker und Priester untereinander und gemischt (*inter se et mixtim*) mit Laien an Stellen, wo es eine öffentliche Straße nicht gibt, immer wieder und vor allem an Festtagen.“²⁶

24 PA 20, fol. 163r (Diöz. Fiesole, 1471); Florentiner Fußball: Bredekamp, Florentiner Fußball.

25 PA 7, fol. 286r-v: *proicientes baculos ad certum signum iuxta morem patrie* (Diöz. Oviedo, 1459);
2^{bis}, fol. 386v Ziegel *ad signum dicti ludi* (Augustinerkonvent Burgos, 1442); (ein Ziegelwurfspiel wohl auch 33, fol. 159v, Diöz. Oviedo, 1483); *telum* 30, fol. 184r (Diöz. Huesca, 1481); *pellete*: 35, fol. 147r *ad iactum lapidis videlicet in partibus illis ‚pellete‘ vulgariter nuncupate* (Diöz. Orense, 1486).

26 PA 31, fol. 184v: *cimenterium [sic] predictum in via publica non existit* (Diöz. Burgos, 1482).

Gleichfalls zum Friedhof gehen in der Gegend von Cahors nach dem Mittagessen „zur Erholung“ einige Adelige in Begleitung des Pfarrers. Denn dort ist ein *campus latus*, da wirft einer zunächst ein *tellum*, das als Mal dient, und fordert die anderen heraus *ad videndum quis eorum longius proiceret*, „um zu sehen, wer von ihnen am weitesten werfe“. Dabei wird, trotz aller Warnrufe (*caveas! caveas!*), dann doch einer tödlich getroffen. Nach einem Mal kann man auch zu zweit auf kleinstem Raum werfen: „Jeder warf ein Stück Metall nach einem Messer, das in einen Tisch gerammt war“.²⁷ Bei einem in Sevilla *horradura* genannten Spiel wird mit eisernen Scheiben, *cum certis ferris planis*, nach einem Mal geworfen, doch trifft der Student „wegen der großen Distanz“ nicht das Ziel, sondern einen Zuschauer.²⁸

Erdklumpen auf Vorübergehende zu werfen, *glebas contra transeuntes iocose proicere*, klingt wie ein schlechter Scherz (und hat auch entsprechende Folgen), doch beteuern die Petenten, das sei üblich, das sei des Landes hier der Brauch (*iuxta consuetudinem illius loci; ut moris erat*). Ein Spiel, bei dem mit einem Stock oder einem durchlochten Schlagholz, *Zerbatana* genannt, eine Kugel durch ein Loch getrieben werden muss, wird von einem adeligen Prior erklärt, der dabei einen Zuschauer verletzt hatte (*cum certo baculo seu ligno perforato ,zerbatana‘ nuncupato per certum foramen lapides seu globos terreos emittere*).²⁹

Auf ein Mal ausgerichtet ist auch das bekannte Wurfspiel ‚Boule‘, *ad bulam*. Studenten und Dozenten der Universität Paris spielen – nach Diskussionen über die Wahl des neuen Rektors – ihr Boule: *palam ligneam ,boulam‘ gallice nuncupatam recreationis gratia proicerent*. Eine Art Boule muss auch das *ludere ad ,quillias‘* sein, das ein Priester aus dem Limousin spielt, denn da geht es darum, wo die Kugel zu rollen aufhört, *ubi dicta bola se arrestavit*. Und Kegeln (in *birillis ludere*).³⁰ Ein Priester aus der Gegend von Lyon war mit anderen zum Essen eingeladen worden. Nach dem Essen wurde Boule gespielt. Dabei kommt es zu einem Wortwechsel mit seinem Freund, einem Laien:

„Ich habe dies Spiel gewonnen. Nein, ich habe gewonnen“ (*Ego lucratus sum ludum; laicus vero ipse dicebat. Non, ego sum lucratus*). „Die da sollen Richter sein; Nein, ich

27 PA 38, fol. 263r: *quilibet unam certam petiam metalli ad signum unius cultelli cuidam tabule affixi pro vino in cena solvendo* (Diöz. Reims, 1489); *caveas*: PA 34, fol. 194v (Diöz. Cahors, 1485).

28 *horradura*: PA 50, fol. 517v, 1503; oder man wirft eine *virga ferrea ,barga‘ nuncupata*: 46, fol. 281v (Diöz. Sevilla, 1498).

29 Erdklumpen: PA 48, fol. 584v (Diöz. Troyes, 1500), vgl. fol. 591v; Kugel: 46, fol. 165v (Diöz. Rodez, 1497).

30 PA 49, fol. 544r (Paris 1501); 46, fol. 170r-v (Diöz. Limoges, 1497); Kegeln: 40, fol. 386v–387r (Univ. Paris, 1491).

habe gewonnen; Jedenfalls ist das Spiel meins“ (*ymmo ludus est meus*). „Du lügst! Sag nicht solche Sachen, sonst hau ich Dich!“³¹.

Bei diesem Spiel muss die Wurfbahn unbedingt freigehalten werden, und so wird berichtet, dass bei einem für das Boule-Spiel eigens bestimmten Platz, auf dem an Festtagen eine große Menschenmenge zusammenkomme, laut gerufen werde, „sie sollten von der Wurfbahn weggehen“ (*ut discederent de via sive spatio projectus et consueti transitus cipe sive bole*); und doch wurde einer tödlich getroffen.

Geworfen wird im kalten Nordspanien auch mit Schneebällen, *cum pilis de nive*:

„Zur Winterszeit, wenn in dieser Gegend [den katalanischen Pyrenäen] hoch Schnee liegt (*nix in copia*), spielte einer ihrer Bediensteten mit dem Schnee, machte Bälle daraus und warf sie hierhin und dorthin. Dabei geschah es, dass er einen mit einem Schneeball (*pilam ex nive factam*) ins Gesicht traf ...“ – und so endete dieser Schneeball in der Pönitentiarie.³²

Unter den Wettkampf-Spielen wird auch das Steinstossen genannt, das man in der Schweiz noch heute kennt. Der Pfarrer von Sursee bei Luzern hatte an einem Festtag mit einigen anderen zusammengestanden und war von diesen überredet worden, „einen großen Stein, den sie dort zum Spiel werfen, nach dem Brauch der Stadt zu werfen. Und obwohl er vor dem Werfen alle Umstehenden mehrmals mit der gebotenen Sorgfalt aufgefordert hatte, vorsichtig zu sein“, wurde doch einer tödlich am Kopf getroffen.³³ Steinstoßen ist darum auch auf dem Bild zu sehen, das in der Bilderchronik des Diebold Schilling die Schweizer Krieger zeigt, die sich beim Warten auf die Soldzahlung Kaiser Maximilians 1508 in Einsiedeln die Zeit mit Spiel und Sport vertreiben: man sieht Steinstoßen, Laufen, Springen, Ringen.

Ringkämpfe werden häufiger genannt, denn auch dabei konnte man einander übel zurichten und musste dann zur Beschreibung des Vorgefallenen für die Pönitentiarie die richtigen Worte finden. „Er nahm ihn zum Spaß in den Schwitzkasten (*subtus brachia*),

31 PA 2^{bis}, fol. 98r–v (Diöz. Lyon, 1439). Hierin gehört wohl auch das Spiel *ad bollam sive globum* PA 29, fol. 190r–v; RPG VI 3693 (Diöz. Köln, 1480); der folgende Fall PA 37, fol. 217r.

32 PA 3, fol. 272v–273r: *iocose se invicem traherent cum pilis de nive* (Diöz. Palencia, 1452); 5, fol. 355v–356r (Diöz. Urgel, 1457). Reglementierung des Schneeballwerfens in Italien: *Statuta de ludo*, hg. von Rizzi/Cardinali, Nr. 1721–1724.

33 PA 47, fol. 207v–208r (Diöz. Konstanz, 1498). Die folgende bildliche Darstellung in: Die Schweizer Bilderchronik, hg. von Schmid, Farbtafel fol. 275r.

rang mit ihm und schüttelte ihn mal hierhin mal dorthin; „Halt ein, ich kann doch gar nicht ringen“ – „Ach wehr Dich doch!“, so beginnt auf schattiger Wiese (*sub umbra in quodam prato*) freundschaftlich ein unglücklich ausgehender Ringkampf; „Lass mich in Frieden, das Spiel gefällt mir nicht“, unterbricht einer eine Rangelei.³⁴ In Ungarn sei das ein verbreitetes, ehrbares Spiel (*in regno Ungarie est communis, honestus et usitatus*), so beginnt eine lange, bös endende Ringkampfgeschichte. „Jeweils zwei kämpfen gegen zwei ..., und es sind mehrere Paare, wobei der Sieger dann mit einem anderen wiederum ein Paar bildet“ (*per plures duos et iterum duos*. Und beim vierten Gegner passierte es dann. Oder als *antiqua consuetudo et quasi laudabilis* ein Kräftemessen in Gruppen, *vulgariter, lo taceo: qui ludus consistit in viribus corporis exercendis*, indem 10–12 Mann – *sacerdotes, nobiles, plebei* – gegeneinander antreten.³⁵

Meist beginnt es als friedliches Kräftemessen, „wer von ihnen stärker sei“, *qualis ipsorum fortior esset* – auch unter Mönchen im Kloster, auch zwischen Priestern und Laien – und endet dann unglücklich oder hasserfüllt. Hinzu kommt, dass beim Ringen der Sieger nicht immer so eindeutig feststeht, und sich womöglich beide zum Sieger erklären, *quilibet eorum asserens se victorem*, und nun beide den Preis des *ludus lucti* beanspruchen.³⁶

Ein seltsames Spiel, mehr burleske Körper-Akrobatik als Ringen, wird aus Tarent berichtet. Vor den Mauern der Stadt begegnen einander Spaziergänger, einer legt sich auf den Boden und schlägt ein Spiel vor: *causa recreationis in terram se prostravit et eisdem illuc presentibus dixit, an aliquis vestrum ad hunc ludum quem vobis demonstravero vulgariter nuncupatum, aliceli matuli ludere velit*. Dann legte sich ein anderer ebenso auf den Boden, ... und sie sagten: „Nehmt unsere Hände und unsere Füße und küsst den Hintern“ (*accipite manus nostras et pedes nostros et osculate nates*). Das machten sie untereinander drei Mal. „Einer der beiden hatte sich mit diesem Spiel jedoch übernommen“, *forsan ex calore aut excessu*, und starb kurz darauf.³⁷

34 PA 7, fol. 219r: *cepit ... causa solacii subtus brachia agonizando et ramenando modo huc modo illuc* (Diöz. Fermo, 1459); 10, fol. 219v–220r: *stes, quia nescio luctare; deffendas te quia volo te probicere in terram* (Diöz. Parma, 1462); 2^{bis}, fol. 83r: *dimittas me quia ludus ille mihi non placet* (Diöz. Erdely / Siebenbürgen, 1439); ebenso 2, fol. 121v: *dimittas me in pace*; oder 38, fol. 293r; oder 43, fol. 305r einer gibt auf: *ego me reddo*.

35 PA 5, fol. 65v–66r (Diöz. Vác, 1455); 44, fol. 283v (Diöz. Oloron, 1495).

36 *fortior*: PA 38, fol. 244v, RPG VII 2065 (Diöz. Mainz, 1489); Mönche: PA 43, fol. 305r; 45, fol. 305r–v; beide Sieger: 35, fol. 175r, RPG VII 2498 (Diöz. Meißen, 1486).

37 PA 36, fol. 202r (Tarent, 1487).

Im übrigen genügte zu heiterem Kräftemessen eine beliebige Gelegenheit, um spontan genutzt zu werden. Da sind ein Priester und einige Kleriker zu einem Begräbnis in einem Haus zusammengekommen: es genügt, dass sie ein Seil aus einem Fenster heraus-hängen sehen, und schon klettern sie daran hinauf „aus Spiel und Spaß, um zu sehen, wer von ihnen höher komme“. Doch dabei passiert es.³⁸

Wie beim Ringen, so kann auch beim Scheinfechten aus Scherz rasch Ernst werden. Schon beim Spiel mit dem Messer kann der Andere Zweifel haben, was die Absichten sind: „Werd doch nicht so wütend mit mir, ich spiel doch bloß mit Dir!“, *non debes ita irasci tecum quia tecum ludo!* Ein Scheingefecht, Gladiatoren spielend (*gladiatorium more*), wollten mit bloßen Schwertern ein Priester und ein Kleriker in Süddeutschland austragen. Aber dann wurde es einem der beiden „aus Hass oder Zorn“ ernst, und statt der stumpfen nahm er die scharfe Seite des Schwertes, *ex parte scindenti ensis*³⁹. Auch sonst geht Scheinfechten oft bös aus und kommt so in die Akten der Pönitentiarie: „Auf der Straße habe ihn mehrere Male ein Freund gebeten, sie könnten doch mit den Schwertern spielen, die sie bei sich trügen: ein Spiel, das sie in ihrer Sprache *eschemiri* nennen“ (*qui ludus apud vulgare ipsorum ,eschemiri' dicitur*); erst habe er nicht gewollt, aber dann doch mitgemacht. Ebenso hatte ein anderer schließlich aus Freundschaft nachgegeben, „zum Spaß und zum Vergnügen Schwertschläge zu spielen“. Bei solch einem Scheingefecht stürzt ein 16 jähriger ins Schwert „bis zum Griff“, *usque ad manubrium*.⁴⁰

Studenten der Universität Toulouse spielen mit *enses*, Schwertern, *ad quoddam ludum vulgariter nuncupatum ,a la Rula'*. Studenten in Alcalà de Henares spielen, zur Erfreude des Volkes, jeweils zum Nikolausfest mit Waffen; ein ungarischer Priester ficht *iocose et solatiose* (also nicht mit bösen Absichten) mit Laien *gladiis nudis*; ein französischer Priester *ioci causa* mit einem Magister *cum quadam spada*.⁴¹

Unter den Kampfspielen kommt auch das *hastiludium* vor, weil die Kirche das Turnier als riskant und gewalttätig verurteilte und dem im Turnier getöteten Ritter das kirchliche Begräbnis verweigerte. So war ein kastilischer Ritter bei einem Turnier anlässlich

38 PA 37, fol. 207v: *appensa quedam funis ex una fenestra dicte domus nonnulli ex astantibus incep- perunt ludi et ioci gratia ascendere per dictam funem ut viderent quis eorum altius ascenderet* (Diöz. Piacenza, 1488).

39 *Irasci*: PA 37, fol. 265r (Diöz. Badajoz, 1488); *ensis*: 46, fol. 229r-v, RPG VIII 2667 (Diöz. Regensburg bzw. Augsburg, 1498).

40 PA 30, fol. 180v (Thrakien, 1480); 28, fol. 248v: *causa solatii et recreationis ... ensium ictibus ludere* (Diöz. Massa Marittima, 1479); 7, fol. 288v Griff (Trixien. [?] dioc., 1459). Einschränkung von Kampfspielen: Rizzi / Cardinali (Hg.), *Statuta de ludo*, Nr. 1918–1971.

41 „a la Rula“: PA 43, fol. 309r, 1494; Alcalà: 49, fol. 439r-v; ungar. Priester: 46, fol. 337v; französ. Priester: 47, fol. 267r; Spiel mit Lanzen: 43, fol. 240r; 48, fol. 580r.

der Hochzeit des künftigen Königs Heinrich (IV. Trastamara) zu Tode gekommen, nun baten seine Verwandten und Freunde, ihm doch ein kirchliches Begräbnis zu gewähren. Ähnlich bei einem Turnier in Agrigent, das für einen Teilnehmer tödlich ausgegangen war: der dortige Archidiakon rechtfertigte sich, er habe bloß zugeschaut.⁴²

Wie das Schwert, so kann auch die Armbrust in friedlichen Zeiten aus einem Gerät des Krieges zu einem Gerät des Spiels (oder des Trainings) werden. Im Krieg durfte die Armbrust alles anrichten (nur nicht in der Hand von Geistlichen). Aber wenn bei Spiel und Fest und Wettschießen damit hantiert wurde, konnte es, wegen der vielen Umstehenden, leicht zu Unfällen kommen: so beim Zielschießen *solacii gratia*, zum Vergnügen, Laien und Kleriker gemeinsam, als der Junge im Gras, *puer in herbis iacens*, nicht bemerkt wird.⁴³ Geistliche sind oft ganz selbstverständlich dabei: In Boulogne-sur-Mer und dieser ganzen Gegend gebe es Armbrust-Schießgesellschaften mit immer schon Geistlichen darin (*confraternitates artis balistariorum inter quarum confratres etiam sacerdotes et viri ecclesiastici ab antiquo consueverunt esse*), und die Geistlichen in einem Garten innerhalb der Mauern gehen *causa ludendi et eorum balistas et sagitas temptandi et experiendi*. Ein Priester in der Gascogne kommt nach einer Totenmesse aus seiner Kirche und sieht da einen Jungen, der mit seiner Armbrust „einen Vogel, nämlich eine Elster“ schießen will. „Gib mir die Armbrust, ich werd den Vogel treffen“. Der Junge reicht ihm die Armbrust, und der Priester schießt einen „Pfeil ohne Eisenspitze, in der Volkssprache ‚bolz‘ genannt oder auf Französisch ‚matras‘“ (*sagita non ferrata que vulgariter dicitur, bolz seu, matras‘ in gallico*). Aber er sieht nicht das Mädchen, das da gerade Gänse hütet und getroffen wird.⁴⁴

Manchmal wird ein besonderes Ziel genannt und beschrieben: In Dörfern um Amiens setzen am Sonntag Laetare die Jugendlichen jeweils einen geschnitzten Papagei in einen Baum und schießen darauf, und wer ihn so herunterholt, kriegt einen dort aufgestellten Preis und muss im nächsten Jahr Papagei und Preis stiften (*ibidem imponunt unum papagallum fictum in quadam arbore et post illum sagittant, et qui sic sagittando deponit de dicta arbore illum, lucratur unum bravium sive pretium etiam ibidem positum*

42 PA 2^{bis}, fol. 261r: *quadam hasta unico ictu extitit percussus ..., propter quod eius corpus ecclesiastica caret sepultura* (Diöz. Zamora, 1441); 15, fol. 200r: *in quodam loco dicte civitatis Agrigent. hastiludorum vanitates in quibus unus ex astiludentibus interfectus fuit* (1467); ähnlich Diöz. Verona 1492 (PA, 42 fol. 187v); Diöz. Bourges 1497 (46, fol. 182v). Verbot durch die Kirche: Konzil von Clermont 1130, II. und III. Laterankonzil 1139 und 1179. Italienische Gesetzgebung: Rizzi / Cardinali (Hg.), *Statuta de ludo*, Nr. 1275–1280, 3231.

43 PA 2, fol. 96v (Diöz. Zamora, 1438); auf einem Armbrust-Übungsplatz Kleriker und Laien fröhlich auch 47, fol. 288r (Diöz. Belley, 1499).

44 *Confraternitates*: PA 36, fol. 201v (1487); „bolz‘ seu ‚matras‘“ 7, fol. 282r (Diöz. Aire, 1459).

et tenetur anno sequente solvere papagallum cum simili bravio seu pretio). Während beim nahen Thérouanne jeden Mai Männer jeden Standes auf eine hölzerne Dohle schießen, die in einen Baum gehängt wird (*ad unum graculum ligneum super quadam arbore in altum pendentem et elevatum*). Oder jemand legt einfach eine Mütze in das Loch einer Scheunenwand *pro signo sagitandi* – natürlich trifft er dabei einen Menschen, sonst stünde er nicht in den Registern der Pönitentiarie.⁴⁵

Manchmal ist es freilich der pure Leichtsinn. Durch seinen Mantel dringe kein Pfeil, behauptet ein schwedischer Junge, und das will man nun ausprobieren (*ut de premissis experientiam faceret*). „Tatsächlich nahm der nun seinen Mantel und hielt ihn in seinen Händen ausgespannt“ – und dann passiert es.⁴⁶ Wettschießen sogar als Freizeitbeschäftigung von Priestern.⁴⁷ Oder ein süditalienischer Minorit erinnert sich, wie er in seiner Jugend mit seiner Armbrust mit anderen Zielschießen machte. Dabei stellte sich einer von ihnen „weit entfernt auf eine Mauer und rief ihm laut zu: „Ich warte auf Dich – nämlich auf Deinen Pfeil“ (*ego expecto te, videlicet cum sagicta*). Da sagten alle Umstehenden, der Armbrustpfeil könnte unmöglich eine so große Distanz durchmessen. In seiner Einfalt verließ er sich auf diese Einschätzung“, schoss ab und traf ihn tödlich.⁴⁸

Zielschießen mit der Armbrust ist immer gleichzeitig Sport und Training. Das Üben für den Kriegsfall wird ausdrücklich hervorgehoben, wenn Geistliche ausnahmsweise zur Verteidigung aufgeboten werden und nun erst einmal üben müssen. So ein Priester von Bordeaux in der Schlussphase des Hundertjährigen Krieges. Da habe er sich, ebenso wie die anderen Priester, eine Armbrust gekauft. Aber da diese Geistlichen noch nie geschossen hatten, mussten sie erst einmal üben. Und das lässt nichts Gutes ahnen. „Um seine Armbrust auszuprobieren, ging er eines Tages mit anderen auf einen Platz, der für das Schießen mit Armbrust und Bogen bestimmt war“ (*ad certum locum ad trahendum cum balistis et arcibus deputatum*). Dort sollten sie auf ein eigens aufgerichtetes Ziel schießen – er aber traf einen Jungen, der hinter dem Ziel (*retro signum*) stand. Für den

45 Papagei: PA 40, fol. 390r–391r, Streit zwischen den Dörfern Dancourt und Lancourt (*fatuus coquardus!*) wegen des ungenügenden Preises; Dohle: 49, fol. 516r (1500); Mütze: 50, fol. 503r; vgl. 49, fol. 382v.

46 PA 10, fol. 123v (Diöz. Linköping, 1462); hier Bogen (nicht Armbrust), Risberg / Salonen (Hg.), Auctoritate Papae, Nr. 99; Zielschießen (*ad budgas*, französ. *but*) gleichfalls mit dem Bogen PA 31, fol. 98r–v (Diöz. Reims, 1481).

47 PA 34, fol. 216v: *causa solacii in campis sagittabant prout est moris in partibus illis clericis et presbiteris* (Diöz. Lincoln, 1485), oder Priester und Laien *in quadam ortulo sagittariorum nuncupato*: 38, fol. 314 rv (Diöz. Amiens, 1489).

48 PA 2^{bis}, fol. 344v: alle meinten, *numquam illuc per tam longum spatium pervenire poterit* (Diöz. Conza, 1442).

bevorstehenden Ernstfall (hier ist es der Kampf gegen die vordringenden Türken) trainiert im Weitschießen auch ein kroatischer Priester. Aus Furcht vor den Türken, erzählt er, hätten alle damals Pfeile bei sich getragen. Als er eines Tages aus seinem Dorf ging, habe jemand „zu ihm gesagt: er möchte doch mal sehen, wer von ihnen weiter schießen könne“ (*velit videre qui ex ipsis remotius sagittare possit*). Als er bei diesem Wettschießen an der Reihe ist, trifft er unseligerweise einen Mann.⁴⁹

Unter den Kampfspiele führt der Stierkampf nach Spanien. Der Priester an der Marienkirche von Maluenda (südlich von Tarazona) legt dar,

„dass nach alter Tradition und seit langer Zeit der Brauch bestand und noch besteht, dass jedes Jahr am St. Bartholomäus-Tag alles Volk öffentlich auf dem Platz dieses Ortes einen Stier mit Lanzen oder *garrochas* [noch heute Bezeichnung für die widerhakige Lanze der Picadores] oder Stangen mit Eisenspitzen zum Vergnügen der Leute reize. Da geschah es, dass im vorigen Jahr, 1451, am Bartholomäus-Tag, als alle Leute dieser Ortschaft wieder einmal zu ihrer Unterhaltung einen Stier mit diesen Stangen und *garroche* bewarfen und reizten, und auch der Gesuchsteller, genauso wie die anderen, zu seinem Vergnügen dabei war, dass da ein Mann namens Martius eine von diesen auf den Stier geworfenen *garroche* an den Kopf kriegte (*una ex ipsis garrochiis ... vulneratus in capite extitit*); woran er nach einigen Tagen den Weg allen Fleisches ging“.

Man wisse aber nicht, durch wessen *garroche* dieser Martius getroffen wurde: einer seiner Feinde behauptete, er sei es gewesen, aber eine Untersuchung des Bischofs habe ergeben, er sei es vielleicht nicht gewesen.⁵⁰ Jedenfalls hatte der Priester beim Stierkampf mitgemacht. Gleichfalls aus dem nördlichen Spanien, aus der Diözese Palencia, wird von einer weiteren – dort üblichen – Stierhatz berichtet. Aber der Stier ließ sich das nicht gefallen, stürmte in die Kirche und stieß dem Priester ein Auge aus (womit diesem die für das Priesteramt vorgeschriebene Unversehrtheit abhanden kam, darum sein Gesuch).⁵¹

49 PA 2^{bis}, fol. 401v (Bordeaux, 1442); fol. 311v (Diöz. Zagreb, 1442).

50 PA 3, fol. 332r-v: *cum ex antiqua consuetudine ... totus populus publice in platea ipsius loci unum thaurum cum astis seu garrochis aut fustibus ferrum acutum habentibus ... ad ipsius populi recreationem in solarium currant seu stimulent* (1452, mit Datierung auch des Vorfalls: 24. August 1451, bewilligt 14. September 1452).

51 PA 10, fol. 185v: *cum ... certi laici dicti loci quendam taurum solacii causa more patrie infestarent, taurus ipse exponentem ipsum intra ecclesia tunc existentem in oculo eius sinistro adeo percussit quod ille sibi crepuit et penitus excecauit* (1462).

Was diese Quelle, in der die Geistlichen im Vordergrund stehen, deutlich erkennen lässt, ist, dass es keine Art von Spiel gibt, bei denen nicht Priester mitgespielt hätten, untereinander oder gemischt mit Laien. Also nicht nur bei Spielen, die für Geistliche vorgesehen waren, etwa anlässlich der Primiz:

„Bei der ersten Messfeier eines Priesters ist es in dieser Diözese [Saragossa] immer schon üblich, dass Priester und Laien verschiedene Spiele und Späße (*solacia et ioca*) machen. Nun war er [der Petent] zusammen mit anderen Priestern und Laien zur Primizfeier eines Johannes Sebastiani de Santa Alalia, Priesters dieser Diözese, eingeladen, um wie üblich mit anderen lustige [Einlagen] zu machen: wer von ihnen am höchsten springen könne mit einem Stein in jeder Hand (*quis eorum magis saltaret habens in qualibet manu unum lapidem*)“. Aber da entglitt ihm einer seiner beiden Steine und traf einen jungen Mann an der Stirne.⁵²

Und auch im Kloster, unter den Mönchen, wird natürlich gespielt. Im Benediktinerkloster von Asbach bei Passau macht ein Mönch vor seinen Mitbrüdern akrobatische Kunststückchen:

„In der Krankenstube saßen in der Vorfastenzeit die Mönche zu Essen und Erholung beisammen, wie das, mit Erlaubnis des Abtes, dort an diesem Tag seit langem Brauch war. Nach einigen manierlichen Späßen (*honesta solatia*) möchte einer von ihnen, Matthäus, seine Gewandtheit im Springen und anderem Spiel vorführen (*pretendens agilitatem persone sue saltando et aliter ludendo demonstrare*). Er steigt auf einen Tisch, greift nach einem Holz, *falanga* genannt, das zum Aufhängen von Servietten und Tischtüchern quer durch den Raum gezogen war, setzte sich darauf und führte an diesem Holz weitere Kunststückchen vor. Dann stieg er herunter und sagte: ‚Vielleicht kann das Holz doch brechen‘, *forsan falanga potest rumpi*. Drei Mönche [die Supplikanten, die diese Eingabe machen], die ihn für seine Geschicklichkeit bei den Vorführungen bewunderten, die er über sein übliches Repertoire hinaus da zeigte (*de actibus quos preter consuetudinem suam tunc ostendebat*), antworteten ihm, dieses Holz bzw. *falanga* sehe doch ziemlich fest aus“ – so steigt er noch einmal hinauf, doch da bricht eine Halterung, und der Mönch stürzt sich zu Tode.⁵³

52 PA 31, fol. 111r (Diöz. Saragossa, 1482).

53 PA 21, fol. 166v, RPG VI 3498 (1473). Folgender Fall: PA 14, fol. 169v, RPG V 1113 (1466).

Heiter beginnt es auch im Benediktinerkloster Zwiefalten in Schwaben. Auf dem Weg ins Refektorium spielen und scherzen die Mönche (*solatia et ioca diversa dum irent*), einer trägt zum Spaß einen Mitmönch, aber das geht nicht gut.

Baden und Schwimmen. Von den Freuden des Badens in Fluss und See wird erzählt, wenn es dabei zum Unfall kommt und der Überlebende den Vorgang genau berichtet, um seinen Schuldanteil ermessen zu lassen. Nicht das Hineingehen ins Wasser zwecks Wäschewaschen, Fischen, Kahnfahren: hier geht es nur um Fälle, in denen ausdrücklich von Baden, Vergnügen, Erholung, Schwimmen die Rede ist, *causa balneandi*, *causa recreandi*, *solacii causa*, *ludentes iocose* – für mittelalterliche Quellen nicht gerade eine schilderungswürdige Angelegenheit. Und so gibt es ja die Meinung, das Baden in freier Landschaft sei ein Vergnügen erst der körperfreundlicheren Neuzeit. Aber das stimmt nicht.

In Graudenz / Grudziedz waren mehrere Schüler zum Baden in den Fluss gegangen, „waren alle gleichzeitig ins Wasser gestiegen und hatten fröhlich mit Wasser und Sand einer gegen den anderen gespielt“ (*se omnes simul in eo [flumine] balneaverunt ludendo iocose cum aqua et arena unus contra alium*) – bis einer von ihnen nicht mehr auftaucht.

Oder: Da geht ein Diakon „mit einigen seiner Freunde und Verwandten zu einem Fluss bei der Stadt Melfi, um sich zu erholen, zu waschen und zu baden (*causa recreandi, lavandi et balneandi*). Als sie den Fluss erreicht hatten, zogen sich einige aus und gingen hinein. Da geschah es, dass er mit einem Verwandten, Giovanni ..., auf einer Ufermauer am Fluss stand und zu ihm sagte: ‚Warum gehst Du nicht hinein und badest?‘ (*quare non intras tu ad te balneandum?*). Als er das gesagt hatte, gab er seinem Verwandten, nur zum Spaß und aus keinem anderen Grund, einen kleinen Schubs, wie das bei solchen Gelegenheiten Jungen immer tun (*causa solacii et non alias dedit seu tetigit modicum prout pluries iuvenes in similibus actibus semper solent facere*). So kam Giovanni wirklich in den Fluss ...“ – und ertrank.⁵⁴ Oder man tauchte nach einem absichtlich in den Fluss geworfenen Schuh.

Und Schwimmen Können oder nicht Können. Da sitzt ein polnischer Kleriker

„zu seiner Entspannung an einem ziemlich tiefen Teich, kommt eine Frau hinzu, die überhaupt nicht schwimmen kann (*penitus naturae nesciebat*) und den Mann, der sie

⁵⁴ Graudenz: PA 12, fol. 112 v, RPG V 1960 (1465); Melfi: PA 2^{bis}, fol. 254v (1441). Cfr. RG V 7356: *die estivali ... in quodam flumine ludens* (Diöz. Schleswig, 1435). PA 49, fol. 235v, RPG VIII 3036 ein Student der Universität Ingolstadt geht in einen Fluss *causa recreationis et balneandi more scolarium* (1500). Folgender Fall: PA 34, fol. 195r, RPG VII 2454 (Diöz. Breslau, 1485): *pro refrigerio corporum tempore estivo ad quoddam flumen pro lavandis corporibus iverunt*.

so gut er kann daran hindern will, mit Gewalt in den Teich zieht, damit er mit ihr schwimme. Als der Mann das merkt, schwimmt er mit der Frau so gut er kann (*quo melius poterat tunc cum eadem muliere natans*). Aber als ihn die Furcht überkommt, dass er sich anders nicht retten und der Todesgefahr entgehen könne, geht er aus dem Teich heraus, lässt die Frau darin, die ohne sein Zutun darin ertrinkt.“

In einem ähnlichen Fall aus der gleichen Gegend ist es ein Mann, der um Schwimmunterricht bittet (*ut sibi artem natandi doceret*) und den Unwilligen dann gewaltsam ins Wasser zieht, bis dieser sich, im Tiefen angekommen, aus der Umklammerung des Ertrinkenden befreien muss. Im Mâconnais wollen einige, „weil es heiß war, zu einem Flüßchen gehen“ (*nam et calor erat ad dictum flumiculum ire velle*), und werfen sich hinein – aber einer kann gar nicht schwimmen.⁵⁵

Oder am Meer. Ein Priester berichtet,

„er habe einmal zu einem Laien gesagt, er solle doch, wenn er möge, mit ihm ans Meer kommen zum Baden (*ad mare accederet causa balniandi*). Als sie nun im Meer waren und mit einem langen Stück Holz ihren Spaß hatten, wobei jeder eines der Enden des Holzes hielt und beide beim Schwimmen auf dem Holzstück lagen, da kam eine Meeresströmung, von der sie nicht wussten, und drückte den anderen unter Wasser, dass der Priester ihn nicht mehr sah“.⁵⁶

Glücksspiele: Würfelspiel. Das Würfelspiel ist in den Akten der Pönitentiarie das weit-aus meistgenannte Spiel. Die Problematik, die es vor die Pönitentiarie bringt, liegt – anders als bei den bisher genannten Spielen – nicht in der Gefährlichkeit des Spieles selbst, sondern in seiner Verführung; dass es über diesem – fast immer unter Einsatz (Geld, Wein, Bier) gespielten – Spiel regelmäßig zum Streit, ja zu tödlichem Streit kommt; dass die Menschen nicht aufhören können; und dass oft auch Priester, Kleriker, Mönche sich am Würfelspiel beteiligen. Da die Fälle in den Suppliken so zahlreich sind und das Wür-

55 PA 28, fol. 241r–v, RPG VI 3674 (Diöz. Posen / Poznan, 1479); PA 12, fol. 111r–v, RPG V 1958 (Diöz. Posen / Poznan, 1465); PA 44, fol. 267v (1495).

56 PA 2^{bis}, fol. 382v: *cum quodam ligno longo solacium haberent quilibet custodiendo extremitatem dicti ligni, et cum sic supra dictum lignum jacerent natando* (keine Diöz. genannt, 1442); oder Baden von einer Barke aus PA 14, fol. 132r; 17, fol. 231r (Diöz. Troyes, 1466 und 1469).

felspiel und seine Probleme auch in anderen Quellen häufig beschrieben sind, seien hier nur einige spezifische Beispiele gebracht.⁵⁷

Das Ambiente der Taverne, das Einladen zum Mitspielen, das Erklären der Spielregeln, der betrügerische Einsatz, all das etwa in dieser Szene. Ein Kleriker berichtet, wie er

„in Hildesheim in das Haus eines Schneiders und Wirts ging, um nur einmal Bier zu trinken (*causa semel bibendi cervisiam*). Da saßen einige Würfelspieler, die reihum um Geld spielten (*seriatim ludendo*), um das Küchenfeuer herum und sagten zu ihm, er solle sich zum Trinken zu ihnen setzen, was er auch tat, luden ihn ein ..., mit ihnen zu spielen, und erklärten ihm die Spielregel“ (*sibique conditionem dicti ludi declaraverunt*). Er spielt mit und gewinnt einen rheinischen Gulden – aber der war falsch.⁵⁸

Oder der Spieleinsatz verschwindet, oder ein Betrunkener mischt sich ein, oder ein Spieler will nicht zugeben, das Spiel verloren zu haben (*ludum perdidisse*).

Da genügt, dass einer der Aufforderung zum Mitspielen nicht folgen mag, um als Spielverderber verprügelt zu werden (*ideo quod cum eis ludere recusavit*); dass der Wirt zu später Stunde die Würfel nicht mehr herausrücken will; dass der Freund dem beim Spiel dauernd verlierenden Mönch schließlich nicht mehr weiteres Geld leihen will.⁵⁹ Die wachsende Erregung beim Würfelspiel wird in den Gesuchen womöglich in wörtlicher Rede geschildert: „Du wirst Dich hier ein halbes Jahr lang nicht wegbewegen, wenn Dich nicht der Teufel von hier wegholt“ (*nisi diabolus hinc te amoveat*); „Ihr seid ein komischer Kerl“ (*mirabilis homo*); „Halt den Mund, sonst hau ich Dir so auf den Kopf dass Du rotierst“ (*Taceas, alioquin te in capite percutiam, ut te circumquaque volves*).⁶⁰ Ein Florentiner hatte (ein damals aufsehenerregender Fall, von dem wir auch aus anderer

57 Zur betreffenden Gesetzgebung: Rizzi / Cardinali (Hg.), *Statuta de ludo*, Nr. 24–79, 1066–1156, 2635–3116.

58 PA 28, fol. 210r–v, RPG VI 3657 (1478); ein Falschspieler geht von Tisch zu Tisch PA 47, fol. 471v, RPG VIII 3405. In Basel wird ein Falschspieler sogar hingerichtet: PA 34, fol. 207r, RPG VII 2464 (1485).

59 Mitspielen: PA 30, fol. 188v–189r (Diöz. Krbara in Dalmatien, 1481); Wirt: 53, fol. 342r, RPG IX 1390 (Diöz. Augsburg, 1507); Geld leihen: PA 38, fol. 295v, RPG VII 2583 (Diöz. Trento, 1489).

60 PA 38, fol. 295v, RPG VII 2583; PA 52, fol. 778r–v, RPG IX 1333.

Quelle wissen) sich nach glücklosem Würfelspiel so weit hinreißen lassen, dass er in seinem Zorn das nächste Marienbild mit Kot bewarf.⁶¹

Denn das Würfelspiel ist des Teufels, und eine unter Beobachtung stehende Person sollte die Finger davon lassen. Als ein Mann in Bomarzo, dem man wegen seiner Qualitäten als Baumeister das Todesurteil zur Bewährung ausgesetzt hatte, beim Würfelspiel ertappt wird, ist es mit der Bewährung aus, muss er nun doch an den Galgen: *male se gubernavit et cum taxillis lusit*. Und: darf man hinterlassene Gelder, die aus Spielgewinnen stammen (*taxillis et aliis ludis prohibitis lucratus fuit*), überhaupt für die Stiftung einer Seelenmesse verwenden?⁶²

Den Spieler übermannt der Zorn – auch der Zorn auf sich selbst, mit dem Gelübde noch während des Spiels, die Würfel nie mehr anzurühren, auch nicht die falschen. Ein anderer, auch er ganz dem Würfelspiel verfallen, hatte geschworen, 5 Jahre darauf zu verzichten und andernfalls nach Jerusalem zu pilgern: nun lässt er sich von beiden Gelübden zugleich lösen.⁶³

Gegen den Würfel war mit Gelübden nicht anzukommen. Wenn sogar Priester dagegen nicht ankamen! Nicht nur beim Spiel mit Laien, auch beim Spiel untereinander, sogar nach einer Seelenmesse, können Priester in tödlichen Streit geraten. Natürlich wird auch im Kloster Würfel gespielt. Ein Kleriker, der einen anderen Kleriker beim Würfelspiel erschlagen hatte, wurde durch die Stadt geführt „mit einer Mitra aus Papier und einem härenen Gewand, worauf der Mordfall gemalt war“, *cum mitra papirea et quadam tunica canapea casum homicidii desuper depictum habente*: da wird wohl Würfelspiel abgebildet gewesen sein. Da spielt sogar der Pfarrer mit seinen Pfarrkindern – und wird von ihnen beschuldigt, sein Spieleinsatz sei Falschgeld!⁶⁴

Rührend das Vorhaben zweier spanischer Priester, nicht nur sich selbst, sondern auch ihren Mitgeistlichen einen moralischen Ruck zu geben, indem sie eine Strafgeldkasse gründeten: „Wer von den an ihrer Kirche befreundeten Klerikern Würfel spielt oder Gott und den Heiligen fluche, der solle am Ende des Jahres eine Geldstrafe aus den

61 Zu dieser Episode Connell / Constable, *Sacrilegio e redenzione*, mit den zeitgenössischen Dokumenten.

62 Bomarzo: PA 8, fol. 219v (1460); Seelenmessen: 44, fol. 155v, RPG VIII 2379 (Diöz. Konstanz, 1494); PA 47, fol. 340v noch testamentarisch Bitte um Absolution wegen Gewinnen aus Glücksspiel.

63 PA 2^{bis}, fol. 164v: *dum ad taxillos luderet, motus ira et sine deliberatione votum vovit ... quod numquam magis [„mehr!“] ad taxillos luderet* (Diöz. Córdoba, 1440); Jerusalem: 2^{bis}, fol. 378r (Diöz. Palencia, 1442); 42, fol. 151v (Diöz. Valencia, 1492).

64 Priester: PA 16, fol. 130v–131r, RPG V 2063 ausführlich (Diöz. Salzburg, 1468); Mitra: PA 2, fol. 48v (Diöz. Clermont, 1439); Pfarrer: PA 35, fol. 131v, RPG VII 1685 (Diöz. Trier, 1486).

Einkünften seiner Pfründe zahlen“. Aber nicht alle fanden das eine gute Idee. Als die beiden am Jahresende ihre Strafgeldkasse auf einen Mitpriester anwenden wollten, weigerte der sich, ja er rückte ihnen sogar mit bewaffneten Kumpanen vors Haus, es kam zu einer regelrechten Schlacht, und am Ende lagen, trauriger Ausgang eines gutgemeinten Einfalls, vier tot am Boden.⁶⁵

Unter die Glücksspiele ist auch das Münzenwerfen zu rechnen, das einmal genannt wird. Ein Priester und zwei Laien hatten bei einem freundschaftlichen Zusammensein in einem Dorf der Diözese Utrecht gespielt, „indem sie Münzen in die Luft warfen, um ‚Kreuz‘ oder ‚Münze‘ zu ermitteln je nachdem wie die Münzen auf der Erde zu liegen kamen (*quodam ludo cum denariis monetatis in aerem proicientes ad electionem crucis seu monete fortuna denarii in terram cadentis*), so wie man in dieser Gegend spielt, wo das auch nicht verboten ist“. Aber für den Verlierenden hörte der Spaß bald auf.⁶⁶

Während das Würfelspiel schon eine unvordenkliche Tradition hatte, war inzwischen ein anderes Gesellschaftsspiel aufgekommen, das sich nun im Laufe weniger Jahrzehnte durchsetzte: das Kartenspiel. Über die Anfänge ist wenig bekannt. Solche Nachrichten haben, wie die Spielkarte selbst, nur eine geringe Überlieferungs-Chance, und es ist kennzeichnend, dass wir wieder vor allem aus normativen Quellen davon wissen: aus Rechtstexten, die das Kartenspiel verbieten oder reglementieren.⁶⁷

Umsso willkommener, wenn dieses neue Spiel auch in den Pönitentiarie-Gesuchen vorkommt. Das war zu erwarten, denn jüngst konnte am Beispiel der römischen Zollregister bereits für die Mitte des 15. Jahrhunderts ein massenhafter Handel mit Spielkarten nachgewiesen werden (bei den *trionfi* wurde der bisher bekannte Bestand sogar verdoppelt). Nach Rom wurden sie in der zweiten Hälfte des Quattrocento weit überwiegend aus Florenz importiert, aber auch aus Flandern, und sogar zu Schiff kamen viele Spielkarten via Gaeta.⁶⁸

65 PA 2^{bis}, fol. 153r-v: *quod si quis clericorum in prefata ecclesia beneficiatorum ad taxillos luderet vel deo aut eius sanctis blasphemiam miceret, quod certam pecuniarum mereret[ur] penam in fine anni ex fructibus beneficiorum persolvendam*; mit Zustimmung des Weihbischofs (Diöz. Burgos, 1440).

66 PA 46, fol. 259r-v, RPG VIII 2681 (1498).

67 Zu den Anfängen etwa: Ortalli (Hg.), *Gioco e giustizia*; sowie Ortallis Einführung zum Neu-Druck des (immer noch wichtigen) Zdekauer, *Il gioco d'azzardo*; Reglementierung: Rizzi / Cardinali (Hg.), *Statuta de ludo*, Nr. 843–947 und 1680–1703; zahlreiche Publikationen von Franco Pratesi, sowie die reiche Diskussion in *The Playing Card*, dem Journal of the International Playing-Card Society, und die Beiträge von Franco Pratesi, Ross Caldwell, Thierry Depaulis unter URL: <http://trionfi.com> (9. 2. 2024).

68 Esch / Esch, Aus der Frühgeschichte der Spielkarte.

Hier seien aus den Suppliken der Pönitentiarie nur solche Fälle genannt, in denen ausdrücklich von Kartenspiel die Rede ist. Vor die Pönitentiarie kam das Kartenspiel, weil es, wie das Würfelspiel, zu den den Geistlichen verbotenen Spielen gehörte; und weil beide Spiele oft in tödlichen Streit ausarteten. Wir treffen es bereits in allen Zonen Europas an. Ein Kleriker aus der Normandie berichtet, „dass er einmal bei einem Hause vorbeikam, in dem sein Vater mit einigen anderen Leuten Karten spielte, wobei ein Geistlicher namens Johannes Bimoris die Gelder des Spiels bewachte“ (*in qua pater eius cum nonnullis aliis ad cartas ludebant et quidam Johannes Bimoris clericus in eadem domo pecunias ludi custodiens*). Als Streit um dieses eingesetzte Geld aufkam und er um seinen Vater fürchtete, habe er jenen Geistlichen tödlich verletzt. Ein Priester der Diözese Mainz gesteht, bei einem Aufenthalt in Passau durch professionelle Falschspieler viel Geld beim Kartenspiel verloren zu haben (*cum nonnullis cartis secum ludendo in summa viginti florenorum fraudulenter deceperunt*). Ein Priester (Angabe der Diözese fehlt) bittet um Absolution nach liederlichem Leben, darunter Karten- und Würfelspiel (*ad cartas et datillos [taxillos] ludit*). Ein spanischer Kleriker berichtet, wie er und ein Laie aus derselben Diözese einmal in der Stadt Caceres waren und zur Erholung Karten spielten (*cum ... solaci causa cartis luderent*), jeder von ihnen als Spielpfand von höchsten einem *grossus* ihre Schwerter einsetzen, und wie es über dem Spiel dann zu tödlichem Streit kam. Ein deutscher Priester erzählt, wie Kartenspieler in einem Nebenraum blöde Bemerkungen über den Klerus machten und, deswegen zur Rede gestellt, einer dem Priester die Spielkarten ins Gesicht warf (*cartas, cum quibus ludebant, ad faciem exponentis trusit*).⁶⁹ Oder Laien und Priester *ad ludum cartarum* im französischen Baskenland;⁷⁰ Geistliche unter sich in Rom *cum quibusdam cartis falsificatis*, auch hier um Geld; Rechtsstudenten an der Universität Toulouse im Collège de Foix *ad ludum cartularum*.⁷¹

Auch bei Brettspielen, sogar beim edlen Schach, kann es zu Wutausbrüchen kommen. Da werden Schachfiguren dem anderen ins Gesicht geschmissen (*ludens ad scacos ...*

69 *Pater eius*: PA 2, fol. 237v (Bayeux, 1442); 7, fol. 290v–291r, RPG IV 1757 (Mainz, 1459); PA 8, fol. 129r–v (ohne Diöz., 1460); 26, fol. 153r (Caceres, 1477); 46, fol. 355r–v (Diöz. Amiens, 1498); 56, fol. 218v, RPG IX 1713 (Diöz. Köln, 1511). Oder PA 38, fol. 300v in einer Taverne sitzen Söldner *ad quendam ludum cartarum ludendo* (Diöz. Prag, 1489). Ein weiterer Fall, PA 3, fol. 356v–357r (1453, jedoch viel früher, denn ein Eremit auf der Isola Martana erinnert sich aus seinem 14. Lebensjahr daran): *ludentem ad cartulas*.

70 PA 41, fol. 234v (Diöz. Lescar, 1492); oder in Lyon 46, fol. 266v (1498); in der Diöz. Le Puy 50, fol. 102v (1502).

71 PA 48, fol. 364v (1499); 50, fol. 115r–v (1502).

*scacos sibi pluries ad faciem proiecit).*⁷² Auch hier ist natürlich wieder der Filter der Quellengattung zu bedenken: die Hunderte friedlich verlaufenen Schachspiels erscheinen in dieser Quelle nicht.

Oder es wird ein festlicher Anlass beschrieben, bei dem es zum Streit kam. In einer Pfarrei des Limousin gibt eine Bruderschaft jedes Jahr ein zweitägiges Fest, „zu dem ein König und ein Konstabler mit Stellvertreter gewählt wird, der dem König ein nacktes Schwert vorausträgt“ (*in quo festo fit unus rex et constabulus ac locumtenens, qui consuevit portareensem nudum ante regem*). In einem Privathaus in Lyon wird nachts ein Fest gegeben, aber leider nicht für jedermann zugänglich, und das gibt Ärger. Beim Hochzeitsessen tritt ein Spaßmacher, ein *ioculator*, auf, der es aber einem Gast nicht recht macht.⁷³ Und natürlich Karneval: Da dürfen in Florenz *tempore Carnisprivii* auch Priester beim Werfen von Pomeranzen mitmachen. Aber maskieren dürfen sie sich nicht (*ne ... larvati seu mascarati incedere seu ambulare neque balare*). Der florentinische Vikar von San Miniato *del Todesco* sieht mit Mißbilligung, wie sich an den zu Karneval dort üblichen Faustkämpfen nun auch Priester und Mönche beteiligen wollen, *quidam presbiteri et fratres qui cum dictis laicis ceperunt ludere et pugnare seu iocare modo ipsorum laicorum*.⁷⁴

Ludus ist auch der *Ludus de Antichristo*, ist das Krippenspiel, ist überhaupt jedes religiöse Spiel (*sacra rappresentazione*). Dafür noch ein einschlägiger Fall.

„Der Rektor der Lateinschule beim Ägidien-Kloster in Braunschweig, Tillmann Waethkenfeidde, legt dar, er habe, nach dem in Braunschweig geltenden und seit langem beobachteten Brauch, mit seinen Schülern und anderen geistlichen wie weltlichen Personen zu Ehren seiner Schule vor der Kirche ein ehrbares Spiel über die Kindheit unseres Heilandes aufführen lassen: wie er für uns geboren, in die Krippe gelegt und in seinen Windeln von den Königen andächtig angebetet worden sei. Für die Aufführung habe er von Handwerkern mit größtmöglicher Sorgfalt eine Bühne (*tabernaculum seu sustentaculum*) für Jungfrau und Kind errichten lassen. Die Bevölkerung strömte zu diesem Schauspiel in großer Zahl zusammen, und die versammelte Menge war so gewaltig, dass der Rektor oder andere sie nicht mehr beherrschen oder steuern konnten (*nullo modo gubernari potuit seu dirigi*). Die Bühne, gedacht für Jungfrau und Kind

72 PA 2, fol. 233v zwischen zwei Priestern (Ferrara, 1441). Vielleicht auch 10, fol. 126v: *inadvertenter frontem domini Jacobi episcopi Redonensis* [Rennes] ... *ad scacos ludentis tetigit* (1462).

73 PA 43, fol. 308r (1494); 40, fol. 305r (1491); 39, fol. 296r (Diöz. Bremen, 1490).

74 PA 45, fol. 305r (1496), fol. 309v (Diöz. Urbino, 1496); 43, fol. 208v–209r (San Miniato, 1494); 42, fol. 342r (Priester kleiden einen Knaben *in habitu muliebri*, wie dort zu Karneval üblich: Diöz. Mirepoix, 1492).

und weitere 20–30 Personen, die Opfergaben bringen wollten, wurde von einer solchen Menschenmenge erklettert, dass die Bühne diese Last nicht tragen konnte und zusammenbrach. Dabei begrub sie einen Jungen, der drunterher lief, und der starb nach wenigen Tagen.“⁷⁵

Rührend die Kriegslist eines kleinen borgo im Anjou, wo die von Soldaten bedrohten Bewohner den Priester bitten, ihnen

„eine Fahne zu geben, die er bei sich habe, nicht eine Kriegsfahne, sondern eine Fahne, die Kleriker früher einmal für die Aufführung der Geschichte irgendeines Heiligen hergestellt hatten“ – in der Hoffnung, „beim Anblick der Fahne würden die Eindringlinge einen Schreck kriegen und das Eindringen aufgeben“.⁷⁶

Anhang

Frühes Fußball-Spiel. Johannes Smyth Priester der Diözese Glasgow, deswegen persönlich nach Rom gekommen, bittet um Absolution für seine Schuld am Tod eines Mitspielers, der bei einem Fußballspiel zwischen zwei Mannschaften an einem Katharinentag bei einem Zusammenprall zweier Spieler tödlich verletzt wurde.

PA 2^{bis}, fol. 231r–v, 1441 Mai 24

Exponit Sanctitati Vestre devotus Johannes Smyth presb. Glasguensis diocesis in curia Romana presens: quod cum ipse nuper cum quibusdam aliis presbiteris et laycis ad pilam pedalem in festo S. Katherine propter solemnitatem secundum morem illius patrie luderet, [cum gestrichen] ab utraque parte plures laici et clerici hincinde electi fuerunt et ad ludum processerunt. Tandem cum quidam Robertus Richardi pilam currendo ad pedes habuit in occursum eius ex diversis lateribus dictus exponens et quidam Johannes Patamson laicus socius et pro parte exponentis ad ludum electus animo et intentione pilam ab ipso Roberto obtinendi diligenter currebant; quo viso Robertus timens impetum duorum ad se venientium

75 PA 13, fol. 356v–357r, RPG IV 1834 (Braunschweig, 1464).

76 PA 34, fol. 204r: *ut quoddam vexillum penes se habens non tamen bellicosum sed quod nonnulli clerici in representatione historie alicuius sancti dudum facta visi fuerant, sperando ut dicti invasores viso illo territi forsan ab invasione huiusmodi cessarent, concessit* (Diöz. Angers, 1485). PA 32, fol. 122v erwähnt 1483 eine representationem iuxta istoriam evangelicam (Diöz. Tulle, 1483).

pila dimissa retrocessit, et sic exponens ipseque Johannes Patonson eius socius non voluntarie nec maliciose sed subito casu fortuitu [sic] cum impetu utriusque se obviarunt ipseque laicus ex concussu gravatus a ludo se subtraxit et paulo postmodum expiravit. Cum autem, Pater Sancte, dictus exponens de morte dicti laici doleat ab intimis et alias quam ut prefertur culpabilis non fuerit, timens ex huiusmodi excessu notam irregularitatis macula incurrisse, supplicat igitur Sanctitati Vestre dictus exponens quatenus ipsum a reatu laicalis homicidii excessibusque huiusmodi absolvere ... Concessum ut infra in presencia domini cardinalis [d. h. des Großpönitentiars]. Signetur per ‚Fiat de speciali‘ citra ministerium altaris usque ad sex menses.

ORCID®

Prof. em. Dr. Arnold Esch  <https://orcid.org/0000-0002-2089-7789>

„Wir könnten uns zwar importiertes Olivenöl leisten, aber ...“

Import, Konsum und Ablehnung von Olivenöl in Mitteleuropa im 15. Jahrhundert

Abstract

Vegetable fats played an important role in the church's rules for fasting because, unlike animal fats, their consumption was also allowed while fasting. Within the olive-growing area this was not a problem, but outside it was. The numerous requests for a relaxation of the fasting rules (on the grounds that the petitioner is old or sick or has a weak stomach) often have the further argument, when north of the Alps, that our region is too cold for growing olives, imported oil is difficult to obtain (or: too expensive, usually already rancid, etc.), and above all: it does not taste good and disagrees with us, makes us nauseous and ill, just as the local vegetable oils do (nut, poppy, linseed); we want the normal butter. Whole cities (such as Munich), entire regions request and receive this privilege. The article aims to show what this source, which is not at all economically oriented, can contribute to the question of imports from the South. Until the Reformation made this problem obsolete for much of Europe.

Was unsere Studie zu Produktion und Vermarktung von Olivenöl beizutragen hat, ist nur ein Ausschnitt.¹ Es geht im Folgenden nicht darum, die Modalitäten des Ölhandels oder die Transportwege des Öls zu verfolgen. Es geht hier allein darum, in die Frage nach dem Absatz von Olivenöl im Norden eine Quelle einzubeziehen, die keine wirtschaftsgeschichtliche Quelle ist, und von der man Nachrichten zu dieser Thematik nicht erwarten würde.

1 Grundlegend der Sammelband: Naso (Hg.), *Ars olearia I*, darin der einleitende Überblick über den Forschungsstand von Cortonesi, „Olivas preciosissimas“, mit der voraufgehenden Bibliographie; und: Cherubini, *Olivo, olio, olivicoltori; Brugnoli/Varanini (Hg.), Olivi e olio nel medioevo italiano*, mit der Ölproduktion in den einzelnen Regionen Italiens.

Es handelt sich um die Gesuche im Archiv der Poenitentiaria Apostolica. Diese Suppliken-Register, deren Gestalt und Zusammensetzung oben bereits erörtert wurde,² registrierten die Gesuche um Absolution und Dispens bei Verstößen gegen Bestimmungen des kanonischen Rechts. In unserem Fall geht es um die Milderung der Fasten-Gebote. In den Fastenzeiten war der Verzehr von Fleisch warmblütiger Tiere und von deren Produkten wie Eier, Fett und *latticini* (Milch, Butter, Käse) verboten.³ Zusammengerechnet kam man auf fast 150 Fastentage im Jahr, das war also ein tiefer Eingriff in das Alltagsleben, und das erklärt die zahlreichen Gesuche um Dispens. Dabei geht es den weitaus meisten Petenten nicht um die Erlaubnis von Fleisch, sondern von Milchprodukten (aus diesem Grunde sprach man – und spricht die Forschung heute – von „Butterbriefen“). Da pflanzliche Öle wie Olivenöl nicht unter das Verbot fielen und stattdessen erlaubt waren, liegt es nahe, dass es in der Argumentation der Petenten vorkam. Das gilt für rund die Hälfte aller Gesuche um Verzehr von Laktizien, und nur diese Fälle seien hier berücksichtigt.

Es ist nichts Aufregendes, was die Quelle dazu zu sagen hat. Aber sie bringt Olivenöl nördlich der Alpen überhaupt einmal zur Sprache; sie lässt uns – aus dem Munde potentieller Konsumenten – wissen, dass Importöl nach Deutschland kam und in vielen Orten zwar schwer, aber im Prinzip zu haben war; dass das Öl zwar nicht billig, aber doch auch für mittlere Schichten erschwinglich war; und dass es auf dem deutschen Markt in Konkurrenz trat zu einheimischen Pflanzenölen und zu Butter.

Doch zunächst in aller Kürze der agrar- und ernährungsgeschichtliche Hintergrund (wobei die sakrale, liturgische Verwendung des Öls bei Taufe, Firmung, letzter Ölung, Priesterweihe nicht vergessen sei). Die Nachfrage nach Öl als Nahrungsmittel ist für das frühe Mittelalter in den Quellen wenig dokumentiert⁴ und scheint erst seit dem Hochmittelalter wieder gewachsen zu sein. Anfangs mehr ein Privileg der wohlhabenden Schichten, verdrängte das Öl in Regionen, wo es reichlich produziert wurde, bald auch bei der weniger reichen Bevölkerung die Verwendung von Speck und Schmalz. Zunächst in Südalien schon im 12. und 13. Jahrhundert breit nachzuweisen, war in Mittel- und Oberitalien die Olivenkultur noch im 14. Jahrhundert wenig verbreitet und erreichte

2 Siehe oben den Beitrag „Penitencieria Apostolica“ von Ludwig Schmugge in diesem Band.

3 Sägmüller, Lehrbuch, Bd. 2, S. 280–283; Schmugge/Hersperger/Wiggenhauser, Die Supplikenregister, S. 151–157; Klipsch, Vom Fasten, bes. S. 295–299 (unter Verwendung der deutschen Betreffe im RPG bis 1484; im Folgenden werden das RPG bis 1503 und auch die nichtdeutschen Betreffe erfasst).

4 Olio e vino nell'alto medioevo.

hier erst im 15. Jahrhundert einen gezielten, geschlossenen Anbau.⁵ Die Po-Ebene selbst produzierte kaum Öl, wohl aber ihre hügeligen Ränder, besonders um den Garda-See.⁶ Aber nicht darüber hinaus: schon Brixen, obwohl Alpen-Südseite, darf mit dem *non crescit* argumentieren. Dieser vermehrte, systematische Olivenanbau, die Einrichtung von *oliveta, chiusure, mure* (Olivengärten, Einfriedigungen, Terrassierungen), tritt in Verträgen von Grundstückskäufen, in Pacht- und Abgabeverträgen, in Statuten, Traktaten und in den Ergebnissen der Agrararchäologie deutlich für die einzelnen Regionen hervor.

Handel mit Öl hat es natürlich immer gegeben. So war Venedig ein großer Abnehmer von Öl erst aus der Region um Verona, dann aus den Marken und Apulien; Abnehmer nicht nur für den Eigenbedarf, sondern auch für den Export (natürlich zu Schiff wie schon in der Antike, wie die Relikte gesunkener Schiffe mit ihren Mengen von Wein- und Öl-Amphoren zeigen). Venezianer lieferten italienisches, vor allem apulisches Olivenöl (das nicht nur für den Konsum, sondern auch als Seife und für Seifenherstellung gedacht war), nach Konstantinopel, nach Alexandrien in Ägypten, aber auch in den Norden, nach England und Flandern, seit Venezianer und Genuesen im späten 13. Jahrhundert direkte Galeeren-Routen dorthin eröffnet hatten. Genuesen lieferten italienisches, südfranzösisches und kastilisches Olivenöl aus Südspanien in den Maghreb von Marokko bis Ägypten, nach Konstantinopel und auf die Märkte des Nordens.⁷ Und damit – und das ist für unsere Problematik wichtig – erreichte mittelmeerisches Olivenöl Regionen, in denen der Gebrauch *tierischer* Fette vorherrschend war.

Diese gut dokumentierten, ansehnlichen Lieferungen von Olivenöl zu Schiff in den Nordwesten Europas (eine Ware, die vom englischen Fiskus noch fünfmal teurer eingeschätzt wurde als importierter Wein) gelangten auf direktem Wege nach England und nach Brügge, und von dort nach Paris: Flandern und die Champagne, mit ihren großen Messen schon früh das große Verteilerzentrum für Nordwesteuropa, wurden von Italien her jetzt auf dem Seeweg bedient. Der Export von Olivenöl auf dem Landweg über die Alpen hingegen wird erkennbar in mehreren Zolltarifen beidseits der Alpen (*1 fael bomoel* [Baum-Öl] *1 kruitzer*; *ain som* [Saum] *bomoel 1 sol.*; *ain saem pawmol den. 12*), in Como, im Passeiertal, in Chur, Luzern, Bern, Basel, Rapperswil, Villeneuve-de-Chillon Nr. ; in die Schweiz kam Öl – aus Norditalien und Südfrankreich – viel

5 Cortonesi, „Olivas preciosissimas“, S. 24 f.

6 Varanini, L'olivicoltura e l'olio.

7 Zum Export in den Norden Europas Basso, L'olio sul mare; Orlandi, L'olivo e l'olio. Eine Vorstellung von den Quantitäten importierten Öls in größeren Städten am gut dokumentierten Beispiel Rom: Lombardi, Da mare e da terra.

über Genf.⁸ (Umgekehrt gingen als Fastenspeise von Norden in den Süden *bückinge* und *heringe*, Seefische aus dem Norden; sie erreichten sogar das Hospiz droben auf dem Großen St. Bernhard, wie dessen Buchführung zeigt). Doch kann das nur kurz angedeutet werden, geht es hier um jene andere Quelle, die Suppliken an die Poenitentiaria.

Die aus Mitteleuropa an Rom gerichteten Suppliken um Milderung der Fasten-Gebote folgen, soweit sie auf Öl zu sprechen kommen, weit überwiegend dem Tenor: Unsere Region ist kalt, hier wachsen keine Oliven, und an importiertes Olivenöl ist schwierig zu kommen. Wir wollen den Variationen dieses Themas und den Argumentationen der Petenten nun einmal folgen.⁹ Alle hier genannten Suppliken sind von der Poenitentiaria positiv beschieden worden, nicht bewilligte (falls es die überhaupt gab) wurden gar nicht registriert.

Dass für den Mangel an Olivenöl Klima und Boden der Grund seien („Sie bewohnen eine kalte Region, wo kein Olivenöl wächst“, *regionem frigidam inhabitant, ubi oleum olivarum non crescit*), dieses Argument wird manchmal noch erweitert: weil die Gegend bergig *montuosa*, überhaupt unfruchtbar sei, ja im Hunsrück so *sterilis*, dass es auch kaum Fisch und Wein gebe, da sei der Verzicht auf Milchprodukte geradezu lebensgefährlich. Oder: „weil in Bergen und Wäldern gelegen, wo zwar Wein und Getreide, aber kein Öl wächst“, oder weil *in loco saxoso et arido*, „auf felsigem und trockenem Gelände“ gelegen. Oder die Abtei St. Blasien im Schwarzwald: *in loco infertili, nemoroso et frigido, ubi oleum, vinum nec alii fructus pro frigore in altitudine terre minime crescunt*, „an unfruchtbarem, waldigem und kaltem Ort gelegen, wo Öl, Wein oder andere Früchte wegen der Kälte in hohen Lagen überhaupt nicht wachsen“.¹⁰ Besonders weit holt in der Argumentation die Isle of Wight aus: die Insel sei zehn Meilen lang und fünf Meilen breit, wegen Piraten fast unbewohnt und so kalt, dass Wein und Olivenöl dort nicht wüchsen.¹¹

Dabei war es natürlich auch der Poenitentiaria klar, dass es für Olivenanbau eine natürliche Anbaugrenze gab, jenseits derer Olivenöl nicht produziert werden konnte. Aber noch im fernen Oslo glaubt man beteuern zu müssen, dass hier keine Oliven wachsen können,¹² ebenso in England, im fernen Ermland, in Gnesen / Gniezno, in Breslau / Wroclaw. Viele von ihnen hatten wahrscheinlich noch nie in ihrem Leben einen Tropfen

8 Hassinger, Geschichte des Zollwesens, S. 186–189 und *ad indicem*; Schnyder, Handel und Verkehr, *ad indicem*.

9 Esch, Die Lebenswelt, S. 68–70; ders., Wahre Geschichten, S. 84 f.

10 PA 40, fol. 227v (1491), RPG VII 2201: *periculo eorum vite*; PA 14, fol. 239v (1466), RPG V 1301: St. Blasien.

11 PA 37, fol. 197r (1488); Clarke / Zutshi, Supplications, Nr. 3037.

12 PA 52, fol. 319r (1504), ed. Jørgensen / Saletnick, Synder og pavemakt, Nr. 58.

Olivenöl gesehen. Aber das kanonische Recht mit seinen Fastengeboten zwang sie dazu, sich über Olivenöl und seine Zugänglichkeit nördlich der Alpen zu äußern.

Wie aber an Olivenöl kommen? An diesem Punkt beginnt die Frage des Imports aus dem Süden. Dass Olivenöl an ihrem Ort absolut nicht zu haben sei, sagt (fast) niemand, denn das wäre vielleicht nicht glaubhaft gewesen. Sie sagen vielmehr, dass es schwierig zu bekommen sei und dann womöglich auf fernen Märkten (*sine magna difficultate haberi non potest*, „ist ohne große Schwierigkeit nicht zu haben“; *ibidem commode haberi non potest; nisi cum magnis sumptibus*; oder recht spezifisch: *commode haberi non potest nisi magna incommoditate atque iactura, aliquando a longinquis acquiritur partibus pretio valde gravi et expensis*, „ist nicht leicht zu haben außer unter großen Schwierigkeiten und Verlusten, manchmal wird es, zu hohem Preis und Ausgaben, in entfernten Regionen erworben“).¹³ Das mochte man auch in der Poenitentiaria glauben und akzeptieren. Auch wenn es die Möglichkeit des Imports an jenem Ort vielleicht gar nicht gab (oder umgekehrt: gar nicht so schwierig war), mag der – bei der Supplik helfende, die Erfolgsaussichten kennende – Prokurator diese bequeme und erprobte Formel einfach in die Supplik gesetzt haben, da das jede weitere Argumentation ersparte. Denn wer möchte das von Rom aus kontrollieren? Ob der Bescheid *Fiat de speciali si ibidem sit magna penuria olei et absque magna difficultate haberi non possit* („bewilligt aus besonderer Vollmacht, falls dort großer Mangel an Öl ist und es ohne große Schwierigkeiten nicht zu haben ist“) eine Kontrolle durch den Bischof verlangt oder nur die *veritas precum*, die Richtigkeit der Aussage des Petenten voraussetzt, bleibt offen.¹⁴

Ein weiteres – noch auf den Importweg, den Transport bezogenes – Argument, dass importiertes Olivenöl keine rechte Alternative sei: es sei, wenn es endlich eintreffe, oft schon ranzig und darum ungenießbar: *rancidum*, oder stinkend *putridum*, und vielleicht verfälscht *corruptum*, nicht rein *mixtum* (*sepe putridum vel corruptum aut rancidum repertur*).¹⁵ Dass Olivenöl auf seinem langen Weg von Italien, von Südfrankreich oder Spanien in Mitteleuropa oft in ranzigem Zustand ankam, glaubt man gerne, auch das war ein überzeugendes, erprobtes und darum häufig verwendetes Argument. Das meint wohl auch Martin Luther in seiner Schrift „An den christlichen Adel“ (c. 19) gegen die Butterbriefe, wenn er sagt: „sie lassen uns Ole fressen, da si nit ihr Schuch mit ließen schmieren“. Man konnte es auch etwas eleganter ausdrücken: Olivenöl sei selten in der

13 PA 15, fol. 83v (1467), RPG V 1319–1323.

14 PA 8, fol. 120r (1460), RPG IV 1159.

15 PA 20, fol. 222v (1472), RPG VI 2152.

Qualität des Ursprungslandes zu bekommen, *raro ita bonum sicut in partibus ubi crescit haberi possit.*¹⁶

Nach Produktion und Transport, also der Verfügbarkeit von Olivenöl nördlich der Alpen, nun der Konsum, das Urteil der Konsumenten.

Die Suppliken kamen aus allen Ländern der Christenheit, aber von nirgends so häufig und so dicht wie aus Deutschland, und so wird man von dort auch die meisten Argumentationen hören. Der Tenor ist, wie zu erwarten war, einhellig: Olivenöl gibts hier nicht und ist nur schwer und teuer zu haben, womöglich nur auf fernen Märkten.¹⁷ So sagen auch Orte an den großen Handelsrouten wie Rhein und Donau; so sagt man auch in großen Handelsstädten, die in ständiger Verbindung zu Italien stehen wie Augsburg oder Nürnberg. Und falls wir es bekommen, schmeckt es uns nicht, weil wir es nicht gewohnt sind, wird uns übel, macht es uns Ekel: *propter non usum pluribus nauseam generat et in fastidium venit adeo, quod illo uti abhorrent*, „weil nicht gewohnt, verursacht es mehreren Menschen Übelkeit und soviel Widerwillen, dass sie vor seinem Gebrauch zurückschrecken“: *propter desuetudinem eorum natura oleum abhorret*. Darum Butter.

Interessant das soziale Argument. Die reicherer Bürger könnten sich importiertes Öl finanziell leisten, ihr Geschmack und ihr Körper seien nur nicht daran gewöhnt (was heutige Touristen am Anfang ihrer ersten Italienreise wohl ebenso empfinden würden), es sei ihnen zuwider, sie empfänden *nausea*, Übelkeit. Das eigentliche Problem seien aber die Arbeiter, von denen die ärmeren keine Fastenspeisen hätten und dieses Öl nicht kaufen könnten. Oder wie es in der Supplik der Stadt München 1479 formuliert wird: *pro maiori parte sunt laboratores, multi eorum pauperes ciborum quadragesimalium penuriam habentes oleum hiusmodi emere nequentes et licet aliqui ex eis sunt tam divites, quod oleum commode emere possent, tamen ipsis nauseam generat et in fastidium venit adeo, quod illo uti abhorrent* („das sind zum größeren Teil Arbeiter, viele davon arm und ohne Fastenspeise, die solches Öl nicht kaufen können; andere unter ihnen sind zwar so reich, dass sie das Öl bequem kaufen könnten, aber es macht ihnen Übelkeit und soviel Widerwillen, dass sie seinen Gebrauch verabscheuen“).¹⁸ Oder auch: Die ärmeren Arbeiter könnten bei ihrer schweren körperlichen Arbeit zur Aufrechterhaltung ihrer Körperkräfte auf Gewohntes, Substantielles nicht verzichten (*laboratores pauperes ... lacticiniis pro eorum corporum sustentatione commode carere nequeunt*). Also Butter.

16 PA 28, fol. 128v (1478); RPG VI 2888.

17 *nisi a longinquis partibus*: PA 22, fol. 153v (1474), RPG VI 2363; *in tanto caro foro emendum*: PA 37, fol. 168r-v (1488), RPG VII 1927; *nisi in caro foro haberi possit*: PA 15, fol. 97r (1467), RPG V 1362.

18 PA 28, fol. 163v (1479), RPG VI 2938; *carere nequeunt*: PA 15, fol. 83v (1467), RPG V 1323.

Aus Deutschland also kommen die weitaus meisten der um Butter statt Öl bittenden Suppliken, vor allem aus den Diözesen Mainz, Konstanz, Augsburg. Ganze Städte wie Würzburg, Heidelberg, Ulm, München schreiben solche Suppliken; auch aus großen Handelszentren wie Augsburg, Nürnberg, Basel, Lübeck wird argumentiert, dass schwer an Olivenöl zu kommen sei. Das sagt auch Konstanz 1472, wo während des Konzils 1414–1418 die italienischen Prälaten gewiß nicht auf ihr italienisches Olivenöl verzichtet haben.

Auch viele Dörfer, ja ganze Dorfgruppen in Südwestdeutschland ließen sich in kollektiven Dispensen den Gebrauch von Butter statt Öl gewähren. Allein im Pontifikat Sixtus' IV. stellten aus der Diözese Augsburg um die 40 Städte und Dörfer (darunter Nördlingen, Dinkelsbühl, Dillingen, Memmingen) solche Anträge. Ähnlich in der – allerdings sehr großen – Diözese Konstanz. Da stellen schon unter Pius II. 16 Pfarreien am selben Tag in drei Suppliken diesen Antrag auf den Genuss von Butter statt Öl.¹⁹

Das Anliegen war offensichtlich ansteckend, und tatsächlich war es ja auch unangenehm auffallend, wenn die Nachbarn dieses Privileg schon hatten und man selbst noch nicht. Damit wird auch argumentiert: *alie communitates circumcirca existentes similem indultum a sede apostolica obtinuerunt*, oder noch ausdrücklicher: „Die kommen dann zu uns herüber, wollen Eier und Milchprodukte essen und wir müssen es ihnen an Fastentagen verweigern, und wenn sie das mit der Verweigerung so weitermachten, ... wird es wahrscheinlich Ärger geben“ (*et si negationem huiusmodi continuaverint ..., in futurum scandala verisimiliter dubitant exoriri*).²⁰ Denn natürlich zogen die Territorialherrn dazwischen – die Grafen, Reichsritter, Abteien usw. – gleich nach und ließen sich auch für ihr Herrschaftsgebiet das Privileg erteilen. So hatte sich Südwestdeutschland bald flächendeckend zur Butter bekannt und das Olivenöl desavouiert. Denn mochte das Gesuch noch so formelhaft sein, und mochte man, wenn man es einmal bekam, Olivenöl auch einfach genießen: es war doch eine öffentliche, kontrollierbare Absage an das Olivenöl. Keine gute Voraussetzung für das Vordringen italienischen Öls auf den deutschen Markt!

Natürlich ist das alles eine zweckhafte Argumentation, die das Öl womöglich für noch seltener, noch teurer, noch unbekannter, noch ranziger erklärete. Aber sie wäre nicht akzeptiert worden, wenn man nicht von einem Öl-Import und diesen seinen Problemen gewusst hätte. Im übrigen wurde die Begründung schließlich immer mehr reduziert (das gilt übrigens auch für andere Materien in den Suppliken: keine große Argumentation

19 PA 13, fol. 161v (19. April 1464), RPG IV 1705–1707; kollektive Suppliken jeweils mehrerer Orte aus der Diözese Konstanz passim, dazu für den Schweizer Teil Ettlin, Butterbriefe.

20 PA 37, fol. 151v (1487), RPG VII 1909.

mehr, keine Details, lauter Formelzeug): „hier ist es kalt, da wächst kein Öl“, das genügte jetzt schon; „schwer zu kriegen“, „ranzig“, „einheimisches Öl widerlich“, all das darf man jetzt weglassen, ab Anfang des 16. Jahrhunderts gibt es überwiegend nur noch das reduzierte Standardformular.

Wer innerhalb des Anbaugebietes des Olivenbaums lebte, musste sich allerdings etwas anderes einfallen lassen als die Petenten nördlich der Alpen. Meist war es die schwächliche körperliche Konstitution, eine Krankheit, das Alter, die ärztliche Verordnung. Auch ein in Venedig lebender Deutscher, der auf seine Butter nicht verzichten mochte, erreichte es durch Verweis auf Körperschwäche und ärztlichen Rat.²¹ Mit der Begründung schwachen Magens, Allergie gegen Fisch, Podagra mit langer Bettlägrigkeit, oder dem Alter (weil 70, weil 80 Jahre alt, oder „weil er fast keine Schneide- und Backenzähne mehr habe“) argumentieren viele.²²

So argumentieren auch hohe Herren: der Erzbischof von Reims (der große Jean Juvénal des Ursins stand tatsächlich kurz vor seinem Tode); der französische König Ludwig XI., der in jungen Jahren in Kriegsgefahr ein Fasten-Gelübde getan, dann aber gemerkt hatte, dass Fisch-Speise seinem Körper nicht genüge.²³ Unter den Gesuchstellern sind auch mehrere seiner königlichen Räte.²⁴ Wir begegnen sogar Philippe de Commynes, dem großen Geschichtsschreiber dieses französischen Königs.²⁵ Doch wird bei solcher Begründung für die Bitte um Aufhebung des Fastengebots meistens nicht ausdrücklich auf Öl angespielt.

Beschränken wir uns darum auf die hohen Herren (und Damen, meist Herrscherpaare), die bedauern, nicht an Olivenöl kommen zu können. Da sind die Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen 1466, Herzog Wilhelm (I.) von Braunschweig-Lüneburg, Hermann Landgraf von Hessen, Alexander von Pfalz-Zweibrücken und seine Mutter Jeanne

21 PA 29, fol. 27r (1480), RPG VI 3022.

22 PA 7, fol. 205r; 31, fol. 131v, 139v: *debilitas stomachi*; Fisch: 3, fol. 50r: *iuxta complexionem suam pisces non appetit*; 33, fol. 89r: *delicate nature et pisces ac oleum sint sibi nocuissimi*; 2, fol. 226v: Podagra; 32, fol. 120r: Zähne. Manchmal ein halbes Dutzend Butterbriefe für Suppliken aus den verschiedensten Ländern Europas geschlossen hintereinander in den Registern, also wohl zusammen erledigt: 17, fol. 99v; 29, fol. 331r-v; 42, fol. 224v; 49, fol. 307v; siehe Clarke/Zutshi, *Supplications*, Nr. 3654–3658.

23 PA 13, fol. 141v (1464); Reims: 19, fol. 93r (1471).

24 Namen und Funktionen im einzelnen Esch, *Die Lebenswelt*, S. 438 f.

25 PA 48, fol. 455r (1500); cfr. 45, fol. 279v: Frau und Tochter.

de Croy;²⁶ die Grafen von Nassau, von Württemberg, von Mansfeld, von Solms, Wertheim, Kyrburg und so fort. Viele zugleich für ihre Untertanen (und für Gäste bei Tisch). Und auch Ulrich von Frundsberg für sich und seine Familie, denn bei ihnen in Schwaben sei nur schwer an Olivenöl zu kommen – daran wird sein Sohn, der berühmte Landsknechtführer Georg von Frundsberg, auf seinen zahlreichen italienischen Feldzügen keinen Mangel mehr haben!²⁷

Unter den hohen Häuptern ist endlich auch eine englische Königin, die in den Rosenkriegen von der siegreichen York-Partei gefangene, von Shakespeare in vier seiner Königsdramen porträtierte Margarete von Anjou: aus dem Kerker bittet sie, unter Hinweis auf ihre Schwäche, den Mangel an Olivenöl und ihren Ekel vor einheimischen Ölen, um den Gebrauch von Butter.²⁸

So blieb als naheliegende Lösung für die Erfüllung der Fastengebote der Verzehr einheimischer, nicht importierter, und pflanzlicher, nicht tierischer Fette und Öle. Es fällt auf, wie häufig diese Alternative einheimischer Öle in den Gesuchen angeführt – und stets entschieden abgelehnt wird. Genannt werden Nussöl und Mohnöl (diese beiden vor allem), Öl aus Rüben, Leinsamen, aus Hanf und anderen „Gemüsen“ oder Samen (*oleum nucum, papaveris, raparum, lini, canapis et aliorum leguminum, et aliorum seminum*). All diese einheimischen pflanzlichen Öle seien ihnen zuwider, erregten ihnen Ekel (*nauseam generat et fastidium adeo, quod illo uti abhorrent; usus tamen illius aut egritudinem seu fastidium vel nauseam utentibus generare solet*: „dessen Genuss führt gewöhnlich zu Krankheit [!] oder Widerwillen oder Übelkeit“).²⁹ Auch in Frankreich und in England konnte so argumentiert werden.³⁰ Oder sogar das seltsame Argument, diese Öle würden hier so reichlich verwendet, dass es ihnen Ekel mache, *ibidem uti mos sit adeo, quod illo uti abhorrent* (oder diese einheimischen Öle seien ranzig – da hatte sich der Prokurator vielleicht im Formular vergriffen). Ja es konnte sogar behauptet werden, diese Öle seien dem menschlichen Körper schädlich: *aliqui ex eis variis infirmitatibus sepenumero aff-*

26 PA 14, fol. 197v (1466), RPG V 1207; Wilhelm (III.) von Sachsen: PA 20, fol. 222v (1472), RPG VI 2152; PA 22, fol. 155v (1474), RPG VI 2366; PA 20, fol. 188r (1472), RPG VI 2077: Hessen; PA 46, fol. 284r (1498), RPG VIII 2691.

27 PA 16, fol. 81r (1468), RPG V 1509.

28 PA 24, fol. 95r (1475), ed. Clarke / Zutshi, *Supplications*, Nr. 2128: *Margarita olim regina Anglie nunc vero in manibus inimicorum suorum sub captivata [captivitate] detenta*, und schwach.

29 PA 28, fol. 135r (1478), RPG VI 2899.

30 PA 34, fol. 115v; aus England Suppliken aus den Diözesen York, Norwich, London, St. Davids 1500 (kalt, kein Olivenöl, lokale Öle eklig) PA 48, fol. 495v; 49, fol. 307v (5 Fälle!) Clarke / Zutshi, *Supplications*, Nr. 3636, 3654–3658.

ligantur, „einige von ihnen werden oft von verschiedenen Krankheiten befallen“; *iuxta medicorum assertionem corporibus humanis valde insanum extitit*, ihr Genuss „ist nach dem Urteil der Ärzte sehr ungesund“.³¹

Da war jedes Argument recht, um allein Butter gelten zu lassen. Darum bitte (wie es einmal schön konkret heißt): „In alle Speisen, wo man gewöhnlich Öl reintut, stattdessen Butter reintun zu dürfen“ (*in omni cibo, in quo oleum poni solet, loco eius butirum ponere*).³² Oder: Wir haben nie etwas anderes genommen als Butter, und dabei wollen wir bleiben. Wie auch immer die Argumentation ist: es ist eine Apotheose der Butter, eine Verdammung aller Öle.

Das Problem der Fastenspeisen, der pflanzlichen und tierischen Fette und Öle, des Verzehrs von Fisch statt Fleisch, des Dispenses von den Fastenvorschriften: all das war mit dem Beginn der Reformation für viele in Deutschland kein Problem mehr. Die Fastengebote entfielen, für diesen Zweck brauchte es kein Olivenöl. Auch andere Nachfrage wurde durch die Reformation reduziert: die Bienen mussten nicht mehr soviel Kerzenwachs produzieren, die Fische durften freitags im Meer bleiben, ja man hat sogar in der dann folgenden drastischen Verminderung des Imports von Olivenöl nach England „eine der Nebenwirkungen des Übertritts zur Reformation 1536“ sehen wollen.³³

ORCID®

Prof. em. Dr. Arnold Esch  <https://orcid.org/0000-0002-2089-7789>

31 PA 31, fol. 193r (1482), RPG VI 3301 reichlich; PA 41, fol. 270v (1492), RPG VII 2441 ranzig; PA 20, fol. 222v (1472), RPG VI 2152 schädlich.

32 PA 5, fol. 123v (1455), RPG III 138.

33 „Uno degli effetti collaterali dell'adesione alla Riforma nel 1536“: Basso, L'olio sul mare, S. 105.

Frauen nach Jerusalem

Weibliche Pilger zum Heiligen Grab in den Registern der Poenitentiaria Apostolica 1439–1503

Abstract

The fact that women also numbered among the pilgrims to Jerusalem in the late Middle Ages is known from numerous travel reports. But female fellow travellers, if mentioned at all, are generally dismissed by the male authors with few remarks, without giving us their names and origins (only Margery Kempe, the English pilgrim, is well known from her own travel report). This opportunity is now opened up by the registers of the Apostolic Penitentiary: at long last they give the female Jerusalem pilgrims an identity. In such a case, the reason for a supplication was either the request to enter the Holy Land (papal permission was necessary because its soil was Muslim, even the shipowners of the Venetian pilgrim galleys needed this *licentia*) or the request for absolution from the vow to travel to Jerusalem, which could not be carried out and had often been passed on from the deceased husband. From the 34 supplications, see appendix, preserved from between 1439 and 1490, we learn the names, status, origin, often other circumstances (companions, travel group, occasion, early termination of the trip).

Dass unter den Jerusalempilgern des Spätmittelalters auch Frauen waren, ist aus zahlreichen Reiseberichten bekannt. Doch werden weibliche Mitreisende, wenn überhaupt genannt, von den männlichen Autoren in aller Regel mit wenigen Bemerkungen abgetan, ohne dass wir Namen und Herkunft erfahren. Diese Möglichkeit eröffnen uns nun die Register der Apostolischen Pönitentiarie: sie geben den Jerusalem-Pilgerinnen Namen, Herkunft, Stand – und damit endlich eine Identität.

Anlass für solche Dokumentation sind Fälle von Verstößen gegen das Kirchenrecht, die nicht vom zuständigen Bischof, sondern nur vom Papst zu lösen waren und darum in Form einer Supplik nach Rom gerichtet wurden, wo sie in den Supplikenregistern der

Apostolischen Pönitentiarie verzeichnet wurden.¹ Im Folgenden sind, nach Sichtung der 50 Bände aus den Pontifikaten von Eugen IV. bis Alexander VI., sämtliche überlieferten Fälle aus ganz Europa zusammengestellt.² Im Vergleich zu den männlichen Jerusalem-pilgern, die in großer Zahl und aus allen Regionen der Christenheit – von den Orkneys bis Kalabrien, von Santiago de Compostela bis Reval – verzeichnet sind, ist die Zahl der weiblichen Jerusalemreisenden natürlich gering. Und doch lohnt eine kurze Vorstellung dieser Pilgerinnen, da uns andere Quellen über sie eben nichts oder allenfalls diffuse Eindrücke ohne Identität vermitteln.

Doch zunächst kurz das, was wir aus den Pilgerreiseberichten der Zeit über Jerusalem-Pilgerinnen wissen.³

Weibliche Mitreisende werden verschiedentlich erwähnt, meistens ganz beiläufig: etwa die Pilgerin mit ihrem kleinen Knaben im Bericht des Baslers Hans Bernhard von Eptingen 1460; mindestens eine Frau reist auch in der Gruppe des französischen Priesters Pierre Barbatre 1480, und auch auf der Pilgergaleere des mailändischen Domherrn Pietro Casola 1494 waren Frauen.⁴

Am ergiebigsten erweist sich, wie zu vielen Fragen, wieder der reiche Bericht des Dominikaners Felix Fabri von seinen beiden Jerusalem-Fahrten 1480 und 1483.⁵ Unter den rund 100 Pilgern seiner ersten Galeere⁶ waren 7 ältere Frauen, bei der zweiten Reise war auf seinem eigenen Schiff nur eine Frau, auf der gleichzeitig auslaufenden Conta-

1 Für den deutschen Bereich ist, neben dem RPG, auch das RG herangezogen, das alle weiteren vatikanischen Archiv-Fonds erfasst. Die in RG und RPG enthaltenen *deutschen* Fälle von Pilgern ins Hl. Land sind jüngst zusammengestellt und behandelt bei Hartmann, *Licencia apostolica*.

2 Die Fälle sind registriert unter den Materien *De diversis formis* (selten, in komplizierteren Fällen, unter *De declaratoris*); da die Materien erst ab Pius II. aufgegliedert wurden, sind reg. 1–5 ganz durchzusehen; reg. 4, 6, 27 gehören nicht in die Serie. Nicht verwertet ist hier (um die zeitliche Geschlossenheit zu wahren) reg. 1 (Jahre 1410/11, dessen Heiliggrab-Fälle, darunter 5 weibliche, von Ludwig Schmugge veröffentlicht werden).

3 Zu den Jerusalem-Pilgerberichten und den daraus zu gewinnenden Nachrichten weiterhin Röhricht, Deutsche Pilgerreisen; jetzt das Repertorium: Paravicini (Hg.), Europäische Reiseberichte. Für die deutschsprachigen Berichte Huschenbett, Jerusalem-Fahrten; allgemein Richard, *Les récits de voyages*.

4 Reise des Ritters Hans Bernhard von Eptingen, S. 347; Tucoo-Chala / Pinzuti (Hg.), *Le voyage de Pierre Barbatre*, S. 131 („une fame fust morsé d'ung escorpion“); Porro (Hg.), *Viaggio di Pietro Casola a Gerusalemme*, S. 22 (Welchen Umgang dieser Geistliche in jüngeren Jahren mit Frauen hatte, erfahren wir nun aus den Supplikenregistern der Pönitentiarie: Esch, *I registri antichi*, S. 82).

5 Hassler (Hg.), *Fratris Felicis Fabri Evagatorium*.

6 Zu den Zahlen vgl. Esch, *Gemeinsames Erlebnis*, S. 396.

rini-Galeere (deren Passagieren Fabri unterwegs in den Häfen und im Hl. Land immer wieder begegnete) aber deren 6: „ältliche, fromme, reiche Damen ..., die sich vor Alter kaum auf den Beinen halten konnten (*quae seipsas pro senio ferre vix poterant*), aber ihre Gebrechlichkeit vergaßen und sich aus Liebe zum Hl. Land in die Gesellschaft junger Ritter begaben“.⁷ Einige vornehme Herren in der Reisegesellschaft hätten sich durch die Teilnahme von Frauen geniert gefühlt, beobachtete Fabri. Doch ihre zupackende Hilfe bei der Krankenpflege während der Fahrt, ihre Ausdauer und ihre Courage machten Eindruck: bei Wellengang „sah ich Frauen, denen anfangs der bloße Anblick des Meeres Angst gemacht hatte, durch Gewöhnung so gestärkt, dass sie jetzt mutig von der Galeere in die Beiboote sprangen“.⁸ Dabei traten sie während der Fahrt wenig in Erscheinung, denn „die weiblichen Pilger nahmen nicht am gemeinsamen Essen teil, sondern blieben in ihren Kabinen (*in suis stantiis*) und aßen dort“.⁹

Die beengten, kaum separierten Verhältnisse unter Deck, mit zahlreichen Ruderern statt einer diskreten Dampfmaschine, waren für weibliche Reisende im übrigen wenig angemessen. Und nicht zu vergessen die Gefährdung damaliger Jerusalemfahrt durch türkische Schiffe, die auch mitfahrende Ritter zittern ließ: Nach der Eroberung von Konstantinopel 1453 war diese Gefährdung, wie wir aus männlichen Pilgerreise-Anträgen sehen, durchaus bewusst.¹⁰ Und die von Felix Fabri porträtierten Damen durchquerten auf der Galerere von 1480 das Aufmarschgebiet der türkischen Flotte, die damals – noch zu Lebzeiten des Eroberers von Konstantinopel – Rhodos belagerte und Otranto in Italien angriff!

Wir würden diese resoluten Damen gern näher kennenlernen, ihre soziale und geographische Herkunft wissen. Aber das erlauben erst die Register der Pönitentiarie, nicht die Reiseberichte. Fabri schätzte das Alter dieser *vetulae*, dieser ‚Altchen‘, auf über 80 (*fu-erunt octogenariae et ultra*), was ja wohl nicht gut möglich ist, ihm aber Gelegenheit gibt, über ihr Bad in den angeblich verjüngenden Wassern des Jordan freche Betrachtungen anzustellen.¹¹

7 Hessler (Hg.), *Fratri Felicis Fabri Evagatorium*, Bd. 1, S. 31, vgl. 149 f.

8 Ebd., Bd. 2, S. 158 f.; folgendes Zitat ebd., Bd. 2, S. 137.

9 Ebd., Bd. 2, S. 137.

10 *Cum autem, ut a quamplurimis asseritur, ipsum exponentem ad sanctum sepulcrum huiusmodi absque periculo accedere commode non posse*, erbittet ein (bis Rom gekommener) nordspanischer Pilger Umwandlung des Gelübdes: PA 5, fol. 33r; *quia non potuit habere transitum*, kehrt ein (bis Venedig gekommener) Pilger-Stellvertreter aus Ligurien zurück, darum Umwandlung *propter viarum pericula*: PA 5, fol. 80r: beide Fälle 1455, also noch unter dem Eindruck der Eroberung von Konstantinopel.

11 Hessler (Hg.), *Fratri Felicis Fabri Evagatorium*, Bd. 2, S. 41.

So anziehend das Gruppenbild dieser Damen ausfällt, so unfreundlich das Porträt jener Pilgerin, die in Begleitung ihres Ehemanns, eines Flamen, 1483 als einzige Frau an Bord von Fabris venezianischer Pilergaleere war: „Wahrhaftig, die sieben alten Frauen, mit denen ich meine erste Fahrt machte, waren stiller und ließen sich seltener sehen als diese eine Alte. Dauernd lief sie auf dem Schiff herum, war schrecklich neugierig, wollte alles sehen und hören ... und war allen ein Dorn im Auge“ (*omnibus erat spina in oculis*). Als sie bei der Abfahrt von Rhodos das Schiff verpasste, „trauerte ihr niemand nach“ (*nemo tristis erat absentia*), denn „durch ihr albernes Geschwätz und ihr überflüssiges Herumschnüffeln (*fatuis locutionibus et curiosis indagationibus rerum inutilium*) machte sie sich maßlos verhasst“. Doch auf Zypern tauchte sie dann leider wieder auf.¹²

Keine angenehme Begleiterin für ihre Mitreisenden war auch die bekannteste unter den Jerusalem-Pilgerinnen des 15. Jahrhunderts, die Engländerin Margery Kempe (ca. 1373 – nach 1438). Im Rahmen ihres *book* – das man als die erste englische Autobiographie bezeichnet hat¹³ – gibt sie einen sehr persönlichen Bericht ihrer Jerusalemreise von 1414.¹⁴ Schon in Venedig, beim Warten auf die Pilergaleere, wollten die anderen sie nicht mehr an ihrem Tisch haben und buchten darum keinen Schiffsplatz für sie, so sehr ging ihnen ihr dauerndes Geschluchze und ihre hysterische, angriffslustige Frömmigkeit (Prescott) auf die Nerven, ja Margery scheint solche Demütigungen geradezu genussvoll provoziert zu haben. So nahm sie, auf Christi Rat, einfach ein anderes Schiff als das zuvor gebuchte, *not seyl in the schip whech thei had ordeyned*¹⁵ (das kann nur eine Umbuchung von der einen der zwei staatlich konzessionierten Pilergaleeren auf die andere gewesen sein). Christi Leiden an den Stätten seiner Passion mit lauten Schreien nacherlebend (*sche myt not kepe hir-self from krying and roryng*), machte sie sich den Mitpilgern unerträglich, und man wundert sich denn auch nicht über ihre ungewöhnliche Bemerkung, die Muslime dort seien freundlicher zu ihr gewesen als die eigenen Landsleute.¹⁶ Ihre Wirkung auf die Mitreisenden ist, wohlgemerkt, nicht aus dem maskulinen Sarkasmus eines männlichen Pilgerautors beschrieben, sondern von ihr selbst. Bei so auffälligem Ver-

12 Ebd., Bd. 1, S. 150, 169, 178.

13 Brown Meech / Allen (Hg.), *The Book of Margery Kempe*, Bd. 1.

14 Zwischen 1413 und 1415: in Venedig Ende 1413 oder Anfang 1414 wartete sie 13 Wochen auf die Saison der Pilergaleeren von 1414: ebd., S. XLIX und 284 f.

15 Ebd., S. 65 f., vgl. 61.

16 Ebd., S. 68, 75.

halten wäre – hätten wir einen Parallelbericht aus der gleichen Galeere¹⁷ – diese Pilgerin vermutlich doch erwähnt worden.

Im Folgenden seien nun nicht solche bekannten Fälle untersucht oder geschlechts-spezifische Aspekte der Pilgerfahrt erörtert (wie das im Umkreis von Margery Kempe oder Chaucers Pilgerin versucht worden ist), sondern nur einiges neue Material beibracht, das der Forschung eine etwas breitere Grundlage geben könnte. Dabei wird am Rande auch die Santiago-Wallfahrt berührt werden.

Die im Verzeichnis S. 102–108 aufgeführten Fälle weiblicher Jerusalem-Pilger, zusammengestellt aus den Supplikenregistern von acht Pontifikaten von 1431 bis 1503, gehen aus folgenden zwei Anlässen hervor:

1. die an den Papst gerichtete Bitte, das Hl. Grab besuchen zu dürfen (*licencia visitandi*): denn das Betreten eines von Muslimen bewohnten Landes bzw. der Umgang mit ihnen war grundsätzlich untersagt,¹⁸ so wie erst recht die Lieferung von kriegswichtigem Material verboten war.¹⁹ Die Erlaubnis zum Betreten des Hl. Landes konnte, wie aus den Reiseberichten zu erfahren ist, von den Pilgern auch noch bei den Franziskanern in Venedig, oder die Absolution bei den Franziskanern im Hl. Lande eingeholt werden. Was wir in den Pönitentiarie-Registern verzeichnet finden, ist natürlich nur ein minimaler Prozentsatz der wirklichen Fälle.

2. die an den Papst gerichtete Bitte, vom nicht erfüllten Gelübde der Jerusalem-Wallfahrt zu lösen²⁰ (und das ist bei Pilgerinnen ein häufigeres Anliegen als bei Pilgern, hier fast ein Viertel unserer Fälle). Aufgenommen sind also auch die Frauen, die, aus angegebenen Gründen, die beabsichtigte Reise nicht durchgeführt hatten, aber grundsätzlich dazu bereit und in der Lage gewesen waren. Nicht berücksichtigt sind hingegen die Frauen, die zu stellvertretender Wallfahrt Männer beauftragten ohne zu erkennen zu geben, dass sie zunächst beabsichtigt hatten, die Reise selbst anzutreten, sondern von vornherein die Pilgerfahrt z. B. für den verstorbenen Vater oder den verstorbenen Ehemann durchführen lassen wollten. So etwa *Perona Sancii mulier Burgen. diocesis petit licentiam posse mictere duos homines ad visitandum sanctum sepulcrum pro acomplendo*

17 Zu dieser Konstellation Esch, Gemeinsames Erlebnis.

18 Zur Begründung des Verbots vgl. Hartmann, *Licencia apostolica*, S. 246–248.

19 Seit dem 3. Laterankonzil 1179: III Conc. Lat. cap. 24 (1) = X 5.6.6 (päpstlicher Reservatfall seit Clemens V.), vgl. Schmidt, Waffenembargo. Am Beispiel des päpstlichen Sarazenen-Embargos in diesen Registern: in diesem Band der Beitrag „Neue Quellen zu Handel und Umgang zwischen Christen und Muslimen im Mittelmeerraum (ca. 1440–1500)“.

20 Sägmüller, Lehrbuch, Bd. 2, S. 721 f. als päpstlicher Reservatfall. Dazu Schmugge / Hersperger / Wiggenhauser, Die Supplikenregister, S. 160; Beispiele Esch, Wahre Geschichten, S. 164–166.

voluntatem et legatum sui patris defuncti: bittet um Erlaubnis, zwei Männer zum Besuch des Hl. Grabes auszuschicken, um Testament und Vermächtnis ihres verstorbenen Vaters zu erfüllen.²¹

Auch die Galeeren-Reeder selbst brauchten für ihren Pilgertransportbetrieb, abgesehen von der vom Staat zu ersteigernden Konzession für die Galeere,²² eine kirchliche *licencia* für das Betreten des Hl. Landes. Wenn sie eine solche Erlaubnis nicht schon anderweitig besorgt hatten (etwa von einem Venedig besuchenden päpstlichen Legaten aus dessen sogenannten *facultates*), wandten sie sich an Rom – und da solche Anträge besonders interessant sind und sogar Teilnehmerzahlen nennen, seien sie (obwohl nicht weiblichen Geschlechts) hier kurz angefügt.

An diesem Passagierdienst beteiligten sich regelmäßig mehrere venezianische Familien, vor allem die Loredan und die Contarini:²³ auf einer *Loredana* oder einer *Contarina* sind viele Pilger gefahren. Und so sehen wir Pietro Loredan 1441 einen solchen Antrag für sich und 12 weitere Personen seiner Wahl stellen (wahrscheinlich seine Schiffsoffiziere, denn für die rund 90 Pilger einer solchen Galeere reichte das nicht, und die mussten sich dieses kirchliche Visum ja selbst beschaffen): *Beatissime Pater. Cum devotus etc. Petrus Loredanus Venetiis domicillus Castellane diocesis patronus cuiusdam galee versus sepulcrum dominicum navigare intendat, supplicat quatenus sibi cum duodecim christifidelibus per eum nominandis visitandi prefatum sepulcrum et alia oratoria terre sancte licenciam concedere et facultatem et licenciam concedere et impartire:* „bittet, dass ihm mit 12 – von ihm zu benennenden – Christen die Erlaubnis gegeben werde, das Grab und andere Kirchen des Hl. Landes aufzusuchen.“²⁴

Auch die große Konkurrenz im Pilgertransportgeschäft, die Contarini, treten auf: Andreas Cantarii [Contarini], *civis Veneciarium*, einer unter mehreren Contarini-Reedern, und von mehreren Pilgern in ihren Reiseberichten als ihr Schiffsherr genannt,²⁵ beantragt die *licentia visitandi* für sich persönlich und 38 von ihm zu bestimmende Personen, *personaliter cum triginta octo personis per eum eligendis*²⁶ – auch diese große Zahl kann nicht alle Pilger umfassen, oder nur einige ausgesuchte hohe Herren. Auch der den

21 PA 9, fol. 129v (7. Februar 1461).

22 Stöckly, *Le système*, S. 185–187.

23 Ebd., S. 304–310.

24 PA 2^{bis}, fol. 218r (28. April 1441). Die Tagesdaten seien hier angefügt, weil sie zeigen, dass die Anträge der Reeder sich jeweils auf die Jerusalemreise-Saison im Juni bezogen.

25 Die Contarini als Schiffsherrn in Reiseberichten: Röhricht, Deutsche Pilgerreisen; Paravicini (Hg.), Europäische Reiseberichte; Stöckly, *Le système, ad indicem*.

26 PA 15, fol. 113v (26. Mai 1467).

Pilgern wohlbekannte Agostino Contarini tritt auf: *1469 petit licenciam eundi ad sacrum sepulcrum cum XXX personis per eum eligendis*,²⁷ und ebenso 1479, noch deutlicher auf seine regelmäßigen jährlichen Pilgerfahrt-Dienste anspielend.²⁸ Dieser Agostino Contarini war Felix Fabris Schiffsherr auf dessen erster Jerusalemfahrt 1480 (die hier erworbene päpstliche Lizenz war also die, die für Fabris erste Fahrt galt!), bei Fabris zweiter Fahrt 1483 führte er die Parallel-Galeere. Und auch für einen ungewöhnlicheren Reisenden, den Juden Meshullam da Volterra, der 1481 von Jaffa aus mit solcher Pilergaleere zurückkehrte und an Agostino Contarini hervorhebt, dass er den christlichen Passagieren sicherheitshalber verschwiegen habe, dass er, Meshullam, Jude sei. Schiffseigentümer oder Reeder aus dem gleichfalls gegen die Levante orientierten Ancona muss auch *vir nobilis Benvenutus de Scoffilis* gewesen sein, wenn er *una cum XXX aliis personis* die Pilgerreise unternehmen wollte.²⁹

Im folgenden nun die von der Pönitentiarie registrierten Fälle von Frauen, die die Erlaubnis zum Besuch des Hl. Grabes³⁰ oder die Lösung vom entsprechenden Gelübde erbitten. Aufgenommen sind also auch die, die eine Jerusalemfahrt gelobt hatten, sich dann aber vom Gelübde lösen ließen (auch bei denen, die hier die Lizenz erbitten, wissen wir ja nicht mit Sicherheit, ob sie dann tatsächlich gefahren sind; jedenfalls wollten sie). An den Namen der Liste ist wenig zu kommentieren, denn während man bei männlichen Pilgern, vor allem bei Männern von Stand und bei Amtsträgern, weitere Zeugnisse zu ihrer Biographie finden kann, wird man das bei diesen Frauen schwerlich erwarten können. Anschließend an die Liste werden einige Fälle ausführlicher behandelt, einige im Anhang dokumentiert. Warum die Fälle (auch die männlichen) von Jerusalem- und auch von Santiago-Suppliken nach Pius II. und zumal nach Paul II. (1470 hat noch einmal die hohe Zahl von 18 Fällen)³¹ stark abnehmen, ist nicht recht zu erklären, aber doch

27 PA 17, fol. 102v (29. April 1469).

28 PA 28, fol. 160r (19. Mai 1479): *Augustinus Contareni patricius laicus Venetiarum [exponit] quatenus sibi, qui ad partes ultramarinas singulis annis propter certas causas legitimas se transferre consuevit, ut singulis annis usque ad triennium videlicet pro singulo anno vigintiquinque personas devotionis causa sacrum sepulcrum dominicum et alia loca sacra ultramarina personaliter visitare peregre volentes ad dictas partes concedendi et eisdem personis id faciendi licentiam impartiri mandare dignemini ... Fiat de speciali.*

29 PA 2^{bis}, fol. 158v (18. Juli 1440); Meshullam da Volterra, Von der Toskana in den Orient, S. 85.

30 Bzw. des Hl. Landes, denn Supplik bzw. *licencia* nennen, neben dem Hl. Grab, immer auch *et alia loca sacra ultramarina*. Nicht aus der Pönitentiarie sind die Fälle Nr. 10 und 27.

31 6 italienische, 4 deutsche, 2 französische, 2 niederländische Fälle, je 1 spanischer, kroatischer, dänischer Fall: PA 18, fol. 135r–175r.

wohl überlieferungsbedingt und nicht Abbild abnehmender Reisezahlen, da Jerusalem wie Santiago im 15. Jahrhundert noch bevorzugte Pilgerziele blieben.³²

Liste:

1. Catherina Johannis Celli *mulier* aus Foligno, zum Hl. Grab *cum una socia eligenda per eam*.

PA 2, fol. 46r (1439 März 3)

2. Gheске Sure *mulier* Diöz. Schwerin³³, zum Hl. Grab mit einer Gruppe von 1 Priester und 9 Laien aus den Diöz. Lund, Lübeck, Ratzeburg, Schwerin.

PA 2, fol. 73r, RPG I 114 (1439 April 14)

3. (nob. vir Andreas Antonelli de Ponte *laicus* und) Solvestrina Pinte Benedicti *mulier* Diöz. Spoleto, mit 3 weiteren Personen.³⁴

PA 2^{bis}, fol. 44v (1439 Juni 15)

4. Constancia de Noto *mulier* Diöz. Syrakus, zum Hl. Grab mit weiteren 12 Personen: *una cum XII personis per eam eligendis dummodo persone si religiose fuerint suorum ad hoc obtainuerint licenciam superiorum*.

PA 2^{bis}, fol. 49r (1439 September 17)

5. Aluna Skipwich *vidua* von Johannes Skipwich Diöz. Lincoln, hatten gemeinsam Hl. Grab-Fahrt gelobt: war mit ihrem Mann bis Rhodos gekommen (*usque ad insulam Rodis*); hatten dann an ihrer Statt (*pro eis*) einen *religiosus* zum Hl. Grab weitergeschickt, aber ohne Lizenz seines Oberen. Da ihr Mann nun tot und sie nun schon 80jährig sei, bittet sie, die restlichen Reisekosten (*in residuo dicti itineris expensiva*) in andere fromme Werke umwandeln zu dürfen.

PA 2^{bis}, fol. 115r (1440 Januar 10)

6. Aleydis alias Ella Brugliai *conversa professa monasterii ord. Cisterc.* in Smacknow³⁵ Diöz. Konstanz, hatte vor ihrer Profess das Jerusalemfahrt-Gelübde ihres Bruders

32 Zu Jerusalem siehe die zitierte Literatur; zu Santiago Herbers, Jakobsweg; am Beispiel Nord-europas: Gómez-Montero, Der Jakobsweg.

33 Da in aller Regel die Reihenfolge der Namen und die der Diözesen korrespondiert, hier die Zuordnung des letzten Namens zur letzten Diözese.

34 Die Fälle 3 und 7 verdanken wir dem Hinweis von Ludwig Schmugge.

35 Kloster nicht identifiziert.

übernommen (*in se suscepit*), war dann aber ins Kloster eingetreten und bittet deshalb um Lösung.

PA 2^{bis}, fol. 127r, RPG I 491 (1440 März 14)

7. (*frater Franciscus Pistes presb. Minorit Viachsen. (?) dioc.* zusammen mit 2 weiteren Geistlichen und) *domina Maria, Tertiärerin.*

PA 2^{bis}, fol. 317v (1441 März 15)

8. Eva *relicta* des verstorbenen Mathias Zweker Diöz. Kammin, zum Hl. Grab mit 2 weiteren Personen ihrer Wahl.

PA 2^{bis}, fol. 217r, RPG I 613 (1441 April 26)

9. Maria le Couresse *mulier*, zum Hl. Grab zusammen mit ihrem Sohn Nicasius Pappini *presbiter*.³⁶

PA 2^{bis}, fol. 326r (1442 April 5)

10. Memme Wikcaukes *mulier* Diöz. Brandenburg,³⁷ zum Hl. Grab mit einer Gruppe von 2 Priestern und 4 Laien aus den Diözesen Lübeck, Minden, Bremen, Breslau, Brandenburg.

AAV, reg. Suppl. 416, fol. 181v–182r, RG VI 2212 (1447 April 15)

11. Magdalena *uxor* des Stanislaus Mornsten von Krakau, zum Hl. Grab.

PA 3, fol. 209v, RPG II 814 (1451 April 1)

12. Leonora Roderici und Agneta Gundissalvi *sorores* von Córdoba sollten nach Jerusalem pilgern, testamentarisch dazu verpflichtet und finanziell ausgestattet durch ihre Tante Beatrix, die ihrerseits zu einer Jerusalemfahrt testamentarisch verpflichtet und ausgestattet worden war durch ihre Schwester Lucia Fernandi *mulier*, die ihrerseits vor etwa 30 Jahren zur Jerusalemfahrt verpflichtet gewesen war, deren Sohn aber vor Ausführung der ihm delegierten Wallfahrt für seine Missetaten hingerichtet worden war. Bitten um Lösung von dieser Verpflichtung.

PA 3, fol. 357r (1453 Januar 19)

13. Maria Didaci *mulier* von Sevilla hatte für den Fall, dass sie ihr Gelübde, das Haus eines Priesters nicht mehr zu betreten, nicht einhalte, eine Pilgerfahrt (barfuß und

36 Fehlt Diözese.

37 Wie Anm. 33.

unter weiteren erschwerenden Umständen) nach Jerusalem gelobt. Bitte um Lösung (siehe Anhang Nr. II).

PA 5, fol. 259v–260r (1457 Januar 31)

14. Elipis de Linis, *vidua relicta* des verstorbenen Philippus de Linis Diöz. Mirepoix (Südfrankreich), bittet um Lösung vom Gelübde der Jerusalemfahrt.

PA 5, fol. 269r (1457 März 4)

15. Nicolosa Anthonii, Cheche Johannelli, Lucia *relicte* des verstorbenen Petrus Mathei, Florinde sensa ossa *mulierum* [sic] und Blasius Gallii *laicus* von Città di Castello *petierunt licenciam visitandi sepulchrum dominicum*.³⁸

PA 5, fol. 419r (1457 Dezember 22)

16. Anna *monialis* im Dominikanerinnenkloster B. Marie de Valle Diöz. Sevilla, jetzt 50jährig, war ohne Erlaubnis ihrer Äbtissin zum Hl. Grab und nach Rom gegangen.

PA 5, fol. 383r (1458 Februar 16)

17. Agata Ragusini de Ragusa *vidua*, zum Hl. Grab zusammen *cum duabus honestis mulieribus*.

PA 5, fol. 382r (1458 Februar 27)

18. Alfonsa Yspane *mulier* Diöz. Barcelona, zum Hl. Grab.

PA 5, fol. 329v (1458 April 2)

19. Thomasina Witwe von Baptista de Canedulo von Bologna hatte gelobt, erst das Hl. Grab aufzusuchen (1447 Apr. 15 *prius sancto sepulcro dominico visitato*), und dann in das Klarissenkloster in Bologna einzutreten und ihm ihren Besitz zu schenken. Bittet nun, aus Fürsorgepflicht für ihre kränkliche Tochter, um Lösung vom Gelübde *cum sit delicata et nobilis domina*.

PA 7, fol. 200v (1459 Juni 4)

20. Johanna Garsie de Burgos Diöz. Burgos hatte für den Fall, dass sie ihr im Zorn geleistetes Gelübde, mit ihren Eltern keinen Umgang mehr zu haben, nicht einhalte, eine Pilgerfahrt barfuß (*pedibus nudis*) nach Jerusalem gelobt. Bittet um Lösung von beiden Gelübden (s. Anhang III).

PA 7, fol. 292v (1459 August 20)

38 Zahl und Namen der Frauen sind nicht eindeutig festzustellen, da der Schreiber – wieder einmal – nicht korrekt abgeschrieben hat und Namen mal im Nominativ mal im Genitiv bringt. Die Kommas zwischen den Namen sind also hypothetisch gesetzt, wahrscheinlich 4 Frauen und 1 Mann.

21. Maria Johannis Diöz. Silves (Portugal) hatte die Pilgerfahrt gelobt, sich einer Gruppe ehrbarer Frauen angeschlossen (*consorcio mulierum honestarum se aggregavit*) und es mit Almosen von Portugal bis hier (wohl Rom) geschafft. Muss nun aber aufgeben, weil ohne Mittel und nicht wissend, wie durch die Sarazenenländer durchzukommen sei, und bittet um Lösung (siehe Anhang Nr. IV).

PA 8, fol. 149 r-v (1460 April 19)

22. *soror* Libera Franese *professa* des Augustinerinnenkonvents in Ferrara, zum Hl. Grab mit 1 Person.

PA 10, fol. 188v (1462 Oktober 15)

23. Eugenia Thomasii, gegenwärtig in Rom (*in alma Urbe moram trahens*, mit 2 Personen *cuiusvis sexus* zum Hl. Grab. Bescheid: aber nicht mit geistlichen Frauen (*dum tamen non sint religiose*).

PA 11, fol. 246r (1463 Dezember 3)

24. Anna Gundissalvi de Burguillos *mulier* Diöz. Badajoz, hatte Pilgerfahrt zum Hl. Grab gelobt, bittet wegen *perpetuum impedimentum* das Gelübde umzuwandeln *in alia opera pietatis*.

PA 15, fol. 109v (1467 März 13)

25. *soror* Caterina Simona Contis *mulier* von Ancona *professa* des Franziskanerordens, zum Hl. Grab mit einer Person.

PA 18, fol. 152r (1470 April 11)

26. (Stephanus van Hidensen *presbiter* und) Borcharda Beitkaw Ackynelren *relicta* des verstorbenen Henricus, *mulier* Diöz. (Kammin bzw.) Schwerin, zum Hl. Grab.

PA 18, fol. 147r, RPG V 1762 (1470 April 24)

27. (Johannes de Bu[o]benhof[f]en *armiger* Diöz. Konstanz und) Otilia *uxor*, zum Hl. Grab mit 5 *familiares*.

AAV, Armar. XXXIX 12, fol. 48v, RG IX 27 (1470 November 26)

28. Barbara Sleghelein *mulier* von Breslau / Wroclav, zum Hl. Grab.

PA 20, fol. 217r, RPG VI 2139 (1472 Mai 21)

29. (Petrus de Coto *laicus* und) Tarasea *eius in presentiarum uxor* Diöz. Compostela, zum Hl. Grab.

PA 22, fol. 150 r-v (1474 April 14)

30. Agnes Lupi *vidua mulier* Diöz. Evora (Portugal): Bitte um Lösung vom Gelübde der Hl. Grab-Fahrt.

PA 26, fol. 109v (1477 Dezember 18)

31. Agnes et Domenica de Mantua *mulieres* von Mantua, zum Hl. Grab.

PA 28, fol. 148r (1479 März 9)

32. Luchina Tochter des verstorbenen Bartholus de Grimaldis *mulier* von Miletto (Süditalien). Bartholus hatte die Jerusalem-Fahrt gelobt: diese Verpflichtung ging bei seinem Tod auf seine Frau Marietta über (*reliquit Mariette eius uxori*), bei deren Tod auf beider Tochter Luchina, die dazu aber, weil in türkischer Gefangenschaft, nicht in der Lage ist (*quequidem Luchina exponens* [die Antragstellerin] *que a Turchis detinetur id minime adimplere non potest sicut vellet*). Verhandlungen mit dem Datar, aber Gratis-Expedition.

PA 29, fol. 3v (1479 August 30)

33. Leonora *relicta* Alfonsii Gomez Orbanez *militis* von Córdoba: Bitte um Lösung vom Gelübde, weil zu arm. *Componat cum datario*.

PA 37, fol. 180r (1488 März 29)

34. Catherina de Urgel *vidua* Diöz. Barcelona: Bitte um Lösung vom Gelübde weil *senex, pauper et debilis*.

PA 39, fol. 210v (1490 April 22)

35. Leonora de Soto *mulier* von Córdoba, hatte gelobt Santiago, Hl. Grab und Rom, *de quibus distincte non recordatur*.

PA 49, fol. 487v (1501 Juli 9)

Die Pilgerinnen kommen also aus allen Zonen Europas, von Portugal bis Polen, von England bis Sizilien, mit vielen Spanierinnen, so dass das sonst oft zu beobachtende Gewicht der Deutschen bei den Pilgerinnen nicht so hervortritt. Wir sehen zunächst, dass für die weite Reise fast immer eine Begleitung einbezogen ist. Und das liegt nahe, da solche Fernreisen ja eigentlich nichts für Frauen sind, wie eine Frau aus der Franche-Comté feststellt, als sie, geradezu vorwurfsvoll, die Lösung von einer ihr auferlegten Bußwallfahrt³⁹ (in diesem Fall nach Santiago und nach Rom: das muss schon eine schlimme

39 Zur Buß- oder Strafwallfahrt Herwaarden, Auferlegte Pilgerfahrten; durch weltliche Gerichte zuletzt Vantaggiato, *Pellegrinaggi giudiziari*.

Tat gewesen sein⁴⁰) erbittet, da sie als Frau rechtens eigentlich gar nicht dazu verpflichtet werden könne: *cum mulieribus magnum esset periculum vagari per mundum nec iura consenciunt.*⁴¹ (Männer hatten solche Bedenken nicht: manchmal gelobten sie Pilgerfahrten nach Rom und Santiago und Jerusalem; doch bringt es eine Alidosi von Imola, gewiß signoril reisend, immerhin auf Rom, Santiago und Saint-Antoine de Vienne).⁴² Doch wird Begleitung nicht immer ausdrücklich genannt (das heißt aber nur: die *licencia* nicht immer auch für Begleiter erbeten, sondern vielleicht von diesen selbst).

Oft schloß man sich Reisegruppen an, etwa einer größeren männlichen Gesellschaft, die durchaus nicht aus der eigenen Stadt sein muss, sondern aus verschiedenen, mehr oder weniger benachbarten Diözesen kommen kann (Nr. 2, 10). 4 Frauen und 1 Mann alle aus Città di Castello, das scheint hingegen eine kompaktere Gruppe (15). Oder es ist eine Gruppe nur aus Frauen (21). Eine Dame aus Noto bei Syrakus darf sich eine Gruppe von 12 Personen zusammenstellen, Laien oder Geistliche (diese natürlich nur mit Erlaubnis ihrer Oberen – Erlaubnis, die eine Dominikanerin, jetzt 50 jährig, gar nicht erst eingeholt hatte: 4, 16). Oder man reist mit dem eigenen Ehemann (5, 27, 29), oder auch nur „mit zwei ehrbaren Frauen“ und jedenfalls nicht allein. Das gilt natürlich erst recht für die hier erwähnten Nonnen. Eine Frau reist mit ihrem Sohn, einem Priester (9).

Unter den pilgernden Frauen sind nicht selten Witwen, die vielleicht dem Wunsch des verstorbenen Ehemanns nachkamen, ja manchmal ausdrücklich sein Gelübde übernommen hatten. Überhaupt ist die Übernahme der Pilgerfahrt-Verpflichtung von Angehörigen häufig: vom Bruder, der Schwester, der Tante, der Mutter (und die wiederum vom Ehemann) – manchmal um mehrere Ecken mit Jahrzehnten dazwischen (Nr. 6, 12, 32).

Bisweilen wird der konkrete Anlass des Wallfahrts-Gelübdes benannt. Nicht selten ist es eine selbstaufgerlegte Bußwallfahrt mit selbstaufgelegten Verschärfungen, die sehr persönlich begründet werden können: wie sie da

„eines Tages so wutentbrannt, dass sie mit ihren Eltern nicht redete noch verkehrte deshalb, weil die Eltern arm und schwer verschuldet waren und sie ihretwegen (*propter eorum occasionem*) tagtäglich Scherereien hatte, ein Gelübde tat, und für den Fall, dass sie das Gelübde nicht einhalte, dass sie dann mit bloßen Füßen das Hl. Grab in Jerusalem aufsuchen werde. Als sie dann aber zur Besinnung kam und sich die Armut

40 Diese Buße wurde z. B. für die Tötung eines Priesters im Kerker auferlegt: PA 2^{bis}, fol. 233v.

41 PA 2^{bis}, fol. 4v (1439): Ysabella relicta (1439, Diöz. Besançon) erbittet von der Pönitentiarie alternativ, ihr eine Erklärung auszustellen entweder, dass sie dazu nicht verpflichtet sei (*ad huiusmodi penitenciam minime fore obligata*), oder dass sie aus Gesundheitsgründen dazu nicht in der Lage sei.

42 Z. B. PA 39, fol. 177r; 42, fol. 237r, 242v; Alidosi: PA 1, fol. 72r.

der Eltern vor Augen führte, und dass sie nicht anständig gehandelt habe, habe sie wieder für ihre Ernährung gesorgt und mit ihnen verkehrt, und so auch jetzt noch“.

Und so bittet sie um Lösung vom Pilgerfahrts-Gelübde (Nr. 20 mit Anhang III). Barfuß oder noch härter: wie bei der Frau aus Sevilla, die für den Fall, dass sie ihr Gelübde, das Haus eines Priesters nicht wieder zu betreten, nicht einhalte (und sie hielt es nicht ein, sonst wüßten wir ja nicht davon), wutentbrannt gelobt hatte, nach Jerusalem barfuß und (falls wir die Stelle richtig verstehen) mit einer giftigen Kröte zu gehen: *nudis pedibus cum quodam buffone id est vota venerosa* [das heißt wohl „*botta venenosa*“] *vulgariter nuncupatum* [sic]. Jetzt habe sie keine Mittel mehr zur Jerusalem-Fahrt (Nr. 13 mit Anhang II).

So werden manchmal ganze Geschichten daraus, die *narratio* der Supplik wird regelrecht zur Erzählung. Da erzählen zwei Schwestern aus Córdoba erst einmal, wie es zu ihrer Jerusalem-Verpflichtung kam, und das ist eine lange Geschichte: wie sie von Tante Beatrix testamentarisch dazu verpflichtet und ausgestattet worden waren, die ihrerseits von Tante Lucia dazu verpflichtet worden war, nachdem deren Sohn, der gegen Lohn, *mercede sibi data*, die Wallfahrt nach Jerusalem und Rom hatte ausführen sollen, inzwischen aber wegen seiner Missetaten hingerichtet worden war. Die hinterlassenen 70 flor. hätten (nach unseren Informationen über die damaligen Schiffspreise ins Hl. Land)⁴³ für eine solche Reise ausgereicht (Nr. 12 mit Anhang I).

Eine lange Geschichte – aus ganz anderen Gründen – steckt auch in dem Antrag einer Portugiesin. Sie hatte eine Fahrt zum Hl. Grab gelobt und sich einer Gruppe von Frauen angeschlossen (*consortio mulierum honestarum se aggregavit*), die sich, Almosen erbettelnd, von Portugal zunächst bis nach Rom durchschlug (*de Portugalia usque ad istas partes elemo[si]nis venit*). Aber dann war es aus. Sie hatten keine Mittel mehr und wussten keinen Rat, „wie durch die Länder mit den vielen Sarazenen durchzukommen sei“ (*per terras plurimorum Sarracenorum transire*) – und Rom wusste es auch nicht und gab der Bitte um Lösung vom Gelübde statt (Nr. 21 mit Anhang IV).⁴⁴ Dabei war man auf der Iberischen Halbinsel noch am ehesten im Umgang mit den „Sarazenen“ vertraut und handelte mit den Muslimen trotz des päpstlichen Embargos:⁴⁵ sogar zwei Frauern aus Alcalà de Guadaira hatten an die Muslime geliefert!⁴⁶ Aber dass auch Frauen auf

43 Pinto, I costi del pellegrinaggio.

44 Aber auch hier mit der Verpflichtung: *Concordet cum datario*.

45 Siehe oben Anm. 19.

46 PA 2^{bis}, fol. 264v–265r: Beatrix Lupi de Alcalaguadria *mulier* Diöz. Sevilla dioc. hatte Öl, Korn, Käse an die *Sarraceni* geliefert, ebenso Hysabet Sancii fol. 265r (beide 1441).

Reisen von den Muslimen gefangen wurden, war wohl eine bekannte Erfahrung: Ein Spanier, der eine Jerusalemfahrt gelobt hatte, als seine Frau in schlimmen Geburtswehen lag, besann sich eines anderen und wollte die nicht verausgabten Reisekosten (*pecunie quas in eundo et redeundo exponere deberet*) lieber für den Freikauf von drei von den Sarazenen gefangenen Frauen verwenden.⁴⁷

Dass Pilger nicht an ihr fernes Ziel kamen, wird denn auch mehrmals berichtet (während unsere Hauptquelle, die Reiseberichte, immer nur erfolgreich abgeschlossene Reisen enthalten), und das konnte natürlich auch männlichen Pilgern passieren: nur bis Rhodos gekommen, nur bis Rom gekommen, diese Seeluft ist ja unerträglich, das Geld ging uns aus (auch dann kann eine Umwandlung der nicht verwendeten Reisekosten in fromme Werke oder eine Abgabe an den Datar vorgesehen werden). Das sind die abgebrochenen Jerusalem-Fahrten. Andere wurden gar nicht erst angetreten und erforderten nun eine Lösung vom Gelübde, mit unterschiedlichen Begründungen: Geldmangel, das inzwischen erreichte Alter, die kränkliche Konstitution. Tragisch die Begründung einer Tochter, die die Jerusalemfahrt-Verpflichtung von ihrer Mutter (und diese von ihrem Ehemann) geerbt hatte: sie war inzwischen in türkischer Gefangenschaft und konnte so beim besten Willen nicht, *id minime adimplere non potest sicut vellet* (Nr. 32). Geradezu entwaffnend die Begründung einer französischen Pilgerin, die, *de licentia sui mariti*, „mit Erlaubnis ihres Ehemannes“, die Wallfahrt nach Santiago gelobt hatte: sie könne Santiago nicht aufsuchen, denn sie sei inzwischen „so dick und fett geworden, dass sie weder gehen noch reiten könne“: *adeo pinguis et grossa effecta extitit quod nec ambulare nec etiam equitare potest*.⁴⁸

Dass Frauen auch bei den Jerusalem-Reisen ihrer Ehemänner etwas mitzureden hatten, zeigt der Fall eines Edelmanns aus der Picardie. Er hatte die Jerusalemfahrt, „leichtsinnigerweise“ gelobt (*quadam animi levitate*: das fand seine Frau anscheinend auch), aber zunächst aus Geldmangel nicht antreten können, und nun, nach seiner Heirat, wollte seine Frau (eine von Stand, *domicella*) ihre Zustimmung nicht geben: *que ipsum semper ad complendum vota sua retardavit et non vult dare consensum*. Von Amiens aus gesehen schien Santiago wohl etwas weniger problematisch. So gelobte er Santiago, aber auch daraus wurde nichts.⁴⁹ Oder Frauen wurden als Argument angeführt: ein Mann behauptet, er könne seine Frau nicht verlassen, *non possit commode dimittere uxorem*

47 PA 3, fol. 311r: Petrus Gomecii de Grisalva *laicus* Burgen. dioc. (1452).

48 PA 18, fol. 175v: Johanna Botte *uxor* Leoneti Taillet *mulier* Pictavien. dioc. (1470).

49 PA 8, fol. 103v: *nobilis vir* Radulphus de Crehi (1459).

suam – dabei hatte er die Jerusalemfahrt gelobt, weil er seine Frau wiederholt mit einer Klarissin betrogen hatte.⁵⁰

Unter den Frauen, die nach Santiago pilgerten oder pilgern wollten (bei der Pönitentiarie sind nur wenige Suppliken registriert),⁵¹ sei hier die anrührende Geschichte einer alten Frau und Santiago-Pilgerin berichtet, deren geistiger Verfall von ihrem Sohn, einem spanischen Priester, in bewegenden Worten geschildert wird. Er beschreibt, wie

„seine Mutter Agneta nach dem Tode ihres Mannes aus tiefer Trauer – so meint man – und aus Verzweiflung kindisch wurde und den Verstand verlor (*post mortem sui mariti ut dicitur pre nimia tristitia et merrore effecta fuit fatua et insensata*). Manchmal, wenn sie an solcher Verwirrung litt, verließ sie das Haus und alles, lief hin und her durch Berg und Feld ohne ein Ziel oder Ruhe zu finden. Dann wieder war sie bei Sinnen, empfand tiefen Kummer über ihre Verwirrtheit (*aliis certis temporibus quibus sensus suos rehabuit de illis fatuitatibus valde doluit*), nahm in tiefer Andacht an Gottesdienst und Predigten teil, beichtete ihre Sünden nicht anders als andere Christen auch, suchte Santiago de Compostela auf – eines Tages endlich, als Agneta wieder so einen Anfall hatte, erhängte sie sich mit einem Strick“ (*tandem quadam die in qua dicta Agneta prefatam fatuitatem patiebatur sese laqueo suspendit*).⁵²

Auch solche Gestalten also haben wir uns unter den Pilgerinnen vorzustellen. Wir könnten es uns denken – aber in den *narrationes* der Pönitentiarie werden sie uns in ihrer ganzen Menschlichkeit geschildert.

50 PA 35, fol. 119v.

51 Esch, *Il pellegrinaggio a Santiago*.

52 PA 2, fol. 237v, 1442 Juni 21 (Sie wurde als Selbstmörderin nicht kirchlich begraben, der Sohn bittet um kirchliches Begräbnis).

Anhang

Gesuche um Lösung vom Jerusalemfahrt-Gelübde mit näherer Darstellung der Umstände: Zustandekommen der Verpflichtung, Gründe für die Nichterfüllung (siehe oben Fälle Nr. 10, 11, 18).

Anhang I

Leonora Roderici und Agneta Gundissalvi *sorores* von Córdoba sollten nach Jerusalem pilgern, testamentarisch dazu verpflichtet und finanziell ausgestattet durch ihre Tante Beatrix, die ihrerseits zu einer Jerusalemfahrt testamentarisch verpflichtet und ausgestattet worden war durch ihre Schwester Lucia Fernandi *mulier*, die ihrerseits vor etwa 30 Jahren zur Jerusalemfahrt verpflichtet gewesen war, deren Sohn aber vor Ausführung der ihm delegierten Wallfahrt für seine Missetaten hingerichtet worden war. Bitten um Lösung von dieser Verpflichtung.

PA 3, fol. 357r (1453 Januar 19)

Leonore Roderici et Agnete Gundissalvi sororibus pauperem et honestam vitam degentibus in civitate Corduben. insimul commorantibus: Quod cum alias a XXX annis et ultra quedam Lucia Fernandi mulier haberet unum filium qui mercede sibi data aliquando consensit visitare limina apostolorum Petri et Pauli ac sacra loca Jherusalem mercede sibi oblata pro labore et sumptibus itineris a quadam muliere que alias dicta sacra loca Jherusalem visitare tenebatur. Prefatus filius pro dicta muliere supra se onus eundi ac visitandi Jherusalem assumpsit, sed cum ipse filius antequam iter arriperet ad hoc pro nonnullis ab ipso perpetratis delictis a certo judice illius civitatis morti adiudicatus vita functus est. Tandem Lucia Fernandi mater predicti in ultimis vite sue [fehlt diebus] exinde peregrinationem huiusmodi ad quam tenebatur eius filius desiderans complere in eius testamento sororem suam Beaticem Fernandi heredem instituit et inter cetera mandavit quod de bonis ipsius predicta peregrinatio compleretur. Soror enim predicta hereditate cum dicto onere addita et suscepta licet cetera legata in testamento completa solvit, predictam tamen peregrinationem per se vel alium minime adimplevit. Elapsis plurimis annis ipsa Beatrix quandam infirmitatem incurrit, worauf sie nach 7 Jahren testamentarisch die beiden zu Erben ihres Besitzes im Wert von etwa 70 floreni auri de camera machte, hac conditione interiecta ut dictam peregrinationem complere tenerentur vel a Sanctitate Vestra absolutionis beneficium dictae peregrinationis obtinerent. Da aber Beatrix' Besitz durch ihre Krankheit fast ganz aufgezehrt und sie selbst arm seien, bitten sie um Lösung von dieser Verpflichtung und

Umwandlung *in alia pietatis opera. Fiat de speciali et expresso. Et componat cum vicario sancti Petri. D[omenicus] s.† [Crucis in] J[erusalem].*⁵³

Anhang II⁵⁴

Maria Didaci *mulier* von Sevilla hatte für den Fall, dass sie ihr Gelübde, das Haus eines Priesters nicht mehr zu betreten, nicht einhalte, eine Pilgerfahrt (barfuß und unter weiteren erschwerenden Umständen) nach Jerusalem gelobt. Bitte um Lösung vom Gelübde.

PA 5, fol. 259v–260r (1457 Januar 31)

Beatissime pater. Exponitur Sanctitati Vestre pro parte humilis et devote vestre Marie Didaci mulieris Ispalensis quod cum alias ipsa dyabolo instigante ac pudicicia laxata abominabili-ter[?] cum quodam presbitero in lecto pernoctasset ac inter eos nonnulla verba rixosa seu in- iuriosa intervenissent, prefata exponens furore succensa ac in obdurato timore detenta votum ultra marinum [sic] de non intrando domum dicti clericu immisit, et si domum huiusmodi exponenti ipsam [richtig: ipsi] intrare contigeret, ad domum sanctam [wohl: dominicum sepulcrum] Jherusalem in [richtig: et] in alia loca ultra marina nudis pedibus cum quodam buffone id est vota venerosa [wohl richtig: botta venenosa] vulgariter nuncupatum [sic] in [nicht entziffert] illamque personaliter visitare se tenere [richtig: teneri] expresse vovit. Da sie aber arm sei und das Gelübde unüberlegt und im Zorn ausgesprochen und dann bereut habe, bittet sie um Absolution ab excessu huiusmodi.

Anhang III

Johanna Garsia aus Burgos hatte voller Zorn das Gelübde getan, mit ihren armen Eltern keinen Umgang mehr zu haben, andernfalls barfuß nach Jerusalem zu pilgern. Bittet nun, nach Aussöhnung mit ihren Eltern, um Lösung von diesem Gelübde.

53 Der Großpönitentiar Kardinal Domenico Capranica.

54 Der Text dieses Schreibers ist derart fehlerhaft, dass die Lesung (und auch unsere Emendierung) manchmal unsicher bleiben.

PA 7, fol. 292 v (1459 August 20)

Johanna Garsie de Burgos Burgen. dioc. exponit quod ipsa quadam die ira et furore inflamata ut cum suis patribus carnalibus non conversaret nec platicam [praticam] aliquam traheret ex eo quia prefati patres pauperes et in magnis debitibus constituti erant et propter eorum occasione cotidie molestabatur, vovit et promisit et in casu et eventum [sic] quod promissionem et votum huiusmodi non observaret, quod peregre pedibus nudis sanctum sepulchrum Jherusalem visitaret; et de inde ad suum verum intellectum rediens et considerans paupertatem patrum huiusmodi et contra bonos mores fecisse talia, ad patres huiusmodi alimentandum et conversationem reducta est et in eadem conversatione ad presens manet. Supplicatur igitur pro parte dicte exponentis quatenus ipsam ad conversationis separationem et votum visitacionis et peregrinacionis huiusmodi minime teneri, obligari et observari declarari mandare dignemini. Nach erfolgter Untersuchung umzuwandeln in andere fromme Werke.

Anhang IV

Maria Johannis hatte sich einer Gruppe von portugiesischen Pilgerinnen zum Hl. Grab angeschlossen und war bis Rom gelangt, fürchtet aber nun, nicht weiter durch die muslimischen Länder ins Hl. Land zu kommen, und bittet um Lösung vom Gelübde.

PA 8, fol. 149 r–v (1460 April 19)

Maria Johannis Silven. dioc. zelo devacionis accensa vovit absque alicuius termini prefixione sanctum sepulcrum dominicum et alia loca ultramarina [visitare], de inde consorcio mulierum honestarum se aggregavit et de Portugalia usque ad istas partes elemo[s]i]nis venit; et cum non habeat unde illud adimplere et per terras plurimorum Sarracenorum transire, supplicat quatenus ipsam a predicto voto absolvi et illud in alia pietatis opera commutare mandare dignemini. Fiat de speciali et expresso et concordet cum datario. Petrus s. Laurencii in Lucina.⁵⁵

ORCID®

Prof. em. Dr. Arnold Esch  <https://orcid.org/0000-0002-2089-7789>

55 Der Großpönitentiar Kardinal Filippo Calandrini.

Neue Quellen zu Handel und Umgang zwischen Christen und Muslimen im Mittelmeerraum (ca. 1440–1500)

Abstract

Since the time of the Crusades the church had placed an embargo on the delivery, to Muslims, of material vital for war (especially metal and wood, but also foodstuffs) under the threat of excommunication. Whoever was in breach of this embargo – and Christian merchants in the Mediterranean region could hardly avoid this – had to apply directly to the pope for absolution. We learn from the requests which wares under which circumstances were delivered to the Muslims; how Christians converted to Islam while taken prisoner (even the plan for kidnapping a Christian is laid before the pope). Here, such supplications from the years 1440–1500 are evaluated both regarding the trade of Italian and Spanish merchants with the Maghreb from Morocco to Egypt, as well as regarding local trade with the Emirate of Granada in its final decades. This source is thus a welcome addition to the research of Heyd, Goitein, Ashtor.

Der Handel zwischen Christen und Muslimen – ein Thema, das den Mittelmeerraum vereint und zugleich teilt – hat immer schon das besondere Interesse der Historiker gefunden. Darum sei hier auf eine Quelle aufmerksam gemacht, die zu diesem Thema noch nicht genutzt worden ist und sehr tief und sehr konkret in den Alltag von Handel und Umgang zwischen Muslimen und Christen hineinführt. Und sie antwortet endlich einmal auf Fragen, die sich bei dieser Konstellation sogleich stellen: Was geschieht, wenn ein christliches Handelsschiff durch Sturm in einen muslimischen Hafen verschlagen und die für einen christlichen Hafen bestimmte Fracht nun *dort* verkauft wird? Wenn ein Christ in muslimischer Gefangenschaft zum Islam konvertiert und schließlich in seine christliche Heimat zurückkehrt? Oder wenn ein Christ eine Muslimin heiratet? Wie

spielt sich der Grenzverkehr mit den Resten des Emirats Granada ab? Was wünschen die sich dort von ihren christlichen Nachbarn, und was bieten sie?¹

Die Quelle, die uns diese Einzelschicksale im Umgang zwischen Christen und Muslimen bietet, sind die – in Ludwig Schmugges Beitrag „Penitenzieria Apostolica“ in diesem Band vorgestellten – Supplikenregister im Archiv der *Poenitentiaria Apostolica*. In diesem Fall handelt es sich um die Gesuche von Schiffsherrn und Kaufleuten um Absolution nach Verstoß gegen die kirchliche Reglementierung des Sarazenen-Handels. Gewiß haben nicht alle ihre Verstöße nach Rom gemeldet, sondern nur die, die sich ein Gewissen daraus machten oder fürchteten, von Konkurrenten denunziert zu werden. Alle in den Registern enthaltenen Fälle sind von der *Poenitentiaria* positiv beschieden worden. Doch mussten die Petenten fast immer – auch bei kleinsten Handelsgeschäften! – eine Strafsumme zahlen, die mit dem Datario auszuhandeln war.² Bei den genannten Daten beachte man wieder, dass sie die Bewilligung der Supplik betreffen, nicht den geschilderten Vorfall, der schon Jahre zurückliegen konnte.

Der Reiz dieser Quellengattung liegt darin, dass hier Kaufleute, Kapitäne, ja kleine Matrosen und Schiffsbelader über die Abenteuer ihrer Fernfahrten zu uns sprechen. Nicht dass diese Menschen uns Geschichten über Muslime erzählen wollten. Aber sie müssen es tun, um ihr Anliegen erklären zu können. Und eben das wollen wir uns zunutze machen: dass diese Menschen Dinge sagen müssen, um sagen zu können, was sie sagen wollen. Natürlich versuchen sie, sich rechtfertigend noch kleiner zu machen als sie ohnehin schon sind; natürlich erzählen sie dem Papst keine Nettigkeiten über den Islam. Wir müssen also einiges abziehen. Aber es bleibt immer ein Kern von fetter, lebensvoller Wirklichkeit.

Im Mittelpunkt der hier behandelten Fälle steht der Verstoß gegen das Embargo, das die Kirche seit den Kreuzzügen gegen den Handel mit den Muslimen verhängt hatte. Seit dem 3. Lateran-Konzil 1179 war der Verkauf von kriegswichtigem Material an die Muslime unter die Strafe der Exkommunikation gestellt, und die Kirche erneuerte dies Verbot immer wieder.³ Unter die Embargo-Güter rechneten in erster Linie Metalle, Holz vor allem für den Schiffbau (angesichts der Armut Nordafrikas an Langholz), Pech (gleichfalls wichtig für den Schiffbau), die Lieferung von Waffen, von Schwefel

1 Dieser Beitrag fasst die Ergebnisse meines hier zitierten Artikels zusammen und erweitert sie um ca. 60 neue Fälle der Jahre 1484–1500: Esch, Der Handel; überarbeitet und ergänzt in Esch, *New sources*.

2 Schmugge, *Et componat cum datario*.

3 III Conc. Lat., c. 24: Conciliorum oecumenicorum decreta, hg. von Alberigo u. a., S. 223; X 5.6.6: Friedberg (Hg.), *Corpus Iuris Canonici*, Bd. 2, Sp. 773.

(notwendig für die Pulverherstellung); aber auch die Lieferung von Lebensmitteln und Schlachtvieh konnte unter das Verbot fallen.

Natürlich ist dieses päpstliche Embargo auch aus anderen Quellen bekannt; ja der katalanische Handel mit Alexandria in Ägypten war so gewöhnlich, dass man in Barcelona die Embargobrecher geradezu *alexandrini* nannte.⁴ Unsere Quelle aber stammt aus der Behörde selbst, die im Vatikan diese Fälle zu behandeln hatte, also im eigentlichen Sinne zuständig war. Und die Quelle hat wieder den entscheidenden Vorteil solcher Gesuche gegenüber normativen Texten. Während normative Texte sagen, wie es sein *soll*, sagen unsere Texte, wie es wirklich *war*, wie groß also die Distanz zwischen Doktrin und Praxis war: denn die Petenten mussten die Verstöße und ihre Umstände erst einmal erzählen, damit die Pönitentiarie den Grad der Schuld (und die Höhe der Buße) bemessen konnte. Und auf diese *narrationes* haben wir es abgesehen: Episoden erzählt aus dem Munde gewöhnlicher Menschen, die – sei es aus Regung des Gewissens, sei es aus der Furcht, vom Konkurrenten denunziert zu werden – sich an Rom wenden und erzählen, was sie an Embargo-Waren verschifft und an die ‚Sarazenen‘ verkauft hatten. Es sind alles Bitten um Absolution. Einmal ist es hingegen der Fall, dass *custodes seu officiales* eingegriffen (denn schon das 4. Lateran-Konzil hatte bestimmt, dass das Embargo in allen Hafenstädten regelmäßig verkündet und überwacht werde) und einen portugiesischen *nauta* verhört hatten, ob sein Kapitän „den Ungläubigen Verbotenes geliefert habe“, *arma seu res prohibitas ad infideles deferret prout deferebat*. Der schwur einen Meineid und war nun exkommuniziert.⁵

Um eine solche Petition an einem komplexeren Beispiel ausführlicher zu demonstrieren: Im Jahr 1458 berichtet der Florentiner Taddeo di Duccio Mancini,

„dass er, um seinen Handel zu expandieren, einmal ins Land der Berber und nach Granada aufbrach und von ihnen große Mengen Seide und andere Waren einkaufte, wofür er große Summen zahlte. Danach lieferte er eine große Menge Reis zum Verkauf ins Land der Sarazenen, und als er dort keine für ihn interessante Ware fand, wollte er [diesen Reis] an einen dort zufällig anwesenden Florentiner Kaufmann weiterverkaufen. Aber der Florentiner sagte ihm, dass er den Reis nicht kaufen wolle,

4 Zum katalanischen Levante-Handel mit seiner guten Quellenlage: Trenchs Odena, „De *Alexandrinis*“; für die folgende Zeit Coulon, *Barcelone et le grand commerce*: beide Arbeiten mit den päpstlichen und aragonesischen Lizzenzen, Verboten, Kontrollen. Für andere Bereiche des christlich-muslimischen Handels Carr, *Merchant Crusaders*.

5 Conciliorum oecumenicorum decreta, hg. von Alberigo u. a., S. 270; *nauta*: PA 47, fol. 328v (Diöz. Porto, 1499); lokale Verkündung, Kontrolle, Anklage: Esch, *Der Handel*, Anhang Nr. 27, 39, 65 und S. 129, Anm. 20; der folgende Fall (Taddeo Mancini) PA 5, fol. 426r (ebd., Nr. 54).

weil es eine große Sünde sei, wenn er diesen Reis an die Sarazenen verkaufe. Da antwortete der Gesuchsteller dem Florentiner Kaufmann, er solle kaufen und verkaufen, die Sünde komme über ihn (den Antragsteller: *peccatum supra dictum oratorem iret*). Der genannte Florentiner kaufte und verkaufte es an die Sarazenen: deswegen ist der Gesuchsteller nun der Exkommunikation verfallen, die generell darüber verhängt ist“.

Mit den *Sarraceni* oder *infideles* (selten *Mauri*) dieser Suppliken sind in der Regel die Muslime der nordafrikanischen Küste gemeint, vom Maghreb bis Ägypten (das damals noch nicht osmanisch erobert worden war), nicht die Türken, die meistens als *Turci* oder *Teucri* bezeichnet werden. Doch da ‚sarazениch‘ zunächst einfach ‚muslimisch‘ bedeutet, kann es manchmal entweder die *Berberi* oder die *Teucri* meinen. Aus den Suppliken, die Episoden mit den Türken betreffen, spricht immer das Grauen vor ihrem raschen, unwiderstehlichen Vordringen auf dem Balkan; aus den Suppliken, die den Maghreb betreffen, hingegen die Gelassenheit derer, die ihr muslimisches Gegenüber, seit der Auflösung des Almohadenreiches um die Mitte des 13. Jahrhunderts ohne staatliche Einheit, von portugiesischen und spanischen Fürsten bedrängt und an italienischen Kaufleuten interessiert wissen. Das sind zwei ganz unterschiedliche Bereiche, und wir wollen hier nur die *Saraceni* des Maghreb, die Berber der *Barberia*, behandeln.⁶

Und so sehen wir zur Küste Nordafrikas Schiffe auslaufen aus Lissabon, Sevilla, Barcelona (aber auch von der baskischen Nordküste), aus Genua, Pisa, Neapel, Ancona, Venedig, Ragusa, Rhodos; aus Palermo, Messina, Syrakus, Mazara auf Sizilien. Es ist ein reiches Sortiment an Waren, das sie transportieren. Während die Rechtstexte nur die großen Waren-Kategorien, sozusagen die Container, bezeichnen (Waffen, Eisen, Holz), bringen die Gesuche nun das ganze Spektrum der wirklich gehandelten Waren – und die Umstände, unter denen sie gehandelt wurden. Unter den ausdrücklich genannten Waren sind Lanzen und Pfeile auch wenn nur als Schäfte ohne Spitzen, Armbrüste auch wenn es nur Schnüre zum Herstellen von Armbrustsehnen sind. Einzelne Kaufleute liefern nach Nordafrika große Mengen Reis und Korn.⁷

Es gibt aber auch seltsam unscheinbare Geschäfte, die wie eine Karikatur der päpstlichen Embargo-Liste wirken, aber von einzelnen, aus besonderer Vorsicht, doch vorgebracht wurden, eben weil es sich um Metall handelte. Ein Mann bezichtigte sich,

6 Zum Handel zwischen Christen und Muslimen im Allgemeinen: Cavaciocchi (Hg.), *Relazioni economiche tra Europa e mondo islamico. Zum Handel mit dem Maghreb* ebd. Ladero Quesada, *Relazioni economiche*, mit reicher Bibliographie; vgl. Jehel, *L'Italie et le Maghreb*.

7 Im Einzelnen siehe die bei Esch, *Der Handel, zusammengestellten und behandelten Fälle. Weitere Fälle in Tamburini, Ebrei Saraceni Cristiani*.

einem Moslem Angelhaken geschenkt zu haben; ein Uhrmacher aus Bergamo gesteht, er habe bei der Herstellung einer Uhr ein Metall als ungeeignet, als zu hart befunden (*plus debito dura*) und an die Türken verkauft! Ein Venezianer bekennt, er habe in seiner Jugend Eisenbleche, wie man sie für die Sohlen von Bergschuhen verwende (*lamas ferri pro solis sotularium in partibus montanis deferendorum conficiendis*), *ad partes infidelium* gebracht; ein anderer Venezianer, ein Morosini, er habe drüben bei den Ungläubigen Glöckchen verkaufen lassen, wie man sie Tieren an die Füße binde – da seien ja kleine Eisenkugeln drin (*certas campanellas ad pedes animalium ponendas, in quibus parve pallote ferree includebantur*), obendrein eine Holztruhe mit einem Schloß aus Eisen.⁸ So pingelig konnten manche, aus Gewissens- oder Denunziationsangst, das Metall-Embargo der Kirche beim Wort nehmen!

Auf der anderen Seite ging es um größere Objekte, deren militärischer Wert tatsächlich einzusehen war: um ganze Schiffe. Ein Syrakusaner erzählt, wie er im Hafen von Tripoli in Libyen von einigen Muslimen auf den Verkauf seines Schiffes angesprochen wurde: *si vellet vendere dictam navem; et ipse respondit quod non, et dixerunt ei, quod si non vollebat facere, quod acciperent per vim*, „und als er verneinte, sagten sie ihm: wenn er nicht wolle, dann würden sie es ihm mit Gewalt nehmen“. Da verkaufte er es ihnen. Besonders komplex ist der Fall eines Korsen. Der Mann hatte drüben in Nordafrika einen Viertelanteil an einem Schnellsegler, *quartam partem cuiusdam sagitte*, an einen Christen verkauft, und der verkaufte dann das Schiff (oder seinen Anteil) dort drüben an einen Juden.⁹ Wie sollte man das entflechten?

Kompliziert auch der Fall eines Genuesen. Er berichtet, dass er mit seinem Schiff muslimische Passagiere zwischen muslimischen Häfen transportiert habe, aber durch einen Sturm in einen christlichen Hafen verschlagen wurde (meistens wird ja das Umgekehrte berichtet); dort hätten nun seine Passagiere ohne sein Wissen Waffen an Bord genommen und im nächsten muslimischen Hafen ausgeladen – sollte er dafür verantwortlich sein? Doch, *componat cum datario!*¹⁰

Aber gerade diese unentwirrbare Gemengelage von Handelsinteressen, Routen, Religionen, kirchlichen Verboten und kommerziellen Geboten spiegelt die Verhältnisse im Mittelmeerraum wieder. Der informative Wert unserer Quelle liegt darin, dass solche komplexen Konfigurationen von den Petenten ja erst einmal erzählt werden mussten und erst dadurch – realistischer als in Gesetzestexten – uns auch in ihren *Umständen* vor

⁸ PA 43, fol. 225r; 46, fol. 277r; Angelhaken: 17, fol. 105r; Uhrmacher: Tamburini, Ebrei Saraceni Cristiani, Nr. 14.

⁹ Esch, Der Handel, Anhang Nr. 100: Tripoli; PA 19, fol. 92v (1470): Korse.

¹⁰ PA 38, fol. 90v (1488).

Augen treten. Wie sollte man in diesem dicht vernetzten Handelsraum beispielsweise wissen, an wen die gelieferte Ware dann weiterverkauft wurde? Und sollte man auch dafür noch verantwortlich sein? Wie schuldig ist der, der das nach Afrika auslaufende Schiff bloß beladen, aber Afrika selbst nie betreten hatte? Oder die bloß als *naute* mitfahrenden Matrosen, die ja keinen Gewinn-Anteil an der Fracht hatten? Doch, sagte das päpstliche Verbot: ihre Löhnnung ist ihr Gewinn!

Natürlich versuchten die Petenten, ihren Schuldanteil zu verringern. Darum ist ihre Darstellung nicht unbedingt beim Worte zu nehmen: Mit den von mir gelieferten Schwertern konnte man doch nur Brot schneiden (*quosdam parvos gladios ad scindendum panem aptos*); die verkauften Segel waren doch schon alt; die den Muslimen gelieferten Hölzer waren doch bloß Bretter für Fensterrahmen, bloß dünne Dachsparren, da konnte man doch keine Schiffe draus bauen, *non tamen pro galeis conficiendis!* (Aber ob das Holz aus Ligurien, Holz von Lipari, Holz aus Apulien tatsächlich alles so kleine Hölzer waren?). Oder es war höhere Gewalt: Der Sturm trieb uns unversehens an die nordafrikanische Küste (*portata fuit apud Saracenos*), so mussten wir die eigentlich für christliche Abnehmer gedachten Waren notgedrungen an die Muslime verkaufen, heißt es mehrmals.¹¹

Gern wird mit der zunächst nicht absehbaren Marktlage argumentiert, auf die man habe reagieren müssen. Und das ist unter Kaufleuten ja durchaus glaubhaft – nur dass die Pönitentiarie keine Handelsagentur ist und gegenüber solcher Argumentation ziemlich unempfindlich. Da heißt es etwa: Wir hatten das ursprünglich gar nicht vor, hörten dann aber auf Sizilien, dass drüben in Nordafrika gegenwärtig leichter an Getreide zu kommen sei als hier. Nur darum kamen wir mit Muslimen ins Geschäft. Oder: Wegen der Hungersnot konnten wir nicht anders – wir erhielten Getreide und mussten Metall geben.¹² Oder es wird behauptet, man habe bei den Muslimen keinen Gewinn gemacht, ja sogar Verlust: *ultra medium partem capitalis perdidit*. Oder das Schiff sei überhaupt untergegangen. Aber das half alles nichts: *componat cum datario*, „muss mit dem Datar [eine Strafsumme] aushandeln“.

Manche ersuchten um Absolution schon für den bloßen Umgang mit den *infideles*: Schon das Betreten des Heiligen Landes war ja untersagt und erforderte eine päpstliche *licentia intrandi terras Saracenorū*. (Das galt auch für die venezianischen Patrone der Pilger-Galeeren für ihr Transportgeschäft, und so erscheinen Loredan und Contarini unter den Supplikanten).¹³ *Cum ipsis bibit et comedit*, war die Formel, „hat mit ihnen

11 Esch, Der Handel, S. 96–98; Holz: z. B. PA 40, fol. 197v.

12 PA 34, fol. 152v (Rhodos, 1485). Kein Gewinn: Esch, Der Handel, Anhang Nr. 2, 79, 91, 92.

13 Esch, Frauen nach Jerusalem, jetzt auch in diesem Band.

getrunken und gegessen“: bei vorsichtigeren Gemütern konnte das schon hinreichen, um eine Absolution zu erbitten. Es ist bezeichnend, dass sich die Ordensmissionen der Dominikaner und Franziskaner in Tunis – weil gewiss oft als Beichtväter mit diesen Problemen von Zusammenleben und Embargo-Bestimmungen befasst – um kirchenrechtliche Klarstellung an Rom wandten.¹⁴

Die berichteten Fälle, die Umgang und nicht Warenverkehr betreffen, spielen sowohl auf der Iberischen Halbinsel wie drüben in Nordafrika. Der regelmäßige Umgang unter Händlern führte, neben den eigentlichen Kaufgeschäften, aufs natürlichste auch zu Gast- und Ehrengeschenken, die nun gleichfalls kirchenrechtlich bewertet sein wollten. So hatte ein Mann aus Sevilla, der zweimal zu Schiff ins Land der ‚Sarazenen‘ gekommen war und dort mit ihnen gelebt hatte, „wegen ihrer Freundschaft und der guten Gesellschaft, die er an ihnen hatte“ (*propter amicitiam ipsorum et bonam societatem quam ab eis recepit*), eine Lanze zum Geschenk gemacht. Die meisten werden so etwas nie der Pönitentiarie gemeldet und einfach gehandelt haben, wie sie es für richtig hielten. Ein Mann aus der Diözese Pamplona erzählt, als 13-jähriger sei er einfach „zum Vergnügen“, *causa solacii*, ins Land der Ungläubigen hinübergefahren.¹⁵

Ein Zusammenleben besonderer Art, die Gefangenschaft bei den Muslimen, erscheint in den Pönitentiarie-Registern erstens, weil dieses Schicksal angesichts des permanenten Seeraubs recht häufig war (Menschen waren eine mindestens ebenso begehrte Beute wie Güter), und weil – zweitens und vor allem – längere Gefangenschaft nicht selten mit dem Übertritt zum Islam endete. Wenn Freigekommene dann um Absolution bat, hoben sie hervor, dass ihre Konversion unter Zwang erfolgt sei (*coactus, non tam voluntarie*). Das war wohl nicht immer der Fall. Ja ein Geistlicher bekennst sogar, christlichen und muslimischen Glauben verglichen zu haben, und nicht zum Vorteil des christlichen: „Öfters lästerte er Gott, seinen Schöpfer, und die hl. Jungfrau Maria, wobei er versicherte, der Glaube der Muslime sei besser als der christliche“ (*fidem Saracenorum meliorem christiana fore*)!

Interessant sind darum die Fälle, bei denen nicht ausdrücklich (oder ausdrücklich nicht) von Gefangenschaft und Konversion unter Zwang die Rede ist. Ein Mann aus Capua gesteht, dass er, drüben, *per infideles allectus multis promissionibus et persuasionibus se voluntarie circumcidi promisit ... ac idola adoravit* („von den Ungläubigen mit vielen Versprechungen und Überredungen gelockt, freiwillig versprach, sich beschneiden zu lassen, ... und betete die Idole an“ (bei einer bilderlosen Religion nicht gerade eine treffende

¹⁴ Antworten des Raymond de Peñafort auf entsprechende Anfragen: Kuttner, Repertorium der Kanonistik, S. 446 f.

¹⁵ Esch, Der Handel, S. 100 f.

Umschreibung, aber es gehörte einfach zur Formel): zu wirtschaftlichen Vorteilen also, *delictum cupiditatis et bonorum promissorum*. Ein Venezianer bekennt, dass er einst, als er 13 Jahre alt war, „aus Verzweiflung“ seinem Glauben in die Hände der Türken absagte und den schlimmen sarazenischen Glauben annahm. Vier Jahre lang blieb er unter ihnen bei diesem Ritus und betete ihr Idol an. Wie übersetzt man *ex desperatione* bei einem Dreizehnjährigen?¹⁶

In dem von drei Religionen durchsetzten Mittelmeerraum waren es aber vor allem die gemischten Ehen, die zu diffizilen persönlichen Konstellationen und vor die Pönientiarie führen konnten. Zwei Fälle spielen zwischen Sizilien und Nordafrika. Perna war jung mit Onofrio, beide aus Trapani, verheiratet worden. Aber Onofrio „sagte dem christlichen Glauben ab, ging ins Berberland und heiratete dort eine Berberin“, *fidem cristianam abnegavit et ad terram Barbarie ivit et inibi matrimonium seu contubernium more barbari* [d. h. nach Art der Berber] *cum quadam Barbaria contraxit*. Nach acht Jahren des Wartens heiratet Perna einen anderen, aber nach weiteren 18 Jahren kommt unerwartet Onofrio zurück: „er kam nach Trapani zurück und nahm den christlichen Glauben wieder an“ (*fidem christianam reassumpsit*), um eine Christin zu heiraten. Auch Diana aus der Gegend von Mazara hatte ihren ersten Mann, drüben in Gefangenschaft zum Islam konvertiert, verloren und einen anderen geheiratet. Ähnliches widerfuhr einer Frau aus der Diözese Terracina (immer ist ein Hafen in der Nähe, Bergbauern kommen nicht so leicht in muslimische Versuchung). Trennung durch Gefangenschaft wird vor allem von der türkischen Front berichtet, darunter ergreifende Fälle: 7 Jahre lang war er in türkischer Gefangenschaft; als er nach Kroatien zurückdurfte, findet er seine Frau nicht mehr, wartet 30 Jahre auf sie, heiratet schließlich eine andere. Und solche Trennungen waren häufig, da die Türken nicht nur Tausende töteten, sondern Tausende hinwegführten, wie eine Supplik aus Albanien berichtet: 16 000 hätten sie jetzt hinweggeführt, 7 000 in Höhlen verbrannt, und von jedem Dorf Knaben verlangt.¹⁷

Aber es ging auch umgekehrt: Ein Moslem wird Christ und heiratet eine Christin, und als die stirbt, hat er eine Jüdin genommen; nun will er aber wieder eine Christin

16 Fälle von Konversionen: ebd., S. 101 f.; *meliorem fore*: PA 5, fol. 228^{bis} r (1456); Konversionen bei Berbern oder Türken: ein Mann aus Córdoba: 36, fol. 180 r (1487); aus Padua: 38, fol. 312 v (1489), 39, fol. 168 v (1489); *circumcidi promisit*: 40, fol. 314 v (1491); eine *Valenciana mulier habitatrix Neapol.* konvertierte 37, fol. 191 v (1488); *ex desperatione*: 20, fol. 180 r (1472).

17 PA 48, fol. 536 v (1500); 37, fol. 210 r-v (1488); 41, fol. 237 v (*ad Turchiam*, um seine Familie auszulösen).

heiraten – die drei Religionen in einem höchst persönlichen Dreieck.¹⁸ In solch komplizierten Fällen wird die Antwort der Pönitentiarie ausnahmsweise einmal ausführlicher.

Diesseits des Meeres, auf der Iberischen Halbinsel, spielen andere, oft unfreundliche Begegnungen. Aber der alltägliche Kleinhandel im Grenzverkehr hier zeigt auch die friedlicheren Seiten des Umgangs. Das päpstliche Embargo galt natürlich auch dort – und Granada war noch nicht erobert. Der Handel, der da vor unsere Augen tritt, ist überwiegend alltäglicher Nahhandel, sozusagen kleiner Grenzverkehr.¹⁹ Die hier überlieferten Fälle können wieder nur einen Bruchteil des tatsächlich stattgefundenen Austauschs darstellen. Fast immer sind es Männer aus den (dem geschrumpften Emirat Granada benachbarten) Städten oder ganze Ortschaften nahe der Grenze, die etwa bei Hungersnot Getreide gegen Tuche und Waffen getauscht hatten. Die Nähe zur Grenze wird, zu eigener Rechtfertigung, manchmal ausdrücklich hervorgehoben: *prope Sarracenorum regni Granate confines* lebend und darum denen drüben 6 Kühe verkauft; *iuxta confines Sarracenorum* lebend und ihnen 1 Esel verkauft. Durften wir das?

Weit überwiegend werden hier Lebensmittel gehandelt: Wein, Öl, vor allem aber Getreide und Schlachtvieh: Kühe, Schafe, Ziegen. Daneben werden Pferde und Maultiere geliefert, die, weil ‚kriegswichtig‘, dem Verbot noch stärker unterlagen als das Schlachtvieh. Auffallend die häufige Nennung der Stadt Alcala de Guadaira (südöstlich Sevilla). Aus dieser Stadt gibt es in den Jahren 1440–1442 nicht weniger als 9 Suppliken zum Handel mit Muslimen, darunter sogar von zwei Frauen, die Öl, Korn, Käse lieferten hatten. Die Stadt war lange bekannt für ihre Korn- und Olivenproduktion. Die Bewegungsrichtung konnte im übrigen auch umgekehrt sein, Muslime konnten auch zum Einkaufen nach Sevilla kommen und dort sogar Waffen kaufen: *quod ipsi olim in civitate Ispalensi nonnullas lanceas et alia ferra nonnullis Sarracenis vendiderunt*, gesteht ein Ehepaar. Oder andere Städte: eine adelige Dame von Córdoba hatte an Muslime Öl, Tuch, Käse – *non tamen arma!* – geliefert und dafür *alia mercimonia de dictis terris Saracenorum ad civitatem Cordubensem reportari fecit*.²⁰ Geschäfte auf Gegenseitigkeit mit den *Sarraceni* oder *Mauri* gestehen auch königliche Burgkommandanten.

Einen besonderen Fall stellt das Gesuch eines Ortsherrn dar, der seinen muslimischen Untertanen in Carlet bei Valencia die Vergrößerung ihrer Moschee erlaubt hatte

18 Ehe-Fälle Esch, Der Handel, S. 102–104; Diana: PA 38, fol. 202r (1489).

19 Zu Handel und Umgang zwischen Christen und Muslimen auf der iberischen Halbinsel und zu den Mudejaren Villanueva Morte, *El mundo mudéjar*; Herbers/Jaspert (Hg.), *Integration, Segregation, Vertreibung*.

20 PA 38, fol. 216v, Frau von Alfonsus de Aquilar (1489). Alcala de Guadaira: Esch, Der Handel, Anhang Nr. 12, 17–19, 24, 28–30, 32. Kastellan: Beispiele ebd., S. 120.

(*ut eam ampliarent*), weil ihre Zahl so stark angewachsen war, „dass sie in ihre Moschee nicht mehr richtig hineinpassten (*ita, quod in ... mesquita commode stare non poterant*). Jetzt aber, Heiliger Vater, haben die Gesuchsteller doch Zweifel, ob sie deswegen nicht vielleicht exkommuniziert seien.“ Ein anderer *dominus loci*, gleichfalls bei Valencia, hatte seinen stark vermehrten Muslimen eine Erweiterung ihrer Moschee um *4 passus* und *4 cubitus* gestattet. Würde er – so argumentiert er – die Moschee stattdessen abreißen, dann würden die Muslime wegziehen, der Ort wäre *inhabitatus*, und das wäre für ihn ein großer Schaden.²¹

Und was es sonst noch an Problemen gab, die aus dem Zusammenleben von Christen und Muslimen erwuchsen: eine Nonne hatte sich einem Moslem hingegeben; ein Mönch den von ihm gezeugten Säugling einer Muslimin als Amme anvertraut.²² Immer wieder geschah es, zumal auf Reisen, dass Christen Fleisch aßen, das für oder von Muslimen (oder Juden) rituell geschlachtet worden war, *carnes a macellis Judeorum et Sarracenorum emptas*, oder *carnes pecudum ab ipsis Sarracenis iuxta eorum ritum occisorum*.²³

Aber natürlich auch Täglichkeiten, Racheakte, Hinrichtungen – Verstrickungen, die Männer nun bereinigen lassen, weil sie Priester werden wollen und darum nicht das geringste mit Blutvergießen zu tun gehabt haben durften, nicht einmal mit der Hinrichtung von rechtskräftig zum Tode verurteilten Muslimen. Ein Mönch erinnert sich, im Alter von 19 Jahren in der Stadt Mallorca an der Hinrichtung sarazenischer Gefangener beteiligt gewesen zu sein, die angeblich, auf Anstiften irgendeines Emirs, die Brunnen der Stadt vergiften wollten und darum zum Tode verurteilt, kopfüber aufgehängt und von den Jungen gesteinigt wurden (*appensi per pedes lapidati a pueris et iuvenibus dicte civitatis mortui sunt*). Ähnliches gesteht ein Geistlicher aus der Diözese Segovia: 14jährig habe er, als ein Sarazene wegen seiner Verbrechen zum Tode durch Steinigung verurteilt wurde (*ad lapidandum*), damals mitgeworfen, aber nur zwei Mal.²⁴

Auch die letzten Kämpfe um Granada kommen in Einzelschicksalen zur Sprache. Ein französischer Benediktiner hatte heimlich sein Kloster verlassen und bewaffnet an der Belagerung von Granada teilgenommen (*in obsidione regni Granate armatus interfuit*).

21 1484: ebd., S. 104 f.; 1487: PA 36, fol. 194v Petrus de Castelin *miles dominus loci de Bemmislevi (?)* Diöz. Valencia.

22 PA 37, fol. 146v: *se a quodam Saraceno ... pluries cognosci permisit carnaliter* (Diöz. Calahorra 1487); 45, fol. 289v: *cuidam Saracene lactandum et alendum dedit* (Diöz. Lissabon 1496).

23 Anlässe: PA 5, fol. 79v und 85r–v Coimbra; 42, fol. 210v: bei Verhandlungen *in regno Granate*; 46, fol. 174r: Zamora.

24 Beispiele: Esch, Der Handel, S. 105; Rache: PA 44, fol. 250v (Diöz. Segorve 1494).

Ein Mann erzählt, wie er, „als die Muslime noch in Granada herrschten“ (*infidelibus Sarracenis civitatem Granatensem adhuc dominantibus*), als Geisel für einen Komtur den Muslimen übergeben wurde und in dieser Gefangenschaft Mönch zu werden gelobte, wenn er wieder frei käme. Eine Frau, deren Mann nach der Hochzeit „in die Ferne verschwunden“ war, hatte nach 18 Jahren des Wartens einen anderen geheiratet und will nun gehört haben, „ihr erster Mann sei bei den Kämpfen gegen die von Granada gefallen“, *eius primum virum in bellis adversus Granatenses factis decessisse*.²⁵ Das war schon lange her.

Wichtig an der islamischen Front war immer der Orden der Beata Vergine Maria della Mercede, denn er war, im 13. Jahrhundert, in Barcelona ausdrücklich für die Auslösung christlicher Gefangener aus den Händen der Muslime gegründet worden. Solche Freikaufs-Verhandlungen brachten es mit sich, dass der christliche Unterhändler zeitweilig aufs engste mit den Muslimen zusammenlebte: darum Suppliken aus ihren Reihen. Gleiche karitative Zwecke hatten auch die – etwas älteren – Trinitarier (tatsächlich trugen beide Orden in ihrem vollständigen Titel ausdrücklich diese Aufgabe des Freikaufs), auch sie sammelten zu diesem Zwecke Gelder, die aber von Sixtus IV. für den Kampf gegen Granada umbestimmt worden waren: *expeditioni Regni Granate applicari*, wie sich ein Trinitarier-Kollektor rechtfertigt.²⁶

Im Handel mit Nordafrika werden an italienischen Kaufleuten – man erwartet es nicht anders – oft Venezianer und Genuesen genannt. Die Venezianer hatten in ihren *galee di trafego* einen Galeeren-Konvoi, der regelmäßig Alexandrien mit Tripoli, Djerba und Tunis anlief, mit den *galee di Barberia* einen Galeerenkonvoi „ins Land der Berber“, der jedes Jahr acht Häfen des Maghreb berührte.²⁷ Natürlich brauchten diese Handels-Galeeren eine Ausnahme vom Embargo – abgesehen davon, dass sie natürlich auch verbotene Waren (Waffen, Getreide) an Bord hatten.

Die Suppliken von Venezianern nehmen, aus welchen Gründen auch immer, gegen Ende des Quattrocento sogar zu. Doch waren es die Genuesen, die im Handel mit dem Westen führend blieben: unter den – reuigen oder ertappten – Kriegslieferanten sind große Namen wie Vivaldi, Spinola, Lomellini, Usodimare, Pinelli (wie im übrigen auch Kaufleute aus Familien, die dann durch große Päpste bekannt wurden: ein Riario

25 PA 39, fol. 246r und 252r (1490); 47, fol. 262v–263r (1499); 50, fol. 39v (1501).

26 PA 44, fol. 161r (1494). Freikauf durch die Orden: Cipollone, Cristianità-Islam; zuletzt die Beiträge in: Piergiovanni (Hg.), *Corsari e riscatto dei captivi*.

27 Zu dieser Galeeren-Linie Stöckly, *Le système*, S. 169–175. Waffen siehe unten Anm. 33; Getreide im Wert von 500 flor.: Giacomo Venier 1496 nach Alexandrien PA 45, fol. 274v.

aus Savona, ein Chigi von Siena!).²⁸ Und so sahen die Genuesen im Augenblick der Entdeckungen schon in die richtige Richtung, nach Westen, und nicht, wie das bis dahin dominierende Venedig, nach Osten, in das – nun zur Sackgasse werdende – östliche Mittelmeer.

Ein ungewöhnliches Gesuch richtet 1449 ein Genuese an den Papst. Was sich wie eine gewöhnliche Handelsfahrt gibt, sollte in Wahrheit ein getarntes Kommando-Unternehmen zur Befreiung von Gefangenen sein. Der Genuese erzählt, wie sein Bruder auf dem Meer von katalanischen Piraten angegriffen wurde und sich vor ihnen lieber zu den Ungläubigen flüchtete: *pocius elegerunt versus partes infidelium fugere et se in manibus infidelium pocius quam ad manus ipsorum Cathelanorum devenire ponere* (man denke! Christlichen Piraten in die Hände zu fallen war nämlich nicht angenehmer als muslimischen). In Nordafrika gefangen und zur Konversion gezwungen, soll er nun durch ein Schiff befreit werden, das eine Lieferung von Hölzern an das Gartenamt des dortigen Emirs fingiert (*fingens illa vendere velle*). Diesen abenteuerlichen Plan soll der Papst vorher zustimmen (nicht nachträglich absolvieren), *sibi licenciam concedere*. Und er tut es.²⁹

Die Florentiner hatten sich erst im Quattrocento, mit der Eroberung von Pisa 1406, eine kleine Handelsflotte geschaffen und waren sozusagen in die alten Handelsbeziehungen Pisas mit dem Maghreb eingetreten. Den Suppliken zufolge lieferten sie vor allem Getreide oder z. B. Reis gegen Seide.³⁰ Neapolitaner werden gegen Ende des Jahrhunderts häufiger genannt als vorher (oder besser gesagt: Kaufleute in Neapel, denn sie werden, neben *cives*, auch als *habitatores* oder *commorantes* bezeichnet, z. B. Toskaner und Liguier). Was sie *ad loca Sarracenorum* liefern, sind nicht Waffen und andere Metallfabrikate, sondern was hier an Nahrungsmitteln produziert wurde: viel *frumentum* (auch *ordeum*, *triticum*), Haselnüsse, Kastanien (z. B. *unum galionum castaneis albis onoratum*), Wein, auch Schwefel.³¹

28 Pietro Riario 1466 Wein und Schwefel nach Nordafrika: PA 14, fol. 209r; Mariano Chigi 1492 Getreide nach Tunis: 41, fol. 202r. Zum Handel Genues mit dem Maghreb Dufourcq, Aperçu; Heers, Gênes, S. 473–498. Die genannten Genuesen: Esch, Der Handel, Anhang Nr. 3, 39, 44, 53, 62, 65, 70, 71, 73, 78, 93.

29 Ebd., S. 108 f.

30 Von den ebd., S. 125–137 genannten Florentinern finden sich Giovanni Ventura und ein Gianfigliazzi unter den Pächtern der Florentiner Galeeren: Mallett, The Florentine Galleys, *ad indicem*; siehe auch Soldani, Uomini d'affari.

31 Weitere Neapolitaner: PA 39, fol. 164r, 164v; 40, 311v; 41, fol. 171v; 44, fol. 198r, 210v.

Und natürlich weiterhin Kaufleute von Sizilien. Zwei aus Syrakus berichten, sie hätten häufig Getreide *ad infideles de Monte de Barcha et Gulpho* (das ist die Küste der libyschen Syrte) schicken lassen – nicht aber Pferde, Eisen, Waffen! –, wofür sie von jenen, die im Prinzip mit den Christen im Krieg lägen, im Tausch, „heidnische Äthiopier bzw. schwarze Sklaven“ erhalten hätten (*permutationis causa, certos ethiopes sive sclavos nigros infideles*): und diese „Äthiopier“ hätten sie dann teils getauft und als Diener gehalten, teils verkauft. Auch Ragusa wird mehrmals bei Lieferungen – teilweise ausdrücklich nach Alexandrien – genannt (Lanzen, Getreide), darunter einmal 13 Namen.³² Auch hier klagten die Kaufleute manchmal, dass sie nicht Gewinne gehabt, sondern Verluste erlitten hätten, *nullum lucrum reportarunt sed potius de capitali perdiderunt*. Aber das half ihnen nichts.

Dass, umgekehrt, berberische Schiffe regelmäßig italienische Häfen angelaufen und dort Metalle und Waffen gekauft hätten, davon erfahren wir in diesen Suppliken nichts. (Türken hingegen erschienen sogar, wie wir aus den Suppliken erfahren, in Mailand und kauften – angeblich nicht als *infideles* zu erkennen – dreist Waffen direkt in den Geschäften der Waffenhändler). Dafür gibt es nur Indizien: *quidam maurus Alexandrinus natione berberus* besorgt sich, in Venedig, Waffen für Alexandrien; einem anderen will ein Venezianer den Panzer geschenkt haben (*cuidam infideli tunc Venetiis existenti quandam coracciam dono dedit*) – doch das glaubt ihm die Poenitentiaria nicht: *componat cum datario*. Und natürlich lieferten Venezianer Stahl, Eisenzeug, Eisendraht, Bleche, Waffen, Panzer aus Eisen, Schwerter, Messer, Scheren (*calips, ferramenta, filum ferratum, lamina, arma, lorice ferri, 136 gladii zu je 2–3 duc., cultilli zu je 8 duc., cultellos et forbices*) in nordafrikanische Häfen.³³

Auch das zunehmend aggressive Ausgreifen Portugals – in Fortsetzung der Reconquista – hinüber in das muslimische Nordafrika, das mit der Eroberung von Ceuta 1415 einsetzt, schlägt sich in den Suppliken nieder, ja sogar die Fahrten die westafrikanische Küste hinab.³⁴ Da erzählen drei Schotten 1441 treuherzig ihren weiten Weg von den Hebriden nach Ceuta und ihren – ergebnislosen – persönlichen Einsatz dort gegen die

32 *Ethiopes*: PA 44, fol. 294r–v Sebastianus Antonii et Perruchius de Isgalambro *laici fratres mercatores Siracusan. dioc.* (1495). Lokalisierung nach freundlicher Mitteilung von Mordechay Lewy. Ragusa: 40, fol. 314v und 41, fol. 156v (1491); 46, fol. 217v.

33 *Maurus*: PA 43, fol. 273r (1494); *coraccia*: 45, fol. 258r (1495); Türken in Mailand: 5, fol. 31r (1455); Metalle und Waffen: 36, fol. 202v; 38, fol. 231r–v; 39, fol. 231r; 40, fol. 307r; 43, fol. 217v, 218r, 225r, 248r, 273r–v, neben Esch, Der Handel, Anhang Nr. 50, 60, 85, 88, 94.

34 Ebd., S. 111–118. Zur Rolle von Ceuta siehe den Beitrag „Neue Quellen zu Handel und Umgang zwischen Christen und Muslimen im Mittelmeerraum (ca. 1440–1500)“ in diesem Band, Schotten ebd., S. 145 f.

Muslime. Nur war hier leider gerade Waffenstillstand, so dass sie ohne Kampf (und ohne Sold) abziehen mussten. Nun baten sie in Rom den Papst um eine Deklaration, dass sie ihr Kreuzzugsgelübde dennoch erfüllt hätten – aber bitte schnell, denn sie hätten kein Geld mehr, und ihre Sprache, ihr Gälisch, verstünde in Rom kaum jemand.

Manche führten ein Leben zwischen den Fronten (oder den Kulturen) und zogen daraus auch Profit. Ein Mann, nun Kleriker der Diözese Cartagena, war in seiner Jugend Waffenträger eines mit den Muslimen verbündeten christlichen Ritters – also auch im Kampf gegen Christen – gewesen, und hatte später (den Christen abgewonnene) Beute an die Muslimen und an christliche Lieferanten der Muslimen verkauft. Also wieder solch ein Fall inniger Verschränkung: nicht die einen hier, die anderen da ihre Auffassung von Gott bekennend oder kontrovers diskutierend, sondern mittelmeerischer Alltag in allen denkbaren Konfigurationen.

Der Handel war freilich nur die eine Seite des Umgangs zwischen Christen und Muslimen im Mittelmeerraum. Die andere Seite war der Seekrieg, vor allem der alltägliche Seeraub.³⁵ Auch diese Seite, Piraterie und Korsarentum, erscheint in den Akten der Pönitentiarie in zahlreichen Episoden, weil Piraterie dem christlichen Seemann auch nach kirchlichem Recht grundsätzlich untersagt war, wie die an jedem Gründonnerstag feierlich verlesene Verdammungsbulle *In coena Domini* bekräftigte. Die da um Absolution supplizierten, konnten, in führenden Seestädten, hohe Herren sein, da die Grenze zwischen Pirat und Korsar, zwischen erklärter Kriegsführung und persönlichem Unternehmen, nicht so genau zu ziehen war.

Dass es der christliche und nicht der muslimische Seeraub ist, der in diesen Bitten um Absolution hervortritt, liegt in der Natur der Sache. Nun wäre es naiv anzunehmen, der christliche Pirat habe es auf muslimische Schiffe und der muslimische Pirat auf christliche Schiffe abgesehen. Piraten machen keine konfessionellen Unterschiede, das bekennen sie offen in ihren Suppliken. In seiner Jugend, so sagt ein Baske, habe er ein Schiff ausgerüstet und sei „als Pirat mehrmals sowohl gegen Christen wie gegen Ungläubige gefahren“. Ein Genuese aus bekannter Familie, Girolamo Spinola, gesteht, in jungen Jahren eine Galeere ausgerüstet und Seeraub gegen „Güter und Personen von Gläubigen und Ungläubigen“ (*fidelium et infidelium bona et personas ... invasit*) verübt zu haben, seine Beute auf 1.000 duc. schätzend (schon das ist viel und gewiß nur ein Bruchteil).

35 Ferrer Mallol, Corsarios castellanos; Heers, I Barbareschi; Jaspert/Kolditz (Hg.), Seeraub im Mittelmeerraum; Esch, Der Handel, S. 122–124. Ein christlicher Pirat (Diöz. Ross in Irland oder Schottland), *cum ... olim ut publicus pirata diversa maria transierit multa latrocinia et damna commictendo*, jetzt aber reuig und verarmt, lässt sich absolvieren PA 48, fol. 500v–501r (1500); vgl. 48, fol. 614v.

Dass er die Meere, unterschiedslos *fideles et infideles captivos detinens ut pirata transcurrit*, bekennt auch ein anderer Genuese. Während ein weiterer Genuese aus namhafter Familie, Tommaso Centurione, ein christliches, ein florentinisches Schiff aufgebracht hatte (seinen Beute-Anteil auf 3.000 duc. schätzend).³⁶ Auch andere Florentiner klagten, auf dem Weg *ad partes infidelium* von genuesischen Piraten ihrer Handelswaren beraubt worden zu sein. Umgekehrt war ein reichbeladenes genuesisches Schiff, vom Sturm im Hafen von Cascais (an der Einfahrt nach Lissabon) zerschmettert, dort von einem portugiesischen Grafen ausgeraubt worden. Portugiesische Schiffe hatten auch französische und englische Seeräuber zu fürchten.³⁷

Bonifacio auf Korsika erscheint weiterhin als Stützpunkt von Piraten, wo solche *latrunculi maritimi* sich Feuerwaffen beschaffen und ihre Beute verkaufen konnten, Wein, Öl, Getreide, Tuche, kurz: die ganze Fracht gekaperter Handelsschiffe, darunter auch Pfeffer und Zimt, die nur über Alexandrien oder Syrien ins westliche Mittelmeer gekommen sein konnten. Auch als Pirat konnte man mit den Muslimen ins Geschäft kommen: „auf Piratenschiffen“ hatte ein Korse Sarazenen ein kleines Korallenfischer-Schiff verkauft, *unam navem parvam ad piscandum corallum*. Von Rhodos aus operierte ein Katalane, der mit den Galeeren seines Onkels Seeraub betrieben hatte, *ut pirata navigavit*.³⁸

Der Seeraub von muslimischer Seite erscheint in dieser Quellengattung natürlich nur in der Klage der Opfer und nicht, wie seitens der Christen, in Gesuchen der Täter. Und er berührte natürlich auch die christlichen Küsten: Ein Kloster bei Agrigent muss sich gegen einen Überfall *per Mauros* verteidigen; eine Gemeinschaft von Johanniterinnen, bei Tortosa einsam und nah an der spanischen Mittelmeerküste (*prope litus maris et in heremo situm*), fühlte sich durch die dauernden Sarazenen-Einfälle (*et maxime Saracenorū qui ibidem fere continuo confluant*) derart gefährdet und zudem so verarmt, dass sie den Platz lieber aufgeben und zu ihren Familien zurückkehren wollten; dort an der Küste war bei einem Überfall viel Vieh getötet worden, und die Umwohner fragten sich, ob sie dies von Ungläubigen getötete Vieh überhaupt essen dürfen (Rom beschied: ja, wenn es nicht als Opfer geschlachtet wurde, *quatinus eis non constiterit quod carnes*

36 PA 2^{bis}, fol. 329r (1442, Baske); 45, fol. 311r-v (1496, Spinola); 43, fol. 252v-253r (1494, Genuese); 42, fol. 225v (1493, Centurione).

37 PA 37, fol. 173v (1488): Florentiner; 36, fol. 172r (1487): Cascais; ein portugiesischer Pirat: 46, fol. 232v; 46, fol. 328r, 1497: *naves piratarum quas Gallorum et Angliorum fuisse asseritur* (Fahrt nach Rom).

38 PA 37, fol. 194r (1488, Bonifacio); hehlerischer Aufkauf von Beute *a piratis maritimis* auch: 43, fol. 219v; 5, fol. 382r, 1457: Korallen; 34, fol. 127r: 1484, Rhodos.

ydolis Saracenorum ymolati fuerint).³⁹ Überhaupt nennen Küstenbewohner, wenn sie mit ihren spezifischen Gefährdungen argumentieren, alles hintereinanderweg: Gezeiten, Regen, Schnee und eben auch Piraten wie eine Naturgewalt. Man musste auf der Hut sein, und hielt ein fremdes Schiff lieber erst einmal für ein feindliches, wie der Catanese, der auf dem Meer ein Schiff sichtete, es für Berber hielt und gleich darauf schoß, *Barbaros esse ratus quandam bombardam sive catapultum traxit*, und erst nach dem fatalen Schuss merkte, dass er in seinem Argwohn auf Christen geschossen hatte, deinde *comperato quod christianorum esset navigium*.⁴⁰

So sind, was uns diese Suppliken an neuen Nachrichten zum Thema bieten, persönliche Episoden. Ihre Würde liegt darin, dass sie große Probleme in den kleinen Alltag hinunterführen, in die bange Frage des Einzelnen, wie er sich in dieser konkreten Situation richtig hätte verhalten sollen.

ORCID®

Prof. em. Dr. Arnold Esch  <https://orcid.org/0000-0002-2089-7789>

39 PA 47, fol. 386r (Diöz. Agrigent, 1499); 34, fol. 120r (Tortosa, 1484); 48, fol. 581v (Diöz. Tarragona, 1500).

40 PA 42, fol. 184v (1492): Naturgewalt; 45, fol. 401r (1496): vorschneller Schuss.

Die Frühgeschichte der portugiesischen Expansion in Einzelschicksalen

Atlantikinseln und afrikanische Küste in Gesuchen an den Papst
(ca. 1440–1510)

Abstract

Among the supplications are some that throw some light on the early discoveries of the Portuguese. From the lower perspective of their personal fate, the supplicants – this time normal human beings rather than discoverers and admirals, mostly convicted clergy – name the Azores, Madeira, the Cape Verde Islands, the Guinea Islands etc.: banishment to islands, some of which were unpopulated and only just discovered („an island on which to die rather than live“) and now request the termination of their exile (they all used the pope as an appellate body); the sentencing of clerics to fight for Ceuta against the Muslims; husbands missing at sea; the role of the Order of Christ, and many other cases. Besides, from another source for the most part long overlooked, the Roman customs registers, one finds references to the first arrivals in Rome of slaves, animals and goods from areas south of the Sahara, thus from Portuguese enterprises heading to the African west coast before reaching the Cape.

„Auf dieser Insel haben sie zu ihrem Lebensunterhalt nichts als Kräuter, sind dauernd irgendwie krank, gehen in größtem Elend nackt und barfuß einher. Dabei gibt es auf der Insel auch Echsen, wilde Tiere, die Menschen lebend verschlingen, so dass man an diesem Ort eher sterben als leben kann ...“¹

Mit diesen beredten Worten beschreiben zwei portugiesische Kleriker, Antonius Nunii und Petrus de Arvinda, ihr elendes Leben als Verbannte auf einer „verlorenen Insel, die St. Thomas-Insel genannt wird“ (*insula deperdita sancti Thome vulgariter nuncupata*),

1 PA 49, fol. 429r–v, siehe Anhang Nr. 1; ich danke den anonymen Peer-Reviewern für ihre Hinweise.

der Insel São Tomé im Golf von Guinea. Dabei lebten die beiden – und das zeigt die früh erreichten Dimensionen des portugiesischen Seereichs – Tausende von Seemeilen entfernt auf den Azoren, die, im 14. Jahrhundert von den Portugiesen entdeckt und seit 1427 in Besitz genommen und besiedelt, die entfernteste Inselgruppe im Atlantik waren.

Räume und Entfernungen der europäischen Welt wuchsen im Spätmittelalter in Dimensionen, die lange Zeit unvorstellbar waren. Das Mittelmeer stülpte sich sozusagen nach Westen aus und erweiterte sich zu einer „Méditerranée atlantique“ (Chaunu), die vorläufig, im portugiesischen 15. Jahrhundert, noch gar kein Ende hatte. Von diesen – damals noch fließenden, unbestimmten – Rändern der Welt gibt es Briefe, die erst zutage getreten sind, als das Archiv der Poenitentiaria Apostolica für die Forschung geöffnet wurde. Darin schildern nicht Entdecker, Admiräle, Conquistadoren ihre Taten, sondern gewöhnliche Menschen beschreiben dem Papst ihr kleines Schicksal, das sie als Verbannte auf eine ferne Atlantikinsel oder nach Nordafrika verschlagen hatte, und bitten um Abkürzung ihrer Pein. Denn meist handelt es sich, nach Verurteilung durch ein kirchliches Tribunal, um Verbannung von Geistlichen. Dabei wurde, zur Beurteilung des Antrags, stets eine genaue Darstellung des Falles erwartet. Diese Schilderungen des Falles aus dem Munde der Betroffenen wollen wir hier in den Blick nehmen, denn sie führen uns an die Ränder der Welt und lassen uns, aus niedriger Augenhöhe, die gewaltigen Räume und Entfernungen erfahren, in denen sich, von Europa gesehen, Mensch und Geschichte nun bewegten.²

Die beiden Verbannten, die auf der Hauptinsel der Azoren, *in insula sancti Michaelis dos Acores regni Portugalie* lebten, hatten dort 8 Jahre zuvor, also 1493 (damals, 1493, passierte Christoph Columbus auf der Rückkehr von seiner ersten Amerikafahrt diese Inseln), in eskalierendem Streit mit einer anderen Familie den Tod eines Kontrahenten verschuldet. Einer damals üblichen Sühneleistung folgend, waren sie deshalb (ohne dass eine Verurteilung zu solcher Leistung ausdrücklich erwähnt würde) nach Nordafrika in den Kampf gegen die Muslime gegangen. Nach zweijährigem Einsatz zurückgekehrt, wurden sie auf São Miguel vor Gericht gezogen. Das Urteil eines weltlichen Richters wiesen sie, als Geistliche, zurück, und verlangten, vom zuständigen Richter des Christusordens, dem Vikar von Tomar, gerichtet zu werden. Der verurteilte sie zu hartem Kerker

2 Zum weiteren historischen Rahmen unseres Themas Magalhães Godinho, *A economia dos descobrimentos*; Hamann, *Der Eintritt der südlichen Hemisphäre*; Chaunu, *L'expansion*; Newitt, *A History*; Bethencourt/Ramada Curto, *Portuguese Oceanic Expansion*; Reinhard, *Die Unterwerfung der Welt*, bes. Kap. II; Jaspert/Kolditz (Hg.), *Entre mers – Outre-mer*; De Oliveira Marques, *History of Portugal*; dazu die Quellensammlungen: Parry (Hg.), *The European Renaissance*; Meyn/Schmitt (Hg.), *Die großen Entdeckungen*; Carnemolla, *Fonti italiane*; Magalhães Godinho (Hg.), *Documentos sobre a Expansão Quattrocentista Portuguesa*.

und zu ewiger Verbannung auf jene „verlorene“ Insel mit ihren Tierungeheuern (das seltene *stellio* meinte in der Antike freilich kleinere, nicht gerade menschenverschlingende Echsen).

Entlegene Strafinselchen hätte man wohl auch noch im Azoren-Archipel finden können (der König vergab ja sogar Inseln „wenn Du mal eine entdeckst“, oder Inseln „die man einmal von ferne gesichtet, dann aber leider nicht wiedergefunden hat“). Aber König Johann II. hatte die vor der afrikanischen Westküste soeben erst entdeckte Insel São Tomé zwecks rascherer Besiedelung zum Verbannungsort derer bestimmt, die zum Tode verurteilt waren, wie Martin Behaim auf seinem Weltglobus von 1492 in der Legende zu den Guinea-Inseln ausdrücklich mit dem Datum 1484 vermerkt: „Da war nur Wildnis und keine Menschen. Wir fanden dort nur Wald und Vögel. Dorthin schickt der König aus Portugal nun jährlich sein Volk, das den Tod verschuldet hat, Männer und Frauen, und gibt ihnen [das Nötige], damit sie das Feld bebauen und sich ernähren, damit dieses Land von Portugiesen bewohnt werde“³ (so wie den ersten Indienfahrern einige zum Tode Verurteilte und Verbannte mitgegeben wurden, die vorgeschickt werden sollten, wenn man an unbekannter Küste unfreundlichen Empfang erwartete). Daneben sandte der König 1493 auch – meist aus Spanien geflohene – Juden nach São Tomé, darunter etwa 2 000 Kinder, die ihren Eltern genommen und zwangsweise getauft worden waren, und deren Schicksal man verfolgt hat.⁴ Nachdem sie es da drei Jahre ausgehalten hatten und die Gegner (obwohl die *principales autores* des Konflikts, wird behauptet) von Rom die Absolution erwirkten, gehen sie nun den gleichen Weg und bitten, in Anrechnung ihres Kampfes gegen die Muslime und gegen die übliche Umwandlung in fromme Stiftungen, um Beendigung des Exils, und der Hl. Stuhl betraut mit dem Vorgehen kirchliche Amtsträger in Lissabon.⁵

Die Nennung von Tomar als Herkunftsbezirk der beiden Petenten (*clericu nullius diocesis sed de vicariatu de Tomar*) erweitert den Horizont dieser Geschichte. Tomar, nordöstlich von Lissabon, war der portugiesische Hauptsitz des Templerordens, dann des Christusordens, der 1319 – ausdrücklich als Nachfolger und Erbe des aufgelösten

³ Meyn/Schmitt (Hg.), Die großen Entdeckungen, S. 72; S. Tomé entdeckt wohl schon 1472: Hamann, Der Eintritt der südlichen Hemisphäre, S. 108–114.

⁴ Garfield, A History of São Tomé.

⁵ Anhang Nr. 1. Urteil des *vicarius* von Tomar auch in zwei anderen Fällen der Azoren: *cupiens in insulis de los Acores vulgariter nuncupatis certos suos consanguineos et amicos visitare*, hatte ein Priester des Aviz-Ordens unerlaubterweise die Azoren betreten: PA 50, fol. 52v, 53r–v (1501); Verurteilung von der Insel S. Maria (im Azoren-Archipel) für 7 Jahre *ad partes Affrice* z. B.: 52, fol. 755v–756v (1504).

Templerordens – vom portugiesischen König gegründet worden war.⁶ Die dominierende Rolle des Christusordens in den portugiesischen Entdeckungen ist bekannt (Heinrich der Seefahrer war sein Gouverneur), und der Orden war dazu auch entsprechend ausgestattet: geistliche Gerichtsbarkeit, Patronatsrecht über die Kirchen, Status *nullius diocesis* (wie hier), Pfründenvergabe, der reiche Besitz des Templerordens, Handelsmonopol. Allein auf den Inseln des Atlantiks hatte der Orden inzwischen 8 Komtureien.

Die Quelle, die uns von diesem Einzelschicksal aus der Zeit der portugiesischen Entdeckungen berichtet, sind die persönlichen Gesuche um Absolution oder Dispens in den Supplikenregistern der Poenitentiaria Apostolica, des höchsten Buß- und Gnadenamtes der Kirche. Sie lassen gewöhnliche Menschen zu uns sprechen, und nicht die kanonistische Seite der Fälle nehmen wir hier in den Blick, sondern das geschilderte persönliche Schicksal.

Dass es kleine persönliche Schicksale sind und nicht Staatsaktionen, liegt in der Natur der Quelle – und sollte uns nicht zu gering sein. Denn es sind Menschen in ihrer Zeit, und manche Gesuche lassen den Hintergrund der großen Geschichte durchscheinen: Wie ich gerade noch aus dem von den Türken eroberten Konstantinopel heraustram, 1453; wie ich bei der Belagerung von Rhodos Artilleriebeobachter war und der Turm unter mir zusammenbrach, 1480; was ich im Getümmel der Schlacht gelobte, in der mein König François I gefangen genommen wurde, 1525: große Geschichte gespiegelt im kleinen menschlichen Schicksal.⁷ Gesuche aus der ganzen christlichen Welt – und eben auch von einer kleinen, eben erst von den Portugiesen entdeckten Atlantikinsel vor der Küste von Äquatorial-Afrika. Unser Artikel will nur darauf aufmerksam machen, was diese – lange Zeit unzugängliche – Quelle zur Frühgeschichte der portugiesischen Entdeckungen beitragen kann.

Denn unsere Quelle, deren erhaltene Register 1439 einsetzen, umfasst damit entscheidende Jahrzehnte der portugiesischen Entdeckungen: 1439 ist, auf dem langen, noch gänzlich unbekannten Weg die afrikanische Westküste hinab, das als gefährliche Schwelle geltende Cap Bojador soeben umrundet (1434), wird 1441 Cap Blanco erreicht, werden 1456 die Kapverdischen Inseln entdeckt – immer sich an der Küste entlang tastend wie an einer Wand in dunklem Raum und angestrengt ins Landesinnere hineinhorchend nach lohnenden Handelsgelegenheiten, und mit wachsender Hoffnung, als auf das Cap Blanco, das karge, helle Wüsten-Kap, ein Cap Verde folgt: grünes, bewohntes, tropisches Afrika jenseits der Sahara. 1484 ist man an der Mündung des Kongo angekommen. Die

6 Zum Christusorden im Kontext der portugiesischen Expansion zuletzt Humble Ferreira, *The Crown*, S. 120–125.

7 Siehe den Beitrag „Große Geschichte und kleines Schicksal“ in diesem Band.

portugiesische Seeroute lässt fortan die Karawanenrouten mit ihren Kamel-Flotten durch die Sahara schrumpfen, „l’Afrique noire est définitivement arrachée au Maghreb“.⁸

Die Rolle des Papsttums bei den portugiesischen und spanischen Entdeckungen ist bekannt und muss hier nicht dargelegt werden. Nur so viel: Seit sich Heinrich der Seefahrer 1420 von Martin V. die Mittel des Christusordens für den „Kampf gegen die Sarazenen“ übertragen und der portugiesische König sich 1455 von Nikolaus V. mit der Bulle *Romanus pontifex* das de-facto-Monopol über die entdeckten Küsten „von Cap Boiador und Cap Noun bis ganz Guinea und darüberhinaus“ (*a capitibus de Boiador et de Nam usque per totam Guineam et ultra*) bestätigen ließ (all diese Bullen entstanden nicht auf Initiative des Papstes, sondern der Portugiesen, aus solchen programmatischen Texten spricht nicht der Papst, sondern Heinrich der Seefahrer!),⁹ spätestens seither wusste man in Rom und in der Pönitentiarie, worum es bei solchen Suppliken ging.

Bei den Suppliken wird deutlich werden, dass Rom oft als Appellationsinstanz gegen die lokale geistliche Gerichtsbarkeit angerufen wurde (mit Erfolg, denn alle überlieferten Suppliken sind positiv beschieden worden; ob Suppliken auch mal abgelehnt wurden, wissen wir nicht, weil nur die positiven Bescheide registriert wurden). Sich an Rom zu wenden lag in unseren Fällen umso näher, als die portugiesischen Atlantikinseln durch die Schenkung an den Christusorden den – immer wieder betonten – Status *nullius diocesis* und somit den des *sedi apostolice immediate subiectus* hatten, der unmittelbaren Unterstellung unter den Hl. Stuhl.

Welche Vergehen zur Verbannung auf die ferne Guinea-Insel São Tomé führen konnten, sei anhand einer anderen Supplik gezeigt, in der ein Johannes Roderici Baveto, adeliger Kleriker aus der Diözese Guarda im Innern Portugals, dem Papst seinen ungewöhnlichen Fall in folgender Weise schildert:

„Als er einmal im Dienst der Königin von Portugal in der Stadt Alenquer weilte, war ihm zu seiner leiblichen Versorgung ein Haus dort zugewiesen, dessen Herr sich als Verwalter des Hl. Geist[-Ordens] ausgab. Als er das Brot bezahlen wollte, das er von der Wirtin dieses Hauses bekommen hatte, und sie von ihm, wie ihm schien, einen zu hohen Preis zu fordern versuchte, verweigerte er die Bezahlung. Die Frau erklärte ihm dauernd, dass es Brot vom Hl. Geist sei und er deshalb so viel zahlen müsse. Da fragte er die Frau: Ist der Hl. Geist denn ein Bäcker?; und sie versicherte:

8 Chaunu, L’expansion, S. 136–143. Zur Rolle der Kapverdischen Inseln: Hall (Hg.), Before Middle Passage.

9 De Witte, Les bulles pontificales; Martin V. für die Eroberung und Verteidigung von Ceuta Bullen Nr. 1–11 (1418–1421); *Romanus Pontifex* Bulle Nr. 28.

,Ja!'. Da empörte er sich über die Frau und antwortete erregt: „Wenn der Hl. Geist Bäcker oder Brotverkäufer ist, dann leugne ich ihn, ich glaube nicht an den Hl. Geist als Brotverkäufer: er kann mich mal am Arsch lecken (*me osculetur in ano*). Wegen dieser blasphemischen Worte angeklagt und überführt, wurde er auf drei Jahre nach Allencer in Afrika verbannt zum Kampf gegen die Ungläubigen.“¹⁰

Zwar durfte er schon nach vier Monaten mit königlicher Erlaubnis zur Erledigung von Geschäften zurück, aber inzwischen war ihm die Verbannungszeit erhöht worden. Dagegen appellierte er an die erzbischöfliche Kurie in Lissabon, aber die verurteilte ihn zu 6 Jahren Exil nach *civitas Turpen. / Tarpen.* in Afrika.¹¹ Er trat die Verbannung auch an, kehrte aber schon nach wenigen Tagen zurück. Das war der Kurie zuviel: dann eben 6 Jahre nach São Tomé (wenn Elba nicht genügt, dann eben St. Helena), „das von Lissabon viel weiter weg ist als *civ. Turpen.*“! Auf einen Wink der Königin wurde die Strafe räumlich gemildert, aber (interessante Äquivalenzen!) zeitlich verdoppelt: 12 Jahre Exil in Ceuta. Der Verurteilte ging sofort nach Rom, um dort persönlich die Beendigung seines Exils zu betreiben (seine Empörung habe sich ja nicht gegen den Hl. Geist gerichtet, sondern nur gegen die Frau, argumentiert er), und erreichte, gegen die übliche Zahlung für fromme Werke, endlich seine Rückkehr nach Portugal.

Unter den Atlantikinseln Portugals wird Madeira am häufigsten in den Registern der Pönitentiarie genannt. Nicht als Verbannungsplatz: dafür war diese Insel zu schade weil hochproduktiv (Holz, Zucker, Wein), wie Cadamosto sie schon 1455 erlebte (verbannt wird vielmehr auch von hier fort *ad partes Africe*);¹² sondern mit den – in diesen Akten häufigen – Anliegen gewöhnlicher Menschen: Ehegeschichten, Testamentssachen, Totschlag, Lösung von Gelübden, vom Fastengebot, Bau einer Kapelle auf Privatgrund; auch die Reform eines Nonnenklosters wird genannt (doch will die 1494 dafür hierher geschickte Klarisse Johanna d'Albuquerque nach 14 Jahren lieber zurück aufs Fest-

10 PA 48, fol. 345v–346v, siehe Anhang Nr. 2; Alenquer nördlich von Lissabon: Marçal Lourenço, A Casa das Rainhas. Nicht identifizieren kann ich Allencer in Afrika.

11 Die *civitas Turgen. / Turpen.*, manchmal als Verbannungsplatz genannt, könnte Tanger sein, als *Tingen.* verschrieben wie in PA 56, fol. 33v: *cum ... versus dictam civitatem [Ceuta] navigare vellet ventis causantibus ad civitatem Tingen. applicuit.*

12 PA 51, fol. 201r–v durch den Vikar des Christusordens *in exilium ... contra infideles dimicando et bellando (commutatio 1503)*. Cadamosto siehe Gasparini Loporace (Hg.), *Le navigazioni atlantiche*, S. 92 f.

land).¹³ Dabei wird auch ein Florentiner Kaufmann in Funchal genannt, und der Capitano (d. h. hier: Inhaber einer der beiden Erblehen Madeiras, in Rechtsformen, die Verlinden „vassalité coloniale“ genannt hat) [Manuel] de Norogna bzw. seine Tochter.¹⁴ Der besondere Status der Insel (weil im Besitz des Christusordens) wird dabei in unterschiedlichen Wendungen hervorgehoben.¹⁵

Auch für die Kapverdischen Inseln galt dieser Status, die daraus folgende Hierarchie gerichtlicher Zuständigkeiten wird an einem Fall ausführlich dargelegt. Gregorius Correa *capitaneus insule de Leti de Caboverde vulgariter nuncupate clericus nullius diocesis* hatte dem – ihm untergebenen – *notarius sive scriba dicte insule* befohlen, ein Schreiben mit falschen Anschuldigungen aufzusetzen. Der weigerte sich und kam darum in den Kerker, wo er an den Mißhandlungen starb. Nun setzte sich die Justiz gegen den *capitano* in Bewegung, ein ganzes Räderwerk, dessen Ineinandergreifen sehr instruktiv ist.¹⁶ Gegen dieses Urteil habe er nicht appelliert. Stattdessen wandte er sich an Rom, um die Verbannung zu beenden oder auf einen Ort zu ändern, wo er leichter (*commodius*) hinkomme, „da er keine Neigung habe, nach Afrika zu gehen“, *cum ... animum suum ad dictas partes inclinare non possit*. Und hatte damit Erfolg.

Die Kapverden waren, in ihrer östlichen Inselgruppe, erst 1456 entdeckt worden, als Alvise da Cà da Mosto (oder Cadamosto), Venezianer im Dienst Heinrichs des Seefahrers, zusammen mit dem Genuesen Antoniotto Usodimare in zwei Fahrten, 1455 und 1456, die Mündungen der Flüsse Senegal und Gambia erkundete. Er fand die Inseln noch gänzlich unbewohnt, wie er lebhaft beschreibt (*e non trovono strada nesuna né signal nesuno, per el qual se podesse concluder che in essa ne fosse habitanti*).¹⁷ Das änderte sich nun bald. Die Kapverden (Kron-Lehen wie seine anderen Atlantikinseln, ließ Heinrich der Seefahrer testamentarisch an die Krone zurückfallen) wurden zum wichtigen Stützpunkt Portugals auf dem Weg die Westküste Afrikas hinab: Auf der ersten Fahrt nach Indien berührte Vasco da Gama die Kapverdischen Inseln sowohl auf der Hinfahrt 1497 wie auf der Rückfahrt 1499 – und das war erst zwei Jahre her, als unsere Supplik geschrieben wurde!

13 PA 43, fol. 211r; 46, fol. 178v, 180r, 181v, 244v, 331v; 47, fol. 321r, 322v; 49, fol. 535v, 518r; 50, fol. 88v, 112r; 52, fol. 442v; 53, fol. 346r-v; 54, fol. 118v, 276r-v, 325r, 333v; 55, fol. 179r-v (Reform, vgl. fol. 185v), 314v, 320v, 339r-v (Madeira 1494–1509).

14 Georgius Raynerius *mercator florentinus*: PA 46, fol. 178v (1497) bzw. Caterina de Norogua: 44, fol. 146r (1494).

15 PA 46, fol. 181v; 47, fol. 321r; 49, fol. 535v; 50, fol. 112r und öfters: *Insula de la Madera nullius diocesis sed de territorio et iurisdictione militie Jhesu Christi sedi apostolice immediate pertinens*.

16 PA 49, fol. 503v–504r (bewilligt am 9. August 1501).

17 Gasparrini Loporace (Hg.), *Le navigazioni atlantiche*, S. 92 f.

Die Dimensionen des Raumes werden spürbar auch, wenn gebeten wird, gestiftete Seelenmessen wegen der *distancia* doch hier in Machico auf Madeira statt in Lissabon halten zu dürfen,¹⁸ oder umgekehrt: die auf der Insel São Jorge (im Azoren-Archipel) gestifteten Seelenmessen lieber in Portugal, denn die Insel sei von Portugal ziemlich weit, *per non modicum spatium itineris* entfernt, deshalb könne er sich darum nicht kümmern, sagt als Erbe der bekannte Tristan da Cunha,¹⁹ der drei Jahre zuvor, 1506 auf dem Weg nach Indien, noch viel entferntere Inseln im Süd-Atlantik entdeckt hatte.

Und diese neuen Dimensionen bilden sich auch in bescheidenen Lebenswegen ab, von denen wir in dieser Quelle (und nur in dieser Quelle) erfahren. Ein Franziskaner der Observanz verließ unerlaubt sein Kloster in der Diözese Coimbra, streifte eine Zeitlang durch die Welt, trat dann ins Kloster in Lissabon ein; aber auch da gefiel es ihm nicht bei den Observanten, so ging er zu den Konventualen – und auf die fernen Azoren, wo er *in seculo*, unter den Leuten lebte. Von den Azoren zog er nach Rom (eine Reise von rund 3 500 km!), um an der Kurie persönlich Absolution für seine ungewöhnlichen Schritte zu erbitten: *est presens in Romana Curia*.²⁰

Auch Klagen über das ungewohnte Leben auf diesen – von ferne so paradiesisch wirkenden – exotischen Inseln, etwa über das Klima, schlagen sich in dieser Quellengattung nur indirekt, als Begründung von Suppliken nieder: Das unmögliche Klima hier, „mal zu trocken, mal zu feucht“ (*aliquando nimia sicitate et aliquando nimia humiditate*), erlaube es ihnen nicht, das festwägliche Ruhegebot einzuhalten, schreiben zwei Familien von Madeira.²¹ Eine Kaplanei für Seelenmessen in der Heilgeist-Kirche auf den Kapverdischen Inseln zu stiften, sei ganz abwegig: „das launenhafte Wetter hier, Heiliger Vater, ist der Gesundheit so abträglich und pestilenzialisch, dass man dafür keinen Kaplan findet (*quod nullus capellanus ... reperitur*) und viele Kapläne dort schon gestorben sind“; man solle die Stiftung doch besser an die Kirche des Allerheiligen-Spitals in Lissabon übertragen.²²

Der König sandte portugiesische Missionare in den Kongo (*ad certam terram seu insulas de Magni Conguo nuncupatas*: d. h. Mani Congo, oder „Herr des [Königreichs]

18 PA 53, fol. 346r–v (1507).

19 PA 55, fol. 451v–452r (1509); ähnlich 56, fol. 369r.

20 PA 52, fol. 817r–818r (1504); vgl. den Fall eines Priesters, der sein Minoritenkloster in Portugal unerlaubt verließ, *ad insulas dos Assores* ging und dort 20 Jahre lang (also seit etwa 1489) Seelsorge machte: 56, fol. 4v–5r (1509).

21 PA 54, fol. 325r–v (1508).

22 PA 56, fol. 369r–v (1510).

Congo“).²³ Auch das ferne Indien erscheint einmal: ein Ritter der *militia S. Jacobi de Spata*, zurückkehrend von portugiesischer Kampf- und Missionsexpedition (*de Indie et infidelium partibus ad quas pro infidelium expugnatione et Christifidelium dilatatione cum aliis quampluribus christianis ex regis Portugalie precepto se contulerat*), findet nach drei Jahren (er könnte also 1505 mit Francisco de Almeida nach Indien gesegelt sein) seine Ehefrau mit ehebrecherisch gezeugtem Kind, tötet sie und wird dafür nach Afrika verbannt.²⁴

Nur in ganz persönlichen Einzelschicksalen begegnen wir in dieser Quelle also dem portugiesischen Insel-Reich, immerhin aber allen Inseln: Azoren, Madeira, Kapverden, Guinea-Inseln.²⁵ Und begegnen nur in Einzelschicksalen den Gefahren solcher – von Portugiesen oder anderen – unternommenen Hochseefahrten zu fernen Inseln. Da klagt eine Spanierin, ihr Mann sei gleich nach der Hochzeit fort *et ad longinquas remotasque partes se contulit*, „und habe sich in entlegene, entfernte Gegenden begeben“. Nach mehreren Jahren habe sie in Portugal nachforschen lassen, „wo sich dieser Franciscus länger aufgehalten hatte“ (*ubi dictus Franciscus diutius moram traxerat*), aber vergeblich, und so habe sie glauben müssen, *dictum Franciscum quandam navem ascendisse illamque in quodam maris naufragio subversam fuisse*, „Franciscus habe irgendein Schiff bestiegen, das dann bei irgendeinem Schiffbruch untergegangen sei“. So heiratete sie schließlich einen anderen.²⁶ Aber durfte sie das? Darum gerät sie in diese Register.

Oder: Ein Mann, des Mordes an einem königlichen Beamten verdächtigt, wird für immer aus Mallorca verbannt und geht *ad partes remotas*, aber seine Frau will ihn nicht begleiten (*a predicta velle discedere patria recusavit*), auch nicht, als er sie, 10 Jahre später heimlich zurückgekehrt, noch einmal darum bittet. So geht er wiederholt in die Ferne, *iterato ad longinquas partes* (für den Mittelmeerraum wären *remote* oder *longinque partes* eine ungewöhnliche Bestimmung); erst später ist er auch auf Sardinien. So heiratet er

23 PA 56, fol. 35v–36r (1509): *ad ... incolas in fide Christi instruendos*, mit Erwähnung eines Schwarzen, *Ethiops*.

24 PA 55, fol. 19v (1508).

25 Den (kastilischen) Kanarischen Inseln gilt PA 3, fol. 278r, der Bischof von Rubicón auf Lanzarote (1485 Bischofssitz verlegt nach Las Palmas de Gran Canaria) ernennt einen seiner Kanoniker (*ecclesie Rubicen. in insulis transmarinis*) zum Prokurator *pro agendis negotiis et sussidio passagii maritimi* (1452). PA 50, fol. 526r über die Verpflichtung des Pfarrers von Santa Cruz gegenüber dem Christusorden (1503); über die Rolle der Kanarischen Inseln (Sklavenhandel, Zuckerproduktion, Zugang zu afrikanischen Märkten) Armenteros Martínez, *The Canary Islands*, S. 201–216.

26 PA 48, fol. 393r–v: Maria Ramos und Franciscus de Herrera, beide aus Orgaz Diöz. Toledo (1499).

schließlich eine andere. Aber durfte er das, Johanna könnte ja noch am Leben sein?²⁷ Oder da beklagt eine Witwe ihren Mann, einen Franzosen, der im Kampf um *certis insulis a sede apostolica privilegatis* (und das deutet in der Regel auf Inseln der Entdeckungen) irgendwo im Meer unterging, *in mari submersus est*. Hier ist es der Wunsch nach Absolution des – toten, vielleicht schuldig gewordenen – Ehegatten, der vor die Pönitentiarie führt.²⁸

Was diese Suppliken sonst bieten, sind die üblichen kleinen Anliegen von Klerikern, worauf hier nur beiläufig hingewiesen sei. Ein Beispiel: Da erscheinen im Register auf 6 Blatt hintereinanderweg 6 Anträge aus Kapitel und Diözese Coimbra, alle unter dem Datum 5. April 1498 bearbeitet, so als sei von dort ein Briefpaket – vielleicht über Genua oder über Florenz – in Rom eingetroffen: alle 6 Geistliche hatten, ihre *humana fragilitas* beklagend, es mit Nonnen getrieben (der Archidiakon nennt allein drei Nonnen und zwei weltliche Frauen, denen er nicht habe widerstehen können); vier waren deswegen schon vom Bischof aus Coimbra verbannt worden, ohne dass ein Verbannungsplatz genannt wäre, und bitten Rom nun um vorzeitige Beendigung des Exils.²⁹ Interessanter die Supplik eines Rodericus Didaci *laicus Columbriensis. dioc.*, der den Bischof von Coimbra Johannes Galvani (João VI. Galvão, 1460–1481) hatte ermorden wollen und nun, 1489, mit seinen Komplizen die Absolution erhält.³⁰

Auch die königliche Politik und der Hof erscheinen nur, wenn Einzelne sich betroffen fühlen und eine Lösung aus Rom erwarten. So der Sturz des mächtigen Hauses Braganza, wenn Herzog Jakob, Sohn des hingerichteten Ferdinand II., in seiner Supplik von der Versöhnung mit dem neuen König Manuel und der Rückerstattung konfiszierter Orte spricht.³¹ Auf die Kriege zwischen Portugal und Kastilien bzw. Spanien wird, als

27 PA 47, fol. 215r: Martinus Mas (1498); vgl. *ad longinquas partes*: 50, fol. 119v (1502).

28 PA 42, fol. 212r: Plündereien im Krieg gegen den französischen König (1493).

29 PA 46, fol. 234v–236v; Archidiakon: 47, fol. 351r–v. Ähnliche Konzentrationen auch sonst, z. B. Diöz. Lissabon 5 Suppliken: 48, fol. 417v–426r, 1500.

30 PA 38, fol. 253r: *letaliter vulneravit*, aber *plene convaluit*.

31 PA 47, fol. 375v: Jacobus dux Bragantie, Rückgabe des *oppidum Montisfortis*, 1499 (zur Aus- sönung siehe De Oliveira Marques, History of Portugal, S. 209–215). Weitere Aktivitäten von König und Hof in diesen Registern: mehrmals Berufung auf das päpstliche *indultum* an König Alfonso (V.), dass in seinem Reich die Weihen nur gegeben werden *saltem quod bene legeret et competenter construeret*: PA 34, fol. 131v; 35, fol. 146r (1485, 1486). König Manuel gibt konvertierten Juden das Bürgerrecht von Lissabon: 50, fol. 452r (1502). Vgl. 54, fol. 220r: ein Jude konvertiert *non sponte sed iussu regis Portugalie* (1508); Angehörige des Hofes mit ihren Anliegen: der *thesaurarius* des Königs: 36, fol. 167v, sein *cappellanus*: 47, fol. 366r, der *cappellanus* von Philippa Tochter des Regenten Dom Pedro: 39, fol. 176r–v; Eleonora Witwe von König Johannes II.: 49, fol. 232r.

Rahmenhandlung der persönlichen Erlebnisse, mehrmals angespielt.³² Eine Person höherer Ebene ist auch der Erzbischof von Braga Georgius da Costa, Bruder des gleichnamigen Kardinals (in dessen römischem Palast er 1501 stirbt, schon jetzt *in Romana Curia residens*): aus Unwillen, *aliquiditer indignatus*, dass seine Schwester ohne sein Wissen „irgendeinen Adeligen“, *cuidam nobili viro*, geheiratet hatte, hatte er geschworen, die beiden nicht unter seine Protektion zu nehmen, und lässt sich nun von diesem Eid lösen.³³

Auch einzelne Ritter des Christusordens treten auf, der in der portugiesischen Expansion eine bedeutende Rolle spielte und nun eine entsprechend große Anziehungskraft entwickelte: ein Rat des portugiesischen Königs tritt vom vielgenannten portugiesischen Ritterorden *S. Iacobi de Spata* zum Christusorden über.³⁴ Angehörige beider Ritterorden ließen sich nun gern die strengen Ordensregeln mildern (besonders Fasten und allzu viele Gebete), ein Christusritter mit der Begründung, er stehe gerade in Afrika im Kampf für den Glauben und könne dabei nicht viel anderes tun.³⁵ Doch werden Ritter des *S. Jacobi de Spata*-Ordens viel häufiger genannt (auch unter den nach Afrika Verbannten!).³⁶

Auch der Handel Portugals mit dem muslimischen Maghreb kommt in dieser Quelle vor. Denn die Lieferung kriegswichtiger Waren durch christliche Kaufleute an Muslime war im Prinzip verboten: zahlreiche Güter, von der Lanze über Bauholz bis zum Schlachtvieh unterlagen dem Islam-Embargo, das das Papsttum seit den Kreuzzügen immer wieder verkündete. Wer dagegen verstieß – und das geschah alltäglich –, war exkommuniziert und musste sich um Absolution an Rom wenden.³⁷ Umso besser für uns Historiker.

So finden sich in den Pönitentiarie-Registern zahlreiche Fälle von verbotenem Handels-Austausch zwischen christlichem Nord- und muslimischem Südufer des Mitt-

32 PA 34, fol. 151r (1485); 36, fol. 210r (1487); 40, fol. 312r (1491); 49, fol. 236r (1500).

33 PA 48, fol. 601v (1500); sein *cappellanus*: 50, fol. 85v.

34 PA 50, fol. 48v: *nob. Gaspar Insarte conciliarius serenissimi regis Portugalie miles Elboren. dioc.* (1501).

35 PA 56, fol. 94v, siehe auch 103r-v (1510). Suppliken von Christus-Rittern auch: 50, fol. 96v, 454v.

36 PA 52, fol. 890v; 55, fol. 285v, 375v–376r, 442r–v. Weitere Suppliken aus diesem Orden: 49, fol. 312v, 498v; 50, fol. 100v, 106r, 107v, 465r–v; 52, fol. 351v, 537v, 753v; 53, fol. 354v; 55, fol. 19v, 21v, 167r–v, 314v; 56, fol. 123v, 346v; ein Angehöriger des Aviz-Ordens: 50, fol. 52v, 53r.

37 III Conc. Lat., c. 24: *Conciliorum oecumenicorum decreta*, hg. von Alberigo u. a., 223; X 5.6.6: Friedberg (Hg.), *Corpus Iuris Canonici*, Bd. 2, col. 773.

telmeers.³⁸ Darunter auch portugiesische Fälle: Ein Händler aus Porto liefert Getreide, Wein, Metall *ad partes infidelium*; ein anderer gleichfalls Getreide, wobei die Fahrten in den Maghreb für ihn ein Laienbruder der Minoriten übernahm (dem Namen nach wohl ein Niederländer), der seinem Konvent bei Lissabon entlaufen war, bis ihn der Hunger nötigte, sich bei einem portugiesischen Kaufmann für solche Fahrten zu den Muslimen zu verdingen;³⁹ ein portugiesischer Ritter hatte – obwohl sein *nauta* das unter [Mein]-Eid leugnete – Waffen an die Muslime verschifft, ein Genuese in Lissabon Metalle. Genua war die in Lissabon weitaus am stärksten vertretene italienische Kolonie,⁴⁰ und als der Graf von Monsanto im Hafen von Cascais an der Einfahrt nach Lissabon ein sturmgeschädigtes genuesisches Schiff ausraubte, erwirkten die Genuesen in Lissabon bei ihrem Landsmann Papst Innozenz VIII. sofort die Exkommunikation des portugiesischen Adeligen.⁴¹ Wie früher Venedig nach Osten, so sah jetzt Genua in die richtige Richtung, nämlich nach Westen: seit 1479 lebt Christoph Columbus in Lissabon.

Der portugiesische Handel mit dem Maghreb stand, wenn er dort nicht die portugiesisch besetzten, sondern die muslimisch gebliebenen Häfen bediente, natürlich weiterhin unter dem päpstlichen Embargo. Doch sind die Fälle nicht so zahlreich, denn seit ihrem aggressiven Ausgreifen nach Nordafrika – Ceuta 1415 – und dem daraus folgenden fast permanenten Kriegszustand mit den Muslimen traten portugiesische Schiffsherrn dort überwiegend als Transporteure für genuesische Kaufleute auf, denn Genua hatte Handelsverträge mit den Maghrebstaaten.⁴²

Und eben dieses Ausgreifen der Portugiesen nach Nordafrika – Vollendung der Reconquista und Beginn der portugiesischen Expansion und der Entdeckungen – ist mit dem Namen der 1415 eroberten Stadt Ceuta in unserer Quelle breit vertreten. Hier sei wieder nicht die Geschichte von Ceuta wiederholt, sondern ausschließlich neue Nachrichten gebracht, mögen sie auch geringfügig sein.

38 Esch, New sources, S. 135–148; und der Beitrag „Neue Quellen zu Handel und Umgang zwischen Christen und Muslimen im Mittelmeerraum (ca. 1440–1500)“ in diesem Band.

39 PA 12, fol. 50v (1464): Henricus van der Eist.

40 Verlinden, The Italian Colony of Lisbon, S. 98–112.

41 PA 13, fol. 149v (1464): Daniel Lomellinus Metalle; 47, fol. 328v (1499): *miles / nauta*; 36, fol. 172r (1487): *Johannes de Castro comes de Monsanto laicus Ulixbonen. dioc.* (João de Castro, 2º conde de Monsanto, ca. 1440–1496).

42 Zum Handel Spaniens, Portugals und Italiens mit dem Maghreb Ladero Quesada, *Relazioni economiche*, hier S. 35–45 mit reicher Bibliographie, ebd. zu Warenaustausch und Zahlungsbilanz (im Angebot der christlichen Seite immer auch Lebensmittel). Vgl. Jehel, *L’Italie et le Maghreb*; Dufourcq, *L’Ibérie chrétienne*; Gourdin, *Présence portugaise*; Themudo Barata, *Portugal and the Mediterranean Trade*.

Ceuta war nach der Eroberung von 1415 ein dauernd bedrängter Außenposten Portugals in muslimischem Feindesland.⁴³ Dass, wie die Eroberung, so auch die Verteidigung von Ceuta fremde Ritter anzog, zumal für Beteiligung an diesen Kämpfen ein päpstlicher Kreuzzugs-Ablass ausgeschrieben war: dafür bietet unsere Quelle eine interessante Episode. In einer Supplik berichten drei schottische Ritter 1441 von ihrer weiten Reise von den Hebriden nach Ceuta mit dem guten Vorsatz *contra Sarracenos pugnare*. In Ceuta blieben sie einen Monat (und ließen sich das auch schriftlich mit einem Anwesenheits-Zertifikat vom Kommandanten und Gouverneur des portugiesischen Königs bestätigen: *prout in literis capitanei armorum regis Portugalie et gubernatoris predicte civitatis Cepte luculenter demonstrare possunt, plenius continentur*), hatten aber das Pech, dass gerade Waffenstillstand herrschte, so dass ihnen weder Kampf noch Sold wurde. Hatten sie ihr Kreuzzugsgelübde nun erfüllt oder nicht? Mit dieser Frage gingen sie resigniert nach Rom und baten um Antwort – aber bitte schnell und kostenlos, denn sie seien völlig mittellos, und „ihre Sprache – ihr Gälisch – verständen in Rom kaum vier Menschen“, *vulgare suum quod vix a quatuor personis Romane Curie intellegitur*⁴⁴ (wobei „vier“ wohl nur „wenige“ meint, wie heute italienisch *quattro gatti* oder *quattro passi*).

Nach Ceuta war auch ein Priester der Diözese Porto gekommen, weil er von dem vollkommenen Ablass gehört habe, den Eugen IV. dem portugiesischen König Duarte (für dessen katastrophal endendes Unternehmen 1437 gegen Tanger) gewährte, und so kam er mit vielen anderen *ad civitatem Ceptam et ad villam Tagasten ubi ex omni parte fuerunt multi interfecti*, „wo auf beiden Seiten viele getötet wurden“.⁴⁵ Dass Töten und Verwunden den Kämpfenden nicht angelastet werden sollte (*non imputarentur*, wie die Bulle hervorhob: das entnahm sie der üblichen Notlüge, sie hätten im Kampf niemanden getötet oder verstümmelt), war für einen künftigen Priester, der mit Blutvergießen nicht das geringste zu tun gehabt haben durfte, ein wichtiger Punkt: andere, die an solchen Kämpfen teilgenommen hatten und sich dann hatten weinen lassen, supplizierten nun um Absolution.⁴⁶ Auch ein Kommandant von Ceuta tritt auf: der Graf von Villareal Almeida hatte gelobt, von der im Kampf gegen die Muslime gewonnenen Beute jeweils

43 Unali, Ceuta 1415.

44 PA 2^{bis}, fol. 211v, ed. Jørgensen/Saletnick, Synder og pavemakt, S. 110 f., 175 f.

45 PA 3, fol. 115r: Alfonsus Gundisalvi presb. Diöz. Porto (1450); die Bullen Eugens IV. für König Duarte: De Witte, Les bulles pontificales, Nr. 12–16 (1435–1437).

46 PA 49, fol. 397r (1501, jedoch waren es Kämpfe *tam per mare quam per terram* unter König Alfonso V., also vor 1481), fol. 412r–v (1501).

den zehnten Teil Gott zu stiften, hatte es damit, obwohl mit Beute reich gesegnet, dann aber nicht so genau genommen.⁴⁷

Die Kämpfe um Ceuta dauerten an – und erscheinen in unserer Quelle nun in ungewöhnlicher Weise: Ceuta als Verbannungsort schuldiger portugiesischer Geistlicher mit der Auflage, während ihres Exils dort gegen die Muslime zu kämpfen: *ad debellandum contra infideles* oder *contra Mauros pugnaturus*, u. ä. Aus fast allen Diözesen Portugals⁴⁸ schickten die Bischöfe ihre fehlbaren Geistlichen nach Ceuta oder in das – erst 1471 (56 Jahre nach dem nahen Ceuta!) endlich zusammen mit Tanger eroberte – *Arzila* (heute Asilah) an der atlantischen Küste (fünf Fälle), viermal wird die *civitas Topten. / Turpen.* als Verbannungsort genannt; oder es hieß einfach *ad partes Affrice* ohne Bestimmung eines Ortes (*nullo sibi loco determinato*). Zwischen 1499 und 1501 werden 16 Fälle genannt (wie überhaupt die portugiesische Präsenz in diesen Registern mit König Manuel deutlich zunimmt), allein 9 zwischen Juli und November 1499.⁴⁹ Weit überwiegend sind es Fälle von Verwundung, Totschlag oder sexuellen Verfehlungen (die waren häufig, ein portugiesischer Karmeliter bezeichnet sich regelrecht als *filocaptus*, als „verknallt“ in eine verheiratete Frau), deretwegen Priester und Kleriker vom geistlichen Gericht ihres Bischofs⁵⁰ zu solcher Verbannung verurteilt werden.

Es mögen viel mehr gewesen sein, denn wir wissen ja nur von denen, die sich mit dem Exil nicht abfanden und sich gegen das Urteil ihres Ordinarius an den Hl. Stuhl wandten. Obwohl sie das auch schriftlich hätten abwickeln können, begaben sich manche dafür womöglich persönlich nach Rom (damals 11 von 16 – aber die Papstkirche erreichte paradoxerweise ja vor der Reformation den Höhepunkt ihrer Autorität). Man bedenke einmal, was es für diese armen Teufel bedeutete, von Marokko nach Rom zu kommen. Und die Abkürzung des Exils wird ihnen bewilligt, in aller Regel gegen Zahlung einer Summe zur Auslösung christlicher Gefangener aus muslimischer Hand.⁵¹

47 PA 29, fol. 391r: *nobilis Petrus de Meneses comes de Villa regali Almeyda, ... in civitate Septen. tunc capitaneus existens: infideles pluribus annis debellavit et ab eis res et bona quam plurima reportavit, de quorum parte Deo non tamen de omnibus integraliter ut debuit decimam huiusmodi reddidit et persolvit* (1480).

48 Bis 15017 Lissabon, 3 Guarda, je 2 Porto und Coimbra, 1 Evora.

49 PA 47, fol. 395v, 411r; 48, fol. 320r, 330r, 334v, 340r, 345v, 371r, 372v, 414r, 543v, 544r; 49, fol. 285r, 370v; 50, fol. 88v, 93r, 113r, 470r. Zu *civitas Turpen.* siehe Anm. 12.

50 In einem Fall durch den König: *nobilis clericus coniugatus Georgius de Albor Querque* [Albuquerque], wegen Gefangenbefreiung 3 Jahre Ceuta: PA 48, fol. 330r–331r (1499), in einem anderen Fall durch den *vicarius de Tomar*: 50, fol. 88v (1501).

51 Grieser/Priesching (Hg.), Gefangenloskauf.

Und so ging es in den nächsten Jahren weiter mit den Verbannungen nach Afrika. Allein in den 4 erhaltenen Jahren zwischen 1504 und 1509⁵² sind es nicht weniger als 33 Fälle, in denen Geistliche mit niederen oder höheren Weihen aus verschiedenen Diözesen (meist Lissabon: 23) von ihren Bischöfen nach Afrika verbannt wurden, auf 1, 2, 5, 7, 10 Jahre oder gar *ad perpetuum* (es scheint eine Art Tarif gegeben zu haben: für *adulterium* mit verheirateter Frau 5 Jahre, für Totschlag 10, für Mord lebenslänglich). Aber die meisten, auch die Lebenslänglichen, blieben, wie sie bekennen, nur wenige Monate oder sogar nur „ein paar Tage“ (*aliquot dies*) und appellierte – womöglich wieder persönlich nach Rom reisend!⁵³ – dann sogleich an den Papst, wieder mit einer Fülle von Argumenten, die Einblick in die Lebensverhältnisse geben. Da wird argumentiert mit der Armut: wovon sollen wir hier denn leben, Einkünfte und eventuell Besitz haben wir doch nur in Portugal? Oder (denn die meisten saßen vor dem Exil schon im – weltlichen oder geistlichen – Kerker): „den größeren Teil seiner Mittel habe er inzwischen aufgebraucht“, *maiorem partem bonorum suorum consumpsit*. Und gar die *clericci coniugati*: wie sollen wir denn von hier aus Frau und Kinder ernähren? 1508/1509 wird auch mit dort herrschender Hungersnot argumentiert.⁵⁴

Oder die Verbannten verweisen auf das „andere Klima“ (*aeris novitas*): an das Leben hier könne man sich nicht gewöhnen (*cum ad exilium huiusmodi animum suum inclinare non possit*), ja hier in Afrika sei es nicht auszuhalten, „dort kann man eher sofort sterben als leben“.⁵⁵ Darum immer wieder das (von der Kirche ernstgenommene) Argument, der Aufenthalt dort in Afrika schade der Gesundheit oder gefährde sogar das Leben. Sehr geschickt das Argument, dass sie als Geistliche doch gar nicht mit Waffen kämpfen dürften, dafür seien sie auch gar nicht ausgebildet, nur zum Kampf mit Gebet und Tränen – also dürften sie auch nicht zum Kampf gegen die Muslime verurteilt werden: *cum clericus sit et ei pugna et arma tractare sint interdicta; cum arma clericorum sint orationes et lacrime; oder cum sit presbiter, ad arma ... minime aptus existat*.⁵⁶

Unter den Orten der Verbannung werden – wenn nicht einfach *in partes Africe* – jetzt 10 mal Ceuta und 6 mal Arsila genannt (daneben dreimal *civitas Turgen*).⁵⁷

52 Das 2. und 3. Pontifikatsjahr Julius' II. sind verloren, was ungefähr den Jahren 1505 und 1506 entspricht; 1510 enthält keine Verbannungen.

53 In PA 52–56 sind 7 solcher Fälle genannt.

54 PA 54, fol. 239v, 286r–v; 55, fol. 334r–v.

55 PA 53, fol. 366r: *in illis potius in brevi mori quam vivere posse*; 54, fol. 286r–v: *plus mors quam vita de eo sperabatur; aeris novitas*; 54, fol. 168v.

56 PA 48, fol. 320r, 372v; 49, fol. 370v.

57 PA 52, fol. 610r, 809r–810r; 55, fol. 74r; Tanger: 56, fol. 33v–34r.

und einmal die Insel São Tomé im Golf von Guinea).⁵⁸ Einer der Verbannten beteuert, der Gouverneur habe ihn nicht haben wollen und rausgeworfen⁵⁹ – aus welchen Gründen auch immer: Was sollte dieser arme Gouverneur auch mit all diesen schuldbeladenen Geistlichen anfangen, die ihm da haufenweise zum Kampf gegen die Muslime herüberschickt wurden, aber, nach Ausbildung und Einstellung, dafür gar nicht geeignet waren!

Vielen Verbannten gelang es also, mit der Hilfe Roms ihr Exil abzukürzen. Manchen aber traf es hart. Ein Kleriker von Evora kämpfte 5 Jahre lang gegen die Mauren, musste dann auf die Flotte gegen die Türken, und kam auch dann noch nicht frei. Auch zwei andere Verbannte, darunter ein Ritter des Ordens von S. Jacob della Spata, wurden in Afrika auf die portugiesische Flotte *contra Turcos* gesteckt.⁶⁰ 1510 werden (vorläufig?) keine Verbannungen nach Afrika mehr genannt.

Ein besonderes Schicksal unter den Verbannten: Ein Geistlicher aus Lissabon erzählt 1453 in seinem Gesuch, er sei von einem Neffen des Erzbischofs von Lissabon dazu angestiftet worden, nachts im erzbischöflichen Palast zusammen mit Komplizen Gold, Silber, Geld und Gewänder zu entwenden. Entdeckt, wurde er aus Portugal verbannt, geriet in sarazenische Gefangenschaft und wagte dann nicht mehr, nach Portugal zurückzukehren. Ein Nachtrag der Pönitentiarie zieht die Linie dieses unerfreulichen Lebens nun in überraschender Weise weiter aus: *Et committatur confessori imperatricis, cum eiusdem imperatricis servitium sequi intendat*, der Fall sei an den Beichtvater der Kaiserin zu überweisen (also Eleonore von Portugal, die ein Jahr zuvor Kaiser Friedrich III. geheiratet hatte), denn in deren Dienst wolle der Petent treten!⁶¹ Aus den Kerkern des Maghreb an den Hof des Kaisers! (falls ihm das wirklich gelungen ist).

Im weiteren Umfeld von Ceuta hatte sich die Lage für Portugal allmählich gebessert. Tanger war 1471 endlich in portugiesische Hand gefallen, die Fahrten die Westküste Afrikas hinab hatten damals bereits den Golf von Guinea erreicht. Die in den Suppliken portugiesischer oder kastilischer Petenten geschilderten Fälle wechseln zwischen militärischer und kommerzieller Unternehmung, und das dürfte der Wirklichkeit

58 PA 54, fol. 332v–333r: *ad sedem apostolicam appellavit*; durch *rescriptum* gemildert von 10 Jahren São Tomé auf 4 Jahre Afrika (1508).

59 PA 53, fol. 301v–302r: *eum gubernator seu capitaneus illarum partium recipere recusavit seu ipsum expulit*.

60 PA 55, fol. 74r: *deinde in quadam classe per illustrem Portugalie regem contra Turcos missa et armata interfuit* (1509); 52, fol. 665r–v: für 11 Monate *continuo pugnans* (1504); 52, fol. 890v: nach Rückkehr der Flotte noch Exil in Afrika (1504).

61 PA 3, fol. 376v: *Cristoforus Gomeci clericus Ulixbonen.* (Erzbischof und *nepos*: Petrus bzw. Nimius de Noronha), 1453; ein anderer früher Fall: 2^{bis}, fol. 46r–v: ein Kleriker von Evora für 10 Jahre nach Ceuta *que in Africa et inter Cerracenos [Saracenos] existit* (1439).

recht nahekommen. Ein Kleriker aus Cadiz berichtet, er habe, als mehrmals Flottenunternehmungen gegen die Muslime in Afrika ausgerüstet wurden, für eine von ihnen Geld gegeben und auch einmal „auf einer sogenannten Karavelle“ daran teilgenommen.⁶² Ein Kaufmann aus Sevilla bekennt, Lebensmittel nach Guinea geliefert zu haben (Guinea meinte ganz allgemein die afrikanische Westküste), aber guten Glaubens, die vom Papst an Heinrich den Seefahrer gegebene Handelserlaubnis für die Untertanen des Königreichs Portugal gelte auch für das Königreich Kastilien (*credens ... concessionem huiusmodi ad regnum Castelle se extendere*) – und außerdem Mehl, Kastanien und Öl in den hungernden Maghreb.⁶³

Nachrichten über den Handel Portugals, auch schon mit den Gütern der Entdeckungsfahrten die Westküste Afrikas hinab, bringt auch eine weitere erst vor kurzem ausgewertete Quellengattung, und so sei hier beiläufig darauf hingewiesen.

Es sind die römischen Zollregister, die sich – ein selbst in Italien seltener Glücksfall – für vier Jahrzehnte der Frührenaissance 1445–1485 erhalten haben. Sie registrieren alle Schiffe, die den römischen Tiberhafen gegenüber dem Aventin anliefen, mit dem Namen des Patrons, dem Schiffstyp, der Ladung, dem Wert der Güter.⁶⁴ Portugiesische Schiffspatrone werden nicht häufig, aber doch regelmäßig genannt (*messer Alfonso de Portogallo, misier Zoanne de Portogallo, Zuane de Lisboa de Palermo, Giovan Piero da Portugal, Ferdinando Portugues, Pietro de Lisboa, Jovani de la Martora de Lisboa* und andere), und nicht nur mit portugiesischen Produkten wie dem Leder. Die *caravella* eines Johannes Darnes, die im Januar 1475 anlegt (schon der Schiffstyp *caravella*, im Hafen von Rom selten registriert, weist nach Westen),⁶⁵ hat Güter an Bord, die aus Portugals afrikanischen Fahrten stammen müssen:⁶⁶ zwischen Fisch und Zucker drei *gatti mamoni* (eine Spezies Affen von südlich der Sahara), 98 Papageien im Wert von insgesamt 100 duc., dazu ein *schiavo negro, nichil* (d. h. für den schwarzen Sklaven ist kein Zoll zu zahlen,

62 PA 32, fol. 174v: *Bartholomeus Scoprioanni clericus Gadicens.: quod ipse olim, [cum] pluries classis Christianorum contra Saracenos in Africa existentes pararetur, idem Bartholomeus certam pecuniarum summam pro dicta classe contribuit et semel in classis [richtig: classe] huiusmodi contra eosdem Saracenos in civitate Azomorin [heute Azemmour südwestlich Casablanca] in eadem Africa existente proficiscitur. Idem Bartholomeus in una ex fustis „caravelis“ nuncupatis eiusdem classis personaliter ivit* (1483).

63 PA 18, fol. 189r–v: *Alfonsus Petri Melgareio laicus Yspalen.* (1470).

64 Esch, *Economia, cultura materiale*.

65 Vgl. *Papa Sisto andò a Santo Paolo a vedere le caravelle che haveva mandate lo re di Portogallo* für den Türkenkreuzzug: Chiesa (Hg.), *Diario della città di Roma*, S. 496.

66 Esch, *Economia, cultura materiale* S. 179 f. und 225–227 auch für die weiteren hier referierten Importe, unter Verwendung der Zollregister in AS Roma, Camerale I, Camera Urbis, Introitus et Exitus reg. 26–58 und reg. 120–148.

er ging also an einen Kurialen). Das war gewiß ein Schwarzer von einer der Sklaven-jagden (doch verkauften die Häuptlinge ihre Untertanen leicht auch selbst), mit deren großer Beute – die sich aus der Buchführung der königlichen *Casa dos Escravos* ersehen läßt – die Portugiesen ihre Unternehmungen finanzierten, denn an Sklaven zu kommen war leichter als an Gold und Gewürze.⁶⁷ Und schwarze Sklaven auf den Markt zu bringen war jetzt umso lohnender, als mit der Eroberung von Konstantinopel durch die Türken der Zugang zu dem bislang wichtigsten Sklavenreservoir Südeuropas, der Nordküste des Schwarzen Meeres, verschlossen war: ein Wandel zu schwarzhäutigen Sklaven, der sich in der italienischen Dokumentation und auch in der Malerei⁶⁸ niederschlägt.

Das sind exotische Güter, wie sie auch jener Alvise da Cà da Mosto 1455 und 1456 von seinen Reisen an die Mündungen des Senegal und des Gambia mitbrachte, nämlich Papageien (150 zum Verkaufspreis von je 1 duc., wie er in seinem wunderbar präzisen und lebhaften Bericht selbst erzählt), Affen (*gatti maimoni e babuini*), *pelle di gatti* (nämlich der Zibetkatze mit ihrem Drüsensekret, dem *zibeto*); Elfenbein (Elefantenzahn und Elefantenfuß werden von Heinrich dem Seefahrer weitergeschickt an seine Schwester Isabella Gemahlin von Philipp dem Guten von Burgund); und eben schwarze Sklaven.⁶⁹ Papageien, von denen der Papst ja immer einen um sich hatte (darum die *Camera papagalli* in jedem Papstpalast und das Papageienfutter in den päpstlichen Ausgabebüchern),⁷⁰ besorgten sich nun auch Kardinäle, und von den drei Affen dieser Karavelle nahm sich der Kardinal Francesco Gonzaga (jung, aber bald *papabile*) deren zwei: zwei exotische Tierchen im Palast war doch etwas Besonderes. Und woher kommen die in den Zollregistern genannten *penne di struzzo* (Straußfedern) nach Rom, woher die *pelle di liopardo*, die *denti d'elefante*? Doch wohl gleichfalls aus portugiesischen Afrika-Fahrten: bei der starken Vernetzung des Handels mussten solche Güter, umgeladen schon in Lissabon oder erst in Gaeta, nicht von Portugiesen nach Rom gebracht werden.⁷¹ Anders gesagt: Im letzten Glied der Lieferkette nach Rom müssen die dort im Zollregister registrierten Namen der Importeure nicht mehr der Provenienz der Importgüter entsprechen.

67 Ein Schwarzer, *ethiops*, wird in Coimbra als Sklave genannt: PA 40, fol. 370v (1491), ein anderer *ethiops* in Santarém: 56, fol. 409v (1510). Zum frühen portugiesischen Sklavenhandel Verlinden, *Les débuts de la traite*.

68 Helas, Schwarze unter Weißen.

69 Gasparrini Loporace (Hg.), *Le navigazioni atlantiche*, S. 66, 100, 107; Esch, *Economia, cultura materiale* S. 179 f.

70 Diener, Die „*Camera Papagalli*“.

71 Esch, *Economia, cultura materiale*, S. 138, 180; zur wichtigen Rolle von Gaeta im Handel mit der iberischen Halbinsel Esch / Esch, *L'importazione di maioliche*.

Jetzt kamen die *Exotica* nicht mehr nur aus dem Orient, sondern auch aus dem Westen! Es hätte nur noch gefehlt, in den Zollregistern (doch sind sie für diese Jahre nicht erhalten) die *Niña* zu finden, das Lieblingsschiff des Christoph Columbus. Denn zwischen der 2. und der 3. Amerika-Fahrt, also wohl 1497, hatte ihr Besitzer – gegen den Willen von Columbus – die *Niña* für eine Fahrt von Cadiz nach Rom verchartert, die mindestens bis nach Sardinien führte, wo das Schiff von Piraten gekapert und dann zurückerobert wurde. So kam die *Niña* nicht bis nach Rom (wo das Schiff in den römischen Zollregistern unter dem Namen des Schiffspatrons registriert worden wäre!), kam so aber wenigstens in Columbus' Verfügung für seine dritte Reise (wie wir aus den *Pleitos de Colón*, den Prozessen gegen Columbus' Erben wissen).⁷² Oder unter den Schiffspatronen der Zollregister den Patron der *Pinta* zu finden, Martín Alonso Pinzón, von dem in den *Pleitos* nämlich – aus durchsichtigen Gründen – behauptet wird, er habe in Rom, in der päpstlichen Bibliothek, schon vor 1492 eine Schrift über die West-Fahrt der Königin von Saba gesehen.⁷³ Dass die Produkte Amerikas früh auch Rom erreichten, sieht man – statt in den verlorenen Zollregistern – an einem besonderen Indiz: die erste gemalte Darstellung von Mais und Sonnenblume findet sich in den Gewölbegirlanden der *Loggia di Psiche*, der von Raffael ausgemalten Villa Farnesina des Papstbankiers Agostino Chigi, um 1518.⁷⁴

Einige der in den römischen Zollregistern genannten portugiesischen Schiffsherrn tragen also ausdrücklich die Bezeichnung *de Lisboa*. Immer schon wichtige Station auf der Route von Italien nach England und Flandern, war Lissabon Sitz einer anscheinlichen Kolonie italienischer Kaufleute, vor allem Genuesen und Florentiner: dem König willkommen, denn ein solch dynamisches, kapitalkräftiges, organisiertes Unternehmertum wie das italienische gab es im kargen Portugal nicht, und so war er auf ihre guten Dienste angewiesen. Vor allem die Florentiner waren tätig im Warenhandel auf portugiesischen Schiffen (Zucker von Madeira nach Italien und nach England) wie im bargeldlosen Geld-

72 Morison, Admiral of the Ocean Sea, Bd. 1, S. 151; Bd. 2, S. 232.

73 Repertorium Columbianum Bd. VIII: Phillips/Johnston/Wolf (Hg.), Testimonies from the Columbian Lawsuits, S. 205 f., 421, vgl. 173, 213, 219, 221, 224; vgl. Almagià, Cristoforo Colombo, S. 78. Gewiß handelt es sich um reine Erfindung, um die eigenen Rechte auf die Westumsegelung zu belegen (die Ausleihregister der Vatikanischen Bibliothek sind für diesen Pontifikat übrigens teilweise erhalten: Bertòla (Hg.), I due primi registri di prestito).

74 Cherubini, Un'agricoltura più ricca, S. 89–98 mit Abb. 51 und 52.

transfer (an die Apostolische Kammer, oder an die Florentiner Künstler für die ‚Kapelle des Kardinals von Portugal‘ in S. Miniato al Monte).⁷⁵

Nun wurde Lissabon Bezugspunkt auch für andere Nationalitäten, wurde Umschlagplatz auch für weitere Dienstleistungen: jetzt fanden hier auch Kapitäne, Siedler, Soldaten ihre Chance. Denn das Ausgreifen der Portugiesen nach Fernost erforderte, zumal in seiner brutalen Anfangsphase, zahlreiche Söldner. Und Schweizer waren in diesen Jahren ihrer erfolgreichen Burgunder- und Mailänderkriege besonders begehrte Söldner.

Ein Beispiel: im August des Jahres 1520 erhielt der Rat von Bern ein Schreiben des portugiesischen Geschäftsträgers in Rom, worin dieser mitteilte, ein Berner Untertan in portugiesischen Diensten sei als *bombardeiro* in Indien verstorben (*in servitiis dicti regis in India*), die Erben könnten sich den Nachlass in einem Spital in Lissabon aushändigen lassen.⁷⁶ Es war die Antwort auf eine Anfrage des Berner Rats vom März 1519 nach der Hinterlassenschaft eines im Dienst des Königs verstorbenen Berners: offizielle Anfrage, die sich in Lissabon erhalten hat und uns Namen und Umstände nennt.⁷⁷ Es ging um einen Wolfgang von Laupen, der, hochverschuldet nach dem Bankrott seines Vaters, erst nach Fribourg entwichen war und dann nach Portugal, wo er sich (wovon der Rat nicht wusste) als Artillerist auf einem Indienfahrer anwerben ließ – vermutlich in der Hoffnung, mit reicher Beute nach Bern zurückzukehren und seine Gläubiger im Rat befriedigen zu können. Der Entdecker des Seewegs nach Indien, Vasco da Gama, ist noch am Leben, da ist schon ein Berner in Indien!

Vom globalen Blick auf die neue Indien-Route zurück zum – damals noch fast ebenso globalen – Blick auf das Ganze des Mittelmeeres. Die Eroberung von Konstantinopel und das Ausgreifen der Türken sowohl auf dem Balkan wie im Vorderen Orient veränderte die Macht- und Handelsverhältnisse im östlichen Mittelmeerbecken und machte den Blick nach Westen, aus dem Mittelmeer hinaus, noch verheißungsvoller. Schon begründen Petenten, die sich vom Gelübde der Hl. Grab-Pilgerfahrt lösen lassen wollten, ihren Wunsch damit, sie hätten gehört, wegen der Türken sei kein Durchkom-

75 Die Italiener: D'Arienzo, La presenza degli italiani in Portogallo; für die Genuesen Verlinden, The Italian Colony of Lisbon; für die Florentiner Melis, Di alcune figure; Guidi Bruscoli, Bartolomeo Marchionni; am Beispiel der Cambini: Tognetti, Il banco Cambini. Auch in unserer Quelle: das Kapitel von Braga überweist an die Apostolische Kammer Gelder durch (ungenannte) *mercatores florentini*: PA 34, fol. 138v (1485); eine Leonora Boccanegra in Sevilla: 47, fol. 291v, ein Salvianus de Boninsegnis Kaufmann von Siena in Spanien *commorans*: 47, fol. 344v.

76 Staatsarchiv Bern, Unnütze Papiere 52, Nr. 73; Esch, Alltag der Entscheidung, S. 309.

77 Arquivo Nacional Torre do Tombo, Corpo Cronologico, II, 80–120; Schickert, Gerhard / Denk, Thomas, Die Bartholomäus-Brüderschaft, mit Facsimile S. 64 (freundlicher Hinweis von Vinzenz Bartlome).

men nach Jerusalem mehr. Das war zwar übertrieben, aber es waren doch große Ängste auszustehen, wie wir aus vielen Pilgerreiseberichten wissen. (Überhaupt sprechen die Suppliken, wenn sie von den Muslimen des Ostens, den *Turci*, sprechen, viel ängstlicher, als wenn sie von den Muslimen des Westens, den *Sarraceni*, sprechen). Eine Gruppe portugiesischer Frauen hatte sich zu einer Pilgerfahrt nach Jerusalem aufgemacht und es, durch Almosen, von Portugal bis Rom geschafft. Jetzt aber wussten sie nicht, wie durch all diese muslimischen Länder hindurchzukommen sei (*per terras plurimorum Sarracenorū transire*). Rom wusste es auch nicht und löste die portugiesischen Pilgerinnen vom Gelübde.⁷⁸

Wie die Eroberung von Konstantinopel ein Leben aus seiner Bahn werfen konnte, sei abschließend an einem Schreiben gezeigt, dessen Erzählung mit der Erstürmung von Konstantinopel beginnt und in Portugal endet.⁷⁹ Der Benediktiner Augustinus Galeci hatte jung im Konvent von Pera – dem Franken-Viertel gegenüber Konstantinopel – seine Gelübde abgelegt. Als die Türken 1453 Konstantinopel stürmten, floh er, wahrscheinlich mit den letzten venezianischen Galeeren, die sich aus der eroberten Stadt retteten, nach Venedig, wo er in S. Giorgio Maggiore aufgenommen, vom Superior aber bald nach S. Giustina in Padua weitergereicht wurde. Aber die Luft dort bekam ihm nicht, wie er sich rechtfertigte, und so verließ er unerlaubt das Kloster und zog nach Portugal, wo er nacheinander in verschiedenen Benediktinerklöstern lebte (die aber, anders als die ersten drei, nicht von der Observanz waren, darum seine Supplik). Nun lebte er, 60-jährig (die Eroberung von Konstantinopel erlebte er also 28-jährig), im Konvent von Paço de Souza: die Verlagerung von Schwerpunkt und Blickrichtung aus dem östlichen in das westliche Mittelmeer, in dieser zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, abgebildet in einem einzigen Leben.

⁷⁸ PA 8, fol. 149r-v (1460), ed. Esch / Esch, Frauen nach Jerusalem, jetzt auch in diesem Band, hier S. 293; kein Durchkommen mehr: ebd., S. 208. Ein Pilger von Lissabon nach Rom zum Jubeljahr 1500: PA 49, fol. 400r-v.

⁷⁹ Anhang Nr. 3.

Anhänge

Anhang I

Zwei Klerikern von São Miguel auf den Azoren, trotz zweijährigen Einsatzes gegen die Muslime des Maghreb wegen Mordes (1493) durch den *vicarius* des Christus-Ordens auf die soeben entdeckte Insel São Tomé im Golf von Guinea verbannt, wird die Beendigung des Exils bewilligt.

PA 49, fol. 429 r-v (Rom, 1501 April 5)

Antonius Nunii et Petrus de Arvinda clericci nullius diocesis sed de vicariatu de Tomar exponunt quod aliter inter ipsos exponentes ab octo annis citra et quosdam Sebastianum et Henricum Berbosa et Andream Gundisalvi ipsorum exponentium consanguineos seu cognatos ex una et certos Riolanum Valasci et Rodericum de Sanza eius nepotem ex altera partibus tunc in insula sancti Michaelis dos Acores regni Portugalie ipsis omnibus existentibus, discessio sive discordia exorta extitit taliter quod Rodericus de Sanza, Henricus et Sebastianus Barbosa ac Rolanus Valasci vulnerati fuerunt, ipse vero Rodericus de Sanza forse culpa sua seu imperiti medici infra certos dies sicut Domino placuit ex illato sibi vulnere huiusmodi exspiravit. Prefati vero exponentes de huiusmodi casu dolentes ab intimis ad partes Africe, ubi contra infideles continuo bellum geritur a credentes [richtig: accedentes], ibidem duobus annis permanerunt accerrime contra infideles bellando. Cumque ex post ipsi exponentes ad dictam insulam remeassent fuissentque per iudicem secularem carceribus nuncupati [richtig: mancipati] ratione clericatus forum illius declinarunt ac ad vicarium de Thomar ordinis Cistercien. milicie Jhesuchristi nullius diocesis eorundem exponentium in ea parte iudicem competentem remissi fuerunt. Quiquidem vicarius eos diris carceribus mancipari mandavit et fecit et eis sic in carceribus constitutis Sebastianus et Andreas Gundisalvi prefati qui in premissis principales auctores fuerunt per certos iudices a sede apostolica desuper impetratos absolutionem de premissis fuerunt consecuti. Prefatus vero vicarius de Thomar exponentes prefatos ad perpetuum in insulam deperditam sancti Thome vulgariter nuncupatam relegavit in qua exponentes prefati tribus annis vel inde circa pene eis inflicte parendo permanerunt et in ea permanent de presenti. Cum autem ipsi exponentes nichil preter herbas pro sustentatione humane vite in insula predicta habeant et continuo quodammodo infirmi existant, nudi et excalciat[i] maxima cum miseria incedentes, in qua etiam insula sunt stelliones, animalia fera que homines vivos deglutunt adeo quod locus huiusmodi plus morti quam humane vite convenit et homines ibidem iugiter moriuntur, etsi per amplius ipsi exponentes permanere cogarentur, mortem evadere non valerent et iam octo fere annis penitentiam de premissis egerint, supplicant quatenus eis huiusmodi exilio penam in aliqua alia pietatis [opera] seu

etiam ut ad aliquod tempus in partibus Africe, in quibus ut prefertur antea biennio contra infideles bellarunt et plures propter similes causas ad dictas partes Africe relegantur, commutari seu commutari mandare necnon iudices defensionis etiam sub censuris super premissis deputare misericorditer dignemini de gratia speciali. – Fiat de speciali et expresso, Julius eps. Brichtonien. regens.

Et committatur decano Trugen. / Tragen. in civitate Ulixbonen. commoranti et cantori et Fernando de Costa canonico Ulixbonen. ecclesiarum.

Anhang II

Einem adeligen Kleriker im Dienst der Königin von Portugal, wegen blasphemischer Worte gegen den Hl. Geist von der erzbischöflichen Kurie von Lissabon verurteilt zur Verbannung nach *civ. Turpen.*, dann auf die Insel São Tomé, dann nach Ceuta, wird die Rückkehr nach Portugal bewilligt.

PA 48, fol. 345v–346v (Rom, 1499 Oktober 11)

Nobilis Johannes Roderici Baveto clericus Egitanen. dioc. exponit, quod cum alias ipse orator [in] servitio regine Portugallie tunc in villa Allequer [Alenquer?] dicti regni commorans insistendo refectionem corporalem in certa domo sibi hospitio in dicta villa consignata, cuius patronus pro factore sancti Spiritus se gerebat, sumere volens panem quem ab hospita dicte domus habuerat, illi eo quod ipsa plus debito ab eodem exponente ut sibi videbatur exigere nitebatur, solvere recusasset et continuo dicta mulier eidem exponenti quod huiusmodi panis sancti Spiritus erat et propterea tantum solveret dixisset, prefatus exponens eidem mulieri, numquid sanctus Spiritus pastor [richtig: pistor] esset, interrogavit et illa, quod sic, affirmasset, dictus exponens ob id contra dictam mulierem indignatus: „si sanctus Spiritus et [richtig: est] pistor seu panis venditor, eum abiuro et in sancto Spiritu panis venditor[e] non credo, ac me osculetur in anno animo commoto respondit. Propter quod dictus exponens super premissis accusatus et convictus, usque ad triennium [doppelt: usque ad triennium] ad villam de Allencer in partibus Africe ad debellandum contra infideles in exilium exstitit condemnatus. Et deinde effluxo termino quatuor mensium eidem exponenti sub fide sua ad disponendum de negotiis suis a rege Portugalie indulto dictus orator eo quod infra dictum tempus exilii huiusmodi fuit sibi duplicatum, a quo pro parte ipsius oratoris appellato eo ad Curiam ecclesiasticam videlicet Curiam archiepiscopalem reverendissimi patris domini Georgii [cardinalis] episcopi Albanen. ac ecclesie Ulixbonen. administratoris contra ipsum oratorem procedens illum usque ad sex annos ad civitatem Turpen. [Turpen?] in dictis

partibus Affrice relegavit; ad quam ipso exponente projecto et post paucos dies [ad] habitatione[m] reverso, dictus vicarius iterum contra ipsum exponentem procedens, illum ad certam insulam sancti Thome nuncupatam a civitate Ulixbonen. longe plus civitatis Turpen. remotam per dictos sex annos relegavit; quam quidem relegationem dictus vicarius intuitu dicte regine ad civitatem Cepten. [Ceuta] ad duodecim annos commutavit. Et deinde ipse exponentis quod huiusmodi exilium adimpleret, per eum fideiussore per centum ducatos ac fide sua et iuramento datis, ad Romanam Curiam venit in qua est de presenti. Cum autem, pater sancte, dictus exponentis ab intimis doluerit et doleat de presenti et non in contemptum sancti Spiritus sed contra dictam mulierem, eo quod plus debito peteret indignatus, predicta verba dixerit animumque suum eundi ad dictum exilium inclinari non possit et cupiat relegationem huiusmodi necnon penam centum ducatorum predictam sibi et dicto fideiussori in alia pietatis opera commutari. Supplicat etc. quatenus ipsum a fide mentita ac reatu periurii et excessibus huiusmodi absolvi necnon sibi relegationem predictam necnon illi et dicto fideiussori centum ducatorum penam per eos ut premittitur incursam in aliqua pietatis opera commutari ac ipsos ad dictam penam et ipsum oratorem ad dictum exilium faciendum minime teneri nunciari ipsumque oratorem ut ad partes proprias redire et in civitate vel diocesi Ulixbonen. vel alibi per totum regnum Portugalie ubi sibi videbitur morari et manere possit et valeat sibi et licite licentiam concedi necnon quibusvis personis et iudicibus ecclesiasticis et secularibus, ne oratorem et fideiussorem predictos in persona, bonis et rebus suis directe vel indirecte, tacite vel expresse molestent seu perturbent sub penis et censuris ecclesiasticis inhiberi mandare misericorditer dignemini de gracia speciali et expresso.

– *Fiat de speciali et expresso accidente ad hoc consensu ordinarii qui sententiam tulit. Julius episcopus Brichtorien. regens.*

Et commitatur episcopo Cathacen. ad presens in Romana Curia commoranti attento quod orator est presens in eadem. Fiat Julius.

Anhang III

Ein Benediktiner aus dem Konvent von Pera, bei der Eroberung von Konstantinopel durch die Türken 1453 nach Venedig geflohen und dort zeitweilig in S. Giorgio Maggiore und in S. Giustina in Padua lebend, dann weitergezogen nach Portugal in verschiedene Benediktiner-Konvente (zuletzt Paço de Souza), suppliziert um Absolution und Dispens, da die letztgenannten Konvente nicht der Observanz angehören.

PA 34, fol. 141v (1485 März 29)

Religiosus frater Augustinus Galeci ordinis sancti Benedicti Compostellan.: ipse assumpsit habitum dicti ordinis et emisit professionem in monasterio civitatis de Pera de observantia Constantinopolitan. dioc., et superveniente Turco qui dictam civitatem suo dominio subiecit, dictus exponens a dicto monasterio et civitate aufugit ad monasterium sancti Georgii Venetiis dicti ordinis eciam de observantia, in quo admisisus fuit, et deinde de mandato superioris ad monasterium sancte Justine Paduan. ordinis et observantie predictorum se retulit et ibi aliquamdiu permansit, licet non bene sanus propter aerem illius patrie sibi contrarium, et licentia superioris non petita nec obtenta ivit in Yspaniam ad regnum Portugal[i]e et cum habitu dicti ordinis in diversis monasteriis dicti ordinis licet non de observancia vixit, et de presenti in monasterio de Paaco de Sausa [Paço de Souza] dicti ordinis licet non de observancia Portugalen. dioc. residet. Cum autem, Pater sancte, dictus exponens sit sexagenarius et ultra et perpetuo infirmus ac in regno Portugalie non sit aliquod monasterium de observantia, supplicat humiliter Sanctitati Vestre pro parte dicti exponentis quatenus ipsum qui propter premissa excommunicationis incurrit sententias et sic ligatus divina celebravit officia ... a sententiis huiusmodi absolvi ... in dicto monasterio de Paaco seu in quocumque alio monasterio remanere possit ... dignemini de gracia speciali et expresso. Fiat de speciali et expresso. F[ranciscus] episcopus Ananien. regens.

ORCID®

Prof. em. Dr. Arnold Esch  <https://orcid.org/0000-0002-2089-7789>

Spätmittelalterliches Umgangsslatein

Direkte Rede und empfundene Sprache in den Pönitentiarie-Suppliken

Abstract

The requests for absolution or dispensation, addressed to the pope and registered by the Penitentiary, always had to contain a detailed account of the case involved at the beginning. To lend this *narratio* more credibility at the tribunal, the petitioners or their procurators sometimes added spoken Latin in direct speech, particularly affective language like insults, phrases, snatches of conversation, threats, curses, blasphemies etc. in deliberately crude, non-Ciceronian expressions („It's easy for you to talk!“, „I'll wind your guts out of your belly!“, „If I knew that I had to get out of bed for such a lousy mass, I certainly wouldn't do it!“, „He can get stuffed!“). Of course, the phrases presented here (with translations in German) are in almost all cases uttered in the native tongue and translated into Latin by the procurator and are thus not protocolled speech, but reconstructed speech. But they are still colloquial Latin of the Late Middle Ages.

Wie sagt man im gesprochenen Latein des späten Mittelalters „Ich hab Dir was zu sagen“ (*habeo tibi aliqua dicere*); „Du hast gut reden“ (*tu habes bonum dicere*). Oder auch: „Was hast Du eigentlich gegen mich?“; „Das wirst Du ja sehen“; „Das geht Dich nichts an“; „Ihr habt hier nichts zu suchen“; „Das schaff ich, so oder so, lasst mich nur machen“; „soll er mich am Arsch lecken!“ – und ähnliche Wendungen alltäglicher Umgangssprache in direkter Rede, neben den immer schon vielbeachteten Injurien und Verwünschungen.

Die zitierten Stücke sind einem Vatikanischen Quellenfonds entnommen, der der Forschung lange Zeit strikt verschlossen war, den Supplikenregistern der Apostolischen Pönitentiarie. Sie seien hier, ohne große Einrahmung, der sprachgeschichtlichen Forschung zur Verfügung gestellt. Dass mit ‚Umgangsslatein‘ im Titel nicht der alltägliche sprachliche Austausch gemeint ist, der weit überwiegend in der Volkssprache geführt wurde und hier sozusagen als Übertragung ins Lateinische (aber eben in ein umgangssprachlich gefärbtes) erscheint, sollte im Folgenden deutlich werden.

In der Regel findet die Sprachwissenschaft frühe volkssprachliche oder lateinische Alltagsrede in Gerichtsakten (in Rom, in Lucca, Prato, Florenz), in Ketzerverhören (wie

Montaillou), in Zeugenaussagen etwa bei Heiligsprechungsverfahren (wie S. Francesca Romana).¹ Und so ist es auch hier. Denn auch die Poenitentiaria Apostolica, das höchste Buß- und Gnadenamt der römischen Kirche, ist ein Tribunal. Wer gegen Bestimmungen des kanonischen Rechts verstoßen hatte, deren Lösung dem Papst reserviert war, hatte sich mit einer Supplik an Rom zu wenden. Damit die – vom Papst mit der Bearbeitung betraute – Pönitentiarie das Vergehen beurteilen konnte, musste der Gesuchsteller den eigenen Fall zunächst einmal detailliert darstellen. So haben wir in den Supplikenregistern aus dem Mund einfacher Menschen aus aller Christenheit, die sonst nie in eine historische Quelle hineingefunden hätten, eine Fülle kleiner selbsterzählter Schicksale. Das sind allein für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, die hier im Mittelpunkt steht, Zehntausende von Fällen – und aus diesem reichen Bestand, nämlich den Rubriken *De diversis formis* und *De declaratoriis*, sind die im Folgenden zusammengestellten Stücke gesammelt.

Selbst erzählt, aber nicht selbst geschrieben. In den meisten Fällen dürften die Suppliken von Prokuratoren aufgesetzt worden sein, die mit dem Geschäftsgang, der Formelsprache und den Erwartungen der Pönitentiarie vertraut waren. Sie konnten das vom Petenten – schriftlich oder mündlich – Vorgebrachte in die erforderliche Form bringen, das Gesuch aus ihrer Erfahrung aussichtsreicher machen, und zu diesem Zweck die Glaubwürdigkeit der Schilderung erhöhen. Dabei kam der Wechsel zwischen Latein und Volgare und die Wiedergabe direkter Rede (auf lateinisch oder in Volgare) in Gerichtsakten und Notarsurkunden bekanntlich häufiger vor.²

Hier aber liegt auch das Problem. Was da so unmittelbar aus dem Munde der Beteiligten zu kommen scheint, ist nur sehr mittelbar ihre Sprache. Dass es sich bei dieser Afektsprache, diesen Beleidigungen, Verwünschungen, Drohungen, Flüchen, Floskeln, Redensarten, Gesprächsfetzen, Ausrufen um rekonstruierte, nicht um protokollierte Rede handelte, ist klar und war natürlich allen bewusst (*dixit ista verba vel similia*). Nicht darum geht es, denn es sollte uns genügen, dass es von Zeitgenossen formulierte, von Zeitgenossen akzeptierte Rede ist, kurz: die Sprache der Zeit. Die Frage ist vielmehr, wie sehr es noch die Sprache des Gesuchstellers, oder wie sehr es schon die Sprache des Prokurators ist.

1 Zum Gerichtsverfahren und den daraus erwachsenen Quellengattungen mit ihrer Bedeutung für die Sprachforschung Fesenmeier, Justizielle Texte.

2 Am Beispiel Roms etwa: Dardano u.a., *Roma e il suo territorio*; Trifone, *Lingua e società*; Cherubini, *Una fonte poco nota*; Modigliani, *La lettura „storica“*; Formentin, *Frustoli di romanesco*, S. 21–99; ders., *Baruffe muranesi*. Im Übrigen mußte auch die aufgesetzte Urkunde selbst, wie die Statuten vorschrieben, vom Notar Wort für Wort dem Klienten übersetzt und erklärt werden („vulgarizzari de verbo ad verbum“): Lombardo, *Il notaio romano*, S. 167–172.

Die Prokuratoren, die die Suppliken in die erforderliche Form brachten, konnten – soweit sich erkennen lässt³ – am Ort der Petenten sitzen (Kenntnis des Pönitentiarie-Formulars gab es anscheinend auch außerhalb Roms im engeren Umkreis der bischöflichen Kurien). Vor allem aber in Rom selbst. Sogar in Rom konnte es sein, dass ein Prokurator den Auftrag und die *narratio* mündlich entgegennahm. Denn die Zahl der Petenten, die von fern persönlich nach Rom kamen, um ihrer Supplik noch mehr Nachdruck zu verleihen, ist erstaunlich groß, wie erst diese Quelle mit ihrer häufigen Anmerkung *Est presens in Curia* zu erkennen gibt, und jedenfalls höher, als man bisher annahm.⁴ Die Sprache durfte jedenfalls kein Problem sein. Die Pönitentiare, an die sich die Petenten in Rom direkt wenden konnten, die *poenitentiarii minores*, waren in der Lage, die Fälle in der Muttersprache der Gläubigen entgegenzunehmen: diese Sprachzuständigkeit wurde unter Eugen IV. sogar statutenmäßig festgeschrieben.⁵

Die Einfügung volkssprachlicher Rede war von Kanzleiregeln weder vorgeschrieben noch verboten und resultierte nicht aus bestimmten, in der *narratio* beschriebenen Situationen. Dass weit überwiegend das in Zorn oder Angst, kurz: in Erregung gesprochene Wort in der Volkssprache wiedergegeben wurde, ist naheliegend und in der Forschung immer hervorgehoben worden. Darum finden sich die meisten Fälle in den Rubriken *De diversis formis* und *De declaratoriis*, während die anderen Materien (*De defectu natalium*, *De confessionalibus* u. a.) so stark formalisiert sind und so klare Kriterien haben, dass sie keiner umständlichen *narratio* mit eventueller wörtlicher Rede bedürfen: die kanonistische Sachlage war eindeutig, da gab es keinen Spielraum, während in den beiden erstgenannten Materien die Entscheidung schwieriger war und zunehmend an die Richter vor Ort zurückverwiesen wurde (*et committatur*). Vielmehr lag die Verwendung volkssprachlicher Rede im Ermessen des Prokurators. Auch die römischen Notare verfahren darin ganz unterschiedlich (der vielbeschäftigte deutsche – aber eingebürgerte – Notar Johannes Michaelis Haunschilt etwa hat in seinen Urkunden für römische und deutsche Klienten kein Romanesco oder gar Deutsch inseriert⁶).

3 Zu diesen Fragen vor allem Schmugge/Hersperger/Wiggenhauser, Die Supplikenregister, S. 41–48. Die aktenkundigen Prokuratoren der Pönitentiarie (offizielle und gelegentliche) sind jeweils von Ludwig Schmugge zusammengestellt in den Einleitungen der RPG-Bände., und ders., I Procuratori. Lackner/Luger (Hg.), *Modus supplicandi*.

4 Für den Pontifikat Julius' II. enthält RPG IX (Materien *De declaratoriis* und *De diversis formis*) bei durchschnittlich 20 % der Petenten den *presens*-Vermerk.

5 Göller, Die päpstliche Pönitentiarie, S. 123.

6 Esch, *Un notaio tedesco*.

Über die Wiedergabe direkter Rede in der Volkssprache, eingebettet in einen lateinischen Rahmentext, ist viel nachgedacht worden („perché allora il volgare?“). Man hat auch emanzipatorische Gründe geltend gemacht (Lösung der Volkssprache vom Latein, des Laientums von der geistlichen Verfahrensordnung), die hier aber nicht überzeugen. Wörtliche Rede gab jedenfalls der Schilderung des Vorgefallenen mehr Unmittelbarkeit und Glaubwürdigkeit. Eben dem diente der Einbau direkter Rede, die aus dem Petenten vielleicht erst noch herausgefragt werden musste: Wortwechsel, erlittene Beleidigungen, versuchte Beschwichtigungen, all das mochte in direkter Rede besser überzeugen und den Petenten entlasten. Und gewiß erkannte sich der Petent darin am ehesten wieder.

Natürlich sind die eingefügten Stücke in direkter Rede (die übrigens mit zunehmender Formalisierung der Suppliken um 1500 fast aufhören) weit überwiegend nicht auf lateinisch, sondern in der jeweiligen Volkssprache geführt worden. Der Prokurator, der nach den Angaben der Petenten die Supplik professionell aufsetzte, hat die Redestücke, die ihm vorgelegt oder vorgetragen wurden, dann in ein Latein gebracht, das für die Kurie akzeptabel war, und dabei die skurrilsten Stellen des lokalen Lateins seiner Vorlage vielleicht weggeglättet. Zwar lassen sich regionale Spracheigentümlichkeiten in nichtliterarischen Texten (wie diesen) leichter feststellen als in literarischen. Aber dass die Volkssprache des Petenten noch durchscheint (wir haben jedenfalls die Heimatdiözese immer beigefügt), ist eher unwahrscheinlich, da wenigstens die in Rom im Umkreis der Pönitentiarie arbeitenden Prokuratoren der unterschiedlichsten (römischen, italienischen, französischen, deutschen, spanischen) Herkunft waren. Jedenfalls beließ der Prokurator, um den Eindruck von Authentizität der Schilderung nicht zu schmälern, die eingefügten direkten Reden in ihrer kruden Form und entschärfe das erregte gesprochene Wort nicht durch vornehmere, verschriftende Umschreibung. Ciceronianisch durfte es ja gerade nicht klingen. Da die Gesuchsteller überwiegend Geistliche waren und die Fälle von antiklerikalen Pöbeleien, die zu Mord und Totschlag führten, ziemlich häufig, wird man sich vorstellen dürfen, dass die Tiraden, die sie von erbosten Laien zu hören bekamen, ungekürzt (oder gar verlängert) wiedergegeben wurden: denn bei Klerus-Kritik zählten Geistliche gewiß darauf, die Pönitentiarie auf ihrer Seite zu haben.

Welche sprachlichen Anpassungen und Abweichungen solche Stücke direkter Rede zwischen der eingereichten Vorlage des Petenten und der Bearbeitung durch Prokurator oder Notar bzw. der Übertragung ins Register erfahren konnten, wissen wir für die Pönitentiarie-Suppliken nicht; erhalten ist uns nur die (wohl oft stark verkürzte) Aufzeichnung der Supplik im Supplikenregister.⁷ Doch konnte solche Bearbeitung am Beispiel von Prateser Gerichtsakten gezeigt werden, weil dort (wenn auch äußerst selten)

7 Schmugge / Hersperger / Wiggenhauser, Die Supplikenregister, S. 39 f.

einige *cedule* überliefert sind, die von Klägern geschrieben und eingereicht und dann vom Notar des Podestà oder des Capitano in den *libri accusationum* oder den *libri inquisitorum* registriert wurden: so wird ein Vergleich zwischen dem eingereichten, sozusagen authentischen Wortlaut und dem Wortlaut der dann vom Notar registrierten Fassung möglich.⁸

Manche direkten Reden sind dort vom Notar des Podestà während der Verhandlung volkssprachlich, lateinisch oder gar in beidem im gleichen Zug notiert worden. Da der Podestà und sein Stab stets von auswärts berufen wurde,⁹ war das in Prato gesprochene Volgare nicht genau die Sprache des Notars. So wich (das ist Sprachwissenschaftlern aufgefallen) seine Niederschrift, die Dialektformen der Zeugen und Angeklagten überlagernd, manchmal von den Dialektformen des lokal Volkssprachlichen ab, denn es war ihm leichter, bei der raschen Wiedergabe des Volkssprachlichen in seine eigene, gewohnte Sprache zu verfallen.¹⁰

Die im Vergleich zu vielen italienischen Gerichtsakten geringe Zahl an volkssprachlich zitierten Drohungen oder Ausrufen¹¹ lässt vermuten, dass von der Pönitentiarie eine lateinische Version der inkriminierten Äußerungen erwartet wurde. Die Rede-Stücke, damals für die Pönitentiarie aus der Volkssprache ins Lateinische übertragen, lassen sich denn auch leicht in heutige lockere Umgangssprache zurückübersetzen („Halts Maul, sonst hau ich Dir eins auf den Kopf, dass Du Dich um Dich selbst drehst!“).¹²

Dass in den zitierten wörtlichen Reden die Sprache des Affekts dominiert, liegt in der Natur der Quelle: Pönitentiarie-Suppliken ziehen das Unglück an, beschreiben schreckliche, ausweglose, schuldhafte Situationen. Wollte man die hier überlieferten Texte gruppieren (doch ist darauf verzichtet worden, weil die Schnittmengen sehr groß sind), so findet man Ausrufe des Schreckens,¹³ der Verzweiflung und des Erstaunens; Verwünschungen, Drohungen („Ich werd dir die Gedärme aus dem Bauch spulen“!), Zurechweisungen, Hohn („Jetzt hast du was du wolltest“!); Zumutungen („Ich will von dir nur eins: entweder du köpfst diese Leute hier – oder sie köpfen dich“!) und Beschwichtigungen. Aber auch antiklerikalen Affekt und andere ordinäre Pöbelien („Wenn

8 Nuovi testi Pratesi, hg. von Fantappiè, XVI; Fesenmeier, Justizielle Texte, S. 160–162.

9 Maire Vigueur, I podestà.

10 Bongi, Ingiurie, improperi, contumelie: Einleitung.

11 PA 2^{bis}, fol. 113r, 157r; 12, fol. 103v; 19, fol. 174v, usw.

12 *Taceas, alioquin te in capite percutiam, ut te circumquaque volves:* PA 52, fol. 788r–v, RPG IX 1333 (1504).

13 Jeweils in der Zusammenstellung aufzufinden.

ich wüßte, dass ich wegen so einer beschissenen Messe aus dem Bett müßte, würde ichs sicher nicht tun!“); Wutausbrüche, Streitworte beim Spiel, Warnrufe und verweigerte Hilfe („eher pflüge ich das Feld am Hintern deiner Mutter“!); sarkastische Bemerkungen und witzige Andeutungen („Ihr sucht einen Hasen mit vier Beinen – wenn ihr zahlt, besorge ich euch einen mit zwei Beinen“); Mahnungen und bloße Gesprächsfetzen („Aber ich bin doch gar nicht Johannes, ich bin Matthias“!).

Dass dabei schreckliche Fehlschreibungen vorkommen, weil der Schreiber gerade an anderes dachte (etwa: *in hermitiorum ingredi et in eo vitam hereticam* [statt richtig *heremiticam!*] *ducere*¹⁴ und ähnliche Gedankenlosigkeiten und Fehlleistungen haben diese Register mit anderen gemein.¹⁵

Nicht aufgenommen ist allzu Individuelles, punkthaft Situationsbedingtes („Wer hat unsren Hund gehauen?“, „Wo ist unser Ochse?“). Ein endlos erzählter Weide-Streit im Limousin ist ganz durchsetzt mit wörtlicher Rede.¹⁶ Oder eine – von einmaliger Situation bedingte – Bemerkung wie „Ich will hier vor meiner Tür keine Holländer!“, *non volo hic ante foras Hollandinos pati*, sagt in einer Kölner Studentenburse ein Lübecker und schlägt einen Utrechter Studenten nieder.¹⁷

Beiläufig sei darauf hingewiesen, dass in dieser Quelle bisweilen auch das Problem der Fremdsprache berührt wird. Ein Baroncelli (deren Florentiner Firma damals regelmäßig Gelder aus dem Norden, von den Niederlanden bis zum Deutschen Orden, nach Rom überwies), legt dar, er sei oft in den verschiedensten Ländern im Warenhandel unterwegs, und dort sei es schwer, Priester italienischer Sprache zu finden, die ihm und seinen 6 Angestellten Beichte hören und die Sakramente spenden könnten; ähnlich argumentieren italienische Kaufleute in Brügge. Er sei, so gibt ein Minorit von der Nordseeinsel Walcheren zu bedenken, wo – vor der Einfahrt nach Antwerpen – Italiener, Franzosen, Spanier zusammenkämen, in der Lage, diese Sprachen zu verstehen und verständig zu sprechen, und darum auch in der Lage, diesen Fremden die Beichte abzunehmen.¹⁸ Französische Studenten, die in Paris mit Deutschen zusammengestoßen waren, legen Wert darauf, die anderen zuvor *in verbis latinis et gallicis* beschwichtigt zu haben.¹⁹ Ein Kanoniker von Tarantaise sieht sich in Rom auf der Straße wegen seines savoyardischen Idioms von ei-

14 PA 49, fol. 281r–v.

15 Esch, Fehlleistungen in mittelalterlichen Texten.

16 PA 47, fol. 447v–448r (1499).

17 PA 66, fol. 1135r, RPG X 1358 (1521).

18 Beispiel Esch, Die Lebenswelt, S. 352 f. Zum Problem des Sprachenlernens und der sprachlichen Verständigung etwa die Beiträge in: Zuili / Baddeley (Hg.), *Les langues étrangères en Europe*.

19 PA 48, fol. 644v–645r (1499).

nem Franzosen verlacht (*qui, dum loquor, lingua materna seu patro ydeomate me diridet et obiurgat*);²⁰ auch hier endet der Streit tödlich (und kam deshalb vor die Pönitentiarie, da ein Geistlicher involviert war).

Drei Ritter von den fernen Hebriden, die ihren persönlichen Kreuzzug gegen die Muslime in Nordafrika wegen eines Waffenstillstands ergebnislos hatten abbrechen müssen, bitten nun in Rom um rasche Bearbeitung ihres Anliegens (hatten sie nun ihr Gelübde erfüllt oder nicht?), da sie alle Mittel aufgezehrt hätten und >keine Sprache außer ihrer Muttersprache sprächen, die an der römischen Kurie kaum von vier Leuten verstanden werde< (*linguam preter vulgare suum quod vix a quatuor personis Romane Curie intellegitur loqui nesciunt*).²¹ Das glaubt man beim Gälischen gern (doch wird mit *quatuor* nicht „vier“, sondern – wie im heutigen Italienisch „quattro gatti, quattro passi“ – „ein paar“ zu verstehen sein).

Interessant auch – und gerade für unsere Fragestellung bei dieser Quelle – die Animosität der Laien gegen das ihnen unverständliche Latein als „Geheimsprache“ der Geistlichen. Ein niederländischer Priester berichtet, er habe in einem Gasthaus mit einem anderen Priester, um von den Laien nicht verstanden zu werden, lateinisch gesprochen (*ipsi nolentes certis de causis ab eisdem laicis intelligi sese mutuo latinis verbis alloquerentur*), und das habe, aus falschem Verdacht, unter den Laien soviel Zorn erregt, dass es zu tödlichem Streit gekommen sei²² – ein ausdrücklicher Beleg dafür, dass Latein für Kleriker natürlich nicht nur eine geschriebene, sondern gegebenenfalls auch eine gesprochene Sprache war, und dass nicht alle Zitate in unseren (oft von Klerikern handelnden) Texten Rückübersetzungen ins Lateinische sein müssen.

Die Texte in der folgenden Zusammenstellung sind in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Registrierung in den Suppliken-Bänden aufgeführt und werden im Text nach ihrer Signatur zitiert. Ihnen ist jeweils die Situation kurz beigefügt, in der die Worte gefallen sind; denn die Äußerungen müssen in ihrem Kontext, in ihrer Lebenswelt gesehen werden (die beim Historiker, wenn er mit solchen Quellengattungen umgeht, sogar ganz im Vordergrund steht).²³ Die angegebene Diözese bezeichnet die Herkunft des Sprechenden bzw. den Ort des Geschehens. Der Wechsel des Gesprächspartners im Dialog ist durch einen senkrechten Strich angezeigt (*Quis es tu? / Ego sum Cecchus*).

20 PA 46, fol. 350v–351r (1498).

21 Pa 2^{bis}, fol. 211v (1441), ed. Jørgensen / Saletnich, Synder og pavemakt, S. 110 f., 175 f.

22 PA 59, fol. 306r–v, RPG X 574 (1515).

23 Esch, Mittelalterliche Zeugenverhöre; ders., Die Lebenswelt, bes. Kap. IX.

Zusammenstellung wörtlicher Reden

Beleidigung eines Geistlichen (Diöz. Lamego / Portugal, 1439), PA 2, fol. 15v–16r:
ecce ille rapax nequam, nuper non habuit animum contra me / rapacem me vocas, videbis modo quantum valeo.

„Seht mal diesen nichtsnutzigen Räuber: neulich hatte er nicht den Mut gegen mich“/
„Du nennst mich Räuber? Du wirst gleich sehen, was ich wert bin.“

Rangelei (Diöz. Erdely / Alba Julia, 1439), PA 2, fol. 121v:
dimittas me in pace, quia ludus ille michi non placet.
„Lass mich in Frieden, dies Spiel mag ich nicht!“

Herausforderung beim Streit um Bier (Diöz. Schwerin, 1439), PA 2, fol. 127r–v (RPG I 203):
si aliquis vestrum ausus sit venire ad me, veniat!
„Wenn einer von euch wagen will, heranzukommen, dann soll er nur kommen!“

Streit im Domkapitel von Genua (1438), PA 2, fol. 132v–133r:
talem quem me esse dicis, tu ipse es.
„Was du da von mir sagst, das bist du selber!“

Beleidigt wegen Nichtbeachtung seines akademischen Ranges (Diöz. Rouen, 1439), PA 2, fol. 137v–138r:
ecce inferius sedit quidam magister in artibus et rector scolarium, et ego sum ita bonus magister sicud ipse et nichil de me curat, quod est mihi satis molestum / si deliqui, petam veniam.

„Seht mal, da unten sitzt ein Magister und Schulrektor; ich bin genauso gut Magister wie der, und doch kümmert er sich nicht um mich; ich finde das ärgerlich!“ / „Wenn ich was falsch gemacht habe, bitte ich um Entschuldigung!“

Geistlicher angepöbelt von einem Laien (Diöz. Zagreb, 1439), PA 2, fol. 148v:
melius est me mori quam tu in domo ista nobiscum conversares.
„Lieber sterbe ich, als dass du mit uns unter einem Dach bist!“

Anwerbung (Diöz. Lausanne, 1439), PA 2^{bis}, fol. 52r–53r (ed. Tamburini, Supplie per casi di stregoneria, Nr. 7):
si tu velles mihi credere, ego te docerem quomodo bona stipendia lucrareris / faciam quidquid vos velitis.

„Wenn du mir glauben willst, werd ich Dir beibringen, wie man guten Lohn verdient“ /
„Ich tu was du willst.“

Streit bei einem Boule-Spiel, wer gewonnen habe (Diöz. Lyon, 1439), PA 2^{bis}, fol. 98r-v:
ego lucratus sum ludum / non, ego sum lucratus / isti sint iudices / non, ego sum lucratus / ymmo ludus est meus / tu mentiris / non dicas talia verba, quia ego te percuterem.

„Ich hab das Spiel gewonnen!“ / „Nein, ich hab gewonnen!“ / „Die da sollen Richter sein.“ / „Nein, ich hab gewonnen!“ / „Das Spiel ist meins!“ / „Du lügst“ / „Sag nicht sowas, sonst schlag ich dich!“

Ein Prämonstratenser straft den ihm anvertrauten Neffen so hart, dass der daran stirbt (Diöz. Kammin, 1439), PA 2^{bis}, fol. 99v-100r (RPG I 479):

ve ve, quam acriter me, avuncule, leditis!

„Au, au, Onkel, wie schlimm hast du mir wehgetan!“

Nach strittiger Äbtissinnenwahl wirbt die eine Kandidatin um Parteigänger unter den Nonnen (Diöz. Palencia, 1439), PA 2^{bis}, fol. 101v:

tu hic intrasti et per me habitum suscepisti; si tu vis promictere et iurare semper partem meam tenere et numquam illi secunde electe adherere, remaneas hic, aliter recedas de dicto monasterio.

„Hier eingetreten und eingekleidet worden bist du durch mich. Willst du mir versprechen und schwören, immer auf meiner Seite zu sein und nie auf der zweiten gewählten [Äbtissin], dann kannst du bleiben – sonst verlass das Kloster!“

Priester attackiert von einem Laien (Diöz. Coutances, 1439), PA 2^{bis}, fol. 105r:

ego renegabo Deum et omnes sanctos suos si non interficiam istum presbiterum.

„Ich will Gott verleugnen und alle seine Heiligen, wenn ich nicht diesen Priester umbringe!“

Geistlicher beschimpft von einem Laien (Diöz. Palencia, 1439), 2^{bis} fol. 111v:

si es homo, tu solves verba que dixisti et illud quod fecisti.

„Wenn du ein Mann bist, dann löse ein, was du gesagt und getan hast!“

Der Teufel am Hexensabbat zu einer Frau (Diöz. Besançon, 1439), PA 2^{bis}, fol. 113r:
oportet quod tu credas in me oder Oportet quod tu michi des corpus tuum et animam ... Oportet ut saltem aliquid michi des. Und er ruft alle Versammelten zur Sex-Orgie auf: *Ala mescla, ala mescla!*

„Du musst an mich glauben“; „du musst mir deinen Leib und deine Seele geben“; „du musst mir wenigstens irgendwas geben“ ... „Vermischt euch, vermischt euch!“

Ein Mädchen in Not (Diöz. Lissabon, 1440), PA 2^{bis}, fol. 119r-v:
quid faciam ego, si dominus et patronus meus et alii senserint me gravidam et parturiendam? Male tractabor!

„Was mach ich, wenn mein Herr und Patron und die andern merken, dass ich schwanger bin und ein Kind kriege? Sie werden mich schlimm behandeln.“

Unangenehme nächtliche Begegnung (Diöz. Palencia, 1440), PA 2^{bis}, fol. 133r-v:
quis est ibi? ... per corpus Dei: ego volo scire qui estis / ha, Johannes, per corpus Dei, non habebis sic / quid habes mecum? vade in bona hora, quia nolo tecum rixare.

„Wer ist dort? ... beim Leibe Gottes: ich will wissen wer ihr seid“ / „Ha, Johannes, beim Leibe Gottes, hab dich nicht so“ [!] / „Was hast du mit mir? Geh endlich, ich will nicht mit dir streiten.“

Verhör eines Räubers in Gegenwart des beraubten Priesters (Diöz. Raab / Ungarn, 1440), PA 2^{bis}, fol. 146r:

Iudex: *cui sunt vestes et pecunie iste? / Latro: istius presbiteris / I.: cuius est equus? / L.: ipsius presbiteris / I.: et quis sibi auriculam abs civit? / L.: ego.*

Richter: „Wem gehören diese Kleider und dieses Geld?“ / Räuber: „dem Priester da“ / „Und wem das Pferd?“ / „dem Priester da“ / „Und wer hat ihm das Ohrläppchen abgeschnitten?“ / „Ich.“

Priester lehnt die ihm abverlangte Tötung einer sittenlosen Verwandten ab (Diöz. Motula, 1440), PA 2^{bis}, fol. 157r:

perché non ti la levi dinanti?

„Warum schaffst du sie nicht beiseite?“

Schreckliche Alternative: Mönch zur Enthauptung von Verurteilten gezwungen (Diöz. Ferentino, 1440), PA 2^{bis}, fol. 163v-164r:

volo a te servitum unum, videlicet aut tu decapitabis istos aut isti decapitabunt te.
„Ich will von dir nur einen Dienst, nämlich: entweder du köpfst die, oder sie köpfen dich.“

Falschspieler sprechen reisende Polen an (Diöz. Gniezno / Gnesen, 1440), PA 2^{bis}, fol. 177r-v (RPG I 548):

unde estis et quo tenditis / Poloni sumus et repatriare intendimus / habetis aliquam monetam huius patrie ad permutandum? / habeo / vadamus ad hospitium meum et ostende michi monetam et ego tibi grossos dabo (und langer weiterer Dialog).

„Von wo seid Ihr und wo wollt Ihr hin?“ / „Wir sind Polen und wollen nach Hause.“ / „Habt ihr hiesige Münzen zum Wechseln?“ / „Hab ich.“ / „Dann gehn wir in mein Gasthaus: du zeigst mir die Münze und ich gebe dir Groschen.“

Priester bittet einen anderen Priester um Hilfe beim Pflügen, der antwortet zornig (Diöz. Kammin, 1441), PA 2^{bis}, fol. 254r (RPG I 635):

campum matris tue circa posteriora arare volo.

„Eher pflüge ich das Feld am Hintern deiner Mutter.“

Aufforderung zum Baden im Fluss (Diöz. Melfi, 1441), PA 2^{bis}, fol. 254v:

quare non intras tu ad te balneandum?

„Warum gehst du nicht rein und badest?“

Angstvoller Ritt durch einen Räuberwald (Diöz. Auxerre, 1441), PA 2^{bis}, fol. 293v–294v:

equitemus fortiter, quia magnum habeo timorem / eciam habemus nos.

„Reiten wir tüchtig, ich hab nämlich große Angst.“ / „Haben wir auch.“

Der Folterer zum Gouverneur, dass er das Opfer schon zum Reden bringen werde (Gaeta, 1442), PA 2^{bis}, fol. 352v–353r:

ego bene reperiam modum, quod ista fatebitur, si aliud commisit, vel uno modo vel altro, et vos, domine capitane, hunc laborem michi relinquite.

„Ich werd schon einen Weg finden, dass die [Nonne] gesteht, ob sie etwas verbrochen hat, so oder so: überlässt diese Arbeit nur mir, Signor Capitano.“

Wortwechsel im Garten (Diöz. St-Brieuc, 1442), PA 2^{bis}, fol. 386v:

quid hic queris? / porcum quem perdidisti / non porcum sed mulierem queris! / non quero mulierem / tu mentiris ... appetit quod times de me, veni secure ad me.

„Was suchst Du hier?“ / „Das Schwein, das mir weggelaufen ist.“ / „Du suchst nicht ein Schwein, sondern eine Frau.“ / „Ich suche keine Frau.“ / „Du lügst ... Du hast anscheinend Angst vor mir, komm ruhig her zu mir.“

Geistlicher beschimpft die Mutter weinender Mädchen (Diöz. Lamego, 1442), PA 2^{bis}, fol. 397v–398r:

meretrix, vade in domum tuam, alias cum isto ense scindam tibi nares.

„Du Hure, geh in dein Haus, sonst spalte ich dir mit diesem Schwert die Nase!“

Priester beschimpft den Dieb seines Breviers (Diöz. Montefeltro, 1449), PA 3, fol. 34v:
ribalde, latro, nisi reddideris mihi breviarium meum ego te interficiam, non transibis per tres passus

„Schuft, Räuber, wenn du mir mein Brevier nicht zurückgibst, werd ich dich umbringen, keine drei Schritt weit wirst du kommen!“

Gelübde eines Gefangenen mit Bedingung im Gespräch mit einem Heiligen (Diöz. Cassano Ionio, 1451), PA 3, fol. 254–11 (ed. Tamburini, Santi e peccatori, Nr. 2):

o beate Bernardine [da Siena], mitiga cor istius tyranni qui me detinet captivatum, et visitabo alme Urbis ecclesias presenti anno Iubilei et tuum sepulchrum ... und fügt nach einigen Tagen als Bedingung hinzu: *si infra decem dierum spatium tuis meritis et intercessione liberari merear, ad premissa tenebor – et aliter non.*

„O Heiliger Bernardin, mildere das Herz dieses Tyrannen, der mich gefangen hält: dann werd ich in diesem Heiligen Jahr die Kirchen Roms und Dein Grab besuchen ...“ [fügt dann aber noch als Bedingung hinzu] „Dazu verpflichte ich mich, wenn ich, durch dein Verdienst und deine Fürsprache, innerhalb von 10 Tagen freikomme – sonst nicht!“

Simonistische Beratung (Diöz. Salisbury, 1453), PA 3, fol. 371v (ed. Clarke/Zutshi, Supplications, Nr. 726):

vis tu facere secundum consilium meum et ego faciam te rectorem dicte ecclesie / Ego faciam.

„Willst du es nach meinem Rat machen, dann mach ich dich zum Rektor dieser Kirche.“ / „Mach ich.“

Streit zwischen Weihbischof und Priester (Diöz. Messina, 1456), PA 5, fol. 184v:

faciam tibi dare quinquaginta bastonatas / ego dabo tibi centum vulnera!

„Ich werd dir 50 Stockhiebe geben lassen“ / „und ich dir 100 Wunden schlagen!“

Ausruf in der Ratssitzung (Palermo 1456), PA 5, fol. 232v:

baldamenti [?], si ego accordabo istud factum Judeorum, numquam possim absolvi excepto a Papa et ire Romam.

„Wenn ich dieser Sache für die Juden zustimme, kann ich niemals absolviert werden außer vom Papst, und muss nach Rom gehen“

Zwölfjähriger schaut beim Erhängen zweier Räuber zu und rät schließlich dem Henker (Diöz. Padua, 1460), PA 8, fol. 186r-v:

ascendas supra illum iterum, quia nondum mortuus est.

„Steig nochmal zu dem da rauf, der ist nämlich noch nicht tot.“

Gespieltes Erstaunen über den ersten Treffer (Terracina, 1461), PA 9, fol. 234r-v:

heu, primo tractu hominem interfeci!

„Hei, schon beim ersten Schuss hab ich einen Mann getötet!“

Unfreiwilliger Ringkampf (Diöz. Parma, 1462), PA 10, fol. 219v-220r:

stes, quia nescio luctare / deffendas te quia volo te probicere in terram.

„Halt ein, ich kann nicht ringen!“ / „Verteidige dich doch, ich will dich auf den Boden werfen!“

Eine Beleidigung wird wiederholt, weil der Beleidigte nicht recht verstanden hat (Diöz. Poitiers, 1463), PA 11, fol. 238r:

audis, Petre, quid dixit: quod tu gubernas commatrem tuam.

„Hör, Peter, was er gesagt hat: dass du es mit deiner Patin treibst.“

Der Gesuchte wird im Stall ertappt (Diöz. Porto, 1463), PA 11, fol. 267v-268r:

Hic est quem querimus. Non evadet quum illum interficiamus.

„Hier ist der, den wir suchen: er entkommt uns nicht, denn wir schlagen ihn tot.“

Engländer plündern nachts ein französisches Schiff im Hafen von Boulogne-sur-Mer (1464), PA 12, fol. 97r-v. Gesprächsfaszeten:

quid est, quid est / Angli in nostro opido sunt / cognate, rogo te ut arcum tuum capias et tecum ad portum maris venias, timeo ne Angli meam navem cum bonis in ea existentibus secum duxerint / vadamus visum quo Angli ipsi tendunt, vel ad Angliam vel ad Calisiam [Calais].

„Was ist los, was ist los?“ / „Die Engländer sind in unserer Stadt!“ / „Ich bitte dich, Schwager, nimm deinen Bogen und komm mit mir zum Seehafen: ich fürchte, dass die Engländer mein Schiff mitsamt der Fracht wegführen.“ / „Gehn wir hin und sehen, wo die Engländer hinwollen, ob nach England oder nach Calais.“

Ein Priester auf Menorca bei Sichtung feindlicher Schiffe (1465), PA 12, fol. 103v:

clamavit alta voce in eius vulgari ,ala ala', dicendo: ,ibi sunt.

„Er rief laut in seiner Sprache: ,ala, ala‘ – womit er sagte: ,da sind sie‘“

Ein bös endendes politisches Gespräch (Diöz. Gniezno / Gnesen, 1465), PA 12, fol. 138r-v (RPG V 1978):

fratre carissime, quid est hoc, quod tanta inter hos nobiles oritur discordia / nescio / vere est fama omnium vicinorum, quod tu istas inter nobiles facis discordias? / tu mentiris ut nequam, quia non est verum.

„Liebster Bruder, wie kommt es, dass zwischen diesen Adeligen so viel Streit ist?“ / „Weiß ich nicht.“ / „Bei allen Nachbarn geht das Gerücht, du seiest es, der zu diesen Streitigkeiten anstiftet.“ / „Du lügst wie ein Hohlkopf, denn das ist nicht wahr.“

Zwei Jungen verhauen einen dritten (Diöz. Bologna, vor 1466), PA 14, fol. 120v-121r:

vis venire mecum ad percutiendum quendam puerum qui michi nocuit? Vadas tu per istam viam et ego per aliam ut inveniamus eum.

„Willst du mit mir kommen und einen Jungen verhauen, der mir was Schlimmes getan hat? Geh du diesen Weg und ich den andern, dann finden wir ihn.“

Mönch ertappt eine Frau in seiner Zelle (Lugo, 1467), PA 15, fol. 170r:

Quid queris? / Volo comedere / Vadas foris, quia non potes hic comedere / Tu es unus ribaldus rufianus.

„Was willst du?“ / „Ich will essen.“ / „Geh raus, hier kannst du nicht essen.“ / „Du bist ein schuftiger Zuhälter!“

Priester ruft in Todesangst (Diöz. Compostella, 1467), PA 15, fol. 174v-175r:

heu regem! heu iusticiam! heu archiepiscopum!

„[Hilfe!] Ach König! Gerechtigkeit! Erzbischof!“

Wilde Drohung (Diöz. Le Mans, 1467), PA 15, fol. 206v:

per sanguinem Dei, hodie animam tuam de corpore tuo abstraham!

„beim Blute Gottes! Heute werde ich dir deine Seele aus dem Leib ziehen!“

Nach Streit in Gasthaus bemerkt einer befriedigt (Diöz. Krakau, 1467), PA 15, fol. 213r:

ecce quod querebas invenisti.

„Jetzt hast du was du wolltest!“

Streit mit einem Priester (Diöz. Lyon, 1468), PA 16, fol. 142v:

hec verba in vulgari gallico ... clamando : ad mortem, ribalde presbiter!

„... und rief auf französisch: „Stirb, du schuftiger Priester!“

Eine Magd gesteht ihrer Herrin, dass sie schwanger sei (Diöz. Larino, 1468), PA 16, fol. 158r:

filia mea, quare hoc fecisti / fortuna mea sic voluit / vade et interficias te, quia certa sum quod quamprimum Angelus maritus meus te pregnantem reperiet, a manibus suis evadere non possis quod te non interficiat.

„Meine Tochter, warum hast Du das getan?“ / „Mein Schicksal hat es so gewollt.“ / „Hau ab und bring dich um, denn ich bin sicher, dass, sobald mein Mann Angelo merkt, dass Du schwanger bist, du ihm nicht mehr entkommen kannst: er bringt dich um!“

Nach versehentlichem Ungeschick aus dem Haus geworfen (Diöz. Senlis, 1468), PA 16, fol. 161r:

neminem increpetis preter me quia ego non credens frangere fregi / vade extra domum meam! ... vade extra domum meam!

„Schimpft mit niemandem außer mit mir, denn ich glaubte, es bliebe heil und hab es doch zerbrochen!“ / „Raus aus meinem Haus! Raus aus meinem Haus!“

Höfliche Ablehnung durch einen Priester (Diöz. Valva-Sulmona, 1469), PA 17, fol. 216r:

ego complacerem tibi in omnibus libenter, sed hoc non licet mihi quia sum presbiter.

„ich würde dir gern in allem entgegenkommen, aber bei dieser Sache darf ich es nicht, denn ich bin Priester.“

Zorniger Vater zum Freund seines Sohnes (Diöz. Rossano, 1469), PA 17, fol. 227r-v:

et tu ribalde vadis cum filio meo in eius favorem! Eciā tibi dabo ,malam noctem‘.

„Und du Schuft hältst zu meinem Sohn! Dann wünsch ich auch dir ,Schlechte Nacht!“

Nächtliche Begegnung (Diöz. Cahors, 1469), PA 17, fol. 250r:

quis es tu? / ego sum Cecchus.

„Wer bist du?“ / „Ich bin Cecchus.“

Zweifel, wie man vorgehen solle (Châlons-sur-Saône, 1470), PA 18, fol. 88v:

tu habes bonum dicere.

„Du hast gut reden!“

Zwei Priester werden in einem Gasthaus beschimpft (Diöz. St-Brieuc, 1470), PA 18, fol. 110v–111r:

quid faciunt isti ribaldi presbiteri ibidem, qui de nocte huc solent venire in habitu dissimulato pro quadam muliere nuncupata La Reyna.

„Was machen diese schuftigen Priester da? Kommen immer nachts in Verkleidung hierher wegen einer Frau, die man ‚die Königin‘ nennt.“

Einladung zur Beratung (Diöz. Alife, 1470), PA 18, fol. 130v:

veni hoc sero ad domum, quia habeo tibi aliqua dicere.

„Komm heut abend ins Haus, ich hab dir was zu sagen.“

Der Lüge beschuldigt (Diöz. Eger / Erlau, 1471), PA 19, fol. 165v:

mentiris ut malus et nequam.

„Du lügst wie ein Bösewicht und Taugenichts.“

Versuchte Beschwichtigung bei Streit im Gasthaus (Diöz. Halberstadt, 1471), PA 19, fol. 167r–v (RPG V 2181):

lesio et offendio, quas michi intulisti, non nocebunt, pone cultellum tuum in vaginam et sede ac rixas dimitte!

„Verwundung und Beleidigung, die du mir angetan hast, machen nichts; steck dein Messer in die Scheide, setz Dich und lass den Streit!“

Beim Herunterwerfen von Brettern anlässlich einer Glocken-Reparatur (Diöz. Odense, 1471), PA 19, fol. 174v, ruft der Sakristan dreimal *in lingua vulgari sua* (auf dänisch):

var, var, var! videlicet cave, cave, cave!

„Var, var, var‘, das heißt ‚pass auf, pass auf, pass auf!‘“

Streit in einem Barbierladen in Rom zwischen zwei Familiaren des Kardinals Giorgio Fieschi (1471), PA 19, fol. 179r–v:

non verecundaris talia adversus tantum dicere dominum, de cuius domo et familia servus existis? Vere si alibi esses dicam quod maledicis. Ein anderer schlägt diesen zusammen; ein Dritter sagt dazu: quis hoc fecit? / unus ab extra intravit, qui hoc fecit / tu percussisti eum! / ita, percussi.

„Schämst du dich nicht, so etwas gegen einen solchen Herrn zu sagen, in dessen Haus und Gefolge du dienst? Wahrhaftig, wärst du woanders, würde ich sagen, du schmähst [ihn].“ [Ein anderer schlägt diesen Sprecher zusammen]: „Wer hat das getan?“ / „Einer kam von draußen rein, der hat das getan.“ / „Du hast ihn geschlagen.“ / „Ja, ich hab geschlagen.“

Der Streit um einen Ballspiel-Platz eskaliert (Diöz. Amiens, 1471), PA 20, fol. 84v–85r:

tu non habes bonum ius. Quare facis rumores contra nos? Timeo ne forte posses habere aliquod malum / ribalde, quis facit te tanta loqui?

„Du hast kein Recht darauf! Warum lärmst du so gegen uns? Ich fürchte, das wird dir vielleicht schlecht bekommen!“ / „Du Schuft, wer lässt Dich so viel quasseln?“

Von einem Räuber ausgeraubt, erhalten 2 Reisende durch den ungarischen Ortsrichter ihre Sachen zurück (Diöz. Eger / Erlau, 1471), PA 20, fol. 87v:

quid velletis de rebus vestris? / nihil aliud nisi res nostras possumus rehabere / non tam simpliciter res vestras rehabebitis ... Venite mecum et videte, an res vestre sunt an non. Doch müssen sie zu ihrem Entsetzen den Räuber nun auch selbst rädern und hinrichten: nolumus mortem istius nec ad instanciam nostram eum interficiatis! (Vgl. 22, fol. 103r).

„Was wollt ihr von euren Sachen [wiederhaben]?“ / „Nur das zurückhaben, was uns gehört.“ / „Ist nicht so einfach, dass ihr eure Sachen wiederkriegt ... Kommt mit mir, und seht, ob es eure Sachen sind oder nicht.“ [Doch müssen sie zu ihrem Entsetzen den Räuber nun auch selbst rädern und hinrichten:] „Wir wollen seinen Tod nicht, und es ist nicht auf unser Verlangen, dass ihr ihn tötet!“

Keiner will die Kanone abschießen (Reims, 1471), PA 20, fol. 101r:

vacuate vos metipsi / cavete ne aliquem ledatis.

„Schießt doch selbst!“ / „Passt auf, dass ihr keinen trifft.“

Laie pöbelt einen Priester an (Diöz. Lemberg, 1471), PA 20, fol. 104v–105r:

tu habes tonsuram magnam in capite tuo, et ego cum isto gladio faciam eam ampliorem!

„Du hast eine große Tonsur auf Deinem Kopf: die werd ich Dir mit diesem Schwert noch größer machen.“

Vergebliche Verteidigungsrede eines Mönchs, der sich im Minoritenkloster von Noyon von den Mitmönchen verleumdet fühlt (1472), PA 20, fol. 117v:

Domini atque fratres mei, propter invidiam me iniuste accusatis, semper conati estis nocere michi et odio me habuistis, de quo satis miror ...

„Meine Herren und Brüder, ihr beschuldigt mich ungerecht aus Neid; dauernd versucht Ihr mir zu schaden und hasst mich, was mich sehr wundert.“

Absage an den Teufel, weil sich dessen Geld als trockenes Laub erwiesen hatte (Diöz. Genf, 1473), PA 21, fol. 126v:

o tu diabole, me decepisti et fraudasti!

„Teufel, du hast mich getäuscht und betrogen!“

Ein Mann betritt grußlos den Raum, verlangt zu trinken, und wird zurechtgewiesen (Diöz. Saintes, 1473), PA 22, fol. 82v–83v:

postquam non vobis de nobis, nec eciam michi de vobis curatur. Non est modus huiusmodi ad bibendum. Video bene venire vos affectionatos faciendi malum; possetis taliter facere, unde vos peniteremini.

„Nachdem ihr euch nicht um uns kümmert, kümmere ich mich auch nicht um euch. Das ist nicht die manierliche Art beim Trinken! Ich sehe genau, dass ihr kommt um Ärger zu machen: könnt ihr machen, aber ihr werdets bereuen!“

Ein Mönch sieht im Dominikanerkonvent von Amiens vier Prostituierte (1473), PA 22, fol. 86r–v:

dicendo verbis vulgaribus: hola hola, amis!

„... und sagte auf französisch: „Holla, holla, Freunde!“

Liebhaber ertappt Geliebte mit einem Rivalen, *dixit vulgari sermone* (Diöz. Tricarico, 1473), PA 22, fol. 89r:

mo bruto, sei in patrato [delicto], iam iam non potestis hoc negare!

„Du Unmensch: bist auf frischer Tat ertappt, das könnt ihr nicht abstreiten!“

Identifizierung geraubter Waren (Diöz. Oradea Mare / Großwardein, 1473), PA 22, fol. 103r:

manete hic et ego statim revertar ... Venite mecum et videte, an vestre sint res iste, müssen den gefangenen Räuber dann selber hinrichten trotz ihrer Proteste: nolumus mortem istius neque quod eum ad instantiam nostram interficiatis.

„Bleibt hier, ich komm sofort zurück ... kommt mit mir und seht, ob diese Sachen euch gehören“ [Rest wie 20, fol. 87v].

Herrische Schlichtung eines Streites (Diöz. Köln, 1474), PA 22, fol. 107r (RPG VI 3518):

velle bene, ut ubi sum ego, disturbium et clamores non faceres!

„Sei gefälligst so gut: wo ich bin, da mach keinen Trubel!“

Ein Mönch ist erbost über die unhöfliche Antwort eines Schafhirten (Diöz. Angers, 1474), PA 22, fol. 107v:

cur non loqueris magis generose? ... Per mortem Dei, tu nunc loqueris aliter!

„Warum redest du nicht höflicher? ... Beim Tode Gottes: jetzt wirst du anders reden!“

Priester stellt Laien zur Rede, der ein Spottlied auf die Mönche gesungen hatte (Diöz. Bourges, 1474), PA 23, fol. 163r:

venias tu, ebrie, debes tu talia carmina in vituperium et obprobrium religiosorum cantare et fatuizare presertim cum hic presentes sunt et audientes plures notabiles persone?

„Komm mal, du Säufer, musst du denn solche Lieder zu Hohn und Tadel der Mönche singen und herumalbern – erst recht wo hier mehrere angesehene Personen stehen und zuhören?“

Verfolgung eines Verdächtigen (Diöz. Arras, 1476), PA 24, fol. 167v–168r:

clamando in vulgari gallico sermone : a la mort!

„... und rief auf französisch: ‚Stirb!‘“

Der rohe Soldat zum Priester (Diöz. Parma, 1478), PA 26, fol. 170r:

proditor presbiter, nunc precordia a te evellam!

„Priester, du Verräter: jetzt werd ich dir die Gedärme aus dem Bauch spulen!“

Sizilianische Familien-Ehre (Diöz. Syrakus, 1478), PA 26, fol. 171r. Der ältere Bruder sagt zum Elfährigen:

soror nostra male et inhoneste vivit, non possum tantam verecundiam tolerare. Volo quod venias mecum quia eam occidere intendo.

„Unsere Schwester lebt schlimm und ehrlos, ich kann soviel Schande nicht ertragen. Ich will, dass du mit mir kommst, ich will sie nämlich töten.“

Täglichkeiten unter heftigem Wortwechsel in einem Gasthaus (Diöz. Pomesanien, 1478), PA 26, fol. 179v–180r (RPG VI 3651): Der Söldner zum Priester:

quid es tu? Es presbiter? / sum presbiter / ... ribalde presbiter, tu michi ita [fehlt wohl: vis] levare cultellum de manibus? / tibi facerem si possum, si talia michi facies, und als der Wirt ein Zinngefäß nach dem Söldner wirft: si iacias in me, male stabis, und zur Frau des Wirtes: vade vetula, aut percutiam te et maritum tuum: quid maledicis de parentibus meis? minime novisti quales fuerint.

„Was bist du, bist du Priester?“ / „Bin ich.“ / „Schuftiger Priester, so willst du mir das Messer aus der Hand nehmen?“ / „Würde ich tun, wenn ich kann – wenn du mir so kommst.“ / [Und als der Wirt ein Zinngefäß nach dem Söldner wirft:] „Wenn du’s

nach mir wirst, wirds dir schlecht ergehen!“ [Und zur Frau des Wirts:] „Hau ab, Alte, oder ich durchbohre dich und deinen Mann. Was redest du schlecht über meine Eltern? Du weißt doch überhaupt nicht, wer sie waren.“

Aussöhnungsversuch auf dem Friedhof (Diöz. Segovia, 1479), PA 29, fol. 171v–172r:
sede / nolo sedere. Sed dic mihi quid vis.

„Setz dich.“ / „Ich will nicht sitzen. Aber sag mir, was du willst.“

Der vertrauliche Umgang zweier Liebender kommt ins Gerede (Diöz. León, 1479), PA 29, fol. 202r; die junge Frau bemerkt trotzig zu den Nachbarn:
quid ad vos si iste Antonius michi loquatur aut mecum conversetur? Nam vobis notifico qualiter sponsus meus est ... Ego sum sponsa Antonii.

„Was geht euch das an, wenn dieser Antonio mit mir redet und mit mir zusammen ist? Denn hiermit erkläre ich, dass Antonio mein Bräutigam ist ... Ich bin die Braut von Antonio.“

Schlägerei im Weinberg (Diöz. Bourges, 1482), PA 31 fol. 102r–v:
o ribalde fili putane, interface interface interface istum ribaldum presbiterum (Ebenso PA 36 fol. 219r Diöz. Bourges, 1487).

„Schuftiger Hurensohn! Bringt diesen schuftigen Priester um, bringt ihn um, bringt ihn um!“

Streit in der Familie (Diöz. Nicotera, 1483), PA 32, fol. 192v:

non ego, sed tu ebrius es.

„Betrunken bin nicht ich, sondern du!“

Wortwechsel mit dem Mörder des Bruders (Diöz. Krakau, 1484), PA 33, fol. 99v:
tu occidisti michi fratrem meum / ego eum occidi, et quicquid inde velis facere, facias. Ego fratrem tuum occidi et te incontinenti occidam / tu mentiris per collum tuum! Der Bruder des Mörders, ein Priester, springt diesem vergeblich bei und wird ermahnt:
pro Deo sis memor tui presbiteriatus status et non me percutias / o tu pessime latro, interfecisti michi fratrem, ego te etiam interficiam.

„Du hast meinen Bruder getötet!“ / „Ich hab ihn getötet – und was du deshalb tun willst, das tu. Ich habe Deinen Bruder getötet, und dich werd ich auch gleich töten!“ / „Das lügst du dir auf deinen Hals.“ / [Der Bruder des Mörders, ein Priester, springt diesem vergeblich bei und wird ermahnt:] „Denk, bei Gott, an deinen Priesterstand und durchbohr mich nicht!“ / „Du übler Räuber, du hast mir den Bruder getötet, jetzt töte ich dich auch!“

Tödlicher Streit um Holzschlagen im Wald (Diöz. Mantua, 1483), PA 33, fol. 156r:
*nolo quod amplius de huiusmodi lignis asportas, quia satis accepisti / senex ribalde, in
 despectu tui portabo, et si me non dimictis, in despectu Dei te interficiam.*

„Ich will nicht, dass du noch mehr von diesem Holz wegträgst, du hast genug bekommen.“ / „Blöder Alter, dir zum Trotz werd ich es doch tun, und wenn du mich nicht lässt, werd ich dich, Gott zum Trotz, totmachen!“

Familienstreit „wie zwischen Vater und Söhnen üblich“, *ut solet inter patrem et filios
 exoriri* (Diöz. Larino, 1484), PA 33, fol. 179r-v; der Petent verweist seinen Brüdern die bösen Worte auf den Vater:

*vultis me patrem meum ita ignominiose iniuriare? / vis tu mecum rixam istam mecum
 suspicere? / nolo ego tecum in aliquo contristare, sed si tu non sinis me in pace, dabo tibi
 cum hoc cultello.*

„Wollt Ihr mir so schändlich meinen Vater beleidigen?“ / „Willst du mit mir Streit anfangen?“ / „Ich will dich überhaupt nicht betrüben – aber wenn du mich nicht in Frieden lässt, komm ich dir mit diesem Messer!“

Herausforderung (Diöz. Cambrai, 1484), PA 33, fol. 183r-v:

defendatis vos, filii meretricum! proferendo vice iterata.

„Wehrt euch, Ihr Hurensöhne!“, rief er mehrmals.

Streit zwischen zwei Priestern (Diöz. Cahors, 1485), PA 34, fol. 155v:

quid dicis tu? quid dicis tu?

„Was sagst du? Was sagst du?“

Priester auf einem Friedhof Notizen machend, frech angesprochen von einem Laien (Diöz. Aquileia, 1484), PA 34, fol. 180r:

*che diavolo scrivi qua, prete? Nimmt ihm den abgelegten Mantel weg: prete, tu non
 averà più [lo to?] mantello ... Non te'l darò may.* Nach Verwundung: *non scamperay,*

prete, que al corpo de Dio te amazo ... prete, tu qua aspecta che al corpo de Dio te amazo.

„Was zum Teufel schreibst du da, Priester?“ [Nimmt ihm den abgelegten Mantel weg:]

„Priester, diesen Mantel kriegst du nicht wieder ..., den werd ich dir nie wiedergeben.“

[Nach Verwundung:] „Du wirst nicht entkommen, Priester, ich bring dich um, beim Leibe Gottes ..., Priester, warte hier: beim Leibe Gottes, ich bring dich um!“

Derselbe Fall mit denselben zwei Akteuren 9 Jahre später nochmals, aber nun auf lateinisch (Aquileia 1493), PA 42, fol. 369v-370v:

quid dyabole scribis hic, presbiter? ... presbiter, tu nunquam habebis vestem ... Numquam eam tibi dabo ... Noli fugere, presbiter, quia per corpus Dei te interficiam ... Presbiter, tu es hic, expecta, per corpus Dei te interficiam.

[Wie das Vorige, aber lateinisch statt italienisch].

Kleriker, auf einem Markt angepöbelt von einem Laien, erwidert (Diöz. Fiesole, 1484), PA 34, fol. 194r:

tace, tu videris ebrius et non devorabis eum, vade, vade!

„Halt den Mund, du scheinst betrunken und wirst ihn nicht verschlingen, hau ab, hau ab!“

Priester wird beim Abendessen mit verheirateter Frau angetroffen (Diöz. Cahors, 1485), PA 34 fol. 220v:

ribalde presbiter, quid facis hic, iste non est locus honestus pro te stare cum mulieribus.

„Priester, du Lump, was machst du hier? Dies ist für dich kein anständiger Platz, mit Frauen zusammenzusein.“

Eine Gesellschaft wird in einem Hause belagert (Diöz. Lüttich, 1486), PA 35, fol. 166v (RPG VII 2489):

resistat et exeat qui velit et audet; omnes indifferenter quero (quod pluries reiterat).

„Widerstehe und komme heraus wer's will und wagt: ich fordere alle ohne Unterschied heraus!“ (und das wiederholte er mehrmals).

Schüler wird nachts in Chartres ausgeraubt (1487), PA 36, fol. 157r-v, im Tumult schreit einer:

belas, ego sum homo perditus!

„Ach, ich bin verloren!“

Aus dem Zimmer gewiesen (Diöz. Bourges, 1487), PA 36, fol. 158r-v:

cameram meam exeatis, in ea nihil facere habetis / eya ribalde, si gladium habes, nunc extrahe!

„Geht raus aus meinem Zimmer, Ihr habt hier nichts zu schaffen.“ / „Hei, du Schuft, wenn du ein Schwert hast, dann zieh es jetzt!“

Beginnender Streit (Diöz. Tricarico, 1486), PA 36, fol. 193v:

vade viam tuam quia nichil habeo tecum novi: aliquem invenies qui dabit tibi mercedem pro bono tuo opere.

„Geh deiner Wege, denn ich habe nichts Besonderes mit dir: du wirst schon einen finden, der dir den Lohn für dein gutes Werk gibt.“

Priester von einem Festessen in Reichertshofen Diöz. Augsburg nachts zurückkehrend, sagt zu gröhrenden Besuchern des Gasteshauses scherzend, aber zu deren Verdruss (1486), PA 36, fol. 229v–230v (RPG VII 2511):

habemus crines in posterioribus.

„Wir haben Haare am Hintern.“

Zur Rede gestellt (Diöz. Bayonne, 1487), PA 36, fol. 250r:

non inferas verba michi in honesta ... / si amor tui patris non foret mediator, te male fecisse ostenderem / non me minaris.

„Sag mir keine unanständigen Worte ...“ / „Wäre meine Liebe zu Deinem Vater nicht dazwischen, würde ich dir zeigen, dass du schlecht gehandelt hast.“ / „Droh mir nicht!“

Laien stellen sich einem Priester in den Weg (Halberstadt 1487), PA 37, fol. 219v–220r (RPG VII 2550):

tu presbiter maledicte, scias te hodie male habiturum! / amici mei dilecti, quare me tantis furore et impetu invaditis, cum vos numquam verbo neque facto offenderim? / Ein Dritter greift vermittelnd ein: quidnam mali presbiteri fecerunt? Non possint ipsi eorum domus vobis obstantibus secure inire?

„Verdammter Priester, sei dir klar, dass es dir heute schlecht gehen wird.“ / „Liebe Freunde, warum geht Ihr so wütend und erregt auf mich los? Ich hab euch doch nie beleidigt, nicht mit Worten und nicht mit Taten.“ / [Ein Dritter greift vermittelnd ein:] „Was haben die Priester denn Böses getan? Können die nicht mal, weil Ihr sie daran hindert, sicher ihre Häuser betreten?“

Streit auf einer Straße in Grenoble (1487), PA 37, fol. 220v:

Revertere, quia hec non est via tua nec per hunc locum transibilis. / Ubi ergo est via mea? Nam aliam ignoro.

„Kehr um, das ist nicht dein Weg, und es geht auch nicht hier durch.“ / „Wo ist denn für mich der Weg? Ich kenne keinen anderen.“

Eine deutsche Frau verlässt ihren Mann und lernt in Italien einen anderen Deutschen kennen (Diöz. Konstanz, 1487), PA 37, fol. 225r–v (RPG VII 2553):

si maritus meus moriretur, Iodoce, vis me ducere in uxorem? / Volo te ducere in uxorem, si parturieris michi unum filium vel puerum. / Da tuam michi fidem et tange manum meam, ut me in uxorem ducas.

„Wenn mein Mann sterben würde, Jodokus, willst du mich dann zur Frau nehmen?“ / „Ich will dich zur Frau nehmen, wenn du mir einen Sohn gebären wirst, einen Jungen.“ / „Gib mir deinen Ring und berühre meine Hand, dass du mich zur Frau nimmst.“

Eine zum Klostereintritt genötigte Tochter zu ihrem Vater (Diöz. Konstanz, 1488), PA 37, fol. 238r-v (RPG VII 2560):

tibi aut propter te, pater, professionem facio, sed illam Deo et ordini numquam faciam neque facio.

„Dir und deinetwegen, Vater, mach ich dieses [Kloster-]Gelübde – Gott und dem Orden würde und werde ich es niemals machen.“

Nächtliche Begegnung beim Stellen von Vogelfallen (Diöz. Gniezno / Gnesen, 1488), PA 37, fol. 257r-v (RPG VII 2568):

cur me impedis? etenim non nescio te; si autem sciam, quis sis, hec facta tua fore michi per te illata ad dominum et patronum deferam. / tace, zado (dixit suo vulgari).

„Warum behinderst du mich? ich kenne dich nämlich nicht. Wenn ich aber weiß, wer du bist, dann werde ich das, was du mir angetan hast, dem Herrn und Patron anzeigen.“ / „Schweig, ,zado“ (sagte er in seiner Sprache).

Ein Bettler erwidert auf insistente Fragen des Priesters nach der Quittung über geleistete Osterbeichte (Diöz. Passau, 1488), PA 37, fol. 261r-v (RPG VII 2570):

ecce verum est illud commune dictum, quod omnis error et singula scandala a sacerdotibus procedunt.

„Es ist also wahr, was man gemeinhin sagt: dass alle Verwirrung und jeder Skandal von den Priestern ausgeht.“

Spiel als Ernst mißverstanden (Diöz. Badajoz, 1488), PA 37, fol. 265r:

non debes ita irasci tecum, quia tecum ludo.

„Werd nicht so zornig mit mir, ich spiel doch nur mit dir“

Ein Priester wird in seinem Haus angegriffen (Diöz. Quimper, 1488), PA 38, fol. 283v-284r:

venias, fili presbiteri, spurie, per passionem Dei, latro, bastarde, ego te comburam et habebo animam tui corporis.

„Komm, Priestersohn, Bankert, beim Leiden Gottes: Räuber, Bastard, verbrennen werd ich dich und deine Seele kriegen!“

Tödlicher Streit (Diöz. Amiens, 1490), PA 40, fol. 332v–333r:

tu es mortuus, tu es mortuus! / nihil volo vobis facere ..., rogo vos quiescatis et hec vobis sufficient.

„Du bist tot, Du bist tot!“ / „Ich will euch nichts tun – bitte beruhigt euch, und das soll euch genug sein.“

Böser Wortwechsel (Brixen 1491), PA 40, fol. 347r–v (RPG VII 2626):

tu de me et factis meis dixisti hoc et illa, et contra me egisti.

„Über mich und meine Dinge hast Du dies und jenes gesagt, und gegen mich agiert.“

Höfliche Behandlung eines Betrunkenen (Diöz. Aarhus, 1491), PA 40, fol. 376r–v:

michi videtur utilius esse tibi ut vadas ad dormiendum antequam ulterius bibas.

„Ich glaube, es ist besser für dich, du gehst schlafen, bevor du noch mehr trinkst.“

Überschwänglicher Dank (Diöz. Lund, 1491), PA 40, fol. 383r–384r:

gratias immortales vobis redbo – und Bedrohung eines Priesters: domine presbiter, isto sero capam tuam gladio meo honorabo, quia solitus sum ita cum vobis maledictis presbiteris facere.

„Unsterblichen Dank sage ich euch“ [und Bedrohung eines Priesters:] „Herr Priester, diesen Abend werde ich deinen Priesterrock mit meinem Schwert beehren: das tu ich nämlich gerne mit euch verdammten Priestern.“

Ein Priester will eine allzulange Trauungszeremonie abkürzen, doch da fährt ihn ein Hochzeitsgast an (Diöz. Lund, 1491), PA 40, fol. 384v–385r:

ve tibi, presbiter maledicte, vis tu coniugibus et aliis invitatis novam legem imponere? ... Tu valde ex aliena terra oriundus et alienus a nostra diocesi: vis nobis novam legem imponere? Scimus tamen quid facturi sumus absque tui consultatione.

„Weh dir, verdammter Priester, willst Du den Eheleuten und den Hochzeitsgästen ein neues Gesetz geben? ... Du stammst aus einem ganz fremden Land und bist fremd in unserer Diözese: und da willst du uns ein neues Gesetz geben? Wir wissen doch auch ohne deinen Rat, was wir zu tun haben!“

Schlägerei (Diöz. Vich, 1492), PA 41, fol. 295r:

accedemus ad eum et dabimus sibi aliquas bastonatas / vade ad vias tuas.

„Wir gehen zu ihm hin und geben ihm einige Stockhiebe.“ / „Geh Deiner Wege.“

Wer hat mich eben mit Bier bespritzt? (Diöz. Lüttich, 1492), PA 41, fol. 295v–296r (RPG VII 2650):

ego ludens feci; dann der wirkliche Täter: *ymmo, ego feci / si tu fecisti, male fecisti et tamquam bestia.*

„Ich habs zum Spaß getan.“ / [Dann der wirkliche Täter:] „Nein, ich habs getan ...“ / „wenn du es getan hast, hast Du schlecht getan, wie ein Biest.“

Der Sohn trotzig gegenüber dem Vater (Diöz. L'Aquila, 1492), PA 41, fol. 297r:

ego volo facere id quod michi placet.

„Ich will das tun, was mir gefällt!“

Eine Katharina weigert sich, ihrem Schuldner Geld zurückzuzahlen, und erwidert ihm, angetrunken (Diöz. Bamberg, 1493), PA 42, fol. 361r–v (RPG VIII 3267):

ego vellem tibi dare malum Sancti Viti vulgariter Sant Veitzdantz et ignem infernalem...; tu nequam et tu ribalde, si oportet me tibi dare pecunias, tunc ego tibi eas dabo, quod certo ridebis ... tu ribalde, quid michi cura est de hoc ..., und weitere Reden.

„Den Veitstanz will ich dir geben und das Höllenfeuer! ... du Null, du Schuft, wenn ich dir Geld geben muss, werd ichs dir so geben, dass du was zu lachen hast ...; du Schuft, was kümmert mich das.“

Wollen für das Dreikönigefest einen Hasen fangen; kommt einer und bietet ihnen einen anderen ‚Hasen‘ an (Diöz. Bourges, 1493), PA 42, fol. 385v–386r:

o iuvenes, vos queritis leporem quattuor pedum, sed si vultis solvere vinum, ego dabo vobis unum bonum leporem duorum pedum, nämlich seine Tochter daheim.

„Ihr sucht einen Hasen mit 4 Beinen – wenn Ihr mir Wein ausgeben wollt, besorg ich euch einen guten Hasen mit 2 Beinen!“

Eifersucht beim Tanz (Diöz. Amiens, 1493), PA 43, fol. 277v–278r:

quo eam ducis? / quid tibi est?

„Wo führst du sie hin?“ / „Was geht dich das an?“

Erregter Widerspruch (Diöz. Cambrai, 1493), PA 43, fol. 280v–281r:

tu mentiris per collum tuum sicut filius unius putane.

„Das lügst du dir auf deinen Hals wie ein Hurensohn.“

Belehrung am nächsten Morgen (Diöz. Münster, 1494), PA 43, fol. 294v–295v (RPG VIII 3292), unter zahlreichen Reden:

sit verum sive non: non licuit presbitero noctis tempore talem tumultum provocare neque me seu quempiam alium scandalizare.

„Ob wahr oder nicht: ein Priester darf nachts nicht einen solchen Tumult heraufbeschwören und mich oder irgendeinen anderen belästigen.“

Alter Streit um Viehbesitz (Diöz. Séez, 1494), PA 43, fol. 303r:

faciam quod non restabunt tibi nec boves nec vacce, et faciam te elemosinas hostiatim petere ..., tu es malus christianus.

„Ich werds noch fertigbringen, dass dir weder Ochsen noch Kühe bleiben und du von Tür zu Tür betteln gehst ..., du bist ein schlechter Christ.“

Mörder wollen wahllos töten (Diöz. Gniezno / Gnesen, 1495), PA 44, fol. 268r-v (RPG VIII 3318):

interficiatur! / boni homines, quid agitur, quidnam feci vobis? / tu Johannes amplius non vives / non sum ego Johannes, sed Matthias / quisquis sit ille et si diabolus, interficiatur.
 „Macht ihn tot!“ / „Liebe Leute, was ist los, was habe ich euch getan?“ / „Johannes, du wirst nicht länger leben.“ / „Aber ich bin doch gar nicht Johannes, ich bin Matthias!“ / „Egal wer das ist, und sei's der Teufel: er soll totgehen!“

Aufforderung zum Tanz durch einen Priester (Diöz. Passau, 1495), PA 44, fol. 282v (RPG VIII 3325):

quid stas hic non corisans? Der hinzutretende Richter des Ortes zum Priester: quid facis hic, presbiter? tu nunc deberes esse in domo! / tu aliter me alloqui posses ..., videoas quis ego sum.

„Was stehst du hier und tanzt nicht?“ / [Der hinzutretende Richter des Ortes zum Priester:] „Was machst du hier, Priester? Du müßtest jetzt zuhause sein!“ / „Du könntest mich anders anreden, ... sieh doch wer ich bin.“

Alter Streit zwischen zwei Priestern (Worms 1495), PA 45, fol. 277v-278r (RPG VIII 2504):

tu michi multum iniuriatus es. Nisi eses presbiter, et ego et tu foras in alio loco essemus, guttur tuum hoc cultello perfoderem; sed michi et tibi volo parcere.

„Du hast mich sehr beleidigt. Wenn du nicht Priester wärest, und ich und du wären draußen an einem anderen Ort, dann würde ich dir deine Kehle mit diesem Messer durchschneiden. Aber ich will mich und dich verschonen.“

Betrunkener Laie zum Priester (Diöz. Ruvo / Apulien, 1495), PA 45, fol. 370r:
per quinque vulnera Ihesu Christi ... / amice carissime, cur hec michi obicis?
„Bei den fünf Wunden Christi ...“ / „Liebster Freund, warum wirst du mir das vor?“

Wortwechsel bei Schlichtungsversuch (Diöz. Mainz 1496), PA 45, fol. 374v–375r (RPG VIII 3338):
quid tua interest? Tibi projecto similiter faciemus.
„Was geht dich das an? Wir werden dir gewiß was Ähnliches antun.“

Warnung (Diöz. Lüttich 1496 u. 1497), PA 45, fol. 389r–v (RPG VIII 2635 und 3350):
quid tua refert? / si te de hiis quovismodo intromittere presumis, me tibi refero.
„Was liegt dir daran? Wenn du dir herausnimmst, dich irgendwie in diese Dinge einzumischen, werd ich dir's heimzahlen.“

Ärger über den Spitznamen (Diöz. Zadar, 1496), PA 45, fol. 390v–391r: Ein 15jähriger redet einen 12jährigen Simon mit dessen allgemein gebräuchlichem Spitznamen an:
tilpza [oder clipza], quo pergis? / matana, matana, tu semper cognomina imponis. Nescio quid me teneat ut cum hac gallina in capite non te percutiam.
„Tilpza, wo gehst du hin?“ / „Matana, matana [?], du gibst immer Spitznamen. Ich weiß nicht, was mich davon abhält, dass ich dir dieses Huhn [das er in der Hand hält] auf den Kopf schlage.“

Unerfreuliches Wiedersehen (Diöz. Poitiers, 1496), PA 45, fol. 391r:
Petre, non recordaris quod alias rixas et verba iniuriosa inter nos habuimus? / Tu mentiris. / Ego non mentior, sed verum dico ...; amore Dei, committamus huiusmodi verba et in pace bibamus et comedamus.
„Peter, erinnerst du dich nicht, dass wir mal Streit und böse Worte miteinander hatten?“ / „Du lügst.“ / „Ich lüge nicht, ich sage die Wahrheit ...; bei Gott, lassen wir diese Reden, und trinken und essen in Frieden.“

Zurechtweisung (Diöz. Naumburg, 1496), PA 45, fol. 395v–396r (RPG VIII 3355):
Recedas ad mensam tuam et sta in pace.
„Geh zurück an deinen Tisch und beruhige dich.“

Mönch außerhalb des Klosters zur Rede gestellt (Diöz. Roskilde, 1497), PA 46, fol. 166v:
quid tu, vase monache, hic extra tuum claustrum agis?
„Was machst du, streunender Mönch, hier außerhalb deines Klosters?“

Ruf der Verzweiflung (Diöz. Bourges, 1498), PA 46, fol. 214r:

ego sum mortuus!
„Ich bin erledigt!“

Streit zwischen Geistlichen (Diöz. Arras, 1498), PA 46, fol. 214v–215v:

quem queritis? Vos alios esse putabamus. Eatis dormitum! / eamus dormitum postquam mandato eorum possumus ire / non licet vobis ita magistro vostro respondere seu contra ipsum replicare, cum ipse canonicus sit / estis vos homo ad mittendum nos dormitum? / Nolo vos mittere sed si ita sapissem, vos mitterem.

„Wen sucht ihr? Wir hielten euch für andere. Ihr solltet schlafen gehen.“ / „Wir gehen schlafen, wenn wir von denen dazu aufgefordert werden.“ / „Es gehört sich für euch nicht, eurem Magister so zu antworten und ihm zu widersprechen; schließlich ist er Chorherr.“ / „Seid ihr der Mann, uns ins Bett zu schicken?“ / „Ich will euch nicht ins Bett schicken, aber wenn ich einsichtig wäre, würde ichs tun.“

Uneinigkeit über das Singen eines Liedes (Diöz. Sées, 1498), PA 46, fol. 274v–275r:

(laicus Gasconice nationis ... canere submissa voce incepit cantilenam, quam pariter orator [der Petent der Supplik, ein Priester der Diöz. Sées] altiore voce cantare cepit). Gasconus: nimium alte cantatis / presbiter: vos inchoastis cantilenam in tono vestro et iuxta vocem vestram, ego vero in tono et voce mea cepi.

(Ein Laie aus der Gascogne ... beginnt mit leiser Stimme ein Lied zu singen, das zugleich der Petent [= der Supplik, ein Priester] mit lauter Stimme zu singen beginnt). Der Gascogner: „Ihr singt zu laut!“ / Priester: „Ihr habt das Lied in eurem Ton und nach eurer Stimme begonnen, ich aber nach meinem Ton und nach meiner Stimme.“

Herausforderung (Dominikaner-Provinz Spanien, 1498), PA 46, fol. 283r–v:

si haberem ensem sicut et tu, similia verba, quorum peniteberis, dicere non ausus fuisses. / Vadas et portes illum [ensem] quia hic spectabo te. (ebenso 46, fol. 303v–304r).

„Hätte ich ein Schwert wie du, dann hättest du solche Worte, die du noch bereuen wirst, nicht gewagt.“ / „Geh und hol das Schwert, ich erwarte dich hier.“

Vergeblicher Versuch einer Versöhnung (Diöz. Rouen, 1498), PA 46, fol. 291r–v:

est michi relatum quod tu michi minaris et nullam habes ad id rationem. Rogo te desistas a similibus et adhuc si tu vis, ego volo solvere tibi vinum.

„Mir ist hinterbracht worden, dass du mich bedrohst und hast doch keinen Grund dazu. Ich bitte dich: lass das, und ich gebe dir Wein aus, wenn du willst.“

Mönche fühlen sich in ihrer Kammer bedroht (Diöz. Limoges, 1498), PA 46, fol. 305r-v:

abite, nos sumus in hospitio nostro et nichil [a] vobis petimus. Si intravenitis, vitam nostram defendemus meliori modo quo poterimus / ribaldi monachi, ego hodierna die vos interficiam.

„Geht weg, wir sind in unserem Haus und wollen nichts von Euch. Wenn Ihr eindringt, werden wir uns verteidigen so gut wir können.“ / „Blöde Mönche, ich werd Euch heute umbringen!“

Böse Begegnung (Treviso, 1497), PA 46, fol. 320r:

ha, traditore, tu sei qua? ... traditore, nunc non potes evadere a meis manibus quia te interficiam.

„Ha, Verräter, bist Du hier? ... Verräter, jetzt kannst du meinen Händen nicht entkommen, ich bring dich um!“

Abweisend (Diöz. Autun, 1497), PA 46, fol. 322v-323v:

vade, rustice presbiter, quid de similibus tua loqui interest? / mea interest loqui quia frater meus est.

„Geh, einfältiger Priester, was liegt dir daran, über solche Dinge zu reden?“ / „Mir liegt daran, weil es mein Bruder ist!“

Herausforderung (Diöz. Münster, 1498), PA 46, fol. 329v (RPG VIII 3366):

si ex bona matre natus es, me aspecta.

„Wenn du von guter Mutter geboren bist, dann stell dich mir!“

Drohung (Diöz. Amiens, 1498), PA 46, fol. 334r:

recipe ergo, tu habebis hoc.

„Nimm's also, dies kriegst du!“

Streit auf dem Campo dei Fiori in Rom zwischen einem Kanoniker von Tarantaise und einem französischen Schneider (*sartor gallicus*), beide Kuriale, da der Geistliche sich beim Gebrauch seiner (savoyardischen) Muttersprache von jenem verlacht fühlt (1498), PA 46, fol. 350v-351r:

vide famulum tuum, qui dum loquor lingua materna seu patrio ydiomate me deridet et obiurgat ...; quid vis faciam de factis tuis, semper iurgaris de me et irrides me; vade, agas facta tua.

„Schau mal Deinen Diener: wenn ich in meiner Muttersprache und meinem heimatlichen Dialekt rede, verlacht und tadelst er mich ...; was willst du, dass ich mit dir

mache: immer schiltst du mit mir und verlachst mich; geh und kümmere dich um deine eigenen Sachen.“

Drohung beim Kartenspiel (Diöz. Amiens, 1498), PA 46, fol. 355r-v:

ostendemus tibi si debeas nos deridere!

„Wir werden dir noch zeigen, ob du über uns zu lachen hast!“

Empfindlichkeiten (Diöz. Cambrai, 1498), PA 47, fol. 246v-247r:

domini mei, ad quid deridetis nos / Gregori, non te moveas, aliter te percutiam.

„Meine Herren, weshalb lacht ihr über uns?“ / „Gregor, beweg dich nicht, sonst schlag ich dich!“

Höhnisch angesprochen (Diöz. Maillezais, 1499), PA 47, fol. 316r-v:

salvet te Deus, socie (ter atque quater verba huiusmodi repetendo).

„Gott rette Dich, Kamerad“ (wobei er diese Worte drei- oder viermal wiederholte).

Bauer empört über einen Hieb auf sein Maultier (Diöz. Florenz, 1499), PA 47, fol. 326v-327r:

si qui(s) tuam bestiam et te ipsum percuteret: quid tibi videretur?

„Wenn einer dein Tier oder Dich selbst hauen würde: wie würdest du das finden?“

Wechselrede vor der Vesper abends vor der Kirche (Diöz. Evreux, 1499), PA 47, fol. 331v-332r:

[Der eine zum andern *dixit galice et fatigatus: ho ho, dos demeslier* [wohl: je dois demêler cela]. Auf die Bitte um Wein: *ita, venite mecum / Non habes melius [vinum] quam alias gustavi* Beim Anblick eines Dritten: *Vere iste pileus griseus vult audire nos et auscultat nos ibi retro, video eum ipsum volentem habere vesperas.* Der reagiert böse, *dixit galice: febres quaternas tenere possint, qui sit et qui querit / ymmo te! / ymmo vos!* [Der eine zum andern] „sagte verärgert auf französisch: Ho ho, ich muss das Problem klären“. Auf die Bitte um Wein: „Ja, kommt mit mir mit.“ / „Hast Du nicht besseren Wein als den, den ich neulich getrunken habe?“ Beim Anblick eines Dritten: „Wahrhaftig, dieser Grauhut will hören was wir sagen und belauscht uns von dahinten; ich sehe, er möchte Abendessen haben.“ Der reagiert böse und sagt auf französisch: „Wer da ist und fragt, die sollen das Quartanfieber kriegen.“ / „Also du!“ / „Also ihr.“

Herausforderung (Diöz. Lombès, 1499), PA 47, fol. 345r-v:

ribalde, vis me occidere?

„Schuft, willst du mich umbringen?“

Wortwechsel auf einem Donauschiff vor Wien (1498), PA 47, fol. 439r (RPG VIII 3388): ein Mann verteidigt ein Mädchen, das von einem Geistlichen getadelt wird, weil es sich neben ihm die Füße wäscht:

si in littore essemus, ego aliud tibi dicerem. Als sie an Land gehen, erinnert ihn der Geistliche herausfordernd: *quid vis mihi dicere?*

„Wären wir am Ufer, würde ich dir ganz anderes sagen.“ / [Als sie an Land gehen, erinnert ihn der Geistliche herausfordernd:] „Und was willst du mir sagen?“

Flehen um Verschonung (Diöz. Turku / Finnland, 1498), PA 47, fol. 439v–440r (Risberg / Salonen Nr. 360):

per passionem domini nostri Jhesu Christi, parcatis michi.

„Beim Leiden unseres Herrn Jesus Christus: Verschont mich!“

Beschimpfung (Diöz. Amiens, 1499), PA 47, fol. 459r:

tu es pusillanimus et vilos conditionis.

„Du bist ängstlich und gewöhnlich.“

Scheiternder Versuch einer Versöhnung (Saintes, 1499), PA 47, fol. 461r–v:

tu michi malum optas evenire magnum. Sed spero quod antequam quadriduum pretereat, erimus concordes. / Nescio quomodo intelligis, sed hoc non erit verum ... Per Dei sanguinem, tibi amputabo caput. / Retrocedatis, si me aggressi fueritis, personam meam pro posse tenebo.

„Du wünschst mir großes Unheil. Aber ich hoffe, dass wir, noch bevor vier Tage vorbei sind, uns einig sein werden.“ / „Ich weiß nicht, wie du darauf kommst: aber das wird nicht passieren ... Beim Blute Gottes, ich werd dir den Kopf abschneiden!“ / „Tretet zurück: wenn Ihr mich angreift, werde ich mich nach Kräften verteidigen.“

Kommentar eines Zuschauers (Diöz. Langres, 1499), PA 47, fol. 462r–v:

si hec michi fecisses, non tantum passus fuisset.

„Wenn du mir das angetan hättest, hätte ich mir so viel nicht gefallen lassen.“

Verliebtes Gespräch über den Gartenzaun (Diöz. Włocławek, 1499), PA 47, fol. 469r–v (RPG VIII 3402):

vis, quod veniam ad ortum? Vis me habere? / Volo.

„Willst Du, dass ich in den Garten komme? Willst du mich haben?“ / „Ich will.“

Drohung (Diöz. Passau, 1499), PA 47, fol. 481v–482r (RPG VIII 3407):

presbiter meretricus, hodie a manibus meis morieris!

„Du Hurenpriester, heute wirst Du von meiner Hand sterben!“

Letzte Worte tödlich Verwundeter (Diöz. Maillezais, 1499), PA 47, fol. 484r–485r:

ha, satis habeo, ha, ego sum mortuus.

„Ha, ich hab genug abgekriegt, ich bin tot!“

Eine katalanische Adelige (in Castellet bei Barcelona, 1499), PA 48, fol. 316r, beschimpft einen Priester, den sie zuvor schon als Scheiss-Priester bezeichnet hatte (*quod ipse foret ,capella[n] defestina* [gemeint wohl: defecación], *quod latine sonat videlicet ,presbiter de merda*, nachdem sie ihn bei Beginn der Messe warten ließ (sein Kommentar: die Hölle sei voll von Leuten, die den zur Messe bereiten Priester warten ließen: *quod tartara plena erant talibus personis, qui presbiteros sic paratos pro missis audiendis spectare permittebant* – worauf sie vor Zorn explodiert, *contra ipsum presbiterum prorupit*): *si scierim cum tribus digitis pro dicto presbitero porrigendo seu alias policem digitum in medio duorum proximorum digitorum contra dictum presbiterum interponendo pro una missa de festina – hoc est de merda – habeo ego surgere de lecto, pro certo non faciam.* (Da fuhr sie gegen diesen Priester los): „Wenn ich – drei Finger gegen diesen Priester haltend, oder den Daumen zwischen die beiden nächsten Finger gesteckt gegen diesen Priester gerichtet [wohl gemeint: die bekannte Geste] – wenn ich wüßte, dass ich für eine solche *missa de festina*, das heißt Scheiss-Messe, aus dem Bett müßte, würde ich's sicher nicht tun“. Bedauert, diese unbedachten Worte *animi levitate et sensu muliebri ducta* getan zu haben.

Ausruf in höchster Empörung (Diöz. Guarda / Portugal, 1499), PA 48, fol. 345v–346v (siehe Kap. 19 Anhang II):

Me osculetur in ano!

„Soll er mich am Arsch lecken!“

Halt mich nicht auf (Diöz. Glasgow, 1500), PA 48, fol. 416v–417r:

vade, noli me occupare, quia negotia practurus sum mea!

„Geh, halt mich nicht auf, ich hab selber zu tun!“

Fremde Begegnung, *cum digito signante galice loquendo* (Diöz. Meaux, 1500), PA 48, fol. 469v:

c'est ce gentil home là?

(Mit dem Finger zeigend, sagte er auf französisch:) „Wer ist der edle Mann dort?“

Während einer Schlägerei (Diöz. Nevers, 1500), PA 48, fol. 519r:
percutias eum alia vice, non dimittas aufugere. / aliud nolo facere, michi enim displicet quod me hoc dixisti.

„Schlag ihn nochmal, lass ihn nicht entkommen!“ / „Mehr will ich nicht tun; ich finde nämlich nicht gut, dass du mir das gesagt hast.“

Drohung (Diöz. Syrakus, 1500), PA 48, fol. 529r:

si clamidem meam non restitues, videbis quid contra te agere intendo; faciam enim adversum te querelam proponere.

„Wenn du mir meinen Mantel nicht zurückgibst, dann wirst du sehen, was ich gegen dich tun will: Ich werd dich verklagen lassen.“

Nächtliche Begegnung auf der Landstraße (Diöz. Reims, 1500), PA 48, fol. 596v–597r:

quis est ille? / amicus est / sciam quis sis ..., tu vides quod ego potuisse et possem te interficere / prudentius ageres si hinc recederes ...

„Wer ist der?“ / „Ein Freund.“ / „Ich werd schon rauskriegen, wer du bist ...; du siehst, dass ich dich hätte töten können und noch töten könnte.“ / „Es wäre klüger von dir, wenn du hier weggehst.“

Feindliche Begegnung auf der Straße (Diöz. Astorga, 1499), PA 48, fol. 639r–640r:
stes illuc, alias vulnerabo te cum ista balista / quamobrem ita crudeliter invadis, cum amicus et consanguineus meus [richtig: tuus] sum et non habeo tecum questionem seu malivolentiam aliquam / tu Laurenti eris detentus / quare? Quid feci ut me detinere velis, cum non sis iudex meus ad me detinendum? ... Dimittas me, dimittas me.

„Bleib dort stehen, sonst verwunde ich dich mit dieser Armbrust!“ / „Warum gehst du so grausam auf mich los, wo ich doch dein Freund und Verwandter bin und keinen Anlass zum Streit mit dir und keine bösen Absichten habe?“ / „Du wirst eingesperrt, Laurentius.“ / „Warum? Was habe ich denn getan, dass du mich einsperren willst, du bist doch gar nicht mein Richter um mich einsperren zu lassen! ... Lass mich, lass mich!“

Streit (Béziers, 1500), PA 48, fol. 683v–684r:

Per plagas Christi, non ex alia manu quam mea morieris. / quid fecerim tibi penitus ignoro.

„Bei Christi Wunden: du wirst von keiner anderen Hand sterben als von meiner!“ / „Ich weiß überhaupt nicht, was ich dir getan habe!“

Letzter Versuch einer Aussprache vor blutiger Auseinandersetzung zwischen einem *scolaris* und einem Laien (Diöz. Burgos, 1501), PA 49, fol. 396r:

eamus et dicam tibi causam quare propter illa verba me increpare non debes. / ecce bonum locum. / dic ergo ea, que a me vis. Der droht ihm erbost den Tod an: *tu vides quod unam capam habeo plus quam tu, tamen, quia credo, quod Deus iustum defendet, ipsam dimitto ut si ad arma tecum devenero, quod michi molestum est, equo marte pugnare possumus; sed in primis vellem, si forsan nos decedere contingaret, quod animas nostras Deo committeremus. / Si vis, comenda te demoni.*

„Gehn wir, und ich werde Dir sagen, warum Du mich nicht wegen jener Worte beschimpfen darfst.“ / „Da ist ein guter Platz.“ / „Sag also, was du von mir willst.“ / [Der droht ihm erbost den Tod an:] „Du siehst, dass ich einen Mantel mehr habe als du; ich will ihn aber – weil ich glaube, dass Gott den verteidigt, der im Recht ist – ablegen, damit wir (wenn es zwischen uns zum Kampf kommt, was mir unangenehm ist) mit gleichen Waffen kämpfen können. Vor allem aber möchte ich, dass wir – für den Fall, dass wir vielleicht sterben – unsere Seelen Gott befehlen.“ / „Wenn du willst, befiehl Dich dem Teufel.“

Unerfreuliche Begegnung (Diöz. Limoges, 1501), PA 49, fol. 454r:

Quis es? / et tu quis es?

„Wer bist du?“ / „Und wer bist du?“

Unfreundliche Begegnung (Diöz. Maillezais, 1501), PA 49, fol. 466r-v:

Unde venis, ribalde presbiter? / Quid ad te pertinet? Sine me recedere.

„Woher kommst Du, blöder Priester?“ / „Was geht dich das an? Lass mich gehen!“

Ironische Einleitung eines Angriffs (Diöz. Le Mans, 1501), PA 49, fol. 501v-502r:

Tu nuper voluisti michi facere unum servicium, nunc ego reddam tibi.

„Du hast mir neulich einen Dienst erweisen wollen – den geb ich dir jetzt zurück.“

Schimpfkanonade (Soissons, 1501), PA 49, fol. 539v-540v:

*si tu es nobilis, precede, et ego te debellabo, und beschimpft ihn als *leprosum putridum, bastardum spurium filium bastardi.**

„Wenn du ein Edelmann bist, dann tritt vor, und ich werd dich besiegen [und beschimpft ihn als:] verfaulten Aussätzigen, Bastard und Sohn eines Bastards.“

Schließlich sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass in dieser Quellengattung, die in der *narratio* der Suppliken so persönliche Dinge berührt, auch ohne wörtliche Rede ein anderes Latein gesprochen wird, als man es in solchen Registern erwartet: die persönli-

chen Probleme und Anliegen führen aus juristischen Formelzwängen, aus gebundener, öffentlicher Sprache hinaus in ungebundene, in empfundene Sprache.

Zu eher persönlicher, nicht formelhafter Sprache neigen die Gesuche vor allem, wenn Menschen von ihren Gemütszuständen, ihrer Befindlichkeit sprechen, von Depressionen, Lebenskrisen, Psychosen, mit denen sie unbedachtes Handeln, Kurzschluss-Reaktionen, Gefühle von Überforderung erklären möchten in Situationen, die sie mit dem Kirchenrecht in Konflikt gebracht hatten: Formulierungen, die in Argumentation und Wortwahl zwischen all der juristischen und institutionellen Begrifflichkeit auffallen (aber natürlich in der Argumentation der Supplik gleichfalls ihre präzise Funktion haben). Nicht: Man leidet an ... aus einem medizinischen Handbuch, sondern: Ich leide an ... aus einem persönlichen Gesuch. Da ist von Lebensüberdruss die Rede (*tedium vite*), von Stimmungs-Schüben, von einer Mischung aus Verzweiflung, Verweigerung und Zorn (*in quadam desperatione et deditatione ac iracundia*). Da werden Gefühle und Stimmungen beschrieben: Wie er nachts im Bett sein Blut plötzlich anders pulsieren, ja geradezu die Pest heranschleichen spürt (*mutabiles motus sui sanguinis sensit ita quod tremuit et febricitare incepit timens pestem habere*); wie Zorn und Verzweiflung in ihm hochkochen und dann gleich wieder abflauen. Und der Zorn über sich selbst, „Du musst Dein Leben ändern“ (*calore iracundie motus in animo suo proposuit vitam suam mutare*). Und Angstzustände: wie einer im Kerker glaubt, wahnsinnig zu werden; wie es den zum Tode Verurteilten schon beim gewöhnlichen Glockengeläut durchfährt, weil er glaubt, das Geläut gelte ihm und seiner Hinrichtung (*dubitans ne propter eum sonarentur*).²⁴

Oder die Schilderung extremer Lebenslagen: Demenz, Selbstmord, Sterbehilfe, Verweigerung. Wie das allmähliche Absinken der Mutter in die Demenz, seit sie über den Tod ihres Mannes nicht mehr hinwegkam, vom Sohn erzählt wird: „Sie wurde aus übergroßer Trauer kindisch und verlor den Verstand“ (*pre nimia tristitia et merrore effecta fuit fatua et insensata*), rannte ziellos durch die Gegend, und wenn sie wieder mal bei Sinnen war, beklagte sie ihren Zustand, ging in die Messe, pilgerte nach Santiago. Eines Tages erhängte sie sich.²⁵ Da wird berichtet, wie der demente Mönch schließlich nicht mehr im Kloster gehalten werden kann; und wie das ist: 30 Jahre lang zusammenzuleben mit einer Frau *tunc et nunc dementi*.²⁶

Oder der Priester, der nach vielen Jahren im Orden der *Cruciferi* in tiefe Schwermut fiel (*in gravem incidit melancholiam sive fantasiam*), mit Schlaflosigkeit, Verzweiflung und Verlust seiner Sinne (*sui sensus perditione*) und dem Kloster entlief – denn dieser Orden

24 PA 17, fol. 213r–v; 28, fol. 206r; 20, fol. 129v.

25 PA 2, fol. 237v (vgl. in diesem Band S. 290).

26 PA 45, fol. 303v, 309r.

sei der Tod, man denke nur an die vielen Brüder, „die aus Verzweiflung mit eigener Hand ihr Leben beendet haben!“ (*qui se desperati propriis manibus gladio perimerunt*).²⁷ Oder in Nordfrankreich eine seltsame Epidemie, die Menschen massenhaft in den Selbstmord treibt: „... die die Menschen so rasend und von Sinnen machte, dass sie sich ertränken oder erwürgen oder sich sonstwie umbringen wollten“ (*ut seipsos in aquis suffococarent vel jugularent aut alias interficerent*): der erzählende Priester, selbst von dieser Krankheit befallen, „suchte nach Stricken, um sich zu strangulieren, und hätte es auch getan, wenn ihn nicht seine Schwester, die auf ihn aufpasste, daran gehindert hätte.“ Dann erschlägt er in einem Anfall seinen Schwager, der ihn am Selbstmord hindern wollte.²⁸

Von Selbstmord ist in dieser Quellengattung überhaupt mehr die Rede, als man das aus mittelalterlichen Quellen kennt²⁹ – bei mißlungenen Selbstmordversuchen sogar aus dem Mund der Betroffenen, die diese extreme Lebenssituation dann selbst beschreiben. Für Selbstmörder musste das kirchliche Begräbnis dann eigens bewilligt, bei versuchtem Selbstmord der durch solche Sünde verschlossene Lebensweg wieder geöffnet werden: so kommen die Fälle in die Akten der Pönitentiarie, Selbstmord aus Unzurechnungsfähigkeit oder Geisteskrankheit (*fatuitas, frenesis*) oder – und das galt als besonders sündhaft – aus Verzweiflung (*ex desperatione*). Aber hier geht es wieder nur um das persönliche Bekenntnis, fern von jedem Formular. Da berichtet ein spanischer Priester, er habe auf dem Weg zur Kirche

„eine Vision gehabt. Er sah nämlich eine Hostie, die sich endlich in die Gestalt eines Hundes wandelte (*unam hostiam vidit que demum in forma canis reversa fuit*). Als er darüber nachsann und bedachte, dass er ein Sünder sei und dass er die Vision wegen seiner Sünden gehabt habe, wurde er sehr trübsinnig, stand auf Eingebung des Teufels in der Nacht von seinem Bett auf und wollte sich umbringen.“

Oder der kranke Mann, der seiner Frau droht, mit dem Kopf gegen die Wand zu rennen (*caput proprium contra muros percuteret*); der Gefangene, der sich aus Verzweiflung über Häresieverdacht in den Brunnen stürzt, und so fort.³⁰

Selbstmord, und sogar Sterbehilfe: „Wenn wir beide in einem Haus wären, wo uns keiner sähe, würde ich meine Hand auf Deinen Mund drücken und Dir diese schlimmen

27 PA 47, fol. 369v–370r, RPG VIII 2804.

28 PA 37, fol. 258v, vgl. Esch, Medicina, Anhang Nr. 7.

29 Schmitt, Le suicide.

30 PA 47, fol. 314r, und die in Esch, Die Lebenswelt, S. 52 f., und ders., Medicina, S. 391 f. (mit den Anhängen) genannten Fälle.

Schmerzen abkürzen“ (*ego ponerem manum meam super os tuum et abbreviarem tibi illas graves penas*), sagt ein portugiesischer Mönch zu einem Mitbruder, der, in Agonie und mit ersten Zeichen der Pest, bereits die Sprache verloren hatte (*etiam loquelas amisisset*).³¹

Und wie persönlich, fern von jeder Formel, Verweigerung motiviert werden kann: etwa wenn junge Frauen einen ihnen aufgedrängten Bräutigam absolut nicht zum Mann haben wollen. Wie bei diesem Mädchen aus Colle Val d’Elsa, das den ihr vom Vater und Bruder zugesuchten Lando nicht ausstehen konnte (*nullo modo consentire intendebat*). Die ihr aufgezwungene Ehe vollzog sie einfach nicht – und dann bricht es aus ihr heraus: dieser Kerl halte sich doch selbst für untauglich zur Ehe! (*qui se ipsum cognoscebat insufficientem et ineptum ad dictum matrimonium contrahendum*). Nie habe sie Lando auch nur anschauen oder mit ihm schlafen können (*numquam eundem Landum oculis videre aut eum ut coniugi decet amare poterat*). Und dann soll er auch noch die Fallsucht haben. Und dieser Mundgeruch! (*os eius fetore gravari*).

Die Kirche stand in solchen Fällen auf der Seite der Braut, denn ohne das Einverständnis beider Partner war eine Eheschließung nicht gültig.³² Ein solch kleines Kerlchen wolle sie nicht (*videns quod dictus Dominicus parvus erat non contenta de eo*), sagt eine andere, dann lieber Konkubine eines Priesters! Oder: „mit diesem krankhaft unförmigen, seinen Körper nicht beherrschenden Mann, der nur mit einem oder gar zwei Stöcken gehen könne (*propter infirmitatem factus est difformis et impotens sui corporis quod absque baculo seu baculis commode ambulare non potest*), weigere sie sich, die ausgemachte Ehe zu vollziehen“. Oder aber: als der von der Mutter aufgedrängte Bräutigam dann kam, ging sie in ihr Zimmer und erhängte sich.³³

In der Beschreibung des nicht mehr geliebten Partners werden Suppliken auffallend bereit (und müssen es auch werden, denn die Auflösung des Eheversprechens oder gar einer gültigen Ehe musste überzeugend begründet werden, und gelang ja in diesen Fällen). So auch, wenn krankhafte Änderungen oder mentaler Verfall das Gesicht der (oder des) Geliebten entstellten: Er leide jetzt an ansteckendem Krebs (*morbo cancri contagioso*), „seine Lippen sind so verunstaltet, dass fast alle seine Zähne zu sehen sind“ (*in labris suis deformis factus est ut omnes fere sui dentes videantur*) und er nach dem Urteil der Ärzte unheilbar ist; darum möchte Gina von ihrem Heiratsversprechen jetzt lieber zurücktreten. Oder die Verlobte wird durch Krankheit „gefleckt und unförmig“

31 PA 2^{bis}, fol. 74r–v; ebd., Anhang Nr. 1.

32 PA 34, fol. 188r (1484); Konsens: Liber Extra 4.1.29.

33 PA 30, fol. 174v; 18, fol. 70r; 40, fol. 368r–v; vgl. Esch, Die Lebenswelt, S. 39.

(*maculata et diformis in corpore*), oder sie wird „bucklig vorn und hinten“ (*torva et gibosa ex utraque parte*).³⁴

Es konnten auch wenige, aber starke Worte sein. Als *furiosa et morbida*, als *furiosus, stultus et mente captus* habe er oder sie sich bald erwiesen, als *frigida*, als *impotens*, als *disordinata ac crapulosa maxime vino*, versoffen, als *frenetica*, oder gar als *frigidus, inutilis et monstruosus!*³⁵ – und was der kundige Prokurator sonst noch an erfolgversprechend schrecklichen Diagnosen hineinsetzen konnte (und sich damit auch eine breitere *narratio* ersparte). Denn solcher „Irrtum in der Person“, *error in persona*, war nach kirchlichem Recht ein zulässiger Grund für die Auflösung eines Eheversprechens (aber nicht einer gültigen Ehe; da musste schon Gewichtigeres wie Zeugungs- oder Empfängnisunfähigkeit hinzukommen).³⁶ Da kann ein Mann dann ausprechen, dass er „dauernd den Tod seiner Frau gewünscht“ habe (*continuo eius affectabat mortem*). Oder dass seine Frau schon nach 20 Tagen des Zusammenlebens furios wurde und vom Teufel besessen; 15 Jahre habe er auf Besserung gehofft, aber, *Pater Sancte*, es wurde nur schlimmer statt besser, „ja jetzt sieht sie gar nicht mehr wie eine Frau aus“ (*adeo igne et aliis infirmitatibus combusta extitit insensata et maleficata quod in ea fere nullus eminet feminine aspectus*).³⁷

Schon in jungen Jahren konnten persönliche Krisen Handlungen auslösen, die später bereut und entsprechend beschrieben wurden. Eine extreme Konsequenz aus früher Lebenskrise zieht ein 13-jähriger Venezianer, der zum Islam übertritt nicht weil er (wie es in solchen Fällen sonst immer heißt) von den Muslimen gefangen genommen und dazu gezwungen worden wäre, sondern „aus Verzweiflung“ (*quadam ductus desperatione*).³⁸ Oder der Junge, der mit 14 Jahren einige seiner Bücher verliert und in panischer Angst vor den grausamen Strafen des Vaters (*sui patris crudelitatem et seviciam timens; metu tormentorum dicti sui patris perterritus*) dem Elternhaus entläuft und, in Kutte verkleidet, in einem Dominikanerkloster Zuflucht sucht – bis die Mönche, die fortdauernde Wut des Vaters noch ausmalend (*quod eius pater ubique perquireret eum maioribus eum suppliciis et castigationibus afficere*), ihn vor die Alternative stellen, entweder in den Orden einzutreten oder das Kloster zu verlassen.³⁹ Und andere berichtete Fälle von Vater / Sohn-

34 PA 39, fol. 281r–v; 40, fol. 254v; 48, fol. 677r.

35 PA 48, fol. 683v.

36 Schmugge, Ehen S. 154 f.

37 PA 48, fol. 593r–v.

38 PA 29, fol. 180r.

39 PA 35, fol. 182v und 36, fol. 249v; 33, fol. 179r–v; 24, fol. 110r–v.

Konflikt (der als natürlich hingestellt wird: *ut solet inter patrem et filios exoriri*) und bis zum erpresserisch vorgetäuschten Selbstmordversuch gehen kann.

So finden auch die durchgeformten Suppliken, wenn sie Menschliches zu beschreiben haben, in eine andere Sprache.

ORCID®

Prof. em. Dr. Arnold Esch  <https://orcid.org/0000-0002-2089-7789>

Abkürzungen

AAV	Archivio Apostolico Vaticano
AS	Archivio di Stato
ASR	Archivio della Società romana di storia patria
BAV	Biblioteca Apostolica Vaticana
BEFAR	Bibliothèque de l'École française de Rome
BISIME	Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il Medio Evo
BldtLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
BMCL	Bulletin of Medieval Canon Law
CIC	Corpus Iuris Canonici
D	Digesten
DBI	Dizionario Biografico degli Italiani
DG	Decretum Gratiani
DTHC	Dictionnaire de Théologie Catholique
HJb	Historisches Jahrbuch
LexMA	Lexikon des Mittelalters
MA	Mittelalter
PA	Penitenzieria Apostolica, Registra matrimonialium et diversorum
QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
RAG	Repertorium Academicum Germanicum
RG	Repertorium Germanicum
RIDC	Rivista Internazionale di Diritto Commune
RPG	Repertorium Poenitentiariae Germanicum
RQ	Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte
VL	Verfasserlexikon
VSWG	Vierteljahreshefte für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZKiG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZRG	Zeitschrift für Rechtsgeschichte
ZS	Zeitschrift

Archivalische Quellen

Bern, Staatsarchiv

Unnütze Papiere, 52

Chur, Bischofliches Archiv

Mappe 60

Kassel, Universitätsbibliothek

2 ms. iurid 58

München, Archiv des Erzbistums München und Freising

Heckenstallersammlung, Bd. 216

New Haven, Yale University, Beinecke Library

Spinelli Archive, GEN MSS 109, box 628, folder 8864

Prag, Archiv der Prager Burg

Bibliothek des Metropolitankapitels

Rapperswil-Jona, Stadtarchiv

Suppliken

Rom, Archivio di Stato

Agostiniani in S. Agostino 109

Camerale I, Camera Urbis, Introitus et exitus dohane mercium Urbis (Zollregister)

Congr. religiose masc. soppr., Agostiniani a S. Agostino

Rom, Archivio Storico Capitolino

Sezione I, 397.6

Stuttgart, Hauptstaatsarchiv

A 602, Nr. 246 und 475

Archivalische Quellen

Thurgau, Historisches Museum

StG 7-44-9 (B)

Tübingen, Universitätsarchiv

AS 20/7 Nr. 1

Vatikan, Archivio Apostolico Vaticano (AAV)

Arm. 32/61

Reg. Suppl. 723–724

Reg. Vat. 408

Reg. Vat. 582

Reg. Vat. 656

Reg. Vat. 660

Reg. Vat. 1200

Vatikan, Archivio della Penitenzieria Apostolica

Registra matrimonialium et diversorum Bde. 1–70

Vatikan, Bibliotheca Apostolica Vaticana (BAV)

Vat. Lat. 2280

Literatur

- Ait, Ivana / Esch, Arnold, Aspettando l'Anno Santo. Fornitura di vino e gestione di taverne nella Roma del 1475, in: QFIAB 73 (1993), S. 387–417.
- Albani, Benedetta / Danwerth, Otto / Duve, Thomas (Hg.), *Normatividades e instituciones eclesiásticas en la Nueva España, siglos XVI–XIX*, Frankfurt a. M. 2018 (Global Perspectives on Legal History 5).
- Almagià, Roberto, Cristoforo Colombo visto da un geografo, Firenze 1992 (Colombiana 1992 [1]).
- Amrhein, Adolph, Die Prälaten und Kanoniker des ehemaligen Collegiatstiftes St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg, in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 26 (1882), S. 1–394.
- Arbel, Bernard, Colonie d'oltremare, in: Alberto Tenenti / Ugo Tucci (Hg.), *Storia di Venezia. Dalle origini alla caduta della Serenissima*. Bd. 5: Il Rinascimento, Roma 1996, S. 947–985.
- Armenteros Martínez, Iván, The Canary Islands as an Area of Interconnectivity between the Mediterranean and the Atlantic (14–16th Centuries), in: Nikolas Jaspert / Sebastian Kolditz (Hg.), *Entre mers-Outre-mer. Spaces, Modes and Agents of Indo-Mediterranean Connectivity*, Heidelberg 2018 (DOI: <https://doi.org/10.17885/heup.355.492>). S. 201–216.
- Arnold, Klemens, St. Ursus in Solothurn SO, in: Guy Paul Marchal (Red.), *Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz*, Bern 1977 (Helvetia Sacra II,2), S. 493–535.
- Arrighi, Vanna, Pucci, Antonio, in: DBI 85, Roma 2016, S. 546–548.
- Artelt, Walter, Die ältesten Nachrichten über die Sektion menschlicher Leichen im mittelalterlichen Abendland, in: Abhandlungen zur Geschichte der Medizin 34 (1940), S. 3–19.
- Aznar Gil, Federico Rafael, Die Illegitimen auf der Iberischen Halbinsel im Spätmittelalter, in: Ludwig Schmugge / Béatrice Wiggenhauser (Bearb.), *Illegitimität im Spätmittelalter*, München 1994 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 29), S. 171–206.
- Basso, Enrico, L'olio sul mare. Il commercio oleario nel basso medioevo, in: Irma Naso (Hg.), *Ars olearia*, Bd. 1: Dall'oliveto al mercato nel medioevo, Guarone 2018 (Centro Studi per la Storia dell'Alimentazione e della Cultura Materiale „Anna Maria Nada Patrone“. Saggi e ricerche 2), S. 79–105.
- Bazán Diáz, Iñaki, Formas de disidencia frente a la iglesia mediéval: los herejes de Durango, in: Norba. Revista de Historia 20 (2007), S. 31–51.
- Bellot, Josef, Humanismus – Bildungswesen – Buchdruck und Verlagsgeschichte, in: Gunther Gottlieb / Wolfram Baer / Joseph Becker (Hg.), *Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart*, Stuttgart 1984, S. 343–356.
- Berbée, Paul, Die Romwallfahrt aus der Sicht stadtömischer Quellen zwischen 1377 und 1550, in: *Jahrbuch für Volkskunde der Görresgesellschaft* 9 (1986), S. 85–111.
- Berbée, Paul, Von deutscher Nationalgeschichte zu römischer Lokalgeschichte, in: RQ 86 (1991), S. 23–52.
- Bergdolt, Klaus, Kaiserschnitt, in: LexMA 5, München u. a. 1991, Sp. 860.
- Bergdolt, Klaus, Kastration, in: LexMA 5, München u. a. 1991, Sp. 1050.
- Bergdolt, Klaus, Zwischen „scientia“ und „studia humanitatis“. Die Versöhnung von Medizin und Humanismus um 1500, Wiesba-

- den 2001 (Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften. Vorträge G 379).
- Bertola, Maria (Hg.), I due primi registri di prestito della Bibliotheca Apostolica Vaticana, Codici Vaticani latini 3964, 3966, Città del Vaticano 1942 (Codices e Vaticanis selecti XXVII).
- Bertram, Martin, Der Dekretalenapparat des Goffredus Tranensis, in: BMCL. New Series I (1971), S. 79–83.
- Bertram, Martin, E Gallecia eduxi originem. Johannes Hispanus Compostellanus (de Petrella) und seine Dekretalensumme (ca. 1235/36), in: *Studia Gratiana* 28 (1998), S. 89–119.
- Bertram, Martin, Das Repertorium Germanicum und die Akten der Sacra Romana Rota, in: Michael Matheus (Hg.), Friedensnobelpreis und historische Grundlagenforschung. Ludwig Quidde und die Erschließung der kurialen Registerüberlieferung, Berlin-Boston 2012 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 124), S. 115–189.
- Bethencourt, Francisco / Ramada Curto, Diego, Portuguese Oceanic Expansion, 1400–1800, Cambridge 2007.
- Birch, Debra J., Pilgrimage to Rome in the Middle Ages, Woodbridge 1998 (Studies in the History of Medieval Religion 13).
- Bittmann, Karl, Ludwig XI. und Karl der Kühne. Die Memoiren des Philippe de Commynes als historische Quelle, 2 Bde., Göttingen 1964–1970.
- Bizjak, Matjaz / Preinfalk Miha (Hg.), Thesaurus memoriae, Fontes 8: Turjaska knjiga listin II, Dokumenti 15. Stoletja, Ljubljana 2009.
- Bickle, Peter, The Popular Reformation, in: Thomas A. Brady / Heiko A. Oberman / James D. Tracy (Hg.), Handbook of European History 1400–1600, 2 Bde., Leiden 1995, Bd. 2, S. 161–192.
- Boehmer, Heinrich, Luthers Romfahrt, Leipzig 1914.
- Bongi, Salvatore, Ingiurie, improperi, contumelie ecc. Saggio di lingua parlata del Trecento cavato dai libri criminali di Lucca, con introduzione, lessico e indici onomastici a cura di Daniela Marcheschi, Lucca 1983.
- Borchardt, Karl, Martin Luther: Doch nicht vorehelich gezeugt? Eine Ergänzung zur Martin-Luther-Miszelle von Ludwig Schmugge, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 87 (1996), S. 395–399.
- Boyle, Leonard, The Constitution *Cum ex eo* of Boniface VIII. Education of Parochial Clergy, in: *Mediaeval Studies* 24 (1962), S. 263–302; nachgedruckt in: ders., Pastoral Care, Clerical Education and Canon Law, 1200–1400, London 1981 (Variorum Collected Studies Series 135), S. 263–302.
- Brady, Thomas A., Ruling Class, Regime and Reformation at Strasbourg 1520–1550, Leiden 1978 (Studies in Medieval and Reformation Thought 22).
- Braunstein, Philip, Appunti per la storia di una minoranza. La popolazione tedesca di Venezia nel Medioevo, in: Rinaldo Comba / Gabriella Piccinni / Giuliano Pinto (Hg.), Strutture familiari, epidemie, migrazioni nell'Italia medievale, Napoli 1984 (Nuove ricerche di storia 2), S. 510–517.
- Braunstein, Philip, Erscheinungsformen einer Kollektividität. Die Bewohner des Fondaco dei Tedeschi in Venedig (12.–17. Jh.), in: Uwe Bestmann / Franz Irsigler / Jürgen Schneider (Hg.), Hochfinanz – Wirtschaftsräume – Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Stroemer, 3 Bde., Trier 1987, Bd. 1, S. 411–420.
- Brecht, Martin, Martin Luther. Sein Weg zur Reformation, Stuttgart 1981.
- Bredenkamp, Horst, Florentiner Fußball. Die Renaissance der Spiele, Frankfurt-New York 1993 (Edition Pandora 20).
- Breidbach, Otto, Zur Logik der Forschung um 1500. Über die Entstehung der experimentellen Naturwissenschaften im Kontext der Medizin, in: Andreas Speer / Andreas Berger (Hg.), Wissenschaft mit Zukunft. Die „alte“ Kölner Universität, Köln-Wei-

- mar-Wien 2016 (Studien zur Geschichte der Universität zu Köln 19), S. 315–334.
- Brezzi, Paolo, *Storia degli Anni Santi da Bonifacio VIII ai giorni nostri*, Roma 1999 (Storia e documenti 18).
- Brieskorn, Norbert, *Henricus de Segusio, päpstlicher Diplomat und Kanonist, Kardinal von Ostia (1262 / kurz vor 1200–1271)*, in: LexMA 4, München u. a. 1989, Sp. 2138–2139.
- Browe, Peter, *Zur Geschichte der Entmannung. Eine religions- und rechtsgeschichtliche Studie*, Breslau 1936 (Breslauer Studien zur historischen Theologie. Neue Folge 1).
- Browe, Peter, *Die häufige Kommunion im Mittelalter*, Münster 1938.
- Brown, Elizabeth A. R., *Death and the Human Body in the Later Middle Ages. The Legislation of Boniface VIII on the Division of the Corpse*, in: *Viator* 12 (1981), S. 221–270.
- Brown Meech, Sanford / Allen, Hope Emily (Hg.), *The Book of Margery Kempe. The Text from the Unique Ms. Owned by W. Butler-Bowdon*, Bd. 1, Oxford 1940 (Early English Text Society. Original series 212).
- Brucker, Gene A., *Religious Sensibilities in Early Modern Europe. Examples from the Records of the Holy Penitentiary*, in: *Historical Reflections. Réflexions Historiques* 15 (1988), S. 13–25.
- Brugnoli, Andrea / Varanini, Gian Maria (Hg.), *Oli e olio nel medioevo italiano*, Bologna 2005 (Biblioteca di storia agraria medievale 29).
- Brundage, James A., *Medieval Canon Law*, London-New York 1995 (The medieval world).
- Brundage, James A., *Sex and Canon Law*, in: Vern L. Bullough / ders. (Hg.), *Handbook of Medieval Sexuality*, New York 1996, S. 33–50.
- Bühler, Heinz, Brenz, in: Max Miller (Hg.), *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands*, Bd. 6: Baden-Württemberg, Stuttgart 1965 (Kröners Taschenausgabe 276), S. 96 f.
- Bünz, Enno, *Die Druckkunst im Dienst der kirchlichen Verwaltung: Ein Würzburger Dispensformular von 1487*, in: Karl Borchardt / ders. (Hg.), *Forschungen zur bayrischen und fränkischen Geschichte. Peter Herde zum 65. Geburtstag von Freunden, Schülern und Kollegen dargebracht*, Würzburg 1998 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 52), S. 227–247.
- Bünz, Enno, *Gezwungene Mönche oder: Von den Schwierigkeiten, ein Kloster wieder zu verlassen*, in: ders. / Stefan Tebruck / Hans Georg Walther (Hg.), *Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Festschrift für Matthias Werner*, Köln-Weimar 2007 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe 24), S. 427–446.
- Bünz, Enno / Cottin, Markus (Hg.), *Bischof Thilo von Trotha (1466–1514). Merseburg und seine Nachbarbistümer im Kontext des ausgehenden Mittelalters*, Leipzig 2020 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 64).
- Burckhardt, Jacob, *Weltgeschichtliche Betrachtungen*, mit einem Nachwort von Jürgen Osterhammel, München 2018.
- Cardini, Franco, *Il Perdono e la Mezzaluna*, in: Giulia Fossi (Hg.), *La Storia dei Giubilei*, 4 Bde., Firenze 1997–2000, Bd. 2, S. 38–55.
- Carnemolla, Stefania E., *Fonti italiane dei secoli XV–XVII sull’espansione portoghese*, Pisa 2000.
- Carr, Mike, *Merchant Crusaders in the Aegean (1291–1352)*, Woodbridge-Rochester 2015 (Warfare in History 41).
- Cavaciocchi, Simonetta (Hg.), *Relazioni economiche tra Europa e mondo islamico, secc. XIII–XVIII. Atti della „trentottesima settimana di studi“ 1–5 maggio 2006*, 2 Bde., Firenze 2007 (Fondazione Istituto Internazionale di Storia Economica „F. Datini“,

- Prato, Serie 2. Atti delle settimane di studi e altri convegni 38).
- Cavaciocchi, Simonetta (Hg.), *Il tempo libero. Economia e società* (Loisirs, Leisure, Tiempo libre, Freizeit) secc. XIII–XVIII, Firenze 1995 (Atti delle Settimane di studi dell’Istituto Francesco Datini di Prato 26).
- Celier, Leon, *Les dataires du XV siècle*, Paris 1910 (École française d’Athènes. Bibliothèque des Ecoles françaises d’Athènes et de Rome 103).
- Ceresa, M., Goritz (Küritz), Johann, detto Corico, in: DBI 58, Roma 2002, S. 69–72.
- Chaunu, Pierre, *L’expansion européenne du XIII^e au XV^e siècle*, Paris 1969 (Nouvelle Clio 26).
- Cherubini, Giovanni, *Un’agricoltura più ricca dopo la scoperta dell’America*, in: Lilia Capocaccia Orsini / Giorgio Doria (Hg.), 1492–1992. Animali e piante dall’America all’Europa, Genova 1991, S. 89–98.
- Cherubini, Giovanni, Olivo, olio, olivicoltori, in: ders., *L’Italia rurale del basso Medioevo*, Roma-Bari 1985 (Biblioteca di cultura moderna 910), S. 173–194.
- Cherubini, Paolo, *Una fonte poco nota per la storia di Roma.: I processi della curia del Campidoglio (sec. XV)*, in: Fabio Troncagelli (Hg.), *Roma. Memoria e oblio*, Roma 2001, S. 157–182.
- Chiesa, Giuseppe (Hg.), *Diario della città di Roma di Antonio de Vasco, Città di Castello 1911*.
- Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 9 Bde., Leipzig-Gotha 1865–1929 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert 4/5/22/23/25/29/32–34).
- Cipollone, Giulio, *Cristianità-Islam. Cattività e liberazione in nome di Dio. Il tempo di Innocenzo III dopo il 1187*, Roma 1992 (Miscellanea historiae pontificiae 60).
- Clarke, Peter, *English Royal Marriages and the Papal Penitentiary in the Fifteenth Century*, in: English Historical Review 120 (2005), S. 1014–1029.
- Clarke, Peter / Zutshi, Patrick, *Supplications from England and Wales in the Registers of the Apostolic Penitentiary 1410–1503*, 3 Bde., Woodbridge 2012–2015 (The Canterbury and York Society 103–105).
- Cobban, A. Balfour, *The Medieval English Universities*. Oxford and Cambridge to c. 1500, Berkeley 1988.
- Colasanti, F., Caterina Corner (Cornaro), DBI 22, Roma 1979, S. 335–342.
- Collenberg, Rudt de, *Les Lusignan de Chypre*, in: Epethiris 10 (1979/80), S. 85–319.
- Conciliorum oecumenicorum decreta, hg. vom Istituto per le Scienze Religiose durch Giuseppe Alberigo / Joseph A. Dossetti / Pericles-P. Joannou / Claudio Leonardi / Paolo Prodi, Bologna 1973.
- Connell, William J. / Constable, Giles, *Sacilegio e redenzione nella Firenze rinascimentale. Il caso di Antonio Rinaldeschi*, Firenze 2006.
- Contamine, Philippe, *La Guerre de Cent Ans*, Paris 2010 (Que sais-je? 1309).
- Cornides, Elisabeth, *Rose und Schwert im päpstlichen Zeremoniell. Von den Anfängen bis zum Pontifikat Gregors XIII.*, Wien 1967 (Wiener Dissertationen aus dem Gebiete der Geschichte 9).
- Cortonesi, Alfio, „*Olivas preciosissimas*“.
- Vicende tardomedievali dell’olivocultura italiana, in: Irma Naso (Hg.), *Ars olearia*, Bd. 1: Dall’oliveto al mercato nel medioevo, Guarone 2018 (Centro Studi per la Storia dell’Alimentazione e della Cultura Materiale „Anna Maria Nada Patrone“. Saggi e ricerche 2), S. 21–42.
- Coturri, Emilio, *L’insegnamento dell’anatomia nelle università medioevali*, in: Università e società nei secoli XII–XVI. Atti del nono Convegno Internazionale di studio (Pistoia, 20–25 settembre 1979), Pistoia 1982 (Centro Italiano di Studi di Storia e d’Arte Pistoia. Atti 9), S. 131–143.

- Coulon, Damien, Barcelone et le grand commerce d'Orient au Moyen Âge. Un siècle de relations avec l'Égypte et la Syrie-Palestine (ca. 1330 – ca. 1430), Madrid 2004 (Bibliothèque de la Casa de Velázquez 27).
- Cristellon, Cecilia, La carità e l'eros. Il matrimonio, la Chiesa, i suoi giudici nella Venezia del Rinascimento (1420–1545), Bologna 2010 (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Monografie 58).
- Daniels, Tobias, Die Bibliothek der Apostolischen Pönitentiarie im Pontifikat Innozenz' VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der Vatikanischen Bibliothek, in: *Miscellanea Bibliothecae Apostolicae Vaticanae* XXIV (2018), S. 115–182.
- Daniels, Tobias, Florenz und die Florentiner 1484–1521. Zeugnisse aus dem Archiv der Pönitentiarie, in: Jörg Schwarz / Georg Strack (Hg.), Kurie und Kodikologie. Festschrift für Claudia Märtl zum 65. Geburtstag, Ostfildern 2021, S. 203–246.
- Daniels / Esch, Arnold, Tobias, Casi fiorentini negli atti della Penitenzieria Apostolica 1439–1484, in: *Archivio storico italiano* 172 (2014), S. 729–762.
- D'Arienzo, Luisa, La presenza degli italiani in Portogallo al tempo di Colombo, Roma 2004 (Nuova raccolta colombiana 14).
- D'Avray, David, Medieval Marriage. Symbolism & Society, Oxford 2005.
- Dardano, Maurizio / D'Achille, Paolo / Giovannardi, Claudio / Mocciaro, Antonia G., Roma e il suo territorio. Lingua, dialetto e società, Roma 1999.
- D'Arista, Carla A., The Pucci of Florence. Patronage and Politics in Renaissance Italy, London 2020.
- Davidson, Linda K., Pilgrimage in the Middle Ages. A Research Guide, New York 1992 / 1993 (Garland Medieval Bibliographies 16).
- De Antonis, Achille (Hg.), Memoriale di Paolo di Benedetto di Cola dello Mastro dello Rione de Ponte, Roma 1875.
- De Chevanne, Jean Robert, Les guerres en Bourgogne de 1470 à 1475. Études sur les interventions armées des Français au duché sous Charles le Téméraire, Paris 1934.
- De Oliveira Marques, António Henrique, History of Portugal, Bd. 1: From Lusitania to Empire, New York-London 1972.
- Deutsch, Christina, Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg (1480–1538), Köln 2005 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 29).
- De Witte, Charles-Martial, Les bulles pontificales et l'expansion portugaise au XV^e siècle, in: *Revue d'histoire ecclésiastique* 48 (1953), S. 683–718; 49 (1954), S. 438–461; 51 (1956), S. 413–453 u. 809–836; 53 (1958), S. 5–46 u. 443–471.
- D'Haenens, Albert, Aller à Rome au Moyen Age, in: *Bulletin de l'Institut Historique Belge de Rome* 50 (1980), S. 93–129.
- Diener, Hermann, Die „Camera Papagalli“ im Palast des Papstes. Papageien als Hausge nossen der Päpste, Könige und Fürsten des Mittelalters und der Renaissance, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 49 (1967), S. 43–97.
- Diener, Hermann, Die hohen Schulen, ihre Lehrer und Schüler in den Registern der päpstlichen Verwaltung des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Johannes Fried (Hg.), Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, Sigmaringen 1986 (Vorträge und Forschungen 30), S. 351–373.
- Dinges, Martin, Frühnezeitliche Justiz. Justizphantasien als Justiznutzung am Beispiel von Klagen bei der Pariser Polizei im 18. Jahrhundert, in: Heinz Mohnhaupt / Dieter Simon (Hg.), Vorträge zur Justizforschung, Geschichte und Theorie 1, Frankfurt a. M. 1992, S. 269–292.
- Dinges, Martin, Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: Andreas Blauert / Gerd Schwerhoff (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 503–544.

- Dolezalova, Lucie, „But if you marry me“: Reflections of the Hussite Movement in the Penitentiary, in: Gerhard Jaritz / Torstein Jørgensen / Kirsi Salonen (Hg.), *The Long Arm of Papal Authority. Late Medieval Christian Peripheries and Their Communication with the Holy See*, Krems 2004 (Medium aevum quotidianum. Sonderband 14/Central European University Medievalia 8), S. 131–134.
- Dollinger, Philippe, *La ville libre à la fin du Moyen Âge (1350–1482)*, in: Georges Livet / Francis Rapp (Hg.), *Histoire de Strasbourg des origines à nos jours*, 4 Bde., Strasbourg 1980–1982, Bd. 2, S. 97–175.
- Donahue, Charles, *Law, Marriage, and Society in the Later Middle Ages*, Cambridge 2007.
- Dublanchy, E., *Communion Eucharistique (fréquente)*, in: DTHC 3, Paris 1938, Sp. 515–552.
- Dürr, Emil / Roth, Paul (Hg.), *Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534*, 6 Bde., Basel 1921–1950.
- Dufourcq, Charles-Emmanuel, *Aperçu sur le commerce entre Gênes et le Maghrib au XIII^e siècle*, in: *Economies et sociétés au Moyen Âge. Mélanges offerts à Edouard Perroy*, Paris 1973 (Publications de la Sorbonne. Série Etudes 5), S. 721–736.
- Dufourcq, Charles-Emmanuel, *L’Ibérie chrétienne et le Maghreb. XII^e–XV^e siècles*, Aldershot 1990 (Variorum Collected Studies Series 328).
- Duhr, J., *Communion fréquente*, in: *Dictionnaire de Spiritualité* II, Paris 1953, Sp. 1234–1292.
- Eckhart, Lothar / Hageneder, Othmar / Grüll, Georg, Enns, in: Karl Lechner (Hg.), *Handbuch der historischen Stätten Österreich*, Bd. 1: *Donauländer und Burgenland*, Stuttgart 1970 (Kröners Taschenausgabe 278), S. 31–35.
- Egidì, Pietro (Hg.), *Liber confraternitatis B. Mariae de Anima Theutonicorum de Urbe quem rerum Germanicarum cultoribus offerunt sacerdotes aedis teutonicae*, Roma 1914.
- Ehlers, Joachim, *Der Hundertjährige Krieg*, München 2009.
- Elm, Kaspar, *Studium und Studienwesen der Bettelorden*, in: Alexander Demandt (Hg.), *Stätten des Geistes. Große Universitäten Europas von der Antike bis zur Gegenwart*, Köln 1999, S. 111–126.
- Erdélyi, Gabriella, *A Sacra Poenitentiaria Apostolica hivatala és magyar kérvényei a 15–16. században*, I–II [The office of the Holy Apostolic Penitentiary and the Hungarian Petitions in the 15–16th centuries], in: Levél-tári Közlemények [Archival Communications] 74 (2003), S. 33–57; 76 (2005), S. 63–103.
- Erdö, Peter, *Eheprozesse im mittelalterlichen Ungarn*, in: ZRG Kanonistische Abteilung 72 (1986), S. 250–276.
- Esch, Arnold, *Alltag der Entscheidung. Beiträge zur Geschichte der Schweiz an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*. Festgabe zum 60. Geburtstag von Arnold Esch, Bern 1998.
- Esch, Arnold, *Aus dem Alltag eines Ablasskollektors. Eine Reise durch Deutschland, die Niederlande und Österreich anhand der Buchführung 1470–1472*, in: Andreas Meyer / Constanze Rendtel / Maria Wittmer-Butsch (Hg.), *Päpste, Pilger, Pönitentiarie. Festschrift für Ludwig Schmugge zum 65. Geburtstag*, Tübingen 2004, S. 109–134.
- Esch, Arnold, *Bruges come piazza di cambio nei pagamenti dal Nordeuropa alla Curia romana nel Quattrocento e l’importazione di merci a Roma dal nord*, in: ders., *Economia, cultura materiale ed arte nella Roma del Rinascimento. Studi sui registri doganali romani, 1445–1485*, Roma 2007 (Roma nel Rinascimento. Inedita 36. Saggi), S. 369–411.
- Esch, Arnold, *In captione et direptione Urbis interfuit. Il Sacco di Roma nelle suppliche della Penitenzieria Apostolica*, in: BISIME 115 (2013), S. 443–466, mit 27 Suppliken im Anhang.

- Esch, Arnold, Deutsche Frühdrucker in Rom in den Registern Papst Pauls II., in: *Gutenberg-Jahrbuch* 68 (1993), S. 44–52.
- Esch, Arnold, The Early History of the Portuguese Expansion Reflected in Individual Fates. Atlantic Islands and the African Coast in Supplications to the Pope (ca. 1440–1510), in: *Anuario de Estudios Medievales* 50,1 (2020), S. 153–181.
- Esch, Arnold, L'economia nei giubilei del Quattrocento, in: I Giubilei nella Storia della Chiesa. Atti del congresso internazionale in collaborazione con l'École française de Rome sotto il patrocinio del Comitato Centrale per il Giubileo del 2000 (Roma, Istituto Patristico Augustinianum, 23–26 giugno 1999), Città del Vaticano 2001 (Pontificio Comitato di Scienze Storiche. Atti e Documenti 10), S. 341–358.
- Esch, Arnold, Economia, cultura materiale ed arte nella Roma del Rinascimento. Studi sui registri doganali romani, 1445–1485, Roma 2007 (Roma nel Rinascimento. Inedita 36. Saggi).
- Esch, Arnold, Fehlleistungen in mittelalterlichen Texten, in: *DA* 48 (1992), S. 175–177.
- Esch, Arnold, Gemeinsames Erlebnis – individueller Bericht. Vier Parallelberichte aus einer Reisegruppe von Jerusalem-Pilgern 1480, in: *ZHF* 11 (1984), S. 385–416.
- Esch, Arnold, Il giubileo di Sisto IV (1475), in: Giulia Fossi (Hg.), *La storia dei Giubilei*, 4 Bde., Firenze 1997–2000, Bd. 2, S. 106–123.
- Esch, Arnold, Der Handel mit Christen und Muslimen im Mittelmeer-Raum. Verstöße gegen das päpstliche Embargo geschildert in den Gesuchen an die Apostolische Pönitentiarie (1439–1483), in: *QFIAB* 92 (2012), S. 85–140.
- Esch, Arnold, Le invasioni turche del Quattrocento nei destini individuali dalle suppliche nei registri della Penitenzieria Apostolica (1440–1500 ca.), in: Von Aachen bis Akkon: Grenzüberschreitungen im Mittelalter. Festschrift für Hubert Houben zum 70. Geburtstag, hg. von Francesco Panarelli / Kristjan Toomaspoeg / Georg Vogeler / Kordula Wolf, Heidelberg 2023, S. 87–109.
- Esch, Arnold, Ein Ketzer in der Leibgarde des Borgia-Papstes (1501). Aus den Appellationen gegen die spanische Inquisition in den Registern der Pönitentiaria Apostolica 1478–1503, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 112 (2021), S. 308–325.
- Esch, Arnold, Die kleine Welt des Fälschungs-Alltags. Aus den Suppliken der Penitenzieria Apostolica, in: Paolo Cherubini / Giovanna Nicolaj (Hg.), *Sit liber gratus quem servulus est operatus. Studi in onore di Alessandro Pratesi per il suo 90 anno*, II, Città del Vaticano 2012 (Littera antiqua 19), S. 877–886.
- Esch, Arnold, Köln und Italien im späten Mittelalter. 6. Sigurd Greven-Vorlesung gehalten am 25. April 2002 in der Kirche St. Peter, Köln, Köln 2002.
- Esch, Arnold, Die Lebenswelt des europäischen Spätmittelalters. Kleine Schicksale selbst erzählt in Schreiben an den Papst, München 2014.
- Esch, Arnold, 6. Mai 1527. Der *Sacco di Roma* in geteilter Erinnerung, in: Etienne François / Uwe Puschner (Hg.), Erinnerungstage. Wendepunkte der Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart, München 2010, S. 93–109.
- Esch, Arnold, Medicina del tardo Medioevo. Testimonianze di pazienti e medici nelle suppliche della Penitenzieria Apostolica, in: *BISIME* 119 (2017), S. 375–403.
- Esch, Arnold, Mittelalterliche Zeugenverhöre als historische Quelle. Innenansichten von Zeiterfahrung und sozialem Leben, in: Ralf-Peter Fuchs / Winfried Schulze (Hg.), Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit, Münster 2002, S. 43–56.
- Esch, Arnold, New sources on trade and dealings between Christians and Muslims in

- the Mediterranean region (ca. 1440–1500), in: *Mediterranean Historical Review* 33,2 (2018), S. 135–148.
- Esch, Arnold, Un notaio tedesco e la sua clientela nella Roma del Rinascimento, in: *ASR* 24 (2001), S. 175–209.
- Esch, Arnold, Il pellegrinaggio a Santiago de Compostela nelle suppliche alla Penitenzieria Apostolica (ca. 1440–1500), in: *Incorta monumenta ecclesiam defendant. Studi offerti a mons. Sergio Pagano, prefetto del Archivio Segreto Vaticano*, 4 Bde., Città del Vaticano 2018 (Collectanea Archivi Vaticani 106), Bd. 1, S. 539–546.
- Esch, Arnold, „Potremmo senz’altro permetterci l’olio d’oliva d’importazione, ma ...“. Importazione, consumo e rifiuto dell’olio d’oliva nell’Europa centrale del Quattrocento, in: Ivana Ait / Anna Esposito (Hg.), *Agricoltura, lavoro, società. Studi sul medioevo per Alfio Cortonesi*, Bologna 2020 (Biblioteca di storia agraria medievale 40), S. 178–188.
- Esch, Arnold, I registri antichi della Penitenzieria Apostolica come fonte della storia sociale ed economica del XV secolo, in: Alessandro Saraco (Hg.), *La Penitenzieria Apostolica e il suo archivio. Atti della giornata di studio*, Roma, Palazzo della Cancelleria, 18 novembre 2011, Città del Vaticano 2012, S. 73–85.
- Esch, Arnold, Il riflesso della grande storia nelle piccole vite. Le suppliche alla Penitenzieria, in: Paola Guglielmotti/Isabella Lazzarini/ Gian Maria Varanini (Hg.), *Europa e Italia. Studi in onore di Giorgio Chittolini*, Firenze 2011, S. 181–193.
- Esch, Arnold, *Von Rom bis an die Ränder der Welt*, München 2018.
- Esch, Arnold, Dalla Roma del primo Rinascimento. Tipologia delle notizie contenute nelle suppliche alla Penitenzieria Apostolica (1439–1484), in: *ASR* 135 (2012), S. 85–104.
- Esch, Arnold, Römische Straßen in ihrer Landschaft. Das Nachleben antiker Straßen um Rom, Mainz 1997 (Zaberns Bildbände zur Archäologie).
- Esch, Arnold, Mit Schweizer Söldnern auf dem Marsch nach Italien. Das Erlebnis der Mailänderkriege 1510–1515 nach bernischen Akten, in: *QFIAB* 70 (1990), S. 348–439.
- Esch, Arnold, *La storia del Regno nel riflesso dei piccoli destini. I registri delle suppliche della Penitenzieria Apostolica come fonte storica*, in: Bruno Figliuolo / Rosalba Di Meglio / Antonella Ambrosio (Hg.), *Ingenita curiositas. Studi sull’Italia medievale per Giovanni Vitolo*, Battipaglia 2018, S. 1133–1153.
- Esch, Arnold, Tedeschi nella Roma del Rinascimento. Nuovi dati dai registri della Penitenzieria Apostolica, in: Amedeo De Vincenziis (Hg.), *Roma e il papato nel Medioevo. Studi in onore di Massimo Miglio*, 2 Bde., Roma 2012 (Storia e letteratura. Raccolta di studi e testi 275), Bd. 1, S. 389–402.
- Esch, Arnold, *Throwing Games, Contests, Football, Games of Chance Described in the Registers of the Apostolic Penitentiary (circa 1440–1490)*, in: *Ludica. Annali di storia e civiltà del gioco* 21/22 (2015/2016), S. 7–24.
- Esch, Arnold, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: *HZ* 240 (1985), S. 529–570.
- Esch, Arnold, Überweisungen an die apostolische Kammer aus den Diözesen des Reiches unter Einschaltung italienischer und deutscher Kaufleute und Bankiers. Regesten der vatikanischen Archivalien 1431–1475 in: *QFIAB* 78 (1998), S. 262–387.
- Esch, Arnold, *La via Cassia. Soppravvivenza di un’antica strada. Con note per un’escursione tra Sutri e Bolsena*, Roma 1996.
- Esch, Arnold, *Wahre Geschichten aus dem Mittelalter. Kleine Schicksale selbst erzählt in Schreiben an den Papst*, München 2010.
- Esch, Arnold, *Wege nach Rom, Annäherungen aus zehn Jahrhunderten*, München 2003.
- Esch, Arnold / Esch, Doris, *Frauen nach Jerusalem. Weibliche Pilger zum Heiligen Grab in den Registern der Poenitentiaria Apostolica*

- 1439–1479, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 94 (2012), S. 293–311.
- Esch, Arnold / Esch, Doris, Aus der Frühgeschichte der Spielkarte. Der Import von *carte da giocare* und *trionfi* nach Rom 1445–1465, in: *Gutenberg-Jahrbuch* 88 (2013), S. 41–53.
- Esch, Arnold / Esch, Doris, Die Grabplatte Martins V. und andere Importstücke in den römischen Zollregistern der Frührenaissance, in: *Römisches Jahrbuch für Kunstgeschichte* 17 (1978) S. 209–217.
- Esch, Arnold / Esch, Doris, L'importazione di maioliche ispano-moresche nella Roma del primo Rinascimento nei registri doganali 1444–1483, Faenza 2014 (Bollettino del Museo internazionale delle ceramiche in Faenza C, 2), S. 9–27.
- Esch, Arnold / Esch, Doris, Spätmittelalterliches Umgangslstein. Wiedergabe direkter Rede in den Akten der Penitenzieria Apostolica (ca. 1440–1500), in: *Mittellateinisches Jahrbuch* 55 (2020), S. 267–290.
- Esposito, Anna, Gli Ebrei di Roma prima del Ghetto. Nuovi spunti, in: Antonio Vollpato (Hg.), *Monaci, Ebrei, Santi. Studi per Sofia Boesch Gajano. Atti delle Giornate di Studio Sophia kai Historia*, Roma, 17–19 febbraio 2005, Roma 2008 (Studi e ricerche. Università degli Studi Roma Tre, Dipartimento di Studi Storici, Geografici, Antropologici 16), S. 377–394.
- Esposito, Anna, Note sulla professione medica a Roma. Il ruolo del Collegio medico alla fine del Quattrocento, in: *Roma moderna e contemporanea. Rivista interdisciplinare di Storia* 13 (2005), S. 21–52.
- Esposito, Anna / Vaquero Pineiro, Manuel, Rome During the Sack. Chronicles and Testimonies from an Occupied City, in: Kenneth Gouwens / Sheryl E. Reiss (Hg.), *The Pontificate of Clement VII. History, Politics, Culture*, Aldershot 2005 (Catholic Christendom 1300–1700), S. 125–142.
- Ettlin, Erwin, Butterbriefe. Beiträge und Quellen zur Geschichte der Fastendispensen in der Schweizerischen Quart des Bistums Konstanz im Spätmittelalter, Bern 1977 (Europäische Hochschulschriften 3,92).
- Fabri, Johann, *Malleus in haeresim Lutheranam* (1524), hg. von Anton Nägele, 2 Bde., Münster 1941–1952 (Corpus Catholicorum 23–26).
- Fagiolo, Marcello / Madonna, Maria Luisa, *La refondazione umanistica di Roma nei piani giubilari del Quattrocento*, in: Giulia Fossi (Hg.), *La Storia dei Giubilei*, 4 Bde., Firenze 1997–2000, Bd. 2, S. 10–37.
- Fahlbusch, Otto, Einbeck, in: Kurt Brüning / Heinrich Schmidt (Hg.), *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands*, Bd. 2: Niedersachsen und Bremen, Stuttgart 1969 (Kröners Taschenausgabe 272), S. 128–130.
- Fantappiè, Renzo (Hg.), *Nuovi testi Pratesi dalle origini al 1320*, 2 Bde., Firenze 2000 (Scrittori italiani e testi antichi pubblicati dall'Accademia della Crusca).
- Fedeles, Tamás, From the Army of King Matthias to the Service of God. A Case Study on the Role of the Apostolic Penitentiary in the Promotions of Clerics in the Time of King Matthias Corvinus, in: *Eastern European History Review* 2 (2022), S. 141–161.
- Felten, Franz / Irrgang, Stefanie / Wesoly, Kurt (Hg.), *Ein gefüllter Willkomm. Festschrift für Knut Schulz zum 65. Geburtstag*, Aachen 2002.
- Ferrer Mallo, María Teresa, *Corsarios castellanos y vascos en el mediterráneo medieval*, Barcelona 2000 (Anuario de estudios medievales. Anejo 40).
- Fesenmeier, Ludwig, Justizielle Texte aus Prato. Ein Fall für ganzheitliche Textbetrachtung, in: Angela Schrott / Harald Völker (Hg.), *Historische Pragmatik und historische Varietätenlinguistik in den romanischen Sprachen*, Göttingen 2005, S. 156–169.
- Filip, Václav / Borchardt, Karl, Schlesien, Georg von Podiebrad und die römische Kurie, Würzburg 2005 (Wissenschaftliche Schrif-

- ten des Vereins für Geschichte Schlesiens 6).
- Fischer, Joachim / Amelung, Peter / Irtenkauf, Wolfgang (Hg.), Württemberg im Spätmittelalter. Ausstellung des Hauptstaatsarchivs Stuttgart und der Württembergischen Landesbibliothek. Katalog, Stuttgart 1985.
- Foa, Anna, Converts and Conversos in Sixteenth-Century Italy. Marranos in Rome, in: Bernard D. Cooperman / Barbara Garvin (Hg.), The Jews of Italy: Memory and Identity, Bethesda 2000, S. 109–129.
- Formentin, Vittorio, *Baruffe muranesi*. Una fonte giudiziaria medievale tra letteratura e storia della lingua, Roma 2017 (Chartae vulgares antiquiores 2).
- Formentin, Vittorio, Frustoli di romanesco antico in lodi arbitrali dei secoli XIV e XV, in: Lingua e stile 43 (2008), S. 21–99.
- Fosi, Irene, „Beatissimo Padre ...“. Suppliche e memoriali nella Roma barocca, in: Cecilia Nubola / Andreas Würgler (Hg.), Suppliche e gravamina. Politica, amministrazione, giustizia negli Stati italiani e nel Sacro Romano Impero (secc. XIV–XVIII), Bologna 2002 (Annali dell’Istituto storico italo-germanico in Trento. Quaderni 59), S. 343–365.
- Fosi, Irene, Rituali della parola. Supplicare, raccomandare e raccomandarsi a Roma nel Seicento, in: Cecilia Nubola / Andreas Würgler (Hg.), Forme della comunicazione politica in Europa nei secoli XV–XVIII. Suppliche, gravamina, lettere. Formen der politischen Kommunikation in Europa vom 15. bis 18. Jahrhundert. Bitten, Beschwerden, Briefe, Berlin 2004 (Annali dell’Istituto storico italo-germanico in Trento. Contributi 14 / Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient. Beiträge 14), S. 329–349.
- Fosi, Irene, Sovranità, patronage e giustizia. Suppliche e lettere alla corte romana nel primo Seicento, in: Gianvittorio Signorotto / Maria Antonietta Visceglia (Hg.), La corte di Roma tra Cinque e Seicento „Teatro“ della politica europea, Roma 1998 (Biblioteca del Cinquecento 84), S. 207–241.
- Fossier, Arnaud, Le bureau des âmes. Écritures et pratiques administratives de la Pénitencierie apostolique (XIII–XIV siècles), Rome 2018 (École française d’Athènes. Bibliothèque des Ecoles françaises d’Athènes et de Rome 378).
- Fossier, Arnaud, Tra burocrazia papale e casi particolari. Uno studio delle suppliche della Penitenzieria Apostolica al tempo del Concilio di Pisa (1410–1411), in: Krzysztof Nykiel / Ugo Taraborrelli (Hg.), L’archivio della Penitenzieria Apostolica. Stato attuale e prospettive future. Atti della giornata di studio Roma, Palazzo della Cancelleria, 22 novembre 2016, Città del Vaticano 2017, S. 39–55.
- Fouquet, Gerhard, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel, 2 Bde., Mainz 1987 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 57).
- Franz, Adolph, Die Strafe der Pilgermörder in mittelalterlichen Legenden, in: Historisch-Politische Blätter 122 (1899), S. 708–727.
- Frenz, Thomas, Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527), Tübingen 1986 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 63).
- Frenz, Thomas, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, Stuttgart 1986 (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2).
- Fried, Johannes, Der Schleier der Erinnerung. Grundzüge einer historischen Memorik, München 2004.
- Friedberg, Aemilius (Hg.), Corpus Iuris Canonici, 2 Bde., Leipzig 1879–1881.
- Friedensburg, Walter, Beiträge zum Briefwechsel der katholischen Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter, in: ZKiG 18 (1898), S. 106–131.

- Gamero Rojas, Mercedes, Eretici di Durango, in: Dizionario storico dell'Inquisizione 1, Pisa 2010, S. 516 f.
- Ganz-Blättler, Ursula, Andacht und Abenteuer. Berichte europäischer Jerusalem- und Santiago-Pilger (1320–1520) Tübingen 2000 (Jakobus-Studien 4).
- Garfield, Robert, A History of São Tomé Island. 1470–1655, Lewiston 1992.
- Gasparini Leporace, Tullia (Hg.), Le navigazioni atlantiche del Veneziano Alvise da Mosto, Roma 1966 (Il nuovo Ramusio V).
- I Giubilei nella Storia della Chiesa. Atti del congresso internazionale in collaborazione con l'École française de Rome sotto il patrocinio del Comitato Centrale per il Giubileo del 2000 (Roma, Istituto Patristico Augustinianum, 23–26 giugno 1999), Città del Vaticano 2001 (Pontificio Comitato di Scienze Storiche. Atti e Documenti 10).
- Göller, Emil, Das alte Archiv der päpstlichen Pönitentiarie, in: Franz Xaver Sepelt (Hg.), Kirchengeschichtliche Festgabe Anton de Waal 1912 dargebracht, Freiburg i. Br. 1913 (RQ Supplement 20), S. 1–19.
- Göller, Emil, Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V., 2 Bde., Rom 1907–1912 (Bibliothek des Preußischen Historischen Instituts in Rom 3–4/7–8).
- Gómez-Montero, Javier (Hg.), Der Jakobsweg und Santiago de Compostela in den Hansestädten und im Ostseeraum. Akten des Symposiums an der Universität Kiel (23.–25. 4. 2007), Kiel 2011 (Topographica 1).
- Gottlieb, Beatrice, The Meaning of Clandestine Marriage, in: Robert Wheaton / Tamara K. Hareven (Hg.), Family and Sexuality in French History, Philadelphia 1980, S. 49–83.
- Gottofredo da Trani (Goffredus Tranensis), *Summa super titulis decretalium. Novissime cum repertorio et numeris principalium et emergentium questionum impressa*, Lyon 1519, Neudr. Aalen 1968.
- Gourdin, Philippe, Présence portugaise en Méditerranée occidentale et au Maghreb au XV^e siècle, in: Luis Adao da Fonseca / Maria Eugenia Cadeddu, Portogallo mediterraneo, Cagliari 2001 (Collana di studi italo-iberici 26), S. 129–142.
- Gouwens, Kenneth, Remembering the Renaissance. Humanist Narratives of the Sack of Rome, Leiden 1998 (Brill's Studies in Intellectual History 85).
- Gouwens, Kenneth / Reiss, Sheryl E. (Hg.), The Pontificate of Clement VII. History, Politics, Culture, Aldershot u. a. 2005 (Catholic Christendom, 1300–1700).
- Granitzer, Alfred, Das Archidiakonat Oberkärnten vor und in der Reformation, Theol. Diss. Graz 1972.
- Gresky, Wolfgang, Ellrich, in: Hans Patze (Hg.), Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 9: Thüringen, Stuttgart 1968 (Kröners Taschenausgabe 313), S. 100.
- Grieser, Heike / Priesching, Nicole (Hg.), Gefangenenauskauf im Mittelmeerraum. Ein interreligiöser Vergleich. Akten der Tagung vom 19. bis 21. September 2013 an der Universität Paderborn, Hildesheim-Zürich-New York 2015 (Sklaverei – Knechenschaft – Zwangarbeit 13).
- Groote, Eberhard von (Hg.), Die Pilgerfahrt des Ritters Arnold von Harff von Köln durch Italien, Syrien, Aegypten, Arabien, Aethiopien, Nubien, Palästina, die Türkei, Frankreich und Spanien, Köln 1860.
- Gülzow, H., Heinrich von Zülpchen, in: Neue Deutsche Biographie 8, Berlin 1969, S. 431.
- Guidi Bruscoli, Francesco, Bartolomeo Marchionni, „homem de grossa fazenda“ (ca. 1450–1530). Un mercante fiorentino a Lisbona e l'impero portoghese, Firenze 2014 (Biblioteca storica toscana. Serie I 73).
- Haemmerle, Albert, Die Canoniker der Chorherrenstifte St. Moritz, St. Peter und St. Ger-

- trud in Augsburg bis zur Saecularisation, Privatdruck München 1938.
- Haemmerle, Albert, Die Canoniker des Hohen Domstiftes zu Augsburg bis zur Saekularisation, Privatdruck Zürich 1935.
- Haeser, Heinrich, Lehrbuch der Geschichte der Medicin und der epidemischen Krankheiten, Bd. 1: Geschichte der Medicin im Alterthum und Mittelalter, Jena 1875.
- Hägele, Günter, Honorius Augustodunensis, Johannes Molitoris und Sigismund Lang, in: DA 57 (2001), S. 171–177.
- Hahn, Miriam, Der Eheprozess der Ottilie Angler gegen den Ritter Wolfgang Rorbeck (1482–84); in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 55 (2013), S. 5–40.
- Hall, Trevor P. (Hg.), Before Middle Passage. Translated Portuguese Manuscripts of Atlantic Slave Trading from West Africa to Iberian Territories, 1513–26, Farnham 2015.
- Haller, Johannes, Die Anfänge der Universität Tübingen 1477–1537, 2 Bde., Stuttgart 1927–1929.
- Hamann, Günther, Der Eintritt der südlichen Hemisphäre in die europäische Geschichte. Die Erschließung des Afrikaweges nach Asien vom Zeitalter Heinrichs des Seefahrers bis zu Vasco da Gama, Wien 1968 (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse. Sitzungsberichte 260 / Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte der Mathematik und Naturwissenschaften 6).
- Hamm, Bernd, Normative Zentrierung im 15. und 16. Jahrhundert. Beobachtungen zu Religiosität, Theologie und Ikonologie, in: ZHF 26 (1999), S. 163–202.
- Hamm, Berndt, The Urban Reformation in the Holy Roman Empire, in: Thomas A. Brady / Heiko A. Oberman / James D. Tracy (Hg.), Handbook of European History 1400–1600, 2 Bde., Leiden-New York-Köln 1994–1995, Bd. 2, S. 193–227.
- Haren, Michael J., Social Structures of the Irish Church. A New Source in Papal Penitentiary Dispensations for Illegitimacy, in: Ludwig Schmugge / Béatrice Wiggenhäuser (Bearb.), Illegitimität im Spätmittelalter, München 1994 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 29), S. 207–226.
- Harland, Heinrich Ludolph., Geschichte der Stadt Einbeck, nebst geschichtlichen Nachrichten über die Stadt und ehemalige Grafschaft Dassel, die um Einbeck liegenden Dörfer, Kirchen, Kapellen, Klöster, Burgen und adeligen Sitze, 2 Bde., Einbeck 1854–1859.
- Hartmann, Gritje, Licencia apostolica intandi terras Sarracenorum et communicandi cum eis. Die päpstlichen Register als Quelle für die spätmittelalterlichen Pilgerfahrten, in: Michael Matheus (Hg.), Friedensnobelpreis und historische Grundlagenforschung. Ludwig Quidde und die Erschließung der kurialen Registerüberlieferung, Berlin-Boston 2012 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 124), S. 243–277.
- Harvey, Margaret M., England, Rome and the Papacy, 1417–1464. The Study of a Relationship, Manchester 1993.
- Hassinger, Herbert, Geschichte des Zollwesens, Handels und Verkehrs in den östlichen Alpenländern vom Spätmittelalter bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, Bd. 1: Regionaler Teil, Hälfte 1: Westkärnten-Salzburg, Stuttgart 1987 (Deutsche Zolltarife des Mittelalters und der Neuzeit 5 / Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 16).
- Hassler, Conrad Dietrich (Hg.), Fratris Felicis Fabri Evagatorium in Terrae Sanctae, Arabiae et Egypti peregrinationem, 2 Bde., Stuttgart 1843 (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart II–III).
- Hauck, Jasmin, Ehen mit Hindernissen. Verwandtschaft, Recht und genealogisches Erinnern im Florenz der Renaissance, Tübingen 2022 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 133).
- Heers, Jacques, I Barbareschi, corsari del Mediterraneo, Roma 2003 (Piccoli saggi 16).

- Heers, Jacques, *Gênes au XV^e siècle. Activité économique et problèmes sociaux*, Paris 1961 (Affaires et gens d'affaires 24).
- Heimpel, Hermann, *Das Wesen des deutschen Spätmittelalters*, in: AKG 35 (1953), S. 29–51; wieder abgedruckt in: ders., *Der Mensch in seiner Gegenwart. Acht historische Essays*, Göttingen 1957, S. 109–135, 225–227.
- Heinrich, Gerd (Hg.), *Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands*, Bd. 10: Berlin und Brandenburg, Stuttgart 1973 (Kröners Taschenausgabe 311).
- Helas, Philine, *Schwarze unter Weißen. Zur Repräsentation von Afrikanern in der italienischen Kunst des 15. Jahrhunderts*, in: Peter Bell / Dirk Suckow / Gerhard Wolf (Hg.), *Fremde in der Stadt. Ordnungen, Repräsentationen und soziale Praktiken (13.–15. Jahrhundert)*, Frankfurt u. a. 2010 (Inklusion, Exklusion 16), S. 301–331.
- Helmholz, Richard H., *Marriage Litigation in Medieval England*, London 1974, Nachdr. 1986 (Cambridge studies in English legal history).
- Henderson, Duane, *Ein Tag am Freisinger Offizialatsgericht. Zur Praxis der spätmittelalterlichen kirchlichen Gerichtsbarkeit*, in: *Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte* 60 (2020), S. 145–163.
- Henderson, Duane, *Der unglückliche Bund. Zur Praxis der gerichtlichen Ehetrennung vor dem Freisinger Offizialat im Spätmittelalter*, in: *Frühneuzeit-Info* 26 (2015), S. 24–37.
- Hengst, Karl (Hg.), *Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung*, 3 Bde., Münster 1992–2003 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44,2 / Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2).
- Henricus de Segusio, *Cardinalis Hostiensis Summa. Una cum summarii et adnotationibus Nicolai Superantii*, Lyon 1537, Neudr. Aalen 1962.
- Herbers, Klaus, *Jakobsweg. Geschichte und Kultur einer Pilgerfahrt*, München 2007 (C. H. Beck Wissen / Beck'sche Reihe 2394).
- Herbers, Klaus, *Jakobus und das Meer – Jakobuspilger zu Wasser und zu Lande*, in: Museen Stade / Museum Lüneburg (Hg.), *Pilgerspuren. Wege in den Himmel. Von Lüneburg an das Ende der Welt* (Katalog der Doppelausstellung Pilgerspuren. Orte–Wege–Zeichen), Petersberg 2020, S. 148–156.
- Herbers, Klaus / Bauer, Dieter R. (Hg.), *Der Jakobuskult in Süddeutschland. Kultgeschichte in regionaler und europäischer Perspektive*, Tübingen 1995 (Jakobusstudien 7).
- Herbers, Klaus / Jaspert, Nikolas (Hg.), *Integration, Segregation, Vertreibung. Religiöse Minderheiten und Randgruppen auf der Iberischen Halbinsel (7.–17. Jahrhundert)*, Berlin–Münster 2011 (Geschichte und Kultur der Iberischen Welt 8).
- Hersperger, Patrick, *Kirche, Magie und „Aberglaube“. „Superstitio“ in der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts*, Köln 2010 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 31).
- Herwaarden, Jan van, *Auferlegte Pilgerfahrten und die mittelalterliche Verehrung von Santiago in den Niederlanden*, in: Klaus Herbers / Dieter R. Bauer (Hg.), *Der Jakobuskult in Süddeutschland. Kultgeschichte in regionaler und europäischer Perspektive*, Tübingen 1995 (Jakobusstudien 7), S. 311–346.
- Herwaarden, Jan van, *Opgelegde bedevaarten. Een studie over de praktijk van opleggen van bedevaarten (met name in de stedelijke rechtspraak) in de Nederlanden gedurende de late middeleeuwen (ca. 1300 – ca. 1550)*, Assen 1978 (Van Gorcum's historische bibliotheek 95).
- Hesse, Christian, *St. Mauritius in Zofingen. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Aspekte eines mittelalterlichen Chorherrenstiftes*, Aarau–Frankfurt a. M. –

- Salzburg 1993 (Veröffentlichungen zur Zofinger Geschichte 2).
- Hesse, Christian / Immenhauser, Beat / Landolt, Oliver / Studer, Barbara (Hg.), Personen der Geschichte – Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte. Festschrift für Rainer C. Schwinges, Basel 2003.
- Heyd, Wilhelm, Harff, Arnold Ritter v., in: Allgemeine Deutsche Biographie 10, Leipzig 1879, S. 599 f.
- Hicks, Michael A., The Wars of the Roses, New Haven u. a. 2010.
- Hierarchia catholica medii et recentoris aevi, hg. von Konrad Eubel / Ludwig Schmitz-Kallenberg / Patricius Gauchat / Remigius Ritzler / Pirmin Sefrin, 7 Bde., Münster 1898–1968.
- Hill, George F., A History of Cyprus, Bd. 3: The Frankish Period, 1432–1571, Cambridge 1948.
- Hirschfelder, Günter, Kölner Fernhandel im Spätmittelalter, Köln 1996 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 12. Neue Folge 1b. Geschichtlicher Atlas der Rheinlande. Beiheft 77).
- Hirschfelder, Günter, Die Kölner Handelsbeziehungen im Spätmittelalter mit besonderer Berücksichtigung der räumlichen Aspekte, Köln 1994 (Veröffentlichungen des Kölnischen Stadtmuseums 10).
- Hinschius, Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung auf Deutschland, 6 Bde., Berlin 1869–1897.
- Honemann, Volker, Arnold von Harff, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. VL 1, Berlin-New York 1978, Sp. 471–472.
- Honemann, Volker (Hg.), Geschichte der Sächsischen Franziskaner-Provinz von der Gründung bis zum Anfang des 21. Jahrhunderts, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Reformation, Paderborn 2015.
- Hovorka-Baumgart, Marianne, Die Wiener als Studenten an der Wiener Universität im Spätmittelalter (1365–1518), Wien 1982 (Dissertationen der Universität Wien 154).
- Humble Ferreira, Susannah, The Crown, the Court and the Casa da Índia. Political Centralization in Portugal, 1479–1521, Leiden u. a. 2015 (The Medieval and Early Modern Iberian World 60).
- Huschenbett, Dietrich, Jerusalem-Fahrten in der deutschen Literatur des Mittelalters, in: Folker Reichert (Hg.), Fernreisen im Mittelalter, Berlin 1998 (Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung. ZS des Mediävistenverbandes 3,2), S. 141–160.
- Ickx, Johan, „Ipsa vero officii majoris poenitentiarii institutio non reperitur“, in: Manlio Sodi / ders. (Hg.), La Penitenzieria Apostolica e il sacramento della penitenza. Percorsi storici, giuridici, teologici e prospettive pastorali, Città del Vaticano 2009 (Monumenta, studia, instrumenta liturgica 55), S. 19–50.
- Imhof, Arthur E., Geschichte sehen. Fünf Erzählungen nach historischen Bildern, München 1990 (Beck'sche Reihe 413).
- Immenkötter, Herbert, Kirche zwischen Reformation und Parität, in: Gunther Gottlieb / Wolfram Baer / Joseph Becker (Hg.), Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, Stuttgart 1984, S. 391–412.
- Immenkötter, Herbert, Fabri, Johann (1478–1541), in: Theologische Realenzyklopädie 10, Berlin 1982, Sp. 784–788.
- Ingesmann, Per, The Apostolic Penitentiary and the Nordic Countries. The Importance of a New Source Material, in: Corinne Péneau (Hg.), Itinéraires du savoir de l'Italie à la Scandinavie (X^e–XVI^e siècle). Études offertes à Élisabeth Mornet, Paris 2009 (Histoire ancienne et médiévale 99), S. 33–49 (URL: <https://books.openedition.org/psorbonne/11460; 9. 2. 2024>).
- Le inquisizioni cristiane e gli ebrei. Tavola rotonda nell'ambito della Conferenza annuale della ricerca (Roma, 20–21 dicembre

- 2001), Roma 2003 (Accademia Nazionale dei Lincei. Atti dei Convegni Lincei 191). Irsigler, Franz, Die wirtschaftliche Stellung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Strukturanalyse einer spätmittelalterlichen Exportgewerbe- und Fernhandelsstadt, Wiesbaden 1979 (VSWG Beiheft 65).
- Isenmann, Eberhard, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtreiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988 (UTB für Wissenschaft. Große Reihe. Geschichte).
- Iserloh, Erwin, Reformation, Katholische Reform und Gegenreformation, Freiburg u. a. 1967 (Handbuch der Kirchengeschichte 4).
- Janssen, Wilhelm, Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515, 2 Bde., Köln 1995–2003 (Geschichte des Erzbistums Köln 2).
- Jaritz, Gerhard / Jørgensen, Torstein / Salonen, Kirsi (Hg.), The Long Arm of Papal Authority. Late Medieval Christian Peripheries and Their Communication with the Holy See, Bergen-Krems 2004 (Central European University Medievalia 8 / Medium aevum quotidianum. Sonderband 14).
- Jaritz, Gerhard / Jørgensen, Torstein / Salonen, Kirsi (Hg.), „... et usque ad ultimum terrae“. The Apostolic Penitentiary in Local Contexts, Budapest 2007 (Central European University Medievalia 10).
- Jaspert, Nikolas / Kolditz, Sebastian (Hg.), Seeraub im Mittelmeerraum. Piraterie, Korserium und maritime Gewalt von der Antike bis zur Neuzeit, München-Paderborn 2013 (Mittelmeerstudien 3).
- Jaspert, Nikolas / Kolditz, Sebastian (Hg.), Entre mers-Outre-mer. Spaces, Modes and Agents of Indo-Mediterranean Connectivity, Heidelberg 2018 (DOI: <https://doi.org/10.17885/heiu.355.492>).
- Jedin, Hubert, Die römischen Augustinerquellen zu Luthers Frühzeit, in: Archiv für Reformationsgeschichte 25 (1928), S. 265–270.
- Jehel, Georges, L'Italie et le Maghreb au Moyen Âge. Conflits et échanges du VII^e au XV^e siècle, Paris 2001 (Islamiques).
- Jeudy, Cecile / Schuba, Ludwig, Erhard Knab und die Heidelberger Universität im Spiegel von Handschriften und Akteneinträgen, in: QFIAB 61 (1981), S. 60–108.
- Jørgensen, Torstein / Saletnich, Gastone, Sønder og pavemakt. Botsbrev fra Den Norske Kirkeprovins og Suderoyene til Pavestolen 1438–1531, Stavanger 2004 (Diplomatarium Poenitentiariae Norvegicum).
- Kast, Christopher, Arbeitsverhältnisse vor Gericht. Prozesse am Freisinger Offizialat aus den Jahren 1465 bis 1497, in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 59 (2019), S. 25–56.
- Kast, Christopher, Malerarbeiten am Kloster Ebersberg. Der Prozess zwischen dem Münchner Maler Heinrich Lämpl und Abt Sebastian Häfele am Freisinger Offizialat 1478, in: Land um den Ebersberger Forst 20 (2017), S. 72–83.
- Kellenbenz, Hermann, Fondaco dei Tedeschi, in: LexMA 4, München u. a. 1989, Sp. 618–619.
- Kellenbenz, Hermann, Wirtschaftsleben der Blütezeit, in: Gunther Gottlieb / Wolfram Baer / Joseph Becker (Hg.), Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, Stuttgart 1984, S. 258–300.
- Klipsch, Matthias, Vom Fasten bei Wasser und Brot bis zum Fleisch- und Buttergenuss. Die spätmittelalterliche Buß- und Fastenpraxis im Spiegel der kurialen Registerüberlieferung, in: Michael Matheus (Hg.), Friedensnobelpreis und historische Grundlagenforschung. Ludwig Quidde und die Erschließung der kurialen Registerüberlieferung, Berlin-Boston 2012 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 124), S. 279–302.
- Knapp, Ulrich, Das Kloster Maulbronn. Geschichte und Baugeschichte, Stuttgart 1997.

- Knod, Gustav C., Deutsche Studenten in Bologna (1289–1562). Biographischer Index zu den Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis, Berlin 1899, Neudr. Aalen 1970.
- Koeniger, Albert Michael, Ein Inquisitionsprozeß in Sachen der täglichen Kommunion, Bonn-Leipzig 1923.
- Köster, Christian, Zur Vermögensverwaltung des Stifts Meschede im Mittelalter, in: ZS für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 67,1 (1909), S. 49–167.
- Korpiola, Mia, Between Betrothal and Bedding. The Making of Marriage in Sweden, Saarijärvi 2004.
- Kovács, Péter E., Il trionfo di Belgrado e l'Italia, in: Antonella Mazzon (Hg.), Scritti per Isa. Raccolta di studi offerti a Isa Lori Sanfilippo, Roma 2008 (Nuovi Studi Storici 76), S. 535–547.
- Kretschmayr, Heinrich, Geschichte von Venedig, Bd. 2: Die Blüte, Gotha 1920 (Allgemeine Staatengeschichte, Abteilung 1. Geschichte der europäischen Staaten 35).
- Kundert, Werner / Degler-Spengler, Brigitte, Das Bistum Konstanz. Das Domstift. Die Dignitäre (Dompröpste, Domdekane, Domkustoden, Domkantoren, Domscholaster), in: Brigitte Degler-Spengler (Red.), Das Bistum Konstanz, das Erzbistum Mainz, das Bistum St. Gallen, Basel 1993 (Helvetia Sacra I,2), S. 793–850.
- Kundert, Werner / Wackernagel, Wolfgang D., Das Alte Bistum Basel. Das Basler Generalvikariat und Offizialat bis zur Reformation, in: Albert Bruckner (Red.), Schweizerische Kardinäle. Das apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer und Bistümer I (A–Ch), Bern 1972 (Helvetia Sacra I,1), S. 235–255.
- Kuske, Bruno (Hg.), Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, 4 Bde., Köln 1917–1934 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 33).
- Kuttnner, Stephan, Repertorium der Kanonistik, Bd. 1: Prodromus corporis glossarum, Città del Vaticano 1937 (Studi e Testi 71).
- Labande, Edmond-René, *O Roma nobilis. Les Romées depuis la peste noire jusqu'au Concile de Trente*, in: Monique Bourin (Hg.), Villes, bonnes villes, cités et capitales: Études d'histoire urbaine (XII^c–XVIII^c siècles) offertes à Bernard Chevalier, Caen 1993 (Collection Varia 10), S. 141–151.
- Labouvie, Eva, Andere Umstände. Eine Kulturgeschichte der Geburt, Köln-Weimar-Wien 1998.
- Lackner, Christian / Luger, Daniel (Hg.), Modus supplicandi. Zwischen herrschaftlicher Gnade und importunitas petentium, Wien-Köln-Weimar 2019 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 72).
- Ladero Quesada, Miguel Ángel, Relazioni economiche tra Europa e mondo islamico, secc. XIII–XVIII. Prolusione, in: Simona Cavaciocchi (Hg.), Relazioni economiche tra Europa e mondo islamico, secc. XIII–XVIII. Atti della „trentottesima settimana di studi“ 1–5 maggio 2006, 2 Bde., Firenze 2007 (Fondazione Istituto Internazionale di Storia Economica „F. Datini“, Prato, Serie 2. Atti delle settimane di studi e altri convegni 38), Bd. 2, S. 13–52.
- Lahrkamp, Helmut, Harff, Arnold von, in: Neue Deutsche Biographie 7, Berlin 1966, S. 672 f.
- Lala, Etleva, Violence and the Clergy in Late Medieval Albania. With and without the Penitentiary, in: Gerhard Jaritz / Ana Marinković (Hg.), Violence and the Medieval Clergy, Krems 2011 (Central European University. Medievalia 16), S. 47–54.
- Lee, Egmond, Habitatores in Urbe. The population of Renaissance Rome, Roma 2006 (Studi e proposte 4).

- Leppin, Volker, Martin Luther, Darmstadt 2006 (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance).
- Liebhart, Wilhelm, Stifte, Klöster und Konvente in Augsburg, in: Gunther Gottlieb / Wolfram Baer / Joseph Becker (Hg.), Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, Stuttgart 1984, S. 193–201.
- Llorca Vives, Bernardino (Hg.), Bulario Pontificio de la Inquisición Española en su período constitucional (1478–1525). Según los fondos del Archivo Histórico Nacional de Madrid. Edición crítica, Roma 1949 (Miscellanea Historiae Pontificiae 15 / Collectionis totius 48).
- Logan, Francis Donald, Runaway Religious in Medieval England, ca. 1240–1540, Cambridge u. a. 1996 (Cambridge studies in medieval life and thought. Series 4 32).
- Lombardi, Daniele, Da mare e da terra. Importazioni e commercio di olio nella Roma di fine medioevo, in: Irma Naso (Hg.), Ars olearia, Bd. 1: Dall'oliveto al mercato nel medioevo, Guarene 2018 (Centro Studi per la Storia dell'Alimentazione e della Cultura Materiale „Anna Maria Nada Patrona“. Saggi e ricerche 2), S. 123–151.
- Lombardo, Maria Luisa, Il notaio romano tra sovranità pontificia e autonomia comunale (secoli XIV–XVI), Milano 2012 (Studi storici sul notariato italiano 15).
- López-Vela, Roberto, Inquisizione spagnola, in: Dizionario storico dell'Inquisizione 2, Pisa 2010, S. 827–845.
- Lora, Erminio (Hg.), Bollario dell'anno santo. Documenti di indizione dal giubileo del 1300. Edizione bilingue, Bologna 1998 (Collana strumenti).
- Ludwig, Walther, Südwestdeutsche Studenten in Pavia 1451–1500, in: ZS für Württembergische Landesgeschichte 48 (1989), S. 97–111.
- Luttrell, Antony T., The Hospitallers in Cyprus, Rhodes, Greece and the West 1291–1440. Collected studies, London 1978 (Variorum Collected Studies Series 77).
- Lusset, Élisabeth, Licentia standi extra. La Pénitencerie apostolique, les vœux religieux et la clôture (fin XV^e siècle – début XVI^e siècle), in: L'exception et la règle. Les pratiques d'entrée et de sortie des couvents, de la fin du Moyen Âge au XIX^e siècle, hg. von Albrecht Burkhardt / Alexandra Roger, Rennes 2022, S. 55–70.
- Lusset, Élisabeth, Faire son salut par la supplice? Pénitencerie apostolique et clercs réguliers criminels de la péninsule Ibérique au XV^e siècle, in: Amélie De las Heras / Florian Gallon / Nicolas Puchot (Hg.), Œuvrer pour le salut: moines, chanoines et frères dans la Péninsule Ibérique au Moyen Âge, Madrid 2019 (Collection de la casa Velázquez 176), S. 55–70.
- Lusset, Élisabeth, Da Troyes a Roma. Studio delle interazioni tra l'officialità di Troyes e la Penitenzieria Apostolica (seconda metà del Quattrocento–1537), in: Krzysztof Nykiel / Ugo Taraborrelli (Hg.), L'archivio della Penitenzieria Apostolica. Stato attuale e prospettive future. Atti della giornata di studio Roma, Palazzo della Cancelleria, 22 novembre 2016, Città del Vaticano 2017, S. 103–117.
- Märtl, Claudia, Neues zum Studium Thilos von Trotha, in: Enno Bünz / Martin Cotting (Hg.), Bischof Thilo von Trotha (1466–1514). Merseburg und seine Nachbarbistümer im Kontext des ausgehenden Mittelalters, Leipzig 2020 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 64), S. 145–154.
- Märtl, Claudia u. a., Digital Humanities, kuriale Diplomatik und Repertorien (1431–1471), in: Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte 2 (2019), URL: <https://mittelalter.hypotheses.org/21543> (9. 2. 2024).

- Magalhães Godinho, Vitorino, A economia dos descobrimentos henriquinos, Lisboa 1962.
- Magalhães Godinho, Vitorino (Hg.), Documentos sobre a Expansão Quattrocentista Portuguesa, 2 Bde., Lisboa 2011 (Biblioteca de Autores Portugueses).
- Magoun, Francis Peabody, Football in Medieval England and in Middle-English Literature, in: American Historical Review 35 (1929), S. 33–45.
- Maillard-Luypaert, Monique (Hg.), Les supplices de la Pénitencerie Apostolique pour les Diocèses de Cambrai, Liège, Thérouanne et Tournai (1410–1411), Turnhout 2003 (Analecta Vaticano-Belgica 34).
- Maire Viger, Jean-Claude, I podestà dell'Italia comunale, Roma 2000 (Collection de l'École française de Rome 268 / Istituto Storico Italiano per il Medio Evo. Nuovi studi storici 51).
- Makowski, Elizabeth M., Canon Law and Cloistered Women. *Periculoso* and Its Commentators, 1298–1545, Washington D. C. 1997 (Studies in Medieval and Early Modern Canon Law 5).
- Mallett, Michael E., The Florentine Galleys in the Fifteenth Century. With The Diary of Luca di Maso degli Albizzi, Captain of the Galleys 1429–1430, Oxford 1967.
- Manfredi, Antonio / Rusconi, Roberto / Sodi, Manlio (Hg.), Penitenza e Penitenzieria tra Umanesimo e Rinascimento. Dottrine e prassi dal Trecento agli inizi dell'Età moderna (1300–1517), Città del Vaticano 2014 (Monumenta, studia, instrumenta liturgica 75).
- Mantegna, Cristina, Le suppliche originali di 16. secolo nell'archivio della Penitenzieria Apostolica, in: Krzysztof Nykiel / Ugo Taraborrelli (Hg.), L'archivio della Penitenzieria Apostolica. Stato attuale e prospettive future. Atti della giornata di studio Roma, Palazzo della Cancelleria, 22 novembre 2016, Città del Vaticano 2017, S. 119–138.
- Marçal Lourenço, Maria Paula, A Casa das Rainhas e a confraria do Espírito Santo de Alenquer (1645–1653), in: Arquipélago. Historia 2,5 (2001), S. 651–668.
- Martin Luthers Werke, Weimarer Ausgabe, 119 Bde., Weimar 1883–2009.
- Matheus, Michael, Roma docta. Rom als Studienort in der Renaissance, in: QFIAB 90 (2010), S. 128–168.
- Matheus, Michael (Hg.), Friedensnobelpreis und historische Grundlagenforschung. Ludwig Quidde und die Erschließung der kuriatilen Registerüberlieferung, Berlin–Boston 2012 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 124).
- Matheus, Michael (Hg.), S. Maria dell'Anima. Zur Geschichte einer „deutschen Stiftung“ in Rom, Berlin–Boston 2010 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 121).
- Matheus, Michael / Nesselrath, Arnold / Wallraff, Martin (Hg.), Martin Luther in Rom. Die Ewige Stadt als kosmopolitisches Zentrum und ihre Wahrnehmung, Berlin 2017 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 134).
- Mayer, Hermann (Hg.), Die Matrikel der Universität Freiburg im Breisgau von 1460–1656, 2 Bde., Freiburg 1907–1910.
- Mayn, Matthias / Schmitt, Eberhard (Hg.), Die großen Entdeckungen, München 1984 (Dokumente zur Geschichte der europäischen Expansion 2).
- McDonald, Jennifer Rebecca, The Papal Penitentiary and Ecclesiastical Careers. The Requests of Scottish Clergy in the Registers of the Sacra Apostolica Penitenzieria, 1449–1542, Ph. D. Thesis, masch., University of Aberdeen 2005.
- Melis, Federigo, Di alcune figure di operatori economici fiorentini attivi nel Portogallo nel XV secolo, in: ders., I mercanti italiani nell'Europa medievale e rinascimentale, Firenze 1990 (Opere sparse di Federigo Melis 2), S. 1–18.

- Merzbacher, Friedrich, *Institoris (Krämer), Heinrich*, in: *Neue Deutsche Biographie* 10, Berlin 1974, S. 175 f.
- Meshullam da Volterra, *Von der Toskana in den Orient. Ein Renaissance-Kaufmann auf Reisen, aus dem Hebräischen übers., komm. und eingel. von Daniel Jütte*, Göttingen 2012.
- Meuthen, Erich, *Die alte Universität*, Köln 1988 (Kölner Universitätsgeschichte 1).
- Meyer, Andreas, *Quellen zur Geschichte der päpstlichen Pönitentiarie aus Luccheser Imbreviaturen des 13. Jahrhunderts*, in: ders. (Hg.), *Päpste, Pilger, Pönitentiarie. Festschrift für Ludwig Schmugge zum 65. Geburtstag*, Tübingen 2004, S. 317–351.
- Meyer, Andreas, *Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Grossmünster 1316–1523*, Tübingen 1986 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 84).
- Meyer, Hans Bernhard, *Eucharistie. Geschichte, Theologie, Pastoral*, Regensburg 1989 (Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft 4).
- Meyer, Matthäus, *Die Pönitentiarie. Formularsammlung des Walter Murner von Strassburg*, Freiburg i. Ue. 1979 (Spicilegium Friburgense 25).
- Miglio, Massimo / De Caprio, Vincenzo / Arasse, Daniel / Asor Rosa, Alberto, *Il Sacco di Roma del 1527 e l'imaginario collettivo*, Roma 1986 (Quaderni di studi romani 1,46).
- Miglio, Massimo, *Il giubileo di Nicolò V (1450)*, in: Giulia Fossi (Hg.), *La Storia dei Giubilei*, 4 Bde., Firenze 1997–2000, Bd. 2, S. 56–73.
- Militzer, Klaus (Bearb.), *Quellen zur Geschichte der Kölner Laienbruderschaften vom 12. Jahrhundert bis 1562/63*, 4 Bde., Düsseldorf 1997–2000 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 71).
- Modigliani, Anna, *La lettura ‚storica‘ delle fonti in volgare: il caso di Roma. Memo-*rie cittadine e familiari, in: Gabriella Alfieri (Hg.), *Storia della lingua e storia. Atti del 2 convegno dell'Associazione storici della lingua italiana* (Catania 26–28 ottobre 1999), Firenze 2003, S. 233–253.
- Mongiano, Elisa, *La Cancelleria di un Antipapa. Il Bollario di Felice V (Amedeo VIII di Savoia)*, Torino 1988 (Biblioteca storica subalpina 204).
- Morison, Samuel E., *Admiral of the Ocean Sea. A Life of Christopher Columbus*, Boston 1942.
- Müller, Gernot Michael / Kipf, Johannes Klaus, *Cochlaeus (Cocleus; Dobeneck)*, Johannes, in: *Deutscher Humanismus 1480–1520. VL 1*, Berlin 2008, Sp. 439–460.
- Müller, Wolfgang P., *Die Abtreibung. Anfänge der Kriminalisierung 1140–1650*, Köln–Weimar–Wien 2000 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 24).
- Müller, Wolfgang, *Die Gebühren der päpstlichen Pönitentiarie 1338–1569*, in: *QFIAB* 78 (1998), S. 189–261.
- Müller, Wolfgang, *Huguccio. The Life, Works and Thought of a Twelfth-Century Jurist*, Washington 1994 (Studies in medieval and early modern canon law 3).
- Munier, Wilhelmus, *Willem van Enckenvoirt (1464–1534) und seine Benefizien*, in: *RQ* 53 (1958), S. 146–184.
- Murray, James M., *Bruges cradle of Capitalism, 1280–1390*, Cambridge 2004.
- Naso, Irma, *Medici e strutture sanitarie nella società tardo-medievale. Il Piemonte dei secoli XIV e XV*, Milano 1982 (Storia 18).
- Naso, Irma (Hg.), *Ars olearia*, Bd. 1: *Dall'oliveto al mercato nel medioevo*, Guaréne 2018 (Centro Studi per la Storia dell'Alimentazione e della Cultura Materiale „Anna Maria Nada Patrone“). Saggi e ricerche 2).
- Newitt, Malyn, *A History of Portuguese Overseas Expansion, 1400–1668*, London–New York 2005.

- Niven Alston, Mary, The Attitude of the Church towards Dissection before 1500, in: *Bulletin of the History of Medicine* 16 (1944), S. 221–238.
- Nykiel, Krzysztof / Taraborrelli, Ugo (Hg.), *L'archivio della Penitenzieria Apostolica. Stato attuale e prospettive future. Atti della giornata di studio Roma, Palazzo della Cancelleria, 22 novembre 2016, Città del Vaticano* 2017.
- Ohler, Norbert, Zur Seligkeit und zum Trost meiner Seele. Lübecker unterwegs zu mittelalterlichen Wallfahrtsstätten, in: *ZS für lübische Geschichte und Altertumskunde* 83 (1983), S. 83–103.
- Olio e vino nell'alto medioevo. Spoleto, 20–26 aprile 2006, 2 Bde., Spoleto 2007 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 54).
- Orlandi, Angela, L'olivo e l'olio tra Mediterraneo e Mare del Nord (sec. XIV–XV), in: Irma Naso (Hg.), *Ars olearia, Bd. 1: Dall'oliveto al mercato nel medioevo*, Guarini 2018 (Centro Studi per la Storia dell'Alimentazione e della Cultura Materiale „Anna Maria Nada Patrone“. Saggi e ricerche 2), S. 107–122.
- Ortalli, Gherardo, La perizia medica a Bologna nei secoli XIII e XIV. Normativa e pratica di un istituto giudiziario, in: *Atti e memorie della deputazione di storia patria per le provincie di Romagna. Nuova Serie XVII–XIX* (1965–1969), S. 223–259.
- Ortalli, Gherardo (Hg.), *Gioco e giustizia nell'Italia di Comune*, Roma 1993 (Ludica. Collana di storia del gioco 1).
- Ostinelli, Paolo (Hg.), *Le suppliche alla Sacra Penitenzieria Apostolica provenienti dalla diocesi di Como (1438–1484)*, Milano 2003.
- Ottnad, Bernd, Das Bistum Konstanz. Die Generalvikare, in: Brigitte Degler-Spengler (Red.), *Das Bistum Konstanz, das Erzbistum Mainz, das Bistum St. Gallen, Basel 1993 (Helvetia Sacra I,2)*, S. 525–579.
- Pagano, Sergio, Formulari di suppliche e di lettere della Penitenzieria Apostolica anteriori al secolo XV, in: Alessandro Saraco (Hg.), *La Penitenzieria Apostolica il suo Archivio. Atti della giornata di studio, Roma, Palazzo della Cancelleria, 18 novembre 2011, Città del Vaticano* 2011, S. 23–32.
- Paoletti, Anna (Hg.), *Viaggio di Pietro Casola a Gerusalemme*, Alessandria 2001 (Oltremare. Viaggiatori italiani dal Medioevo al Rinascimento 11).
- Paravicini, Werner, Karl der Kühne. Das Ende des Hauses Burgund, Göttingen-Zürich-Frankfurt a. M. 1976 (Persönlichkeit und Geschichte 94–95).
- Paravicini, Werner, Menschen am Hof der Herzöge von Burgund. Gesammelte Aufsätze, hg. von Klaus Krüger / Holger Kruse / Andreas Ranft, Stuttgart 2002.
- Paravicini, Werner (Hg.), *Europäische Reiseberichte des späten Mittelalters. Eine analytische Bibliographie*, Teil 1: Deutsche Reiseberichte, bearb. von Christian Halm; Teil 2: Französische Reiseberichte, bearb. von Jörg Wetzlaufer; Teil 3: Niederländische Reiseberichte, bearb. von Jan Hirschbiegel, Frankfurt a. M. 1994–2000, 2001 (Kieler Werkstücke, D 5/12/14).
- Paravicini Baglioni, Agostino, I Testamenti dei cardinali del Duecento, Roma 1980 (Miscellanea della Società Romana di Storia Patria XXV).
- Parks, George B., *The English Traveller to Italy, Bd. 1: The Middle Ages (to 1525)*, Roma 1954 (Storia e letteratura 46).
- Parry, John Horace (Hg.), *The European Renaissance. Selected Documents*, New York 1969 (Documentary history of western civilization).
- Pastor, Ludwig von, *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters*, 16 Bde., Freiburg i. Br. 8–9 1955–1961.

- Pastore, Alessandro, Il medico in tribunale. La perizia medica nella procedura penale d'antico regime (secoli XVI–XVIII), Bellinzona 1998 (Biblioteca dell'Archivio Storico Ticinese 2).
- Pastore, Stefania, Il vangelo e la spada. L'inquisizione di Castiglia e i suoi critici 1460–1598, Roma 2003 (Temi e testi 46).
- Pavón Ramírez, Marta, La documentación referente a la Inquisición Española conservada en el Archivo Histórico de la Penitenciaría Apostólica en Roma, in: Instituto español de historia eclesiástica. Anthologica annua 63 (2016), S. 717–731.
- Pegues, Frank J., Ecclesiastical Provisions for the Support of Students in the XIIIth Century, in: Church History 26 (1957), S. 307–317.
- Pérez Villanueva, Joaquín / Escandell Bonet, Bartolomé (Hg.), Historia de la Inquisición en España y América, 3 Bde., Madrid 1984–2000.
- Perger, Richard, Kaiser Friedrich III. und Katharina Pfinzing. Geheimnis einer Beziehung, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 71 (1984), S. 87–108.
- Pesiri, Giovanni, Sermoneta 1499–1503, in: Miriam Chiabò / Silvia Maddalò / Massimo Miglio / Anna Maria Oliva (Hg.), Roma di fronte all'Europa al tempo di Alessandro VI. Atti del convegno (Città del Vaticano-Roma, 1–4 dicembre 1999), 3 Bde., Roma 2001 (Pubblicazioni degli archivi di stato. Saggi 68), Bd. 2, S. 657–704.
- Peters, Christian, Erfurt ist Erfurt, wird's bleiben und ist's immer gewesen ..., in: Ulman Weiß (Hg.), Erfurt 742–1992. Stadtgeschichte – Universitätsgeschichte, Weimar 1992, S. 255–275.
- Peyer, Hans Conrad, Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus. Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter, Hannover 1987 (Monumenta Germaniae Historica. Schriften 31).
- Pfleger, Alfred, Zur Taufe toter Kinder, in: Archiv für elsässische Kirchengeschichte 15 (1941–42), S. 211–226.
- Phillips William D. / Johnston, Mark / Wolf, Anne-Marie (Hg.), Testimonies from the Columbian Lawsuits, Turnhout 2000 (Repertorium Columbianum 8).
- Piergiovanni, Vito (Hg.), Corsari e riscatto dei captivi. Garanzia notarile tra le due sponde del Mediterraneo. Atti del Convegno di Studi Storici, Marsala, 4 ottobre 2008, Milano 2010 (Studi storici sul notariato italiano 14).
- Pieyre, Clément, L'apporto dei „Registri matrimonialium et diversorum“ alla storia della diocesi di Maguelone (seconda metà del Quattrocento – 1536) in: Krzysztof Nykiel / Ugo Taraborrelli (Hg.), L'archivio della Penitenzieria Apostolica. Stato attuale e prospettive future. Atti della giornata di studio Roma, Palazzo della Cancelleria, 22 novembre 2016, Città del Vaticano 2017, S. 83–102.
- Pilvousek, Josef, Die Prälaten des Kollegiatstiftes Sankt Marien in Erfurt von 1400–1555, Leipzig 1988 (Erfurter Theologische Studien 55).
- Pinto, Giuliano, I costi del pellegrinaggio in Terrasanta nei secoli XIV e XV (dai resoconti dei viaggiatori italiani), in: Franco Cardini (Hg.), Toscana e Terrasanta nel medioevo. Saggi raccolti e ordinari, Firenze 1982 (Italia, Oriente, Mediterraneo 1), S. 257–284.
- Pitz, Ernst, Diplomatische Studien zu den päpstlichen Erlassen über das Zauber- und Hexenwesen, in: Peter Segl (Hg.), Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus maleficarum von 1487, Köln 1988 (Bayreuther Historische Kolloquien 2), S. 23–69.
- Platter, Felix, Tagebuchblätter aus dem Jugendleben eines deutschen Arztes des 16. Jahrhunderts, Leipzig o. J. (Voigtländers Quellenbücher 59).
- Plümer, E., Einbeck, in: LexMA 3, München u. a. 1986, Sp. 1731.

- Poliakov, Léon, Geschichte des Antisemitismus, Bd. 4: Die Marranen im Schatten der Inquisition, Worms 1981.
- Porro, Giuliano (Hg.), *Viaggio di Pietro Casola a Gerusalemme*, Mailand 1855, neue Ausgabe hg. von Anna Paoletti, Alessandria 2001 (Oltramare. Viaggiatori italiani dal Medioevo al Rinascimento 11).
- Poutiers, Jean-Chretien, Rhodes et ses chevaliers, 1306–1523. Approche historique et archéologique, Bruxelles 1989.
- Prosperi, Adriano, *Tribunali della coscienza. Inquisitori, confessori, missionari*, Torino 1996 (Biblioteca di cultura storica 214).
- Prosperi, Adriano (Hg.), *Dizionario storico dell’Inquisizione*, 4 Bde., Pisa 2010.
- Radzimiński, Andrzej, *Dyspensy de diversis formis dla polskiego duchowieństwa*, in: *Rocznik 81* (2015), S. 107–128.
- Rapp, Francis, *Préréforme et humanisme. Strasbourg et l’Empire (1482–1520)*, in: Georges Livet / Francis Rapp (Hg.), *Histoire de Strasbourg des origines à nos jours*, 4 Bde., Strasbourg 1980–1982, Bd. 2, S. 177–255.
- Regesta pontificum Romanorum, bearb. von August Potthast, 2 Bde., Berlin 1874–1875.
- Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493). Nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. von Heinrich Koller / Paul-Joachim Heinig / Christian Lackner / Alois Niederstätter, Bd. 1 ff., Wien-Weimar-Köln 1982 ff. (Regesta Imperii [XIII]).
- Les registres de Boniface VIII (1294–1303). Recueil des bulles de ce pape, publiées et analysées d’après les manuscrits originaux des Archives du Vatican, 4 Bde., hg. von Georges Digard / Maurice Faucon / Antoine Thomas / Robert Fawtier, Paris 1884–1939 (BEFAR 2,4).
- Rehberg, Andreas (Hg.), *Il liber decretorum dello scribasenato Pietro Rutili*, Roma 2010 (Collana di storia ed arte V).
- Rehberg, Andreas, *Der Ordensklerus im Repertorium Germanicum. Erste Beobachtungen*, in: Michael Matheus (Hg.), Friedensnobelpreis und historische Grundlagenforschung. Ludwig Quidde und die Erschließung der kurialen Registerüberlieferung, Berlin-Boston 2012 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 124), S. 323–362.
- Rehberg, Andreas, *Der St. Galler Jurist Johannes Bischoff in Italien*, in: Peter Erhart / Jakob Kuratli Hüeblin (Hg.), *Nach Rom gehen. Monastische Reisekultur von der Spätantike bis in die Neuzeit*, Wien-Köln-Weimar 2021 (Itinera Monastica 3), S. 215–236.
- Reinhard, Wolfgang, *Die Unterwerfung der Welt. Globalgeschichte der europäischen Expansion 1415–2015*, München 2016 (Historische Bibliothek der Gerda Henkel Stiftung).
- Reinhardt, Rudolf, *Das Bistum Konstanz. Die Archidiakone*, in: Brigitte Degler-Spangler (Red.), *Das Bistum Konstanz, das Erzbistum Mainz, das Bistum St. Gallen, Basel 1993 (Helvetia Sacra I,2)*, S. 851–881.
- Reinhardt, Volker, *Blutiger Karneval. Der Sacco di Roma 1527 – eine politische Katastrophe*, Darmstadt 2009.
- Reise des Ritters Hans Bernhard von Eptingen nach Palästina im Jahr 1460, in: *Der Schweizerische Geschichtsforscher* 7 (1828), S. 313–402.
- Rem, Wilhelm, „*Cronica newer geschichten*“. 1512–1527, in: *Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg*, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 9 Bde., Leipzig-Gotha 1865–1929 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert 4/5/22/23/25/29/32–34), Bd. 5, S. 1–265.
- Renouard, Yves, *Routes, étapes et vitesses de marche de France à Rome au XIII et au XV siècles d’après les itinéraires d’Eudes Rigaud (1254) et de B. Bonis (1350)*, in: ders., *Études d’histoire médiévale*, 2 Bde., Paris 1968 (Bibliothèque générale de l’École Pratique des Hautes Études Section 6), Bd. 2, S. 677–697.

- Renouard, Yves (Hg.), *Bordeaux sous les rois d'Angleterre*, Bordeaux 1965 (Histoire de Bordeaux 3).
- Das *Repertorium Germanicum*. EDV-gestützte Auswertung vatikanischer Quellen. Neue Forschungsperspektiven, hg. vom Deutschen Historischen Institut in Rom, Beiträge von Arnold Esch, Brigitte Schwarz, Andreas Meyer, Erich Meuthen, Hubert Höing und Dieter Brosius, Tübingen 1992; auch erschienen in *QFIAB* 71 (1991), S. 241–339.
- Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation (1378–1484), hg. vom Deutschen Historischen Institut in Rom, 10 Bde., Berlin-Boston 1916–2018.
- Repertorium Poenitentiariae Germanicum. Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches (1431–1523), hg. vom Deutschen Historischen Institut in Rom, 11 Bde., Tübingen-Berlin-Boston 1995–2018.
- Rerum Italicarum Scriptores*. Raccolta degli storici italiani dal cinquecento al millecinquecento, hg. von Ludovico Antonio Muratori, neu hg. von Giosuè Carducci/Vittorio Fiorini/Pietro Fedele, Città di Castello-Bologna 1880 ff.
- Richard, Jean, *Chypre du protectorat à la domination Vénitienne*, in: Agostino Perutsi (Hg.), *Venezia e il Levante fino al secolo XV. Atti del 1 Convegno internazionale di storia della civiltà veneziana* (Venezia, 1–5 giugno 1968), Bd. 1: *Storia, diritto, economia*, Firenze 1973 (Civiltà veneziana. Studi 27), S. 657–677.
- Richard, Jean, *Les récits de voyages et de pèlerinages*, Turnhout 1981 (Typologie des sources du moyen âge occidental 38).
- Risberg, Sara / Salonen, Kirsi (Hg.), *Auctoritate Papae. The Church Province of Uppsala and the Apostolic Penitentiary 1410–1526*, Stockholm 2008 (Diplomatarium Suecicum. Appendix. *Acta Pontificum Suecica II: Acta Poenitentiariae 1*).
- Ritter, Gerhard, *Die Heidelberger Universität. Ein Stück deutscher Geschichte*, Bd. 1: *Mittelalter (1386–1508)*, Heidelberg 1936.
- Rizzi, Alessandra / Cardinali, Claudia (Hg.), *Statuta de ludo. Le leggi sul gioco nell'Italia di comune (secoli XIII–XVI)*, Treviso-Roma 2012 (Ludica. Collana di storia del gioco 11).
- Röhricht, Reinhold (Hg.), *Deutsche Pilgerreisen nach dem Heiligen Lande*, Neue Ausgabe Innsbruck 1900, Neudr. Aalen 1967.
- Romani, Mario, *Pellegrini viaggiatori nell'economia di Roma dal XIV al XVII secolo*, Milano 1948 (Pubblicazioni dell'Università Cattolica del Sacro Cuore 25).
- Roth, Adalbert, *Studien zum frühen Repertoire der päpstlichen Kapelle unter dem Pontifikat Sixtus' IV. Die Chorbücher 14 und 51 des Fondo Cappella Sistina der Biblioteca Apostolica Vaticana*, Città del Vaticano 1991 (Capellae Apostolicae Sixtinæque Collectanea Acta Monumenta 1).
- Roth, Norman, *Conversos, Inquisition, and the Expulsion of the Jews from Spain*, Madison 2002.
- Roth, Rudolph von (Hg.), *Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen aus den Jahren 1476 bis 1550*, Tübingen 1877.
- Rott, Hans-Georg, *Probleme der Straßburger Historiographie des 16. Jahrhunderts*. Dr. Nikolaus Wurmser, Dekan des St. Thomaskapitels und sein Protokoll (1513–1524), in: Kurt Andermann (Hg.), *Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, Ostfildern 1988 (Oberrheinische Studien 7), S. 193–204.
- Rubin, Miri, *Corpus Christi. The Eucharist in Late Medieval Culture*, Cambridge 1991.
- Saczynska-Vercamer, Monika, *Uncommon Everyday Married Life in Supplications from the Province of Gniezno to the Apostolic Penitentiary in the Fifteenth Century*, in:

- Kwartalnik historii kultury materialnej 69 (2021), S. 439–447.
- Saczynska-Vercamer, Monika, Władza i grzech. Supliki z terenów metropolii gnieźnieńskiej do Penitencjarii Apostolskiej w XV wieku [Power and sin. Supplications from the Province of Gniezno to the Apostolic Penitentiary in 15th century], Warszawa 2021.
- Sägmüller, Johann Baptist, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2 Bde., Freiburg 1914.
- Salonen, Kirsi, How to get legally rid of an unwanted wife or husband? The Papal Penitentiary and the annulments of marriages through a papal declaration, in: Studi di storia medioevale e di diplomatica, Ser. N. 6 (2022), S. 171–193.
- Salonen, Kirsi, Cardinals and the Apostolic Penitentiary, in: Mary Hollingsworth / Miles Pattenden / Arnold Alexander Witte (Hg.), A Companion to the Early Modern Cardinal, Leiden 2019 (Brill's Companions to the Christian Tradition 91), S. 144–153.
- Salonen, Kirsi, La documentazione della Penitenzieria Apostolica nella storiografia recente, in: Krzysztof Nykiel / Ugo Taraborrelli (Hg.), L'archivio della Penitenzieria Apostolica. Stato attuale e prospettive future. Atti della giornata di studio Roma, Palazzo della Cancelleria, 22 novembre 2016, Città del Vaticano 2017, S. 29–37.
- Salonen, Kirsi, The Penitentiary as a Well of Grace in the Later Middle Ages. The Example of the Province of Uppsala, 1448–1527, Saarijärvi 2001 (Annales Academiae Scientiarum Fennicae 313).
- Salonen, Kirsi / Krötzl, Christian (Hg.), The Roman Curia, The Apostolic Penitentiary and the Partes in the Later Middle Ages, Roma 2003 (Acta Instituti Romani Finlandiae 28).
- Salonen, Kirsi / Schmugge, Ludwig, A Sip from the 'Well of Grace'. Medieval Texts from the Apostolic Penitentiary, Washington D. C. 2009 (Studies in medieval and early modern canon law 7).
- Sankt-Galler Geschichte, hg. von der Wissenschaftlichen Kommission der Sankt-Galler Kantongeschichte, Bd. 2: Hochmittelalter und Spätmittelalter, St. Gallen 2003.
- Saraco, Alessandro, La Penitenzieria Apostolica. Storia di un tribunale di misericordia e di pietà, Città del Vaticano 2011.
- Saraco, Alessandro (Hg.), La Penitenzieria Apostolica e il suo Archivio. Atti della giornata di studio, Roma, Palazzo della Cancelleria, 18 novembre 2011, Città del Vaticano 2011.
- Sarnowsky, Jürgen, Macht und Herrschaft im Johanniterorden. Verfassung und Verwaltung der Johanniter auf Rhodos (1421–1522), Münster 2001 (Vita regularis 14).
- Schäfer, Karl Heinrich, Die deutschen Mitglieder der Heiligeist-Bruderschaft zu Rom am Ausgang des Mittelalters, Paderborn 1913 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte 16, Beilage).
- Schäfer, Karl Heinrich, Deutsche Notare in Rom am Ausgang des Mittelalters, in: HJb 33 (1912), S. 719–741.
- Schäfer, Karl Heinrich, Johannes Sander von Northusen ... Notar der Rota und Rektor der Anima. Ein deutsch-römisches Lebensbild am Ausgang des Mittelalters, Rom 1913.
- Schaik, Remi W. M. van, „Wer weite Reisen macht ...“. Niederländische Palästinareisen und Palästinareiseberichte aus dem 15. Jahrhundert, in: Martin Gosman / Jan van Os (Hg.), Non nova, sed nove. Mélanges de civilisation médiévale dédiés à Willem Noomen, Groningen 1984 (Mediaevalia Groningana 5), S. 211–224.
- Schannat, Johann Friedrich / Hartzheim, Joseph (Hg.) Concilia Germaniae, 11 Bde., Köln 1759–1790.
- Scherg, Theodor, Bavaria aus dem Vatikan 1465–1491, München 1932 (Archivalische ZS. Beiheft 4).
- Schickert, Gerhard / Denk, Thomas, Die Bartholomäus-Brüderschaft der Deutschen in

- Lissabon. Entstehung und Wirken, vom späten Mittelalter bis zur Gegenwart, Lissabon 2010.
- Schimmelpfennig, Bernhard, Römische Ablassfälschungen aus der Mitte des 14. Jh., in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica. München, 16.–19. September 1986, 5 Bde., Hannover 1988 (Monumenta Germaniae Historica. Schriften 33), Bd. 5, S. 637–658.
- Schlecht, Joseph, Andrea Zamometric und der Basler Konzilsversuch vom Jahre 1482, Paderborn 1903 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte 8).
- Schlecht, Joseph, Päpstliche Urkunden für die Diözese Augsburg von 1471 bis 1488, in: ZS des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 24 (1897), S. 45–96.
- Schmid, Alfred A. (Hg.), Die Schweizer Bildechronik des Luzerners Diebold Schilling 1513, Luzern 1981.
- Schmidt, Hermann (Hg.), Bullarium Anni Sancti, Roma 1949 (Textus et documenta. Series theologica 28).
- Schmidt, Tilmann, Die Grablege Heinrichs des Löwen im Dom zu Braunschweig, in: Braunschweigisches Jahrbuch 55 (1974), S. 9–23.
- Schmidt, Tilmann, Waffenembargo und Handelskrieg im Mittelalter, in: VSWG 93 (2006), S. 23–33.
- Schmitt, Jean-Claude, Le suicide au moyen âge, in: Annales 31 (1976), S. 3–28.
- Schmugge, Ludwig, Aspetti della morte nel diritto canonico, in: Francesco Salvestrini / Gian Maria Varanini / Anna Zangarini (Hg.), La morte e i suoi riti in Italia tra Medioevo e prima età moderna, Firenze 2007 (Collana di studi e ricerche. Centro di Studi sulla Civiltà del Tardo Medioevo, San Miniato 11), S. 33–48.
- Schmugge, Ludwig, Barbara Zimmermann's Two Husbands, in: Wolfgang P. Müller / Mary E. Sommar (Hg.), Medieval Church Law and the Origins of the Western Legal Tradition. A Tribute to Kenneth Pennington, Washington D. C. 2006, S. 439–455.
- Schmugge, Ludwig, Das Bistum Chur im Spätmittelalter. Aus der Sicht des „gemeinen Mannes“, in: Michael Durst (Hg.), Studien zur Geschichte des Bistums Chur, 451–2001, Freiburg i. Ue. 2002 (Schriftenreihe der Theologischen Hochschule Chur 1), S. 59–81.
- Schmugge, Ludwig, Boyle and Boniface. *Cum ex eo-Dispensation in the Fifteenth Century*, in: Anne Duggan / Joan Greatrex / Brenda Bolton (Hg.), Omnia disce – Medieval Studies in Memory of Leonard Boyle, O.P., Aldershot 2005 (Church, faith, and culture in the medieval West), S. 61–69.
- Schmugge, Ludwig, Centro e periferia attraverso le dispense pontificie nel secolo XV, in: Sergio Gensini (Hg.), Vita religiosa e identità politiche. Universalità e particolarismi nell'Europa del tardo medioevo, Ospedalotto 1998 (Collana di studi e ricerche 7), S. 33–58.
- Schmugge, Ludwig, *Et componat cum datario*. Norma e prassi, in: Antonio Manfredi / Roberto Rusconi / Manlio Sodi (Hg.), Penitenza e Penitenzieria tra Umanesimo e Rinascimento. Dottrine e prassi dal Trecento agli inizi dell'Età moderna (1300–1517), Città del Vaticano 2014 (Monumenta, studia, instrumenta liturgica 75), S. 139–150.
- Schmugge, Ludwig, Costrette. La violenza contro le donne nelle suppliche al papa, in: Anna Esposito / Franco Franceschi / Gabriella Piccinni (Hg.), Violenza alle donne: una prospettiva medievale, Bologna 2018 (Studi e ricerche 732), S. 179–208.
- Schmugge, Ludwig, Dachser gegen Planck. Ein Eheprozess in Freising (1491–1493), in: ZS der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 95 (2009), S. 146–165.
- Schmugge, Ludwig, Deutsche Pilger in Italien, in: Siegfried de Rachewilcz / Josef Riedmann (Hg.), Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen dem Süden und der Mitte Europas (11.–

14. Jahrhundert), Sigmaringen 1995, S. 97–113.
- Schmugge, Ludwig, Ehen vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst, Berlin 2008. Engl. Übersetzung: Marriage on Trial. Late Medieval German Couples at the Papal Court, Washington 2012 (Studies in Medieval and Early Modern Canon Law 10).
- Schmugge, Ludwig, Eheprozesse aus dem Erzbistum Trier vor der römischen Pönitentiarie (1455–1500), in: Lukas Clemens / Sigrid Hirbodian (Hg.), Christliches und jüdisches Europa im Mittelalter, Trier 2011, S. 167–188.
- Schmugge, Ludwig, Female Petitioners in the Papal Penitentiary, in: Gender and History 12 (2000), S. 685–703.
- Schmugge, Ludwig, Von Fritzlar nach Rom. Die Karriere des Pönitentiarieprokura- tors Johannes Buren (ca. 1467–1524), in: QFIAB 98 (2018), S. 224–246.
- Schmugge, Ludwig, Gelehrte und Studenten in Vatikanischen Registern des 15. Jhdts., in: Suse Andresen / Rainer Christoph Schwin- ges (Hg.), Mobilität von Studenten und Gelehrten zwischen dem Reich und Italien (1400–1600), Zürich 2011 (RAG Forschun- gen 1), S. 69–80.
- Schmugge, Ludwig, Illegitime Magdeburger. Dispense vom Geburtsmäkel für das Ge- biet der Kirchenprovinz Magdeburg aus den Supplikenregistern der Pönitentiarie (1449–1533), in: Stuart Jenks / Marie-Luise Laudage / Jürgen Sarnowsky (Hg.), Vera lex historiae. Studien zu mittelalterlichen Quellen. Festschrift für Dietrich Kurze zum 65. Geburtstag am 1. Januar 1993, Wien 1993, S. 63–79.
- Schmugge, Ludwig, Die Jubiläen von 1450 und 1475 im Spiegel des Archivs der Pönitentia- rie, in: I Giubilei nella Storia della Chiesa. Atti del congresso internazionale in collaborazione con l’École française de Rome sotto il patrocinio del Comitato Centrale per il Giubileo del 2000 (Roma, Istituto Patristico Augustinianum, 23–26 giugno 1999), Città del Vaticano 2001 (Pontificio Comitato di Scienze Storiche. Atti e Documenti 10), S. 359–375.
- Schmugge, Ludwig, Kanonistik in der Pöniten- tiarie, in: Martin Bertram (Hg.), Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert, Tübingen 2005 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 117–131), S. 93–115.
- Schmugge, Ludwig, Kanonistik in der Pöniten- tiarie. Beobachtungen an den Supplikenregis- ternen der Zeit Eugens IV. und Pius’ II., in: Frank Theisen / Wolf Eckart Voß (Hg.), Summe – Glosse – Kommentar. Juristisches und Rhetorisches in Kanonistik und Legis- tik, Osnabrück 2000 (Osnabrücker Schrif- ten zur Rechtsgeschichte 2,1), S. 153–166.
- Schmugge, Ludwig, Im Kindbett gestorben. Ein kanonistisches Problem im Alltag des 15. Jahrhunderts, in: Richard Henry Helmholz / Paul Mikat / Joachim Müll- ler / Michael Stolleis (Hg.), Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag, Paderborn 2000, S. 467–476.
- Schmugge, Ludwig, Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter, Zürich 1995.
- Schmugge, Ludwig, Leichen für Heidelberg und Tübingen, in: Dieter Schwab / Dieter Giesen / Joseph Listl / Hans-Wolfgang Strätz (Hg.), Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat, Berlin 1989, S. 411–418.
- Schmugge, Ludwig, Mainzer Suppliken in der Apostolischen Pönitentiarie (1449–1503), in: Anna Esposito / Heidrun Ochs (Hg.), Trier-Mainz-Rom: Stationen, Wirkungs- felder, Netzwerke. Festschrift für Michael Matheus zum 60. Geburtstag, Trier 2013, S. 129–148.
- Schmugge, Ludwig, Martin Luther – Unehe- lich geboren?, in: Archiv für Reformations- geschichte 92 (1991), S. 311–314.

- Schmugge, Ludwig, Penitentiary Documents from Outside the Penitentiary, in: Gerhard Jaritz (Hg.), *The Long Arm of Papal Authority. Late Medieval Christian Peripheries and Their Communication with the Holy See*, Krems 2004 (Medium aevum quotidianum. Sonderbd. 14. CEU medievalia 8), S. 161–169.
- Schmugge, Ludwig, How the Penitentiary Handled Cases of Impotence, in: Gerhard Jaritz / Torstein Jørgensen / Kirsi Salonen (Hg.), „... et usque ad ultimum terrae“. *The Apostolic Penitentiary in Local Contexts*, Budapest 2007 (Central European University. Medievalia 10), S. 71–82.
- Schmugge, Ludwig, Über die Pönitentiarie zur Universität, in: Christian Hesse / Beat Immenhauser / Oliver Landolt / Barbara Studer (Hg.), *Personen der Geschichte – Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte. Festschrift für Rainer C. Schwinges*, Basel 2003, S. 255–268.
- Schmugge, Ludwig, I Procuratori della Penitenzia Apostolica. La cerniera fra Roma e le partes, in: Krzysztof Nykiel / Ugo Taraborrelli (Hg.), *L'Archivio della Penitenzia Apostolica. Stato attuale e prospettive future. Atti della giornata di studio*, Roma, Palazzo della Cancelleria, 22 novembre 2016, Città del Vaticano 2017, S. 57–82.
- Schmugge, Ludwig, Die Prokuratorien der Pönitentiarie. Scharniere der Gnadenvermittlung (ca. 1450–1523), in: Christian Lackner / Daniel Luger (Hg.), *Modus supplicandi. Zwischen herrschaftlicher Gnade und importunitas potentium*, Wien 2019 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 72), S. 13–34.
- Schmugge, Ludwig, Zum römischen „Wehetourismus“ unter Papst Alexander VI. (1492–1503), in: Gian Maria Varanini / Isabella Lazzarini / Paola Guglielmo (Hg.), *Europa e Italia. Studi in onore di Giorgio Chittolini*, Firenze 2011 (Reti Medievali E-book. Quaderni 15), S. 417–436.
- Schmugge, Ludwig, *Salmanticensia Poenitentiariae*, in: Peter A. Linehan (Hg.) / Antonio Pérez Martín / Mariano Sanz González (Bearb.), *Life, Law and Letters. Historical Studies in Honour of Antonio García y García*, 2 Bde., Roma 1998 (Studia Gratiana 28–29), S. 779–793.
- Schmugge, Ludwig, Schleichwege zu Pfründe und Altar. Päpstliche Dispense vom Geburtsmäkel 1449–1533, in: *Historische ZS* 257 (1993), S. 615–645.
- Schmugge, Ludwig, Schleichwege zu Pfründe und Altar. Päpstliche Dispense vom Geburtsmäkel 1449–1533, München 1994 (Schriften des Historischen Kollegs. Vorträge 37).
- Schmugge, Ludwig, Le suppliche nell'archivio della Penitenzia Apostolica e le fonti „in partibus“, in: Alessandro Saraco (Hg.), *La Penitenzia Apostolica e il suo Archivio. Atti della giornata di studio*, Roma, Palazzo della Cancelleria, 18 novembre 2011, Città del Vaticano 2011, S. 33–46.
- Schmugge, Ludwig, Suppliche e diritto canonico. Il caso della Penitenzia, in: Hélène Millet (Hg.), *Suppliques et requêtes. Le gouvernement par la grâce en Occident (XII^e–XV^e siècle). Actes du colloque international organisé à Rome les 9, 10 et 11 novembre 1998 par l'École française de Rome*, Roma 2003 (Collection de l'École française de Rome 310), S. 207–231.
- Schmugge, Ludwig, Le suppliche dei Senesi alla Penitenzia Apostolica (1458–1513), Siena 2020 (Documenti di storia 119).
- Schmugge, Ludwig / Braun, Hans, Dispense und Legitimierungen durch die Pönitentiarie für Illegitime alemannischer Städte (ca. 1450–1550). Fallstudien aus den Diözesen Basel und Konstanz, in: Knut Schulz (Hg.) / Elisabeth Müller-Luckner (Bearb.), *Handwerk in Europa. Vom Spätmittelalter bis zur Frühen Neuzeit*, München 1999 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 41), S. 33–49.

- Schmugge, Ludwig / Hersperger, Patrick / Wiggenhauser, Béatrice, Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (1458–1463), Tübingen 1996 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 84).
- Schmugge, Ludwig / Wiggenhauser, Béatrice (Bearb.), Illegitimität im Spätmittelalter, München 1994 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 29).
- Schmutz, Jürg, Erfolg oder Misserfolg. Die Supplikenrotuli der Universitäten Heidelberg und Köln 1398–1425 als Instrumente der Studienfinanzierung, in: ZHF 23 (1996), S. 145–167.
- Schneider, Hans, Contentio Staupitii. Der ‚Staupitz-Streit‘ in der Observanz der deutschen Augustinereremiten 1507–1512, in: ZKiG 118 (2007), S. 1–44.
- Schneider, Hans, Neue Quellen zum Konflikt in der deutschen Reformkongregation, in: Analecta Augustiniana 71 (2008), S. 9–37.
- Schneider, Reinhard, Studium und Zisterzienserorden, in: Johannes Fried (Hg.), Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, Sigmaringen 1986 (Vorträge und Forschungen 30), S. 321–350.
- Schnyder, André / Worstbrock, Franz Josef, Institutoris, Heinrich OP, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. VL 4, Berlin-New York 1983, Sp. 408–415.
- Schnyder, Werner, Handel und Verkehr über die Bündner Pässe im Mittelalter zwischen Deutschland, der Schweiz und Oberitalien, 2 Bde., Zürich 1973–1975.
- Schottenloher, Klaus, Johannes Fabri in Rom nach einem Bericht Jakob Zieglers, in: Archiv für Reformationsgeschichte 5 (1907–1908), S. 31–47.
- Schröder, Alfred, Die tägliche Laienkommunion in spätmittelalterlicher Auffassung, in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 6 (1929), S. 609–629.
- Schuba, Ludwig, Die medizinische Fakultät im 15. Jahrhundert, in: Wilhelm Doerr (Hg.), Semper apertus. Sechshundert Jahre Ru- precht-Karls-Universität Heidelberg 1386–1986, Bd. 1: Mittelalter und frühe Neuzeit 1386–1803, Heidelberg 1985, S. 162–187.
- Schuba, Ludwig (Hg.), Die medizinischen Handschriften der Codices Palatini Latini in der Vatikanischen Bibliothek, Wiesbaden 1981 (Kataloge der Universitätsbibliothek Heidelberg I).
- Schuchard, Christiane, Deutsche an der päpstlichen Kurie im 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: RQ 86 (1991), S. 78–97.
- Schuchard, Christiane, Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378–1447), Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 65, Tübingen 1987.
- Schuchard, Christiane, Die deutschen Kurialen und die Anima-Bruderschaft in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Stephan Füssel / Klaus Anselm Vogel (Hg.), Deutsche Handwerker, Künstler und Gelehrte im Rom der Renaissance. Akten des interdisziplinären Symposions vom 27. und 28. Mai 1999 im Deutschen Historischen Institut in Rom, Wiesbaden 2001 (Pirckheimer Jahrbuch für Renaissance- und Humanismusforschung 15–16), S. 26–45.
- Schuchard, Christiane, Zu den Rotanotaren im 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: Armand Jamme / Olivier Poncet (Hg.), Offices et Papauté (XIV–XVII^e siècle). Charges, Hommes, Destins, Rome 2005 (Collection de l'École française de Rome 334), S. 805–828.
- Schuchard, Christiane / Schulz, Knut (Hg.), Thomas Giese aus Lübeck und sein römisches Notizbuch der Jahre 1507 bis 1526, Lübeck 2003 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck B 39).
- Schultz, Bernard, A Fifteenth-Century Papal Brief on Human Dissection, in: Medical Heritage, Jan. / Febr. 1986, S. 51–56.
- Schulz, Knut, Deutsche Handwerkergruppen im Rom der Renaissance, in: RQ 86 (1991), S. 3–22.

- Schulz, Knut (Hg.), *Confraternitas Campi Sancti de Urbe. Die ältesten Mitgliederverzeichnisse (1500/01–1536) und Statuten der Bruderschaft*, mit einem Beitrag von Thomas Kern, Rom–Freiburg–Wien 2002 (RQ Supplementband 54).
- Schulz Knut / Schuchard, Christiane, Handwerker deutscher Herkunft und ihre Bruderschaften im Rom der Renaissance. Darstellung und ausgewählte Quellen, Rom–Freiburg–Wien 2005 (RQ Supplementband 57).
- Schwab, Christian, *Das Augsburger Offizialatsregister (1348–1352)*. Ein Dokument geistlicher Diözesangerichtsbarkeit. Edition und Untersuchung, Köln 2001 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 25).
- Schwarz, Ulrich, Petenten, Pfründen und die Kurie. Norddeutsche Beispiele aus dem Repertorium Germanicum, in: BLldtLG 133 (1997), S. 1–21.
- Schwinges, Rainer C., Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte 123 / Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 6), Stuttgart 1986.
- Schwinges, Rainer C., Der Student in der Universität, in: Walter Rüegg (Hg.), *Geschichte der Universität in Europa*, Bd. 1: Mittelalter, München 1993, S. 181–223.
- Schwinges, Rainer C. / Wriedt, Klaus (Hg.), *Das Bakkalaurenregister der Artistenfakultät der Universität Erfurt 1392–1521*, Jena 1995 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Große Reihe 3).
- Schwinges, Rainer C. (Hg.), Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts (ZHF Beiheft 18), Berlin 1996.
- Segl, Peter, Heinrich Institoris. Persönlichkeit und literarisches Werk, in: ders. (Hg.), *Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus maleficarum von 1487*, Köln 1988 (Bayreuther Historische Kolloquien 2), S. 103–126.
- Seidel Menchi, Silvana / Quaglioni, Diego (Hg.), *I tribunali del matrimonio (secoli XV–XVIII)*. Atti del convegno di chiusura del progetto di ricerca „I processi matrimoniali degli archivi ecclesiastici italiani“, Trento 24–27 ottobre 2001, Bologna 2006 (I processi matrimoniali degli archivi ecclesiastici italiani 4 / Annali dell’Istituto storico italo-germanico in Trento. Quaderno 68).
- Sella, Pietro, *Glossario latino-italiano. Stato della Chiesa, Veneto, Abruzzi, Città del Vaticano 1944* (Biblioteca Apostolica Vaticana. Studi e Testi 109).
- Shatzmiller, Joseph, *The Jurisprudence of the Dead Body. Medieval Practition at the Service of Civic and Legal Authorities*, in: Catherine Chène (Hg.), *Il cadaver / The Corpse*, Firenze 1999 (Micrologus. Nature, Science and Medieval Societies 7), S. 223–230.
- Singer, Charles, *The Evolution of Anatomy. A Short History of Anatomical and Physiological Discovery to Harvey*, London 1925 (The Fitz-Patrick lectures 1923–1924), Reprint: *A Short History of Anatomy from the Greeks to Harvey*, New York 1957).
- Šmahel, František, *Die hussitische Revolution*, 3 Bde., Hannover 2002 (Monumenta Germaniae Historica. Schriften 43).
- Sodi, Manlio (Hg.), *Penitenza e Penitenzieria nel „secolo“ del Concilio di Trento. Prassi e dottrine in un mondo più largo (1517–1614)*, Città del Vaticano 2016 (Monumenta, studia, instrumenta liturgica 76).
- Sodi, Manlio / Ickx, Johan (Hg.), *La Penitenzieria Apostolica e il sacramento della penitenza. Percorsi storici, giuridici, teologici e prospettive pastorali* (Monumenta studia instrumenta liturgica 55), Città del Vaticano 2009.
- Soldani, Maria Elisa, *Uomini d'affari e mercanti toscani nella Barcellona del Quattrocento*, Barcelona 2010.

- Sorbelli, Albano (Hg.), *Corpus chronicorum Bononiensium*, 5 Bde., Bologna 1905–1939 (Rerum Italicarum scriptores. Nuova Edizione 18,1).
- Sottili, Agostino, Lauree pavesi nella seconda metà del Quattrocento, in: *Respublica Guelpherbytana. Wolfenbütteler Beiträge zur Renaissance- und Barockforschung. Festschrift Paul Raabe*, Amsterdam 1987 (Chloe 6), S. 127–166.
- Spieß, Karl-Heinz, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1993 (VSWG Beiheft 111).
- Stöckly, Doris, *Le système de l'Incanto des galées du marché à Venise (fin XIII^e – milieu XV^e siècle)*, Leiden 1995 (The Medieval Mediterranean 5).
- Stopani, Renato, *La Via Francigena. Una strada europea nell'Italia del Medioevo*, Firenze 1988 (Le vie della storia 1).
- Struckmeier, Ernst, *Vom Glauben der Kinder im Mutter-Leibe. Eine historisch-anthropologische Untersuchung frühneuzeitlicher lutherischer Seelsorge und Frömmigkeit im Zusammenhang mit der Geburt*, Frankfurt a. M. 2000 (Kontexte. Beiträge zur Historischen und Systematischen Theologie 31).
- Stübler, Eberhard, *Geschichte der medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg 1386–1926*, Heidelberg 1926.
- Sudhoff, Karl, Schellig (Schelling), Konrad, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. VL 4*, Berlin 1953, Sp. 46–47.
- Svec-Goetschi, Milena, *Klosterflucht und Bittgang. Apostasie und monastische Mobilität im 15. Jahrhundert*, Köln-Weimar-Wien 2015 (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft. Neue Folge 7).
- Talbot, Charles H., *Medicine in Medieval England*, London 1967 (Oldbourne History of Science Library).
- Tamburini, Filippo, Appunti per una storia inedita della Penitenzieria e del suo Archivio, in: *Analecta Romana Instituti Danici 25* (1998), S. 129–134.
- Tamburini, Filippo, *L'Archivio della Penitenzieria Apostolica e il primo registro delle suppliche (1410–1411)*, tesi di laurea, masch., Roma 1969.
- Tamburini, Filippo, Le dispense matrimoniali come fonte storica nei documenti della Penitenzieria apostolica (sec. XIII–XVI), in: Gérard Delille / Franco Rizzo (Hg.), *Le modèle familial européen: normes, dévi-ances, contrôle du pouvoir. Actes des séminaires organisés par l'École française de Rome et l'Università di Roma*, 1984, Roma 1986 (Collection de l'École française de Rome 90), S. 9–30.
- Tamburini, Filippo, *Ebrei Saraceni Cristiani. Vita sociale e vita religiosa dai registri della Penitenzieria Apostolica (secoli XIV–XVI)*, Milano 1996.
- Tamburini, Filippo, Giovanni Eck e Giovanni Fabri. Alcuni codici della Biblioteca Vaticana nella polemica antiluterana, in: Leonard E. Boyle (Hg.), *Miscellanea Bibliothecae Apostolicae Vaticanae*, Bd. 2, Città del Vaticano 1988 (Biblioteca Apostolica Vaticana. Studi e testi 331), S. 241–265.
- Tamburini, Filippo / Schmugge, Ludwig (Hg.), *Häresie und Luthertum. Quellen aus dem Archiv der Pönitentiarie in Rom (15. und 16. Jahrhundert)*, Paderborn u. a. 2000 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. Neue Folge 19).
- Tamburini, Filippo, *Inquisición Española y Penitenciaría Apostólica*, in: Bartolomé Escandell Bonet / Joaquín Pérez Villa-nueva (Hg.), *Historia de la Inquisición en España y América*, 3 Bde., Madrid 1984–2000, Bd. 3, S. 207–224.
- Tamburini, Filippo, Note diplomatiche alle „litterae“ del cardinale penitenziere (secoli XIV–XV), in: *Annali della Scuola Speciale per Archivisti 11* (1971), S. 122–131.
- Tamburini, Filippo, Note diplomatiche intorno a suppliche e lettere di Penitenzieria

- (sec. XIV–XV), in: *Archivum Historiae Pontificiae* 11 (1973), S. 149–208.
- Tamburini, Filippo, *La penitenzieria apostolica durante il papato avignonesse*, in: *Aux origines de l'État moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon. Actes de la table ronde organisée par l'École française de Rome avec le concours du CNRS, du Conseil général de Vaucluse et de l'Université d'Avignon (Avignon, 23–24 janvier 1988)*, Roma 1990 (Collection de l'École française de Rome 138), S. 251–268.
- Tamburini, Filippo, *Il primo registro di suppliche dell'archivio della Sacra Penitenzieria Apostolica*, in: *Rivista di storia della chiesa in Italia* 23 (1969), S. 384–427.
- Tamburini, Filippo, *Santi e peccatori. Confessioni e suppliche dai Registri della Penitenzieria dell'Archivio Segreto Vaticano (1451–1586)*, Milano 1995 (Il sestante).
- Tamburini, Filippo, *Per la storia dei Cardinali Penitenzieri Maggiori*, in: *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 36 (1982), S. 332–380.
- Tamburini, Filippo, *Suppliche per casi di magia dai registri della penitenzieria apostolica (sec. XV–XVI)*, in: *Rivista di storia e letteratura religiosa* 31 (1995), S. 472–490.
- Tamburini, Filippo, *Suppliche per casi di stregoneria diabolica nei registri della Penitenzieria e conflitti inquisitoriali (secc. XV–XVI)*, in: *Critica storica* 23 (1986), S. 605–657.
- Tamburini, Filippo, *Appunti per una storia inedita della Penitenzieria e del suo Archivio*, in: *Analecta Romana Instituti Danici* 25 (1998), S. 129–134.
- Tellenbach, Gerd, *Glauben und Sehen im Romerlebnis dreier Deutscher des fünfzehnten Jahrhunderts*, in: Erwin Gatz (Hg.), *Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg*, 2 Bde., Rom 1979 (Miscellanea Historiae Pontificiae, 45–46), Bd. 2, S. 883–912.
- Teufel, Waldemar, *Universitas Studii Tübingensis. Die Tübinger Universitätsverfassung in vorreformatorischer Zeit (1477–1534)*, Tübingen 1977 (Contubernalium 12).
- Tewes, Götz Rüdiger, *Luthergegner der ersten Stunde. Motive und Verflechtungen*, in: *QFIAB* 75 (1995), S. 256–365.
- Themudo Barata, Filipe, *Portugal and the Mediterranean Trade. A Prelude to the Discovery of the 'New World'*, in: *Al-Masaq. Journal of the Medieval Mediterranean* 17 (2005), S. 205–219.
- Toaff, Ariel, *Alessandro VI, Inquisizione, Ebrei e Marrani. Un pontefice a Roma dinanzi all'espulsione 1492*, in: *L'identità dissimulata. Giudaizzanti iberici nell'Europa cristiana dell'età moderna*, a cura di Pietro C. Ioly Zorattini, Firenze 2000 (Storia dell'ebraismo in Italia 20), S. 5–25.
- Tognetti, Sergio, *Il banco Cambini. Affari e mercati di una compagnia mercantile-bancaaria nella Firenze del XV secolo*, Firenze 1999 (Biblioteca storica toscana 1,37).
- Tomassetti, Aloysius (Hg.), *Bullarium, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum pontificum Taurinensis editio, 24 Bde.*, Torino 1857–1872.
- Trenchs Odena, José, „*De Alexandrinis*“. El comercio prohibido con los musulmanes y el papado de Aviñón durante la primera mitad del siglo XIV, in: *Anuario de Estudios Medievales* 10 (1980), S. 237–320.
- Trifone, Maurizio, *Lingua e società nella Roma rinascimentale*, Bd. 1: *Testi e scriventi*, Firenze 1999 (Quaderni della rassegna 16).
- Tuchel, Susan, *Kastration im Mittelalter*, Düsseldorf 1998 (Studia humaniora 30).
- Tucoo-Chala, Pierre / Pinzuti, Noel (Hg.), *Le voyage de Pierre Barbatre à Jérusalem en 1480. Edition critique d'un manuscrit inédit*, in: *Annuaire-Bulletin de la Société de l'histoire de France* 1972/1973, S. 73–172.
- Uiblein, Paul, *Die Universität Wien im Mittelalter. Beiträge und Forschungen (Schriften des Archivs der Universität Wien 11)*, Wien 1999.

- Unali, Anna, Ceuta 1415. Alle origini dell'espansione europea in Africa, Roma 2000 (Biblioteca di cultura 591).
- Vantaggiato, Lorenza, Pellegrinaggi giudiziari. Dalla Fiandra a San Nicola di Bari, a Santiago de Compostella e altri santuari (secc. XIV–XV), Perugia 2010 (Centro Italiano di Studi Compostellani. Studi e testi 5).
- Varanini, Gian Maria, L'olivicoltura e l'olio gardesano nel medioevo: Aspetti della produzione e della commercializzazione dall'VIII al XV secolo, in: Andrea Brugnoli / Gian Maria Varanini (Hg.), Olivi e olio nel medioevo italiano, Bologna 2005 (Biblioteca di storia agraria medievale 29), S. 131–184.
- Vasella, Oskar, Geistliche und Bauern. Ausgewählte Aufsätze zu Spätmittelalter und Reformation in Graubünden und seinen Nachbargebieten, hg. von Ursus Brunold / Werner Vogler, Chur 1996.
- Vasella, Oskar, Über die Taufe ungeborener Kinder in der Schweiz, in: ZS für schweizerische Kirchengeschichte 60 (1966), S. 1–75.
- Vasella, Oskar, Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur, mit besonderer Berücksichtigung des Klerus. Vom Ausgang des 13. Jahrhunderts bis um 1530, in: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 62 (1932), S. 1–212.
- Verlinden, Charles, Les débuts de la traite portugaise en Afrique (1433–48), in: Dirk Peter Blok (Hg.), *Miscellanea mediaevalia in memoriam Jan Frederik Niermeyer*, Groningen 1967, S. 365–377.
- Verlinden, Charles, The Italian Colony of Lisbon and the Development of Portuguese Metropolitan and Colonial Economy, in: ders., *The Beginnings of modern Colonization. Eleven essays with an introduction*, Ithaca-London, 1970, S. 98–112.
- Villanueva Morte, Concepción, El mundo mudéjar y el comercio terrestre entre los reinos de Aragón y Valencia en el siglo XV, in: Simonetta Cavaciocchi (Hg.), *Relazioni economiche tra Europa e mondo islamico, secc. XIII–XVIII. Atti della „trentottesima settimana di studi“ 1–5 maggio 2006, 2 Bde.*, Firenze 2007 (Fondazione Istituto Internazionale di Storia Economica „F. Datini“, Prato, Serie 2. Atti delle settimane di studi e altri convegni 38), Bd. 2, S. 97–120.
- Vogler, Georg, Der Bauernkrieg – Höhepunkt der frühbürgerlichen Revolution (1524 bis 1526), in: Horst Bartel u. a. (Hg.), *Deutsche Geschichte in 12 Bänden*, Bd. 3: Die Epoche des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus von den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts bis 1789, Berlin (Ost) 1989, S. 143–188.
- Wackernagel, Hans G. / Triet, Max (Hg.), *Die Matrikel der Universität Basel, 5 Bde.*, Basel 1951–1980.
- Wackernagel, Rudolph, *Geschichte der Stadt Basel, 3 Bde.*, Basel 1907–1924.
- Wagner, Wolf Eric, *Doctores – Practicantes – Empirici. Die Durchsetzung der Medizinischen Fakultäten gegenüber anderen Heilergruppen in Paris und Wien im späten Mittelalter*, in: Rainer C. Schwinges (Hg.), *Universität im öffentlichen Raum*, Basel 2008 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte 10), S. 15–43.
- Watt, Donald E. R., *University Clerks and Rolls of Petitions for Benefices*, in: *Speculum* 34 (1959), S. 213–229.
- Weigl, Herwig, *Ambulans per plateam. Die Register der päpstlichen Pönitentiarie als Quellen zur Stadtgeschichte*, in: *Pro civitate Austriae. Informationen zur Stadtgeschichtsforschung in Österreich. Neue Folge 13* (2008), S. 101–124.
- Weigl, Herwig, „quibus ... presentes nostre littore sunt annexe“. Zwei in partibus erhaltene Urkundenpaare aus der päpstlichen Pönitentiarie in: *Römische Historische Mitteilungen* 56 (2014), S. 207–246.

- Weijenborg, Reinholt, Neuentdeckte Dokumente im Zusammenhang mit Luthers Romreise, in: *Antonianum* 32 (1957), S. 190.
- Weiß, Ulman, Die frommen Bürger von Erfurt. Die Stadt und ihre Kirche im Spätmittelalter und in der Reformationszeit, Weimar 1988 (Regionalgeschichtliche Forschungen).
- Wendehorst, Alfred / Benz, Stefan, Verzeichnis der Säkularkanonikerstifte der Reichskirche, Neustadt 1997 (Schriften des Zentralinstituts für Fränkische Landeskunde und Allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg 35).
- Wentz, Gottfried, Das Augustinereremitenkloster in Wittenberg, in: Fritz Bünger / ders., Das Bistum Brandenburg, Bd. 2, Berlin 1941 (Germania Sacra I, 3), S. 440–499.
- Wentz, Gottfried / Schwineköper, Berent, Das Erzbistum Magdeburg, Bd. 1, Berlin 1972 (Germania Sacra I, 1).
- Werling, Michael, Die Zisterzienserabtei Otterberg, Otterberg 1989.
- Wibel, Hans, Neues zu Heinrich Institoris, in: *MIÖG* 34 (1913), S. 121–125.
- Wickersheimer, Ernest (Hg.), Anatomies (Anathomia) de Mondino dei Luzzi et de Guido di Vigevano (Facs. de l'exemplaire du British Museum Cote IB. 31 321), Genève 1977 (Documents scientifiques du quinzième siècle 3).
- Wiggenhauser, Beatrice, Illegitimität in der Diözese York, 1225–1500, Zürich 1989–1990.
- Wiggenhauser, Beatrice, Klerikale Karrieren. Das ländliche Chorherrenstift Embrach und seine Mitglieder im Mittelalter, Zürich 1997.
- Willrich, Thomas, Wege zur Pfründe. Die Besetzung der Magdeburger Domkanonikate zwischen ordentlicher Kollatur und päpstlicher Provision 1295–1464, Tübingen 2005 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 102).
- Wirtz, Carolin, Köln und Venedig. Wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen im 15. und 16. Jahrhundert, Köln 2004 (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte. Beihefte 57).
- Wollmann, Philipp Thomas, „Litterae“ der Apostolischen Pönitentiarie „in partibus“ (1400–1500). Ein Beitrag zur kurialen Diplomatik, Wiesbaden 2021 (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte 68).
- Worgull, Elmar, Frankenthals romanische Kloster-Basilika im Umfeld der Reformarchitekturen von Cluny und Hirsau. Einblicke in ihre Baugeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Worms 2013.
- Wojtyska, Henryk Damian, La partecipazione polacca agli anni santi del Quattro e Cinquecento, in: I Giubilei nella Storia della Chiesa. Atti del congresso internazionale in collaborazione con l'École française de Rome sotto il patrocinio del Comitato Centrale per il Giubileo del 2000 (Roma, Istituto Patristico Augustinianum, 23–26 giugno 1999), Città del Vaticano 2001 (Pontificio Comitato di Scienze Storiche. Atti e Documenti 10), S. 443–465.
- Zdekauer, Ludovico, Il giuoco in Italia nei secoli XIII e XIV e specialmente in Firenze, Firenze 1886, Neudr.: Il gioco d'azzardo nel medioevo italiano, Firenze 1993 (Medioevo italiano 1).
- Zimmer, Petra, Die Dominikanerinnen von St. Maria Magdalena an den Steinen, in: Urs Amacher (Hg.), Die Dominikaner und Dominikanerinnen in der Schweiz, 2 Bde., Basel 1999 (Helvetia Sacra 4–5), Bd. 2, S. 584–609.
- Zoepfl, Friedrich, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, München-Augsburg 1955 (Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe 1).
- Zuili, Marc / Baddeley, Susan (Hg.), Les langues étrangères en Europe. Apprentissages et pratiques (1450–1700), Paris 2012 (Mythes, critique et histoire).

Liste der Erstveröffentlichungen

Ludwig Schmugge

Auf dem Weg zur wissenschaftlichen Anatomie. Leichen für Heidelberg, Tübingen und Köln

zuerst erschienen in: Dieter Schwab / Dieter Giesen / Joseph Listl / Hans-Wolfgang Strätz (Hg.), Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft, Festschrift zum 65. Geburtstag für Paul Mikat, Berlin 1989, S. 411–418.

Der Papst und die Ärzte. Medizinische Gutachten in den Entscheidungen der Pönitentiarie

zuerst erschienen in: Christian Hesse / Klaus Oschema (Hg.), Aufbruch im Mittelalter. Innovationen in Gesellschaften der Vormoderne. Studien zu Ehren von Rainer C. Schwinges, Ostfildern 2010, S. 177–195.

Im Kindbett gestorben. Ein kanonistisches Problem im Alltag des 15. Jahrhunderts

zuerst erschienen in: Richard H. Helmholtz, Paul Mikat / Jörg Müller / Michael Stolleis (Hg.), Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag, Paderborn 2000, S. 467–476.

Heinrich Institoris, Pfarrer Johannes Molitor und die tägliche Kommunion in Augsburg (1480–1482). Der Autor des „Hexenhammer“ schießt sich ein

zuerst erschienen in: Franz Felten / Stefanie Irrgang / Kurt Wesoly (Hg.), Ein gefüllter Willkomm. Festschrift für Knut Schulz zum 65. Geburtstag, Aachen 2002, S. 401–418.

Über die Pönitentiarie zur Universität

zuerst erschienen in: Christian Hesse / Beat Immenhauser / Oliver Landolt / Barbara Studer (Hg.), Personen der Geschichte – Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte. Festschrift für Rainer Christoph Schwinges zum 60. Geburtstag, Basel 2003, S. 255–268.

Die Abenteuer eines Kölner Kaufmanns auf Zypern (ca. 1472–1481)

zuerst erschienen in: Hans-Peter Baum / Rainer Leng / Joachim Schneider (Hg.), Wirtschaft-Gesellschaft-Mentalitäten im Mittelalter. Festschrift zum 75. Geburtstag von Rolf Sprandel, Stuttgart 2006 (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 107), S. 731–738.

Eheprozesse vor der römischen Pönitentiarie

zuerst erschienen in: Michael Matheus (Hg.), Friedensnobelpreis und historische Grundlagenforschung. Ludwig Quidde und die Erschließung der kurialen Registerüberlieferung, Berlin-Boston 2012 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 124), S. 379–399.

Liste der Erstveröffentlichungen

Luther in Rom und das deutsche kuriale Umfeld

zuerst veröffentlicht in: Michael Matheus / Arnold Nesselrath / Martin Wallraff (Hg.), *Martin Luther in Rom. Die Ewige Stadt als kosmopolitisches Zentrum und ihre Wahrnehmung* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 134), Berlin-Boston 2017, S. 205–221.

Die *Causa Lutheri* in der Pönitentiarie. Was Supplikanten über die Reformation in Deutschland berichten

zuerst veröffentlicht in: QFIAB 97 (2017), S. 159–174.

Die Jubiläen von 1450 und 1475 im Spiegel des Archivs der Pönitentiarie

zuerst erschienen in: I Giubilei nella storia della Chiesa (Pontificio Comitato di scienze storiche, Atti e documenti 10) Città del Vaticano 2001, S. 359–375.

Arnold Esch

Große Geschichte und kleines Schicksal. Historische Ereignisse beschrieben in den Gesuchen beteiligter Menschen

zuerst erschienen in: Arnold Esch, *Die Lebenswelt*, S. 399–424 (hier um zwei Pontifikate weitergeführt bis 1503).

Der Mönch als Soldat. Selbstzeugnisse entlaufener Mönche (ca. 1440–1500)

zuerst erschienen in: Sebastian Roebert / Antonella Ghignoli / Cornelia Neustadt / Sebastian Kolditz (Hg.), *Von der Ostsee zum Mittelmeer. Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte* für Wolfgang Huschner, Leipzig 2019, S. 397–403.

Ein Ketzer in der Leibgarde des Borgia-Papstes (1501). Aus den Appellationen gegen die spanische Inquisition in den Registern der Poenitentiaria Apostolica (ca. 1440–1500)

zuerst veröffentlicht in: Archiv für Reformationsgeschichte 112 (2021), S. 308–324.

Kinderspiele, Wurfspiele, Zielschießen, Wettkämpfe, Fußball, Glücksspiele, Kartenspiele,

beschrieben in Absolutions-Gesuchen an die Poenitentiaria Apostolica (ca. 1440–1500)

zuerst auf englisch veröffentlicht in: Ludica. Annali di storia e civiltà del gioco 21–22 (2015–2016), S. 7–24.

„Wir könnten uns zwar importiertes Olivenöl leisten, aber ...“. Import, Konsum und Ablehnung von Olivenöl in Mitteleuropa im 15. Jahrhundert

zuerst auf italienisch veröffentlicht in: Ivana Ait, Anna Esposito (a cura di), *Agricoltura, lavoro, società. Studi sul Medioevo per Alfio Cortonesi*, Bologna 2020, S. 177–187.

Frauen nach Jerusalem. Weibliche Pilger zum Heiligen Grab in den Registern der *Poententiaria Apostolica 1439–1503*

zuerst veröffentlicht in: Archiv für Kulturgeschichte 94 (2012), S. 293–311, hier erweitert.

Neue Quellen zu Handel und Umgang zwischen Christen und Muslimen im Mittelmeerraum (ca. 1440–1500)

Zusammenfassung der Ergebnisse und Erweiterung um ca. 60 neue Fälle der Jahre 1484–1500 von: Arnold Esch, Der Handel zwischen Christen und Muslimen; überarbeitet und ergänzt in ders., New Sources on Trade and Dealings between Christians and Moslems (ca. 1440–1500), in: Mediterranean Historical Review 33 (2018), S. 135–148.

Die Frühgeschichte der portugiesischen Expansion in Einzelschicksalen. Atlantikinseln und afrikanische Küste in Gesuchen an den Papst (ca. 1440–1510)

zuerst veröffentlicht in: Arnold Esch, The Early History of the Portuguese Expansion.

Spätmittelalterliches Umgangsslatein. Direkte Rede und empfundene Sprache in den Pönitentiarie-Suppliken

zuerst veröffentlicht in: Mittellateinisches Jahrbuch 55 (2020), S. 267–290, hier stark überarbeitet und erweitert.



Online-Schriften des DHI Rom · Neue Reihe
Pubblicazioni online del DHI Roma · Nuova serie
BAND · VOLUME 10

Dieser Band mit ausgewählten Aufsätzen von Arnold Esch und Ludwig Schmugge aus über dreißig Jahren Forschungsarbeit hat Quellen zum Gegenstand, die aus den Beständen der Apostolischen Pönitentiarie stammen, des obersten Buß- und Gnadenamts der katholischen Kirche – genauer gesagt Register, die diese ‚Behörde‘ über von ihr positiv beschiedene Bittschriften (Suppliken) aus allen Regionen der lateinischen Christenheit führte. Was sind das für Quellen und warum sollte man sie studieren? Wie wurden sie entdeckt und erschlossen? Welche neuen Perspektiven eröffnen sich durch ihre Analyse? Zu diesen Fragen geben die Beiträge beider Autoren Antworten und Anregungen.



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386